

Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
103 k (1863

Digitized by Google

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1863.



Vierundfünfzigster Band.

Breslau, 1863.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

4° Bor. Amtsblatt
103 k (1863

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1863.



Vierundfünfzigster Band.

Breslau, 1863.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)


Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1. Breslau, den 2. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die siebente Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die erste Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

(3) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle entstehen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staatsanleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Instituten-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner hierselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. Dezember 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4) Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß die Nachweisung der Veränderungen der Königlichen Arznei-Taxe pro 1863 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 22. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(5) In Verfolg der Bekanntmachung vom 17. April 1862 (Amtsblatt pro 1862 Stück 18 S. 185) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung an der Hebestelle zu Alt-Weistritz auf der Habelschwerdt-Langenbrücker Kreis-Chaussee:

„von den Gespannhaltenden der Gemeinde Spätenwalde das Chausseegeld nur nach dem Satze für eine halbe Meile"

nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, vom 1. Januar 1863, ab erhoben wird.

Breslau, den 22. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(6) Außer den in unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Seite 351 und 352) namhaft gemachten ländlichen Ortschaften gehören auch Huben, Neudorf-Commende und Lehmgruben im Kreise Breslau und Ober-Thalheim im Kreise Habelschwerdt zu denjenigen, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird. — In diesen Ortschaften muß daher nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, der Nutzungs-Werth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten ebenfalls nach dem mittleren jährlichen Miethswerth festgestellt und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abgemessen werden, welche innerhalb der dem Veranlagungs-Jahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Ortschaft bedungen worden sind.

Der Badeort Cudowa im Kreise Glatz gehört dagegen nicht, wie in unserer oben bezeichneten Amtsblatt-Bekanntmachung angegeben, zu denjenigen Ortschaften, welche bei der Gebäudesteuer-Veranlagung nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu behandeln sind.

Breslau, den 22. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(1) Nach § 34 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar k. J. den Magisträten, resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist, als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 17. Dezember 1862. Königliches Apellations-Gericht.

(7) Zu Münsterberg im Regierungs-Bezirk Breslau wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 24. Dezember 1862. Königliche Telegraphen-Direktion.

(2) Die Entfernung zwischen Maltsch und der Haltestelle in Praukau ist auf ¾ Meilen und die zwischen Praukau und Leubus auf ½ Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 22. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Rittergutsbesitzer Nitschke auf Austen, Kreis Guhrau, als Deichhauptman des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes, und der Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirte von Hahn auf Rayschen, Kreis Wohlau, als Stellvertreter desselben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Kristen zum katholischen Schullehrer in Reichenau, Kreis Glatz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2. Breslau, den 9. Januar **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(21) Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5632. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.

Nr. 5633. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hüsten-Rönkhauser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena.

Nr. 5634. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermanstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße bei Rieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar.

Nr. 5635. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgabe.

Nr. 5636. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach an der im Bau begriffenen Wisserthal-Straße und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Vorberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach.

Nr. 5637. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 5638. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(19) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 42 der Gesetz-Sammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezbr. v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern. Eulenburg.

(13) Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) gemäß sind bei der hiesigen Handelskammer ausgeschieden:

A. Von den Mitgliedern
die Herren M. Landsberg, Isidor Friedenthal, Adolph Werther, H. Hammer, H. Fromberg;

B. Von den Stellvertretern
die Herren Robert Caro, Ad. Görlitz.

Digitized by Google

Bei der demzufolge am 14. November c. stattgehabten Ersatzwahl sind

A. zu Mitgliedern

die Herren M. Landsberg, Isidor Friedenthal, Adolph Werther, H. Hammer, F. Fromberg;

B. zu Stellvertretern

die Herren Robert Caro, Paul Bülow

wieder- resp. neugewählt worden.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. Dezember 1862.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(14) Polizei-Verordnung.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung selbst in raffinirtem Zustande dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser.

§ 1. Die Polizeibehörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§ 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§ 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§ 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§ 5. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§ 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§ 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§ 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§ 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§ 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§ 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Digitized by Google

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§ 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§ 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden.

Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§ 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

IV. Straf=Bestimmungen.

§ 15. Wer den in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen oder den auf Grund dieser Verordnung von den Polizeibehörden getroffenen Anordnungen zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zehn Thaler, für den Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 30. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Göz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(17) In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1839 bis 1862, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer		
		der preußische Scheffel.														
		Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
1	Bernstadt	—	—	—	2	9	2	1	20	2	1	11	4	—	26	8
2	Breslau	—	—	—	2	10	—	1	23	2	1	11	8	—	27	10
3	Brieg	—	—	—	2	6	4	1	20	10	1	8	6	—	23	11
4	Frankenstein	2	14	—	—	—	—	1	24	4	1	9	9	—	27	4
5	Freiburg	2	14	11	2	9	8	1	23	4	1	12	5	—	27	1
6	Glatz	—	—	—	2	15	11	1	22	8	1	9	10	—	25	9
7	Guhrau	—	—	—	2	12	1	1	21	—	1	12	4	—	27	1
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	15	9	1	23	5	1	10	—	—	25	8
9	Münsterberg	—	—	—	2	6	7	1	22	6	1	9	—	—	26	5
10	Namslau	—	—	—	2	9	8	1	19	8	1	11	—	—	26	10
11	Neumarkt	—	—	—	2	10	3	1	22	7	1	11	2	—	26	5
12	Oels	—	—	—	2	11	1	1	21	2	1	12	1	—	28	2
13	Ohlau	—	—	—	2	7	6	1	22	5	1	8	11	—	25	10
14	Prausnitz	—	—	—	2	13	3	1	21	7	1	12	1	—	27	2
15	Reichenbach	2	12	2	2	6	11	1	23	—	1	10	8	—	26	11
16	Schweidnitz	2	12	8	2	6	6	1	22	5	1	10	6	—	26	5
17	Strehlen	—	—	—	2	5	9	1	21	9	1	9	2	—	25	8
18	Striegau	2	15	4	2	7	9	1	20	6	1	10	2	—	26	11
19	Wartenberg	—	—	—	2	11	—	1	19	11	1	10	—	—	27	4
20	Wohlau	—	—	—	2	13	9	1	22	1	1	12	6	—	27	2
21	Groß=Glogau	—	—	—	2	12	5	1	22	—	1	13	6	—	27	9
22	Liegnitz	—	—	—	2	12	1	1	23	5	1	13	4	—	27	8

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1863.

Königliche General=Kommission für Schlesien.

Digitized by Google

(18) Zum Zweck der Berechnung des Geldbetrages der auf Grund früherer Gesetze festgestellten, so wie der in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, nicht in natura, sondern in Geld abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1862, wie folgt:

№	Namen der Marktorte.	Weizen weißer Rtl.	Weizen weißer Sg.	Weizen weißer Pf.	Weizen gelber Rtl.	Weizen gelber Sg.	Weizen gelber Pf.	Roggen Rtl.	Roggen Sg.	Roggen Pf.	Gerste Rtl.	Gerste Sg.	Gerste Pf.	Hafer Rtl.	Hafer Sg.	Hafer Pf.
		der preußische Scheffel.														
1	Bernstadt	—	—	—	2	11	6	1	22	—	1	8	9	—	24	6
2	Breslau	2	16	—	2	13	6	1	24	2	1	9	11	—	25	—
3	Brieg	—	—	—	2	10	3	1	19	9	1	5	—	—	22	—
4	Frankenstein	2	19	9	2	14	—	1	22	3	1	8	—	—	23	6
5	Freiburg	2	19	—	2	12	2	1	24	—	1	7	—	—	23	—
6	Glatz	—	—	—	2	17	8	1	17	2	1	4	6	—	20	10
7	Guhrau	2	21	7	2	17	9	1	25	11	1	8	9	—	24	11
8	Habelschwerdt	—	—	—	2	18	7	1	20	4	1	5	6	—	21	10
9	Münsterberg	2	14	—	2	9	—	1	20	6	1	7	6	—	22	6
10	Namslau	—	—	—	2	12	—	1	21	7	1	7	11	—	23	10
11	Neumarkt	—	—	—	2	14	6	1	25	—	1	9	—	—	23	6
12	Oels	—	—	—	2	14	6	1	25	6	1	9	—	—	26	6
13	Ohlau	—	—	—	2	11	6	1	22	6	1	6	3	—	23	—
14	Prausnitz	—	—	—	2	15	6	1	26	6	1	10	6	—	25	9
15	Reichenbach	2	19	—	2	15	—	1	23	8	1	9	8	—	25	—
16	Schweidnitz	2	15	9	2	10	—	1	20	6	1	6	—	—	23	6
17	Strehlen	2	12	9	2	9	—	1	22	1	1	6	9	—	22	7
18	Striegau	2	19	—	2	15	—	1	20	—	1	6	—	—	25	—
19	Wartenberg	—	—	—	2	12	6	1	21	1	1	9	4	—	24	9
20	Wohlau	—	—	—	2	26	6	1	25	4	1	11	—	—	26	—
21	Groß-Glogau	—	—	—	2	15	2	1	25	10	1	10	5	—	27	—
22	Liegnitz	2	21	2	2	15	11	1	26	10	1	10	1	—	25	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 1. Januar 1863.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

(15) In Gemäßheit der Bestimmung des § 126 und folgende der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der dazu ergangenen Nachtrags-Bestimmungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche ihrer Dienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission schriftlich zu richten und die diesfälligen Vorstellungen an die Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung portofrei gelangen zu lassen haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende, nicht stempelpflichtige Atteste entweder im Original oder, da selbige bei unseren Akten zurückbehalten werden, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburts-Zeugniß;
2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem der Domizilort des betreffenden Militairpflichtigen genau angegeben sein muß;
3) ein Attest über die moralische Qualifikation, welches bei Studirenden der Universität von der Universitäts-Behörde, bei den Zöglingen von Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen von dem Direktor resp. dem Rektor der betreffenden Unterrichts-Anstalt, bei den übrigen Militairpflichtigen dagegen von der betreffenden Orts-Polizeibehörde ausgestellt sein muß;

Digitized by Google

4) die schriftliche Einwilligung des Vaters event. des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst;
5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militairdienst; und endlich
6) behufs der wissenschaftlichen Qualifikation entweder
   a. das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
   b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung aus einer der zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. — Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie ein Attest darüber beibringen, daß sie mindestens ein halbes Jahr lang in der Sekunda gesessen, an dem Unterrichte in allen Lehrgegenständen Theil genommen, sich das bezügliche Pensum der Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben. — Oder
   c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima, oder
   d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht, oder
   e. von den aus dem Kadettenhause zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben, oder
   f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte, oder
   g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind, oder
   h. von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesfälligen Qualifikation versehen sind, oder
   i. von den Gewerbeschülern eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme in dasselbe für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind. —

Durch diese Atteste kann die Befähigung zum einjährigen Militairdienst in wissenschaftlicher Beziehung jedoch nur von denjenigen jungen Leuten geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. — Wer dagegen nachweislich die Schule bereits vor dem 1. Mai 1859 verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation nach den bis dahin bestandenen Vorschriften darthun. —

Diejenigen sich meldenden Exspektanten, welche ihrem Antrage das vorstehend unter Nr. 5 gedachte ärztliche Attest oder das bezügliche unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachte Zeugniß über ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht beilegen, oder bei denen das eingereichte wissenschaftliche Zeugniß Veranlassung zu Zweifeln giebt, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zwecke für das Jahr 1863

auf den 10. März, sowie
auf den 22. September und die folgenden Tage

hiermit Termine anberaumt werden, zu denen jeder der resp. Exspektanten besondere Vorladung erhalten wird.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns Gesuche nur solcher Exspektanten berücksichtigt werden können, welche nach § 21 der Eingangs erwähnten Ersatz-Instruktion in einem Orte des Regierungsbezirks Breslau gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten; ferner daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militairdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Jahres stattfinden muß, in welchem das 20te Lebensjahr vollendet wird.

Wer den letzteren Termin versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militairdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, geht des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig.

Breslau, den 23. Dezember 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
von Rentz. von Eichhorn.

Digitized by Google

(9) Vom 1. Januar k. J. ab werden die nachbezeichneten Posten, wie folgt, koursiren:

1) Pers.-Post aus Spittelndorf um 9 Uhr 20 Min. Vorm., in Winzig um 3 Uhr 15 Min. Nachm.
Winzig um 12 Uhr 45 Min. Nachts, in Spittelndorf um 6 Uhr früh.

2) Pers.-Post aus Maltsch um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Wohlau um 12 Uhr 55 Min. Nachm.
Wohlau um 1 Uhr Nachm., in Maltsch um 4 Uhr 40 Min. Nachm.

3) Pers.-Post aus Neumarkt I. um 7 Uhr früh, in Stephansdorf um 7 Uhr 20 Min. früh.
Neumarkt II. um 12 Uhr 40 Min. Nachm., in Stephansdorf um 1 Uhr Nachm.
Neumarkt III. um 5 Uhr Nachm., in Stephansdorf um 5 Uhr 20 Min. Nachm.
Neumarkt IV. um 8 = Abds., in Stephansdorf um 8 = 20 = Abds.
Stephansdorf I. um 8 Uhr 30 Min. früh, in Neumarkt um 8 Uhr 50 Min. Vorm.
Stephansdorf II. um 1 Uhr 25 M. Nachm., in Neumarkt um 1 U. 45 M. Nachm.
Stephansdorf III. um 5 Uhr 35 M. Nachm., in Neumarkt um 5 = 55 = Nachm.
Stephansdorf IV. um 8 = 40 = Abds., in Neumarkt um 9 = Abds.

4) Pers.-Post aus Rimkau I. um 9 Uhr Vorm., in Dyhernfurth um 10 Uhr 30 Min. Vorm.
Rimkau II. um 9 Uhr Abds., in Dyhernfurth um 10 = 30 = Abds.
Dyhernfurth I. um 5 Uhr 45 Min. früh, in Rimkau um 7 Uhr 15 Min. Morgs.
Dyhernfurth II. um 3 = 40 = Nachm., in Rimkau um 5 Uhr 10 Min. Nachm.

5) Pers.-Post aus Dyhernfurth um 10 Uhr 40 Min. Abds., in Wohlau um 12 Uhr 5 Min. früh.
Wohlau um 4 Uhr 10 Min. früh, in Dyhernfurth um 5 Uhr 35 Min. früh.

6) Pers.-Post aus Canth Stadt um 7 Uhr Abds., in Kostenblut um 8 Uhr 45 Min. Abds.
Kostenblut um 6 Uhr 40 Min. Mrgs., in Canth Stadt um 8 Uhr 20 Min. Mrgs.
Botenpost aus Canth Bahnhof um 6 Uhr 45 Min. Mrgs., in Kostenblut um 8 Uhr 45 M. Mrgs.
Kostenblut um 4 Uhr 30 Min. Nachm., in Canth Bahnhof um 6 Uhr 30 M. Abds.

7) Kariolpost aus Canth Bahnhof um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Zobten um 12 U. 20 Min. Nachm.
Zobten um 5 Uhr Nachm., in Canth Bahnhof um 8 Uhr 10 Min. Abds.

8) Pers.-Post aus Mettkau um 9 Uhr 5 Min. Abds., in Zobten um 11 Uhr 5 Min. Abds.
Zobten um 4 Uhr 10 Min. Mrgs., in Mettkau um 6 Uhr 10 Min. Mrgs.

9) Pers.-Post aus Freiburg I., per Bolkenhain, um 9 U. Mrgs., in Hirschberg um 3 U. 30 M. Nachm.
Hirschberg I., per Bolkenhain, um 11 Uhr 15 Min. Mrgs., in Freiburg um 5 Uhr 45 Min. früh.

10) Pers.-Post aus Freiburg I. um 9 Uhr 15 Min. Mrgs., in Landeshut um 12 Uhr 30 Min. Nachm.
Landeshut I. um 2 Uhr 30 Min. früh, in Freiburg um 5 Uhr 40 Min. früh.

11) Pers.-Post aus Freiburg um 8 Uhr 45 Min. Abds., in Salzbrunn um 10 Uhr Abds.
Salzbrunn um 5 Uhr 40 Min. früh, in Freiburg um 6 Uhr 40 Min. früh.

12) Botenpost aus Altwasser um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Salzbrunn um 9 Uhr 55 Min. Vorm.
Salzbrunn um 5 Uhr 30 Min. Nachm., in Altwasser um 6 Uhr 15 Min. Nachm.

13) Pers.-Post aus Waldenburg um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Landeshut um 12 Uhr Mittags.
Landeshut um 3 Uhr 15 Min. Nachm., in Waldenburg um 6 Uhr Nachm.

14) Pers.-Post aus Friedland I. um 8 Uhr 30 Min. Vorm., in Waldenburg um 10 Uhr 25 M. Vorm.
Friedland II. um 4 Uhr Nachm., in Waldenburg um 5 Uhr 55 Min. Nachm.
Waldenburg I. um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Friedland um 11 Uhr 35 M. Vorm.
Waldenburg II. um 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Friedland um 7 U. 10 M. Nachm.

15) Pers.-Post aus Tannhausen um 4 Uhr 20 Min. Nachm., in Waldenburg um 6 Uhr Nachm.
Waldenburg um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Tannhausen um 10 Uhr 20 Min. Vorm.

16) Pers.-Post aus Waldenburg um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Neurode um 2 Uhr 40 Min. früh.
Neurode um 12 Uhr 45 Min. früh, in Waldenburg um 5 Uhr 10 Min. Morgs.

17) Kariolpost aus Striegau um 8 Uhr 40 Min. Vorm., in Kuhnern um 9 Uhr 50 Min. Vorm.
Kuhnern um 5 Uhr 15 Min. Nachm., in Striegau um 6 Uhr 25 Min. Nachm.

18) Pers.-Post aus Schweidnitz I. um 9 Uhr Vorm., in Wüstegiersdorf um 12 Uhr 20 Min. Nachm.
Schweidnitz II. um 3 U. 15 M. Nachm., in Wüstegiersdorf um 6 U. 35 M. Nachm.
Wüstegiersdorf I. um 9 U. 5 M. Vorm., in Schweidnitz um 12 U. 30 M. Nachm.
Wüstegiersdorf II. um 3 U. 35 M. Nachm., in Schweidnitz um 6 U. 55 M. Nachm.

19) Pers.-Post aus Hausdorf I. um 11 U. 20 M. Vorm., in Wüstewaltersdorf um 11 U. 55 M. Vorm.
Hausdorf II. um 5 U. 35 M. Nachm., in Wüstewaltersdorf um 6 U. 10 M. Nachm.

Digitized by Google

Pers.-Post aus Wüstewaltersdorf I. um 9 Uhr 25 Min. Vorm., in Hausdorf um 10 Uhr Vorm.
Wüstewaltersdorf II. um 4 Uhr Nachm., in Hausdorf um 4 Uhr 35 Min. Nachm.

20) Botenpost aus Tannhausen um 3 Uhr 45 Min. früh, in Wüstewaltersdorf um 6 U. 15 M. Vorm.
Wüstewaltersdorf um 9 Uhr Abds., in Tannhausen um 11 Uhr 30 Min. Abds.

21) Posttransport aus Leutmannsdorf um 5 Uhr 10 M. Vorm., in Schweidnitz um 6 U. 40 M. Vorm.
Schweidnitz um 9 Uhr 40 Min. Vorm., in Leutmannsdorf um 10 U. 10 M. Vorm.

22) Pers.-Post aus Reichenbach I. um 9 Uhr 15 M. Vorm., in Peterswaldau um 9 U. 55 M. Vorm.
Reichenbach II. um 3 U. 30 M. Nachm., in Peterswaldau um 4 U. 10 M. Nachm.
Reichenbach III. um 9 U. 45 M. Abds., in Peterswaldau um 10 U. 25 M. Abds.
Peterswaldau I. um 4 U. 45 Min. Mrgs., in Reichenbach um 5 U. 20 M. Vorm.
Peterswaldau II. um 11 U. 35 M. Vorm., in Reichenbach um 12 U. 10 M. Nachm.
Peterswaldau III. um 5 U. 5 M. Nachm., in Reichenbach um 5 U. 40 M. Nachm.

23) Pers.-Post aus Reichenbach I. um 9 U. 15 M. Vorm., in Wünschelburg um 2 U. 35 M. Nachm.
Reichenbach II. um 3 U. 45 Min. Nachm., in Wünschelburg um 9 U. 5 M. Abds.
Wünschelburg I. um 7 Uhr Mrgs., in Reichenbach um 12 Uhr 15 Min. Mittags.
Wünschelburg II. um 12 U. 40 M. Nachm., in Reichenbach um 5 U. 55 M. Nachm.

24) Pers.-Post aus Neurode I. um 8 Uhr 15 Min. Vorm., in Volpersdorf um 9 Uhr 5 Min. Vorm.
Neurode II. um 1 Uhr 55 Min. Nachm., in Volpersdorf um 2 Uhr 45 Min. Nachm.
Volpersdorf I. um 12 Uhr 30 Min. Vorm., in Neurode um 1 Uhr 20 Min. Nachm.
Volpersdorf II. um 7 Uhr Nachm., in Neurode um 7 Uhr 50 Min. Abds.

25) Pers.-Post aus Reichenbach um 9 Uhr 45 M. Abds., in Oberlangenbielau um 10 U. 50 M. Abds.
Oberlangenbielau um 4 U. 40 Min. früh, in Reichenbach um 5 Uhr 45 Min. früh.

26) Pers.-Post aus Gnadenfrei Bahnhof I. um 6 Uhr 15 Min. Vorm., in Gnadenfrei Stadt um 6 Uhr 30 Min. Mrgs.
Gnadenfrei Bahnhof II. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Gnadenfrei Stadt um 9 Uhr 30 Min. Mrgs.
Gnadenfrei Bahnhof III. um 12 Uhr 45 Min. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um 1 Uhr Nachm.
Gnadenfrei Bhf. IV. um 3 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um 4 U. Nachm.
Gnadenfrei Bhf. V. um 6 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Stadt um 7 U. Nachm.
Gnadenfrei Bhf. VI. um 9 U. 45 M. Abds., in Gnadenfrei Stadt um 10 U. Abds.
Gnadenfrei Stadt I. um 5 Uhr 10 Min. Morgs., in Gnadenfrei Bahnhof um 5 Uhr 25 Min. Morgs.
Gnadenfrei Stadt II. um 8 Uhr 25 Min. Morgs., in Gnadenfrei Bhnhf. um 8 Uhr 40 Min. Morgs.
Gnadenfrei Stadt III. um 11 Uhr 55 Min. Vorm., in Gnadenfrei Bhf. am 12 Uhr 10 Min. Nachm.
Gnadenfrei Stadt IV. um 2 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 3 U. Nachm.
Gnadenfrei Stadt V. um 5 U. 45 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 6 U. Nachm.
Gnadenfrei Stadt VI. um 9 U. Abds., in Gnadenfrei Bhf. um 9 U. 15 M. Abds.

27) Pers.-Post aus Gnadenfrei Bahnhof I. um 9 Uhr 10 Min. Vorm., in Nimptsch um 10 Uhr Vorm.
Gnadenfrei Bhf. II. um 3 U. 45 M. Nachm., in Nimptsch um 4 U. 35 M. Nachm.
Gnadenfrei Bhf. III. um 7 Uhr Abds., in Nimptsch um 7 Uhr 50 Min. Abds.
Gnadenfrei Bhf. IV. um 9 U. 40 M. Abds., in Nimptsch um 10 U. 30 M. Abds.
Nimptsch I. um 4 U. 40 M. Morgs., in Gnadenfrei Bhf. um 5 U. 30 M. Morgs.
Nimptsch II. um 11 U. 30 M. Vorm., in Gnadenfrei Bhf. um 12 U. 20 M. Nachm.
Nimptsch III. um 2 U. 15 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 3 U. 5 M. Nachm.
Nimptsch IV. um 5 U. 15 M. Nachm., in Gnadenfrei Bhf. um 6 U. 5 M. Nachm.

28) Pers.-Post aus Breslau I. um 7 Uhr 30 Min. Mrgs., in Nimptsch um 1 Uhr 20 Min. Nachm.
Breslau II. um 10 Uhr Abds., in Nimptsch um 3 Uhr 30 Min. früh.
Nimptsch I. um 10 Uhr 30 Min. Vorm., in Breslau um 4 Uhr 20 Min. Nachm.
Nimptsch II. um 12 Uhr Nachts, in Breslau um 5 Uhr 30 Min. früh.
Breslau I. um 8 Uhr Vorm., in Münsterberg um 2 Uhr 55 Min. Nachm.
Breslau II. um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Münsterberg um 5 Uhr früh.

Digitized by Google

Perf.-Post aus Münsterberg I. um 12 Uhr 15 Min. Nachm., in Breslau um 7 Uhr 10 Min. Abds.
Münsterberg II. um 10 Uhr 45 Min. Abds., in Breslau um 5 Uhr 30 Min. früh.
29) Perf.-Post aus Frankenstein um 10 Uhr 10 Min. Vorm., in Silberberg um 11 Uhr 45 Min. Vorm.
Silberberg um 3 Uhr 45 Min. Nachm., in Frankenstein um 5 Uhr 20 Min. Nachm.
30) Perf.-Post aus Frankenstein I. um 10 Uhr Vorm., in Neisse um 3 Uhr 55 Min. Nachm.
Frankenstein II. um 10 Uhr 30 Min. Abds., in Neisse um 4 Uhr 25 Min. früh.
Neisse I. um 11 Uhr 15 Min. Vorm., in Frankenstein um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
Neisse II. um 10 Uhr 15 Min. Abds., in Frankenstein um 4 Uhr 10 Min. früh.
31) Perf.-Post aus Frankenstein um 10 Uhr 10 M. Vorm., in Reichenstein um 12 U. 10 M. Mittags.
Reichenstein um 2 Uhr 45 Min. früh, in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh.
32) Perf.-Post aus Frankenstein I. um 10 Uhr Vorm., in Glatz um 1 Uhr Nachm.
Frankenstein II. um 4 Uhr 15 Min. Nachm., in Glatz um 7 Uhr 15 Min. Abends.
Frankenstein III. um 10 Uhr 30 Min. Abds., in Glatz um 1 Uhr 30 Min. früh.
Glatz I. um 1 Uhr 45 Min. früh, in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh.
Glatz II. um 8 Uhr 45 Min. Vorm., in Frankenstein um 11 Uhr 45 Min. Vorm.
Glatz III. um 2 Uhr 10 Min. Nachm., in Frankenstein um 5 Uhr 10 Min. Nachm.
33) Perf.-Post aus Glatz I. um 3 Uhr früh, in Mittelwalde um 7 Uhr 30 Min. Vorm.
Glatz II. um 1 Uhr 45 Min. Nachm., in Mittelwalde um 6 Uhr 5 Min. Abds.
Mittelwalde I. um 8 Uhr früh, in Glatz um 12 Uhr 20 Min. Nachm.
Mittelwalde II. um 8 Uhr 15 Min. Abds., in Glatz um 12 Uhr 45 Min. früh.
Botenpost aus Eisersdorf um 4 Uhr früh, in Ullersdorf um 4 Uhr 50 Min. früh.
Ullersdorf um 9 Uhr 40 Min. Abds., in Eisersdorf um 10 Uhr 30 Min. Abds.
34) Perf.-Post aus Glatz um 2 Uhr 15 Min. früh, in Lewin um 6 Uhr 10 Min. früh.
Lewin um 8 Uhr 45 Min. Abds., in Glatz um 12 Uhr 40 Min. früh.
Glatz um 2 Uhr Nachm., in Reinerz um 4 Uhr 45 Min. Nachm.
Reinerz um 5 Uhr früh, in Glatz um 7 Uhr 45 Min. früh.

Breslau, den 24. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor Schröder.

(10) Die nachbezeichneten Posten werden vom 1. Januar k. J. ab folgenden Gang erhalten:
Perf.-Post aus Brieg Stadt um 8 Uhr 30 Min. Abends, in Frankenstein um 4 Uhr 5 Min. früh.
Frankenstein um 11 Uhr Abds., in Brieg Stadt um 6 Uhr 40 Min. Morgens.
(Anschluß in Strehlen nach Münsterberg und Breslau.)
Perf.-Post aus Brieg Bhf. I. um 9 Uhr 15 Min. Vorm., in Creutzburg OS. um 5 Uhr Nachm.
Brieg Bhf. II. um 9 Uhr 30 Min. Abends, in Creutzburg OS. um 5 Uhr 15 M. früh.
Creutzburg OS. I. um 10 Uhr 45 Min. Vorm., in Brieg Bhf. um 6 Uhr 30 M. Abds.
Creutzburg OS. II. um 10 Uhr 30 M. Abds., in Brieg Bhf. um 6 Uhr 15 Min. Mrgs.
Perf.-Post aus Namslau I. um 12 Uhr 45 Min. früh, in Schwirz um 2 Uhr 15 Min. früh.
Namslau II. um 1 Uhr 30 Min. Nachm., in Schwirz um 3 Uhr Nachm.
Schwirz I. um 1 Uhr früh, in Namslau um 2 Uhr 30 Min. früh.
Schwirz II. um 12 Uhr 45 Min. Nachm., in Namslau um 2 Uhr 15 Min. Nachm.
Perf.-Post aus Falkenberg I. um 5 Uhr früh, in Löwen Bahnhof um 7 Uhr 5 Min. früh.
Falkenberg II. um 4 Uhr 40 Min. Nachm., in Löwen Bahnhof um 6 Uhr 35 M. Abds.
Löwen Bahnhof I. um 8 Uhr 11 Min. früh, in Falkenberg um 10 Uhr 16 Min. Vorm.
Löwen Bahnhof II. um 9 Uhr Abends, in Falkenberg um 10 Uhr 55 Min. Abds.

Breslau, den 29. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor Schröder.

(11) Bei der Personen-Post zwischen Gusten und Wansen ist vor der Brauerei in Höckricht eine Haltestelle eingerichtet worden. Die Entfernung zwischen Gusten und Höckricht beträgt ¼ Meile und die zwischen Höckricht und Wansen ½ Meile.

Breslau, den 27. Dezember 1862. Der Ober-Post-Direktor Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: Dem Gutspächter Trentin zu Goczalkowitz der Charakter als Oekonomie-Rath.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 2 des Amts=Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Bekanntmachung.

(**12**) Mit Rücksicht auf § 4 **sub d** des Statuts für die Graf von Schlabrendorf'sche Schulen=stiftung vom 25. Februar 1859 bringe ich Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Der Domherr Gustav Graf von Schlabrendorf, welcher am 21. August 1824 zu Paris verschied, hatte in seinem zu Bentheim, unter dem 2. März 1785, errichteten Testamente die Herrschaft Kolzig und sein übriges Allodialvermögen zu einem Familienfideikommisse mit der Maßgabe bestimmt, daß ein Theil der Einkünfte zur Errichtung von Landschulen und zur Begründung eines Seminars für Landschullehrer nebst einer Waisenerziehungsanstalt verwendet werden sollte.

Das Fideikommiß konnte jedoch nicht ins Leben gerufen werden, weil die hierzu bestimmten Erben bereits vor dem Erblasser verstorben waren.

Die nunmehr eintretenden gesetzlichen Erben bestritten sofort die Ansprüche der Stiftung, zu deren Annahme des Königs Majestät den Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1826 ermächtigt hatte, mußten aber in Folge rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte darin willigen, daß die im Testamente der q. Stiftung ausgesetzten Revenüenantheile zur Ausantwortung kamen.

Letztere wurden demnächst von der Nachlaßbehörde an die Kgl. Regierungs=Institutenhauptkasse abgeführt, und sind seitdem von dem jedesmaligen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, **qua.** Curator, jetzt von dem Unterzeichneten, verwaltet worden (**cf.** unten **Tit. III**).

Um diese Fonds in einer den Intentionen des Stifters gemäßen Weise zu verwenden und der Stiftung selbst die Vorrechte von milden Anstalten zu sichern, war es erforderlich, die in dem Testamente zerstreuten Anweisungen des Erblassers zu sammeln, nach den jetzigen Zeitverhältnissen zu modificiren und demnächst in ein Statut zusammengefaßt der Allerhöchsten Genehmigung zu unterbreiten.

Dies ist im Jahre 1858 geschehen, und ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Kabinetsordre vom 6. November 1858 ermächtigt worden, das vom Unterzeichneten vorgelegte Statut zu bestätigen. Die Bestätigung selbst erfolgte alsdann unter dem 25. Februar 1859.

Es genügt hier, auf die außerordenliche Beilage des Regierungsblattes Nr. 8 **pro** 1859 zu verweisen, in welcher das q. Statut seine Veröffentlichung gefunden hat.

Nach dem letztern ist die Graf von Schlabrendorf'sche Stiftung bestimmt:

1) zu Errichtung und Dotirung einer ausreichenden Anzahl guter Landschulen auf den zum Fideikommiß bestimmt gewesenen, im Grünberger Kreise belegenen Kolziger Gütern;
2) zur Begründung und Dotirung von Seminar=Freistellen und Waisenstellen an einem evangelischen und katholischen Schullehrerseminar in der Provinz Schlesien;
3) zur Begründung und Unterstützung von Landschulen auch außerhalb der Kolziger Güter, und vorzüglich in der Nachbarschaft derselben.

Leider haben bisher verschiedene Umstände, insbesondere aber der Mangel an Fonds, es nicht gestattet, die Zwecke der Stiftung in ihrem ganzen Umfange zu verwirklichen.

Was zunächst den Punkt 1) betrifft, so ist es allerdings möglich gewesen, in dieser Richtung hin den Intentionen des Stifters vollständig zu entsprechen; die Bewohner der s. g. Kolziger Güter haben, wie **Tit. I.** des Näheren nachweist, in jeder Beziehung reichlich ausgestattete Schulen erhalten.

Hinsichtlich des Punktes 2) ist es jedoch nur zulässig gewesen, den evangelischen Theil zur Ausführung zu bringen, und ist derselbe in Folge Anweisung des Kgl. Ministerii der geistlichen Angelegenheiten mit dem evangelischen Schullehrerseminar in Steinau a. O. (**cfr. Tit. II.**) im Oktober 1858 vereinigt worden.

Das Inslebentreten des katholischen Theiles hat vorbehalten werden müssen, bis eine zum Anschluß an ein vorhandenes Seminar geeignete Gelegenheit sich dargeboten hat, und bis die erforderlichen Fonds aufgesammelt sein werden.

Dieser Zeitpunkt ist jedoch, wie der Unterzeichnete mit Zuversicht annehmen darf, jetzt sehr nahe gerückt, und es sind deshalb die betreffenden Verhandlungen mit den Behörden angeknüpft, um auch in dieser Richtung möglichst bald die edlen Zwecke des Stifters zur Erfüllung zu bringen.

Digitized by Google

Es versteht sich von selbst, daß unter solchen Umständen die Mittel bisher nicht ausgereicht haben, um mit der Begründung der sub. Punkt 3) erwähnten Schulen vorzugehen. Der Unterzeichnete hat jedoch auch hierzu vorläufig, wie Tit. III. ergiebt, 1000 Thlr. pro 1861 im Etat unter dem Stammfonds aufführen lassen, deren Zinsen zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes aufgesammelt werden sollen.

Tit. I. Die Kolziger Landschulenstiftung.

Die Stiftung umfaßt die im Grünberger Kreise, Regierungsbezirk Liegnitz, belegenen Ortschaften: Kolzig, Grünwald, Schlabrendorf, Kolziger Glashütte, Lipke, Otterstädt, Jeschana, Neuvorwerk und Karschvorwerk.

Früher bestand für dieselben in Kolzig eine evangelische und katholische Schule mit je einem im Seminar vorgebildeten Lehrer und eigenem Schulhause, während in den Nebendörfern, Grünwald, Schlabrendorf und Kolziger Glashütte nur evangelische Nebenschulen eingerichtet waren, in welchen — und zwar in gemietheten Lokalen — nicht im Seminar gebildete Lehrer Unterricht gaben; diesem wohnten auch die katholischen Kinder der Nebendörfer bis zum zehnten oder zwölften Lebensjahre bei.

Die Stiftung trat mit ihren Mitteln insofern zunächst ein, als sie von Ostern 1841 ab das seither von den Familienvätern entrichtete Schulgeld auf ihre Fonds übernahm. Gleichzeitig wurde der Umbau der bestehenden, resp. Neubau der Schulhäuser in Angriff genommen und in Grünwald ein neues katholisches Schulsystem begründet.

Im Jahre 1848 konnten fünf neue Schuletablissements, von Grund aus massiv erbaut, dem Gebrauch übergeben werden; es waren dies in Kolzig ein evangelisches mit zwei Klassenzimmern und zwei Lehrerwohnungen nebst Beigelaß, und ein katholisches mit denselben Räumlichkeiten; in Grünwald ein evangelisches und katholisches mit je einem Klassenzimmer und Wohnung für je einen Lehrer, in Schlabrendorf ein evangelisches mit einem Klassenzimmer und Wohnung für einen Lehrer.

In Kolziger Glashütte wurde ein Haus, ebenfalls massiv, von einem dortigen Grundbesitzer für 500 Thlr. erkauft, zu Schulzwecken eingerichtet und durch Anbau erweitert; es enthielt ein Klassenzimmer und eine Lehrerwohnung.

An Land wurden für sämmtliche Schulsysteme theils vom Dominio, theils von Rustikalen, im Ganzen 12 Morgen 14 □Ruthen für 597 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. erworben, und theilweise zur Benutzung als Gartenland überwiesen; 1 Morgen in Kolzig blieb behufs Ertheilung des Unterrichts in der Obstkultur reservirt.

In die Kolziger evangelische Schule sind die Kinder aus Kolzig mit Neuvorwerk und Lipke, 162 an der Zahl, eingeschult.

Die Kinder aus letztgedachtem Orte werden bis zum zehnten Lebensjahre während der Wintermonate in Lipke selbst und zwar in einem seit dem 1. Oktober 1857 dort gemietheten Lokale von dem Kolziger zweiten Lehrer täglich zwei Stunden unterrichtet.

Die katholische Schule zu Kolzig besuchen die Kinder aus Kolzig, Neuvorwerk, Lipke und vom 10. Lebensjahre ab die aus Otterstädt und Schlabrendorf, im Ganzen 106 an der Zahl.

Die evangelische Schule zu Grünwald sorgt für die Unterweisung der 70 Kinder aus Grünwald und Jeschana, die katholische für die der 20 Kinder aus Grünwald, Jeschana, Kolziger Glashütte und Karschvorwerk.

In der evangelischen Schule zu Kolziger Glashütte erhalten 26 Kinder aus Kolziger Glashütte und Karschvorwerk Unterricht, und in der evangelischen Schule zu Schlabrendorf 46 Kinder aus Schlabrendorf und Otterstädt.

Für die sämmtlichen Schulsysteme wurden die Lehrer theilweise zunächst nur interimistisch angestellt.

Bei ihrer definitiven Uebernahme Seitens der Stiftung erhielten sie einen Gehalt von jährlich 200 Thlr. (der vom 1. Januar 1850 ab auf 250 Thlr. erhöht wurde), freie Wohnung, Gartennutzung und je 12 Klaftern Holz.

Den beiden ersten Lehrern an der evangelischen und katholischen Schule in Kolzig, welche schon früher fungirt hatten, wurde nach Maßgabe der bisher von ihnen bezogenen Einkünfte ein jährliches Fixum von 232 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf., resp. 210 Thlr. nebst freier Wohnung, Gartennutzung und je 14 Klaftern Holz zugebilligt; Letzterer erhielt vom 1. Januar 1851 ab noch eine Zulage von 20 Thlr.

Schulrevisoren sind für die evangelischen Schulen der Pastor Aumann zu Kolzig, für die katholischen der Pfarrer Winkelmann; beide Geistlichen erhalten für die Beaufsichtigung und die Ertheilung des Religionsunterrichts eine jährliche Remuneration von je 100 Thlr. aus Stiftungsfonds.

Digitized by Google

Die von den vorgesetzten Behörden vorgenommenen Revisionen haben den guten Zustand sämmtlicher Schulen dargelegt.

Die Gemeinden geben zur Unterhaltung der Schulen und Lehrer Nichts. Die Stiftung beschafft sämmtliche Erfordernisse, sorgt für gute Unterrichtsmittel und gewährt den armen Kindern die nöthigen Lernmittel.

Seit dem Jahre 1850 besteht die Kolziger Schulkasse. Rendant ist der Pastor Aumann, dem ein Controleur zur Seite steht. Die Kasse wird nach der vorgeschriebenen Instruktion und in Gemäßheit des auf drei Jahre festgestellten Etats verwaltet. Die nöthigen Geldsummen werden nach dem vorhandenen Bedürfniß durch den Rendanten bei der Kgl. Regierungs-Instituten-Hauptkasse zu Breslau erhoben, und legt Letzterer über die Verwendung alljährlich Rechnung.

Tit. II. Die Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau.

Nach den in dem Testamente des Stifters enthaltenen Bestimmungen war die Absicht desselben auf Errichtung eines Simultanseminars, verbunden mit einem Waisenhause, gerichtet gewesen.

Da das Inslebentreten einer solchen Anstalt nicht ausführbar erschien, bestimmten Se. Majestät mittelst Allerhöchster Ordre am 29. Dezember 1852, daß die hierfür ausgesetzten Einkünfte zur Gründung von 10 evangelischen und 5 katholischen Seminaristen-, und von 28 evangelischen und 12 katholischen Waisenstellen in der Art verwendet werden sollten, daß diese Freistellen an einem bereits vorhandenen evangelischen und katholischen Seminar der Provinz Schlesien begründet würden. Bei der Feststellung des Verhältnisses war die Zahl der Bekenner des evangelischen und des katholischen Glaubens auf den Kolzigern Gütern und die Vorschrift des Testators über die höchste Zahl der aufzunehmenden Seminaristen und Waisen maßgebend.

Daß der katholische Theil der Stiftung noch nicht hat ins Leben gerufen werden können, ist bereits oben erwähnt.

Für die Verwirklichung des evangelischen Theils bot sich insofern eine günstige Gelegenheit dar, als die Staatsregierung in den fünfziger Jahren die Errichtung eines neuen Seminars in Steinau a. O. beschloß, und es höchst zweckentsprechend erschien, mittelst einer Erweiterung des projektirten Gebäudes die Stiftung dem Seminar anzufügen.

Nachdem hierzu die ministerielle Genehmigung eingeholt worden war, wurde mit dem Bau begonnen, und am 18. Oktober 1858 die Anstalt mit 10 Fundatisten und 21 Waisenknaben, denen später 7 hinzutraten, eröffnet. Das Waisenhaus, welches sich an das Kgl. Seminar unmittelbar anschließt, ist ein im Rohbau aufgeführtes, stattliches, zweistöckiges Gebäude, dessen etwas vorspringender Risalit mit einem vergoldeten Kreuze verziert ist.

Hinter dem Hause befindet sich ein großer Spielplatz und hinter diesem der gemeinschaftliche ca. 6 Morgen große Garten, in welchem die Waisen Beschäftigung finden, auch jede ein besonderes Beet zur Bearbeitung erhält. Im äußersten Theile desselben ist die Turnhalle, zum Winterturnen eingerichtet, erbaut. Daneben liegt der Turnplatz, sowie ein Bassin zum Baden.

Als Lehrer der Anstalt fungiren:

1) der Kgl. Seminardirektor Jungklaaß, zugleich als Direktor der Anstalt; er hat die Leitung und Oberaufsicht der Stiftung und ist zugleich Mitverwalter der Kasse;
2) der Waisenhausinspektor Carl Schumann; er leitet die erste Knabenfamilie, bestehend aus 14 Knaben und 4 Fundatisten, und ist Ordinarius der Präparanden- und der Oberklasse;
3) der Waisenhauslehrer Stiller leitet die zweite Knabenfamilie, und ist Ordinarius der Mittelklasse, sowie Lehrer der Musik und der Realien.

Außerdem fungiren zur Aushülfe:

4) der Seminarhauptlehrer Sobolewsky, als zweites Mitglied der Kassenverwaltung;
5) der Kgl. Musikdirektor und Seminarlehrer Ernst Richter, als Gesanglehrer;
6) der Lehrer an der Geisendorfer Schule, Edmund Thomas, als Turnlehrer;
7) der erste Seminarhülfslehrer, Paul Erfurt, als Lehrer in der Präparandenklasse;
8) der zweite Seminarhülfslehrer, Heinrich Schubert, als Stellvertreter des Letzteren.

Sonstige Beamte der Anstalt sind:

9) die Waisenmutter, verw. Pauline Normann. Ihr liegt die Besorgung der Wäsche, die Reinigung des Hauses, der Zimmer, der Schlafsäle und Betten, die Vertheilung des Brotes und der Butter unter die Waisen, und die Pflege der Kranken ob;

Digitized by Google

10) der Haushälter und Gärtner Johann Beyer; er hat für die Instandhaltung des Gartens, Hausplatzes, sowie für die Anleitung der Waisen im Obst- und Gemüsebau zu sorgen, die Beheizung der Stuben, das Brotbacken und die Reinigung der Flur- und Hauslampen zu veranlassen, und verrichtet außerdem die Portiergeschäfte;

11) der Seminarökonom Carl Anders; derselbe besorgt die Bespeisung der Zöglinge mit Frühstück, Mittag- und Abendessen (excl. Brot), und erhält für die Tages-Portion der Fundatisten und Präparanden $2\frac{1}{2}$ Sgr., für die Waisenportion $2\frac{1}{4}$ Sgr. Außerdem hat er die Holz- und Oel-Vorräthe unter seinem Verschluß.

Die Lebens- und Hausordnung für die Zöglinge der Stiftung ist mit der des Seminars fast übereinstimmend; es genügt daher, auf die für das letztere ergangenen desfallsigen Bestimmungen zu verweisen.

Uebrigens ist hier der Ort, der so vielfach verbreiteten Meinung entgegenzutreten, als wenn die Schlabrendorfsche Stiftung mehr den Charakter einer Bewahr- oder Rettungsanstalt habe. Dies ist keineswegs der Fall.

Nach den Bestimmungen des Testaments und des Statuts müssen die Waisenknaben gesittete, körperlich und geistig bildungsfähige und bedürftige Kinder verdienstvoller Eltern sein, welche eine Ausbildung zu Lehrern, resp. zu gebildeten Handwerkern und Landleuten (Wirthschaftsbeamten ꝛc.) erhalten sollen.

Es ist deshalb auch Vorsorge getroffen, daß namentlich der Zweck des Unterrichts vor Augen behalten wird, und nur die außerdem bleibende Freizeit der Uebung in Haus-, Garten- und Feldarbeit gewidmet ist.

Den Schulunterricht erhalten nun die Waisen in der vierklassigen Seminarstadtschule, die eine gewöhnliche dreiklassige Elementarschule ist, über welche seit Michaelis 1860 die Präparandenklasse gesetzt ist; in diese werden besonders befähigte Waisenknaben im letzten Jahre vor der Confirmation aufgenommen, wenn sie in der Oberklasse nicht mehr vollständige Beschäftigung finden und sich zu weiter gehender Ausbildung eignen.

Für diese dreiklassige Schule sind zwei Hülfslehrer von Seiten des Seminars angestellt. Dieselben unterrichten in der Unterklasse, in welcher die Kinder drei Jahre bleiben, selbst, und die Seminaristen treten nur zur Aushülfe stundenweise ein.

In dieser Klasse sind gewöhnlich nur zwei bis drei Waisen, welche sehr jung in die Anstalt aufgenommen wurden.

In der Mittel- und Oberklasse dagegen, in welcher die Knaben zwei, resp. drei Jahre bleiben, unterrichten die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Seminarzeit unter Aufsicht der zwei Hilfslehrer, resp. unter specieller Anweisung der betreffenden Fachlehrer.

In diesen beiden Klassen bilden die Waisen einen Hauptbestandtheil, und empfangen dort ihren Unterricht bis zur Einsegnung, soweit sie nicht in die Präparandenklasse aufgenommen werden.

In letzterer endlich unterrichten der Direktor, der Inspektor, der Waisenhauslehrer und der älteste Seminarhilfslehrer.

Dort erhalten zur Zeit Belehrung fünf Waisenknaben, welche als Präparanden für das Seminar ausgebildet werden, und fünf noch nicht eingesegnete Waisen, von welchen sich vermuthlich zwei, resp. drei, dem Lehrfach widmen und als Präparanden hier ihre weitere Ausbildung empfangen werden.

An dem Musikunterricht, der in besonderen Stunden ertheilt wird, nehmen 19 Waisenknaben Theil.

Den Gesangunterricht erhalten die Waisen theils in der Oberklasse der Seminarschule, theils in dem vom Kgl. Musikdirektor Richter geleiteten Gesangverein.

Dem Turnunterricht sind wöchentlich zwei Stunden im Winter und Sommer gewidmet.

Den Confirmandenunterricht genießen die Waisen in Gemeinschaft mit den Confirmanden der Parochie bei den Ortsgeistlichen, sowie sie auch regelmäßig alle Sonntage in die Kirche, und die Confirmirten jährlich zweimal mit der gesammten Anstalt zum Tisch des Herrn gehen.

Was die häuslichen Handarbeiten betrifft, so erhalten die kleinern Waisen durch die Waisenmutter Unterricht im Stricken und Flicken; die größeren werden zu verschiedenen Verrichtungen, als Holztragen, Holzspalten, Einheizen, Stubenreinigen, Bettmachen ꝛc., angehalten.

Im Sommer arbeiten die Kinder täglich 1 bis 2 Stunden im Garten und auf dem Hofe.

Bisher haben 34 Waisen die Wohlthaten der Stiftung genossen und im Allgemeinen sich durch gutes Betragen und regen Eifer derselben würdig gemacht.

Digitized by Google

Von den sogenannten Fundatisten, d. h. den Seminaristen, welchen die Benefizien der Stiftung im zweiten resp. dritten Jahre ihrer Seminarzeit zu Theil wurden, wohnen jedesmal zwei im Seminar zunächst der Amtsstube des Direktors; sie stehen zur Disposition des Letzteren, und haben auch die erforderlichen Schreibdienste zu leisten. Die übrigen acht Fundatisten halten sich bei den Waisen auf, und zwar vier bei der ersten, vier bei der zweiten Familie. Ihre Aufgabe ist, die Waisen in jeder Beziehung und zu jeder Zeit zu beaufsichtigen und sich durch diese Beschäftigung zu tüchtigen Lehrern der Jugend auszubilden; für sie ist eine zu diesem Zwecke entworfene Instruktion erlassen.

Auch hier haben genossen resp. genießen noch 34 die Vortheile der Stiftung; es kann von ihnen gesagt werden, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten treu erfüllt haben.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war ein besonders günstiger.

Kinderkrankheiten und andere ansteckende Krankheiten haben die Anstalt glücklicher Weise noch nicht heimgesucht.

Die von dem Unterzeichneten persönlich und in seinem Auftrage vorgenommenen Revisionen der Anstalt in allen ihren Theilen haben die Vorzüglichkeit des Zustandes derselben dargethan.

Tit. III. Kassenverwaltung.

A. Ergebnisse der Jahre 1841 — 1860.

Nachdem der Widerspruch der Intestaterben gegen das Inslebentreten der Stiftung, resp. die Ausantwortung der von Letztern in Anspruch genommmenen Gelder aus der Nachlaßmasse durch rechtskräftiges Erkenntniß beseitigt worden war, ist am 20. Februar 1841 der Antheil der Stiftung mit 148,819 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur Ausschüttung gekommen und an die hiesige Regierungs-Instituten-Hauptkasse abgeführt worden.

Zu diesem Grundkapitale sind für den Zeitraum von Johannis 1840 bis Johannis 1860 die vom Stifter ausgesetzten Renten, in Höhe von 98,285 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., geflossen, welche erst vom ehemaligen Depositorium des Oberlandesgerichtes zu Glogau, dann vom dortigen Kreisgericht, und später vom Kreisgericht zu Grünberg, wo die Nachlaßmasse verwaltet wurde, hierher offerirt worden waren.

Außerdem ist von den erhaltenen, oben bezeichneten und neu angelegten Kapitalien bis ult. 1860 ein Zinsengewinn von 165,279 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. erzielt worden.

Was die eben erwähnte Rente betrifft, so hatte sich bereits der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem Erlasse vom 20. April 1844 damit einverstanden erklärt, daß es wünschenswerth sei, über ihre Ablösung mit den Graf von Schlabrendorf'schen Erben in Verbindung zu treten.

Es wurden demzufolge Auseinandersetzungsberechnungen angelegt, und auf Grund derselben Verhandlungen mit den q. Erben angeknüpft. Das Jahr 1848 und namentlich die damals eingetretenen ungünstigen Verhältnisse des Geldmarktes brachten dieselben jedoch ins Stocken, bis sie im Jahre 1858 von dem Bevollmächtigten der Erben von Neuem wieder aufgenommen wurden. Die vorgelegten Propositionen, welche sich auf die früheren Berechnungen stützten, waren günstig, und der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten stand daher nicht an, unter dem 2. April 1860 einem von dem Unterzeichneten abgeschlossenen Vergleiche seine Genehmigung zu ertheilen, nach welchem die q. Rente durch eine Abfindungssumme von 58,115 Thlr. 25 Sgr. 11 Pf. zur Abgeltung kam.

Was nun die Verwendung der aufgeführten Gelder zu den Stiftungszwecken betrifft, so ist zu erwähnen, daß für die Landschulenstiftung folgende Summen von hier aus zur Zahlung gekommmen sind:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
im Jahre 1841	. . . .	588	21	8
= = 1842	. . . .	721	16	10
= = 1843	. . . .	891	16	10
= = 1844	. . . .	953	13	10
= = 1845	. . . .	921	16	10
= = 1846	(mit 1,000 Thlr. Baukosten)	10,890	12	6
= = 1847	(mit 9,122 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. Baukosten)	13,678	14	10
= = 1848	(mit 3,958 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Baukosten)	6,313	12	8
= = 1849	(mit 1,382 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. Baukosten)	3,742	15	6
	in Summa	38,701	21	6

Da sich im Laufe der Zeit herausgestellt hatte, daß es geeigneter sei, die Kassengeschäfte für die Kolziger Schulen an Ort und Stelle verwalten zu lassen, so wurde vom Jahre 1850 ab eine Rendantur

Digitized by Google

in Kolzig errichtet, und deren Verwaltung dem evangelischen Geistlichen daselbst übertragen. Dieselbe wird auch jetzt noch nach den im § 19 des Statuts vorgeschriebenen Grundsätzen geführt.

An diese Kasse sind gezahlt worden:

im Jahre 1850	3,650 Thlr.
= = 1851	3,650 =
= = 1852	3,680 =
= = 1853	3,680 =
= = 1854	3,680 =
= = 1855	3,680 =
= = 1856	3,280 =
= = 1857	3,300 =
= = 1858	3,200 =
= = 1859	3,446 =
= = 1860	3,446 =
zusammen	38,692 Thlr.
Werden diesen die obigen pro 1841/49 gezahlten	38,701 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.
zugerechnet, so stellt sich die Gesammtausgabe für die Kolziger Schulen bis ultimo 1860 auf	77,393 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf.

Für die Herstellung der Seminar- und Waisenhausstiftung zu Steinau a. O. sind folgende Summen zur Verwendung gekommen:

1) für den Ankauf von Grund und Boden									775 Thlr.
2) für den Bau und Einrichtung incl. der Inventarien-anschaffungen pro 1855 . .	4,000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.			
= 1856 . .	8,000	=	—	=	—	=			
= 1857 . .	4,000	=	—	=	—	=			
= 1858 . .	11,400	=	—	=	—	=			
= 1859 resp. .	1,360	=	19	=	8	=			
und .	373	=	15	=	—	=			
= 1860 resp. .	76	=	26	=	9	=			
und .	500	=	—	=	—	=			
									29,711 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.
								in Summa	30,486 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

Zur Unterhaltung der am 14. Oktober 1858 eröffneten Anstalt ist daselbst eine Kassenverwaltung eingerichtet, welche die erforderlichen Geldmittel aus dem Hauptfonds erhält. Die Verwaltung der Kasse und Verwendung der Gelder findet nach den Bestimmungen der §§ 69 und 70 des Statutes statt.

Es sind an dieselbe bis ultimo 1860 gezahlt worden:

im Jahre 1858	929	Thlr.	—	Sgr.	6	Pf.
= = 1859	3,501	=	6	=	—	=
= = 1860 resp.	3,500	=	—	=	—	=
und	671	=	13	=	9	=
in Summa	8,601	Thlr.	20	Sgr.	3	Pf.
Werden dazu die Baukosten mit	30,486	Thlr.	1	Sgr.	5	Pf.
//	39,087	Thlr.	21	Sgr.	8	Pf.
und die Zahlungen für die Landschulen mit	77,393	=	21	=	6	=
zugerechnet, so ergiebt sich als Gesammtausgabe für beide Verwaltungszweige.	116,481	Thlr.	13	Sgr.	2	Pf.

Die übrigen Ausgaben haben zumeist in den Kosten für die Kassenverwaltung bestanden, für welche nach dem Ministerialerlasse vom 22. November 1841 1 Prozent von der Bruttoeinnahme zur Verwendung kommen darf. Im Durchschnitt betrugen die desfallsigen Ausgaben circa 100 Thlr.

Digitized by Google

Außerdem sind in den gedachten Jahrgängen nur unbedeutende extraordinaire Zahlungen vorgekommen; es waren dies namentlich Unterstützungen für hilfsbedürftige Lehrer, deren Specificirung wegen ihrer Geringfügigkeit hier unterblieben ist.

Das Gesammtresultat der Kassenvenverwaltung ult. 1860 ergiebt ein Vermögen von 342,257 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.

worunter sich in Kapitalien	339,235 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	3,022 „	14 „	5 „
i. e.	342,257 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.

befanden.

B. Verwaltung pro 1861.

Nachdem im Jahre 1860, wie bereits erwähnt, die Ablösung der im § 6 des Statuts bezeichneten Rente mittelst Kapitalszahlung stattgefunden hatte, war es die nächste Sorge der Verwaltung, die desfallsigen Geldmittel zweckmäßig unterzubringen. Es trat aber auch die Nothwendigkeit ein, die künftigen laufenden Bedürfnisse nach Maßgabe der Testamentsstipulationen festzustellen, und die hierzu erforderlichen Kapitalien als Stamm- oder unveräußerliche Kapitalien von den übrigen zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und zur weitern Ausdehnung der Stiftung bestimmten Beständen zu trennen.

Auf Grund der erfolgten sorgfältigen Berechnungen waren demnächst festzusetzen:

a. als Stamm-Kapitalien oder eiserne Bestände . .				325,235 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. als disponible Bestände (Dispositionsfonds): Kapitalien	14,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.			
baar	3,022 „	14 „	5 „			
				17,022 „	14 „	5 „
in Summa				342,257 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.

was auch nach Ausweis der Rechnung geschehen ist.

Der letztere Fonds ist bestimmt, unvorhergesehene Bedürfnisse und besonders außergewöhnliche bedeutende Baukosten zu bestreiten und ebenso unabweisliche erhebliche Mehrausgaben der Etats-Verwaltung bei eintretender Theurung rc. zu decken; zunächst aber sollen daraus die Kosten für Dotirung des katholischen Theils der Seminar- und Waisenhausstiftung bestritten werden.

Aus den Einnahmen der Stammkapitalien wird die laufende Verwaltung unterhalten. Die wirklichen Bedürfnisse derselben sind durch sorgfältige Recherchen und auf Grund der zeitherigen Erfahrungen genau ermittelt und durch Etats festgestellt worden, welche letztere, nämlich

der Etat über den Hauptfonds,
„ „ „ die Kolziger Schulkasse,
„ „ „ das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (wozu noch die Specialetats über die Beköstigung nebst Küchenzettel, über die Bekleidung, Beleuchtung und Bereinigung gehören), nachdem sie die ministerielle Bestätigung unter dem 17. April 1861 erlangt haben, der Verwaltung für 1861/63 zum Anhalt und Grundlage dienen.

Darnach beträgt der Geldbedarf jährlich

1) für die Kolziger Schulkasse	3,400 Thlr.
2) für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau .	4,800 „
in Summa	8,200 Thlr.

Von diesem Etatsquantum hat die erstere Verwaltung

einen Betrag von	153 Thlr.	21 Sgr.	6 Pf.
die letztere einen Betrag von	308 „	19 „	2 „

erspart. Diese Ersparnisse sind zu den für diese Verwaltungszweige gebildeten Reservefonds geflossen und zinstragend angelegt worden.

Der Reservefonds für die Kolziger Landschulen hat das nach § 10 des Statuts festgestellte Maximum von 5,000 Thlr. bereits erreicht, und es werden deshalb in Gemäßheit der eingeholten ministeriellen Genehmigung vom 11. März 1861 die desfallsigen Ersparnisse und Kapitalszinsen dem Dispositionsfonds bis auf Weiteres zugeführt.

Digitized by Google

Der für die Seminar- und Waisenhausstiftung gebildete Reservefonds hatte allein 1861

in Kapitalien	635 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
in baarem Gelde	22 =	10 =	7 =
in Summa	657 Thlr.	10 Sgr.	7 Pf.

Bestand.

Außerdem ist noch, nachdem die Entscheidung des Herrn Ministers über die Regulirung der Pensionsverhältnisse der in Steinau angestellten Anstaltslehrer eingeholt worden war, nach Maßgabe des ergangenen Rescripts vom 12. März 1861 ein besonderer Pensionsfonds für dieselben begründet worden, der ultimo 1861 = 111 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf. betrug.

Endlich muß angeführt werden, daß im erstgenannten Etat ein Betrag von 1000 Thlr. zur Vermehrung des Stammkapitals zum Ausgabesoll gestellt worden ist, damit von den Zinsen, dem Willen des Stifters gemäß, später mit Begründung guter Landschulen fortgefahren werden kann (cfr. § 1 c. des Statuts), nachdem die übrigen Stiftungszwecke erfüllt sein werden.

Die Kassenverwaltungskosten haben im Jahre 1861 = 138 Thlr. 20 Sgr., betragen.

Außergewöhnliche Bedürfnisse sind in diesem Jahre nicht zu befriedigen gewesen.

Der Rechnungsabschluß ult. 1861 hat ergeben:

eine Einnahme von		366,648 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.
eine Ausgabe von		15,428 =	22 =	8 =
also einen Bestand von		351,219 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.
Davon gehören:				
A. dem Stammfonds		326,435 =	— =	— =
ult. 1860 waren vorhanden . .	325,235 Thlr. — Sgr. — Pf.			
also 1861 mehr	1,200 Thlr. — Sgr. — Pf.			
und zwar:				
die etatirte jährliche Vermehrung von . . . 1,000 Thlr.				
dann . . . . . . 200 =				
welche durch Ankauf von Staatspapieren für die Valuta eines zurückgezahlten Hypothekenkapitals in Zugang gekommen sind.				
i. e. 1,200 Thlr.				
B. dem Dispositionsfonds		19,015 =	16 =	10 =
und zwar:				
Kapitalien	18,000 Thlr. — Sgr. — Pf.			
baares Geld	1,015 = 16 = 10 =			
	i. e. 19,015 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.			
ult. 1860 waren vorhanden . .	17,022 = 14 = 5 =			
mithin ist Zutritt pro 1861 . .	1,991 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.			
C. dem Reservefonds für die Kolziger Schulen		5,000 =	— =	— =
D. dem Reservefonds für das evangelische Seminar und Waisenhaus in Steinau (incl. 653 Thlr. Kapital)		657 =	10 =	7 =
E. dem Pensionsfonds der Steinauer Anstaltslehrer (incl. 100 Thlr. Kapital)		111 =	17 =	4 =
Summa wie oben		351,219 Thlr.	14 Sgr.	9 Pf.

Breslau, den 29. Dezember 1862,

Der Curator der Graf von Schlabrendorf'sche Stiftung,
Wirkliche Geheimerath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. von Schleinitz.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3. Breslau, den 16. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852.

(27) Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J. Staatsanzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staatsanzeiger Nr. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260, die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten nicht konvertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. M. auf den Antrag der Interessenten und unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung von Ober-Waldenburg, sowie des Kreistages die Abtrennung nachgenannter Realitäten von dem Landgemeinde-Bezirke Ober-Waldenburg und deren Einverleibung in den Kommunal-Verband der Stadt Waldenburg zu genehmigen geruht:

1) das Grundstück des Schneiders Tost,
2) das Grundstück des Tischlers Reiß,
3) die sogenannte Stadtmühle, der Stadt Waldenburg gehörig,
4) die Wassermühle des Müllers Hoffmann, genannt die „Sandmühle,"
5) das Ackerstück des Brauers Haußdorf.

Gemäß der Bestimmung im al. 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 23. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(16) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 6. Mai 1861 (I. B 2973) nach Zustimmung der Betheiligten und des Kreistages die Inkommunalisirung der sogenannten Töpferschen Bleichwiese aus dem Gutsbezirke Ober-Waldenburg in die Stadtgemeinde Waldenburg genehmigt.

Breslau, den 24. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Bezirksveränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(20) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt: mittelst Erlasses vom

1) 15. Dezember 1862 (O. P. 6415), daß die Freistelle Nr. 25 zu Ober-Bögendorf, das Bauergut Nr. 35, die Holzerben Nr. 13 und 113 zu Nieder-Bögendorf, Schweidnitzer Kreises, aus den Gemeinde-Verbänden von Ober- und resp. Nieder-Bögendorf ausscheiden und dem Gutsbezirke von Ober-Bögendorf einverleibt werden;
2) 17. Dezember 1862 (O. P. 6455), daß die von den Besitzern der Rustikalstellen Hypoth.-Nr. 14, 20, 16, 4, 22, 13, 8, 5, 1, 3, 2 und 15 zu Mühlgast, Steinauer Kreises, an den Besitzer des Rittergutes Mühlgast tauschweise abgetretenen Parzellen dem Gutsbezirke Mühlgast und dagegen die von dem Besitzer des gedachten Rittergutes an die vorstehend aufgeführten Rustikalstellenbesitzer abgetretenen Parzellen dem Gemeindeverbande Mühlgast inkommunalisirt werden;
3) 19 Dezember 1862 (O P. 6503), die Inkommunalisirung von drei von den Stellenbesitzern Kell, Zehe und Miethe erworbenen Angerflecken von 1/2 Morgen, 1/2 Morgen und 85 Quadr.-Ruthen Größe aus dem Gutsbezirke des Rittergutes Thiergarten in den Dorfgemeinde-Verband gleichen Namens, Kreises Wohlau;

Digitized by Google

4) 24. Dezember 1862 (O. P. 6557), die Inkommunalisirung einer mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Juni 1862 aus der Freigärtnerstelle Nr. 34 zu Bohrau erkauften Wiese von 6 Morgen 108 Quadr.-Ruthen aus dem Dorfgemeinde-Verbande Bohrau in den Gutsbezirk des Rittergutes Bohrau, Kreises Oels.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(24) Für die Dauer der Beschälzeit pro 1863 werden die Beschäler des Königlichen Schlesischen Landgestüts auf folgenden Stationen stehen:

1)	im Kreise	Guhrau	zu Kainzen	3	Beschäler,
2)	" "	Militsch	zu Schmiegrode	3	"
3)	" "	dito	zu Dziewentline	2	"
4)	" "	Trebnitz	zu Skarsine	3	"
5)	" "	dito	zu Brietzen	4	"
6)	" "	Oels	zu Weidenbach	4	"
7)	" "	dito	zu Juliusburg	3	"
8)	" "	Namslau	zu Böhmwitz	3	"
9)	" "	dito	zu Dammer	2	"
10)	" "	Brieg	zu Briegischdorf	4	"
11)	" "	dito	zu Alzenau	3	"
12)	" "	Ohlau	zu Klein-Oels	3	"
13)	" "	dito	zu Laskowitz	3	"
14)	" "	dito	zu Runzen	2	"
15)	" "	Reichenbach	zu Reichenbach	4	"
16)	" "	Frankenstein	zu Frankenstein	3	"
17)	" "	Glatz	zu Nieder-Schwedeldorf	2	"
18)	" "	Nimptsch	zu Neudorf	3	"
19)	" "	dito	zu Jordansmühl	3	"
20)	" "	Münsterberg	zu Heinrichau	2	"
21)	" "	Schweidnitz	zu Waltzenrodau	3	"
22)	" "	Breslau	zu Thauer	3	"
23)	" "	Strehlen	zu Friedersdorf	3	"
24)	" "	Neumarkt	zu Kostenblut	4	"
25)	" "	dito	zu Ober-Stephansdorf	2	"
26)	" "	Wohlau	zu Akreschfronze	3	"
27)	" "	dito	zu Leubus	6	"

Der Abgang der Beschäler auf die unter Nr. 1 bis einschließlich 27 genannten Stationsorte erfolgt Anfang Februar dieses Jahres.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß

1) wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes als gesund bezeichnet sind, zur Deckung zugelassen werden dürfen; —
2) das Fohlenbrennen nach wie vor nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. — Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens 20. Juli d. J. bei dem betreffenden Landrathsamte anzubringen, und von Letzterem sind die Original-Gesuche bis zum 1. August an die Landgestüt-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen in vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird;
3) die Stutenbesitzer bestimmungsmäßig verpflichtet sind, das gesetzliche Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(25) Die kreiswundärztliche Stelle des Kreises Wartenberg mit Wohnsitz in der Stadt Medzibor ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber um selbe wollen sich unter Einreichung der betreffenden Dokumente bis zum 1. März c. bei uns melden.

Breslau, den 6. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Google

(21) Die dem Kaufmann Julius Sachs hierselbst ertheilten Konzessionen:
1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten L. Laporte in Münster für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Ichon in Bremen, und
2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den im Preußischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmakler August Bolten in Hamburg sind für das Jahr 1863, jedoch mit der Beschränkung verlängert worden, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(28) Zur Vermeidung von Mißverständnissen wegen der in der Anlage veröffentlichten Abänderungen der Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die Gesellschaft nur für Transport-Versicherungs-Geschäfte konzessionirt bleibt.

Breslau, den 3. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(22) Die diesjährige Aspiranten-Prüfung zur Aufnahme in die Präparandenklasse des utraquistischen evangelischen Seminars zu Creutzburg wird hiermit auf den 2. und 3. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor, Sonntag der 1. März, Abends 7 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 22. Februar d. J. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:
1) ein Taufzeugniß des Prüflings;
2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Schulzeugniß;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1810 (Ministerialblatt 1840, S. 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreisphysikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der drei folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf entweder in beiden oder doch in polnischer Sprache.

In dieser kurzen Lebensbeschreibung muß angegeben sein:

a. der Tauf- und Familienname des Aufzunehmenden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Zögling behufs seiner Vorbildung für die Präparandenklasse zuletzt aufgehalten hat; e. Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird der Aufzunehmende auch noch vom hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zu sämmtlichen Zeugnissen ist ein Stempel nicht zu verwenden.

Die zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Unerläßliche Bedingungen der Aufnahme sind:

1) körperliche Gesundheit, namentlich eine gute Brust und gute Augen; 2) ein Alter von mindestens 15 und höchstens 18 Jahren; 3) Gebrauch des Polnischen als Umgangssprache und Verständniß des Deutschen.

Creutzburg OS., im Januar 1863. Der Seminar-Direktor. Semerak.

(23) Die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamtsbewerber findet am evangelischen Schullehrer-Seminar in Creutzburg OS. in diesem Jahre am 3., 4. und 5. März statt.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium bis zum 15. Februar d. J. einzureichen, unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke:

Digitized by Google

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenwandel und die Qualifikation zum Lehramt.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden haben sich bei dem Seminar-Direktor den 1. März, Abends 6 Uhr, vorzustellen.

Creutzburg OS., im Januar 1863. Der Seminar-Direktor. Semerak.

(**29**) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs-Prüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementar-Lehrer erworben werden kann, ist im utraquistischen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Creutzburg OS. auf den 6. und 7. März d. J. anberaumt.

Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 1. April 1861 ihre Abiturienten-Prüfung bestanden haben, soweit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 8. Februar d. J.

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen

an den unterzeichneten Seminar-Direktor einzusenden und sich bei demselben am 3. März d. J., Abends 5 Uhr, persönlich zu melden.

Creutzburg OS., im Januar 1863. Der Seminar-Direktor. gez. Semerak.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Beigeordneten und Stadtrath Feuerstak zu Schweidnitz aus Veranlassung seines Ausscheidens aus dem Dienste der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Pensionirt: Der Polizei-Sergeant Grempler zu Breslau und der Kreisbote Deinert in Reichenbach.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Konrektor Jablonsky in Wohlau zum Rektor an der evangelischen Stadtschule zu Trachenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: 1) Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor prim. Karraß in Hoyerswerda zum Superintendenten der Diözese Hoyerswerda.

2) Der bisherige Superintendentur-Verweser Pastor Pudor in Haugsdorf zum Superintendenten der Diözese Lauban I.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Röhr zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 2) Der Bureau-Assistent Riedel zu Beuthen zum Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Rezeptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Seidenberg. 3) Der Feldwebel Peschmann zum Bureau-Gehilfen beim Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter v. Schmeling zu Sagan in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 2) Der Kreisrichter Kette aus dem Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht zu

Sagan. 3) Der Bureau-Diätarius Salpius zu Grünberg als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.

Ausgeschieden: Der Kreisrichter Hoffmann-Scholtz zu Löwenberg in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des Kreises Liegnitz.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Vollmann zu Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Schweidnitz.		
Bunzelwitz	8	Heidenreich, Karl	Bauergutsbesitzer	Bunzelwitz.
Alt- und Neu-Jauernik	23	Kalms, Karl	Bauergutsbesitzer	Alt-Jauernik.
Ober-Leuthmannsdorf	33	Müller, Herrmann	Lehrer	Ober-Leuthmannsdorf.
Wenig-Mohnau, Klein-Mohnau und Berghof	39	Tabor, Julius Ferdin.	Lehrer	Wenig-Mohnau.
		Kreis Waldenburg.		
Alt-Friedland und Schmidtsdorf	16/13	Fiedig, Gust Ferdinand	Lehrer	Alt-Friedland.
Jauernig	27	Kluge, Friedr. Herrmann	Lehrer	Jauernig.
Kynau u. Schenkendorf	29	Richter, Gottlob August	Tischlermeister	Kynau.
Nieder-Salzbrunn	41	Schmidt, Gottlieb	Restaurateur	Nieder-Salzbrunn.
		Kreis Wartenberg.		
Rudelsdorf, Radine, Dührfeld u Gr.-Gahle	19	Kirchner, Otto	Wirthschafts-Inspektor	Rudelsdorf.
Ober-, Ottо und Mittel-Langendorf, Ottendorf und Bischdorf	3	Bugge, Emil	Rittergutsbesitzer	Ottendorf.
		Kreis Wohlau.		
Hammer	26	Meurer, Julius	Gutsbesitzer	Hammer.
Altbof, Reichwald und Tannwald	4	Liß	Lehrer	Tannwald.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Verliehen: Dem Präsidenten Schellwitz das Ehren-Komthur-Kreuz vom Großherzoglich Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Orden.

Ernannt: Der Feldmesser Kroschel zu Guttentag zum Vermessungs-Revisor.

Versetzt: 1) Der Regierungs-Assessor Dr. Jäckel von der Königlichen Regierung zu Oppeln an das Kollegium der General-Kommission zu Breslau. 2) Der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Rath Seubert von Halberstadt nach Guttentag. 3) Der Feldmesser Fässer von Sondershausen nach Sagan, und der Feldmesser Czygan von Ober-Glogau nach Neisse.

Ausgeschieden: Der Feldmesser Meyer zu Sagan wegen seiner Berufung als Bürgermeister der Stadt Parchwitz.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair Rohr in Breslau unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair als Expeditions-Vorsteher. 2) Der Post-Expedienten-Anwärter Klische als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14. 3) Die Militair-Invaliden Probst in Langenbielau und Marocke in Neumarkt als Postunterbeamte bei den Postanstalten resp. in Langenbielau und Neumarkt. 4) Der Eisenbahn-Postkondukteur Vogel als Packmeister bei dem Postamte hierselbst.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Anders von Düsseldorf nach Breslau. 2) Die Post-Expedienten Böhme von Schweidnitz nach Münsterberg und Ohm von Münsterberg nach Schweidnitz. 3) Der Packmeister Klause von Breslau nach Berlin.

Ausgeschieden: Der Wagenmeister Stock in Glatz und der Briefträger Krause in Neumarkt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Herrn Eugen Langen in Köln ist unter dem 18. Dezember d. J. ein Patent

1) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) auf eine Rost-Konstruktion mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Buckowine, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen der Stelle wird auf 165 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium. Der Lehrer muß der polnischen Sprache mächtig sein.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Wirrwitz, Kreis Breslau, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Belobigung: Der Arbeiter Johann Kripale aus Breslau hat bei der am 18. Oktober 1862 vollbrachten Rettung der verehelichten Arbeiter Johanna Schwarz geb. Hildebrand vom Tode des Ertrinkens Muth und Entschlossenheit an den Tag gelegt, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vermächtnisse: 1) Die verstorbene Freigutsbesitzerin Karoline Rechlitz zu Hünern, Kreis Wohlau, hat der evangelischen Kirche daselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Die zu Schweidnitz verstorbene Wittwe Schramm, Rosine Friederike Eleonore geb. Hindte, hat dem Bürgerhospitale daselbst 20 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Die zu Breslau verstorbene Sophie Renate Eleonore geb. Gebel, verwittwete Gasthofbesitzer Küchling, hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Rthlr., und der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 700 Rthlr. legirt.

4) Das Fräulein Louise Lichtenstädt zu Canth hat den christlichen und jüdischen Armen der Stadt und des Dorfes Tschechen, Kreis Neumarkt, je 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

5) Der evangelischen Kirche zu Hundsfeld, Kreis Oels, ist die landesherrliche Genehmigung zur Erwerbung des derselben von der verstorbenen Auszüglerin Wutke geb. Zimmer zu Glockschütz geschenkten Antheils der sub Nr. 3 des Hypothekenbuchs von Hundsfeld verzeichneten Wiese von 2 Morgen Flächen-Inhalt ertheilt worden.

6) Die Seitens des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Kretschmorsky dem Kloster der barmherzigen Brüder, so wie dem Kloster der Elisabethinerinnen zu Breslau gemachten letztwilligen Zuwendungen von je 2000 Rthlr. zur Gründung eines Kranken-Freibettes sind landesherrlich genehmigt worden.

7) Der zu Albendorf, Kreis Neurode, verstorbene Mühlenbesitzer Karl Gobel hat der katholischen Schule daselbst 500 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Das Amtsblatt-Sachregister pro 1862

ist erschienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4. Breslau, den 23. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(30) Nachdem die Mittelsteine-Schlegel-Ebersdorfer (sogenannte Jahrwasser-) Chaussee im Neuroder Kreise in einer Länge von 2441 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen (Reskript vom 3. Januar 1863 $\frac{\text{III. 13,165. H.-M.)}}{\text{III. 26,960. F.-M.)}}$ auf der in Station Nr. 0,46 errichteten Hebestelle von jetzt ab das Chausseegeld für eine Meile, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, erhoben werden.

Breslau, den 12. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(31) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Montag den 23. und Dienstag den 24. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Sonntag den 22. März Abends 6 Uhr.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(32) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamtsbewerber Montag bis Donnerstag den 23.—26. März dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. März dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 22. März Nachmittags 5 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Digitized by Google

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Seminare zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung fernerhin nicht mehr im Oktober, gleichzeitig mit der Wiederholungs-Prüfung, sondern Ostern mit der Abiturienten-Prüfung abgehalten werden wird.

Breslau, den 2. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(33) Die Präparanden-Prüfung im Seminare zu Münsterberg pro 1863 wird hiermit auf Mittwoch den 11. März bis Freitag den 13. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag den 10. März, Abends 6 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 25. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritte in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und der Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17te Lebensjahr vollendet und dürfen das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 2. Januar 1863. Der Königliche Seminar-Direktor. (gez.) Bock.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befördert: 1) Der bisherige Werkmeister Karl Wilhelm bei dem Königlichen Korrektionshause in Schweidnitz zum Hausvater dieser Anstalt.

2) Der bisherige Aufseher Heinrich Fluche bei der Königlichen Strafanstalt zu Striegau zum Werkmeister bei dem Königlichen Korrektionshause in Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer Eduard Schleicher zum Organisten, Kantor und Lehrer an der katholischen Pfarrkirche und Schule in Poln.-Wartenberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in St. Gallen,

beschlossen in der am 7. November 1861 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire.

Nachdem von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia laut Beschluß der Generalversammlung vom 7. November 1861 eine Gesellschaft unter dem Namen „Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft" gegründet und gemäß den von der Generalversammlung ebenfalls genehmigten Statuten dieser Gesellschaft die Leitung derselben einem gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut werden soll, so werden behufs Ausführung dieses Beschlusses, sowie um auch sonst eine Analogie zwischen den Statuten der beiden Gesellschaften zu erzielen, folgende Abänderungen und Zusätze zu den derzeitigen Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia in Form von Nachtragsartikeln beschlossen:

I. Der bisherige § 2 erhält folgende Fassung:

„Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransportes."

II. Der bisherige § 24 erhält den Zusatz:

„Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr."

III. Die bisherigen lit. d. und e. des § 26 erhalten folgende Fassung:

„d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.

e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr."

IV. Statt der bisherigen §§ 29 bis 31 treten folgende Bestimmungen in Kraft:

„a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia die Leitung der ersten Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen bis zum April 1863, in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eines von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar."

V. Der bisherige § 32 erhält folgende Fassung:

„Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm

Digitized by Google

eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftskasse zu hinterlegen."

VI. Der bisherige § 33 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes (XI). Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen."

VII. Der fünfte und sechste Absatz des bisherigen § 34 erhält folgende Fassung:

„Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied."

VIII. Die bisherigen lit. b, d, e und h. des § 35 erhalten folgende Fassung:

b. „Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftskapitals betragen.

d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.

e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Spezialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen."

IX. Der bisherige § 40 erhält folgende Fassung:

„Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß."

X. Der zweite Absatz des § 41 erhält statt der in der Generalversammlung vom 26. April 1860 sub § 7 des diesfälligen Protocolls festgesetzten Fassung folgenden Wortlaut:

„Sämmtliche Akten und Dokumente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Spezialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrathe zu ernennender Stellvertreter desselben."

XI. Der folgende in § 43 enthaltene, die Tantième betreffende Passus:

„15% der Direction als Tantième zufallen,"

wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

„15% dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantième zufallen."

XII. Die in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. April 1860, betreffend die Bestellung eines Suppleanten des Verwaltungsrathes, vorgenommenen Abänderungen und Zusätze zu den Statuten (§ 26 lit. d, § 29, § 30, § 32, § 33, § 34), wie dieselben im zweiten Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes für das Jahr 1860 den Actionären mitgetheilt wurden, treten mit Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 außer Kraft, indem von da an die Functionen eines Suppleanten des Verwaltungsrathes zu bestehen aufhören.

XIII. Vorstehende Nachtragsartikel I bis XII werden erst nach Constituirung der von der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft Helvetia gegründeten Helvetia, schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, rechtsgültig und würden somit, falls letztere Gesellschaft in Folge ungenügender Actienzeichnungen (§ 5 ihrer Statuten) oder aus irgend einem andern Grunde sich nicht constituiren sollte, gar nicht in Kraft treten.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 5. Breslau, den 30. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(37) Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komptoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin.

(34) Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. September d. J. die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin, vom 1. Oktober d. J. ab, hiermit genehmigen.

Diese Anordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 27. September 1862.

Wilhelm.

v. Holzbrinck.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Wir nehmen Veranlassung, vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 9. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(36) Nachdem der Traktus der Reichenbach-(Schweidnitz)-Strehlener Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen im Strehlener Kreise in einer Länge von 1736 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen vom 8. Januar 1863 $\frac{\text{III. 13,445. H.-M.}}{\text{III. 27,691. F.-M.}}$ von jetzt ab bei der an dem Punkte der Abzweigung der Strehlen-Nimptscher Landstraße über Karschau vor der gedachten Chaussee, am Ende der in der Ortschaft Niklasdorf belegenen gutsherrlichen Wirthschaftsgebäude errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 16. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(35) Auf Grund eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums sind wir angewiesen, sämmtliche öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, fernerhin nur durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden zu kreisamtlichen Anzeigen bestimmten Anzeigeblätter veröffentlichen zu lassen. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Unterbehörden unseres Ressorts an, künftig genau nach dieser Bestimmung zu verfahren, und veranlassen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 17. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

(43) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

§ 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet,

in den Städten der Ortspolizeibehörde,
auf dem Lande dem Landrathe

dies anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1) die Menge,
2) den Aufbewahrungsort,
3) den Zweck der Verwendung,
4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind oder an welche solche abgesendet werden.

§ 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuches. Breslau, den 26. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(38) Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 164 Brände vorgekommen, in deren Folge an Schaden-Vergütigungen insgesammt 80,367 Rthlr. wörtlich: Achtzigtausend dreihundert sieben und sechszig Thaler, beansprucht worden sind. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Rendanten der Provinz, so weit die Zinsen des Reserve-Fonds hierzu nicht ausreichten, Bedacht zu nehmen. Zu Befriedigung dieser Anforderungen wird die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge pro zweites Semester 1862 in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

(2½) zwei und einhalbfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher von den Assoziaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse . . .	1	Sgr.	8 Pf.
in der zweiten Klasse . . .	3	"	4 "
in der dritten Klasse . . .	6	"	8 "
in der vierten Klasse . . .	10	"	" "

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Objekte ist selbstredend der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 10. März d. J. als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von den Assoziaten eingezahlt und durch den Orts-Vorstand an das betreffende Königliche Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Termins jeder noch rückständige Beitrag von dem Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne zur Berücksichtigung geeignete Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben hinzuwirken. Binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termins haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, weil selbige im Unterlassungs-Falle wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Rückstandes persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 14. Januar 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. v. Schleinitz.

(39) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. April 1852 und 17. Dezember 1860 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche im

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk Münster für Kaffee besteht, mittelst Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 13. d. M. aufgehoben worden ist.

Breslau, den 22. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(**40**) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement“ vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Prämien für Dienstboten.

(**41**) Nach dem Beschlusse des letztversammelt gewesenen Provinzial-Landtages soll eine dritte Vertheilung von Prämien an Dienstboten und Gesindepersonen stattfinden. Es sollen nach Maßgabe des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 28. März 1859 betheilt werden solche, noch in einem Dienstverhältnisse stehende Personen, welche entweder durch wenigstens 25 Jahre bei derselben Herrschaft zu deren Zufriedenheit gedient, oder welche durch einzelne Handlungen ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätiget, sofern sie auch außerdem sich im Allgemeinen wohlgeführt haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat sein Gesuch bei dem Königlichen Landrathsamte des Kreises, in welchem er dient, und wenn er in der Stadt Breslau dient, bei dem Magistrate dieser Stadt bis spätestens zum ersten März dieses Jahres anzubringen, und zu Begründung des Bewerbungsgesuches beizubringen:

ein Attest der Polizeibehörde, worin das zeitherige Wohlverhalten des Bewerbers und entweder die lange Dauer der Dienstzeit bei derselben Herrschaft oder die Handlung attestirt sein muß, durch welche die Anhänglichkeit bethätiget worden ist; — außerdem auch ein Attest der betreffenden Herrschaft darüber, daß der Bewerber sich ihre Zufriedenheit im Dienste erworben habe.

Wenn der Dienstherr selbst Polizei-Verwalter ist und als solcher beiderlei Atteste ausstellt, so muß dies von ihm in den Attesten ausgedrückt werden. — Bewerbungen, welche erst nach dem 1. März angemeldet werden, finden keine Berücksichtigung.

Breslau, am 21. Januar 1863. Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe

(**42**) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1863 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1863 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1863, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1863 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849, S. 77 resp. 1858, Seite 584 und resp. 1849, Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Januar 1862. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt. Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Freiherr von Zedlitz-Neukirch, Freiherr v. Rothkirch-Trach und Graf v. Pfeil zu Regierungs-Referendarien.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Weiß und des Apothekers Schmidt, so wie die Neuwahl des Justizraths Hundrich als unbesoldete Rathsherren der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl der zeitherigen Rathmänner Becker und Blauhutt als unbesoldete Rathmänner der Stadt Trachenberg auf anderweite sechs Jahre, vom 1. März d. J. an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Sulkau, Ferdinand Pavel, zum evangelischen Schullehrer in Katschkau, Kreis Guhrau.

Digitized by Google

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Nitschke zum evangelischen Schullehrer in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Buckowine, Julius Hauckold, zum evangelischen Schullehrer in Wilhelminenort, Kreis Oels.

4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten Ernst Willner zum evangelischen Schullehrer in Niklasdorf, Kreis Strehlen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Berufen: Der bisherige Pfarrvikar Andreas Friedrich Paul Seiffert in Glatz zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde in Habelschwerdt.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Bei dem Königlichen Ober-Bergamte.

Gestorben: Der Oberbergamts-Assistent Erbe und der Hütten-Eleve Volksdorf.

Ernannt: 1) Der Bergexspektant Maaß zum Bergreferendar. 2) Die Bergexspektanten Halama und Sabarth zu Bergeleven. 3) Die Hüttenexspektanten Walter und Lobe zu Hütteneleven.

b. In den Revieren.

Auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt: Der Bergamts-Assessor, Markscheider Giehne in Tarnowitz, und ist ihm dabei der Titel Bergrath verliehen worden.

c. Bei der Berginspektion zu Zabrze.

Ernannt: Der Berggeschworne v. Gellhorn zum Berginspektor.

d. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Zugetreten: Der frühere Bergamts-Kalkulator Laske als Kalkulator.

e. Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz.

Gestorben: Der Produkten-Rendant, Hüttenfaktor Kube.

An dessen Stelle getreten: Der Produkten-Rendant Bannerth, früher in Malapane, unter Ernennung zum Hüttenfaktor.

Befördert: Der Hüttenmeister Martini in die Klasse der Faktoren.

Versetzt: Der Bau-Inspektor Schwarz von Dortmund nach Gleiwitz, und ist derselbe mit der Wahrnehmung der Baubeamtengeschäfte auf der Gleiwitzer Hütte, den Hüttenwerken bei Rybnik, der Friedrichshütte und Friedrichsgrube bei Tarnowitz und der Königin Louise-Grube bei Zabrze betraut worden.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lademeister Leuschner in Liegnitz zum Königlichen Güter-Expedienten und nach Breslau versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig ausgesetzt: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Georg Friedrich August Korn dem Taubstummen-Institut daselbst 200 Rthlr.

2) Die zu Breslau verstorbene Sophie Renate Eleonore geb. Gebel, verwittwete Gasthofbesitzer Küching dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 700 Rthlr. und dem Hospital für alte hilflose Dienstboten 100 Rthlr.

3) Die zu Reichenstein verstorbene Fabrikarbeiter Johanna Beyer der Schubertschen Waisenhaus-Stiftung daselbst 100 Rthlr.

4) Dem Taubstummen- und dem Blinden-Institut zu Breslau ist zum Antritt der Erbschaft des daselbst verstorbenen Handlungs-Buchhalters Georg Wilhelm Alexander Strobach die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. Februar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6. Breslau, den 6. Februar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(46) Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5639. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen wegen der nach dem Tarife vom 14. Februar 1833 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe.

Nr. 5640. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze im Kreise Geldern und Uedem im Kreise Cleve auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem.

Nr. 5641. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841.

Nr. 5642. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Aktien-Gesellschaft.

Nr. 5643. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862.

Nr. 5644. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft," sowie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(44) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(35) Auf Grund eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums sind wir angewiesen, sämmtliche öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften oder ministerielle Anordnungen etwas Anderes bedingen, fernerhin nur durch den Staats-Anzeiger, das Amtsblatt und die amtlichen Kreisblätter oder die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Anzeigen bestimmten Anzeigeblätter veröffentlichen zu lassen. Indem wir dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir zugleich sämmtliche Unterbehörden unseres Ressorts an, künftig genau nach dieser Bestimmung zu verfahren, und veranlassen die Herren Landräthe, diese Bekanntmachung gleichfalls durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Breslau, den 17. Januar 1863. Königliche Regierung. gez. v. Prittwitz.

(49) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 17. Januar 1862 (I. B. 248) auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genehmigt, daß das von dem Kaufmann Wilhelm

Digitized by Google

Hoffmann zu Neurode laut gerichtlichen Kaufkontrakts vom 9. Oktober 1861 erworbene ehemalige Gesindehaus von dem Gutsbezirke Buchau abgetrennt und mit dem Kommunalbezirke der Stadt Neurode vereinigt wird.

Breslau, den 22. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(47) Es liegt der dringende Verdacht vor, daß der im August 1857 verschollene Schiffer Lobe aus Rattwitz, Kreis Ohlau, ermordet worden ist.

Wir sichern daher Demjenigen, welcher den Thäter oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Belohnung von **Einhundert Thalern** zu.

Breslau, den 24. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(52) Da nach den uns zugegangenen Mittheilungen der K. K. Oesterreichischen Behörden die Rinderpest im Königreiche Böhmen schon seit länger als vier Wochen vollständig erloschen ist, und nur noch in Mähren, so wie in den weiter rückwärts gelegenen Provinzen — jedoch über drei Meilen von den diesseitigen Grenzen entfernt — fortherrscht, so finden wir uns veranlaßt, die unterm 10. Oktober 1862 durch unser Amtsblatt (Nr. 42) in Wirksamkeit gesetzten schärfern, durch § 3 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgeschriebenen Abwehr-Maßregeln an den Grenzen auf die mildern, im § 2 desselben Gesetzes angeordneten herabzusetzen.

Wir verordnen demnach — unter Aufhebung der obengedachten Bekanntmachung vom 9. Februar c. ab, — für die von diesem Zeitpunkte an beginnende Folgezeit bis zum Widerrufe:

Es darf

1) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;
2) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;
3) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;
4) geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindviehe selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;
5) ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;
6) sämmtliche unter 1—4 aufgeführten Gegenstände dürfen nur über die dafür bestimmten Quarantaine- und Zollstätten eingehen.

Sämmtlichen Polizei-Behörden geben wir auf, die strenge Ausführung vorstehender Bestimmungen sorgfältigst zu überwachen.

Breslau, den 30. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(53) Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Bunke in Oels ist die Physikats-Stelle des Oelser Kreises vakant geworden. Qualifizirte Bewerber können sich daher binnen vier Wochen unter Einreichung der nöthigen Schriftstücke bei uns melden.

Breslau, den 30. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(48) Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 29. Dezember 1862 die Umpfarrung der Ortschaft Krischütz, Kreis Wohlau, von der evangelischen Parochie Winzig zu derjenigen in Wischütz nach Maßgabe

Digitized by Google

des Umpfarrungs-Dekrets vom 5. Dezember v. J. genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 24. Januar 1863. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

(50) Nachstehend bringen wir das Verzeichniß derjenigen Städte im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche für die Einschätzung der im § 8 Nr. 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Gebäude maßgebend sein sollen, zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind nach Anhörung des Provinzial-Landtages zu Normalstädten bestimmt worden:

1)	für den Landkreis Breslau	die Stadt Neumarkt,
2)	für den auf dem linken Oderufer belegenen Theil des Kreises Brieg	= = Brieg,
	für den auf dem rechten Oderufer belegenen Theil dieses Kreises	= = Namslau,
3)	für den Kreis Frankenstein	= = Reichenstein,
4)	= = = Glatz	= = Neurode,
5)	= = = Guhrau	= = Guhrau,
6)	= = = Habelschwerdt	= = Habelschwerdt,
7)	= = = Militsch-Trachenberg	= = Prausnitz,
8)	= = = Münsterberg	= = Münsterberg,
9)	= = = Namslau	= = Namslau,
10)	= = = Neumarkt	= = Canth,
11)	= = = Neurode	= = Neurode,
12)	= = = Nimptsch	= = Nimptsch,
13)	= = = Oels	= = Bernstadt,
14)	= = = Ohlau	= = Ohlau,
15)	= = = Reichenbach	= = Reichenbach,
16)	= = = Schweidnitz	= = Freiburg,
17)	= = = Steinau	= = Steinau,
18)	= = = Strehlen	= = Strehlen,
19)	= = = Striegau	= = Striegau,
20)	= = = Trebnitz	= = Trebnitz,
21)	= = = Waldenburg	= = Waldenburg,
22)	= = = Wartenberg	= = Wartenberg,
und 23)	= = = Wohlau	= = Winzig.

Breslau, den 29. Januar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(40) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß der Artikel „Cement" vom 1. Februar c. ab in die ermäßigte Klasse B. unseres Tarifes gewiesen werden wird.

Berlin, den 23. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(51) Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Spezial-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner

2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a./S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Spezial-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(45) A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebzehnjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar den 21., 23. und 24. März statt, und haben sich die Prüflinge den Sonnabend vor dem Passions-Sonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 15. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben:

das Taufzeugniß, den Kommunionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wieder-Impfungsattest, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß des Lehrers über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den von dem Präparanden selbst angefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft am 9., 10. und 11. April, nachdem Tags zuvor, als Mittwoch den 8. April von früh 6 Uhr ab, die schriftlichen Clausurarbeiten angefertigt worden sind. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangs-Zeugnisses, sowie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, sowie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 30. April, 1. und 2. Mai bestimmt, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung und den von ihnen selbst angefertigten Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 1., 2. und 3. Juli abgehalten werden, und sind dem bis spätestens den 25. Juni an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben das Abiturienten- oder Kommissions-Prüfungszeugniß, sowie die Atteste über die bisherige Amtsführung beizuschließen.

Breslau, den 24. Januar 1863. Königl. katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Baucke.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Rittergutsbesitzer und Regierungs-Referendarius a. D. Friedrich Wilhelm Herrmann Karl Ludwig Alfred v. Saldern auf Kurtwitz zum Landrath des Kreises Nimptsch.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Dr. Janoschwitz zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten, und die des Kaufmanns Kurtz zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren, an Stelle der ausgeschiedenen Magistrats-Mitglieder Panse und Hantke.

2) Die Wiederwahl der derzeitigen Rathmänner Anton Fischer und Anton Gersch, sowie die Neuwahl des Kaufmanns Wilhelm Hoffmann zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neurode auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamts:

1) Edmund Benno Johann Besig aus Annaburg, Provinz Sachsen, 26¾ Jahr alt;
2) Karl Heinrich August Exner aus Hausdorf bei Freiburg, 40¾ Jahr alt;
3) Adolph Emil August Heinrich Treblin aus Samter, Provinz Posen, 25½ Jahr alt;
4) Johann Otto Eugen Ferdinand Quaas aus Breslau, 25¾ Jahr alt;
5) Christoph Paul Adolph Riedel aus Herrnstadt, 30¾ Jahr alt;
6) Otto Alexander Wolf aus Wansen, 26 Jahr alt;
7) Alwin Theodor Kanig aus Klix im Königreich Sachsen, 23 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte.

Desgleichen den nachbenannten Kandidaten der Theologie nach zurückgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen:

1) Friedrich Otto Apelt aus Leschwitz, Kreis Görlitz;
2) Karl Julius Michael Kirschke aus Groß-Kauern, Kreis Glogau;
3) Ernst Wilhelm Mücke aus Kattowski bei Medzibor;
4) Paul Emil K. Fedor Peisker aus Hönigern bei Namslau;

Digitized by Google

5) Edwin Rüffer aus Proschlitz, Kreis Creutzburg;
6) Karl Wilhelm Michael Taureck aus Nikolaiken, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rathe Schmidt zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai 1863 ab.

Uebertragen: Dem Kreisrichter Hänel zu Striegau die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgerichte zu Striegau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Karl Orthmann zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 2) Die Referendarien Arthur Salomon, Herrmann Grützner, Theodor Märcker, Karl Adamscheck und Max Ehrlich zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Auskultatoren Richard Berger, Heinrich Friedrich, Rudolph Dobermann, Karl Otto Jauernik, August Buttel, Johann Rust und Gustav Guttmann zu Referendarien. 4) Der Rechtskandidat Prinz Roman Czartoryski zum Auskultator. 5) Der Bureau-Assistent Herrmann Langer zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Festenberg. 6) Der Bureau-Diätarius Berthold Hübner zu Strehlen zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 7) Der Bureau-Diätarius Rudolph Fischer zu Trebnitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 8) Der Bureau-Diätarius Ferdinand Felscher zu Landeshut zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 9) Der vormalige Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Eduard Hauck zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei der Kreisgerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 10) Der Civil-Supernumerarius Herrmann Friebe zu Striegau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 11) Der Civil-Supernumerarius Georg Donir aus Prausnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz. 12) Der Sergeant Wilhelm Aßmann zu Glatz zum Hilfsboten und Hilfserekutor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Reinerz im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 13) Der Gefreite Joseph Wiedemann zu Breslau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Bartels zu Breslau als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht zu Berlin. 2) Der Kreisgerichts-Rath Heß zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Waldenburg. 3) Der Kreisrichter von Aigner zu Wünschelburg in gleicher Eigenschaft in das Kollegium des Kreisgerichts zu Glatz vom 1. April 1863 ab. 4) Der Gerichts-Assessor Theodor Märcker zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder. 5) Der Gerichts-Assessor Karl Adamscheck zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 6) Der Gerichts-Assessor Oswald Theodor Landsky aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder, sowie der Referendarius Friedrich Schmidt aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Bromberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Referendarius Leonhard Mansfeld zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 8) Der Referendarius Wilhelm Zimansky zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts. 9) Der Referendarius Graf v. Schweinitz und Krain zu Striegau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt. 10) Der Referendarius Karl Otto Jauernik zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen. 11) Der Referendarius Julius Kirschner aus Breslau als Geheimer Registratur-Assistent in das Bureau des Königlichen Justiz-Ministeriums. 12) Der Kassen-Diätarius Julius Schwarz zu Schweidnitz als Bureau-Diätarius an das Appellationsgericht zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Müntzenberger zu Waldenburg als Kassen-Diätarius an das Kreisgericht zu Landeshut. 14) Der Bureau-Diätarius Rettig zu Festenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Bureau-Diätarius August Stiffel zu Neurode infolge seines Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Pensionirt: 1) Der Bote und Exekutor Johann Kerner zu Neurode vom 1. März 1863 ab. 2) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Karl Tobias zu Wünschelburg vom 1. März 1863 ab.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Pohl zu Habelschwerdt.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gustav Herrmann zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: 1) Der Staatsanwalt Dr. Krätzig zu Brieg als Staatsanwalt an das Stadtgericht und Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. 2) Der Staatsanwalt Hecker zu Lissa im Bezirke des Appellationsgerichts zu Posen als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Brieg.

Digitized by Google

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Frankenstein.		
Kleutsch und Haunold	20	Scholz, Theodor	Polizeiverwalter	Kleutsch.
		Kreis Militsch.		
Rogosawe u. Wiersebenne	56	v. Schönberg, Haubold	Rittergutsbesitzer	Wiersebenne.
Schlabitz, Grabosnitze u. Althammer	27	Strauß, Gottlieb	Gerichtsscholz	Althammer-Militsch.
		Kreis Münsterberg.		
Neu-Altmannsdorf	25	Schmidt, Ernst	Partikulier	Neu-Altmannsdorf.
		Kreis Oels.		
Rotherinne, Schwundnig, Schickerwitz, Tschertwitz u. Kurzwitz	19	v. Bieberstein, Albert	Gutspächter	Rotherinne.
Kunersdorf, Süßwinkel, Kl.-Oels u. Kl.-Peterwitz	57	Petzold, Emil Wilhelm	Heildiener	Kunersdorf.
		Kreis Ohlau.		
Johnwitz	48	Kranz	Bürgermeister	Wansen.
Hermsdorf	41	Raßmann	Erbscholz	Hermsdorf.
Gaulau und Krausenau	30	Jurock	Schullehrer	Gaulau.
Marienau	31	Langner	Brauermeister	Marienau.
Knieschwitz	40	Dierschke	Erbscholz	Knieschwitz.
Alt-Wansen	46	Winkler	Lehrer	Alt-Wansen.
Brosewitz	53	Dierschke	Schullehrer	Brosewitz.
Köchendorf	52	Adler	Schullehrer	Köchendorf.
Bischwitz b. W.	9	Kosson	Amtmann	Bischwitz.
Jauer u. Poln.-Breile	10	Paul	Schullehrer	Jauer.
Klosdorf	11	Seidel	Erbscholz	Klosdorf.
Mechwitz	26	Kretschmer	Schullehrer	Mechwitz.
Neuvorwerk	50	Stanischek	Rentmeister	Jeltsch.
		Kreis Schweidnitz.		
Bankwitz	3	Stelzer, Anton	Müllermeister	Bankwitz.
Groß-Silsterwitz	56	Jagsch, Reinhold	Lehrer	Groß-Silsterwitz.
		Kreis Steinau.		
Geißendorf, Carlsruh	12	Roßdeutscher, Ludwig	Bauergutsbesitzer	Geißendorf.
Oelschen	24a	Prenzel, Joseph	Lehrer	Oelschen.
Klieschau und Gäblitz	18	Gröger, Hugo	Rittergutspächter	Klieschau.

Vermischte Nachrichten.

Geschenk: Der Partikulier Wartensleben zu Breslau hat der evangelischen Elementarschule Nr. 17 eine 4prozentige oberschlesische Eisenbahn-Prioritäts-Obligation über 100 Rthlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß aus den Zinsen alljährlich zu Weihnachten 12 fleißige arme Schüler der gedachten Schule mit Büchern oder anderen zur Prämiirung geeigneten Gegenständen beschenkt werden sollen.

Druckfehler-Berichtigung.

Die in Stück 5 Seite 28 sub Nr. 43 des Amtsblatts aufgenommene Polizei-Verordnung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, betreffend den Gebrauch und das Ansammeln von Pulver, Waffen, Munition 2c., ist vom 26. Januar **1863** (statt 1862) datirt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7. Breslau, den 13. Februar 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(59) Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5645. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima“ erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Nr. 5646. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(58) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, in so weit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter erster und zweiter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a. aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b. silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c. Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes sowie vergoldetes Silber, ingleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d. das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e. Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f. die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

					für Silber,		für Gold
die 96ste Probe	=	1000	Tausendtheile Feingehalt	=	16 Loth	=	24 Karat,
„ 91ste „	=	979,17	„ „	=	$15\frac{2}{3}$ „	=	$23\frac{1}{2}$ „
„ 92ste „	=	958,34	„ „	=	$15\frac{1}{3}$ „	=	23 „

Digitized by Google

die	91ste	Probe	=	947,92	Tausendtheile	Feingehalt	=	$15\frac{1}{6}$	Loth	=	$22\frac{3}{4}$	Karat,
„	88ste	„	=	916,67	„	„	=	$14\frac{2}{3}$	„	=	22	„
„	84ste	„	=	875	„	„	=	14	„	=	21	„
„	82ste	„	=	854,17	„	„	=	$13\frac{2}{3}$	„	=	$20\frac{1}{2}$	„
„	72ste	„	=	750	„	„	=	12	„	=	18	„
„	64ste	„	=	666,67	„	„	=	$10\frac{2}{3}$	„	=	16	„
„	56ste	„	=	583,34	„	„	=	$9\frac{1}{3}$	„	=	14	„
„	36ste	„	=	375	„	„	=	6	„	=	9	„

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Deklarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Deklarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Deklarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Konfiskation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(61) Die Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Rthlr. Nr. 2,525. Lit. B. à 500 Rthlr. Nr. 3,105.

Lit. E. à 200 Rthlr. Nr. 482. 2,602. Lit. F. à 100 Rthlr. Nr. 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.

II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. D. Nr. 3,328 über 100 Rthlr.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nr. 17,985 über 100 Rthlr.

IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. III. Nr. 1,146 über 100 Rthlr.

Breslau, den 4. Februar 1863. Königliche Regierung.

Bekanntmachung der Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(57) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt: mittelst Erlasses vom

1) 8. Januar 1863 (O. P. 6713), daß die von der Stelle Hypoth.-Nr. 27 zu Ober-Dirsdorf, Kreis Nimptsch, an das dortige Dominium abgetretenen Acker- und Wiesenparzellen im Gesammtflächen-Inhalte von 1 Morgen 72 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke Ober-Dirsdorf, und die Seitens des Dominii an den Besitzer der gedachten Stelle abgetretenen Parzellen gleichen Flächen-Inhalts dem Gemeinde-Verbande Ober-Dirsdorf einverleibt werden.

2) 10. Januar 1863 (O. P. 6709), daß die nachstehend näher bezeichneten zur Herrschaft Prauß, Kreis Nimptsch, gehörig gewesenen, von dieser an den Königl. Forst-Fiskus abgetretenen Forstflächen:
   a. die Malschauer Wälder von 68 Morgen 145 Qu.-Rth. Fläche,
   b. die Kränke-Wälder von 64 Morgen 121 Qu.-Rth. Fläche,

   dem Gutsbezirke des Forstreviers Zobten, und dagegen die von dem Forstrevier Zobten an die gedachte Herrschaft abgetretenen Forst-Parzellen:
   a. der Forstdistrikt Eichberg von 61 Morgen 136 Qu.-Rth. Fläche,
   b. von der Forstparzelle Kuschel 98 Morgen 44 Qu.-Rth. Fläche,

   dem Gutsbezirke der Herrschaft Prauß einverleibt werden.

3) 12. Januar 1863 (O. P. 69), daß das bereits seit längerer Zeit mit dem Rittergute Rothhaus, Brieger Kreises, vereinigte Freigut Hypoth.-Nr. 1 zu Briesen, der „Stockteich" genannt, aus dem Gemeinde-Verbande von Briesen ausscheidet und dem Gutsbezirke von Rothhaus einverleibt wird.

Breslau, den 1. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(60) Von den im Jahre 1862 aufgekommenen Zinsen per 63 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. des Legates, welches von der hierselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore, verwittwete Bäckermeister Günther, geborne Roßbach, zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, in den Feldzügen von 1813/15 invalide gewordenen Kriegern ausgesetzt ist, haben zum Gedächtniß des Todestages der Erblasserin am 23. Dezember v. J. nachstehende Kriegs-Veteranen: 1) Joseph Taube und 2) Gottlieb Becker von hier; 3) Gottlieb Fichtner in Rosenbach, Kreis Frankenstein; 4) Friedrich Völkel in Gabersdorf, Kreis Glatz; 5) Joseph Henke in Kraschen, Kreis Guhrau; 6) August Bittner in Wölfelsdorf, Kreis Habelschwerdt; 7) Christian Eichelmann in Borzenzine, Kreis Militsch; 8) Christian Krera in Eckersdorf, Kreis Namslau; 9) Gottfried Wuttke in Klein-Peiskerau, Kreis Ohlau; 10) Joseph Eschrig in Bertholdsdorf, Kreis Reichenbach; 11) Friedrich Fiebig in Brödelwitz, Kreis Steinau; 12) Franz Tilgner in Guckelhausen, Kreis Striegau; 13) Karl Fritsch in Trebnitz; 14) Gottlieb Moses in Groß-Tabor, Kreis Poln.-Wartenberg; 15) Karl Schubert in Kynau, Kreis Waldenburg, je eine außerordentliche Unterstützung von 4 Rthlr., und 16) der Invalide Karl Schwarz in Nimptsch eine dergleichen von 3 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. erhalten. Breslau, den 5. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(62) Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Mai 1859 die Erwilligung des Staats zur Abtrennung der Gemeinde Grunwald von der Pfarrei Reinerz und die Genehmigung zur Erhebung derselben zur selbstständigen katholischen Pfarrei landesherrlichen Patronats unter Beilegung der pfarrlichen Korporationsrechte ertheilt worden, ist die genannte Pfarrstelle dem seitherigen Pfarradministrator Anton Tolde daselbst verliehen worden.

Breslau, den 10. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(54) Den Interessenten unserer Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Königliche Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Rauer zu Breslau unsere dortige Agentur niedergelegt hat und seine Geschäfte für unser Institut auf unsern zweiten Agenten, den dortigen Königlichen Lotterie-Einnehmer Grähl, übergegangen sind. Berlin, den 29. Januar 1863.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. - Frhr. v. Monteton.

(55) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird in unmittelbarer Verbindung mit den Abgangs-Prüfungen der Seminaristen vom 13. bis 18. März d. J. abgehalten werden. Schulamts-Aspiranten, welche außerhalb des Seminars gebildet worden sind und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Königlichen Seminar-Direktor Wätzoldt zu Bunzlau bis zum 1. März zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen, zu denen kein Stempelbogen anzuwenden ist:

1) ein Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand; 3) einen selbstverfaßten Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: der Tauf- und Familien-Name, Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Wohnort und Kreis, Stand und Wohnort des Vaters, der Bildner und dessen Wohnort; 4) die Nachweise über genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere; 5) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamt.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 12. März, Abends 6 Uhr, im Musiksaal des Königlichen Seminars zu Bunzlau, ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Kommissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das 20ste Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 31. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(56) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird vom 18. bis 20. März c. abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind spätestens bis zum 1. März an uns einzureichen und denselben folgende Zeugnisse beizufügen:

1) das Taufzeugniß; 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand; 3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere; 4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande; 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz anzugeben ist: der vollständige Name, Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, Wohnort und Kreisstadt, Stand und Wohnort des Vaters, bei wem und wo die Aspirantin sich vorbereitet hat.

Digitized by Google

Die persönliche Meldung bei dem Königlichen Seminar-Direktor Wätzoldt in Bunzlau erfolgt am 18. März, Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 31. Januar 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(51) Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Spezial-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-Vorschriften ein anderweiter Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner

2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a./S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Spezial-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Dr. juris Freiherr v. Saurma und v. Keltsch zu Regierungs-Referendarien.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahlen des Oberstlieutenant a. D. Franz Rother und des Gerbermeisters Ferdinand Malschützki zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Landeck auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 3. Mai c. an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: Dem Pfarrer Majunke zu Lissa das durch den Tod des Pfarrers Pietsch zu Leuthen erledigte Amt eines Erzpriesters für den Bezirk St. Nikolai.

Ertheilt: Dem Privatlehrer Junk in Bernstadt die Konzession zur Fortführung der daselbst für Kinder der von der evangelischen Landeskirche getrennt sich haltenden Lutheraner bereits seit längerer Zeit errichteten Privatschule.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Der bisherige Pastor in Kunzendorf, Kreis Steinau, F. Beyer, als Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinden von Lossen und Rosenthal, Kreis Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Verliehen: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Löwener zu Glogau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Appellationsgerichts-Rath v. Rottengatter und dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sattig zu Glogau der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Wauer zu Glogau das Allgemeine Ehrenzeichen.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Heintze zu Sagan zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 2) Der Gerichts-Assessor Lewinski zu Berlin zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Glogau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz. 3) Der Bureau-Diätar Ruden zu Löwenberg zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten. 4) Der Hilfsunterbeamte Lindner zu Liegnitz definitiv zum Boten und Exekutor. 5) Der invalide Gefreite Offer zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Ebert zu Angermünde in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz, vom 1. April 1863 ab. 2) Der Kreisgerichts-Direktor Laube zu Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bromberg, vom 1. April 1863 ab.

Digitized by Google

Ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Schmidt in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Liegnitz. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Oppert zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schmidt zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 4) Der Appellationsgerichts-Referendarius Irgang zu Glogau Behufs seines Uebertritts in den Subaltern-Dienst. 5) Der Appellationsgerichts-Referendarius Seitz.

Entlassen: In Folge schwurgerichtlichen Erkenntnisses der interimistische Kreisgerichts-Bureau-Assistent Köhler zu Glogau. In Folge Disziplinar-Verfahrens der Bote und Exekutor Petschel zu Glogau.

Gestorben: Die Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Rosemann zu Liegnitz und Klembt zu Rothenburg O.-L.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Postexpedienten-Anwärter Scholz in Waldenburg als Postexpedient. 2) Der frühere Oekonom Köcher als Postexpediteur in Laskowitz. 3) Der Postexpeditions-Gehilfe Hiltner als Postexpediteur in Rückers.

Versetzt: 1) Die Postexpedienten Geisler von Freiburg nach Striegau, Bräuer von Breslau nach Nimptsch. 2) Der Packbote Schauder als Briefträger von Glatz nach Frankenstein und 3) der Briefträger Ferbaß als Packbote von Frankenstein nach Glatz.

Verstorben: Der Briefträger Kappelt in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steueramts-Assistent Schönholz in Frankenstein zum Zoll-Einnehmer in Tunschendorf. 2) Der Grenzaufseher Rother in Schlaney zum Steueramts-Assistenten in Frankenstein. 3) Der Sergeant Beimelt zum Grenzaufseher in Steinbach. 4) Der invalide Sergeant Böhm zum Gewichtssetzer in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Raeren, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Kokons behufs ihrer Abhaspelung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

6) Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

7) Dem Grubensteiger Karl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung: 1) Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3) Das dem Königlichen Premier-Lieutenant Maxim. Pleßner zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Vermächtniß: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Georg Friedrich August Korn hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 200 Rthlr. und den Kleinkinder-Bewahranstalten daselbst 200 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Michelau, Kreis Brieg, verstorbene Mühlenbesitzer Herrmann Salzbrunn hat der katholischen Schule zu Michelau 100 Rthlr. und der evangelischen Schule daselbst 30 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß von den Zinsen zu Weihnachten Schuhe und Strümpfe für arme Schulkinder angeschafft und die zu Beschenkenden von den Geistlichen beider Konfessionen bezeichnet werden sollen.

Schenkungen: 1) Die evangelische Kirche in Auras hat im Jahre 1852 von den Erben des Inspektors Schmidt in Liebenau, von dem Fleischermeister Wolf in Auras und von den Erben des in Auras beerdigten Seifensiedermeisters Kalinke aus Breslau je ein Paar Kerzen;

2) die evangelische Schule in Hennigsdorf, Kreis Wohlau, hat in demselben Jahre eine schwarze Tuchdecke über den Schultisch zum Gebrauch bei Begräbnissen, ein gußeisernes Kruzifix mit vergoldetem Christusbild von dem dasigen Ortsrichter Schaube zu demselben Gebrauch, sowie zwei gußeiserne Leuchter von dem früheren Erbscholtiseibesitzer Lieutenant Flatt daselbst zu demselben Zwecke zum Geschenk erhalten.

3) Die Inquilinin des Hospitals St. Bernhardin, Louise Wabner, hat dem Knabenhospital in der Neustadt zu Breslau drei Staatsschuldscheine über zusammen 150 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß ihr die Zinsen derselben lebenslänglich gezahlt werden.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 2. März d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 7 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(67) Auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von **Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,** über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze unter Hinweisung auf die im § 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Samml. S. 78) angedroheten Strafen verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

(65) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Post-Anstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden. Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden. Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(63) Die Sperre des Plauer Kanals für den Schiffsverkehr wird, der Regulirungsbauten wegen, noch vom 1. März c. bis zum 1. Mai c. hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 3. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(64) Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien ultimo Dezember 1862.

I. Aktiva.

1) Kassenbestand:						
a. geprägtes Geld, Kassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine	198,947	Thlr.	7	Sgr.	2	Pf.
b. Provinzial-Obligationen und andere Effekten	556,800	=	—	=	—	=
2) Forderungen:						
a. Darlehne:						
1) an Private	327,485	=	22	=	—	=
2) an Kreis-Korporationen und Gemeinden . .	160,443	=	—	=	—	=
3) an Deichverbände	898,742	=	15	=	—	=
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen	3,898	=	1	=	10	=
c. Vorschüsse	65,466	=	12	=	8	=
Summa der Aktiva	2,211,782	Thlr.	28	Sgr.	8	Pf.

II. Passiva.

1) Provinzial-Obligationen	1,050,375	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Darlehns-Kassenscheine	500,000	=	—	=	—	=
3) Vorschüsse	22,000	=	—	=	—	=
4) Ausgabe-Reste:						
Zinsen von Provinzial-Obligationen, Darlehns-Kassenscheinen ꝛc.	31,229	=	4	=	10	=
Summa der Passiva	1,603,604	Thlr.	4	Sgr.	10	Pf.
Die Aktiva betragen	2,211,782	=	28	=	8	=
Bleiben Aktiva	608,178	Thlr.	23	Sgr.	10	Pf.

Breslau, den 16. Februar 1863. Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehnskasse für Schlesien.

Digitized by Google

(66) Im Sommerhalbjahr 1863 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Trockenlegung der Felder: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen. Weinbau und Gemüsebau: Garteninspektor Sinning. Physik; organische Chemie; Agrikultur-Chemie; praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Allgemeine und ökonomische Botanik; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Prof. Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landeskulturgesetzgebung: Prof. Dr. Achenbach. Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert. Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); landwirthschaftliche Demonstrationen; land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 13. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1863. Der Direktor Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: 1) Der Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Rauer zum Hauptkassirer; 2) der Kassen-Assistent Martzy zum Buchhalter, und 3) der Militair-Anwärter Ulbrich zum Kassen-Assistenten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehen: Dem Knaben Karl Tammer zu Wartha für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Karl Müller vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verliehen: Dem zeitherigen Kuratus bei St. Adalbert zu Breslau, Robert Herzog, die erledigte Pfarrer in Brieg.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der Domschule zu Breslau, Karl Lerche, zum Rektor an der Pfarrschule ad St. Mariam auf dem Sande daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Maurermeister August Hettler hat der Bürger-Versorgungs-Anstalt daselbst 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 23. März 1863, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9. Breslau, den 27. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(73) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Samml. 1857, S. 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

(68) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Rthlr.), oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes — 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet.

Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Ausreichung der Zinskoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

(77) Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zinskoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrole der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinskoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen; es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinskoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden.

2) Die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zinskoupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Koupons und Talons wieder zurückzugeben ist.

3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

4) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.“ Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Koupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ad 3 erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung.

(70) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präklusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Rthlr. festgesetzt, und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 29. April 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. gez. Horn. Im Auftrage. gez. Delbrück.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(76) Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbthätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht, welche im Verlage des Geheimen Ober-Hof-Buchdruckers R. Decker in Berlin unter dem Titel Pharmacopoea Borussica, editio septima erschienen ist.

Nach dem dem Werke selbst vorgedruckten Allerhöchsten Erlaß vom 10. November v. J. soll dieselbe vom 1. Juli dieses Jahres ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen.

Das Buch ist im Wege des Buchhandels zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein gebundenes Exemplar zu haben.

Breslau, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(78) Vom 1. März c. ab wird die Distribution des Amtsblattes für Behörden und Beamte in der Stadt Breslau nicht mehr durch den Spezial-Distributeur Schneider, sondern durch unsere Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude besorgt werden, die Ausgabe des Amtsblatts für freiwillige Interessenten in der Stadt Breslau dagegen durch die hiesige Postamts-Zeitungs-Expedition erfolgen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(72) Die in dem Amtsblatt Stück 52 pro 1862 Seite 369 und 370 enthaltene Bekanntmachung wird dahin berichtigt, daß der Rentmeister Stanischeck zu Jeltsch nicht nur für diesen Ort, sondern auch für Neuvorwerk, und der Bauergutsbesitzer Kleinert zu Bedern nur für diesen Ort und nicht auch für Neuvorwerk als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden sind.

Breslau, den 14. Februar 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(79) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Digitized by Google

Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Sekretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie. Busse.

(71) Bei den zwischen Krotoschin und Breslau koursirenden Personenposten ist auf dem Marktplatze in Militsch, vor dem Bandmannschen Gasthofe, eine Haltestelle eingerichtet worden.

Das Personengeld von und nach derselben wird nach den nämlichen Sätzen, wie von und nach dem Posthause in Militsch, erhoben.

Breslau, den 14. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(74) Bei den Personenposten zwischen Breslau und Nimptsch und zwischen Breslau und Münsterberg sind in Breslau resp. an der Schweidnitzer Thor-Barriere und an der Bohrauer Thor-Barriere Haltestellen eingerichtet worden. Von den Reisenden, welche die Posten von diesen Barrieren ab und bis zu denselben benutzen wollen, ist das Personengeld nach Maßgabe der Entfernung von resp. bis Breslau zu erheben. Breslau, den 17. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(80) In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind bei der um 10½ Uhr Abends von hier nach Krotoschin abgegangenen Personenpost auf der Strecke zwischen hier und Trebnitz und wahrscheinlich bei Rosenthal aus der Bache des Hauptwagens folgende Poststücke mit dem nachbezeichneten Inhalte entwendet worden:

ein Packet, sign. S. A. nach Krotoschin, enthaltend 1 Stück schwarzen geglätteten Kattun, 61 Ellen; ein Packet, sign. S. G. nach Krotoschin, enthaltend zwei Gros schwarzes Eisengarn; eine Kiste, A. J. nach Krotoschin, enthaltend 18 Ellen grau karrirte Wollen-Barrège, 1 schwarzweißes Tüllhäubchen mit braunseidenem schmalen Bande, 1 Sonnenschirm in Form eines Knickers von braunem Moirée antique mit Franzen von gleicher Farbe, mit weißseidenem Futter und mit Elfenbeingestell, 1 Photographie in Visitenkartenformat; ein Packet, H. R. nach Krotoschin, mit Preßhefen; ein Packet, H. R. B. nach Wreschen, enthaltend 4 Loth schwarze Castorwolle und ½ Pfund weiße Strickwolle; ein Packet, S. S. nach Dobrzyca, enthaltend ein Exemplar von Arnd's „Vater Unser" in Predigten; ein Packet, L. L. nach Liattsawe bei Sulmierzyce, enthaltend 21 Ellen braunen Organdy, 18½ Ellen lila Battist, 1 dreieckiges schwarzes Umschlagetuch von Thibet, 7½ Ellen schwarze Spitze; ein Packet, H. M. nach Góra, enthaltend 2 Bände Fleury, histoire de France, 2 Bände Fleury, histoire d'Angleterre, 2 Bände Fleury, histoire moderne, 1 Band Fleury, la découverte de l'Amérique; ein Packet, H. S. L. nach Krotoschin, enthaltend 13 Päckchen Kartons zu Photographien in Visitenkartenformat à 100 Stück; ein Packet, S. A. nach Pleschen, enthaltend ein Dutzend feine Zug-Gamaschen von Lastings, ein Viertel-Dutzend feine Zug-Gamaschen derselben Sorte, ¼ Dutz. warm gefütterte (mit gestreiftem Flanell) Zug-Gamaschen derselben Sorte; ein Packet, B. nach Pleschen, enthaltend 1 Gros Hornstaubkämme, 3 Gros schwere Zinnknöpfe, 5 Gros Hornknöpfe, ½ Dutzend Agatpfeile; ein Packet H. R. nach Pleschen, enthaltend ¼ Gros lackirte Geschirrschnallen, 1 ct. 2 Gros schwarze Ringe, 1 ct. kleine schwarze Zaum-Schnallen ohne Rollen, 1 ct. schwarze Vorderzaum-Schnallen mit Rollen, 1 ct. schwarze Gurt-Schnallen mit Rollen, 1 ct. schwarze Obergurt-Schnallen mit Rollen, ¼ Gros verzt. Roll-Schnallen, 2¼ Dutzend überz. Zaum-Schnallen, $^1/_{12}$ Dutzend messingene Kofferschlösser, $^1/_{12}$ Dutzend messingene Kofferschlösser, ¼ Dutzend braune Kofferschlösser, 1 Gros messingene Koffernieten, 1 Gros messingene Koffernieten, $^1/_{12}$ Dutzend stählerne Knebeltrensen, $^1/_{12}$ Pr. stählerne Steigbügel, $^1/_{12}$ Pr. verzt. Steigbügel, ½ Pr. lackirte Geschirrschlüssel und Haken, 1 St. Gurt.; ein Packet, H. K. nach Pogorzelle, enthaltend ein halbes Dutzend neue Shirting-Oberhemden mit leinenem Einsatz, ein bereits gebrauchtes Probehemde von gleichem Stoff, ein Dutzend neue leinene Halskragen.

Demjenigen, der das gestohlene Gut wieder herbeischafft und die Thäter so ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zur Bestrafung gezogen werden können, wird eine Belohnung von **Dreißig Thalern** zugesichert. Breslau, den 20. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

An die Sparkassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Instituten-Kassen der Provinz.

(75) Die Provinzial-Hilfskasse nimmt baare Gelder zur Verzinsung an, zahlt dafür drei und einhalb Prozent Zinsen in halbjährigen Raten, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 16. Februar 1863. Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfskasse.

(51) Der seit dem 1. März v. J. eingeführte Spezial-Tarif für Staßfurter Steinsalz-Sendungen in Wagenladungen von 200 Centnern zum Frachtsatze von 22½ Sgr. pro Meile ist vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Dagegen tritt von demselben Zeitpunkte ab nach Maßgabe des Betriebs-Reglements und der Tarif-

Digitized by Google

Vorschriften ein anderweiter Spezial-Tarif für die zu einem Frachtbriefe gehörigen Salzsendungen in Wagenladungen von mindestens 100 Centnern unter den nachfolgenden Bedingungen auf der diesseitigen Bahn in Wirksamkeit.

Dieser Tarif, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. pro Exemplar käuflich zu haben ist, findet nur Anwendung

1) auf Steinsalz, Abraumsalz, kalihaltiges Salz und Salzlecksteine in Wagenladungen, sofern die Transporte auf Grund der Frachtbriefe von Staßfurt oder aus den Magazinen zu Schönebeck herrühren, ferner
2) auf Siedesalz in Wagenladungen von Halle a./S. oder von Schönebeck, worauf genau zu achten ist.

Geringere zu einem Frachtbriefe gehörige Quantitäten der in Rede stehenden Art unterliegen den tarifmäßigen Sätzen der ermäßigten Klasse B. Die Transportkosten werden jedoch in den Fällen gleichfalls nach diesem Spezial-Tarif berechnet, wenn die Frachten nach letzterem für 100 Centner weniger betragen, als vom wirklichen Gewicht zur ermäßigten Klasse B. Einzelgut.

Berlin, den 31. Januar 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(69) Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22	Sgr.	10 Pf.,
von Rybnik nach Berlin	23	„	2 „
von Orzesche-Nikolai nach Berlin	23	„	5 „

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt: Der Kreis-Thierarzt Werner in Neisse in gleicher Eigenschaft nach Nimptsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer zu Würben, Kreis Schweidnitz, Karl Beck, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Groß-Peterwitz, Kreis Neumarkt.

Ertheilt: Dem bisherigen Dirigenten der Handelsschule in Leipzig, Dr. philos. Alexander Steinhaus, die Konzession zur Errichtung einer höheren Handels-Lehranstalt in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Poln.-Steine, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtniß: Der zu Habelschwerdt verstorbene Schulen-Inspektor und Pfarrer Johann Ludwig hat der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse 50 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungsperiode pro 1863 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 13. April 1863. Der Eintritt in den Sitzungssaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10. Breslau, den 6. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(81) Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5647. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen.

Nr. 5648. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. Oktober 1840.

Nr. 5649. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungsbezirks Liegnitz.

Nr. 5650. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirks Stettin, 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stargard, 2) von Naugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde.

Nr. 5651. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des § 12 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Nr. 5652. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg.

Nr. 5653. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des § 13 der Zusätze zum revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Samml. für 1859 S. 90).

Nr. 5654. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze.

Nr. 5655. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena.

Nr. 5656. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(88) Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den nord-amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabe-Orte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin, den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(82) Es liegt der dringende Verdacht vor, daß an dem Oekonomen Johann Weber aus Min-

Digitized by Google

lowsky ein Raubmord verübt worden ist. Derselbe wurde am 7. Januar d. J. tödtlich verwundet und besinnungslos in Jakobsdorf betroffen und starb am 8. desselben Monats in dem Lazarethe zu Namslau.

Wir sichern demjenigen, welcher den Thäter oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Belohnung von Funfzig Thalern zu.

Breslau, den 19. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(85) Am 22. d. M., Vormittags zwischen 9 bis 11½ Uhr, ist an der unverehelichten ungefähr 30 Jahre alten Anna Alt zu Vorder-Kohlau bei Reinerz ein Raubmord verübt worden. Wir sichern demjenigen, welcher den Thäter oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Belohnung von Funfzig Thalern zu.

Breslau, den 25. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(91) Auf Grund einer Mittheilung der Hafenbau-Kommission zu Heppens wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Zeit bei dem dortseitigen Hafenbaue anderweite Arbeiter nicht angenommen werden, und daß alle diejenigen, welche diese Warnung unbeachtet lassen und dennoch dorthin reisen, abgewiesen werden müssen, da die für das laufende Jahr erforderlichen Arbeiter bereits in ausreichender Anzahl vorhanden sind.

Breslau, den 26. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(87) Der von uns ernannte Bezirks-Kommissar zur Veranlagung der Gebäudesteuer, Ober-Regierungs-Rath v. Struensee ist auf sein Ansuchen von diesem Geschäfte wieder entbunden und der Regierungs-Rath Koch als Bezirks-Kommissar in Gebäudesteuer-Angelegenheiten von uns ernannt worden. Die Herren Landräthe werden beauftragt, dies durch die Kreisblätter zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen.

Breslau, den 25. Februar 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(84) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Königlichen Kommerzien-Rath Gustav v. Kramsta zu Freiburg das Bleiglanz-, Kupferkies-, Schwefelkies- und Zinkblende-Bergwerk Michael in der Gemeinde Schlesierthal, Kreis Schweidnitz, mit einer Fundgrube und 12 Maaßen Längenfeld nebst der Vierung von 7 Lachter, halb ins Hangende und halb ins Liegende, verliehen worden.

Breslau, den 12. Februar 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(69) Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr.	10 Pf.,
von Rybnik nach Berlin	23 „	2 „
von Orzesche-Nikolai nach Berlin	23 „	5 „

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(86) Obgleich die Gast- und Schankwirthe, Speisewirthe und Restaurateure hiesiger Stadt durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. zur Abholung der Amtsblätter der Königlichen Regierung von der hiesigen Postamts-Zeitungs-Expedition (am Freitag jeder Woche) aufgefordert worden, ist doch ein großer Theil der gedachten Interessenten dieser Aufforderung bis jetzt nicht nachgekommen. Dieselben werden deshalb, unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 8 der Verordnung der Königlichen Regierung vom 1. Mai 1811 (Amtsblatt pro 1811 S. 4), wonach den Säumigen die Amtsblätter auf ihre Kosten zugesendet werden sollen, hierdurch nochmals aufgefordert, die Amtsblätter binnen acht Tagen von der hiesigen Postamts-Zeitungs-Expedition abzuholen, widrigenfalls ihnen dieselben unter Einziehung der Bestellgebühr von einem Sgr. durch den Postboten werden zugestellt werden. Es wird hierbei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Interessenten, welche es wünschen, die Amtsblätter gegen die

Digitized by Google

Gebühr von 2½ Sgr. für das Halbjahr durch den Postboten in ihre Wohnung zugeschickt zu erhalten, ihre desfallsigen Anträge bei der Postamts-Zeitungs-Expedition zu formiren haben.

Breslau, den 26. Februar 1863. Königliches Polizei-Präsidium.

(90) Die Inhaber folgender verlooster und in Folge dessen zur Baarzahlung gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Litt. B.

1) aus der 7ten Verloosung (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1846, 22. Juni 1852 und 7. November 1855):

Nr. 61,045 auf Bonoschau à 100 Rthlr.

2) aus der 14ten Verloosung (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1861):

à 500 Rthlr.

Nr. 1,302 auf Saabor.
„ 2,148 „ Czeppelwitz.
„ 43,570 „ Nieder-Buchwald rc.
„ 43,669 „ Cantersdorf.
„ 44,281 „ Fürstenstein.
„ 45,106 „ Poln.-Krawarn.

à 200 Rthlr.

Nr. 3,372 auf Ratibor.
„ 3,492 „ Saabor.
„ 3,811 „ Carolath.
„ 4,778 „ Matzdorf.
„ 4,833 „ Baumgarten.
„ 4,983 „ Lossen.
„ 4,988 „ dito
„ 15,022 „ Siemianowitz.
„ 15,094 „ dito
„ 15,236 „ dito
„ 15,312 „ dito
„ 49,440 „ Deutsch-Würbitz
„ 49,539 „ Dambrau.
„ 49,574 „ dito
„ 49,737 „ Poln.-Leipe.
„ 49,743 „ Jacobsdorf.
„ 49,881 „ Kunern.
„ 49,911 „ Wieschegrade.
„ 49,941 „ Rassadel.
„ 50,059 „ Cantersdorf.
„ 50,213 „ Puschine.
„ 50,530 „ To[illegible]
„ 50,910 „ Groß-Stein rc.
„ 51,580 „ Miechowitz.
„ 51,639 „ dito
„ 52,071 „ Ratibor.
„ 52,125 „ dito
„ 52,145 „ dito
„ 52,160 „ dito
„ 52,205 „ dito

Nr. 52,209 auf Ratibor.
„ 52,252 „ dito
„ 52,307 „ Dittmannsdorf.
„ 52,345 „ Frohnau.
„ 52,556 „ Simmelwitz.
„ 52,663 „ Wackenau.
„ 52,881 „ Roswadze.

à 100 Rthlr.

Nr. 6,001 auf Ratibor.
„ 6,289 „ Saabor.
„ 6,309 „ dito
„ 6,403 „ dito
„ 6,497 „ Grzybowitz.
„ 6,687 „ Gr.-Peterwitz.
„ 6,694 „ dito
„ 7,852 „ Mallmitz.
„ 7,907 „ dito
„ 8,010 „ Groß-Deutschen.
„ 8,409 „ Matzdorf.
„ 8,420 „ dito
„ 8,463 „ Baumgarten.
„ 8,651 „ Lossen rc.
„ 8,720 „ dito
„ 8,762 „ dito
„ 10,430 „ Siemianowitz.
„ 10,431 „ dito
„ 10,449 „ dito
„ 10,488 „ dito
„ 17,470 „ dito
„ 17,482 „ dito
„ 61,348 „ Ulbersdorf.
„ 61,466 „ Buchwald.
„ 61,749 „ Dambrau.
„ 61,774 „ dito
„ 62,251 „ Rassadel.
„ 62,253 „ dito
„ 62,271 „ dito
„ 62,293 „ Nieder-Buchwald rc.

Nr. 62,323 auf Pogarell.
„ 62,358 „ dito
„ 62,406 „ Cantersdorf.
„ 62,436 „ dito
„ 62,571 „ Puschine.
„ 63,798 „ Klein-Tinz.
„ 63,825 „ Mtl.-Seichwitz.
„ 64,270 „ Miechowitz.
„ 64,273 „ dito
„ 65,058 „ Ratibor.
„ 65,059 „ dito
„ 65,552 „ Giesmannsdorf.
„ 65,566 „ dito
„ 65,700 „ Schottwitz.
„ 65,719 „ dito
„ 65,731 „ Eckersdorf.
„ 65,736 „ dito
„ 65,737 „ dito

à 50 Rthlr.

Nr. 10,572 auf Guhrwitz.
„ 10,797 „ Rettkau.
„ 10,819 „ Naucke.
„ 10,832 „ dito
„ 11,160 „ Skalung.
„ 11,161 „ dito
„ 11,188 „ Boyadel.
„ 11,221 „ dito
„ 11,325 „ Ratibor.
„ 11,326 „ dito
„ 11,683 „ Baumgarten.
„ 11,742 „ Lossen rc.
„ 12,490 „ Siemianowitz.
„ 12,544 „ dito
„ 12,556 „ dito
„ 79,076 „ Koselwitz.
„ 79,081 „ Massel.
„ 79,106 „ Sczyrbitz.
„ 79,133 „ Lederhose.
„ 79,505 „ Giesmannsdorf.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren, und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. August d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der quaest. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Real-Rechte auf die in

Digitized by Google

den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 26. Februar 1863. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(83) Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1863 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Wöchentl. Stunden.	
Taxationslehre.	1	Landes-Oekonomie-Rath und Direktor Settegast.
Spezieller Pflanzenbau.	1	
Thierzüchtungskunde.	1	
Schafzucht.	1	
Anbau der Handelsgewächse.	1	Administrator Leisewitz.
Demonstrationen im Wirthschaftsbetriebe.		
Lehre von der Fütterung der Hausthiere.	1	Lehrer der Landwirthschaft Funke.
Landwirthschaftliche Betriebslehre.	3	
Demonstrationen auf dem Versuchsfelde.		
Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.	4	Professor Dr. Heinzel.
Krankheiten der Pflanzen.	1	
Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen.	5	
Demonstrationen an lebenden Pflanzen oder Exkursionen.		
Organische und Agrikultur-Chemie.	4	Professor Dr. Krocker.
Landwirthschaftliche Technologie.	2	
Analytische Chemie mit Uebungen im Laboratorium.		
Landwirthschafts-Recht.	2	Regierungs-Assessor Beutner.
Ueber Trockenlegung der Felder und Drainage.	1	Baumeister Engel.
Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.		
Landwirthschaftliche Baukunde.	1	
Waldbau und Forstschutz.	2	Oberförster Wagner.
Forstliche Exkursionen.		
Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.	2	Departements-Thierarzt Lüthens.
Krankheits- und Heilungslehre der landwirthschaftlichen Hausthiere.	2	
Hopfenbau und Obstbaumzucht mit Demonstrationen.		Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten. Proskau (Ober-Schlesien), den 16. Februar 1863.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte Lehrer- und Organisten-Posten in Lorzendorf, Kreis Namslau, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Vermächtniß: Der Stadtgemeinde Brieg, Regierungsbezirk Breslau, ist zur Annahme des Legats von 3500 Rthlr., welches die verwittwete Kollegienräthin v. Hönicka, Wilhelmine geb. Gräff, zur Errichtung eines Krankenhauses, beziehungsweise zur Erweiterung und Verlegung der schon bestehenden städtischen Krankenanstalt daselbst letztwillig zugewendet hat, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 19. März bis etwa zum 2. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11. Breslau, den 13. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(93) Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5657. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargard-Kösliner Eisenbahn.

Nr. 5658. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Klausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee.

Nr. 5659. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Welteringen, im Kreise Steinfurt.

Nr. 5660. Das Statut der Entwässerungs-Sozietät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Klarholz des Regierungsbezirks Minden, und Haffewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(99) Die Vorschriften im § 41 ad IV. und im § 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt abgeändert:

§ 41 ad IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Post-Anstalt nicht verzögert wird.

§ 48 ad IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Post-Anstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(96) Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikats-Prüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen.

Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. v. M. hiermit zu allgemeiner Nachachtung publiziren.

Breslau, den 2. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Reglement für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus.

§ 1. Diejenigen praktischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§ 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Kandidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Kollegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§ 3. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

§ 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Kandidaten zufertigen läßt.

§ 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten litterarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Kandidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel enthalten.

§ 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Kandidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§ 7. Die rechtzeitig eingereichten Probe-Arbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten „mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen, und der Kandidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von drei Monaten bis zwei Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 8. Die praktische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§ 9. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Klausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduktion zu verrichten und den Sektionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu diktiren.

§ 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der § 9 lit. b. erwähnten praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem gan-

Digitized by Google

zen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei, zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

§ 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der praktischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§ 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren „vorzüglich gut,“ „sehr gut,“ „gut,“ „mittelmäßig“ und „schlecht“ kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Kandidaten zur Folge.

§ 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Kandidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten bereits abgeliefert haben, praktisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind. Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probe-Arbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im § 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§ 15. Die § 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben. Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

(100) Das Ergebniß der Rechnung der Vieh-Assekuranz-Hauptkasse des Regierungsbezirks Breslau für das Jahr 1862 wird gemäß §§ 36 und 37 des Vieh-Assekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19, extraordinaire Beilage) hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahme pro 1862 beträgt:

A. Pro 1861 et retro.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Uebertragener Bestand	9493	3	8
B. Currente Einnahme pro 1862.			
1) Zinsen von 1100 Rthlr. Staatsanleihescheinen	49	15	—
2) Zinsen von 8375 Rthlr. Rentenbriefen	167	15	—
3) Zinsen von 8575 Rthlr. Rentenbriefen	171	15	—
4) Konvertirungs-Prämie à ½ pCt. von 1000 Rthlr. Staatsanleihescheinen de 1852	5	—	—
5) Angekaufte Rentenbriefe	400	—	—
Gesammt-Einnahme	10,286	18	8

II. Die Ausgabe pro 1862.

A. Verwaltungskosten.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Rezeptur-Tantieme	3	28	1			
2) Amtsbedürfnisse	1	27	3			
B. Ferner:						
Für angekaufte Schlesische Rentenbriefe im Betrage von 400 Rthlr.	405	15	—			
Gesammt-Ausgabe				411	10	4
Mithin Bestand am 31. Dezember 1862				9875	8	4

welcher besteht:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) in Schuldverschreibungen v. Staatsanleihen	1100	—	—
2) in Schlesischen Rentenbriefen	8775	—	—
3) in baarem Gelde	—	8	4
i. s.	9875	8	4

Digitized by Google

Nach dem Course vom 31. Dezember 1862 betrugen

1) die Schuldverschreibungen von Staats-Anleihen per 1100 Rthlr. zu 101¾ pCt.	1119 Rthlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2) die Schlesischen Rentenbriefe per 8775 Rthlr. à 100½ pCt. . . .	8818 „	26 „	3 „
3) Hierzu der Bestand in baarem Gelde	— „	8 „	4 „
so daß also das Gesammt-Vermögen der Vieh-Assekuranz-Sozietät am 31. Dezember 1862 . . . . betrug.	9938 Rthlr.	12 Sgr.	1 Pf.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir zur Kenntniß der Versicherten, daß die Versicherungs-Summe, welche im Jahre 1856, wo auf Grund des Gesetzes über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütigung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Samml. S. 285) Beiträge erhoben werden mußten, im ganzen Regierungs-Bezirk 8,268,518 Rthlr. betrug, sich am Schluß des Jahres 1862 belief auf

Laufende Nr.	Name der Kreise.	Stiere und Zugochsen.	Kühe.	Jungvieh über 1 Jahr alt.	Betrag der Versicherung. Rthlr.
1	Breslau Stadt	267	411	8	33,706
2	Breslau Kreis	2956	15755	3259	834,919
3	Brieg „	1507	12703	3481	445,226
4	Frankenstein „	790	14014	4111	371,838
5	Glatz „	918	13028	2882	288,436
6	Guhrau „	3873	8529	4169	450,347
7	Habelschwerdt	801	17883	4028	290,794
8	Militsch „	4259	10708	6137	439,678
9	Münsterberg „	793	10542	3231	345,999
10	Namslau „	1794	7527	3223	307,367
11	Neumarkt „	1891	12605	3568	487,104
12	Neurode „	727	7542	1584	162,083
13	Nimptsch „	660	8445	2175	303,469
14	Oels „	2863	12671	4580	565,774
15	Ohlau „	1398	11558	4344	318,404
16	Reichenbach „	601	9498	1910	311,874
17	Schweidnitz „	1450	14810	3648	563,308
18	Steinau „	1860	5409	2450	293,466
19	Strehlen „	798	7695	1965	284,079
20	Striegau „	929	6802	1969	289,464
21	Trebnitz „	3611	11309	4653	546,134
22	Waldenburg „	913	9056	1729	279,884
23	Wartenberg „	3077	9340	3760	369,020
24	Wohlau „	3519	10265	4523	417,135
	Zusammen	42,255	248,105	77,387	9,001,508

Breslau, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(102) Durch unsere Polizei-Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt pro 1843 Seite 141 bis 145) sind öffentliche Tanzvergnügungen und ähnliche Lustbarkeiten in der Zeit von Mitfasten bis zum ersten Osterfeiertage ganz verboten. Dieses Verbot heben wir, soweit es den 17. März d. J., den Tag der Jubelfeier des Aufrufs des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. an sein Volk, und den 22. März d. J., den Tag der Feier des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Königs, betrifft, hierdurch auf, und ermächtigen die Orts-Polizei-Behörden, bei Anträgen wegen derartiger Lustbarkeiten an den genannten beiden Tagen die erforderliche Genehmigung, falls anderweite Gründe nicht entgegenstehen, zu ertheilen.

Breslau, den 7. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Digitized by Google

(97) Im Laufe des Jahres 1862 wurde das Einkommen der evangelischen und katholischen Lehrer im Breslauer Regierungs-Bezirk in Summa um 3769 Rthlr. 14 Sgr. erhöht.

Breslau, den 26. Februar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(94) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(101) Nach Vorschrift des § 64 des Statuts für den niederschlesischen Knappschaftsverein vom 7. Dezember 1856 und des Nachtrags zu demselben vom 12. November 1859 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorstand dieses Vereins nach den stattgefundenen Ergänzungswahlen vom Anfange des Jahres 1863 ab durch folgende Personen gebildet wird:

den Bergwerks-Direktor Herrn Steiner in Hermsdorf bei Waldenburg, derselbe ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes;
den Bergwerksbesitzer Herrn von Dobschütz zu Friedersdorf bei Greiffenberg;
den Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weisstein bei Waldenburg;
den Bergwerks-Inspektor Herrn Ißmer zu Waldenburg;
den Königlichen Berggeschwornen, Bergassessor Herrn Gallus zu Waldenburg, und
den Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg.

Zu Stellvertretern sind gewählt:
der Bergwerks-Inspektor Herr Güttler in Altwasser und
der Schichtmeister Herr Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Breslau, den 4. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(98) Mit der in der nächsten Zukunft stattfindenden Eröffnung der Verbindungsbahn von Myslowitz nach Oswiencim wird an letzterem Orte auf dem Bahnhofe ein Preußisches Neben-Zoll-Amt erster Klasse mit Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen errichtet und dagegen gleichzeitig das bisherige Neben-Zoll-Amt erster Klasse in Neu-Berun aufgehoben.

Breslau, den 5. März 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. (gez.) v. Maassen.

(69) Der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 20. April 1861 seit dem 1. Mai ej. eingeführte Tarif für direkte Steinkohlen-Transporte in ganzen Wagenladungen aus den an der Wilhelmsbahn liegenden Revieren nach Berlin und den übrigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn tritt mit dem 1. März d. J. außer Kraft.

Von demselben Tage ab wird für die genannten Transporte von den unterzeichneten Bahn-Verwaltungen ein Frachtnachlaß gewährt, so daß beispielsweise die Fracht

von Czernitz nach Berlin	22 Sgr. 10 Pf.,
von Rybnik nach Berlin	23 „ 2 „
von Orzesche-Nikolai nach Berlin	23 „ 5 „

beträgt.

Vollständige Tarif-Tabellen werden vom 25. d. M. ab bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen der unterzeichneten Bahnverwaltungen käuflich zu haben sein.

Ratibor und Berlin, den 15. Februar 1863.

Königliche Direktion der Wilhelms-Bahn. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Pionier Feind vom Garde-Pionier-Bataillon an Stelle der ihm früher verliehenen Erinnerungs-Medaille für die vor seiner Einstellung in den Militairdienst von ihm am 12. Juli 1861 mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung des $1\frac{1}{2}$ jährigen Kindes des Schiffseigenthümers Klose zu Breslau vom Ertrinken in der Oder daselbst die Rettungs-Medaille am Bande.

Ernannt: Der vormalige Typhuswaisen-Anstalts-Rendant Drewitz definitiv zum Inspektor und Rendanten des Königlichen Korrektionshauses zu Schweidnitz.

Bestätigt: 1) Der Kreisbaumeister Klein in Wohlau als Deich-Inspektor des Kottwitz-Raaker Deichverbandes.

2) Die Wahl des Baumeisters Gustav Dittrich zum besoldeten Stadt-Baurath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dauer von 12 Jahren.

3) Die Wiederwahl des Königlichen Rechtsanwalts und Notars Eduard Winkler zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Poln.-Wartenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

4) Die Wiederwahl des Polizei-Anwalts Herrmann Reichel zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Trachenberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

5) Die Wiederwahl des Kaufmanns Töpper und die Neuwahl des Gastwirths Reichelt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Münsterberg auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Vereidet: Der Feldmesser Richard Knoblauch zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ertheilt: Dem jüdischen Religionslehrer Moritz Scherbel in Städtel, Kreis Namslau, die Konzession zum Religions-Unterricht an israelitische Kinder.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Hegemeister Heinrichs zu Leubusch zu seinem 50jährigen Dienst-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

3) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust. Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente: 1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen; 2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern; und 3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Vermächtniß: Der zu Auras verstorbene Fleischermeister Gottlieb Wolf hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Druckfehler-Berichtigung. Die im Amtsblatt pro 1862, Seite 337 sub Nr. 54 enthaltene Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Durchschleusens der Schiffe bei Brieg, Ohlau und Breslau an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, ist vom 13. November **1862** (statt 1860) datirt.

Hierzu eine Beilage.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

(Auszug aus dem Staats-Anzeiger pro 1863 Nr. 54)

Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs, bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in welchen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht gescheut, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen worden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes," als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst

Digitized by Google

Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disziplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat.

Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12. Breslau, den 20. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**105**) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5661. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

Nr. 5662. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Nr. 5663. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 16. Februar 1863.

Nr. 5664. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**106**) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neu errichtete Vergleichungsamt hierselbst im Bezirk des Ober-Bergamts Breslau aus nachstehend bezeichneten Mitgliedern besteht:

1) dem Geheimen Bergrath von Kummer als Vorsitzenden,
2) dem Ober-Bergrath Tantscher
3) dem Ober-Bergrath Websky } als Mitgliedern.
4) dem Bergassessor Runge

Rendant ist nach § 1 der Instruktion vom 13. Februar 1863 der jedesmalige Rendant der Ober-Bergamts-Kasse, gegenwärtig der Rechnungsrath Görlitz.

Breslau, den 6. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(**103**) Vor Kurzem ist die erste Doppel-Lieferung eines Werkes erschienen, welches den Titel führt: „Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten." — Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolph Leuckart, Prof. in Giessen. Leipzig und Heidelberg, Wintersche Verlags-Buchhandlung.

Da das Werk, abgesehen von der gründlichen, wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, wichtige, von Seiten der Sanitäts-Polizei wohl zu beachtende Aufschlüsse, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurm-Krankheiten gewährt, so machen wir die Medizinal-Beamten und praktischen Aerzte auf diese Schrift aufmerksam.

Breslau, den 8. März 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(**107**) In Folge höherer Weisung machen wir hiermit auf die in unserem Amtsblatt vom Jahre 1856 (Nr. 11, Seite 61) unterm 8. März publizirten Vorschriften für die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste wiederholt aufmerksam.

Breslau, den 11. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**104**) In Folge der Ernennung des Regierungs-Rathes Koch hierselbst zum Bezirks-Kommissarius in Gebäudesteuer-Angelegenheiten haben wir denselben von den Geschäften des Ausführungs-Kommissars der Gebäudesteuer-Veranlagung in den Kreisen Brieg und Strehlen entbunden und dem Regierungs-Assessor Freiherrn von Buddenbrock hierselbst die Leitung des Gebäudesteuer-Veranlagungs-Geschäfts in den genannten beiden Kreisen übertragen.

Breslau, den 8. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(95) Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg in Pr.

Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau; Schafzucht: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Geräthekunde; Schweinezucht: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Düngerlehre I. Theil; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Dr. Heiden, privatim. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Prof. Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Administrator Freiherr Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Exkursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obst- und Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.

Das Sommer-Semester beginnt am 20. April d. J.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hilfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im Februar 1863. L. Wagener.

(89) Lektionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald für das Sommer-Semester 1863.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen mit dem nächsten Sommersemester am 13. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil: Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Landwirthschaftliche Statistik; 6) Praktische Uebungen im Bonitiren: Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 10) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen: Akademischer Gärtner Jarnack. 11) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Produktionslehre; 15) Forstwirthschaftliche Exkursionen: Forstmeister Wiese. 16) Bodenkunde; 17) Organische Experimentalchemie; 18) Uebungen im chemischen Laboratorium; 19) Physik: Professor Dr. Trommer. 20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 21) Pflanzengeographie; 22) Botanische Exkursionen: Dr. Jessen. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil; 25) Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller.

Außerdem wird Herr Dr. Scholz analytische Chemie vortragen, ein Repetitorium über anorganische Chemie halten und im chemischen Laboratorium assistiren. Eldena, im Februar 1863.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Bezirks-Schornsteinfeger Johann Heinrich Werner zu Neurode das allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Keil aus Naumburg zum Physikus des Kreises Neurode.

Bestätigt: Die Wiederwahl des derzeitigen Bürgermeisters Keil auf anderweite 12 Jahre als Bürgermeister der Stadt Freiburg.

Vereidet: Der Bauführer Plathner aus Camenz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: An Stelle des Pfarrers Schloms in Gnichwitz, welcher auf das Amt eines Erzpriesters im Canther Sprengel resignirt hat, der Pfarrer August Hoffmann in Bockau.

Digitized by Google

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Liborius Fischer zum wirklichen zweiten Lehrer an der katholischen Pfarrschule zu St. Maria auf dem Sande zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Organisten und Lehrer in Woigwitz, Karl Fischer, zum Organisten und Lehrer an der katholischen Kirche und Schule zu Sachwitz, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Schul-Substituten Louis Knobloch zum dritten Lehrer an der katholischen Schule zu Namslau, resp. Organisten in Willau, Kreis Namslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Schul-Substituten Joseph Wöhl zum vierten Lehrer an der katholischen Schule zu Namslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der evangelischen Schule zu Rankau, Paul Wilhelm Louis Frost, zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Herrmannsdorf, Kreis Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Uebertragen: 1) Dem interimistischen Forst-Kassen-Rendanten Jörchel zu Glatz die Verwaltung der Forst- und Flöß-Kasse für die Reviere Carlsberg, Nesselgrund, Reinerz und die Glatz-Frankenberger Flößerei widerruflich vom 1. April 1863 ab.

2) Dem Flößmeister Tschepke zu Glatz die Verwaltung des dortigen Königlichen Holzhofes vom 1. April d. J. ab, unter gleichzeitiger Ernennung zum Flöß- und Holzhofsmeister.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe Müller zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Kronenordens zweiter Klasse.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rathe von Schlebrügge zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife. 2) Dem Appellationsgerichts-Rathe Kreis zu Breslau, den Kreisgerichts-Direktoren Michaelis zu Militsch und Hübner zu Münsterberg, sowie dem Rechtsanwalte und Notar Justizrath Weymar zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse. 3) Dem Stadtgerichts-Depositalrendanten Rechnungsrathe Grauer zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife und mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit. 4) Dem Kreisgerichts-Sekretair Kanzlei-Direktor Reichelt zu Neumarkt, dem Kreisgerichts-Sekretair Hirschel zu Strehlen, dem Kanzlei-Diätarius Sydow bei dem Stadtgerichte zu Breslau, dem Appellationsgerichts-Boten und Kastellan Ulbrich zu Breslau, dem Stadtgerichts-Boten und Exekutor Franz Gottschlich zu Breslau, dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Wuttke zu Striegau und dem Kreisgerichts-Gefangenenwärter Schade zu Hirschberg das allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchst ernannt: Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Direktor Schwarz zu Trachenberg zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Die Referendarien Wilhelm Hedemann, Dr. Heinrich Göppert, Adolph Heinrich, Karl Liebisch und Adolph Hesse zu Gerichts-Assessoren. 2) Die Auskultatoren Franz Riedzielewski, Otto Polenz, Otto Plaskuda und Friedrich Bartsch zu Referendarien. 3) Der Büreau-Assistent Louis Baumgart zu Reichenstein zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Liebau. 4) Der Büreau-Diätarius Joseph Borrmann zu Breslau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission zu Reichenstein. 5) Der Kanzlei-Gehilfe Julius Kulse zu Trebnitz zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 6) Der vormalige Sergeant Herrmann Ihm zu Hirschberg zum Büreau Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz 7) Der Civil-Supernumerarius Heinrich Köben zu Breslau zum Büreau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 8) Der Civil-Supernumerarius Gustav Lamprecht aus Hirschberg zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 9) Der vormalige Sergeant Wilhelm Blasig aus Ernsdorf bei Reichenbach zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Wünschelburg im Bezirk des Kreisgerichts zu Glatz. 10) Der Gefreite Ferdinand Dempe zu Neustadt OS. zum Hilfs-Boten und Hilfs-Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 11) Der städtische Gefangenen-Wärter Wilhelm Struse zu Militsch zum Hilfs-Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 12) Der Unteroffizier August Riemrich zu Strehlen zum Hilfs-Gefangenen-Wärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Scholz zu Trebnitz als Kreisgerichts-Rath, zugleich mit der Funktion als Deputations-Dirigent, an die Gerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts

Digitized by Google

zu Militsch. 2) Der Gerichts-Assessor Karl Feilhauer zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 3) Der Gerichts-Assessor Gustav Herrmann Wilms aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin, der Referendarius Eduard Haase aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, der Referendarius Ernst von Münchow aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Marienwerder, der Referendarius Otto Wilhelm Saß aus dem Bezirke des Kammergerichts, und die Referendarien Gustav Wiesner und Karl Reinhard aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair August Tautz zu Liebau an das Kreisgericht zu Habelschwerdt. 5) Der Kassen-Diätarius Karl Simon zu Schweidnitz als Kalkulaturgehilfe an das Kreisgericht zu Breslau. 6) Der Hilfs-Gefangenen-Wärter Benjamin Obst zu Strehlen als Hilfs-Bote und Hilfs-Exekutor an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Auskultatoren Freiherr von Rothkirch-Trach zu Breslau, Freiherr von Zedlitz-Neukirch zu Strehlen, Graf von Pfeil zu Strehlen, von Keltsch zu Breslau, Dr. jur. Max Freiherr von Sauerma zu Strehlen, sämmtlich Behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Pensionirt: Der Büreau-Assistent Ostadny zu Schweidnitz.

Gestorben: 1) Der Referendarius Alois Müller zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Körnich zu Reichenbach. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Pätzold zu Münsterberg. 4) Der Kanzlist Ernst zu Waldenburg. 5) Die Büreau-Diätarien Rudolph Häßner zu Glatz und Wilhelm Förster zu Schweidnitz.

Entlassen: 1) Der Gefangenen-Wärter Kaspar Hollubars zu Ohlau. 2) Der Hilfs-Gefangenen-Wärter Karl Glubsch zu Schweidnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Die Kreisrichter Schulz zu Guhrau, Schober zu Freistadt und Fritsch zu Sprottau zu Kreisgerichts-Räthen.

Verliehen: 1) Dem Rechtsanwalt und Notar Ullrich zu Lauban der Charakter als Justiz-Rath. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kalkulator Trenk zu Glogau der Charakter als Rechnungs-Rath. 3) Dem Kreisgerichts-Kanzlei-Direktor Schiche zu Löwenberg der Charakter als Kanzlei-Rath. 4) Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Herzog zu Görlitz der Titel als Kanzlei-Sekretair.

Befördert: 1) Der Büreau-Diätar v. Brause zu Rothenburg zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten. 2) Der Sergeant Grimm zu Berlin zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Beer in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Büreau-Diätar Bessenroth zu Sagan an das Kreisgericht zu Liegnitz vom 1. Mai ab.

Ausgeschieden: Der Büreau-Gehilfe Peschmann zu Glogau behufs seines Uebertritts in den Eisenbahndienst.

Entlassen: Der Hilfs-Unterbeamte Hilbeck zu Löwenberg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Happrich zu Liegnitz unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Tietze zu Löwenberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Post-Expedienten-Anwärter Arndt in Breslau bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5, von Passezky bei dem Post-Amte in Breslau, Rutsch bei der Post-Expedition in Trebnitz, Marschner bei dem Post-Amte in Breslau; ferner von Quillfeld als Post-Expediteur in Schüttlau, die Militair-Invaliden Dohms und Maiwald als Post-Unterbeamte bei dem Post-Amte in Breslau; desgleichen der versorgungsberechtigte Postillon Hahn ebendaselbst.

Versetzt: Die Post-Expediteure Rothe von Heidersdorf nach Königszelt, Jockisch von Gottesberg nach Canth, Hoffmann von Kostenblut nach Gottesberg; ferner die Post-Expedienten Schulz von Brieg nach Glatz und Dietrich von Glatz nach Brieg.

Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger Drechsler in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die katholische Schul- und Organistenstelle in Bockau, Kreis Striegau, ist erledigt. Die Stelle ist reglementsmäßig dotirt. Die Besetzung steht dem Fiskus zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Schleibitz, Kreis Oels, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 12 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

(**109**) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Ministerialerlaß vom 13. Februar c. (V. 234), unter Aufhebung der bisherigen Bergeichungsämter zu Waldenburg und Tarnowitz, für den Bezirk des unterzeichneten Ober-Bergamtes, also für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, ein Bergeichungsamt in Breslau eingesetzt und diesem die hierunter abgedruckte Instruktion vom 13. Februar 1863 ertheilt worden ist.

Breslau, den 10. März 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Instruktion für das Berg-Eichungsamt im Bezirke des Ober-Bergamts zu Breslau.

Mit Bezugnahme auf die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Ober-Bergamtes zu Breslau eingesetzten Berg-Eichungsamte zu Breslau, unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungs-Wesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften, die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§ 1. Das Berg-Eichungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königlichen Ober-Bergamtes von der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt wird, und einigen Beisitzern, welche das Königliche Ober-Bergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hilfsarbeiter ernannt.

Die Kassen-Geschäfte des Berg-Eichungsamtes hat der jedesmalige Rendant der Ober-Bergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspektoren.

§ 2. Das Berg-Eichungsamt ist der Departements-Eichungs-Kommission zu Breslau untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungs-Wesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§ 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungsamt zu bedienen hat, enthält einen Preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu "

§ 4. Dem Berg-Eichungsamte liegt ob, die auf den Bergwerken des Ober-Bergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§ 5. Das Berg-Eichungsamt bezieht von der Eichungs-Kommission die Normal-Maße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden, und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§ 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungsamtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Kommission gelieferten Normal-Maße, welche im Ober-Bergamts-Gebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Kommission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maße, welche genau nach den Normal-Maßen abgeglichen sind, stets mit den letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maße nach Bedürfniß anzuordnen. Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Kommission an den Sitzungen der letzteren Theil zu nehmen.

§ 7. Die Beisitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§ 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufsgefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben.

Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Kommunal-Eichungsämter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt. Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungsamte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift

Digitized by Google

versehen, dem Berg-Eichungsamte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungsamtes vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§ 9) überwiesen.

§ 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungsamtes, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§ 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahme und händigt den Beglaubigungsschein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungsscheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamtes angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab.

Außerdem führt der Rendant ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Hauptabtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält.

Die Revision der Berg-Eichungs-Kasse wird zugleich mit der Revision der Ober-Bergamts-Kasse durch die Kuratoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungs-Kasse der Königlichen Eichungs-Kommission zu mitgetheilt.

§ 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form konstruirt sein und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne:
   24 Zoll Länge,
   24 Zoll Breite,
   21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die Dreiviertel-Tonne:
   24 Zoll Länge,
   22 Zoll Breite,
   17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
   24 Zoll Länge,
   20 Zoll Breite,
   12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die Viertel-Tonne:
   18 Zoll Länge,
   16 Zoll Breite,
   10⅔ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne:
   25,03 Zoll Höhe oder Tiefe,
   25 Zoll Durchmesser;
2) die Dreiviertel-Tonne:
   22,18 Zoll Höhe oder Tiefe,
   23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
   19,55 Zoll Höhe oder Tiefe,
   20 Zoll Durchmesser;
4) die Viertel-Tonne:
   15,28 Zoll Höhe oder Tiefe,
   16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅛ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaß in Anwendung, dessen Eichung den Kommunal-Eichungsämtern zu überlassen ist.

§ 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Konstruktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen, oder in halben und Viertel-Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungsamtes zu.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 bezeichneten Maße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Digitized by Google

§ 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungsamtes versehen, und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§ 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren $7\frac{1}{2}$ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§ 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Berg-Eichungs-Kasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Berg-Eichungsamtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf von Itzenplitz.

Schema.

Beglaubigungs-Schein

für nachstehende von dem Berg-Eichungs-Amte zu .... geprüfte und geeichte Gegenstände.

	№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rtl.	Sgr.	Pf.

..........., den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

---

(108) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1863 vom 13. April an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie. A. Katholische Fakultät.

* Einleitung in die Schriften des A. T., Hr. Prof. Dr. Stern.
Erklärung des Buches Job, Derselbe.
* Alttestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
* Biblische Kritik und Hermeneutik, Hr. Professor Dr. Friedlieb.
Erklärung des Hebräerbriefes und des Briefes des heil. Jacobus, Derselbe.
* Neutestamentliche exegetische Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
* Einleitung in die Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
Kirchengeschichte, dritter Theil, Derselbe.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Kgl. kath.-theolog. Seminar, Derselbe.
Generelle Dogmatik, zweiter Theil, Hr. Dr. Soffner.
Christliche Trinitäts- und Schöpfungslehre, Derselbe.
Moraltheologie, zweiter Theil, Hr. Dr. Scholz.
* Homiletik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
Pastoraltheologie, Derselbe.
* Pastoraltheologisches Repetitorium, Derselbe.
Anmerk. Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner halten keine Vorlesungen und wird der Letztere zu seiner Zeit sie anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Professor Dr. Räbiger.
* Darstellung der Schöpfungsgeschichte nach Naturwissenschaft und Bibel, Hr. Prof. Lic. Schultz.

Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Erklärung der Psalmen, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Semisch.
Theologie des Neuen Testaments, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Evangeliums Matthäi, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Colosser, Epheser und Philipper, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Theologische Erklärung des ersten Briefes Petri, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Kirchengeschichte, erste Hälfte bis auf das Zeitalter Gregor's VII., Hr. Prof. Dr. Semisch.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, Hr. Lic. Rhode.
* Geschichte der christlichen Dogmen seit der Reformation, Hr. Prof. Lic. Hahn.
* Ueber den gegenwärtigen Zustand der christlichen Kirche, Hr. Lic. Rhode.
Symbolik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Theologische Ethik, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Praktische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie des Kirchenregiments), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

---

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im A. T., Hr. Prof. Dr. Räbiger; — neutestamentlich kritische u. dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Böhmer; — kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch; — Uebungen für systematische Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; — homiletische und katechetische, Hr. Prof. Dr. Meuß.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Examinatorium oder Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Pandekten mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
* Personen und Familienrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Pandekten-Praktikum, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
* Erklärung der Ulpianischen Fragmente, Hr. Dr. Marr.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Franklin.
* Geschichte der Reception des römischen Rechts, Hr. Dr. Franklin.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Rechte, Derselbe.
* Tacitus Germania, Hr. Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preuß. Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Marr.
* Interpretation des Güntersblumer Edikts von 1793, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preuß. Kriminalrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
* Geschichte des Strafrechts, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preuß. Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Dr. Rive.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Geschichte des Preuß. Civilrechts, Hr. Dr. Franklin.
Preußisches Civilrecht, Derselbe.

Heilkunde.

Encyklopädie der Natur- und Heilkunde, Hr. Prof. Dr. Häser.

Digitized by Google

* Klimatologie, Hr. Dr. Levy.
* Anthropologie (Naturgeschichte des Menschengeschlechtes), Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Angiologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Osteologie und Syndesmologie, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Vergleichende Anatomie der wirbellosen Thiere, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Zootomisch-praktische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Anatomie und Physiologie des Gesichtssinnes, Hr. Prof. Dr. Aubert.
Allgemeine Physiologie und Physiologie der animalen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
* Physiologie des cerebrospinalen Nervensystems, Derselbe.
Allgemeine und specielle Histologie, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Curse im physiologischen Institute, (privatissime), Derselbe.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Pathologisch-anatomische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Allgemeine pathologische Anatomie mit besonderer Rücksicht auf Cellularpathologie, Hr. Dr. Cohn.
Allgemeine Pathologie, Hr. Prof. Dr. Häser.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Cohn.
* Receptschreibekunst, Hr. Dr. Lewald.
Gesammte Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
* Allgemeine Quellenkunde, Hr. Dr. Levy.
* Die Heilquellen-Therapie, Derselbe.
Repetitorium der Pathologie und Therapie mit Receptirübungen, Hr. Dr. Lewald.
Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber die Krankheiten der Kreislaufs-Organe, Derselbe.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Kinder-Krankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Paul.
* Kinder-Krankheiten mit Einschluß eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre mit Operations-Uebungen an der Leiche, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
Chirurgisches Repetitorium mit Operations-Uebungen an der Leiche, (privatissime), Hr. Dr. Paul.
Repetitorium der Chirurgie mit Einschluß der Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Dr. Klopsch.
Chirurgische Anatomie, Derselbe.
* Orthopädie, Derselbe.
* Augenoperationen mit Uebungen am Phantom, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Augenoperations-Uebungen, Hr. Dr. Förster. (Privatissime.)
* Diagnostische und therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenkrankheiten, Derselbe.
* Die Zerlegung und Untersuchung des Ohres, mit Bezug auf die Krankheiten desselben, mit Demonstrationen, Hr. Dr. Voltolini.
Specielle Pathologie und Therapie des Gehörorganes, Derselbe.
Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie, Derselbe.
* Krankheiten der Wöchnerinnen, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Frauenkrankheiten, Derselbe.
* Krankheiten der menschlichen Leibesfrucht, Hr. Dr. Burchard.
Geburtshülfe, Derselbe.
* Geburtshülfliche Operationen, Hr. Dr. Freund.
Ueber die Krankheiten der Gebärmutter, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
* Erklärung auserwählter Capitel der alten Aerzte, Hr. Professor Dr. Häser.
Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finckenstein.
* Epidemiologie, Derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Digitized by Google

Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.

---

* Pharmakologisch-mikroskopische Demonstrationen, im botanischen Museum, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber offizinelle Pflanzen, deren Wirkungen und Producte mit pharmakologischen Demonstrationen, im botanischen Museum und im botanischen Garten, unter Anleitung der Schrift: „Die botanischen Museen rc.," Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Logik, Prof. Dr. Elvenich.
Psychologie, Derselbe.
Psychologie, Hr. Dr. Scherner.
Religionsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Geschichte der Philosophie seit Schließung der griechischen Philosophen-Schulen durch Justinian bis auf Kant, Hr. Dr. Oginski.
Geschichte der Ethik, Derselbe.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Disputatorium über interessante psychologische Gegenstände (privatissime), Hr. Dr. Scherner.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis, Hr. Prof. Dr. Lipschitz.
Theorie der Zahlen, Derselbe.
* Ausgewählte Kapitel aus der Integral-Rechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Ueber Interpolation, Hr. Prof. Dr. Galle.
Neuere synthetische Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, zweiter praktischer Theil, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Mathematische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Einige Abschnitte aus der mathematischen Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallkunde, Derselbe.
* Die Principien der Wellenlehre, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Physikalische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Ueber die gewöhnlichen in der Chemie vorkommenden (stöchiometrischen u. a.) Rechnungen mit praktischen Uebungen, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Pflanzen- und Thier-Chemie mit Experimenten, Derselbe.
Anorganische pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Die Lehre von den Eigenschaften und der Ausmittelung der chemischen Gifte, Derselbe.
Gewerbekunde mit Excursionen, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Ueber den technischen Gebrauch der Wärme, Derselbe.
* Repetitorium über pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Uebungen im Laboratorium (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber.
Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
Paläontologie, Derselbe.

Digitized by Google

* Geognosie des nördlichen Deutschlands, Hr. Prof. Dr. Römer.
Geognostische Excursionen, Derselbe.
Allgemeine Botanik, Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Grundzüge der allgemeinen Botanik, im Auditorium V., und Abends im botanischen Garten, Hr. Professor Dr. Cohn.
Specielle oder systematische Botanik mit Auseinandersetzung der natürlichen Familien, und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Natürliche Pflanzen-Familien im Auditorium V., und Abends im botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
* Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Botanische Excursionen zur Uebung in der Bestimmung der Pflanzen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Zoologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Grube.
* Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

* Einleitung in die Statistik, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
Politik oder Verfassung und Verwaltungs-Lehre, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
* Die Lehre vom Gelde, Derselbe.
* Disputationen über politische Fragen, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Historische Wissenschaften.

Deutsche Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Die Geschichte des letzten Zeitalters, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Geschichte Friedrich des Großen, Königs von Preußen, Hr. Dr. Cauer.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
* Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Historisch-diplomatische Uebungen, (privatissime), Hr. Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

* Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.
* Erklärung der Psalmen, Derselbe.
* Kurze Uebersicht über die Reste der syrischen Literatur und Erklärung der Lieder des heil. Ephrem, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Syrische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Encyclopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Hr. Professor Dr. Schmölders.
* Leichtere und schwierigere arabische Schriftsteller, Derselbe.
* Arabische Schriftsteller, im Besonderen theils des Maimonides More Nebochim, theils leichtere Autoren, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Grammatik der Sanskrit-Sprache, Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Schriftsteller, Derselbe.

2) Klassische.

Geschichte der Philologie bei den Griechen und Römern, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Geschichte der Philologie im 18. Jahrhundert, Hr. Dr. Bernays.
Griechische Alterthümer, zweiter Theil, Jonische Staaten und Athen, Hr. Prof. Dr. Haase.
Griechische Mythologie, Hr. Dr. Lübbert.
Einleitung in das Studium der griechischen Tragödie, Derselbe.
Aschylus Choephoren, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Erklärung des zweiten Buches der herodoteischen Geschichte, Hr. Dr. Lübbert.
Auslegung des Platonischen Timäus, Hr. Dr. Suckow.
Römische Staats-Alterthümer, Prof. Dr. Roßbach.
Tibull's Leben und Charakter, Erklärung ausgewählter Gedichte desselben, Hr. Prof. Dr. Haase.
Cicero's Rede für den P. Sestius, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase und Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz.

Digitized by Google

* Uebungen des Proseminars, im Anschluß an die Erklärung der Olynthischen Reden des Demosthenes, Hr. Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Colloquien, (privatissime), Hr. Dr. Lübbert.

3) Neuere.

* Das natürliche System der Sprachlaute und dessen Anwendung auf die europäische Sprache, Hr. Dr. Rumpelt.
* Gothisch, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Erklärung des Heliand, Derselbe.
* Althochdeutsche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Rückert.
  Das angelsächsische Epos Beowulf, Derselbe.
* Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen dargestellt, Hr. Dr. Karow.
  Englische Grammatik mit Lectüre von Dickens Christmas Carol, Hr. Lector Dr. Behnsch.
* Sheridan's School for scandal, Derselbe.
  Geschichte der Literatur der französischen Sprache bis zum 17. Jahrh., und Lectüre von Schriften jener Zeit, Hr. Lector Freymond.
* J. Racine's Les Plaideurs, Derselbe.
  Anfangsgründe der italienischen Sprache, (privatissime), Hr. Lector Marochetti.
* Die Sonnette des Petrarca, Derselbe.
  Uebungen im italienisch Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.
  Polnische Grammatik mit Berücksichtigung der übrigen slawischen Mundarten, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die polnische Dichtkunst des 16. Jahrhunderts, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Fritz.
* Lesen und Erklären eines polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, zweite Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Sebastian Bach's Leben erzählt und einige seiner bedeutendsten Werke erklärt, Hr. Dir. Schäffer.
* Uebungen im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Hr. Dr. Baumgart.
  Zeichnenkunst, Hr. Siegert.
  Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
  Fechtkunst, Hr. Pfeifer.
  Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2 — 4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11 — 12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2 — 5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11 — 12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2 — 4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2 — 4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13. Breslau, den 27. März 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(105) Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5665. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5666. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

(112) Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5667. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863.

Nr. 5668. Das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863.

Nr. 5669. Die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegs-Denkmünze. Vom 17. März 1863.

Nr. 5670. Das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabaksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863.

Nr. 5671. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Köln über Zeith, Much und Drabenderhöhe nach der Köln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits.

Nr. 5672. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern.

Nr. 5673. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(116) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Digitized by Google

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 16. März 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Fälligkeitstermine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen, wie solches dieser Nummer des Amtsblattes beigefügt ist, liegt außer an den vorbezeichneten Orten auch noch in den Büreaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Büreau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 25. März 1863. Königliche Regierung.

(113) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Creutzburg,	den 4. Mai in Neumarkt,
" 25. " " Namslau,	" 6. " " Oels,
" 27. " " Poln.-Wartenberg,	" 8. " " Trebnitz,
" 30. " " Brieg,	" 9. " " Trachenberg,
" 2. Mai " Rimptsch,	" 11. " " Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(114) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung 1) des Geburtsscheins, 2) des Konfirmationsscheins, 3) des

Digitized by Google

Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht, 4) im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen, bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. gez. Nottebohm.

(**110**) Vom 1. April c. ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Breslau und Militsch mit folgendem Gange eingerichtet werden:
aus Breslau um 12 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft der Züge aus Stargard, Myslowitz und Freiburg,
durch Trebnitz um 3 Uhr 30 — 40 Min. Nachm.,
in Militsch um 6 Uhr 50 Min. Abends;
aus Militsch um 2 Uhr 30 Min. Nachm., nach Ankunft der Post aus Trachenberg (Sulau),
durch Trebnitz um 5 Uhr 40 — 50 Min. Nachm.,
in Breslau um 8 Uhr 35 Min. Abends, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Berlin und Kattowitz.

Von demselben Termine ab werden folgende Posten in ihrem Gange geändert werden:

1) Die Tages-Personenpost zwischen Breslau und Krotoschin:
aus Breslau täglich um 7 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin und Kattowitz,
durch Trebnitz täglich um 10 Uhr 15 — 25 Min. Vorm.,
durch Militsch täglich um 1 Uhr 35 — 45 Min. Nachm.,
in Krotoschin täglich um 4 Uhr 5 Min. Nachm., zum Anschluß an die Posten nach Posen und Rawitsch;
aus Krotoschin täglich um 7 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft der Posten aus Posen und Rawitsch,
durch Militsch täglich um 9 Uhr 50 Min. bis 10 Uhr Vorm.,
durch Trebnitz täglich um 1 Uhr 10 — 20 Min. Nachm,
in Breslau täglich um 4 Uhr 5 Min. Nachm., zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Freiburg, Oppeln und Berlin.

2) Die Nacht-Personenpost zwischen Breslau und Krotoschin:
aus Breslau täglich um 10 Uhr Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Berlin, Myslowitz und Posen,
durch Trebnitz täglich um 12 Uhr 45—55 Min. Nachts, Anschluß von Trachenberg, Prausnitz, Gellendorf,
durch Militsch täglich um 4 Uhr 5 Min. bis 4 Uhr 15 Min. früh, Anschluß nach Trachenberg, Sulau,
in Krotoschin täglich um 6 Uhr 35 Min. früh, Anschluß nach Posen und Rawitsch;
aus Krotoschin täglich um 8 Uhr 45 Min. Abends, Anschluß von Posen und Rawitsch,
durch Militsch täglich um 11 Uhr 5 — 15 Min. Abends,
durch Trebnitz täglich um 2 Uhr 25—35 Min. früh, Anschluß nach Trachenberg, Prausnitz und Gellendorf,
in Breslau täglich um 5 Uhr 20 Min. früh, Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Myslowitz, Berlin, Freiburg und Stargard.

3) Die Personenpost zwischen Militsch und Trachenberg:
aus Militsch täglich um 4 Uhr 20 Min. früh, nach Ankunft der Post aus Breslau,
in Trachenberg täglich um 8 Uhr 30 Min. früh, Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Breslau und Stargard;
aus Trachenberg täglich um 10 Uhr Vorm., nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Breslau und Stargard,
in Militsch täglich um 2 Uhr 10 Min. Nachm., Anschluß an die Post nach Breslau.

4) Die Personenpost zwischen Trachenberg und Trebnitz:
aus Trachenberg täglich um 9 Uhr 30 Min. Abends, nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Stargard,
durch Prausnitz täglich um 10 Uhr 45 — 55 Min. Abends, Anschluß von Gellendorf,
in Trebnitz täglich um 12 Uhr Nachts, Anschluß nach Krotoschin;
aus Trebnitz täglich um 6 Uhr Vorm., nach Ankunft der Post aus Krotoschin,
durch Prausnitz täglich um 7 Uhr 5 — 15 Min. früh, Anschluß nach Gellendorf,
in Trachenberg täglich um 8 Uhr 30 Min. Vorm., Anschluß an den Eisenbahnzug nach Stargard.

Das Personengeld beträgt bei sämmtlichen Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei. Beichaisen werden an den Stationsorten nach Bedürfniß gestellt.

Breslau, den 12. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der Sergeant August Neumann vom ersten Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

2) Der Unteroffizier Ernst Klemke vom Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 19 zum Aufseher der Strafanstalt zu Striegau.

Ernannt: Die interimistischen Kreisboten Hentschel in Reichenbach, Bunke in Wartenberg, Otto in Neumarkt und Baumert in Guhrau definitiv als solche.

Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Direktors des Königl. Friedrichs-Gymnasiums Dr. Wimmer zum besoldeten Stadt-Schulrath der Stadt Breslau auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

2) Die Wiederwahl des Seifensiedermeisters Steinberg zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Gasthofbesitzers Robert Nitsche, sowie die Neuwahlen des Lohgerbermeisters Joseph Nitsche, des Handelsmanns Jakob Egerter und des Drechslermeisters Wilhelm Simpich zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Mittelwalde, erstere beide auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, letztere beide auf den Zeitraum bis ult. Dezember 1865.

Vereidet: Der Feldmesser Rudolph Pfuhl zu Neurode.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer in Nieder-Bögendorf, Theodor Scholz, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Käntchen, Kreis Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Schreckendorf, Klemens Neumann, zum Schullehrer, Organisten und Küster an der kathol. Schule resp. Begräbnißkirche in Heudorf, Kreis Habelschwerdt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 13. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur Oskar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezbr. 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

2) Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10. Oktober 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen a. zum Ablegen von Wollfließen, b. zum Ablegen von Wollbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Wundarzt Benjamin Gottlieb Wilhelm Schäfer hat den Betrag von 16 Rthlr. zur Vertheilung an die Inquilinen des Hospitals zu Elftausend Jungfrauen daselbst letztwillig vermacht.

2) Die Freifrau v. Lüttwitz hat der evangelischen Kirche zu Urschkau, Kreis Steinau, zu Gunsten der Armen zu Bartsch und Culm 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Belobigung: 1) Der Inwohner Anton Gottwald zu Thiergarten, Kreis Ohlau, hat am 4. Dezember v. J. daselbst zwei Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet und dabei Muth und Entschlossenheit an den Tag gelegt, was hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

2) Der Vorstand der Zimmer-Innung zu Breslau hat beschlossen dem Direktor der Königlichen Kunst-, Bau- und Handwerksschule daselbst für einen fleißigen und sittlich guten Bauschüler, der Zimmerlehrling oder Zimmergeselle ist, alljährlich ein Reißzeug als Prämie zu überweisen. Dieser lobenswerthe Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 13. April 1863 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1863.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14. Breslau, den 3. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(114) Zum Schutze gegen die Gefahren, welche aus dem unvorsichtigen Verkehre mit phosphorhaltigen Zündwaaren in den Kaufläden hervortreten, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für unser Departement:

1) In allen Kaufläden und Vorrathsräumen, in welchen zugleich Waaren geführt werden, welche zum Genusse bestimmt sind, müssen gedachte Zündwaaren, wie solches durch unsere Verordnung vom 10. September 1851 (Amtsblatt vom selben Jahre Nr. 38, pag. 352) für die übrigen Gifte vorgeschrieben ist, in festen und verschlossenen Behältern verwahrt werden.

2) Weder unter noch neben diesen Behältern dürfen sich solche befinden, welche zum Genusse bestimmte Waaren enthalten.

3) Die in vielen derartigen Verkaufsläden in Gebrauch stehenden Reibzeuge dürfen nur an einem ausreichend isolirten Orte so angebracht werden, daß jedes etwaige Abspringen der Zündköpfchen auf den Verkaufstisch oder gar in Behälter mit Eßwaaren sicher vermieden wird.

Etwaige Uebertretungen werden nach Maßgabe des Strafgesetzbuches (§ 345 sub 4) mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

Breslau, den 17. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(115) In der siebenten Ausgabe der Pharmacopoea borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum, ist Seite 76, Zeile 2 von oben statt „100 partibus" „1000 partibus" zu lesen.

Vorstehendes wird im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(118) Es sind Zweifel über das Maß des Druckes hervorgetreten, mit welchem die vor Erlaß des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1861, genehmigten Dampfkessel bei den nach § 14 dieses Regulativs vorzunehmenden Wiederholungen der Druckprobe zu prüfen sind. Um eine gleichmäßige Ausführung zu sichern, bestimme ich, daß die Druckprobe, welche stattzufinden hat

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden,

bei solchen Dampfkesseln, für welche die polizeiliche Genehmigung vor dem Tage ausgefertigt ist, an welchem das Regulativ vom 31. August 1861 in Kraft trat, nicht mit dem dreifachen, beziehungsweise zweifachen, sondern mit dem anderthalbfachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts auszuführen ist. Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von Itzenplitz.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den mit Revision von Dampfkesseln betrauten Baubeamten mit der Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, geeigneten Falls genau nach dem Inhalte desselben zu verfahren. Breslau, den 23. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(121) Der Herr Minister des Innern hat dem Direktorium der Francke'schen Stiftung zu Halle a./S. aus Anlaß der Feier des 200jährigen Geburtstages des Gründers die Erlaubniß ertheilt, durch öffentlichen Aufruf zu milden Gaben für die steigenden Bedürfnisse jener Stiftung aufzufordern.

Breslau, den 27. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(120) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Breslau, den 28. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(117) Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Spezialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach den diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(119) Vom 1. April d. J. ab werden folgende Aenderungen in den Post-Verbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion zu Breslau eintreten:

A. Aufgehoben werden:

1) die Kariolpost zwischen Canth Bahnhof und Zobten,
2) die Personenpost zwischen Mettkau und Zobten.

B. Eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Canth Bahnhof und Zobten:
aus Canth Bahnhof um 7 Uhr 45 Minuten Abends, nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges aus Breslau,
durch Mörschelwitz um 9 Uhr 20—30 Minuten Abends,
in Zobten 10 Uhr 25 Minuten Abends;
aus Zobten 5 Uhr 15 Minuten Morgens,
durch Mörschelwitz 6 Uhr 10—20 Minuten Morgens,
in Canth Bahnhof 7 Uhr 55 Minuten Morgens, zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Breslau;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten:
aus Schweidnitz um 8 Uhr 30 Minuten Morgens, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Liegnitz und Frankenstein,
in Zobten 10 Uhr 45 Minuten Morgens;
aus Zobten 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Schweidnitz 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Liegnitz und Frankenstein;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Canth Bahnhof und Mörschelwitz:
aus Canth Bahnhof um 9 Uhr Vormittags, nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Breslau und Waldenburg,
in Mörschelwitz um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags;
aus Mörschelwitz um 4 Uhr Nachmittags,
in Canth Bahnhof um 6 Uhr 45 Minuten Abends, zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Breslau und Waldenburg;

4) eine tägliche Botenpost zwischen Mettkau und Zobten:
aus Mettkau um 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges aus Breslau und Freiburg,
in Zobten um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags;
aus Zobten um 10 Uhr Vormittags,
in Mettkau um 12 Uhr 45 Minuten Nachmittags, zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Breslau und Freiburg.

Das Personengeld beträgt bei den Posten ad B 1 und 2 6 Sgr. pro Person und Meile; 30 Pfund Passagiergepäck sind frei. Beichaisen werden in Canth und Schweidnitz nach Bedürfniß gestellt.

Die Station für Posten und Extraposten in Mettkau wird vom 1. April c. ab aufgehoben werden.

Breslau, den 26. März 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(122) Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden beim Beginn des bevorstehenden Sommer-Semesters vom 13. April ab aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden. Breslau, den 27. März 1863.

Der Director des pharmaceutischen Studiums an hiesiger Universität. gez. Göppert.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organisten-Posten in Lorzendorf, Kreis Namslau, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 10. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(123) Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5674. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel. Vom 12. Januar 1863.

Nr. 5675. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(124) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:

die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung,"
die in Koburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins,"
die in Hamburg erscheinende „Reform,"
den in Bern erscheinenden „Bund,"

in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im Preußischen Staate, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks weisen wir zur strengen Beachtung vorstehender Bekanntmachung hiermit an.

Breslau, den 1. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(113) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Creutzburg,	den 4. Mai in Neumarkt,
= 25. = = Namslau,	= 6. = = Oels,
= 27. = = Poln.-Wartenberg,	= 8. = = Trebnitz,
= 30. = = Brieg,	= 9. = = Trachenberg,
= 2. Mai = Nimptsch,	= 11. = = Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(130) Ein vor Kurzem vorgekommener Vergiftungsfall durch den unvorsichtigen Gebrauch einer arsenikhaltigen Farbe aus einem Farben- sogenannten Tuschkasten giebt uns besondere Veranlassung, wiederholt auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche aus dem unvorsichtigen Umgange mit derartigen Farben, besonders aus der Einführung der mit Farbe getränkten Maler-Pinsel in den Mund hervortreten. — Die angestellten Untersuchungen haben nachgewiesen, daß gerade die größeren und theureren Tuschkasten die gifthaltigen Farben vorzugsweise enthalten.

Ebenso ist ein Fall zu unserer Kenntniß gekommen, in welchem eine Familie aller Wahrscheinlichkeit nach drei ihrer Kinder durch die Benutzung gifthaltiger elastischer Saughütchen verlor. In dem letzten Falle konnten die benutzten Saughütchen noch einer chemischen Expertise unterzogen werden, welche einen sehr bedeutenden Gehalt an Zink-Oxyd nachwies.

Unter Hinweis auf unsere diesen Gegenstand betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 30. März v. J. (Amtsblatt vom Jahre 1862 Nr. 15, S. 168) ermahnen wir wiederholt zur größten Vorsicht und lassen die äußeren Unterscheidungszeichen hier wieder folgen:

Die unschädlichen sind braun, gegen das Licht gehalten fast rothbraun durchscheinend, zeigen durchschnitten eine glatte, glänzende, braune Fläche, sind dünn, sehr dehnbar und elastisch, und sinken im Wasser nicht zu Boden.

Die gefährlichen dagegen sind grau, zeigen auf der Durchschnittsfläche kleine weiße Punkte und eine graue oder grauweiße Farbe; sie sind dicker, wenig elastisch und sinken im Wasser zu Boden.

Breslau, den 28. März 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(129) Bekanntmachung der Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses

1) vom 24. Januar 1863 O. P. Nr. 209 die Inkommunalisirung der bisher zu dem Rittergute Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz, gehörig gewesenen sogenannten Lischke-Wiese in den Dorfgemeindeverband von Poln.-Hammer und die Einverleibung eines 10 Morgen großen Stückes des sogenannten Erlenbruchs, welches bisher dem Domainengutsbezirke angehörte, in den Gutsbezirk des Ritterguts Poln.-Hammer;

2) vom 19. Februar 1863 O. P. 1055 die Inkommunalisirung eines durch gerichtlichen Vertrag vom 15. Dezember 1857 aus dem Areal des Rittergutes Weidenhof, Kreis Breslau, an den Freigärtner und Gerichtsscholzen Herrmann daselbst verkauften Ackerstücks von 2 Morgen 162 Quadr.-Ruth. aus dem Gutsbezirk des Ritterguts Weidenhof in den Dorfgemeindeverband gleichen Namens;

3) vom 19. Februar 1863 O. P. 1036 die Einverleibung einer von dem Besitzer des Ritterguts Rayschen, Kreis Wohlau, an den Besitzer des Ritterguts Neuvorwerk verkauften Forstparzelle von 208 Morgen 118 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirk Rayschen in den angrenzenden Gutsbezirk Neuvorwerk;

4) vom 23. Februar 1863 O. P. 1206, daß, nachdem zwischen dem Besitzer des Rittergutes Oswitz, Kreis Breslau, und dem Besitzer der Stelle Nr. 13 daselbst über zwei Ackerstücke von gleichem Flächeninhalt von je 29¼ Quadr.-Ruthe unterm 20. Juni praet. ein Tauschvertrag abgeschlossen worden ist, das von ersterem Gute abgezweigte Stück von 29¼ Quadr.-Ruthen aus dem Gutsbezirk Oswitz dem dasigen Gemeindeverbande inkommunalisirt und umgekehrt, die aus der Stelle Nr. 13 dagegen eingetauschte Ackerfläche von 29¼ Quadr.-Ruthe aus dem Gemeindeverbande Oswitz dem gleichnamigen Gutsbezirk einverleibt werde;

5) vom 3. März 1863 O. P. 1431, daß eine aus dem dismembrirten Domainenvorwerk Tannwald, Kreis Wohlau, herrührende und bisher zu der Stelle Nr. 20 in Tannwald gehörige Fläche von 4 Morgen Dominialland, welche der Besitzer dieser Stelle mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. März 1859 an den Gärtner Dittmann und Genossen verkauft hat, aus dem Gutsbezirke Tannwald ausscheide und dem gleichnamigen Dorfgemeindeverbande inkommunalisirt werde.

Breslau, den 1. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(127) Die Pensions-Anstalt für ausgediente Elementar-Schullehrer des Breslauer Regierungs-Bezirks, welche am Schlusse des Jahres 1861 überhaupt 1764 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 17 sich vermehrt, und ist die Mitgliederzahl also auf 1781 gestiegen.

Den am Schlusse des Jahres 1861 verbliebenen	87
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1862	11
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in dem Pensionsgenusse zu, so daß .	98

inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich

Digitized by Google

51 eine Pension von	. . . . .	40 Rthlr.,
4 " " "	. . . . .	36 "
2 " " "	. . . . .	32 "
41 " " "	. . . . .	18 "
i. e. 98		

Von diesen	98
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern starben 1862	13
folglich blieben am Jahresschluß	85

und zwar

44 Pensionaire à	. . . . .	40 Rthlr.
4 " à	. . . . .	36 "
2 " à	. . . . .	32 "
35 Unterstützungs-Empfänger à	. . .	18 "

i. e. 85 Pensionaire und Unterstützungs-Emfänger. — Zu der am Schlusse des Jahres 1861 verbliebenen Zahl von 7
Exspektanten traten die im Laufe des Jahres 1862 als pensionsreif angemeldeten 5
inhabilen Lehrer, macht in Summa 12
Anwärter, von welchen im Laufe des Jahres Unterstützungen bewilligt wurden . . . . . 11.
Da von der wirklichen Pensionirung des 12ten Exspektanten vorläufig noch Abstand genommen worden ist, so sind am Schlusse des Jahres keine Pensions- resp. Unterstützungs-Anwärter verblieben, vielmehr zur Zeit alle inhabile Lehrer aus der Pensionskasse nach Umständen befriedigt worden.

Die Einnahme der Anstalt bestand

a. in den Bestandsgeldern des vorigen Jahres mit	123 Rthlr.	28 Sgr.	6 Pf.
b. in den Jahresbeiträgen mit	2671 "	15 "	— "
c. in Einnahme-Resten der Vorjahre mit	42 "	22 "	6 "
d. in den Zinsen vom Stammkapital und von der Nutzung der zinsbar angelegten disponiblen Bestandsgelder	237 "	8 "	— "
überhaupt in	3075 Rthlr.	14 Sgr.	— Pf.

Die Ausgabe dagegen in

a. Pensionen und Unterstützungen mit	2589 Rthlr.	25 Sgr.	— Pf.
b. Bewilligungen der Sterbe- und Gnaden-Monate für die Hinterbliebenen der Pensionaire	56 "	5 "	— "
c. Verwaltungskosten	22 "	1 "	— "
d. gezahlter Valuta für die zum Stammfonds angekauften 250 Rthlr. Prioritäts-Obligationen	247 "	5 "	10 "
überhaupt in	2915 Rthlr.	6 Sgr.	10 Pf.

Es verblieb daher am Schlusse des Jahres ein baarer Bestand von 160 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf. in der Kasse, bei welcher aus den Ersparnissen der Vorjahre einschließlich der im abgelaufenen Jahre angekauften 250 Rthlr. Prioritäts-Obligationen ein Stamm-Kapital von 5100 Rthlr. aufgesammelt und zinsbar angelegt ist.

Breslau, den 28. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(131) Nach § 2 des Gesetzes vom 10. März c., betreffend die Militair-Invaliden von 1813 bis 1815 rc., und nach § 1 des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die Militair-Invaliden von 1806/7 und 1812, ist den aus den betreffenden Feldzügen herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Invaliden-Pension 1. Klasse ihrer Charge (§ 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt worden.

Demgemäß werden diese Invaliden, anstatt der bisher bezogenen geringeren Sätze vom 1. Januar c. ab zu empfangen haben:

die Gemeinen	3 Rthlr.	15 Sgr.,	
die Unteroffiziere	5 "	— "	

Digitized by Google

die Sergeanten . . 6 Rthlr. — Sgr.,
die Feldwebel . . 8 " — " monatlich.

Imgleichen sollen die in demselben Gesetz § 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

Sämmtliche Invaliden, welche hiernach den Anspruch auf eine erhöhtere Pension haben, werden hiermit aufgefordert, sich schleunigst bei dem **Königlichen Landwehr-Bataillons-Kommando ihres Wohnbezirkes** unter Vorzeigung des Invaliden-Pensions-Quittungsbuches zu melden.

Bemerkt wird hierbei, daß **jede Anmeldung an einem anderen Orte** ein Umweg ist, welcher den nachgesuchten Genuß einer Pensionserhöhung verzögert.

Sämmtliche Landrathsämter, Magisträte und Kreis-Steuer-Aemter unseres Bezirkes werden hiermit beauftragt, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Breslau, den 4. April 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(123) Auf Grund der vom 18. bis 20. März c. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung ist den nachstehenden Fräulein die Befähigung, und zwar:

a. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen: 1) Anna Achterberg aus Rützow, Kreis Schievelbein, 2) Helene Böckel aus Görlitz, 3) Olga Neumann aus Görlitz, 4) Dorothea Rödenbeck aus Grünberg, 5) Adelheid Thiemann aus Görlitz;

b. für Elementar-Töchterschulen: Emilie Schmidt aus Tiefhartmannsdorf zuerkannt worden.

Breslau, den 28. März 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(117) Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Spezialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach den diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(126) Vom 1. April c. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Berlin, den 30. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(128) Vom 14. bis 20. Juli d. J. wird in Hamburg eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden. Um den Fabrikanten, Handwerkern, Viehbesitzern 2c. des Zollvereins die Betheiligung bei dieser Ausstellung zu erleichtern, soll denselben für die zur Ausstellung gesendeten Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden zu diesem Zweck von dem Herrn Finanz-Minister angeordneten Kontrolmaßregeln zugestanden werden.

Der Versender hat dem Hauptamte des Versendungsortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speziell bezeichnet, — die Thiere genau beschrieben sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certifikat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letztern bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certifikate zurück. Findet die Revision beim Hauptamte des Versendungsortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab. Geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision der Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Landwirthschaftliche Produkte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird. Breslau, den 2. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maassen.

(122) Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden beim Beginn des bevorstehenden Sommer-Semesters vom 13. April ab aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden. Breslau, den 27. März 1863.

Der Director des pharmaceutischen Studiums an hiesiger Universität. gez. Göppert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der bisherige Ober-Aufseher bei der Strafanstalt in Brieg, August Schwank, als Hausvater bei der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

2) Der Aufseher Maximilian Lefèbvre als Ober-Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Ernannt: Der Regierungs-Militair-Anwärter Barthel zum Kreis-Sekretair in Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Leuthen, Julius Semler, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Schönborn, Kreis Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Pöpelwitz, Friedrich Heidrich, zum evangelischen Schullehrer in Bautke, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Pöpelwitz, Otto Bumbke, zum Schulrektor, Organisten und Küster bei der katholischen Pfarrschule resp. Kirche zu St. Nikolai zu Breslau.

4) Die Vokation für den Lehrer Berthold Schimpfke zu Bernstadt zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Freiburg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Den Förstern Bonk zu Bartschdorf und Höppe zu Nieder-Backen in der Oberförsterei Bobjele das allgemeine Ehrenzeichen.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Jäger Eduard Peschel als Forstaufseher beim Schutzbezirk Weesenhain, Forstreviers Nesselgrund, vorläufig auf Probe.

Pensionirt: Der Forstaufseher Stiller bei dem genannten Schutzbezirk.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Graßmann zu Frankfurt a. d. O. zum Ober-Grenz-Kontroleur in Friedland. 2) Der Supernumerarius Bieß zum Steuer-Aufseher in Breslau. 3) Der Feldwebel Wolff zum Grenz-Aufseher in Neurode.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath Severin zu Liegnitz zum Direktor des Kreisgerichts zu Guhrau. 2) Der Bureau-Assistent Simson zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair. 3) Der Bureau-Diätar Müller zu Grünberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 4) Der Sergeant a. D. Samson zu Glogau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Grünberg. 5) Der Hilfsunterbeamte Klessig zu Grünberg definitiv zum Boten und Exekutor. 6) Der invalide Trompeter Winkler zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Sekretair Leo zu Glogau zum Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath v. Krüger zu Goldberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Liegnitz. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Ilgner zu Halbau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Schulze zu Rothenburg Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Rumpe zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte: Der Lehrer und Gerichtsschreiber Flöckner zu Schabenau für den Amtsbezirk Zapplau und Sackern, Kreis Guhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Sandbezirk	41	Michalke	Apotheker	Neue Sandstraße Nr. 9.
Dreilindenbezirk	15	Reinsch	Kaufmann	Rosenthalerstraße Nr. 5.
Elisabethbezirk	17	Firle	Kaufmann	Oderstraße Nr. 4.
Burgfeldbezirk	10	Brost	Kunstschlosser	Neue Weltgasse Nr. 33.
Kreis Neumarkt.				
Stadt Neumarkt	1	Heisler	Hausbesitzer	Neumarkt.
Kreis Ohlau.				
Jacobine und Dremling	21	Schindler	Lehrer	Dremling.
Riesnig	21 a	Geide	Lehrer	Riesnig.
Sackerau	13 a	Bresler	Gerichtsscholz	Sackerau.
Bulchau	65	Römerskirch	Lehrer	Bulchau.
Hennersdorf	21 c	Dittmann	Lehrer	Hennersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Queitsch, Altenburg und Michelsdorf	46	Gregor	Gutsbesitzer	Altenburg.
Kreis Strehlen.				
Strehlen Stadt	I. u. IV.	Scholz	Partikulier	Strehlen.
Kreis Trebnitz.				
Pinren	43	Hoffmann	Erbscholz	Pinren.
Conradswaldau	77	Schaube	Organist	Conradswaldau.
Kunzendorf	78	Willenberg	Bauergutsbesitzer	Kunzendorf.
Obernigk	36	Langner	Partikulier	Obernigk.
Pappelhof	19 a	Dabisch	Freigutsbesitzer	Pappelhof.
Kottwitz, Hennigsdorf, Haasenau	14	Biedermann	Scholtiseibesitzer	Kottwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Der katholische Schul- und Organisten-Posten in Bertholsdorf, Kreis Reichenbach, ist erledigt. Dotation reglementsmäßig. Die Besetzung steht dem Grafen Sandretzky auf Langenbielau zu.

Vermächtniß: Die verehelichte Häusler Berner, Marie Elisabeth geb. Schubert. zu Hartliebsdorf bei Löwenberg hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 20 Rthlr. letzwillig zugewendet.

Geschenk: Die Rittergutsbesitzer Schaubert haben zur besseren Dotirung der neu zu gründenden evangelischen Schule in Frankenthal, Kreis Neumarkt, ein Kapital von 1000 Rthlrn. in Staatsschuldscheinen, dessen Zinsen der Lehrer beziehen soll, geschenkweise überwiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16. Breslau, den 17. April 1863.

Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapferen Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathien des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Korporationen, sowie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegenzutreten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(135) Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5676. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863.

Nr. 5677. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement.

Nr. 5678. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät beschlossenen Nachtrags zu dem Sozietäts-Reglement vom 28. April 1843.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(133) Vom 1. April d. J. ab wird in Folge einer von der Großbritannischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Korrespondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Kolonien in Westindien, dem Kap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc.: St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadelupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst Britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Kolonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Meriko, Cuba und Porto-Rico via England und vermittelst britischer Dampfschiffe auf $14\frac{1}{4}$ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt. Berlin, den 30. März 1863. General-Post-Amt. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(113) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Creutzburg,	den 4. Mai in Neumarkt,
= 25. = = Namslau,	= 6. = = Oels,
= 27. = = Poln.-Wartenberg,	= 8. = = Trebnitz,
= 30. = = Brieg,	= 9. = = Trachenberg,
= 2. Mai = Nimptsch,	= 11. = = Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(117) Der nach unserer Bekanntmachung vom 31. Januar d. J. seit dem 1. d. M. eingeführte ermäßigte Spezialtarif für Steinsalz von Staßfurt und Schönebeck und für Siedesalz von Halle und Schönebeck findet fortan auch Anwendung auf die von Berlin nach den diesseitigen Stationen zur Versendung kommenden Transporte von Siedesalz.

Berlin, den 21. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(126) Vom 1. April c. ab wird für den Transport von gebogenen Radreifen auf der diesseitigen Eisenbahn der Frachtsatz der ermäßigten Klasse B. unseres Tarifs zur Anwendung gebracht werden, was wir hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Berlin, den 30. März 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(124) Das nach unserem Tarif vom 1. März v. J. der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normal-Gewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. M. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(122) Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden beim Beginn des bevorstehenden Sommer-Semesters vom 13. April ab aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden. Breslau, den 27. März 1863.

Der Director des pharmaceutischen Studiums an hiesiger Universität. gez. Göppert.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: 1) Die katholische Schulstelle zu Olsche, Kreis Militsch, ist vakant. Dotation reglementsmäßig. Die Vocirung steht der Standesherrschaft Sulau zu.

2) Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Korschlitz, Kreis Oels, ist vakant. Das mit der Stelle verbundene Einkommen wird auf 236 Rthlr. angegeben. Das Besetzungsrecht hat das herzogliche Dominium.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17. Breslau, den 24. April 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(137) Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5679. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 5680. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863.

Nr. 5681. Das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. März 1863.

Nr. 5682. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg.

Nr. 5683. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(138) Post-Dampfschiffs-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

Zwischen Stettin und Stockholm, sowie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag, den 7. d. M., begonnen, und werden von Stettin aus am Dienstag, den 14. d. M., ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skåne" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges: „Skåne"	„Drottning Lovisa"	Von Stockholm um 8 Uhr Morgens: „Skåne"	„Drottning Lovisa"
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
Oktober 13. 27.	Oktober 6. 20.	Oktober 6. 20.	Oktober 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, sowie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend, den 11. April, und von Stralsund am Sonntag, den 12. April, erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres

Digitized by Google

von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag, Mittags, und
von Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend, Morgens,

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7—8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz. Thlr. Pr. Court.	II. Platz. Thlr. Pr. Court.	Deckplatz. Thlr. Pr. Court.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück .	18	12	6
" " " Calmar " " .	10	7	$3\frac{2}{3}$
" " " Swinemünde oder zurück .	$1\frac{1}{2}$	1	—
~~Von Swinemünde nach Stockholm oder zurück~~	$16\frac{1}{2}$	11	$5\frac{1}{3}$
" " " Calmar " "	$8\frac{1}{2}$	6	3
" Stockholm " Calmar " "	8	5	$2\frac{1}{3}$
" Stralsund " Ystadt " "	6	3	$1\frac{1}{2}$

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben.

Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, sowie Wagen und Pferde rc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speziellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, sowie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen, Pferde rc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(138) Der Rittergutsbesitzer von Alten hat auf seinem im hiesigen Kreise belegenen Rittergute Stabelwitz ein neues Vorwerk errichtet und diesem Etablissement mit unsrer Genehmigung den Namen „Altenhain" beigelegt.

Breslau, den 11. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(140) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können, wie bisher, auch während des diesjährigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen benutzt werden.

Der Verwalter dieser Gebäude, Registrator Wildt, wird die Meldungen dazu in unserem Dienstlokale — Niederwallstraße 39 — während der gewöhnlichen Dienststunden, schriftlich oder mündlich entgegennehmen.

Die Bestellungen sollen in der Reihefolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich angewiesen werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

(132) Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 18. und 19. Mai c. abgehalten werden. Die Gesuche um Verstattung der Theilnahme an derselben sind unter Beifügung des Universitäts-Abgangszeugnisses und des Zeugnisses über die abgelegte erste theologische Prüfung an die unterzeichnete Behörde zu richten. Die persönliche Meldung der Zugelassenen erfolgt am 17. Mai Abends 6 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wätzoldt in Bunzlau. Breslau, den 1. April 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(134) Das nach unserem Tarif vom 1. März v. J. der Berechnung der Fracht zum Grunde zu legende Normal-Gewicht für Leinsaamen von 2 Centnern pro Tonne wird vom 15. d. M. ab aufgehoben und die Fracht fortan nach dem wirklichen Gewicht berechnet werden.

Berlin, den 9. April 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Digitized by Google

(139) Bei der Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten sind an folgenden Punkten Haltestellen eingerichtet worden:

an dem Gasthofe zur Hoffnung in Weizenrodau,
" " Gerichtskretscham in Seiferdau,
" " Gerichtskretscham in Klein-Bielau
und an dem Gasthofe in Rosalienthal.

Die Entfernung beträgt:

von Schweidnitz nach Weizenrodau	½ Meile,
" Weizenrodau nach Seiferdau	½ "
" Seiferdau nach Klein-Bielau	½ "
" Klein-Bielau nach Rosalienthal	½ "
" Rosalienthal nach Zobten	½ "
Summa	2½ Meilen.

Breslau, den 12. April 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahlen des Rathsherrn Kaufmanns Robert Kern zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten, des Töpfermeisters Wilhelm Reul, des Schornsteinfegermeisters Wilhelm Weber, des Bäckermeisters Eduard Klugt und des bisherigen Bürgermeister-Beigeordneten, Kaufmanns Emil Wandrey zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Strehlen, erstere auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, letzterer aber auf die noch übrige Dienstzeit des zeitherigen Rathsherrn Kern, d. i. bis zum 9. Mai 1866.

2) Die Wahl des Apothekers Wolff zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Ernannt: Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bittner in Wartenberg zum Kreis-Wundarzt des Wartenberger Kreises.

Vereidet: Der Feldmesser Peter Anton Cläßen zu Neurode.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen dritten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Namslau, Franz Maywald, zum ersten Lehrer, Rektor chori und Organisten an der genannten Schule resp. der katholischen Pfarrkirche zu Namslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wolmsdorf, Friedrich Winderlich, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Reichenau, Kreis Frankenstein.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Protzan, Johann Dittmann, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wolmsdorf, Kreis Frankenstein.

4) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers in Olbersdorf, Kreis Frankenstein, Joseph Titze, als Lehrer an der katholischen Schule zu Klein-Silsterwitz, Kreis Schweidnitz.

5) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Polnisch-Peterwitz, Robert Grehl, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Heidersdorf, Kreis Nimptsch.

6) Die Vokation für den bisherigen Schullehrer in Klein-Silsterwitz, Julius Gottschalk, zum katholischen Schullehrer in Poln.-Peterwitz, Kreis Münsterberg.

7) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Paritz, Kreis Bunzlau, Anton Leckelt, zum Lehrer, Küster, Organisten und Glöckner an der kathol. Schule und Kirche zu Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz.

Ernannt: Der bisherige Polizei-Kommissarius August Jüttner in Glatz zum Ober-Glöckner an der katholischen Pfarrkirche daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Domainen-Pächter Hildebrandt zu Karlsmarkt zum „Königl. Ober-Amtmann."

Versetzt: Der Förster Stiller von Carlsberg nach Rodeland, Forstrevier Peisterwitz.

Angestellt: Der bisherige Hilfsaufseher, Oberjäger Reymund Scholz vom 1. Juli d. J. ab als Forstaufseher beim Schutzbezirk Carlsberg, vorläufig auf Probe.

Digitized by Google

Königliches Provinzial=Schul=Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den Dr. Behnsch als dritter ordentlicher Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor prim. in Rankau, Gustav Richter, zum Pfarrer der evangelischen Civil=Kirchengemeinde in Glatz.

Königliche Intendantur, VI. Armee=Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur=Rath Schweder von der Intendantur des vierten Armee=Corps als Vorstand der Königlichen Intendantur der zwölften Division zu Neisse. 2) Der Intendantur=Rath Werner vom sechsten zum fünften Armee=Corps. 3) Der Intendantur=Assessor Dingler vom dritten zum sechsten Armee=Corps. 4) Der Proviant=Amts=Assistent Pattloch von Graudenz nach Breslau.

Angestellt: Der Güter=Expeditions=Assistent bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn, Müller zu Liegnitz, als Kasernen=Inspektor in Neisse.

Gestorben: Der Kasernen=Inspektor Duscheck zu Neisse.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Angestellt: 1) Die Post=Expedienten=Anwärter Sferlo und Kreutzer bei dem Königlichen Eisenbahn=Postamte Nr. 14 als Post=Expedienten. 2) Die Militair=Invaliden Walter, Strauch und Kuhnert in Breslau als Post=Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post=Expedienten Jannischeck von Breslau nach Neurode, Weske von Neurode nach Ohlau, Würsich von Köln nach Breslau zu dem Eisenbahn=Postamte Nr. 14. 2) Der Packbote Gebhardt vom Eisenbahn=Postamte Nr. 14 als Briefträger zu dem hiesigen Königlichen Postamte.

Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger Weigert in Breslau.

Pensionirt: Der Briefträger Pfitzner in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent=Ertheilung: Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Schul= und Organistenposten in Lüssen, Kreis Striegau, ist erledigt. Die Besetzung steht diesmal dem fürstbischöflichen Stuhle zu.

Stiftung: Durch Allerhöchste Ordre vom 9. März d. J. ist die von dem verstorbenen Stadtältesten Daniel Schwarz zu Militsch der dortigen evangelischen und katholischen Schule letztwillig zugewendete, vom Magistrat zu verwaltende Stiftung von 1500 Rthlr. zur alljährlichen Feier eines gemeinsamen Kinderfestes und zum Vortheil der Lehrer, Lehrerfrauen und fleißiger Schulkinder landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtnisse: 1) Durch Allerh. Ordre vom 16. März d. J. ist die landesherrliche Genehmigung derjenigen Legate von zusammen 24000 Rthlr. ertheilt worden, welche der Kaufmann Wilhelm Oelsner zu Sasterhausen der evangelischen Pfarrkirche zu Trebnitz zur Gründung mehrerer Stiftungen zugewendet hat.

2) Die zu Striegau verstorbene Schuhmacher=Wittwe Christiane Sander geb. Täuber hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Schwurgerichts=Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 30. April dieses Jahres ab im Schwurgerichts=Saale des Stadtgerichts=Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 18. Breslau, den 1. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(118) Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1863 im Regierungsbezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23. April in Creutzburg,	den 4. Mai in Neumarkt,
„ 25. „ „ Namslau,	„ 6. „ „ Oels,
„ 27. „ „ Poln.-Wartenberg,	„ 8. „ „ Trebnitz,
„ 30. „ „ Brieg,	„ 9. „ „ Trachenberg,
„ 2. Mai „ Nimptsch,	„ 11. „ „ Krotoschin.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. März 1863. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter 3 Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. März 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(142) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Digitized by Google

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen bezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.

2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts hindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachachtung veröffentlicht.

Breslau, den 23. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(144) Nach einer Mittheilung des Herrn General-Direktors der Steuern ist Seitens des Königlichen Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels in den Hauptamts-Bezirken Nordhorn und Leer die bisher bestandene Waaren-Kontrole im Binnenlande in Bezug auf Kaffee vom 15. d. M. ab aufgehoben worden.

Breslau, den 25. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(143) Durch Urkunde vom heutigen Tage sind die Herren Grafen Max Pilati in Reichenbach, Oskar Pilati auf Schlegel und Karl Pilati auf Coritau mit dem Steinkohlenbergwerke „Bessere Zukunft" bei Ebersdorf, Kreis Neurode, zu einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, beliehen worden.

Breslau, den 14. April 1863. Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Wasserbau-Inspektor Versen in Steinau als Deich-Inspektor des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes.

Versetzt: Der Kreis-Physikus Dr. Wossidlo in Kempen in gleicher Eigenschaft in den Kreis Oels.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Allerhöchst verliehen: Dem Forstkassen-Rendanten Franz Xaverius Grützner zu Leubusch aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter „Rechnungs-Rath."

Pensionirt: Der Förster Bosch in Grüntanne, Forstrevier Peisterwitz, vom 1. Juli c. ab.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19. Breslau, den 8. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(141) Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5684. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee a. von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schöneseldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lüdinghausen und Seeden, und b. von der Grenze des Kreises Coesfeld über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen.

Nr. 5685. Den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863.

Nr. 5686. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr.-Rossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises.

Nr. 5687. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863.

Nr. 5688. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(44) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(147) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen koursiren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anklam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anklam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht;

in Ystadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags;

in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an den-

 Digitized by Google

selben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anklam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 Min. früh von Anklam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Berlin, den 26. April 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(146) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für die in unserm Verwaltungs-Bezirk befindlichen Kurorte: Cudowa, Reinerz, Landeck, Langenau, Altwasser, Charlottenbrunn und Salzbrunn angeordnet:

Wohnungen in neuen Häusern oder in neu erbauten Stockwerken, welche zur Aufnahme von Kurgästen bestimmt sind, dürfen erst neun Monate nach Vollendung des Rohbaues und drei Monate, nachdem sie völlig ausgebaut und innerlich und äußerlich abgeputzt worden sind, bezogen werden.

Hausbesitzer, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, werden mit Geldbuße bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 25. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(145) Die Kreis-Thierarzt-Stelle Kreises Nimptsch ist erledigt. Qualifizirte Bewerber um dieselbe haben sich bis zum 15. Juni d. J. bei uns zu melden.

Breslau, den 15. April 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(148) Bei den Personenposten zwischen Reichenbach und Peterswaldau sind, anstatt der bisherigen Haltestellen, solche bei dem Chausseehause in der Nähe von Ernsdorf und vor dem Gerichts-Kretscham in Nieder-Peterswaldau eingerichtet worden.

Die Entfernung von Reichenbach bis zum Zollhause bei Ernsdorf beträgt . .	¼ Meile,
vom Zollhause bei Ernsdorf bis zum Gerichts-Kretscham in Nieder-Peterswaldau .	¼ „
vom Gerichts-Kretscham bis zum Posthause in Peterswaldau	¼ „
Summa	¾ Meilen.

Breslau, den 29. April 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Kreisbaumeister Klein in Wohlau als Deich-Inspektor des Praukauer Deich-Verbandes.

2) Die Wahl des Kaufmanns Karl Sust zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Trachenberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Preuß, d. i. bis zum 1. Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Steinau a. d. O., Gottlieb Ernst, zum zweiten Lehrer an derselben Schule.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Unruhstadt, Eduard Hübner, zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Steinau a. d. O.

3) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer der Elementar- und Armenschule der Hofkirche zu Breslau, August Weise, zum ersten Lehrer dieser Schule und zum Organisten an der Hofkirche.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Simon zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Pöpelwitz, Kreis Breslau.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Herrmann Schubert zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Förster Selling zu Mehltheuer, Kreis Strehlen, Forstreviers Zedlitz, zum Hegemeister.

Versetzt: 1) Der Forstaufseher Geisler zu Nesselgrund nach Grüntanne, Forstrevier Peisterwitz, vom 1. Juli c. ab.

2) Der Förster Seiffert von Rodeland nach Steindorf, beide Schutzbezirke im Forstrevier Peisterwitz, vom 1. Juli c. ab.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts=Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20. Breslau, den 15. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

(149) Das 12. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter:

Nr. 5689. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungs=Bezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühtau bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse=Münsterberger Straße bei Kamnig über das Vitriolwerk, Gläsendorf bis an die Grottkau=Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse=Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zedlitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamnig, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Ritterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zedlitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenberg.

Nr. 5690. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Nr. 5691. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmorda an die Gemeinden Ranis und Schmorda, im Kreise Ziegenrück des Regierungs=Bezirks Erfurt.

Nr. 5692. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts=Abgabe.

Nr. 5693. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal=Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land=Feuer=Sozietät vom 17. Juli 1846.

Nr. 5694. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= ꝛc. Behörden.

(150) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen=Anweisungen von 1835 und Darlehns=Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen=Anweisungen von 1835 und von Darlehns=Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs=Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial=, Kreis= oder Lokal=Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs=Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.

(151) Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen

Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(152) Nach § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 werden Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht entbunden. — Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Herren Geistlichen, Rabiner und die resp. Polizei-Behörden darauf aufmerksam, daß sie die Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht genügt haben, gemäß der Anmerkung zum § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion, auf die vorgedachte Bestimmung hinzuweisen haben. — Daß dies geschehen, ist in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu den Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(154) Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 20. März / 1. April 1863 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1863 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rechnungsräthen Grauer und Lindner und dem Rendanten Grande eingesehen werden.

Breslau, den 8. Mai 1863. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Allerhöchst verliehen: Dem Direktor Baucke am katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau aus Veranlassung seines Dienstaustritts, Behufs Uebernahme eines Pfarramts, der rothe Adlerorden vierter Klasse.

Allerhöchst ernannt: Der Spiritual am Waisenhause ad St. matrem dolorosam in Breslau, Lorenz Marx, zum Seminar-Direktor daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Pastor in Reichenstein, Richard Büttner, zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde von Camenz, Kreis Frankenstein.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Renisch in Breslau zum Königlichen Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Elgt in Breslau definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Uebertragen: Dem Stations-Assistenten erster Klasse, Jäkel, die Verwaltung der Station Lissa der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der erste Gerichtsdiener Neander zum Botenmeister beim Appellations-Gericht.

Verliehen: Dem Boten Werner beim Appellations-Gericht das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste.

Versetzt: Der Bote und Exekutor Franke zu Görlitz als Ofenheizer und Hilfsbote an das Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 29. Juni a. c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist, wie früher, nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 20 des Amts=Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Auf Ihren Bericht vom 27. Januar d. J., dessen Anlagen anbei zurückerfolgen, will Ich dem Schiller-Vereine zu Breslau als solchem und als Zweig=Verein der allgemeinen deutschen Schillerstiftung die Rechte einer juristischen Person hierdurch in Gnaden verleihen, auch den Statuten desselben Meine landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen:

daß etwaige spätere Abänderungen der im § 12 in Bezug genommenen, unterm 10. November 1859 vereinbarten Satzungen der deutschen Schillerstiftung nicht ohne Weiteres, sondern erst nach Meiner vorgängigen Genehmigung für den Verein verbindlich werden;

daß die Geschäftsordnung der deutschen Schillerstiftung für den Breslauer Verein überhaupt unverbindlich ist, daß der Verein das Recht hat, die ihm ausdrücklich zur völlig selbstständigen Verfügung von dritten Personen überwiesenen Gelder dieser Bestimmung gemäß unabhängig von der Gesammtstiftung zu verwalten und zu verwenden;

daß die Bestimmung im § 3 der Statuten, wonach der Vereinsvorstand den Nachweis, innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse gehandelt zu haben, gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen, verpflichtet sein soll, in Wegfall kommt, und

daß endlich der Verein verpflichtet ist, über die Beträge von Verwendungen und über die Personen, an welche solche geschehen, mag die Verleihung von dem Verein selbst oder von der deutschen Schillerstiftung ausgehen, der Aufsichtsbehörde auf Erfordern Auskunft zu geben.

Berlin, den 21. Februar 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) von Mühler. Gr. Eulenburg.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister des Innern.

Statuten
des Schiller=Vereins und der Schiller=Stiftung zu Breslau.

Vorbemerkung. Der Breslauer Schiller-Verein hat seit dem Jahre 1829 bestanden; er hat niemals Statuten noch auch eine geschlossene Zahl von Mitgliedern gehabt; er bildete sich gleichsam in jedem Jahre neu, um Schiller's Geburtstag zu feiern; wer an der Feier Theil nahm, von welcher Niemand ausgeschlossen wurde, war für den Tag Mitglied, steuerte zu der Kasse des Vereins einen beliebigen Beitrag und nahm Theil an den Beschlüssen über die Verwendung der Beiträge, welche gleichfalls wechselte, bis man sich entschloß, ein Kapital zu sammeln, von dessen Zinsen Schiller's Werke in einem oder zwei Exemplaren jährlich angeschafft und als Prämien an ausgezeichnete Schüler in den obersten Klassen der hiesigen 7 höheren Lehr-Anstalten, nämlich der vier Gymnasien, der zwei Realschulen und der höheren Töchterschule, vertheilt wurden.

Der Akt dieser Prämien-Vertheilung wurde meistens der Reihe nach in einer der genannten Anstalten unter angemessener Feierlichkeit vorgenommen, im Beisein des Vorstandes des Schiller-Vereins.

Der Vorstand bestand lange Zeit wesentlich aus dem Stifter des Vereins, dem Raths-Sekretär Wagner, welcher anfänglich den jedesmaligen Präsidenten der jährlichen Festfeier, später aber den Stadtrath Becker und den Hospital-Inspektor Gabriel zuzog.

An die Stelle des Raths-Sekretär Wagner trat nach seinem Tode dessen Sohn, der Professor Dr. Wagner, welcher als Präsident fungirte, und an die Stelle des nach Hermsdorf verzogenen Inspektor Gabriel der Raths-Sekretär Schramm, welcher zugleich die Geschäfte der Kassen- und Rechnungsführung übernahm.

Da eine Reihe von Jahren hindurch das Schillerfest nicht gefeiert wurde, so mußte der Vorstand sich selbst ergänzen und konnte von dem Verein nicht bestätigt werden.

So trat an die Stelle des verstorbenen Professor Wagner auf Ansuchen der beiden andern Vorstands-Mitglieder der Professor Haase, der nun mit dem Stadtrath Becker und dem Raths-Sekretär Schramm im Jahre 1857 die Feier des Schiller-Festes erneuerte. Bei dieser Gelegenheit wurde über die lange Unter-

Digitized by Google

brechung, die Aenderungen im Vorstande, die Verwaltung und den Bestand des Kapitals per 150 Thlr. berichtet und von der versammelten Gesellschaft der Bericht in allen seinen Theilen genehmigt und bestätigt, das Kapital durch freiwillige Beiträge vermehrt, zugleich aber auch die Gesellschaft zu einer stehenden konstituirt, so daß sich die Theilnehmer in einer Liste als Mitglieder verzeichnen ließen und sich zu jährlichen Beiträgen verpflichteten, durch welche das vorhandene Kapital allmälig so weit vermehrt werden sollte, um von den Zinsen alljährlich Schiller's Werke in 7 Exemplaren austheilen zu können. Gegenwärtig hat sich dieses Kapital schon auf ca. 360 Thlr. erhöht.

Im Jahre 1858 wurde ferner beschlossen, daß der Verein die Zwecke der damals in Dresden vorbereiteten Schiller-Stiftung mit seinen Vereinszwecken vereinige, daß jedoch die Jahresbeiträge die bisherige Bestimmung behalten und für die Schillerstiftung durch freiwillige Beiträge, deren einige bereits vorhanden waren, eine besondere Kasse gebildet werden sollte; der Vorstand wurde beauftragt, hierzu besonders die Säkularfeier von Schiller's Geburtstag im Jahre 1859 zu benutzen, ein Schillerfest in größerem Maßstabe zu veranstalten und sich hierzu durch anderweitige geeignete Mitglieder zu einem größeren Fest-Comité zu verstärken.

Dies ist in bekannter Weise geschehen, und aus den schon früher für die Schiller-Stiftung gesammelten Beiträgen, wie aus den von den Festeinnahmen erübrigten Resten, besonders aber aus den gleichzeitig veranstalteten Beitrags-Sammlungen und aus Zuschüssen von auswärtigen Festfeiern, wie auch aus einem von der hiesigen Kommune bewilligten Beitrage von 500 Thlr., ist ein Kapital für die Schillerstiftung hervorgegangen, das gegenwärtig sich auf die Summe von beinahe 2,400 Thlr. beläuft.

Nachdem nun das Fest-Comité zur Feier des Schillerfestes seine Thätigkeit damit abgeschlossen hat, daß es alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben revidirte und das vorhandene Kapital dem Schiller-Vereine als Eigenthum zu Zwecken der Schillerstiftung überwies, ist die Verwaltung desselben auf den Vorstand des Schiller-Vereins übergegangen, dem jedoch auf seinen Antrag noch 4 Mitglieder aus dem Fest-Comité beigegeben sind, welche zugleich als Mitglieder dem Schiller-Verein angehören.

Diese 7 Personen, nämlich: der Professor Dr. Haase als Vorsitzender, der Stadtrath Becker und Raths-Sekretär Schramm als Mitglieder des Vorstandes des Schiller-Vereins und der Schiller-Stiftung, der Dr. Gottschall, der Stadtrath Pulvermacher, der Kaufmann Laßwitz und der Lehrer Sturm als hinzugewählte Mitglieder für Verwaltung der Schillerstiftung haben auf Grund der dem Vorstande von dem Schiller-Vereine ertheilten Vollmacht das angegebene Kapital und dessen Verwaltung übernommen und haben sich zur Beobachtung der nachfolgenden Satzungen vereinigt, welche von dem Schiller-Vereine in seiner heutigen Versammlung durchgehends angemommen und bestätigt worden sind.

§ 1. Der Schiller-Verein hat den Zweck, das Andenken unseres großen deutschen Dichters, dessen Namen er trägt, in Ehren zu halten und nach Kräften die bildende und veredelnde Wirkung seiner Schriften zu unterstützen.

§ 2. Er versammelt sich in der Regel am 10. November, um Schiller's Geburtstag in würdiger Weise zu feiern; außer den Vereinsmitgliedern können hieran auch Gäste Theil nehmen.

§ 3. Zur Verwaltung seiner Angelegenheiten wählt er einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand, welcher alle 5 Jahre erneuert wird.

Scheidet ein Mitglied in der Zwischenzeit aus, so sind die übrigen befugt, so lange nach eigener Wahl einen Stellvertreter zuzuziehen, bis der Verein in seiner Jahresversammlung eine Ersatzwahl vornehmen kann.

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Kassen- und Rechnungsführer und einen Schriftführer nebst Stellvertretern für Beide.

Das 7te Mitglied hat in Behinderungsfällen die beiden letzten zu vertreten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen und leitet sämmtliche Angelegenheiten desselben. Er beruft die Generalversammlungen und bringt deren Beschlüsse in Ausführung. Insbesondere beaufsichtigt er auch die Kassenführung, sorgt für die pupillarisch sichere Anlegung der Fonds und ist ermächtigt, den Verein auch bei allen gerichtlichen Verhandlungen ohne Ausnahme, namentlich in Prozessen und Subhastationen zu vertreten, Rechte abzutreten, Vergleiche zu schließen, Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Eintragungen und Löschungen bei dem Hypothekenbuche zu bewilligen und zu beantragen und zur Ausübung dieser Befugnisse einen oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen. Zur Ausübung dieser Befugnisse bedarf der Vorstand gegen dritte Personen und Behörden keines weiteren Ausweises, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen von dem Königlichen Polizei-Präsidium oder dem Magistrat hiesiger Stadt oder von einem Notar ausgestellten Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

Digitized by Google

Den Nachweis, daß er innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist der Vorstand gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet.

Zu Erklärungen aller Art und Beschlußfassungen ist die Zuziehung und Unterschrift von 5 Mitgliedern oder Stellvertretern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich und ausreichend.

§ 4. In gleicher Weise wählt der Verein eine aus 3 Mitgliedern bestehende Finanz-Kommission auf 5 Jahre zur Prüfung der Rechnungen und zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Vereins-Vermögens.

Dieselbe kann sich in gleicher Weise wie der Vorstand im Fall des Bedürfnisses interimistisch ergänzen.

§ 5. Die Mitglieder des Vorstandes wie die der Finanz-Kommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

§ 6. In der Jahresversammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Zahl seiner Mitglieder, die Summe der Beiträge, deren Verwendung und sonstige Angelegenheiten des Vereins; zugleich legt er den Bericht über die von der Finanz-Kommission vorgenommene Revision der Vermögens-Verwaltung vor, auf Grund dessen der Verein Decharge ertheilt.

Die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, bei letzteren unter Angabe des Gegenstandes der Berathung, erfolgen durch zweimalige Insertion in die hiesigen täglich erscheinenden Zeitungen innerhalb der letzten 14 Tage vor der betreffenden Versammlung; zwischen den beiden Bekanntmachungen müssen drei freie Tage liegen.

Die Verhandlungen der General-Versammlung, in denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, werden von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und 3 andern Vereins-Mitgliedern gültig vollzogen.

§ 7. Mitglied des Schiller-Vereins ist Jeder, welcher einen jährlichen festen Beitrag von mindestens 1 Thaler zahlt.

Diese Beiträge werden dem Kapitale zugeschlagen, dessen Zinsen verwendet werden, um an auserwählte Schüler der obersten Klassen bei den jetzt bestehenden hiesigen 7 oder den künftig etwa noch zu gründenden höheren Schulanstalten Schiller's Werke als Prämie zu vertheilen.

§ 8. Das vorhandene Kapital soll zunächst so weit vermehrt werden, daß von den Zinsen desselben jährlich 7 Exemplare von Schiller's Werken ausgetheilt werden können, nämlich je eins an jedes der 4 Gymnasien, an jede der beiden Realschulen und an die höhere Töchterschule.

Die Zahl der Exemplare wird vermehrt, wenn neue Anstalten gegründet werden, und zwar nach der Zahl derselben (§ 7).

§ 9. Uebersteigt das Kapital die nach § 8 erforderliche Höhe, so wird der Verein über dessen weitere Verwendung beschließen.

§ 10. Die Vertheilung der Schiller-Prämien geschieht jährlich am 10. November durch den Vorstand, welcher die Direktoren der Anstalten (§ 7) um Bezeichnung der von den Lehrer-Konferenzen auszuwählenden Schüler und um Veranstaltung einer angemessenen Feierlichkeit bei Austheilung der Prämien ersucht.

§ 11. Sofern es dem Vorstande nicht möglich ist, bei allen Anstalten, welchen die Schiller-Prämien zufallen, persönlich zu erscheinen, wird er damit wechseln und die Direktoren um die Vertretung ersuchen.

§ 12 Der Verein bildet zugleich einen Zweig der „deutschen Schiller-Stiftung," nimmt deren Zwecke unter seine Vereinszwecke auf und unterwirft sich den am 10. November 1859 ausgegebenen Satzungen derselben.

§ 13. Auf Grundlage dieser Satzungen wird das für die Schillerstiftung gesammelte besondere Kapital durch den Vorstand verwaltet und verwendet und darüber dem Verein alljährlich ultimo Juni eine durch die Finanz-Kommission geprüfte Rechnung gelegt.

§ 14. Ueber die nach § VII. der Statuten der deutschen Schillerstiftung zuläßige Verwendung eines Drittels der Zinsen hat der Vorstand unter Zuziehung der Finanz-Kommission (§ 4) nach genauer Prüfung der vorliegenden Anträge und Vorschläge zu beschließen, indem jedes Mitglied des Vereins (§ 7) das Recht des Vorschlages hat.

§ 15 Es wird dem Ermessen des Vorstandes überlassen, zu bestimmen, ob die von dem Drittel der Zinsen unterstützten Personen dem ganzen Verein namhaft gemacht werden können oder nicht; in letzterem Falle sind die Gründe des Beschlusses anzugeben; aber auch im ersteren Falle werden die Vereinsmitglieder sich in der Regel zur Verschwiegenheit über die Wahl der unterstützten Personen verpflichtet erachten.

§ 16. Das Kapital für die Schillerstiftung soll durch freiwillige Beiträge, durch Konzerte, Vorträge, Sammlungen beim Festmahl am 10. November und wie es sonst thunlich erscheint, namentlich aber dadurch vermehrt werden, daß die über ein volles Tausend von Thalern vorhandenen kleineren Summen

Digitized by Google

des Stamm-Kapitals, einschließlich obiger Einnahmen und der Zinsen davon, nach Abzug der Verwaltungskosten (§ 17), zur Kapitalisirung verwendet werden, so lange, bis ein neues Tausend erreicht ist; diese kleineren Summen werden mithin bei der Feststellung der jährlich zu verwendenden Zinsen nicht mit in Rechnung gebracht.

§ 17. Ist zur Beschickung der regelmäßig alle 5 Jahre stattfindenden General-Versammlung der deutschen Schillerstiftung durch ein Mitglied des Vorstandes, welches von diesem bestimmt wird, eine Erstattung der nöthigsten Reisekosten erforderlich, so dürfen solche nur aus den erwähnten, über ein Tausend hinausgehenden kleineren Summen entnommen werden, wenn solche nicht durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden können. Dasselbe gilt von den unvermeidlichen Kosten, welche die Verwaltung der Schillerstiftung etwa verursacht, auch dann, wenn Breslau zum Vorort der deutschen Schillerstiftung gewählt worden, oder wenn ein Mitglied des Vorstandes in den Verwaltungs-Rath derselben eintreten sollte und hierdurch besondere Kosten entständen.

§ 18. Alle die im § 17 erwähnten, mit der Schillerstiftung verbundenen Kosten können, sofern es der Schiller-Verein beschließt, ganz oder theilweis aus dem anderweitigen, für die Schiller-Prämien bestimmten Kapital desselben entnommen werden, vorausgesetzt, daß letzteres nicht blos eine solche Höhe erreicht hat, um aus den Zinsen desselben den im § 8 erwähnten Zweck zu erfüllen, sondern die Höhe so weit übersteigt, daß die Kosten aus dem überschießenden, zu diesem Zwecke nicht erforderlichen Kapitale bestritten werden können.

§ 19. Abänderungen der Statuten können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden und bedürfen der landespolizeilichen Genehmigung.

Breslau, den 9. Mai 1860.

(gez.) Haase. Gottschall. Becker. Laßwitz. Sturm. Schramm. Pulvermacher.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Tröbel bei dem Königlichen Eisenbahn-Postamte Nr. 5 und Frobel bei dem Königlichen Postamte in Breslau als Post-Expedienten. 2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Lisse und der Militair-Invalide Albrecht als Post-Expediteure in Rudelsdorf und Kattern. 3) Die Militair-Invaliden Kuß und Wehner als Post-Unterbeamte bei dem Königlichen Postamte in Breslau.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Beck von Breslau nach Posen. 2) Die Post-Expedienten Ohm von Schweidnitz nach Glogau, Klippel von Sprottau nach Schweidnitz und Harazim von Beuthen OS. nach Frankenstein.

Verstorben: Der Post-Expediteur Mentschke in Charlottenbrunn.

Freiwillig ausgeschieden: Der Briefträger de Planque in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar v. J. ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ist aufgehoben.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Karl Johann Philani hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Rthlr. in Neisse-Brieger Eisenbahn-Aktien letztwillig vermacht.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21. Breslau, den 22. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(167) Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5695. Den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862.

Nr. 5696. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Reußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freystadt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(157) Nach dem Antrage der Kreisstände der Kreise Nimptsch und Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, ist die Kreis-Chaussee von Diersdorf bis zur Strehlen-Patschkauer Chaussee bei Kloster Heinrichau in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin, den 27. April 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage. gez. Maclean.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(162) Die durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, ist im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. auf den 17. und 18. Juni c. anberaumt. — Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Candidaten, welche vor dem 15. Juli 1861 ihre Abiturienten- resp. Kommissions-Prüfung bestanden haben, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 6. Juni c. sich bei der unterzeichneten Königlichen Regierung schriftlich zu melden und ihrer Meldung beizulegen: 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß; 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben; 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Jungklaaß findet am 16. Juni, Nachmittags um 5 Uhr, statt.

Breslau, den 12. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(164) Die katholische Schule zu Brockau, Kreis Breslau, ist von uns zu einer öffentlichen Schule erklärt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 18. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(163) Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige Rektorats-Prüfung **am 16. und 17. Juni c.** abgehalten werden. — Der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen bis zum 6. Juni c. einzureichenden Meldung haben die Candidaten beizulegen:

1) das Universitäts-Abgangszeugniß; 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben; 3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diözese; 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist: a. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Digitized by Google

Die Rektorats-Candidaten haben sich am 15. Juni c., Nachmittags um 5 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß persönlich zu melden.

Breslau, den 12. Mai 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1862.

(166) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1862 wie folgt ermittelt:

I. Von 1615 Schiedsmännern sind überhaupt 23,293 Streitsachen, mithin 1603 weniger, als im Jahre 1861 verhandelt worden. Hiervon wurden:

a. durch Vergleich beendet	14,132,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2,548,
c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen . .	6,497,
d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig	116,

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitfragen haben verglichen die Schiedsmänner:

1) Wagenbauer Ernst Nackel zu Frankenstein von 177	140,
2) Steuer-Einnehmer a. D. Linke zu Breslau von 328	135,
3) Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau von 125	122,
4) Schiedsmann G. Paul zu Namslau von 140	122,
5) Schiedsmann Friedrich Bayer zu Langenbielau, IV. Bezirk, von 238 .	115,
6) Schiedsmann O. Gösgen zu Steinau a. d. O. von 113	110,
7) Drechslermeister A. Halangk zu Waldenburg von 223	109,
8) Schiedsmann Anton Tautz zu Reinerz von 116	104,
9) Glasermeister Theodor Krusche zu Trebnitz von 146	100,
10) Gastwirth Rückert zu Strehlen von 101	98.

Breslau, den 9. Mai 1863. Königliches Appellation-Gericht. gez. v. Möller.

(158) Zu Salzbrunn, im Regierungsbezirk Breslau, wird am 25. d. M. für die Dauer der Bade-Saison eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 10. Mai 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(155) Um dem mit dem Zuge 10 von Breslau nach Lissa reisenden Publikum eine bequemere Gelegenheit zur Rückfahrt zu bieten, werden wir bis auf Weiteres an allen Sonn- und Festtagen, Abends 7 Uhr 55 Minuten einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen.

Diese Extrazüge, von welchen der erste am 14. d. M. abgehen wird, befördern ebenso wie der Zug 10 Reisende in allen 4 Wagenklassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-märkischen Eisenbahn.

(160) Wegen des am 26. Mai c. in Neumarkt stattfindenden Thierschaufestes werden am genannten Tage folgende Extrazüge abgelassen werden:

1) von Breslau nach Neumarkt um 9 Uhr Vormittags, und zurück
von Neumarkt nach Breslau um 8 Uhr 55 Minuten Abends;
2) von Liegnitz nach Neumarkt um 8¾ Uhr früh, und zurück
von Neumarkt nach Liegnitz um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

Diese Extrazüge werden auf den Zwischenstationen Lissa, Nimkau, Spittelndorf und Maltsch halten, und überall die Reisenden gegen Lösung von Billets 4ter Klasse in der 3ten Wagenklasse befördern.

Berlin, den 13. Mai 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(159) Bei den Personenposten zwischen Schweidnitz und Wüste-Giersdorf ist am Erlenkretscham in Tannhausen eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung zwischen dem Posthause in Tannhausen und der genannten Haltestelle ist auf ½ Meile und die zwischen letzterer und Hausdorf auf ¼ Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 9. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(161) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 17. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 19. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni bestimmt.

Digitized by Google

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 9. Mai 1863.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. gez. Graf von Sauerma.

(156) Im hiesigen Schullehrer-Seminar wird
1) die Präparanden-Prüfung den 9., 10. und 11. Juli,
2) die Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung den 17., 18. und 19. August d. J.
abgehalten werden.

Die Präparanden, welche nach vollendetem 17ten Lebensjahre zur Theilnahme an der Aufnahme-Prüfung berechtigt sind, haben ihren Anmeldungsschreiben nachbenannte Schriftstücke beizufügen:

a. den Taufschein; b. ein Attest des Kreis-Physikus über Brauchbarkeit zum Schuldienste und ein Wieder-Impfungs-Attest; c. ein vom Revisor und Schul-Inspektor mitvollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung; d. einen beglaubigten Sustentationsschein; e. eine Bescheinigung über den Empfang des Buß- und Altar-Sakramentes; f. einen selbstverfaßten Lebenslauf, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Vorname, Stand und gegenwärtige Wohnort des Vaters und der Name des Vorbildners angegeben ist.

Die persönliche Meldung, zu welcher die Präparanden ihre Uebungshefte mitzubringen haben, findet in dem Musiksaale der Anstalt Mittwoch den 8. Juli, Abends 8 Uhr, statt.

Die Kommissions-Prüflinge haben ihren Gesuchen um Zulassung zur Prüfung folgende Atteste beizulegen:

a. den Tauf- resp. Geburtsschein; b. ein Attest des Kreis-Physikus über den Gesundheits-Zustand; c. Zeugnisse des Pfarrers und der Ortsbehörde über die bisherige Führung; d. Nachweise über die Vorbildung fürs Lehrfach; e. einen Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Die Wiederholungs-Prüflinge haben ihrem Anschreiben: a. das Seminar-Zeugniß im Original; b. Fleiß- und Führungs-Atteste, und c. einen Bericht über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit beizufügen.

Die persönliche Meldung der Kommissions- und Wiederholungs-Prüflinge wird der Unterzeichnete den 16. August, Abends 7 Uhr, entgegennehmen.

Die Präparanden- und die Wiederholungs-Prüflinge haben ihre Anmeldungsschreiben an den Unterzeichneten, die Kommissions-Prüflinge, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben müssen, an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium in Breslau, vier Wochen vor den bezeichneten Terminen, einzureichen.

Peiskretscham, den 2. Mai 1863.

Königlich katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor. gez. Wanjura.

(165) In Folge Verfügung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii zu Breslau d. d. 17. Januar c. P. S. C. 163 wird in dem hiesigen katholischen Schullehrer-Seminare die Wiederholungs-, Kommissions- und Lehrerinnen-Prüfung den 13., 14., 15., 16. und 17. Juli, die Präparanden-Prüfung aber den 14. nnd 15. August d. J. abgehalten werden.

Die Meldungen zur Wiederholungs- und Präparanden-Prüfung sind bei dem Direktor des Seminars spätestens vierzehn Tage vor den betreffenden Terminen, die Bittgesuche um Zulassung zu der Kommissions- und Lehrerinnen-Prüfung bis Ende Juni c. an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

A. Den Meldungen zu der Wiederholungs-Prüfung sind beizulegen: 1) das vom Seminar ausgestellte Entlassungs-Zeugniß; 2) Atteste der betreffenden Herren Revisoren und Schulen-Inspektoren über sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in der Schule; 3) ein Bericht über berufsmäßige Fortbildung, amtliche Wirksamkeit und dabei gemachte Erfahrungen.

B. Den Gesuchen um Zulassung zu der Kommissions-Prüfung sind beizulegen: 1) der Tauf- resp. Geburtsschein; 2) ein von dem betr. Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand; 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulfache; 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung und über die Vorbereitung zum Schulfache; 5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu erkennen ist.

C. Den Gesuchen der Präparanden, die übrigens das 17te Lebensjahr vollendet haben müssen, sind beizulegen: 1) der Taufschein; 2) das Zeugniß über den ersten Empfang des heil. Abendmahls; 3) ein von dem betr. Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand; 4) ein Zeugniß des Präparandenbildners, des Revisors und des Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und Führung; 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird, und 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte anzugeben ist: a. der Tauf- und Familienname; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c.

Digitized by Google

Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes; d. der Name des letzten Lehrers resp. Präparanden-bildners.

Sämmtliche Prüflinge haben sich an dem, dem betreffenden ersten Prüfungstage vorangehenden Tage, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor persönlich zu melden.

Ober-Glogau, den 22. Mai 1863. Das Königliche katholische Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Vom 1. Juli d. J. ab der Förster Klein in Rudau, Forstrevier Zedlitz.

Versetzt: Von da ab der Förster Schreiner in Hammer, Revier Nesselgrund, nach Rudau, Forstrevier Zedlitz.

Verliehen: 1) Dem zeither im Revier Zedlitz als Hilfsaufseher beschäftigten Jäger Ferdinand Prose die Försterstelle zu Hammer, Forstrevier Nesselgrund, als Forstaufseher, vorläufig auf Probe.

2) Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Eduard Elsner vom 1. Juli d. J. ab als Forstaufseher die Schutzbeamten-Stelle zu Spätenwalde (Buchberg), Forstrevier Nesselgrund.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Candidaten der Theologie: 1) Benjamin Max Gustav Deutschmann aus Wiegandsthal; 2) Heinrich Paul Engelmann aus Rostersdorf, Kreis Steinau; 3) Ernst Gustav Adolph Ludwig aus Teichenau bei Schweidnitz; 4) Heinrich Bernhard Mandel aus Sandewalde bei Guhrau; 5) Karl Friedrich Otto Bogislaus Marthen aus Heydau bei Freistadt; 6) Karl Günther Scheibert aus Stettin; 7) Herrmann Paul Tielscher aus Brieg; 8) Karl Friedrich Cornelius Gotthard Rolffs aus Schweidnitz; 9) Paul Heinrich Emil Tabor aus Heidersdorf bei Nimptsch; 10) Karl Julius Paul Gerhard aus Schwoitsch bei Breslau; 11) Georg Eduard Meyer aus Trebnitz.

Gleicherweise das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach Absolvirung des Examens pro ministerio den Candidaten des Predigtamtes: 1) Dem Licentiaten der Theologie Paul Richard Gustav Gottwald aus Bunzlau, 25 Jahr alt; 2) Heinrich Herrmann Ewald Klüm aus Brauchitschdorf bei Lüben, 26¾ Jahr alt; 3) Herrmann Julius Adolph Menzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz, 24$^{2}/_{12}$ Jahr alt; 4) Phil. Emil Rauch aus Jauer, 28½ Jahr alt; 5) Wilhelm Ferdinand Rudolph aus Lipprechtrode bei Nordhausen, 31 Jahr alt; 6) Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen, 26¾ Jahr alt; 7) Herrmann Julius Kadelbach aus Wingendorf bei Lauban, 24 Jahr alt; 8) Franz Reinh. Mevius aus Creutzburg, 27½ Jahr alt; 9) Karl Otto Herrmann Meyer aus Bischdorf bei Rosenberg, 27½ Jahr alt; 10) Peter Theodor Hugo Sikora aus Friedrichsgrätz bei Oppeln, 26 Jahr alt; 11) Paul Theodor Wiedmer aus Görlitz, 27½ Jahr alt; 12) Oskar Bergmann aus Brieg, 26$^{5}/_{12}$ Jahr alt; 13) Johann Paul Georg Thiel aus Weigwitz bei Ohlau, 23$^{7}/_{12}$ Jahr alt; 14) Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz, 25 Jahr alt. (Menzel, Kadelbach und Thiel erst nach erlangtem kanonischen Alter).

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: 1) Dem Stadtgerichts-Präsidenten Uecke zu Breslau der rothe Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub und mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit. 2) Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Bartsch zu Wohlau der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit. 3) Den Rechtsanwalten und Notaren Pohler zu Jauer, Schramm zu Strehlen und Lange zu Striegau der Charakter als Justizrath. 4) Dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor Dallmer zu Breslau, dem Stadtgerichts-Sekretair Seeliger zu Breslau und dem Kreisgerichts-Sekretair Heinrich zu Glatz der Charakter als Kanzleirath. 5) Dem Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Hanke zu Jauer der Charakter als Rechnungsrath.

Allerhöchst ernannt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Krüger zu Neu-Ruppin zum Appellationsgerichts-Rathe bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 2) Der Stadtrichter Kern zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe. 3) Die Kreisrichter Molle zu Reinerz, Rösler zu Münsterberg, Müller zu Oels und Liehr zu Trebnitz zu Kreisgerichts-Räthen.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Leopold Brauer zu Jauer zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 2) Der Gerichts-Assessor Paul Steiner aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 3) Der Gerichts-Assessor

Digitized by Google

Felix Boas zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 4) Der Gerichts-Assessor Paul Müller zu Polnisch-Wartenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst. 5) Der Gerichts-Assessor Joseph Friedrich aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ohlau. 6) Die Referendarien Karl Gorke, Georg Graf v. Stosch, Herrmann Pyrkosch, Fedor Glatte und Otto Winkler zu Gerichts-Assessoren. 7) Die Auskultatoren Friedrich Guttmann, Emil Kreis, Felix Sack, Gustav Dieterich und Albert Rues zu Referendarien. 8) Die Rechtskandidaten Dr. juris Johann Wieczoreck, Otto Ackermann, Richard Brausnitzer, Bernhard Barchewitz, Oswald Jänisch, Wilhelm Kleß, Karl Ruprecht, Ulrich Junghans, Paul Martini und Adolf Münzer zu Auskultatoren. 9) Der Kreisgerichts-Sekretair Jischke zu Reichenbach zugleich zum Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte daselbst. 10) Die Bureau-Assistenten Herrmann Anforge und Gustav Reudeck zu Breslau zu Stadtgerichts-Sekretairen bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Bureau-Assistent Gustav Mann zu Nimptsch zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 12) Der Bureau-Assistent Julius Kühnel zu Liebau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 13) Der Bureau-Assistent Julius Gustav Hoffmann zu Glatz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst. 14) Der Bureau-Assistent Karl Traugott Stober zu Steinau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg. 15) Der Stadtgerichts-Depositalkassen-Assistent Herrmann Wein zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarienkassen-Kontroleur und Sportelrevisor bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 16) Der Bureau-Assistent Moritz Lungwitz zu Lewin zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Poln.-Wartenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Festenberg. 17) Der Bureau-Diätarius Robert Hoffmann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 18) Der Bureau-Diätarius Oswald Werner zu Schönau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 19) Der Bureau-Diätarius Julius Hoffmann zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 20) Der Bureau-Diätarius August Gittler zu Neumarkt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Nimptsch. 21) Der Bureau-Diätarius Theodor Wende zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Neurode. 22) Der Bureau-Diätarius Moritz Henkel zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 23) Der Bureau-Diätarius Julius Werner zu Namslau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Steinau. 24) Der Bureau-Diätarius Karl Linke zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 25) Der Bureau-Diätarius Julius Deinert zu Trachenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 26) Der Bureau-Diätarius Friedrich Böhm zu Freiburg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 27) Der Kassen-Diätarius Karl Marr zu Neumarkt zum Depositalkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 28) Die Kanzlei-Diätarien Friedrich Wilhelm Thielisch und Friedrich Sydow zu Breslau zu Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 29) Der Supernumerarius Gustav Collete aus Trebnitz zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 30) Der Supernumerarius Hugo Scholtze aus Jauer zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 31) Der Supernumerarius Emil Nickolmann aus Oels zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 32) Der Supernumerarius Wilhelm Reinsch aus Prausnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 33) Der Supernumerarius Robert Püschel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 34) Der Supernumerarius Joseph Iser zu Lewin zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lewin. 35) Der Sergeant Reinhold Linke zu Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Trachenberg. 36) Der Feldwebel Richard Blesing zu Ohlau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte daselbst. 37) Der Feldwebel Karl Winckelmann zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt. 38) Die Kanzleigehilfen Robert Schneider und Moritz Siegert zu Breslau zu Kanzlei-Diätarien bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 39) Der Hilfsbote Ernst Welzel zu Breslau zum Boten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 40) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Franz Göbel, Joseph Kapper und Karl Vogel zu Breslau zu Boten und Exekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 41) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor August Bormann zu Hirschberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 42) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Tschirpke zu Bernstadt zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 43) Die Hilfsboten und Hilfsexekutoren August Schmidt und Joseph Herfort zu Waldenburg zu Boten und Exekutoren bei

Digitized by Google

dem Kreisgerichte daselbst. 44) Der Hilfsgefangenenwärter Franz Prauß zu Waldenburg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst. 45) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Nitsche zu Schweidnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst. 46) Der Hilfsexekutor Robert Wolff zu Strehlen zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 47) Der Gefreite Gottfried Kruber zu Ohlau zum Hilfsboten und Wächter bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 48) Der invalide Trompeter Oskar Klammet zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Tülff zu Oels an das Kreisgericht zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Heyer zu Reichenbach als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau. 3) Der Kreisrichter Fendler zu Namslau an das Kreisgericht zu Trebnitz. 4) Der Kreisrichter Assig zu Schönau an das Kreisgericht zu Jauer. 5) Der Rechtsanwalt und Notar Orgler zu Militsch in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Posen. 6) Die Gerichts-Assessoren Dr. Ullmann und Tarlau zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 7) Der Gerichts-Assessor Robert Zimmer zu Reichenbach in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg. 8) Die Gerichts-Assessoren Herrmann Grützner und Adolph Heinrich zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 9) Die Gerichts-Assessoren Alfons Kempner und Ferdinand Adalbert Epstein aus dem Bezirk des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 10) Der Referendarius Franz Niedzielewski zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 11) Der Referendarius Otto v. Böhmer zu Hirschberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt. 12) Die Referendarien Oskar Rumpe aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Glogau und Viktor Kranold aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Naumburg in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 13) Der Kreisgerichts-Sekretair Schreiber zu Festenberg an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 14) Der Bureau-Assistent Büttner zu Striegau an das Kreisgericht zu Landeshut. 15) Der Bureau-Diätarius Herrmann Dober zu Breslau als Kalkulaturbeamter an das Kreisgericht zu Landeshut. 16) Der Bureau-Diätarius Joseph Vollmer zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Neumarkt. 17) Der Bureau-Diätarius Heinrich Jetschin zu Jauer an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 18) Der Bureau-Diätarius Adolph Lonicer zu Lewin an das Kreisgericht zu Glatz. 19) Der Bureau-Diätarius Joseph Werner zu Landeshut an die Gerichts-Kommission zu Liebau im Bezirke des Kreisgerichts zu Landeshut. 20) Der Bureau-Diätarius Herrmann Friebe zu Waldenburg an die Gerichts-Kommission zu Freiburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz. 21) Der Bureau-Diätarius Paul Gründler zu Breslau an das Kreisgericht zu Ohlau. 22) Der Hilfsbote August Pfennig vom Appellationsgerichte als interimistischer Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Breslau. 23) Der Gefangenenwärter Joseph Korn zu Glatz als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 24) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter August Tobias zu Neurode als Gefangenenwärter an das Kreisgericht zu Glatz. 25) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Franz Misch zu Festenberg an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichts zu Oels.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Theodor Landsky zu Breslau. 2) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Otto Franklin zu Breslau in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität zu Greifswald. 3) Der Auskultator Prinz Roman Czartoryski zu Breslau. 4) Der Auskultator Karl Graf v. Kospoth zu Breslau Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

Pensionirt: 1) Der Kreisrichter v. Kessel zu Münsterberg. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Grüger zu Neurode vom 1. Juli 1863 ab.

Gestorben: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Kreis zu Breslau. 2) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beyer zu Breslau. 3) Der Rechtsanwalt und Notar v. Damnitz zu Reichenbach. 4) Der Gerichts-Assessor Moritz Hellich zu Breslau. 5) Der Referendarius Dr. jur. Emil Wendroth zu Breslau. 6) Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleidirektor, Kanzleirath Müller zu Landeshut. 7) Der Bureau-Assistent Jäutner zu Breslau. 8) Der Bureau-Diätarius Heinrich Vetter zu Breslau. 9) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Gortsch zu Breslau. 10) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ullich zu Oels.

Entlassen: 1) Der Referendarius Otto Bürger zu Breslau. 2) Der Bureau-Diätarius Eduard Hauck zu Neurode. 3) Der Bote und Exekutor Wilhelm Lache zu Frankenstein.

Digitized by Google

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Breslau.		
Woischwitz	101	Breuer	Gerichtsmann	Woischwitz.
Klein-Rädlitz	54	Hoffmann	Gerichtsscholz	Klein-Rädlitz.
Eckersdorf	19	Louis de Rége	Gutsbesitzer	Eckersdorf.
		Kreis Brieg.		
Jägerndorf	21	Gäbel	Bauergutsbesitzer	Jägerndorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Hammer	17	Weigang	Stückmann	Hammer.
Neuweistritz	69	Baumgarten	Gärtner	Neuweistritz.
Urnitz	63	Beck	Böttcher	Urnitz.
Freiwalde und Neuwalde	7	Flecks	Handelsmann	Freiwalde.
		Kreis Neumarkt.		
Keulendorf	31 a.	Meister	Gutsbesitzer	Keulendorf.
Lampersdorf	44	Vogt	Schmidt	Lampersdorf.
Camöse	16	Kluge	Bauergutsbesitzer	Camöse.
Brandschütz, Gniesgau und Leonhardwitz	11	Kaßner	Wirthschaftsinspektor	Leonhardwitz.
Kostenblut	41	Heidler	Gasthofbesitzer	Kostenblut.
Probstei	68	Jensch	Gerichtsscholz	Probstei.
Jenkwitz	31	Hentschel	dito	Virschen.
Gossendorf	26	Scholz	Tischler	Gossendorf.
Nieder-Struse und Schmachtenhain	80	Ueberschär	Wirthschaftsinspektor	Nieder-Struse.
Schriegwitz	85	Littmann	Kommissionair	Lobetinz.
		Kreis Oels.		
Ludwigsdorf	3	Hoffmann	Wirthschaftsinspektor	Ludwigsdorf.
		Kreis Reichenbach.		
Reichenbach	II.	Koph	Handschuhmacher	Reichenbach.
dito	I.	Nulle	Züchnermeister	dito
Mittel-Peilau	31	Simon	Stellenbesitzer	Mittel-Peilau.
		Kreis Schweidnitz.		
Schwengfeld und Esdorf	53	Just	Müllermeister	Schwengfeld.
Poln.-Weistritz	66 a.	Vogt	dito	Poln.-Weistritz.
Tampadel	61	Sember	Bauergutsbesitzer	Tampadel.
Klein-Silsterwitz	57	Gottschalk	Lehrer	Klein-Silsterwitz.
Schweidnitz, Stadt	3	Heller	Kaufmann	Schweidnitz.
		Kreis Steinau.		
Weissig	5 b.	Tschuschke	Wirthschaftsinspektor	Weissig.
Brödelwitz	5	v. Löper	Rittergutsbesitzer	Gaffron.
		Kreis Strehlen.		
Strehlen, Stadt	II. u. III.	Rückert	Gastwirth	Strehlen.
		Kreis Striegau.		
Alt-Striegau	26	Bartsch	Vorwerksbesitzer	Alt-Striegau.
Ober-, Nieder- und Königlicher Antheil Stanowitz, Hoymsberg	25	Gürlich	Bauergutsbesitzer	Stanowitz Kgl. Antheil.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Uebertragen: Dem Kreisrichter Kosche mit Vorbehalt des Widerrufs die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgerichte zu Goldberg.

Ernannt: Der Kreisrichter Kette zu Sagan zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte daselbst.

Digitized by Google

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Königk zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sagan mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Halbau. 2) Der Auskultator Sack zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Die Bureau-Assistenten Rothe zu Lüben und Pfänder zu Freistadt zu Kreisgerichts-Sekretairen. 4) Der Bureau-Assistent Vogel zu Priebus zum Kreisgerichts-Sekretair mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission in Halbau. 5) Der Bureau-Assistent Jahrisch zu Freistadt zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg. 6) Der Bureau-Diätar Kühn zu Görlitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Glogau. 7) Der Bureau-Diätar Bloche zu Parchwitz zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lüben. 8) Der Bureau-Diätar Martin zu Freistadt zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Priebus. 9) Der Bureau-Diätar Salpius zu Beuthen zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten mit der Funktion als Bureau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Kommission daselbst. 10) Der Bureau-Diätar Püschel zu Greiffenberg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 11) Der Kassen-Diätar Güttler zu Görlitz zum interimistischen Kalkulator bei dem Kreisgericht zu Freistadt. 12) Der Civil-Supernumerar Schröter zu Lüben zum Bureau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Rothenburg. 13) Der Bureau-Gehilfe Most zu Görlitz und die Civil-Supernumerarien Schlegel zu Lüben, Fiedler zu Parchwitz, Tiesler zu Priebus zu Bureau-Diätarien. 14) Die Hilfs-Unterbeamten Krause zu Freistadt und Schöps zu Glogau definitiv zu Boten und Exekutoren. 15) Der Hilfs-Unterbeamte Jordan zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Herold aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder an das Kreisgericht zu Sagan. 2) Die Kreisrichter Hotopf zu Halbau an das Kreisgericht zu Goldberg, Fleischmann zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Glogau, Franzky zu Friedeberg an das Kreisgericht zu Löwenberg, Friemel zu Herrnstadt an das Kreisgericht zu Liegnitz. 3) Die Bureau-Diätarien Schmidt zu Priebus an das Kreisgericht zu Görlitz, Teichmann zu Halbau an die Gerichts-Kommission zu Meffersdorf, Seyffert zu Meffersdorf an die Gerichts-Kommission zu Halbau, Vogt zu Freistadt an die Gerichts-Kommission zu Greiffenberg. 4) Der Kassen-Diätar Kühn zu Glogau an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Bartsch zu Glogau vom 1. Juli ab.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Bramí Andreae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung nnd Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Berlin ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ober-Berggeschworenen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Grafen Krockow v. Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: 1) Die evangel. Lehrerstelle in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 165 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Der reglementsmäßig dotirte katholische Lehrer- und Organistenposten in Lauterbach, Kreis Reichenbach, ist erledigt. Die Besetzung steht dem Dominium in Langenbielau zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 29. Mai 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(173) Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5697. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863.

Nr. 5698. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Rthlrn. Vom 16. März 1863.

Nr. 5699. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 30. März 1863.

Nr. 5700. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungsbezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Mariendorf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst.

Nr. 5701. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Rthlrn. Vom 13. April 1863.

Nr. 5702. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund.

Nr. 5703. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Roßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied.

Nr. 5704. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten. Vom 9. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(174) Am 10. Mai c. Abends sind die Dominial-Gebäude zu Hallauf und am 15. Mai c. des Nachts die Dominial-Gebäude zu Märzdorf, beide im Münsterberger Kreise belegen, ein Raub der Flammen geworden. Da nun anzunehmen ist, daß hier absichtliche Brandstiftung vorliegt, so sichern wir demjenigen, der den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **50 Rthlr.** zu.

Breslau, den 22. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(170) Durch Urkunde vom heutigen Tage sind der Gewerkschaft der Steinkohlengrube Glückauf Charlotte bei Fellhammer, Kreis Waldenburg, 44 Maßen 15 Quadr.-Lachter frischen Feldes hinzu verliehen worden, nachdem dieselbe zwei ihr irrthümlich zugemessene Feldestheile von zusammen gleicher Größe an die Gewerkschaften der Glückhilfgrube und der Friedrich Stolberg-Grube zurückgegeben hat.

Breslau, den 5. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(172) Durch Urkunde vom heutigen Tage sind der Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Segen Gottes bei Schlegel, Kreis Neurode, 305 Maßen und 50 Quadr.-Lachter gevierteś Feld zuverliehen worden.

Breslau, den 5. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(171) Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 12. Dezember 1841 Seite 302 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dem Uebergangs-Steuer-Amte zu Gassenreuth, im Haupt-Amts-Bezirk Plauen, Königreich Sachsen, zustehende Befugniß, mit

Digitized by Google

dem Anspruche auf Rückvergütung der Branntweinsteuer ausgehenden Branntwein zum Ausgange abzufertigen, mit Ablauf dieses Monats aufgehoben wird. Breslau, den 18. Mai 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Reinhard.

(155) Um dem mit dem Zuge 10 von Breslau nach Lissa reisenden Publikum eine bequemere Gelegenheit zur Rückfahrt zu bieten, werden wir bis auf Weiteres an allen Sonn- und Festtagen, Abends 7 Uhr 55 Minuten einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen.

Diese Extrazüge, von welchen der erste am 14. d. M. abgehen wird, befördern ebenso wie der Zug 10 Reisende in allen 4 Wagenklassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-märkischen Eisenbahn.

(168) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1863.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

75	Stück	Lit. A.	à 1000	Rthlr.	im Werthe von	75,000	Rthlrn.
20	"	" B.	à 500	"	" " "	10,000	"
57	"	" C.	à 100	"	" " "	5,700	"
48	"	" D.	à 25	"	" " "	1,200	"
372	"	" E.	à 10	"	" " "	3,720	"

zusammen 572 Stück im Werthe von . . . . 95,620 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 16. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(169) Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 4. 59. 185. 361. 477. 518. 655. 769. 828. 853. 1,060. 1,513. 2,035. 2,046. 2,319. 2,522. 2,624. 2,730. 2,759. 2,870. 3,080. 3,132. 3,485. 3,688. 3,885. 3,962. 4,022. 4,064. 4,401. 4,633. 5,056. 5,617. 5,685. 6,045. 6,653. 6,854. 6,979. 6,989. 6,992. 7,562. 7,594. 8,145. 8,230. 8,498. 9,355. 9,724. 9,764. 10,015. 10,063. 10,267. 10,435. 10,668. 12,139. 12,332. 12,473. 12,660. 12,762. 13,024. 13,065. 13,548. 13,563. 13,609. 14,005. 14,649. 14,703. 14,850. 15,013. 16,051. 16,114. 16,300. 16,414. 16,535. 16,782, 17,036. 17,071. 17,473. 17,721. 17,958. 18,352. 18,424. 18,535. 18,539. 18,594. 19,075. 19,171. 19,362. 19,993. 20,055. 20,550. 21,066. 21,253. 21,569.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 257. 325. 656. 722. 822. 1,011. 1,079. 1,089. 1,148. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 3,671. 3,904. 4,001. 4,091. 4,157. 4,474. 5,108. 5,346. 5,420. 5,458. 6,470.

Digitized by Google

83 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 34. 138. 557. 1,084. 1,099. 1,481. 1,726. 2,369. 2,479. 3,485. 3,626. 3,957.
4,161, 4,314. 5,149. 5,428. 5,458. 5,530. 5,599. 5,856. 5,893. 6,312. 6,610. 6,819.
7,053. 7,155. 7,331. 7,927. 8,085. 8,105. 8,386. 8,619. 8,819. 9,567. 9,594. 10,371.
11,063. 11,390. 11,408. 11,423. 11,477. 11,665. 11,884. 11,933. 12,178. 12,696. 13,459.
13,514. 13,641. 13,701. 13,776. 14,188. 14,287. 14,830. 14,920. 14,971. 15,331. 15,349.
15,507. 15,577. 15,596. 15,597. 15,673. 15,893. 16,005. 16,053. 16,189. 16,330. 16,465.
16,688. 16,890. 17,235. 17,343. 17,379. 17,473. 17,489. 17,548. 17,646. 17,687. 18,039.
18,486. 18,509. 18,875.

62 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 218. 303. 593. 990. 1,627. 1,650. 1,688. 1,730. 1,744. 1,889. 2,190. 2,559.
2,648. 2,798. 2,830. 2,960. 3,225. 3,245. 3,247. 3,534. 3,618. 3,744. 4,114. 4,219.
4,405. 4,578. 4,621. 4,688. 4,716. 5,001. 5,466. 5,594. 5,668. 5,834. 5,974. 6,364.
7,129. 7,538. 7,725. 8,089. 8,487. 8,525. 9,164. 9,222. 9,260. 9,494. 10,032. 10,106.
10,117. 10,704. 10,903. 10,976. 11,555. 11,624. 12,166. 12,232. 12,964. 12,999. 13,162.
13,177. 13,282. 13,774.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 20. 34. 180. 220. 264. 272. 309. 389. 440. 443. 553. 636. 661. 785. 796.
847. 869. 882. 888. 973. 988. 1,012. 1,017. 1,081. 1,107. 1,128. 1,177. 1,268. 1,326.
1,343. 1,394. 1,449. 1,466. 1,574. 1,604. 1,620. 1,673. 1,678. 1,695. 1,701. 1,729.
1,739. 1,745. 1,750. 1,761. 1,836. 1,839. 1,841. 1,877. 1,949. 1,953. 2,073. 2,113.
2,341. 2,370. 2,501. 2,512. 2,525. 2,605. 2,609. 2,671. 2,729. 2,765. 2,831. 2,842.
2,923. 3,010. 3,018. 3,110. 3,196. 3,197. 3,231. 3,251. 3,300. 3,305. 3,401. 3,426.
3,477. 3,493. 3,525. 3,532. 3,596. 3,626. 3,655. 3,667. 3,692. 3,732. 3,791. 3,792.
3,802. 3,827. 3,904. 3,923. 3,975. 4,048. 4,066. 4,083. 4,180. 4,215. 4,276. 4,412.
4,579. 4,661. 4,750. 4,906. 4,969. 4,994. 5,015. 5,138. 5,176. 5,298. 5,352. 5,367.
5,447. 5,453. 5,454. 5,533. 5,549. 5,604. 5,613. 5,630. 5,662. 5,685. 5,760. 5,774.
5,807. 5,850. 6,009. 6,079. 6,080. 6,128. 6,139. 6,179. 6,244. 6,272. 6,309. 6,351.
6,370. 6,439. 6,455. 6,526. 6,535. 6,595. 6,738. 6,744. 6,771. 6,783. 6,872. 6,901.
6,951. 6,954. 6,991. 7,002. 7,007. 7,053. 7,088. 7,091. 7,102. 7,115. 7,146. 7,175.
7,206. 7,239. 7,247. 7,254. 7,301. 7,342. 7,348. 7,398. 7,445. 7,494. 7,513. 7,531.
7,710. 7,752. 7,768. 7,801. 7,853. 7,859. 8,014. 8,026. 8,059. 8,064. 8,108. 8,171.
8,230. 8,368. 8,411. 8,425. 8,480. 8,521. 8,590. 8,637. 8,643. 8,692. 8,694. 8,710.
8,746. 8,747. 8,774. 8,851. 8,928. 8,993. 9,122. 9,163. 9,208. 9,380. 9,424. 9,441.
9,509. 9,511. 9,552. 9,572. 9,666. 9,689. 9,705. 9,726. 9,731. 9,751. 9,755. 9,767.
9,772. 9,838. 9,868. 9,870. 9,911. 9,997. 10,230. 10,283. 10,285. 10,291. 10,340. 10,347.
10,348. 10,359. 10,385. 10,421. 10,436. 10,470. 10,655. 10,705. 10,745. 10,765. 10,779.
10,788. 10,884. 10,906. 10,957. 10,997. 11,009. 11,051. 11,059. 11,073. 11,145. 11,163.
11,259. 11,271. 11,277. 11,285. 11,300. 11,318. 11,347. 11,367. 11,386. 11,467. 11,504.
11,533. 11,552. 11,555. 11,588. 11,609. 11,624. 11,626. 11,685. 11,708. 11,728. 11,754.
11,779. 11,852. 11,864. 11,874. 11,897. 11,909. 12,002. 12,016. 12,073. 12,094. 12,146.
12,172. 12,173. 12,209. 12,215. 12,258. 12,279. 12,291. 12,396. 12,438. 12,490. 12,545.
12,628. 12,658. 12,716. 12,726. 12,770. 12,775. 12,785. 12,941. 13,005. 13,008. 13,030.
13,058. 13,063. 13,209. 13,246. 13,336. 13,419. 13,512. 13,527. 13,553. 13,608. 13,619.
13,697. 13,708. 13,713. 13,718. 13,742. 13,813. 13,824. 13,828. 13,856. 13,955. 13,991.
14,032. 14,053. 14,064. 14,095. 14,105. 14,117. 14,260. 14,355. 14,373. 14,386. 14,387.
14,388. 14,437. 14,464. 14,468. 14,516. 14,538. 14,561. 14,577. 14,615. 14,621. 14,631.
14,684. 14,702. 14,705. 14,774. 14,790. 14,871. 14,926. 14,965. 15,188. 15,204. 15,275.
15,287. 15,360. 15,393. 15,573. 15,575. 15,593. 15,666. 15,705. 15,718. 15,720. 15,769.
15,811. 15,813. 15,853. 15,862. 15,992. 15,997. 16,022. 16,046. 16,091. 16,185. 16,240.
16,273. 16,337. 16,379. 16,398. 16,455. 16,520. 16,592. 16,618. 16,627. 16,712. 16,753.
16,825. 16,850. 16,902. 16,980. 17,020. 17,075. 17,166. 17,222. 17,229. 17,243. 17,267.
17,286. 17,321. 17,390. 17,434. 17,511. 17,525. 17,601. 17,638. 17,689. 17,714. 17,778.
17,838. 17,897, 17,898. 17,911. 17,939. 18,047. 18,053. 18,092. 18,190. 18,237. 18,281.

18,303. 18,306. 18,338. 18,353. 18,377. 18,391. 18,395. 18,398. 18,443. 18,450. 18,503. 18,522. 18,527. 18,548. 18,560. 18,561. 18,594. 18,620. 18,654. 18,655. 18,690. 18,691. 18,749. 18,800. 18,822. 18,842. 18,864. 18,871. 18,985. 18,990. 19,014. 19,017. 19,032. 19,048. 19,060. 19,065. 19,101. 19,103. 19,138. 19,166. 19,198. 19,200. 19,209. 19,215. 19,217. 19,295. 19,367. 19,384. 19,400. 19,401. 19,411. 19,414. 19,433. 19,454. 19,459. 19,479. 19,489. 19,499. 19,510. 19,546. 19,568. 19,606. 19,664. 19,695. 19,717. 19,759. 19,768. 19,818. 19,832. 19,841. 19,946. 19,952.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286. 8,021. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 2,623. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 308. 327. 331. 563. 751. 1,163. 1,303. 1,328. 1,356. 1,616. 1,782. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,963. 3,008. 3,123. 3,215. 3,304. 3,354. 3,990. 4,117. 4,122. 4,245. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,187. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394. 7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005.

Digitized by Google

10,123. 10,234. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,232. 12,414. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,168. 14,186. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,109. 16,114. 16,397. 16,573. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 4,137. 7,854. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 56. 1,278. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,964 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,398. 3,603. 3,898. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,797. 6,778. 7,183. 7,403. 7,471. 7,641. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,581. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,075. 15,077. 15,710. 15,881. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1860.

Lit. A. Nr. 2,746. 10,378. 12,767. 14,787 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 3,789. 6,596. 7,963. 9,150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129. 17,575 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 3,560. 3,661. 3,772. 4,306. 4,885. 5,213. 5,961. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011. 13,485 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,111. 1,382. 1,689. 2,064. 2,328. 2,832. 2,979. 3,080. 3,223. 3,410. 3,518. 3,552. 4,121. 4,124. 4,279. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,169. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,752. 5,806. 5,962. 6,795. 7,047. 7,069. 7,182. 7,246. 7,456. 7,674. 7,798. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,056. 10,057. 10,164. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,644. 12,695. 12,756. 12,758. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,755. 15,777. 15,833. 16,003. 16,292. 16,314. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,320. 17,467. 17,649. 17,890. 18,105. 18,199. 18,335. 18,341. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 18,776. 19,003. 19,083. 19,120 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1861.

Lit. A. Nr. 574. 4,224. 5,791. 5,803. 7,232. 8,220. 8,497 à 1000 Rthlr.

Lit. C. Nr. 1,478. 3,293. 7,084. 8,527. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816. 17,964 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,551. 2,446. 2,803. 4,741. 6,331. 6,609. 8,123. 8,720. 8,766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924. 14,057 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 41. 136. 137. 248. 349. 350. 684. 721. 1,334. 1,510. 1,618. 1,623. 1,781. 2,838. 2,959. 3,085. 3,212. 3,301. 3,593. 4,202. 4,637. 4,880. 4,891. 5,293. 5,542. 5,914. 5,961. 6,117. 6,371. 6,637. 6,794. 7,078. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,529. 7,984. 7,997. 8,066. 8,249. 8,380. 8,473. 9,422. 9,578. 9,701. 9,894. 9,974. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,455. 11,832. 11,973. 12,515. 13,811. 13,488. 14,306. 14,475. 14,693. 14,771. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 16,539. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,235. 18,279. 18,336. 18,374. 18,421. 18,579. 18,694. 18,783. 18,852. 19,097. 19,273. 19,333 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(161) Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthumstag am 17. Juni c. eröffnet werden. Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom

19. bis 24. Juni, zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 25. bis 30. Juni bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Pfandbriefs-Arten je besonders zu verzeichnen.

Breslau, am 9. Mai 1863.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. gez. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bürgermeisters Feierabend zu Winzig auf eine anderweite Amtsperiode von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Berthold Hoffmann zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer Reinhold Wilhelm Kirsch zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Girlachsdorf, Kreis Reichenbach, Herrmann Müller, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schlaupp, Kreis Wohlau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Rogau-Rosenau, Karl Fleischer, zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Kirche und Schule zu Woigwitz, Kreis Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt: Der Forstaufseher Rinz in Spätenwalde (Buchberg) in gleicher Eigenschaft nach Nesselgrund.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Trebnitz.		
Senditz, Klein-Zauche	59	v. Debschütz	Lieutenant	Senditz.
		Kreis Waldenburg.		
Altwasser, Bezirk I.	7	Wagner	Kaufmann	Altwasser.
dito dito II.	8	Kühn	Schlossermeister	dito
Nieder- u. Ober-Hermsdorf	26	Josel	Kaufmann	Nieder-Hermsdorf.
Gottesberg und Kohlau	3	Götze	Bäckermeister	Gottesberg.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Schollendorf	50	Gottschalk	Förster	Schollendorf.
Kunzendorf u. Carlowitz	26	Wuttke	Gutspächter	Kunzendorf.
		Kreis Wohlau.		
Wahren, Bschanz und Klein-Sürchen	1	Scobel	Müllermeister	Wahren.
Groß- und Klein-Wangern und Fröschrogen	19	Bierbaum	Lehrer	Groß-Wangern.
Osselwitz und Teichenau	62	Nitschke	Gerichtsscholz	Osselwitz.
Glumbowitz, Groß- und Klein-Strenz	21	Walter	Lehrer	Groß-Strenz.
Alt- und Neu-Heidau	31	Neumann	Wirthschaftsinspektor	Köben.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 29. Juni bis etwa zum 11. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23. Breslau, den 5. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(**178**) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 29. Mai 1863. Königliche Regierung.

(179) Die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 3. November 1862 unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn" eingesetzte Behörde zur Ausführung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 317) für Rechnung des Staates zu erbauenden Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg wird vom 1. Juni d. J. ab ihre Wirksamkeit beginnen und ihren Sitz vorläufig in Görlitz nehmen.

Dieses bringe ich im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachte Kommission aus dem Regierungs- und Baurath Malberg als erstem (technischem) Mitgliede, welches zugleich die mit dem Vorsitze verbundenen Geschäfte führt, und dem Regierungs-Rathe Le Juge gebildet worden ist.

Breslau, den 29. Mai 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(182) Auf Grund der Vorschrift ad 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft, und zwar:

a. im Bezirk der 21. Infanterie-Brigade

am 15. und 16. Juli c. in Poln.-Wartenberg,
„ 17. „ 18. „ „ Oels,
„ 20. „ 21. „ „ Trebnitz,
„ 22. „ 23. „ „ Militsch,
„ 25. Juli in Guhrau,
„ 27. „ „ Steinau,
„ 29. und 30. Juli in Wohlau,

am 1. und 3. August in Neumarkt,
„ 5. August in Striegau,
„ 7. und 8. August in Waldenburg,
„ 10. und 11. August in Schweidnitz,
„ 13., 14. und 15. August für den Stadtkreis Breslau } in Breslau;
„ 17. und 18. August für den Landkreis Breslau } in Breslau;

b. im Bezirk der 22. Infanterie-Brigade

am 26. und 27. August in Namslau,
„ 28. „ 29. „ „ Brieg,
„ 31. August und 1. September in Ohlau,
„ 2. und 3. September in Strehlen,
„ 4. „ 5. „ „ Münsterberg,
„ 7. „ 8. „ „ Frankenstein,

am 9. und 10. September in Nimptsch,
„ 11. „ 12. „ „ Reichenbach,
„ 14. „ 15. „ „ Neurode,
„ 16. „ 17. „ „ Glatz, und
„ 19. „ 21. „ „ Habelschwerdt

stattfinden wird.

Breslau, den 30. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(181) Am 1. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bügerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Lehnert.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**180**) Zu Neurode, im Regierungsbezirk Breslau, wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. Mai 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(**183**) Durch Urkunde vom heutigen Tage ist der Freifrau von Dyherrn-Czettritz und Neuhaus geb. von Rabenau zu Ober-Herzogswaldau das Steinkohlen-Bergwerk Wilhelmine bei Hermsdorf, Kreis Waldenburg, mit 1 Fundgrube 697 Maßen und 55 Quadr.-Lachter gevierten Feldes verliehen worden.

Breslau, den 13. Mai 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(**176**) Mit dem 1. Juni c. werden in folgenden Orten Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit treten:

1) in Hermsdorf, Regierungsbezirk Breslau, Kreis Waldenburg, ½ Meile von Waldenburg, ½ Meile von Gottesberg entfernt,
2) in Groß-Rosen, Kreis Striegau (an der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn), 1,2 Meilen von Jauer und 0,8 Meilen von Striegau entfernt,
3) in Wirschkowitz, Kreis Militsch, 1 Meile von Militsch und 2 Meilen von Festenberg entfernt;

außerdem für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison in den Badeorten:

4) in Cudowa, 1 Meile von Lewin entfernt,
5) in Langenau, ¾ Meilen von Habelschwerdt entfernt,
6) in Bad Landeck, ¼ Meile von Landeck entfernt, und
7) in Bad Reinerz, ¼ Meile von Reinerz entfernt.

Zu demselben Zeitpunkte kommen folgende Aenderungen in den Postverbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion in Breslau zur Ausführung:

A. Es werden aufgehoben:

1) die Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn,
2) die Personenpost zwischen Frankenstein und Stadt Landeck,
3) die Personenpost zwischen Glatz und Stadt Landeck,
4) die Personenpost zwischen Glatz und Neisse,
5) die Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn.

B. In ihrem Gange werden verändert:

1) die Botenpost zwischen Eisersdorf und Ullersdorf:
aus Eisersdorf um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Ullersdorf um 10 Uhr Vormittags, zum Anschluß in Eisersdorf an die Personenposten nach und von Glatz;

2) die Kariolpost zwischen Stadt Landeck und Wilhelmsthal:
aus Stadt Landeck um 7 Uhr Vormittags, aus Wilhelmsthal um 6 Uhr 15 Min. Abends, zum Anschluß in Landeck an die Personenpost von und nach Glatz;

3) die Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein um 10 Uhr 45 Min. Abends, aus Reichenstein um 2 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge von und nach Breslau, Liegnitz ꝛc.;

4) die Personenpost zwischen Glatz und Stadt Reinerz:
aus Glatz um 8 Uhr Abends, aus Reinerz um 5 Uhr früh, zum Anschluß in Glatz an die Personenposten von und nach Frankenstein;

5) die Personenpost zwischen Festenberg und Oels:
aus Festenberg um 9 Uhr Abends, aus Oels um 2 Uhr 30 Min. früh, zum Anschluß in Oels an die Posten nach und von Breslau, in Festenberg an die Post nach und von Militsch.

C. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Festenberg und Militsch (über Wirschkowitz):
aus Festenberg um 6 Uhr 20 Min. Vormittags, in Militsch um 9 Uhr 30 Min. Vormittags, aus Militsch um 2 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Festenberg um 5 Uhr 55 Min. Nachmittags, zum Anschluß in Festenberg an die Personenpost von und nach Oels, in Militsch an die Personenposten nach und von Breslau und Krotoschin;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Gottesberg und Waldenburg (über Hermsdorf):
aus Gottesberg um 4 Uhr Vormittags, in Waldenburg um 5 Uhr Vormittags, aus Waldenburg um

Digitized by Google

10 Uhr Abends, in Gottesberg um 11 Uhr 5 Min. Abends, zum Anschluß in Waldenburg an die Eisenbahnzüge nach und von Breslau;

3) eine täglich dreimalige Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn:
aus Freiburg um 8 Uhr 25 Min. Vormittags, 2 Uhr 55 Min. Nachmittags und 8 Uhr 55 Min. Abends, in Salzbrunn um 9 Uhr 40 Min. Vormittags, 4 Uhr 10 Min. Nachmittags und 10 Uhr 10 Min. Abends, aus Salzbrunn um 5 Uhr 35 Min. Vormittags, 12 Uhr Mittags und 6 Uhr Abends, in Freiburg um 6 Uhr 40 Min. Vormittags, 1 Uhr 5 Min. Nachmittags und 7 Uhr 5 Min. Abends, zum Anschluß in Freiburg an die Eisenbahnzüge nach und von Breslau, Liegnitz, Frankenstein;

4) eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Lewin:
aus Cudowa um 7 Uhr 30 Min. Abends, in Lewin um 8 Uhr 30 Min. Abends, aus Lewin um 6 Uhr 30 Min. Vormittags, in Cudowa um 7 Uhr 30 Min. Vormittags, zum Anschluß in Lewin an die Personenpost nach und von Glatz;

5) eine tägliche Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz (über Lewin):
aus Cudowa um 8 Uhr 30 Min. Vormittags, in Reinerz um 10 Uhr 15 Min. Vormittags, aus Reinerz um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Cudowa um 6 Uhr 15 Min. Abends, zum Anschluß in Reinerz an die Personenpost nach und von Glatz;

6) eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Reinerz (über Stadt Reinerz):
aus Glatz um 1 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Bad Reinerz um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, aus Bad Reinerz um 10 Uhr Vormittags, in Glatz um 1 Uhr Mittags, zum Anschluß in Glatz an die Personenposten von und nach Frankenstein, in Reinerz an die Personenpost nach und von Cudowa;

7) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck (über Camenz, Reichenstein und Stadt Landeck):
aus Frankenstein um 10 Uhr 10 Min. Vormittags und 4 Uhr 45 Min. Nachmittags, in Bad Landeck um 3 Uhr 5 Min. Nachmittags und 9 Uhr 45 Min. Abends, aus Bad Landeck um 12 Uhr 30 Min. Mittags und 6 Uhr 30 Min. Vormittags, in Frankenstein um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags und 11 Uhr 30 Min. Vormittags, zum Anschluß in Frankenstein an die Eisenbahnzüge nach und von Liegnitz, Breslau, Freiburg 2c.;

8) eine tägliche Personenpost zwischen Glatz und Bad Landeck (über Ullersdorf und Stadt Landeck);
aus Glatz um 3 Uhr früh, in Bad Landeck um 6 Uhr 25 Min. Vormittags, aus Bad Landeck um 9 Uhr 30 Min. Abends, in Glatz um 12 Uhr 55 Min. Nachts, zum Anschluß in Glatz an die Personenposten nach und von Frankenstein;

9) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Glatz und Neisse (über Reichenstein, Patschkau und Ottmachau);
aus Glatz um 8 Uhr Vormittags und 9 Uhr 15 Min. Abends, in Neisse um 2 Uhr 40 Min. Nachmittags und 3 Uhr 55 Min. früh, aus Neisse um 12 Uhr Mittags und 12 Uhr Nachts, in Glatz um 6 Uhr 45 Min. Nachmittags und 6 Uhr 45 Min. früh, Anschluß in Neisse an die Eisenbahnzüge nach und von Brieg;

10) eine täglich zweimalige Personenpost zwischen Habelschwerdt und Langenau;
aus Habelschwerdt um 5 Uhr 30 Min. früh und 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, in Langenau um 6 Uhr 15 Min. Vormittags und 5 Uhr Nachmittags, aus Langenau um 9 Uhr 10 Min. Vormittags und 9 Uhr 30 Min. Abends, in Habelschwerdt um 9 Uhr 55 Min. Vormittags und 10 Uhr 15 Min. Abends, zum Anschluß in Habelschwerdt an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde;

11) eine tägliche Personenpost zwischen Reichenau und Salzbrunn:
aus Reichenau um 11 Uhr 50 Min. Vormittags, in Salzbrunn um 12 Uhr 35 Min. Nachmittags, aus Salzbrunn um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags, in Reichenau um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, Anschluß in Reichenau an die Posten nach und von Hirschberg;

12) eine tägliche Botenpost zwischen Altwasser und Charlottenbrunn:
aus Altwasser um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags, aus Charlottenbrunn um 9 Uhr 30 Min. Vormittags, zum Anschluß in Altwasser an die Personenpost zwischen Freiburg und Waldenburg;

13) eine tägliche Botenpost zwischen Auras und Schebitz:
aus Auras um 3 Uhr Nachmittags, in Schebitz um 5 Uhr Abends, aus Schebitz um 8 Uhr 15 Min. Vormittags, in Auras um 10 Uhr 15 Min. Vormittags.

Beichaisen werden bei sämmtlichen Personenposten in den Orten gestellt, wo sich Posthaltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile, 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Digitized by Google

Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche nach Salzbrunn zu reisen beabsichtigen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Juni d. J. ab bei jedem von Breslau nach Freiburg und von Liegnitz nach Königszelt (Freiburg) abgehenden Personenzuge sowohl in Breslau als in Liegnitz, zugleich mit dem Eisenbahn-Billet zur Reise nach Freiburg auch Passagier-Billets zur Reise mit der Post von Freiburg nach Salzbrunn gegen Erlegung des Personengeldes von $7\frac{1}{2}$ Sgr. gelöst werden können. Das Reisegepäck derjenigen Personen, welche von dieser Einrichtung Gebrauch machen, wird von Breslau resp. Liegnitz direkt nach Salzbrunn expedirt; die Reisenden haben daher in Freiburg für das Umladen ihres Gepäcks nicht Sorge zu tragen, dasselbe vielmehr in Salzbrunn bei der Postanstalt gegen Rückgabe der von der Eisenbahn-Gepäck-Expedition ausgegebenen Bagagezettel in Empfang zu nehmen. Das etwaige Ueberfrachtporto wird in Salzbrunn nacherhoben werden.

Breslau, den 19. Mai 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.

(177) Vom 1. Juni d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Kosel — via Breslau — Rawicz, Poln.-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargardt-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

(155) Um dem mit dem Zuge 10 von Breslau nach Lissa reisenden Publikum eine bequemere Gelegenheit zur Rückfahrt zu bieten, werden wir bis auf Weiteres an allen Sonn- und Festtagen, Abends 7 Uhr 55 Minuten einen Extrazug von Lissa nach Breslau ablassen.

Diese Extrazüge, von welchen der erste am 14. d. M. abgehen wird, befördern ebenso wie der Zug 10 Reisende in allen 4 Wagenklassen.

Berlin, den 7. Mai 1863. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(175) Die unbekannten Inhaber folgender, von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institut für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe B.

à 4 Prozent:

1) auf Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube, Kreis Guhrau, ausgefertigt den 4. Januar 1841,

Nr. 366 bis incl. Nr. 368 à 1000 Thlr.
= 1,735 = = = 1,742 à 500 =
= 4,303 = = = 4,317 à 200 =
= 7,539 = = = 7,558 à 100 =
= 11,523 = = = 11,532 à 50 =
= 22,503 = = = 22,517 à 25 =

2) auf Gewehrsewitz, Kreis Guhrau, ausgefertigt den 4. Januar 1841,

Nr. 369 à 1000 Thlr.
= 1,743 und 1,744 à 500 Thlr.
= 4,318 bis incl. Nr. 4,320 à 200 Thlr.
= 7,559 = = = 7,562 à 100 =
= 11,533 = = = 11,534 à 50 =
= 22,518 = = = 22,522 à 25 =

3) auf Czyrbitz cum pert., Kreis Rybnik, ausgefertigt den 6. November 1846,

Nr. 40,118 und 40,119 à 1000 Thlr.
= 43,228 bis incl. Nr. 43,231 à 500 Thlr.
= 49,392 = = = 49,399 à 200 =
= 61,550 = = = 61,561 à 100 =
= 79,103 à 50 Thlr.
= 82,103 à 25 =

4) auf Schützendorf, Kreis Grottkau, ausgefertigt den 4. November 1847,

Nr. 40,259 bis incl. Nr. 40,263 à 1000 Thlr.
= 43,506 = = = 43,514 à 500 =
= 49,854 = = = 49,872 à 200 =
= 62,164 = = = 62,174 } à 100 =
= 62,176 = = = 62,191 }
= 79,183 = = = 79,185 à 50 =
= 82,169 = = = 82,171 à 25 =

Digitized by Google

5) auf Dambrau und Sokollnick, Kreis Falkenberg, ausgefertigt den 20. März 1847,

Nr.	40,162	bis incl. Nr.	40,178	à	1000	Thlr.
=	43,314	= = =	43,349	à	500	=
=	49,535	= = =	49,538			
=	49,540	= = =	49,552			
=	49,554	= = =	49,573			
=	49,575	= = =	49,596	à	200	=
=	49,598	= = =	49,600			
=	49,602	= = =	49,605			
=	49,607	= = =	49,609			
=	61,743	= = =	61,773	à	100	=
=	61,775	= = =	61,827			
=	79,137	= = =	79,143	à	50	=
=	82,136	= = =	82,140	à	25	=

6) auf Mittel-Seichwitz, Kreis Rosenberg, ausgefertigt den 12. Dezember 1848,

Nr.	40,789	bis incl. Nr.	40,795	à	1000	Thlr.
Nr.	44,493	bis incl. Nr.	44,505	à	500	Thlr.
=	51,103	= = =	51,122	à	200	=
=	63,800	= = =	63,824	à	100	=
=	63,826	= = =	63,827			
=	79,295	= = =	79,296	à	50	=
=	82,289	= = =	82,292	à	25	=

7) auf Ober- und Nieder-Wabnitz, Kreis Oels, ausgefertigt den 20. April 1850,

Nr.	41,283	bis incl. Nr.	41,289	à	1000	Thlr.
=	45,366	= = =	45,378	à	500	=
=	52,430	= = =	52,436	à	200	=
=	52,438	= = =	52,454			
=	65,288	= = =	65,309	à	100	=
=	65,311	= = =	65,325			
=	79,482	= = =	79,483	à	50	=
=	82,476	= = =	82,479	à	25	=

à 3½ Prozent.

8) auf Dätzdorf, Kreis Bolkenhain, ausgefertigt den 14. Oktober 1844,

Nr.	23,909	bis incl. Nr.	23,920	à	1000	Thlr.
=	25,039	= = =	25,062	à	500	=
=	16,320	= = =	16,354	à	200	=
=	18,126	= = =	18,165	à	100	=
=	12,236	= = =	12,250	à	50	=

9) auf Ober-, Mittel- und Nieder-Wernersdorf, Kreis Bolkenhain, ausgefertigt den 14. Oktober 1844,

Nr.	23,921	bis incl. Nr.	23,934	à	1000	Thlr.
Nr.	25,063	bis incl. Nr.	25,088	à	500	Thlr.
=	16,355	= = =	16,392	à	200	=
=	18,166	= = =	18,210	à	100	=
=	12,251	= = =	12,257	à	50	=

10) auf Alt-Rosenberg, Kreis Rosenberg, ausgefertigt den 28. Juli 1845,

Nr.	24,086	bis incl. Nr.	24,094	à	1000	Thlr.
=	25,374	= = =	25,391	à	500	=
=	16,851	= = =	16,880	à	200	=
=	18,842	= = =	18,881	à	100	=
=	12,604	= = =	12,608	à	50	=

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zins-Coupons bis zum 15. August dieses Jahres gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage an unsere Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden wird. Breslau, den 21. Mai 1863.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien. gez. v. Prittwitz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 21. Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

2) Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen, ist aufgehoben worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der „Caisse paternelle" zu Paris.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 23 des Amts=Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Königliche Botschaft
an das Haus der Abgeordneten.

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dieß Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volke leben, und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch, durch Vertagung der Sitzung, das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Akte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disziplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats=Ministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disziplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und in wie weit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen, sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Diskussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landes=Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungs=Urkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister=Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebensowenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs=Verletzung aus dem Grunde zum

Digitized by Google

Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus einem schroffen Standpunkte des inneren Partei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als die anderer europäischer Staaten; ebenso wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath auch in Fragen der auswärtigen Politik von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein, durch Art. 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren, und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes Unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernste muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in der Person Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt. Dem Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind: es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Macht-Erweiterung entgegenzutreten.

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, so wie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten, sie würde den Interessen des Landes, weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hilfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1863.

Wilhelm.

Digitized by Google

Rede des Präsidenten des Staats-Ministeriums,

v. Bismarck-Schönhausen,

in der Schlußsitzung der vereinigten beiden Häuser des Landtags zu Berlin am 27. Mai 1863.

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst-Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kundgegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Spezialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hilfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Eben so kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten über die Regulirung des Elbzolls, so wie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben; namentlich hat dasselbe durch weit greifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Seiner Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanz-Gesetze, und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: An Stelle des Pfarrers Zimpel in Lossen der Pfarrer Herzog zu Brieg zum Erzpriester des Brieger Sprengels und zum Schulen-Inspektor des Brieger Kreises.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Quilitz, Kreis Glogau, Anton Brandt, zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Zobten a. B.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Hartha, Kreis Frankenstein, Augustin Riedenza, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Pöpelwitz, Kreis Breslau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Gottfried August Wilhelm Riedel zum evangelischen Lehrer, Organisten und Küster zu Sandewalde, Kreis Guhrau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Thunig zu Schadegur, Forstrevier Windischmarchwitz.

Versetzt: 1) Der Forstaufseher Brettschneider zu Glausche in gleicher Eigenschaft nach Schadegur, Forstrevier Windischmarchwitz.

2) Der Förster Krause in Wilren in gleicher Eigenschaft nach Glausche, Forstrevier Windischmarchwitz.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Diakonus in Wohlau, Friedrich Wilhelm Eduard Stein, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Kunzendorf, Kreis Steinau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lektor an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Bernhardin, Friedrich Ludwig Zachler zu Breslau, zum Prediger an der evangelischen Kirche des städtischen Armenhauses daselbst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Koberstein in Ober-Glogau zum Steuer-Einnehmer in Brieg. 2) Der Hauptamts-Assistent Frölich in Liebau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Habelschwerdt. 3) Der Trompeter Fischer zum Grenz-Aufseher in Thanndorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann Ludwig Löwe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kretschmer-Aelteste Friedrich Wilhelm Fröhlich hat der dasigen Bürger-Versorgungs-Anstalt 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Liegnitz verstorbene Major a. D. Ernst Korb hat der Stadt-Kommune Raudten, Behufs Instandhaltung der Korb'schen Grabstätte auf dem dortigen Kirchhofe und zur Bekleidung armer evangelischer Schulkinder 400 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die Partikulier Fröhlich'schen Eheleute zu Breslau haben der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 10 Rthlr. letztwillig legirt.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Am 22. Juni d. J. Vormittags 8½ Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 22. Juni 1863.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24. Breslau, den 12. Juni 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(185) Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5705. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861.

Nr. 5706. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomysl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm.

Nr. 5707. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowa über Dullen, Dollewen, Duneyken, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen; 2) von Duneyken (an der Chaussee ad 1) über Ebelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokollken, Wensöwen, Gubsen bis zur Insterburg-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wielitzken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 5708. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzker Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5709. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5710. Die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863.

Nr. 5711. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn."

Nr. 5712. Den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863.

Nr. 5713. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(188) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Rthlr. zahlen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten.

Berlin, den 22. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Meinecke.

Digitized by Google

(189) Auf Ihren Bericht vom 15. April d. J. will Ich, in Folge des Antrages des 16ten Schlesischen Provinzial-Landtages in der wieder angeschlossenen Petition vom 6. Dezember 1862, die nachfolgenden Aenderungen des beiliegenden Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz, de conf. 24. Mai 1853,

zu § 14 Nr. 3 lit. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehnen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effekten nach dem Börsen-Course derselben unter Rückschlag von 15 Prozent, jedoch niemals über den Nennwerth derselben bestimmt;“

zu §§ 12, 13 und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehnen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden,“ — hierdurch landesherrlich bestätigen.

Berlin, den 27. April 1863.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) v. Bodelschwingh. Graf Eulenburg.

An den Finanz-Minister und den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(187) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

§ 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet,

in den Städten der Orts-Polizei-Behörde,
auf dem Lande dem Landrathe

dies anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1) die Menge,
2) den Aufbewahrungsort,
3) den Zweck der Verwendung,
4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§ 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuches. Breslau, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(193) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin von 200 Rthlr. jährlich, jedoch unter Versagung jeder Unterstützung zur Reise, am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar wird.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihr Gesuch bis zum 1. August d. J. an uns einzureichen und demselben die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. Juni 1859 (Amtsblatt S. 157) aufgeführten Zeugnisse, von denen indessen nach neuerer höherer Bestimmung die über die praktische Ausbildung sprechenden Atteste nicht mehr erforderlich sind, beizufügen.

Uebrigens bemerken wir, daß bei Verleihung dieses Stipendiums nur diejenigen Bewerber berücksichtigt werden können, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben, und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen. Breslau, den 12. Mai 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(192) Im Dorfe Altwasser, Kreises Waldenburg, soll höherer Anordnung zufolge eine selbstständige Apotheke errichtet werden.

Qualifizirte Bewerber um die Konzession haben sich bis zum 31. Juli c. bei uns zu melden.

Breslau, den 31. Mai 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(184) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses

1) vom 16. Februar 1863 O. P. Nr. 773 die Inkommunalisirung einer von dem Freistellenbesitzer Freiberg zu Goldschmieden, Kreis Breslau, erworbenen Dominial-Ackerparzelle von 2 Morg. 84 Quadr.-R. aus dem Gutsbezirke des Ritterguts Goldschmieden in den Dorfgemeinde-Verband gleichen Namens;

2) vom 17 Februar 1863 O. P. 1037, daß eine mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom $\frac{\text{29. Juni}}{\text{19. Juli}}$ 1861 von dem Besitzer der Stelle Nr. 13 zu Wirrwitz, Kreis Breslau, an den dasigen Dominialbesitzer gegen eine gleich große Fläche Dominialland tauschweise abgetretene Ackerfläche von 5 Morg. 63 Quadr.-R. aus dem Dorfgemeinde-Verbande Wirrwitz dem Gutsbezirke des Ritterguts Wirrwitz einverleibt; dagegen die dafür eingetauschte gleich große Fläche Dominialland umgekehrt aus dem Rittergutsbezirke Wirrwitz dem gleichnamigen Dorfgemeinde-Verbande inkommunalisirt werde;

3) vom 10. April 1863 O. P. Nr. 2236, daß die dem früheren Grundstückbesitzer Hypoth.-Nr. 40 zu Tannwald, Kreis Wohlau, gehörige Fläche von 124 Quadr.-Ruthen ehemaliges Dominialland (Hutungs-entschädigung), welche der Besitzer dieser Stelle mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Februar 1861 an den Häusler Gottlieb Gräz, Besitzer des Grundstücks Nr. 48 daselbst, verkauft hat, aus dem Gutsbezirk Tannwald ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werde;

4) vom 1. Mai 1863 O. P. 2674, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Ober-Schüttlau, Kreis Guhrau, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 2. Februar 1860 erworbenen zwei Ackerparzellen von zusammen 13 Morgen 2 Quadr.-Ruthen aus der dem Freistellenbesitzer Christian Heinze zu Ober-Schüttlau gehörigen Freigärtnerstelle Nr. 30 aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Schüttlau ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsverbande inkommunalisirt werden;

5) vom 1. Mai 1863 O. P. 2651, daß die von dem Besitzer des Ritterguts Tuntschendorf, Kreis Neurode, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Oktober 1861 von der Gärtnerstelle Hypoth.-Nr. 20 daselbst erworbene Ackerparzelle von etwa 30 Quadr.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Tuntschendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gutsverbande inkommunalisirt werde;

6) vom 11. Mai 1863 O. P. 2732, daß die Seitens des Rittergutsbesitzers Grafen Wilhelm von Magnis zu Mittel-Nieder-Steine, Kreis Neurode, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 24. September 1861 abverkauften Dominial-Parzellen, an den Kolonisten Sandmann 3 Morgen 14 Quadr.-Ruthen,

= = = Pohl	4	= 153	=
= = Stellenbesitzer Meischner	5	= 166½	=
mit zusammen	14	Morgen 73½	Quadr.-Ruthen,

aus dem Gutsbezirke von Mittel-Nieder-Steine ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeindebezirk inkommunalisirt werden;

7) vom 11. Mai 1863 O. P. 2733, daß die Seitens des Rittergutsbesitzers Grafen Wilhelm von Magnis mittelst gerichtlichen Vertrages vom 27. Mai 1862 von seinem Rittergute Albendorf, Kreis Neurode, an den Bäckermeister Franz Hoffmann daselbst abverkaufte Parzelle von 2 Morgen 90 Quadr.-Ruth. aus dem Gutsverbande von Albendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werde.

Breslau, den 1. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(186) Der Geschäfts-Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1862 nachstehendes Resultat gewährt.

Von 721 Schiedsmännern wurden überhaupt 11,887 Streitigkeiten verhandelt, davon 7956 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1428 Sachen zurückgelegt, 59 aber als noch anhängig in das Jahr 1863 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2444.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1861 um 139 und gegen das Jahr 1860 um 2201 vermindert. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1862 verglichen:

Digitized by Google

1) Der Schiedsmann	Stadrath Schädler zu Glogau von	659	— 401,
2) = =	Glasermeister Kreibig zu Guhrau	197	— 125,
3) = =	Matthäi zu Bunzlau	178	— 131,
4) = =	Land- und Stadtgerichts-Direktor a. D. Müller zu Sagan	164	— 103,
5) = =	Rathmann Klante zu Beuthen	149	— 118,
6) = =	Martin zu Polnisch-Kessel	121	— 78,
7) = =	Dr. med. Menzel zu Neusalz	108	— 93,
8) = =	Beier zu Waldau	82	— 82.

Dem Stadtrath Schädler zu Glogau ist in Anerkennung seiner hervorragenden Thätigkeit bei Verwaltung des ihm seit bereits 25 Jahren anvertrauten Amtes eines Schiedsmannes der rothe Adlerorden vierter Klasse, dem Rathmann Klante zu Beuthen aber das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden. Glogau, den 31. Mai 1863. Königliches Appellationsgericht.

Betreffend die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker.

(191) Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 sequ. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden. Breslau, den 1. Juni 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung. Der Ober-Regierungsrath. gez. Reinhard.

(94) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(195) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gewerkschaft der Steinkohlengrube Ferdinand bei Hausdorf durch den am 25. v. M. von uns bestätigten Beschluß vom 14. März d. J. 72 Maßen ihres Grubenfeldes hat ins Freie fallen lassen, derselben jedoch durch Urkunde vom heutigen Tage ein Feldesstück gleicher Größe wieder verliehen worden ist.

Breslau, den 26. Mai 1863. Königliches Ober-Berg-Amt.

(194) Nach Vereinbarung mit der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Extrafahrt von unseren Hauptstationen nach Hamburg veranstaltet, zu welcher Billets für Hin- und Rückfahrt gegen Erlegung des einfachen Fahrpreises ausgegeben werden. Der Zug geht ab

von Breslau	am 18. d. M.	Abends	10	Uhr,		von Sorau	am 19. d. M.	früh	2¼	Uhr,
= Liegnitz	= 18.	=	11¼	=		= Sommerfeld	= 19.	=	3	=
= Görlitz	= 18.	=	11¼	=		= Guben	= 19.	=	3½	=
= Bunzlau	= 19.	früh	12½	=		= Frankfurt	= 19.	=	4¾	=
= Kohlfurt	= 19.	=	1¼	=		= Fürstenwalde	= 19.	=	5¾	=
= Hansdorf	= 19.	=	2	=						

und trifft ohne Wagenwechsel in Hamburg zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags am 19. d. M. ein.

Digitized by Google

Die Billets haben eine 12tägige Gültigkeitsdauer, und kann auf Grund derselben die Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Personenzügen (ausschließlich der Schnellzüge) bewirkt werden, von Hamburg ab bis 25. d. M., von Berlin ab bis 30. d. M. einschließlich. Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt.

Der Fahrpreis beträgt für Hin- und Rückfahrt

von	in 1. Klasse Rthlr.	Sgr.	2. Klasse Rthlr.	Sgr.	Pf.	3. Klasse Rthlr.	Sgr.	Pf.,
Breslau	17	5	13	—	—	9	2	6
Liegnitz	15	15	11	21	6	8	7	6
Bunzlau	14	10	10	24	—	7	19	6
Görlitz	14	11	10	26	—	7	20	—
Kohlfurt	13	19	10	9	—	7	9	—
Hansdorf	12	23	9	19	6	6	26	6
Sorau	12	17	9	14	—	6	23	—
Sommerfeld	11	25	8	28	6	6	12	6
Guben	11	3	8	12	—	6	1	6
Frankfurt	9	25	7	13	6	5	12	6
Fürstenwalde	8	28	6	23	—	4	29	—

und sind hierin 5 Sgr. pro Person für die Benutzung der hiesigen Verbindungsbahn bei der Hinfahrt nach Hamburg enthalten.

Der Billet-Verkauf findet 1 Stunde vor Abgang des Zuges von den vorbezeichneten Stationen statt, es können dergleichen aber auch vorher in den betreffenden Billet-Kassen im Laufe des 18. d. M. gelöst werden. Eine Abstempelung der Billets bei der Rückfahrt ist nicht erforderlich.

Berlin, den 4. Juni 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(177) Vom 1. Juni d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Kosel — via Breslau — Rawicz, Poln.-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargardt-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats Eisenbahn-Direktion. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

(190) **Auszahlung der Pfandbriefzinsen.**

Die Einlösung der in Johannis 1863 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 2. bis 21. Juli 1863 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½prozentigen von den 4prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachtstermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 3. Juni 1863. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Appellationsgerichts-Auskultator Klemens Viecenz zum Regierungs-Referendarius.

Kommissarisch und widerruflich ernannt: Der Sekretair Labus zu Peisterwitz zum Stellvertreter des Forstpolizei-Anwalts Königlichen Oberförsters von Spangenberg in Peisterwitz.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: 1) Der ehemalige Sergeant Joseph Halupniczack vom 3ten Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

2) Der ehemalige Unteroffizier Wilhelm Matros vom 4ten Oberschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 63 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Brieg.

Bestätigt: Die Wahl des Maurermeisters Wilhelm Fiebig zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Löwen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Förster Anspach zu Schmograu, Forstrevier Windischmarchwitz.

Versetzt: Der Forstaufseher Becker in gleicher Eigenschaft von Raschgrund, Forstrevier Karlsberg, nach Schmograu, Forstrevier Windischmarchwitz.

Uebertragen: Dem versorgungsberechtigten Jäger Eduard Hiller die Forstaufseher-Stelle zu Raschgrund, Forstrevier Karlsberg, vorläufig auf Probe.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Rath von Gliszczynski zu Görlitz zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor vom 1. Oktober ab. 2) Die Hilfs-Unterbeamten Müller zu Görlitz, Werst zu Grünberg und Gebauer alias Hilgner zu Sagan definitiv zu Boten und Exekutoren. 3) Der Hilfs-Unterbeamte Dunkel zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath, Abtheilungs-Dirigent Uhlmann zu Rothenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg. 2) Der Kreisrichter Schmidt zu Hainau unter widerruflicher Uebertragung der Funktion als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht zu Rothenburg. 3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Braun aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlitz. 4) Der Gefangenenwärter Ebert zu Freistadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Müller zu Glogau. 2) Die Boten und Exekutoren Kühn zu Grünberg und Herrmann zu Liegnitz, unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königl. Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Komposition zur Anfertigung von Reibzündhölzern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mühlheim a. Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Königlichen Kommerzienrath Karl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist vom 10. Juli d. J. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

Erledigte Schulstelle: Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Auras ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 247 Rthlr. jährlich.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Partikulier, frühere Kretschmer-Aelteste Friedrich Wilhelm Fröhlich hat dem Hospital für alte hilflose Dienstboten daselbst 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25. Breslau, den 19. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(198) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

(**187**) Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit angeordnet:

§ 1. Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfd. und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet,

in den Städten der Orts-Polizei-Behörde,
auf dem Lande dem Landrathe

dies anzuzeigen.

§ 2. Die Anzeige muß enthalten:

1) die Menge,
2) den Aufbewahrungsort,
3) den Zweck der Verwendung,
4) Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§ 3. Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§ 4. Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen der §§ 340 und 345 des Strafgesetzbuches. Breslau, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

(**201**) Nach dem Erlöschen der Rinderpest in den angrenzenden Theilen der k. k. Oesterreichischen Staaten werden die durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Stück 6) angeordneten Abwehr-Maßregeln an den Grenzen unseres Bezirks vom 20. d. M. ab wieder außer Kraft gesetzt, und auf die in § 1 des Gesetzes vom 27. März 1836 vorgezeichneten beschränkt.

Breslau, den 16. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(**177**) Vom 1. Juni d. J. ab findet eine direkte Expedition und Beförderung von Gütern, ausschließlich des Reisegepäcks, der Equipagen und Fuhrwerke, sowie der Thiere, zwischen den Stationen Breslau und Liegnitz (Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn), Myslowitz, Kattowitz, Gleiwitz, Kosel — via Breslau — Rawicz, Poln.-Lissa, Posen (Oberschlesische und Stargardt-Posener Eisenbahn), Glogau (Niederschlesische Zweigbahn), Jauer, Freiburg, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Gnadenfrei und Frankenstein (Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn) einerseits und den sächsischen Stationen Dresden und Leipzig andererseits statt.

Exemplare des für diesen Verband-Verkehr gültigen Tarifes und Reglements sind bei sämmtlichen Verband-Stationen käuflich zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im Mai 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 6. Juli 1863 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1863.

Vermächtniß: Die verehelichte Leinwandhändler Thiel, Johanna geb. Strahl, hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 10 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Breslau, den 26. Juni **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(199) Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5714. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863.

Nr. 5715. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Rthlrn. Vom 20. April 1863.

Nr. 5716. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5717. Das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfskassen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5718. Das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5719. Das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruktion für die westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5720. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilversgehofen Anwendung finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(197) Von der im Jahre 1857 im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin erschienenen Schrift:

„Das Preußische Medizinalwesen, aus amtlichen Quellen dargestellt von dem Königlichen Geheimen Ober-Medizinalrathe und vortragenden Rathe im Königlichen Ministerium der rc. Medizinal-Angelegenheiten rc. Dr. Horn"

ist jetzt eine neue Auflage erschienen, welche wesentlich vervollständigt sich bis auf die neueste Zeit erstreckt.

Wir machen sämmtliche Medizinal-Beamte und Medizinal-Personen auf dieses Werk aufmerksam, welches auf amtlichen Quellen beruht, und sich sowohl wegen seiner Zuverläßigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien zum praktischen Gebrauche besonders eignet. Breslau, den 10. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(200) Der Herr Minister des Innern hat einem Comité von Landwirthen und Freunden der Landwirthschaft die Erlaubniß ertheilt, Behufs Gründung einer Stiftung zum Andenken des verstorbenen Oekonomie-Rathes Koppe Fachgenossen zu Beiträgen öffentlich aufzufordern.

Breslau, den 15. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(207) Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1862 an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Domainen- und Forst-Kaufgelder nebst Zinsen sind heute an die betreffenden Domainen-Rent-Aemter und Domainen-Pachtungen resp. an die betreffenden Königl. Forst- und Kreis-Steuerkassen zur Aushändigung an die Käufer gegen Rückgabe der von unserer Hauptkasse ertheilten Interims-Quittungen versendet worden.

Die Käufer von Domainen- und Forst-Grundstücken, welche im Jahre 1862 Kaufgelder und Zinsen an die Königlichen Kassen eingezahlt und darüber von unserer Hauptkasse Interims-Quittungen erhalten haben, werden daher hierdurch aufgefordert, diese Interims-Quittungen an die betreffenden Aemter, Pach-

Digitized by Google

tungen und Kassen abzugeben und dafür die zur Hypothekenbuch-Berichtigung erforderlichen, von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(202) Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im Jahre 1862 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien sind heute den betreffenden Domainen-Rentämtern und Domainen-Pachtungen, resp. den Königlichen Forst- und Kreis-Steuer-Kassen zum Umtausch gegen die von unserer Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden. Diejenigen Reluenten, welche im Jahre 1862 Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, werden hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern, Pachtungen und Kassen abzugeben und dafür die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(205) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Silbergroschen für die dritte und 12 Silbergroschen 6 Pfennigen für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Silbergroschen 6 Pfennige und 15 Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 27. Mai 1863. gez. Wilhelm.

gegengez. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird unter Verweisung auf § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung S. 133 — und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Samml. S. 166 — mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr. die verbrauchten Arzeneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863. Königliche Charité-Direktion.

(204) Die Auszahlung der fälligen Zinscoupons von Posener Provinzial-Obligationen à 5 pCt. erfolgt für Breslau bei dem dortigen Schlesischen Bankverein, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Posen, den 17. Juni 1863. Der Ober-Präsident der Provinz Posen. gez. Horn.

(196) Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt: die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend, die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Glogau, den 8. Juni 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(169) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 4. 59. 185. 361. 477. 518. 655. 769. 828. 853. 1,060. 1,513. 2,035. 2,046. 2,319. 2,522. 2,624. 2,730. 2,759. 2,870. 3,080. 3,132. 3,485. 3,688. 3,885. 3,962. 4,022. 4,064. 4,401. 4,633. 5,056. 5,617. 5,685. 6,045. 6,653. 6,854. 6,979. 6,989. 6,992. 7,562. 7,594. 8,145. 8,230. 8,498. 9,355. 9,724. 9,764. 10,015. 10,063. 10,267. 10,435. 10,668. 12,139. 12,332. 12,473. 12,660. 12,762. 13,024. 13,065. 13,548. 13,563. 13,609. 14,005. 14,649. 14,703. 14,850. 15,013. 16,051. 16,114. 16,300. 16,414. 16,535. 16,782, 17,036. 17,071. 17,473. 17,721. 17,958. 18,352. 18,424. 18,535. 18,539. 18,594, 19,075. 19,171. 19,362. 19,993. 20,055. 20,550. 21,066. 21,253. 21,569.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 257. 325. 656. 722. 822. 1,011. 1,079. 1,089. 1,148. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 3,671. 3,904. 4,001. 4,091. 4,157. 4,474. 5,108. 5,346. 5,420. 5,458. 5,470.

83 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 34. 138. 557. 1,084. 1,099. 1,481. 1,726. 2,369. 2,479. 3,485. 3,626. 3,957. 4,161, 4,314. 5,149. 5,428. 5,458. 5,530. 5,599. 5,856. 5,893. 6,312. 6,610. 6,819. 7,053. 7,155. 7,331. 7,927. 8,085. 8,105. 8,386. 8,619. 8,819. 9,567. 9,594. 10,371. 11,063. 11,390. 11,408. 11,423. 11,477. 11,665. 11,884. 11,933. 12,178. 12,696. 13,459. 13,514. 13,641. 13,701. 13,776. 14,188. 14,287. 14,830. 14,920. 14,971. 15,331. 15,349. 15,507. 15,577. 15,596. 15,597. 15,673. 15,893. 16,005. 16,053. 16,189. 16,330. 16,465. 16,688. 16,890. 17,235. 17,343. 17,379. 17,473. 17,489. 17,548. 17,646. 17,687. 18,039. 18,486. 18,509. 18,875.

62 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 218. 303. 593. 990. 1,627. 1,650. 1,688. 1,730. 1,744. 1,889. 2,190. 2,559. 2,648. 2,798. 2,830. 2,960. 3,225. 3,245. 3,247. 3,534. 3,618. 3,744. 4,114. 4,219. 4,405. 4,578. 4,621. 4,688. 4,716. 5,001. 5,466. 5,594. 5,668. 5,834. 5,974. 6,364. 7,129. 7,538. 7,725. 8,089. 8,487. 8,525. 9,164. 9,222. 9,260. 9,494. 10,032. 10,106. 10,117. 10,704. 10,903. 10,976. 11,555. 11,624. 12,166. 12,232. 12,964. 12,999. 13,162. 13,177. 13,282. 13,774.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 20. 34. 180. 220. 264. 272. 309. 389. 440. 443. 553. 636. 661. 785. 796. 847. 869. 882. 888. 973. 988. 1,012. 1,017. 1,081. 1,107. 1,128. 1,177. 1,268. 1,326. 1,343. 1,394. 1,449. 1,466. 1,574. 1,604. 1,620. 1,673. 1,678. 1,695. 1,701. 1,729. 1,739. 1,745. 1,750. 1,761. 1,836. 1,839. 1,841. 1,877. 1,949. 1,953. 2,073. 2,113. 2,341. 2,370. 2,501. 2,512. 2,525. 2,605. 2,609. 2,671. 2,729. 2,765. 2,831. 2,842. 2,923. 3,010. 3,018. 3,110. 3,196. 3,197. 3,231. 3,251. 3,300. 3,305. 3,401. 3,426. 3,477. 3,493. 3,525. 3,532. 3,596. 3,626. 3,655. 3,667. 3,692. 3,732. 3,791. 3,792. 3,802. 3,827. 3,904. 3,923. 3,975. 4,048. 4,066. 4,083. 4,180. 4,215. 4,276. 4,412. 4,579. 4,661. 4,750. 4,906. 4,969. 4,994. 5,015. 5,138. 5,176. 5,298. 5,352. 5,367. 5,447. 5,453. 5,454. 5,533. 5,549. 5,604. 5,613. 5,630. 5,662. 5,685. 5,760. 5,774. 5,807. 5,850. 6,009. 6,079. 6,080. 6,128. 6,139. 6,179. 6,244. 6,272. 6,309. 6,351. 6,370. 6,439. 6,455. 6,526. 6,535. 6,595. 6,738. 6,744. 6,771. 6,783. 6,872. 6,901. 6,951. 6,954. 6,991. 7,002. 7,007. 7,053. 7,088. 7,091. 7,102. 7,115. 7,146. 7,175. 7,206. 7,239. 7,247. 7,254. 7,301. 7,342. 7,348. 7,398. 7,445. 7,494. 7,513. 7,531. 7,710. 7,752. 7,768. 7,801. 7,853. 7,859. 8,014. 8,026. 8,059. 8,064. 8,108. 8,171. 8,230. 8,368. 8,411. 8,425. 8,480. 8,521. 8,590. 8,637. 8,643. 8,692. 8,694. 8,710. 8,746. 8,747. 8,774. 8,851. 8,928. 8,993. 9,122. 9,163. 9,208. 9,380. 9,424. 9,441. 9,509. 9,511. 9,552. 9,572. 9,666. 9,689. 9,705. 9,726. 9,731. 9,751. 9,755. 9,767. 9,772. 9,838. 9,868. 9,870. 9,911. 9,997. 10,230. 10,283. 10,285. 10,291. 10,340. 10,347. 10,348. 10,359. 10,385. 10,421. 10,436. 10,470. 10,655. 10,705. 10,745. 10,765. 10,779. 10,788. 10,884. 10,906. 10,957. 10,997. 11,009. 11,051. 11,059. 11,073. 11,145. 11,163. 11,259. 11,271. 11,277. 11,285. 11,300. 11,318. 11,347. 11,367. 11,386. 11,467. 11,504. 11,533. 11,552. 11,555. 11,588. 11,609. 11,624. 11,626. 11,685. 11,708. 11,728. 11,754. 11,779. 11,852. 11,864. 11,874. 11,897. 11,909. 12,002. 12,016. 12,073. 12,094. 12,146.

Digitized by Google

12,172.	12,173.	12,209.	12,215.	12,258.	12,279.	12,291.	12,396.	12,438.	12,490.	12,545.
12,628.	12,658.	12,716.	12,726.	12,770.	12,775.	12,785.	12,941.	13,005.	13,008.	13,030.
13,058.	13,063.	13,209.	13,246.	13,336.	13,419.	13,512.	13,527.	13,553.	13,608.	13,619.
13,697.	13,708.	13,713.	13,718.	13,742.	13,813.	13,824.	13,828.	13,856.	13,955.	13,991.
14,032.	14,053.	14,064.	14,095.	14,105.	14,117.	14,260.	14,355.	14,373.	14,386.	14,387.
14,388.	14,437.	14,464.	14,468.	14,516.	14,538.	14,561.	14,577.	14,615.	14,621.	14,631.
14,684.	14,702.	14,705.	14,774.	14,790.	14,871.	14,926.	14,965.	15,188.	15,204.	15,276.
15,287.	15,360.	15,393.	15,573.	15,575.	15,593.	15,666.	15,705.	15,718.	15,720.	15,769.
15,811.	15,813.	15,853.	15,862.	15,992.	15,997.	16,022.	16,046.	16,091.	16,185.	16,240.
16,273.	16,337.	16,379.	16,398.	16,455.	16,520.	16,592.	16,618.	16,627.	16,712.	16,753.
16,825.	16,850.	16,902.	16,980.	17,020.	17,075.	17,166.	17,222.	17,229.	17,243.	17,267.
17,286.	17,321.	17,390.	17,434.	17,511.	17,525.	17,601.	17,638.	17,689.	17,714.	17,778.
17,838.	17,897.	17,898.	17,911.	17,939.	18,047.	18,053.	18,092.	18,190.	18,237.	18,281.
18,303.	18,306.	18,338.	18,353.	18,377.	18,391.	18,395.	18,398.	18,443.	18,450.	18,503.
18,522.	18,527.	18,548.	18,560.	18,561.	18,594.	18,620.	18,654.	18,655.	18,690.	18,691.
18,749.	18,800.	18,822.	18,842.	18,864.	18,871.	18,985.	18,990.	19,014.	19,017.	19,032.
19,048.	19,060.	19,065.	19,101.	19,103.	19,138.	19,166.	19,198.	19,200.	19,209.	19,215.
19,217.	19,295.	19,367.	19,384.	19,400.	19,401.	19,411.	19,414.	19,433.	19,454.	19,459.
19,479.	19,489.	19,499.	19,510.	19,546.	19,568.	19,606.	19,664.	19,695.	19,717.	19,759.
19,768.	19,818.	19,832.	19,841.	19,946.	19,952.					

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1863, worauf die Inhaber der verlooſten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. **Vom 1. Oktober 1855.**

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. **Vom 1. Oktober 1857.**

Lit. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

c. **Vom 1. April 1858.**

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. **Vom 1. Oktober 1858.**

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. **Vom 1. April 1859.**

Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286. 8,021. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 2,623. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 308. 327. 331. 563. 751. 1,163. 1,303. 1,328. 1,356. 1,616. 1,782. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,963. 3,008. 3,125. 3,215. 3,304. 3,354. 3,990. 4,117. 4,122. 4,245. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,187. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394. 7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,232. 12,414. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,168. 14,186. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,109. 16,114. 16,397. 16,573. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 4,137. 7,854. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 56. 1,278. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,964 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,398. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 6,778. 7,183. 7,103. 7,471. 7,641. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,581. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,075. 15,077. 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

h. Vom 1. Oktober 1860.

Lit. A. Nr. 2,746. 10,378. 12,767. 14,787 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 3,789. 6,596. 7,963. 9,150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129. 17,575 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 3,560. 3,661. 3,772. 4,306. 4,885. 5,213. 5,961. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011. 13,485 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,111. 1,382. 1,689. 2,064. 2,328. 2,832. 2,979. 3,080. 3,223. 3,410. 3,518. 3,552. 4,121. 4,124. 4,279. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,169. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,752. 5,806. 5,962. 6,795. 7,047. 7,069. 7,182. 7,246. 7,456. 7,674. 7,798. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,056. 10,057. 10,164. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,644. 12,695. 12,756. 12,758. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,755. 15,777. 15,833. 16,003. 16,292. 16,314. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,320. 17,467. 17,649. 17,890. 18,105. 18,199. 18,335. 18,341. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 18,776. 19,003. 19,083. 19,120 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1861.

Lit. A. Nr. 574. 4,224. 5,791. 5,803. 7,232. 8,220. 8,497 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,478. 3,293. 7,084. 8,527. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816. 17,964 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 1,551. 2,446. 2,803. 4,741. 6,331. 6,609. 8,123. 8,720. 8,766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924. 14,057 à 25 Rthlr.

Digitized by Google

Lit. E. Nr. 41. 136. 137. 248. 349. 350. 684. 721. 1,334. 1,510. 1,618. 1,623. 1,781. 2,838. 2,959. 3,085. 3,212. 3,301. 3,593. 4,202. 4,637. 4,880. 4,891. 5,293. 5,542. 5,914. 5,961. 6,117. 6,371. 6,637. 6,794. 7,078. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,529. 7,984. 7,997. 8,066. 8,249. 8,380. 8,473. 9,422. 9,578. 9,701. 9,894. 9,974. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,455. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,693. 14,771. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 16,539. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,235. 18,279. 18,336. 18,374. 18,421. 18,579. 18,694. 18,783. 18,852. 19,097. 19,273. 19,333 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(**206**) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten fünften Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 122,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

138 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 5. 26. 32. 35. 42. 62. 63. 64. 70. 77. 89. 98. 103. 126. 142. 149. 159. 194. 216. 227. 228. 234. 285. 298. 309. 316. 319. 335. 336. 346. 584. 585. 586. 590. 600. 608. 612. 616. 631. 658. 682. 687. 695. 699. 708. 746. 748. 755. 756. 763. 782. 783. 784. 791. 804. 822. 848. 850. 855. 856. 866. 877. 880. 886. 889. 892. 893. 899. 916. 922. 926. 936. 941. 947. 950. 972. 983. 992. 995. 1000. 1007. 1008. 1012. 1021. 1026. 1052. 1057. 1059. 1063. 1072. 1074. 1083. 1088. 1089. 1105. 1117. 1140. 1146. 1152. 1154. 1162. 1164. 1171. 1193. 1194. 1195. 1206. 1230. 1244. 1250. 1251. 1264. 1266. 1268. 1272. 1274. 1280. 1281. 1289. 1297. 1309. 1327. 1335. 1336. 1364. 1379. 1380. 1385. 1390. 1392. 1409. 1560. 1572. 1577. 1586. 1589. 1597. 1600.

500 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 13. 14. 15. 16. 24. 25. 40. 48. 68. 86. 94. 99. 101. 105. 117. 126. 153. 155. 164. 168. 169. 174. 180. 187. 194. 199. 204. 209. 220. 226. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 300. 311. 323. 331. 343. 350. 375. 376. 392. 412. 413. 426. 432. 457. 461. 465. 467. 469. 470. 472. 473. 487. 512. 514. 518. 530. 547. 551. 555. 557. 558. 561. 574. 996. 998. 1310. 1314. 1317. 1318. 1319. 1321. 1324. 1340. 1351. 1354. 1356. 1359. 1370. 1377. 1381. 1390. 1391. 1400. 1408. 1412. 1414. 1419. 1430. 1436. 1442. 1456. 1460. 1469. 1484. 1485. 1488. 1492. 1493. 1511. 1513. 1523. 1538. 1543. 1544. 1554. 1561. 1567. 1580. 1581. 1592. 1625. 1626. 1628. 1631. 1647. 1649. 1657. 1672. 1687. 1701. 1704. 1713. 1742. 1749. 1753. 1757. 1763. 1766. 1791. 1792. 1794. 1801. 1804. 1812. 1821. 1823. 1824. 1828. 1832. 1835. 1841. 1866. 1867. 1869. 1875. 1891. 1904. 1906. 1923. 1925. 1930. 1932. 1933. 1948. 1955. 1956. 1961. 1964. 1966. 1981. 1988. 1991. 1993. 1995. 2013. 2014. 2015. 2032. 2037. 2049. 2057. 2071. 2077. 2088. 2101. 2109. 2124. 2132. 2155. 2161. 2165. 2166. 2172. 2178. 2187. 2188. 2199. 2216. 2226. 2229. 2235. 2236. 2238. 2250. 2280. 2283. 2285. 2286. 2288. 2295. 2297. 2299. 2311. 2319. 2328. 2330. 2336. 2341. 2344. 2355. 2366. 2372. 2405. 2412. 2413. 2415. 2424. 2428. 2434. 2449. 2452. 2455. 2456. 2461. 2465. 2467. 2472. 2482. 2487. 2491. 2505. 2523. 2525. 2532. 2554. 2564. 2565. 2571. 2581. 2626. 2634. 2636. 2654. 2656. 2658. 2660. 2665. 2670. 2678. 2714. 2715. 2720. 2728. 2735. 2758. 2771. 2773. 2776. 2784. 2811. 2832. 2838. 2839. 2840. 2844. 2852. 2855. 2859. 2864. 2870. 2871. 2886. 2900. 2903. 2919. 2923. 2925. 2945. 2956. 2966. 2973. 2981. 2990. 3001. 3003. 3017. 3020. 3027. 3036. 3039. 3048. 3052. 3061. 3063. 3068. 3070. 3080. 3093. 3101. 3102. 3105. 3115. 3122. 3132. 3159. 3161. 3162. 3164. 3169. 3195. 3201. 3202. 3205. 3207. 3569. 3576. 3587. 3607. 3609. 3618. 3623. 3625. 3630. 3636. 3643. 3655. 3673. 3685. 3686. 3688. 3691. 3695. 3706. 3711. 3719. 3731. 3736. 3739. 3740. 3753. 3755. 3760. 3767. 3768. 3792. 3795. 3798. 3809. 3811. 3818. 3826. 3831. 3845. 3847. 3851. 3856. 3857. 3861. 3865. 3868. 3896. 3904. 3912. 3915. 3924. 3925. 3930. 3937. 3944. 4012. 4024. 4026. 4030. 4037. 4044. 4061. 4062. 4066. 4067. 4089. 4105.

Digitized by Google

4106. 4111. 4118. 4122. 4126. 4130. 4140. 4146. 4147. 4148. 4153. 4156. 4157. 4175. 4178. 4183. 4189. 4198. 4203. 4215. 4217. 4219. 4220. 4221. 4231. 4236. 4248. 4262. 4265. 4270. 4285. 4303. 4309. 4311. 4313. 4328. 4329. 4336. 4342. 4345. 4348. 4356. 4359. 4369. 4383. 4393. 4395. 4410. 4419. 4420. 4421. 4426. 4455. 4460. 4465. 4469. 4474. 4479. 4486. 4497. 4498. 4517. 4520. 4529. 4557. 4563. 4565. 4581. 4597. 4599. 4600. 4601. 4602. 4604. 4607. 4610. 4628. 4631. 4633. 4646. 4667. 4674. 4676. 4696. 4703. 4705. 4707. 4711. 4715. 4720. 4721. 4752. 4754. 4757. 4761. 4772. 4774. 4777. 4779. 4790. 4797. 4802. 4807. 4808. 4811. 4812. 4816. 4826. 4832. 4834. 4839. 4846.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 7. 19. 37. 43. 45. 50. 58. 63. 76. 107. 116. 233. 234. 236. 239. 240. 241. 243. 247. 279. 292. 301. 315. 320. 326. 334. 336. 344. 349. 351. 355. 367. 369. 381. 386. 391. 399. 411. 417. 426. 446. 454. 460. 464. 465. 467. 469. 470. 473. 475. 480. 484. 489. 503. 563. 565. 566. 567. 570. 571. 578. 581. 588. 592. 594. 596. 608. 613. 615. 622. 626. 638. 646. 655. 656. 664. 687. 697. 709. 720. 721. 741. 745. 746. 757. 769. 777. 791. 812. 818. 828. 830. 840. 844. 855. 875. 876. 879. 880. 883. 894. 896. 901. 912. 931. 941. 950. 953. 960. 966. 969. 970. 976. 978. 979. 980. 983. 985. 996.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1864

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1864 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1864 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapital in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4% Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungs-Tage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung

Nr. 442 à 100 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 562. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2763. 2805. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3955. 4031. 4035. 4112. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 20. 26. 27. 34. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 348. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 990.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 218. 290. 323. 324. 325. 329. 653. 656. 688. 788. 812. 818. 826. 842. 881. 980. 997. 1005. 1070. 1094. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410. 1411. 1412.

à 100 Rthlr.

Nr. 52. 62. 112. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 481. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559. 1573. 1588. 1705. 1756. 1831. 1836. 1876. 1909. 1926. 2038. 2060. 2064. 2179. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2483. 2524.

Digitized by Google

2582. 2588. 2593. 2732. 2743. 2780. 2829. 2831. 2943. 3009. 3022. 3054. 3078. 3097. 3098. 3099. 3581. 3610. 3611. 3710. 3742. 3757. 3832. 3862. 3916. 3936. 3956. 3961. 3982. 3984. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4310. 4325. 4353. 4428. 4429. 4437. 4464. 4558. 4590. 4591. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762. 4778. 4783.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 288. 330. 424. 434. 491. 548. 572. 599. 671. 690. 691. 765. 825. 852. 856. 910. 973. 1000.

Breslau, den 13. Juni 1863.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. Kracker von Schwarzenfeld. Frhr. v. Schuckmann. Becker. v. Götz.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

(**203**) Bei der heut stattgefundenen Ausloosung der term. Weihnachten 1863 zu amortisirenden hiesigen Stadt-Obligationen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadt-Obligationen à 4 Proz.:

Ueber 500 Thlr. Nr. 2,759. 5,478. 5,484. 6,770. 6,778. 6,905. 6,922. 7,063. 7,090 und 7,284.

Ueber 400 Thlr. Nr. 2,098 und 5,542.

Ueber 300 Thlr. Nr. 2,122. 3,209. 5,577 und 5,601.

Ueber 200 Thlr. Nr. 1,988. 3,231. 3,296. 3,622. 4,098. 4,158. 4,387. 4,477. 5,865. 5,872. 6,273. 6,317. 6,333. 6,415. 7,458. 7,608. 7,637. 7,804. 7,818. 7,876 und 8,673.

Ueber 100 Thlr. Nr. 252. 255. 610. 623. 1,784. 1,923. 2,428. 2,547. 2,860. 2,948. 3,006. 3,416. 3,766. 4,138. 4,153. 4,236. 4,338. 4,716. 4,925. 5,356. 5,734. 5,753. 5,903. 6,093. 6,455. 6,459. 6,600. 6,644. 6,691. 6,695. 6,709. 6,713. 6,718. 7,935. 8,070. 8,194. 8,199. 8,242. 8,306. 8,322. 8,364. 8,734 und 8,763.

Ueber 50 Thlr. Nr. 3,922. 4,062. 4,268. 4,573. 5,131. 5,791. 5,859. 5,860. 5,932 und 5,939.

Ueber 25 Thlr. Nr. 3,911. 4,026. 4,316. 4,619. 4,735. 4,962. 5,001. 5,130 und 5,354.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 16,225 Thlrn.

b. Von den Stadt-Obligationen à 4½ Proz.:

Ueber 500 Thlr. Nr. 43. 45. 81. 86. 211. 237. 361. 370. 473. 512. 559. 607. 646 und 723.

Ueber 200 Thlr. Nr. 964. 975. 1,133. 1,281. 1,298. 1,313. 1,349. 1,475. 1,610. 1,640. 1,656. 1,671. 1,757. 1,889. 1,955. 2,062. 2,087. 2,089. 2,189. 2,238. 2,271. 2,692. 2,698. 2,780 und 2,795.

Ueber 100 Thlr. Nr. 2,859. 4,020. 4,088. 4,272. 5,059. 5,078. 5,128. 5,318. 5,347. 5,409. 5,496. 5,562. 5,765. 5,847. 5,933. 6,102. 6,107. 6,665. 6,712 und 6,782.

zusammen über einen Kapitals-Betrag von 14,000 Thlrn.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden, hiermit gekündigten Kapitalien term. Weihnachten 1863 gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zins-Coupons in unserer Stadt-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab in der rathhäuslichen Dienerstube sowohl, als auch an den Rathhausthüren und in sämmtlichen hiesigen städtischen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten c. ab laufende Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten, im Jahre 1862 verlooften und gekündigten, behufs der Einlösung aber noch nicht präsentirten Stadt-Obligationen, und zwar:

à 4 Prozent:

Ueber 100 Thlr. Nr. 5,737. 6,694 und 8,720.
Ueber 50 Thlr. Nr. 4,887.
Ueber 25 Thlr. Nr. 5,135.

à 4½ Prozent:

Ueber 500 Thlr. Nr. 198 und 313.
Ueber 200 Thlr. Nr. 2,124. 2,299. 2,578 und 2,778.

Digitized by Google

Ueber 100 Thlr. Nr. 4,101. 4,196. 4,957. 4,962. 5,547. 6,193. 6,357. 6,440. 6,484 und 6,746

zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen und der zugehörigen Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 12. Juni 1863. Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

(**208**) Wegen Umpflasterung der fiskalischen Steinbahn am Niederthor hierselbst wird die Passage durch die Stadt für sämmtliches Fuhrwerk vom 29. d. M. ab auf ca. 3 Wochen gesperrt.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir, daß sämmtliches Fuhrwerk, welches von Breslau herkommt, bei dem Kerbekretscham zu Altstadt ab, bei den Kirchhöfen vorbei, und den sogenannten Kaubeberg herauf, um in die Stadt oder aber auf der Chaussee nach Frankenstein weiter zu kommen, fahren muß.

Nimptsch, den 19. Juni 1863. Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Seibel zu Raudten zum Polizei-Anwalt für den Land- und Stadtbezirk der Königlichen Gerichts-Kommission daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Regierungs-Civil-Supernumerar Pickel zum Kreis-Sekretair in Glatz.

Angestellt: Der ehemalige Sergeant August Scholz vom 3. Bataillon 10. Landwehr-Regiments, sowie die ehemaligen Unteroffiziere Wilhelm Jerosch vom Stamm des 3. Bataillons 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10 und Johann Reich vom 3. Posenschen Infanterie-Regiment Nr. 58 zu Aufsehern der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der Kaufleute Wohlauer und Kobylecki zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahlen des Apothekers Hanke zum unbesoldeten Beigeordneten und des Buchbindermeisters Fischer, so wie die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Leuschner zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Winzig, sämmtlich auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns Knorr zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stroppen auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns, Apothekers Tinzmann, d. i. bis zum 11. Oktober 1866.

4) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeister-Beigeordneten zu Oels, Kraker von Schwarzenfeld, auf anderweite sechs Jahre.

5) Die Wiederwahl des Kämmerers Sachs zum Kämmerer und Rathsherrn der Stadt Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

6) Die Wiederwahlen der bisherigen Rathsherren Rasch und Lück und die Neuwahl des Apothekers Oswald zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Oels auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Emanuel Junk zum Lehrer an der katholischen Schule zu Birkkretscham, Kreis Strehlen.

2) Die Vokation für den früheren Lehrer und Kantor in Herrnstadt, Karl Julius Lebrecht Weise, zum Lehrer, Kantor, Organisten und Küster in Gontkowitz, Kreis Militsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: Dem Förster Thunig zu Schadeguhr, Forstrevier Windischmarchwitz, das allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: 1) Der Förster Hoeppe zu Backen, Oberförsterei Bobiele, vom 1. Juli c. ab.

2) Der Hegemeister Heinrich zu Leubusch, Oberförsterei Scheidelwitz, vom 1. August d. J. ab.

Versetzt: 1) Vom 1. Juli d. J. ab der Forstaufseher Rudolph zu Bautke, Forstrevier Schöneiche, nach Backen, im Forstrevier Bobiele.

2) Der Förster Purrmann in Buckowegrund, Forstrevier Scheidelwitz, in gleicher Eigenschaft nach Moselache, Forstrevier Stoberau.

3) Der Forstaufseher Rudolph von Riebnig, Forstrevier Stoberau, nach Leubusch, Forstrevier Scheidelwitz.

Digitized by Google

Uebertragen auf Probe: Dem zeitherigen Hilfsaufseher Riechziol in Teppendorf, Forstrevier Zedlitz, die Schutzbeamten-Stelle in Buckowegrund, Forstrevier Scheidelwitz, vom 1. Juli d. J. ab.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Lehrer Tschiersky in Kostenblut als Post-Expediteur daselbst. 2) Die Militair-Invaliden Munster in Schweidnitz, Schwarz in Breslau bei den Post-Anstalten daselbst, und Klinke bei dem Eisenbahn-Postamt Nr. 14 daselbst als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post-Sekretaire Peschke von Beuthen OS. zu dem Postamte in Breslau, Born von Inowraclaw zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 daselbst, Häusler vom Eisenbahn-Postamt Nr. 5 zu dem Postamte daselbst, Krippendorf von Freiburg nach Schweidnitz, und Seidel von Schweidnitz nach Freiburg. 2) Die Post-Expediteure Böhnisch von Reesewitz nach Juliusburg, Schäfer von Juliusburg nach Schwirz, Schönbrunn von Schwirz nach Löwen, Funke von Löwen nach Zobten. 3) Die Post-Expedienten Feldmann von Poln.-Wartenberg zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 zu Breslau, und Trödel von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 nach Poln.-Wartenberg. 4) Die Bureau-Diener Schmidt von Neurode nach Strehlen, und Riedel von Schweidnitz nach Neurode.

Freiwillig ausgeschieden: Der Wagenmeister Scholz in Strehlen.

Entlassen: Der Post-Expediteur Groß in Zobten und der Briefträger Schmidt I. in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Die bisherigen Lokomotivführer Burmann und Siems in Breslau definitiv als solche bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln, in ihrer durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem General-Direktor der Aktien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, in so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Dr. Gustav Klemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5) Der Kölnischen Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft zu Köln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die neu errichtete evangelische Lehrerstelle zu Cranz, Kreis Wohlau, ist noch vakant, und werden Bewerbungsgesuche um die Stelle von dem gräflichen Dominium bis zum 15. Juli d. J. entgegengenommen. Das Einkommen wird auf circa 200 Rthlr. angegeben.

Geschenk: Der Ehrenvorsteher des katholischen Bürgerhospitals zu St. Anna zu Breslau, Kaufmann Karl Milde, hat diesem Hospitale 300 Rthlr. in Oberschlesischen Prioritäts-Obligationen mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen hiervon an einen, einer besonderen Unterstützung bedürftigen, Hospitaliten mit monatlich 1 Rthlr. verabfolgt werden sollen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27. Breslau, den 3. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(213) Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5721. Die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Kommission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863.

Nr. 5722. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5723. Die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863.

Nr. 5724. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(214) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a. aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr.,
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto
u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die rekommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couverte versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten

Digitized by Google

bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen“ oder „à remettre par exprès“ versehen und rekommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Rekommandations-Gebühr 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expreßbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pfennige für je 3 Loth excl.,

mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfenninge,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfenninge,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr. 3 Pfenninge u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzuläßig.

Korrekturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuskripten unterliegen derselben Taxe wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuskripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, und Sendungen mit Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe tarirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfenningen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, soweit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierungen.

Polizei-Verordnung.

(215) Im gesundheitspolizeilichen Interesse wird hiermit auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks mit Ausschluß der Stadt Breslau, für welche die Polizei-Verordnung vom 18. November 1851 (öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für 1851, S. 1129) maßgebend bleibt, im Anschluß an die bezüglich der Beerdigungen erlassenen Verordnungen vom 15. November 1822 (Amtsblatt, S. 456) und vom 2. Februar 1823 (Amtsblatt, S. 54) angeordnet:

§ 1. Es darf von jetzt ab niemals mehr als eine Leiche in eine Grabstelle gelegt werden.

§ 2. Jedes Grab muß mindestens 6 Fuß tief sein.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden an den betreffenden Todtengräbern, sowie Denjenigen, welche etwa Letztere hierzu veranlaßt haben, oder sonst dabei verschuldet sind, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Breslau, den 23. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Götz.

Betreffend die achte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die zweite Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

(217) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 11. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgeloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staats-Anleihen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt, außer in den obengenannten Kassen und Bureaux, auch noch in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eißener hierselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 29. Juni 1863. Königliche Regierung.

(209) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834, S. 143, 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge und nicht mehr als $14\frac{1}{2}$ Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schiffsverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

Betreffend die Ernte-Ferien.

(211) Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsamml. S. 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 — Regierungs-Amtsblatt S. 34 — sein Bewenden.

Breslau, den 20. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

(212) Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Bd. 23,

Digitized by Google

S. 84 und Bd. 48, S. 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 — Justiz-Minist.-Bl. 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht an das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und, wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 23. Juni 1863. Königliches Appellationsgericht.

(210) Bei der Personenpost zwischen Festenberg und Militsch sind Haltestellen eingerichtet worden in den Orten: Zwornogoschütz, ¾ Meilen von Militsch entfernt,
Brustawe, 2¼ " " " "
Goschütz, 3¼ " " " "

In diesen Orten dürfen Personen zur Reise mit der Post von den Postillonen angenommen werden.

Breslau, den 22. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Partikuliers Erdmann Stortz zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Bernstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Der Rittergutsbesitzer, Premier-Lieutenant, Freiherr von Zedlitz-Neukirch auf Kynau als Kreis-Deputirter des Waldenburger Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Wüstewaltersdorf, Herrmann Theodor Reichert, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Groß-Butschkau, Kreis Namslau, Karl Rateiski, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Wallendorf, desselben Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Puschwitz, Kreis Neumarkt, Guido Baumert, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Lüssen, Kreis Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Interimistisch übertragen: Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Ernst Reder die Schutzbeamtenstelle in Riebnig, Forstrevier Stoberau, vom 1. August c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Jenkwitz, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 166 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Breslau.

2) Die evangelische Lehrerstelle von Lehmwasser und Sophienau, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben wird auf 312 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Fürstliche Dominium Lehmwasser und das Dominium Sophienau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28. Breslau, den 10. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(218) Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5725. Den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien, vom 28. März 1863.

Nr. 5726. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863.

Nr. 5727. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Respener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Samml. S. 365).

(220) Zur Ausführung des Gesetzes wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen vom 5. Juni 1863 (Gesetz-Sammlung S. 365) verordnet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten was folgt:

Art. 1. Für jede Bergbau-Hilfskasse wird von dem Ober-Bergamte der Provinz ein Verzeichniß der betheiligten Werke (§ 3) aufgestellt, welches

1) die Bezeichnung des Werkes,
2) die Quantität der Förderung im Jahre 1862,
3) bei den im § 1 unter Nr. 3—6 aufgeführten Bergbau-Hilfskassen den steuerbaren Werth der Förderung desselben Jahres,
4) die dem Werthe oder der Quantität der Förderung entsprechende Stimmzahl (§ 9),
5) den Namen des Repräsentanten oder Alleinbesitzers

enthält.

Zur Vertretung der betheiligten fiskalischen Werke ernennt das Ober-Bergamt einen Bevollmächtigten, welcher bei den Verhandlungen über die Feststellung des Statuts als Repräsentant der bezeichneten Werke fungirt.

Art. 2. Bei der Ermittelung des Werthes der Förderung sind die Gefälle-Designationen des Jahres 1862 maßgebend.

Bei denjenigen Werken, für welche ein Abonnement (Gesetz vom 12. Mai 1851, § 11) bewilligt ist, wird der Betrag der Förderung auf Grund der von dem Repräsentanten vorzulegenden Förderregister von dem Revierbeamten ermittelt und der Werth durch eine von dem Revierbeamten aufgenommene Taxe festgestellt.

Bei Abonnementsbewilligungen nach der Maß- und Gewichtseinheit bleibt der Abonnementssatz für die Werthermittelung maßgebend.

Art. 3. Das Verzeichniß der betheiligten Werke (Art. 1) wird vom 15. bis zum 31. Juli d. J. in dem Dienstgebäude des Ober-Bergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbau-Hilfskassen angestellten Revierbeamten offen gelegt. Erinnerungen gegen das aufgestellte Verzeichniß müssen unter Beifügung aller zur Begründung dienenden Schriftstücke bis zum 1. August d. J. bei dem Ober-Bergamte angebracht werden. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß des Handelsministers, der das Verhältniß, in welchem die Betheiligten bei der Feststellung des Statutes mitzuwirken haben (§ 9), endgültig bestimmt. Bis diese Entscheidung ergeht, bleibt das von dem Ober-Bergamte aufgestellte Verzeichniß für die Legitimation der Betheiligten bei den Verhandlungen maßgebend.

Digitized by Google

Art. 4. Zur Leitung der Verhandlungen über die Feststellung des Statutes ernennt das Oberbergamt einen Kommissar.

Der Kommissar ladet alle zur Mitwirkung bei der Feststellung des Statutes berechtigten Werksbesitzer und Repräsentanten zu einer Versammlung Behufs der Wahl eines Ausschusses zur Entwerfung des Statutes ein, welche vor dem 15. August d. J. anzuberaumen ist.

Art. 5. Der Kommissar führt den Vorsitz in der Wahlversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Er prüft die Legitimation der Erschienenen. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen mit einer Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder durch eine öffentliche Behörde versehen sein.

Art. 6. Die Versammlung beschließt durch absolute Stimmenmehrheit die Zahl der Ausschußmitglieder und wählt hierauf in einer einzigen Wahlhandlung aus der Zahl der stimmberechtigten Alleinbesitzer und Repräsentanten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses in der beschlossenen Anzahl. Soweit sich bei der ersten oder bei einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Ausschußmitglieder auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 7. Der vorberathende Ausschuß wählt aus seiner Mitte unter der Leitung des Kommissarius einen Vorsitzenden. Die weiteren Versammlungen des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden berufen.

Der Vorsitzende hat den Entwurf des Statutes, wie solcher aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, vor dem 1. Oktober d. J. dem Kommissarius einzureichen. Derselbe wird im Dienstgebäude des Oberbergamtes und in den Amtslokalen der im Bezirke der Bergbauhilfskassen angestellten Revierbeamten bis zu dem Tage der General-Versammlung (Art. 8) offen gelegt.

Wenn der Statutentwurf nicht vor dem 1. Oktober eingereicht wird, so wird ein von dem Kommissar bearbeiteter Statutentwurf der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt und bis zu dem Tage der Generalversammlung an den vorbezeichneten Orten offen gelegt.

Art. 8. Die General-Versammlung zur Feststellung des Statuts findet in der ersten Hälfte des Oktober statt und wird von dem Kommissar anberaumt, sobald die Entscheidung des Handelsministers über die Erinnerungen gegen das Verzeichniß der stimmberechtigten Besitzer und Repräsentanten (Art. 2) eingegangen ist. Zeit und Ort der Versammlung wird jedem Stimmberechtigten unter Mittheilung der festgestellten Gesammt-Stimmenzahl und der Zahl der von ihm zu führenden Stimmen bekannt gemacht.

Art. 9. Die Verhandlungen der General-Versammlung werden von dem Kommissar geleitet, welcher den Vorsitz führt und die Legitimation der Erschienenen prüft. Vollmachten zur Vertretung abwesender Stimmberechtigter müssen von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar beglaubigt sein.

Die Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und der vertretenen Stimmen. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

Art. 10. Ueber die Paragraphen des der Berathung zu Grunde gelegten Statutenentwurfs (Art. 7) wird einzeln abgestimmt. Abänderungsvorschläge müssen schriftlich eingereicht und von einem Zehntel der Gesammtstimmenzahl (Art. 8) unterstützt werden.

Kann die Berathung nicht in einer Sitzung zu Ende geführt werden, so beschließt die Versammlung auf den Vorschlag des Kommissars die Fortsetzung an einem folgenden Tage. Eine neue Vorladung zu der fortgesetzten Berathung findet nicht statt.

Art. 11. Die Protokolle über die Wahlversammlung (Art. 5, 6) und über die Generalversammlung (Art. 9, 10) werden von dem Kommissar und von den anwesenden Mitgliedern des Ausschusses vollzogen.

Der Kommissar stellt nach den Beschlüssen der Generalversammlung das festgestellte Statut zusammen und reicht dasselbe mit sämmtlichen Verhandlungen dem Ober-Bergamte ein, welches die Verhandlungen Behufs der Bestätigung des beschlossenen Statutes an den Handelsminister einreicht.

Art. 12. Das bestätigte Statut wird seinem ganzen Inhalte nach durch die Regierungsamtsblätter des Bezirkes der Bergbauhilfskasse bekannt gemacht.

Nach erfolgter Bestätigung wird die erste Generalversammlung zur Wahl des Vorstandes (§ 4) von dem Ober-Bergamte anberaumt und unter Leitung eines von dem Ober-Bergamte ernannten Kommissars abgehalten.

Das Ober-Bergamt kann, wenn es dies für erforderlich erachtet, zugleich den Voranschlag der

Digitized by Google

Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1864 durch seinen Kommissar der ersten Generalversammlung zur Feststellung vorlegen.

Berlin, den 19. Juni 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(**221**) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 22. Mai 1863 O. P. 3110 die Einverleibung des sogenannten Erlenbusches in den Gemeindeverband von Polnisch-Hammer, Kreises Trebnitz, mit Ausnahme eines Stückes von 10 Morgen, welches zum Rittergute Poln.-Hammer getreten ist.

2) 5. Juni 1863 O. P. 3383 die Inkommunalisirung nachstehender, von dem Besitzer des Rittergutes Gäbersdorf, Kreis Striegau, abverkauften Dominialparzellen in den Dorfgemeinde-Verband Gäbersdorf, und zwar:

1) der mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. April 1858 an den Brauermeister Scheiber daselbst verkauften sogenannten alten Brauerei, bestehend in dem Wohngebäude, dem Brauhause, dem Brennerei-Gebäude und Gaststall nebst dem Hofraum von 45 Ruthen, und

2) der mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. Juli 1858 an den Tischlermeister August Winkler daselbst verkauften Gartenparzelle von 119 Quadr.-Ruthen.

3) 6. Juni 1863 O. P. 3300, daß die von dem Besitzer des Rittergutes Althoff-Dürr, Kreis Breslau, mittelst Vertrages vom 9. Februar 1861 an den Freigärtner Heidenreich daselbst abverkaufte Dominial-Parzelle von 1 Morg. 4 Quadr.-Ruthen aus dem Gutsverbande Althoff-Dürr ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt, dagegen die von dem rc. Heidenreich Seitens des Ritterguts-besitzers von Althoff-Dürr erworbene Rustikal-Parzelle von 1 Morg. 24 Quadr.-Ruthen dem Gutsbezirke einverleibt werde.

4) 6. Juni 1863 O. P. 3481, daß, nachdem vermöge der gerichtlichen Verträge vom 13. Mai 1861 von dem Besitzer des Rittergutes Järischau, Kreis Striegau,

a. an den Müllermeister Mücke daselbst der sogenannte kleine Hartenteich von 7 Morgen, und

b. der sogenannte große Hartenteich von zusammen 17 Morgen 144 Quadr.-Ruth. zur Hälfte an den Stellenbesitzer Wilhelm Finke und zur anderen Hälfte an den Stellenbesitzer Karl Finke abverkauft worden sind,

diese Parzellen aus dem Gutsbezirke Järischau ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Bezirke inkommunalisirt werden.

5) 19. Juni 1863 O. P. 3578, daß nachstehende, von dem Rittergute Schönwalde, Kreis Frankenstein, abverkaufte Flächen

a.	an den Zimmermeister Ernst Hirschberger zu Raschdorf . .	41	Morg.	84	Quadr.-Ruthen,
b.	„ „ Zimmermeister Gotlieb Hirschberger ebendaselbst . .	32	„	65	„
c.	„ „ Stellenbesitzer Friedrich Welzel „ . . .	8	„	—	„
d.	„ „ „ Ernst Riedel „ . . .	6	„	—	„
e.	„ „ „ Anton Gröger zu Schönwalde . . .	—	„	41	„
f.	„ „ Brauermeister August Peter „ . . .	—	„	178	„
g.	„ „ Bauergutsbesitzer Joseph Teuber „ . . .	—	„	153	„
h.	„ „ Restgutsbesitzer Anton Giebel zu Grochau . .	173	„	71	„
i.	„ „ Stellenbesitzer August Kirschker zu Schönwalde . .	13	„	100	„
k.	„ „ „ Joseph Thiel „ . . .	13	„	100	„
l.	„ „ Kretschambesitzer Eduard Bauch „ . . .	7	„	32	„
m.	„ „ Gerichtsscholz und Bauergutsbesitzer Franz Baschdorf zu Schönwalde . .	3	„	13	„
n.	„ „ Bauergutsbesitzer Amand Welzel „ . . .	3	„	12	„
o.	„ „ „ Joseph Laugnickel „ . . .	3	„	13	„
	Summa	308	Morg.	142	Quadr.-Ruthen.

aus dem Gutsbezirke des Rittergutes Schönwalde ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande inkommunalisirt werden.

Breslau, den 30. Juni 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

Digitized by Google

(222) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1863, welche vom 1. Juli ab in Kraft tritt, erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 26. Juni 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(216) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Brieg vom 12. September 1827 tritt das von dem Herrn Finanzminister unterm 14. d. M. genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Brieg mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 23. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. von Maassen.

(219) Vom ersten Juli c. ab werden in Breslau neben den bisherigen Postanstalten noch folgende in Wirksamkeit treten:

die Stadt-Posterpedition Nr. 1 (Klosterstraße Nr. 18),
die Stadt-Posterpedition Nr. 2 (Gräupnergasse Nr. 1), und
die Stadt-Posterpedition Nr. 3 (Mehlgasse Nr. 1).

Den Stadt-Posterpeditionen sind folgende Geschäfte zugewiesen:

die Annahme gewöhnlicher und rekommandirter Briefpost-Gegenstände,
die Annahme von baaren Einzahlungen und Postvorschüssen, sowie von Geldbriefen und Packeten mit deklarirtem Werthe,
die Annahme von Packeten ohne deklarirten Werth,
der Verkauf von Freimarken und Franko-Couverts,
die Annahme telegraphischer Depeschen,
die Annahme der Abonnements auf Zeitungen, Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen.

Für den Verkehr mit dem Publikum sind die Dienststunden festgesetzt worden:

im Sommer-Halbjahr von 7 Uhr, im Winter-Halbjahr von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen sind die Büreaux von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags, an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Stadt-Posterpeditionen sind Zweig-Expeditionen des hiesigen Postamts. Anträge, welche die Stadt-Posterpeditionen betreffen, sind an das hiesige Postamt zu richten.

Breslau, den 29. Juni 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder

(224) Bei der Personen-Post zwischen Militsch und Festenberg sind:

a. vor dem Gasthause in Zwornogoschütz, c. vor dem Dominium in Neudorf,
b. " " " Brustawe, d. vor dem Gasthofe auf dem Ringe in Goschütz

Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

zwischen Militsch und Zwornogoschütz	auf ¾	Meilen,
" Zwornogoschütz und Wirschkowitz	" ¼	"
" Wirschkowitz und Brustawe	" 1¼	"
" Brustawe und Neudorf	" ½	"
" Neudorf und Goschütz	" ½	"
" Goschütz und Festenberg	" ½	"
	3¾	Meilen.

Breslau, den 2. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schroeder.



(223) Mit Einführung des am 10. d. M. in Kraft tretenden neuen Fahrplanes fällt der bisher wöchentlich am Freitage von Dirschau nach Berlin abgelassene Vieh-Extrazug fort. Dagegen wird vom gedachten Tage an der Tarif für Viehtransporte in ganzen Wagenladungen bei Versendung mit den Güterzügen auf 12½ Sgr. für Pferde und auf 10 Sgr. für anderes Vieh pro Achse und Meile ermäßigt. Bromberg, den 2. Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 28 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer in Brieg.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Brieg. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk umschließt, beginnt in der Oppelner Vorstadt auf dem rechten Oderufer bei der dort aufgestellten Warnungstafel, läuft von hier aus in gerader Richtung über die Oder bis zur Fischergasse und zwar bis zum Punkte derselben, an welchem die Abdeckerei liegt, überspringt, die Abdeckerei dem Stadtbezirke zuweisend, die Fischergasse in der Richtung nach dem längs der Mauer des katholischen Kirchhofes von der Fischerstraße zur Schönauer Straße führenden Wege und verfolgt den äußeren Rand des letzteren bis zur Thorkontrole am Oppelner Thore, diese einschließend. Von hier aus, die Schönauer Straße an der Ecke des Stackentenzaunes, welcher den Hof der Oppelner Thorkontrole umschließt, überschreitend, geht sie in gerader Richtung, das Gasthaus zum Weinberge einschließend, bis zum Nummersteine 5,92 der Oppelner Chaussee, überspringt diese dort und läuft an deren äußerem Rande bis zu dem Punkte, wo die Neisse-Grottkauer Straße mit der Oppelner Chaussee gegenüber der Thorkontrole am Neisser Thore zusammentrifft. Von hier verfolgt die Grenzlinie den äußeren Rand der Grottkauer Straße und von dem Punkte an, wo von der letzteren Straße der Briegischdorfer Weg abgeht, den äußeren Rand des letzteren bis zur Henselichen Besitzung, schließt diese ein und zieht sich von hier aus in gerader Richtung nach dem Punkte des Schüsselndorfer Weges, welcher der Mündung der Feldstraße in diesen Weg gegenüberliegt. Demnächst verfolgt die Linie den äußeren Rand des Schüsselndorfer Weges bis zur Eisenbahn, läuft nunmehr längs der letzteren bis zum Bahnhofs-Etablissement, wo der erste Grenzstein steht, umschließt das Bahnhofs-Etablissement, auf dessen durch einen Graben und Grenzsteine bezeichneten Grenze an der Hinterseite des Lokomotivschuppens und des Stackentenzaunes bis zu dem am Pampitzer Wege stehenden Grenzsteine fortlaufend, überspringt diesen Weg und geht, das Gasanstalts-Etablissement umschließend, auf dessen durch eine Mauer und einen Graben bezeichneten Grenze bis zum Hermsdorfer Kirchweg fort, verfolgt dessen äußeren Rand die Eisenbahn durchschneidend bis zur Böhmischen Ziegelei, welche sie einschließt, und erreicht die Strehlener Chaussee bei den Nummersteinen $\frac{0,03}{0,02}$. Von da ab zieht sich die Grenzlinie längs des südlichen Randes dieser Chaussee stadtwärts bis dahin, wo der sogenannte Pulverweg von der Chaussee abgeht, verfolgt hier, die Chaussee überschreitend, den äußeren Rand des Pulverweges, läuft bis an die Breslauer Chaussee bei dem Nummersteine 5,62, dann längs des äußeren Randes dieser Chaussee, die Witschelsche Besitzung sonach ausschließend, bis gegenüber dem Nummerstein 5,61 und, die Chaussee dort überspringend in der Fortsetzung des Pulverweges an dessen äußerem Rande bis zur Rathauer Straße und an deren äußerem Rande bis zur Ohlauer Straße, die Thorkontrole am Ohlauer Thore einschließend. Hier die Ohlauer Straße überschreitend, geht sie längs des nach dem Armenhause führenden Fußweges, das Armenhaus dem Stadtbezirke zuweisend, bis an die Oder und über dieselbe in gerader Linie bis zum rechten Oderufer, wo die Grenze durch eine Tafel bezeichnet ist.

Von diesem Punkte zieht sie sich am rechten Oderufer bis zu der oben erwähnten Warnungstafel, bei welcher sie ihren Anfangspunkt wieder erreicht.

Zu dem so umgrenzten inneren Stadtbezirke werden auch alle auf oder innerhalb dieser Grenzlinie künftig etwa neu entstehenden baulichen Anlagen ꝛc. gehören.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur

Digitized by Google

die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

1) die Odervorstadt auf der rechten Oderseite,
2) die Vorwerke Weinberg und Neu-Briesen,
3) die Dörfer Rathau, Hermsdorf, Schüsselndorf, Briegischdorf, Paulau, Michelwitz, Schreibendorf und Garbendorf.

B. Beamte. 1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Unter-Steuer-Amt in Brieg, dessen Lokal sich am Mühlenplan befindet, und durch die Thorkontroleure, soweit diese dazu nach den §§ 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk. 1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zu den Stellen, bei denen sie ihre schließliche Abfertigung erlangen, ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig. — Beim Transport des Viehes sind die im § 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Die zum Transporte (§ 5) mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

1) Bei der Oppelner Thorkontrole beginnt die Steuerstraße:
   a. für den Eingang auf dem Schönauer Wege an der Thorkontrole selbst;
   b. für den Eingang auf der Oppelner Chaussee am Gasthofe zum Weinberge und führt von hier auf dem hohen Wege zur Thorkontrole, von dieser führt die Steuerstraße auf der Neuhäuser- und Steinstraße durch den alten Oppelner Thoreingang auf der Oppelner und Mühlstraße zum Unter-Steuer-Amt am Mühlenplan.
2) Bei der Neisser Thorkontrole vereinigen sich drei Steuerstraßen:
   a. die Oppelner Chaussee, auf welcher die Steuerstraße am Gasthause zum Weinberge beginnt und die Chaussee entlang bis zur Thorkontrole führt, nachdem sie in die Neisser Straße eingemündet;
   b. der Briegischdorfer Weg, auf welchem die Steuerstraße an der östlichen Seite der Hentschelschen Besitzung beginnt, dann in die Neisser Straße einläuft und auf dieser zur Thorkontrole führt;
   c. die Neisser Straße, auf welcher die Steuerstraße am Eisenbahn-Uebergange beginnt und bis zur Thorkontrole führt. (nachdem sie den Briegischdorfer Weg aufgenommen).

Nach Vereinigung der Straßen a., b. und c. an der Neisser Thorkontrole führt die Steuerstraße auf der Neisser Straße durch den alten Neisser Thoreingang, auf der Langenstraße bis zur Milchstraße, auf dieser über den Ring und auf der Mühlstraße zum Unter-Steuer-Amt.

3) Bei der Mollwitzer Thorkontrole vereinigen sich 3 Steuerstraßen:
   a. die Bahnhofsstraße, auf welcher die Steuerstraße an der Gasanstalt,
   b. die Strehlener Chaussee, auf der die Steuerstraße am Pulverwege beginnt;
   c. für die auf der Oberschlesischen Eisenbahn eingehenden Gegenstände beginnt die Steuerstraße an den Punkten, wo die Bahn in den Stadtbezirk tritt, verfolgt den Eisenbahndamm und die Schienenstränge bis in den Bahnhof und geht von dort auf der Bahnhofsstraße unmittelbar zur Thorkontrole. Nach Vereinigung der Straßen a., b. und c. an der Thorkontrole führt die Steuerstraße auf der Bahnhofsstraße durch den alten Mollwitzer Thoreingang, auf der Mollwitzer Straße über den Ring, das Rathhaus rechts lassend in die Mühlstraße und auf dieser zum Unter-Steuer-Amt.

4) Bei der Breslauer Thorkontrole beginnt die Steuerstraße bei dem Nummersteine 5,61 der Breslauer Chaussee, bei welchem von der letzteren der nach der Rathauer Straße führende Theil des Pulverweges ab-

Digitized by Google

geht, führt durch die Thorkontrole auf der Breslauer Chaussee durch den alten Breslauer Thoreingang, auf der Burgstraße über den Ring, das Rathhaus rechts lassend, in die Mühlstraße und auf dieser zum Unter-Steuer-Amt.

5) Bei der Ohlauer Thorkontrole beginnt die Steuerstraße an der Thorkontrole, führt auf der Ohlauer Straße durch den alten Breslauer Thoreingang, wo sie sich mit der Steuerstraße von der Breslauer Thorkontrole vereinigt.

6) Bei der Oderthorkontrole beginnt die Steuerstraße am rechten Oderufer an der Oderbrücke, führt über diese durch das Oderthor auf der Zollstraße bis zur Badergasse, auf dieser und der Kuhscheidegasse über den Mühlenplan zum Unter-Steuer-Amt.

7) Für die zu Wasser eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände beginnt die Steuerstraße da, wo (§ 1) die Grenzlinie des Stadtbezirks die Oder durchschneidet, und führt auf derselben unmittelbar zu den durch besondere Tafeln bezeichneten Ein- und Ausladeplätzen für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche sich befinden:

a. am rechten Oderufer auf beiden Seiten der Oderbrücke von dem Punkte, wo der Schleusenkanal in die Oder mündet, abwärts bis zum Ende des Bollwerks gradeüber dem städtischen Zimmerplatze. Von diesem Ausladeplatze geht die Steuerstraße über die Oderbrücke zur Oderthorkontrole;

b. am linken Oderufer an der Ohlauer Straße zwischen den Grundstücken Nr. 14 und 13 a. Von diesem Platze bildet die Ohlauer Straße die Steuerstraße zur Ohlauer Thorkontrole, wo die Anmeldung der dort auszuladenden steuerpflichtigen Gegenstände zu erfolgen hat.

Ueber den Weitertransport der steuerpflichtigen Gegenstände von der Oder- und Ohlauer Thorkontrole gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen zu 6 und 5.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, wird das Unter-Steuer-Amt oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthore auf der den Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die innezuhaltenden Straßen vermerken.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen als den im § 6 bezeichneten Steuerstraßen ist verboten.

3. Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorkontrolen.

a. Beim Eingange in den Stadtbezirk, beziehungsweise beim Ausgange aus demselben.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben ist vom Transportanten an der Thorkontrole unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen. Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen. Die auf der Oder eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände müssen sogleich, nachdem das Schiff an einem der erlaubten Plätze (§ 6) angelegt hat und vor der Ausladung der nächsten Thorkontrole in gleicher Weise angemeldet werden, wie die zu Lande eingehenden Gegenstände, worüber die Abfertigungsstelle eine Bescheinigung ertheilt. Hierauf dürfen die Gegenstände erst ausgeladen und müssen mit der Bescheinigung auf dem Wege, welchen diese vorschreibt, ohne Aufenthalt und Aenderung der Thorkontrole zur Abfertigung zugeführt werden.

b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf diejenigen steuerpflichtigen Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§ 2) eingehen. Diese Gegenstände sind ohne Aufenthalt zu den Thorkontrolen zu führen und, soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Unter-Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung. 1. Beim Unter-Steuer-Amte.

§ 9. Das Unter-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet, und zwar:

a. in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b. in den übrigen Monaten,
Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Digitized by Google

2. Bei den Thorkontrolen.

§ 10. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Unter-Steuer-Amts ertheilen dürfen:

a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,

b. in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

3. Bestimmungen für die vorstehenden unter 1 und 2 genannten Abfertigungsstellen.

§ 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§ 9 und 10) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, jenachdem dieselben der Abfertigung beim Unter-Steuer-Amte oder nur bei einer der Thorkontrolen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Unter-Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen; jedoch kann in der für die Abfertigung nach § 9 geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Unter-Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht. 1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder eine allgemeine ist.

2. Nach der Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter der besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engeren Stadtbezirke befindlichen Mühlen, nämlich:

a. die große Obermühle,

b. die Dampfmahlmühle der Königlichen Strafanstalt.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, enthalten die §§ 18 bis 33 und 36 bis 51, insofern diese nicht durch besondere Regulative eine Abänderung erleiden.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1) die Wassermühle, sogenannte neue polnische Mühle in der Ober-Vorstadt;
2) die Wassermühle und die Windmühle zu Paulau;
3) die Windmühle zu Schüsselndorf, und
4) die Windmühle zu Groß-Neudorf.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§ 34, 35 und 55.

c. Privat-Mühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

Digitized by Google

b. Mahlscheine. aa. Deren Erforderniſſe.

§ 19. Alles Mahlgut auf dieſen Mühlen ohne Unterſchied muß mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen verſehen ſein. Dieſe werden vom Unter-Steuer-Amte (§ 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als vier und zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlſchein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach ſeiner Wahl einen oder mehrere Mahlſcheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als drei Centner.

cc. In Bezug auf Körnergattung.

§ 21. Nach Verſchiedenheit des Getreides werden verſchiedene Mahlſcheine ausgefertigt.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinſchroot beſtimmt iſt, muß vor der Abſendung zur Mühle mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemiſcht ſein. Auch muß alles nicht zum Brauen beſtimmte und verſteuerte Malz mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemiſcht ſein. Eine ſtärkere Miſchung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derſelben darf nur in den Stunden, welche der § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorſchreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geſchloſſenen Mittagsſtunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zur Waage-Expedition erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlſchein lautet, muß zuſammen aus der Mühle und, ſoweit Verwiegung vorgeſchrieben iſt, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide jedenfalls am Tage der Verſteuerung zur Mühle gebracht werden, und zwar, iſt es in den Vormittagsſtunden bis 11 Uhr verſteuert, am Vormittage, ſonſt am Nachmittage.

Der Müller darf ältere Mahlſcheine nicht annehmen, wenn das Unter-Steueramt nicht in beſonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlſcheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlſchein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Beſtimmungsorte, damit daſſelbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt iſt.

Der Transportführer hat ſich auf dem Transporte der Reviſion der Beamten, wenn ſolche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müſſen mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Namen des Mahlgaſtes und ſeines Wohnortes in großen ſchwarzen Buchſtaben deutlich bezeichnet ſein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müſſen außerdem die Aufſchrift „Malzſchroot" führen.

Dieſe Bezeichnungen müſſen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derſelben und zur amtlichen Abfertigung, ſondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Die Säcke müſſen, ſoweit deren Verſiegelung beim Abgange des bereiteten Mahlgutes aus der Mühle nöthig iſt (§§ 32—38), ohne Einflickungen und deren Nähte nach innen gewendet ſein.

Für die Befolgung dieſer Vorſchriften iſt ſowohl der Müller als auch der Mahlgaſt verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den verſteuerten Körnern, und zwar ohne Rückſicht auf Anfeuchtung:

a. für Stadtgemahl:

1) vom Centner Weizen:	geſchrootet	.	99 Pfd.	Schroot,
	gebeutelt	.	83 „	Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
2) vom Centner Roggen:	geſchrootet	.	99 „	Schroot,
	gebeutelt	.	85 „	Mehl, 10 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
3) vom Centner Gerſte:	geſchrootet	.	98 „	Schroot,
	gebeutelt	.	83 „	Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,

4) vom Centner Gerſte zu Graupen:
- a. 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterſchroot,
- b. 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterſchroot,
- c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterſchroot,
- d. 36 Pfd. geriſſene Graupen, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Spelſen,

5) vom Centner Hafer: geſchrootet . 98 Pfd. Schroot.

Digitized by Google

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

b. Für Landmahlgut kommen in Vergleich zu den bezettelten Körnern folgende Rückverwiegungssätze in Anwendung:

1) Vom Centner Weizen gelten dieselben Rückverwiegungssätze wie vorstehend vom Stadtgemahl.

2) Vom Centner Roggen:	geschrootet	.	99 Pfd.	Schroot,
	gebeutelt	.	79 „	Mehl, 15 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl.
3) Vom Centner Gerste:	geschrootet	.	98 „	Schroot,
	gebeutelt	.	77 „	Mehl, 18 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl.
4) Vom Centner Hafer:	geschrootet	.	98 „	Schroot.

5) Vom Centner Gerste zu Graupen sind die Rückverwiegungssätze für Stadtgemahl maßgebend.

Werden bei der Rückverwiegung des Landmahlguts die vorstehenden Sätze nicht erreicht, so wird für das Fehlende die Eingangssteuer erhoben.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a. Steuerpflichtiges Mahlgut. aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf der unter besonderer Aufsicht stehenden großen Obermühle bereiten lassen will, schafft dasselbe zu der in derselben befindlichen Mühlenwaage-Expedition und meldet daselbst schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der Körner,
2) die Gattung und Menge derselben, letztere nach Gewicht,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden, auch der leeren Beisäcke, falls dergleichen mit zur Mühle gehen sollen,
4) was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von der Mühlenwaage-Expedition geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Bestrafung gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Mühlenwaage-Expedition der über der Steuerquittung befindliche Waageschein ausgefüllt und dem Steuerpflichtigen behändigt, welcher den Mahlschein sofort dem Untersteuer-Amte Behufs der Steuer-Entrichtung vorzulegen hat. Den mit der Steuerquittung versehenen Mahlschein erhält der Mahlgast sodann zur Aushändigung an die Mühlenwaage-Expedition zurück, welche den Waageschein abtrennt und zurückbehält. Die Mahlpost bleibt bis dahin bei der Waage-Expedition.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zur Mühlenwaage-Expedition gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 30. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Untersteuer-Amte, jedoch schriftlich, anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten, auf Grund des von demselben dem Untersteuer-Amte vorzulegenden Mahlscheines, von diesem in das mit zur Stelle zu bringende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Diejenigen Brauer, welche Malzschrootbestände halten wollen, haben dies dem Untersteuer-Amte schriftlich anzumelden, welches dann, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Kontobuch einträgt.

So lange in Brieg die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung besonders erlassenen Regulative vom 20. Oktober 1838 sein Bewenden.

c. Landmahlgut.

§ 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird „Landmahlgut“ genannt.

Digitized by Google

§ 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in der großen Odermühle vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei der Mühlenwaage-Expedition angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von derselben, gegen Erlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit welchem die Mahlpost zur Mühle geht.

§ 33. Vor der Abfuhr des fertigen Landmahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem dazu gehörigen Mahlfreischein bei der Mühlenwaage-Expedition gestellt, revidirt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt. Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet und das (zum Ausgange angemeldete) Mahlgut im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im § 25 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird die Mahlpost aus der Mühle abgelassen. Der Transportant hat hierauf die Mahlpost, welche nach dem Ermessen der Steuer-Expedition amtlich versiegelt oder ausbegleitet werden kann, ohne Aufenthalt der Thorkontrole des Ausgangsthores zur Revision vorzuführen; daselbst wird, nach richtigem Befunde, der Ausgang auf dem abzugebenden Mahlfreischein bescheinigt und das erlegte Pfand zurückgezahlt.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der Vorschriften § 85 und 86 dieses Regulativs. Die steuerpflichtigen Bewohner des äußern Stadtbezirkes haben vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der § 26 und folg. ertheilten Bestimmungen, jedoch ohne Gestellung der Körner und des Mahlgutes, zu entrichten.

2. Bezeichnung der Säcke.

§ 35. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. 1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 36. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und, bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 38. In den Mühlenräumen werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner;
b. für Mahlgut aus solchen Körnern;
c. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
d. für Land- und Freimahlgut;
e. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten, als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§ 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 38, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem, von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Untersteuer-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft von dem Bezirks-Ober-Kontroleur das Bedürfniß hierzu anerkannt wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Unter-Steueramte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 40. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich

Digitized by Google

überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach, damit übereinstimmen. Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Unter-Steueramte zur weitern Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach der Bezeichnung der Säcke.

§ 41. Fehlt auf den Säcken die § 21 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie § 40 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§ 21) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach, richtig befunden ist;

b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;

c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und

d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 44. Die Mahlscheine sind nur für acht Tage gültig, so daß am achten Tage nach Ausstellung des Scheines das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß. Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung des Scheines — unter Vorlegung desselben — bei dem Unter-Steueramte nachsuchen, welches, wenn das Bedürfniß anerkannt wird, die bewilligte Verlängerung auf dem Scheine selbst vermerken wird.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vierundzwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§ 46. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Kontrole, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlen-Räumen zusammenhängen.

Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens (nach § 19) niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Unter-Steueramts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände dem revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hilfe zu gewähren.

9. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Mühlen-Waage-Expedition und ur Mühle gebracht werden.

Digitized by Google

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Unter-Steueramte, in Gegenwart eines Steuerbeamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter steuerlichem Mitverschlusse stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und müssen die darin vorhanden gewesenen Bestände dann sogleich aus der Mühle entfernt werden.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 94 bis 99 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 38) muß für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Auch außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft fordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen nöthig sind. Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach der Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins, einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§ 53. Das Unter-Steueramt hält für jede der unter Steueraufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem, vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) kommen die Bestimmungen der §§ 35, 37, 39, 50, 51 und 53 dieses Regulativs zur Anwendung mit der Maßgabe, daß es der im § 39 angeordneten Bezeichnung der verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume, wie der § 38 sie vorschreibt, nicht bedarf.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

Digitized by Google

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk. 1. Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt dem Unter-Steueramte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Unter-Steueramt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter schriftlich zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahrs für ihn verbindlich, so daß er während desselben in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will. Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Vieh-Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches vom Unter-Steueramte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Unter-Steueramte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Unter-Steueramte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue eingetauscht, jedoch, nachdem sie durchgesehen worden sind, den Schlächtern auf Verlangen zurückgegeben, aber mit der Verpflichtung, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Unter-Steueramts geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Unter-Steueramt oder ein Ober-Beamter oder die

Digitized by Google

dazu bestimmte Thorkontrole die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

Ist Seitens der Thorkontrole diese Erlaubniß ertheilt, so muß der Schlächter, wenn die Steuer die Hebebefugniß der Thorkontrole übersteigt, auf Höhe der Steuergefälle Sicherheit leisten und sogleich nach der nächstfolgenden Eröffnung der Amtsstunden dem Unter-Steueramte unter Vorlegung des Steuerbuches die Steuer entrichten, worauf er das Pfand an der Thorkontrole zurückerhält.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß dem Unter-Steueramte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigung. 1. Nach dem Stücksatze.

§ 64. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Unter-Steueramte vorzulegenden Versteuerungsbuche vermerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 64 bestimmt ist, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage des Unter-Steuer-Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 66. Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll. Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Ab- beziehungsweise Zugang des Fleisches vom Unter-Steueramte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, ganz oder theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Unter-Steueramte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlacht-Versteuerungsschein (§ 69) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Unter-Steueramte erfolgt ist.

3) Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Unter-Steueramte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, von demjenigen, der das Fleisch übernimmt, das Mehr nachversteuert werden.

4) In gleicher Weise muß, wenn ein nach Gewicht steuernder Schlächter an einen nach Stücksatz steuernden ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, Nachversteuerung geleistet werden.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlachtanzeige.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauche derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach § 62 gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 63; außerdem ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Unter-Steueramt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Digitized by Google

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 72), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§ 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrol-Bücher.

§ 72. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:
1) die Schlächter;
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:
bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Unter-Steueramte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue umgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen § 55 bis 60.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes ist nur auf den § 6 bezeichneten, zu den Thorkontrolen führenden Straßen und nur während der § 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thorkontroleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Unter-Steuer-Amtes oder des Ober-Steuer-Kontroleurs erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Unter-Steueramte zur Versteuerung oder Annotation im Schlacht-Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche noch an demselben Tage, im Falle des Einganges Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am folgenden Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurückzustellen.

Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expeditionen in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§ 69) ertheilen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entstehe
1) durch Ankauf in der Stadt oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 72) unter Vorlegung des Versteuerungs- beziehungsweise des Vieh-Kontrolbuches dem Unter-Steueramte anmelden, und zwar muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

Digitized by Google

ad 1. bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
ad 2. in den ersten 24 Stunden nach der Geburt.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§ 63 und 68) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches dem Unter-Steueramte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung muß unter Vorlegung des Steuer- oder Kontrolbuches (§ 72) dem Unter-Steueramte angezeigt werden, welches den Abgang darin notirt. — Derjenige, an den das Vieh übergeht, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung im Buche bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Vieh-Abganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thorkontroleur des Ausgangs-Thores zu bescheinigen.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Unter-Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird, ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuche, bei dem Ausgange und Wiedereingange derjenigen Thorkontrole gemeldet, bei welcher solches vorübergeht, damit dieselbe von der Uebereinstimmung des Aus- und Eintriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i. Kontrolirung des fremden Viehes. aa. Zum Verkaufe.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thorkontrole genau angemeldet werden.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus. Beim Verkaufe an die § 72 genannten kontrolpflichtigen Viehbesitzer sind die Steuer- und Vieh-Kontrolbücher zum Unter-Steueramte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher des Käufers bewirkt und, daß dieses geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein bemerkt.

Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Unter-Steueramte oder der Thorkontrole angeben; diese Zahl wird kurzweg bemerkt und, nachdem der Thorbeamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein.

4. Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird,

Digitized by Google

der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, welches sie halten und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche wegen ihres Gewerbes Vieh halten rc. (§ 72), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrolbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände

§ 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch — wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, — dasselbe vorzuwiegen oder zur Unter-Steueramts-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und mit voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller (§ 56) wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen hinsichtlich ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 56 bis 67, 72, 74, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits vom Unter-Steueramte bewirkten Eintragung der Thor-Kontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Kontroleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang. 1. Unversteuert. a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen.

§ 85. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der betreffenden Thor-Kontrole angemeldet werden, bei welcher sie, wenn die ganze eingehende Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände drei Centner, und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zwei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden können.

§ 86. Beträgt das Gewicht der steuerpflichtigen Gegenstände mehr als beziehungsweise drei und zwei Centner oder geht Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung ein, so verweist der Thor-Kontroleur den Transport zur Abfertigung an das Unter-Steueramt.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Thor-Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß oder die angeordnete Begleitung und die Zeit des Einganges vermerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen; spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die dazu gehörigen Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Unter-Steueramte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt und der Befund von den Revisions-Beamten auf der Rückseite des Anmeldescheines bemerkt wird. — Der Steuernde erlegt dann beim Unter-Steueramte die Steuer. — Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journal gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und demnächst dem Einbringer entweder das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder demselben der Anmeldeschein zurückgegeben, um, gegen Aushändigung desselben an die Thor-Kontrole, die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

Digitized by Google

2. Versteuert mit Versendeschein.

§ 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheines, der Thor-Kontrole anzumelden und nach hier bescheinigtem Eingange dem Unter-Steueramte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahme die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem, von dem Grenz-Zollamte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zollamt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungs-Schein den Transport begleitet.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

§ 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungs-Schein für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Kontrole angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§§ 85, 86 und 87) gestellt werden.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungs-Schein.

§ 89. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thorkontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach § 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern nicht ein Aufenthalt in der Stadt beim Unter-Steueramte oder dem Ober-Steuer-Kontroleur besonders nachgesucht und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Vom Thorkontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegete Verschluß untersucht, abgenommen und das beim Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thorkontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des § 86.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 90. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so gestellt der Versender dieselben dem Unter-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden, einen Versendeschein.

Das Unter-Steueramt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern. Von dem Thorkontroleur des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu bemerken.

Auf Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß Allerhöchster Verordnung vom 24. Oktober 1832 Versendescheine nicht ertheilt, und auf Weizenmehl findet zur Zeit die Ertheilung von Versendescheinen überhaupt nicht statt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 91. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußeren Stadtbezirke (§ 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§ 85 und 86) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis überdies gefordert werden kann. Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Unter-Steueramte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thorkontrole am Eingangsthore

Digitized by Google

zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewicht: niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brotes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorkontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 92. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk, Wasserfahrzeuge oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungs- beziehungsweise Abladestelle zu folgen. Namentlich haben alle Personen, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume.

§ 93. Jeder im engeren oder im äußeren Stadtbezirke wohnende oder sich daselbst niederlassende Bäcker, Mehlhändler, Gräupner, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Unter-Steueramte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweitige schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisionsbücher.

§ 94. Jeder der im § 93 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang mahl- resp. schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände ein besonderes Buch nach der vom Unter-Steueramte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

§ 95. Die Erfüllung der § 93 und 94 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren 2c. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 96. Müller, welche Mehlhandel treiben, dürfen die für den Handel bestimmten Vorräthe von Mühlenfabrikaten weder in den Mühlenräumen selbst noch in solchen Räumen aufbewahren, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 97. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Unter-Steueramtes einzurichtendes Konto-Buch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahl-Versteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge beim Konto-Buche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Unter-Steueramt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche seitens des Unter-Steueramtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 98. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Konto-Buche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

2. Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk.

§ 99. Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§ 97 und 98 ebenfalls zur Anwendung.

Digitized by Google

VI. Abschnitt. Strafen.

§ 100. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Schlächter, Bäcker und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuer-Verkürzungen befördern, verwirken dieselben Strafen.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 22. Juni 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Uebersicht des Inhalts.

Digitized by Google

Digitized by Google

2) Versteuert mit Versendungsschein § 87.
3) Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk § 88.

B. Durchgang. Unversteuert oder versteuert mit Versendungs-Schein § 89.
C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt § 90.
D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk § 91.
E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst § 92.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:
1) Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume § 93.
2) Revisionsbücher § 94 und 95.

B. Besondere Bestimmungen.
1) Für Müller, welche Mehlhandel betreiben § 96 bis 98.
2) Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk § 99.

VI. Abschnitt.

Strafen § 100.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(226). Die Präparanden-Prüfung im Königlichen Seminar zu Steinau a/O. pro 1863 wird hiermit auf Mittwoch den 26., Donnerstag den 27. und Freitag den 28. August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge beim unterzeichneten Direktor Dienstag der 25. August Nachmittags 5 Uhr bestimmt. Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16. August d. J. erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungsattest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;

4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;

5) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;

6) eine schriftliche von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Lehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a. d. O., den 24. Juni 1863. Der Seminar-Direktor. Jungklaaß.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Minken, Kreis Ohlau, Alwin August Eduard Neumann, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Rathe, Kreis Oels.

Ertheilt: Den katholischen Lehrern Engler und Zimbal in Neumarkt die Genehmigung zur Errichtung einer Präparanden-Schule daselbst, welche hiermit zur Benutzung empfohlen wird.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: 1) Der bisherige Superintendentur-Verweser, Prediger Werkenthin in Hirschberg, zum Superintendenten der Diözese Hirschberg.

2) Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Weigelt in Pleß, zum Superintendenten der Diözese Pleß.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Uebertragen: Dem Organisten Aloys Kothe zu Braunsberg die erledigte Musiklehrerstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinenbauer Adolph Ritschke zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Karl Kremer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Der Firma Casiraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Weber Alwin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Maschinenbauer Casiraghi in Zeitz unterm 29. Jan. 1862 ertheilte Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 11. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten, ist aufgehoben.

3) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle zu Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen wird auf 230 Rthlr. angegeben. Das Besetzungsrecht hat die Königliche Regierung zu Breslau sammt dem Königlichen Konsistorium.

Vermächtnisse: 1) Das zu Waldenburg verstorbene Fräulein Auguste Töpfer hat der Stadt-Armenkasse daselbst 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier, frühere Kretschmer-Aelteste Friedrich Wilhelm Fröhlich hat dem Krankenhospital Allerheiligen daselbst 10 Rthlr. letztwillig vermacht.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29. Breslau, den 17. Juli 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**225**) Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5728. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des § 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. Oktober 1844 erlassenen Statuts.

Nr. 5729. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brotfabrik-Aktiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863.

Nr. 5730. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, sowie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schiffahrtsabgaben.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5731. Das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5732. Den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863.

Nr. 5733. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859.

(**178**) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Digitized by Google

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 29. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(231) Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42) ist in Ausführung der Bestimmung des Artikels 15 unter 6. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung S. 312) für die Hauptmünz-Kasse der General-Münz-Direktion in Berlin, für die Regierungs-Haupt-Kassen, für die Kreis-Steuer-Kassen in den östlichen Provinzen und für die Steuer-Empfänger in den westlichen Provinzen die Verpflichtung ausgesprochen, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidemünze nicht unter Zwanzig Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter Fünf Thaler betragen.

Hiernach sind die Kreis-Steuer-Kassen unseres Bezirks mit Anweisung versehen, um, soweit ihre Bestände hinreichen, eingehenden Anträgen zu entsprechen und Courant gegen Scheidemünze zu verabfolgen. Desgleichen kann bei unserer Hauptkasse eine solche Umwechselung erfolgen.

Breslau, den 16. Oktober 1858. Königliche Regierung.

(232) Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat, wie wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auf Grund der Verordnung vom 15. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1858 S. 42) bestimmt, daß die in unserem Amtsblatt-Erlasse vom 16. Oktober v. J. bezeichneten Umwechselungs-Kassen bis auf Weiteres zum Umtausch der inländischen Scheidemünze in grobe Silbermünze schon dann verpflichtet sein sollen, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern, und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Breslau, den 21. Dezember 1859. Königliche Regierung.

(233) In Gemäßheit höhern Auftrags bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt:

	Unguentum Zinci 1 Drachme	— Sgr.	5 Pf.
	1 Unze	2 "	8 "
heißen muß:	Unguentum Zinci 1 Drachme	— "	8 "
	1 Unze	4 "	4 "

Breslau, den 9. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(227) Am 9. Oktober v. J. zwischen 10 und 11 Uhr Abends ist der Häusler Christian Bachstein zu Lilikawe, Kreis Militsch, von einem in sein Haus eingedrungenen Diebe vermittelst einer Axt getödtet worden.

Digitized by Google

Demjenigen, der den Thäter so anzugeben vermag, daß derselbe gerichtlich bestraft werden kann, sichern wir eine Belohnung von **50** Rthlrn. zu.

Breslau, den 3. Juli 1863. **Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.**

(228) Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 2,528 Mitglieder und zwar 2,473 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2\frac{2}{3}$ Rthlr. und 55 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1\frac{1}{3}$ Rthlr.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 522 vorhanden, und zwar:

332	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	. .	à 20	Rthlr.
24	" " " " " "	auf ½ Jahr	à 10	"
114	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensionsraten	. .	à 20	"
16	" " " " " "	auf ½ Jahr	à 10	"
13	Waisen mit ganzen Pensionsraten	. .	à 20	"
4	" " " "	auf ½ Jahr	à 10	"
17	Waisen mit halben Pensionsraten	. .	à 10	"
2	" " " "	auf ½ Jahr	à 5	"
i. c. 522				

Die Einnahme der Kasse betrug:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Zinsen von Kapitalien	5,875	24	6
"	II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	639	8	5
"	III.	An Antrittsgeldern	132	—	—
"	IV.	An fixirten Beiträgen	6,668	—	—
"	V.	An Strafgeldern	1	5	—
"	VI.	An Alters-Differenz-Quote	145	—	—
"	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	7,010	6	—
"	VIII.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	13,700	—	—
"	IX.	Ad Extraordinaria	—	—	—
		Summa	34,171	13	11
Hierzu:	A.	Bestand aus vorigem Jahre	1,727	—	1
	B.	An eingegangenen Resten	81	20	—
		Summa aller Einnahme	35,980	4	—

Die Ausgabe beträgt:

			Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit.	I.	An Verwaltungskosten	246	6	8
"	II.	An Pensionen	9,790	—	—
"	III.	An Testaments-Legatare	35	—	—
"	IV.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	23,865	—	—
"	V.	Insgemein	—	—	—
		Summa	33,936	6	8
Hierzu:		An Resten	—	—	—
		Summa aller Ausgabe	33,936	6	8

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	35,980	4	—
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	33,936	6	8
Mithin bleibt baarer Bestand	2,043	27	4

Das Vermögen der Anstalt bestand:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) In baarem Gelde		2,043	27	4
2) In den angelegten Kapitalien:	a. in Pfandbriefen	151,800	—	—
	b. in Hypotheken à 5 Proz.	12,000	—	—
3) In Resten		118	10	—
Mithin überhaupt in		165,962	7	4

Digitized by Google

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juni 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(236) Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Oktober 1861 (Amtsblatt 1861 Seite 265) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Versetzung des Königlichen Regierungs-Assessors Merleker an dessen Stelle der Königl. Regierungs-Assessor Herr Meitzen II. hierselbst zum Wahl- und Veranlagungs-Kommissarius für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. unsererseits ernannt worden ist. Breslau, den 9. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(235) Bei der Personen-Post zwischen Habelschwerdt und Langenau ist vor dem Preuß'schen Gasthofe in Nieder-Langenau eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die Entfernung von Habelschwerdt bis zu der genannten Haltestelle ist auf ½ Meile und die von der Haltestelle bis Bad Langenau auf ¼ Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 11. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(230) Für den Transport der zur internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg bestimmten Gegenstände finden die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen statt:

1) Die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte, Maschinen und Maschinentheile, sowie der Pferde- und Viehsendungen erfolgt für den Hin-Transport ohne Ausnahme zu dem vollen tarifmäßigen Frachtsatze.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt auf derselben Route frachtfrei, wenn:

a. dem von den Herren James R. Mc. Donald u. Comp. in Hamburg auszustellenden Frachtbriefe der an dieselben gerichtete Original-Frachtbrief über den Hin-Transport beigefügt ist, und

b. auf dem Frachtbriefe durch einen von den Herren James R. Mc. Donald u. Comp. aufzudrückenden Stempel bescheinigt ist, daß die zurückzusendenden Gegenstände auf der Ausstellung unverkauft geblieben sind.

3) Den Viehbegleitern ist die Benutzung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Fahrbillets zur 4. Wagenklasse gestattet.

Berlin, den 8. Juli 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(229) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Northern Assurance Company zu Aberdeen
(Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft)

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr stattfinden können. Breslau, den 4. Juli 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Mader zu Habelschwerdt.

Befördert: Der bisherige Expeditions-Assistent Käbisch zum Expeditions-Sekretair und Vorsteher der Gefängniß-Expedition bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Ernannt: Der Bezirks-Feldwebel Jordan zum zweiten Expeditions-Assistenten bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Wilhelm Reinhold Rüffer zum evangelischen Schullehrer in Charlottenthal, Kreis Wartenberg.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30. Breslau, den 24. Juli **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(240) Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5734. Das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe von 200,000 Rthlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 5. Juni 1863.

Nr. 5735. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 13 des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863.

Nr. 5736. Die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863.

Nr. 5737. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(239) Unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. Mai c. (Stück 23 Seite 116 pro 1863) wird bezüglich des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirke der 22sten Infanterie-Brigade zufolge höherer Anordnung dahin abgeändert, daß das gedachte Geschäft nicht in der Zeit vom 26. August bis incl. 21. September d. J., sondern vom 27. Juli bis incl. 22. August d. J., und zwar:

am 27. und 28. Juli in Namslau,	am 10. und 11. August in Nimptsch,
" 29. und 30. " in Brieg,	" 12. " 13. " " Reichenbach,
" 31. Juli und 1. August in Ohlau,	" 15. " 17. " " Neurode,
" 3. und 4. August in Strehlen,	" 18. " 19. " " Glatz,
" 5. und 6. " " Münsterberg,	" 21. " 22. " " Habelschwerdt
" 7. und 8. " " Frankenstein,	

stattfindet. Breslau, den 16. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(234) In Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Breslau vom 29. November 1825 und der über die Begrenzung des Stadt-Bezirks unterm 28. September und 12. Oktober 1860 ergangenen Amtsblatt-Bekanntmachungen tritt das von dem Herrn Finanz-Minister unterm 19. v. M. III. 8732 genehmigte, in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Breslau mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Juli 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(237) In dem durch die außerordentliche Beilage zu Nr. 28 des Regierungs-Amtsblatts publizirten Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Brieg sind irrthümlich Seite 1, Zeile 14 die Worte: Henselschen Besitzung statt der „Henschelschen Besitzung" und Zeile 19 die Worte: Punitzer Wege statt „Pampitzer Wege" gebraucht worden, was behufs der Abänderung hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 14. Juli 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

(238) Vom 1. August c. ab wird die Botenpost zwischen Laskowitz und Ohlau und die Beförderung der Postsendungen zwischen diesen Orten mittelst Privatfuhrwerks aufgehoben werden. Dagegen soll von diesem Termine ab eine tägliche Personenpost coursiren:

aus Laskowitz um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
in Ohlau um 7 Uhr 15 Minuten Abends

Digitized by Google

zum Anschluß an den Schnellzug nach Breslau und Güterzug nach Kattowitz;
aus Ohlau um 8 Uhr Vormittags
nach Ankunft des Schnellzuges aus Breslau und des Güterzuges aus Kattowitz,
in Laskowitz um 10 Uhr Vormittags.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei 30 Pfund Freigepäck. Beichaisen werden zu dieser Post in Ohlau gestellt.

Breslau, den 7. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(229) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853, S. 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch

die Northern Assurance Company zu Aberdeen
(Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft)

von uns als solche genehmigt worden ist, bei welcher Versicherungen rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr stattfinden können. Breslau, den 4. Juli 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(169) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1863 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 119,380 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

92 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 4. 59. 185. 361. 477. 518. 655. 769. 828. 853. 1,060. 1,513. 2,035. 2,046. 2,319. 2,522. 2,624. 2,730. 2,759. 2,870. 3,080. 3,132. 3,485. 3,688. 3,885. 3,962. 4,022. 4,064. 4,401. 4,633. 5,056. 5,617. 5,685. 6,045. 6,653. 6,854. 6,979. 6,989. 6,992. 7,562. 7,594. 8,145. 8,230. 8,498. 9,355. 9,724. 9,764. 10,015. 10,063. 10,267. 10,435. 10,668. 12,139. 12,332. 12,473. 12,660. 12,762. 13,024. 13,065. 13,548. 13,563. 13,609. 14,005. 14,649. 14,703. 14,850. 15,013. 16,051. 16,114. 16,300. 16,414. 16,535. 16,782. 17,036. 17,071. 17,473. 17,721. 17,958. 18,352. 18,424. 18,535. 18,539. 18,594. 19,075. 19,171. 19,362. 19,993. 20,055. 20,550. 21,066. 21,253. 21,569.

25 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 257. 325. 656. 722. 822. 1,011. 1,079. 1,089. 1,148. 1,378. 2,195. 2,322. 2,675. 2,920. 3,671. 3,904. 4,001. 4,091. 4,157. 4,474. 5,108. 5,346. 5,420. 5,458. 5,470.

83 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 34. 138. 557. 1,084. 1,099. 1,481. 1,726. 2,369. 2,479. 3,485. 3,626. 3,957. 4,161. 4,314. 5,149. 5,428. 5,458. 5,530. 5,599. 5,856. 5,893. 6,312. 6,610. 6,819. 7,053. 7,155. 7,331. 7,927. 8,085. 8,105. 8,386. 8,619. 8,819. 9,567. 9,594. 10,371. 11,063. 11,390. 11,408. 11,423. 11,477. 11,665. 11,884. 11,933. 12,178. 12,696. 13,459. 13,514. 13,641. 13,701. 13,776. 14,188. 14,287. 14,830. 14,920. 14,971. 15,331. 15,349. 15,507. 15,577. 15,596. 15,597. 15,673. 15,893. 16,005. 16,053. 16,189. 16,330. 16,465. 16,688. 16,890. 17,235. 17,343. 17,379. 17,473. 17,489. 17,548. 17,646. 17,687. 18,039. 18,486. 18,509. 18,875.

62 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 218. 303. 593. 990. 1,627. 1,650. 1,688. 1,730. 1,744. 1,889. 2,190. 2,559. 2,648. 2,798. 2,830. 2,960. 3,225. 3,245. 3,247. 3,534. 3,618. 3,744. 4,114. 4,219. 4,405. 4,578. 4,621. 4,688. 4,716. 5,001. 5,466. 5,594. 5,668. 5,834. 5,974. 6,364. 7,129. 7,538. 7,725. 8,089. 8,487. 8,525. 9,164. 9,222. 9,260. 9,494. 10,032. 10,106. 10,117. 10,701. 10,903. 10,976. 11,555. 11,624. 12,166. 12,232. 12,964. 12,999. 13,102. 13,177. 13,282. 13,774.

503 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 20. 31. 180. 220. 264. 272. 309. 389. 440. 443. 553. 636. 661. 785. 796. 847. 869. 882. 888. 973. 988. 1,012. 1,017. 1,081. 1,107. 1,128. 1,177. 1,268. 1,326. 1,343. 1,394. 1,449. 1,466. 1,574. 1,604. 1,620. 1,673. 1,678. 1,695. 1,701. 1,729.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Kreisgerichts-Direktor Koch zu Strehlen zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Glogau. 2) Der Bureau-Gehilfe Wasner zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 3) Der Bote und Exekutor Schlecht zu Bunzlau zum ersten Gerichtsdiener mit der Funktion als Botenmeister. 4) Der Oberjäger und Waldhornist Schnorr zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Görlitz. 5) Der Unteroffizier Vierjahn zum Gefängniß-Aufseher bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Timmermann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Die Bureau-Diätarien Straube zu Neusalz und Harmuth zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Die Hilfsunterbeamten Kühnel zu Görlitz und Tietz zu Freistadt an die Kreisgerichte zu Glogau und Liegnitz.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Fock zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 2) Der Bureau-Diätar Schröter zu Guhrau Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst.

Pensionirt: 1) Der Bureau-Assistent Peuckert zu Grünberg. 2) Der Botenmeister Jung zu Bunzlau, unter Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Scholtz zu Lauban.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Ober-Bergamte.

Gestorben: Der Kalkulator und Ober-Bergamts-Sekretair Karger.

Digitized by Google

Ernannt: 1) Der Ober-Bergamts-Assistent Kneisel zum Ober-Bergamts-Sekretair. 2) Die Berg-Exspektanten Broja, Dondorff, Cöster und Paulke zu Berg-Referendarien. 3) Die Hütten-Exspektanten Zander, Jagsch und Schlenz zu Hütten-Eleven. 4) Der Berg-Exspektant Kunitz zum Berg-Eleven.

In den Revieren.

Der Berg-Inspektor Kühnemann in Nikolai hat den Amts-Charakter „Bergmeister" erhalten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte.

Versetzt: 1) Der Hütten-Inspektor Scharf nach Gleiwitz. 2) Der Hütten-Inspektor Wittwer von Jedlitze bei Malapane und der Hüttenmeister Brucauff unter Beförderung in die Klasse der Faktoren von Kreuzburgerhütte nach Königshütte.

Ertheilt: Dem Hüttenmeister Dilla der Amts-Charakter als Hütten-Inspektor.

Aus dem Amte entlassen: Der Produkten-Verwalter Erbrich.

Ernannt: 1) Der Hüttenamts-Assistent Wagner, unter Beförderung zum Sekretair, zum Produkten-Verwalter. 2) Der Civil-Anwärter Wolff, nach Entlassung des Assistenten Banz, zum Hüttenamts-Assistenten.

Uebertragen: Dem Hüttenamts-Assistenten Kutzer aus Gleiwitz die Polizei-Verwalterstelle in Königshütte.

Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz.

Versetzt: 1) Der Hüttenmeister Liebeneiner nach Malapane. 2) Der Hütten-Inspektor Schnackenberg nach Jedlitze bei Malapane. 3) Der Hüttenmeister Wachler nach Saynerhütte (im Rheinischen Haupt-Bergdistrikt).

Gestorben: Der von Königshütte nach Gleiwitz versetzte Hütten-Inspektor Scharf.

Ausgeschieden: Der Hüttenamts-Assistent Kutzer in Folge der Ernennung zum Polizei-Verwalter in Königshütte.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane.

Versetzt: 1) Der Hüttenmeister Liebeneiner von Gleiwitz nach Malapane. 2) Der Hütten-Inspektor Schnackenberg von Gleiwitz nach Jedlitze bei Malapane. 3) Der Hütten-Inspektor Wittwer von Jedlitze nach Königshütte.

Uebertragen: Dem bisherigen Registrator Horsella die Materialien- und Produkten-Verwaltung in Malapane.

Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte.

Versetzt: Der Hüttenmeister Brucauff unter Beförderung in die Klasse der Faktoren nach Königshütte.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Befördert: 1) Der Intendantur-Assessor Müller zum Intendantur-Rath. 2) Die Sekretariats-Assistenten Hay und Müller zu überzähligen Intendantur-Sekretairen.

Ernannt: 1) Der Zahlmeister-Aspirant, Sergeant Kudzielka, zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten. 2) Der Lazareth-Inspektor Muche zu Reisse zum Kasernen-Inspektor daselbst. 3) Der frühere Telegraphist, Feldwebel Kaufmann, zum Lazareth-Inspektor in Breslau.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Rath Kriele vom 6ten zum 3ten Armee-Corps, als Vorstand der Intendantur der 5ten Division in Frankfurt a. d. O. 2) Der Intendantur-Assessor Tobisch vom 4ten zum 6ten Armee-Corps. 3) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor Rothstock von Breslau nach Spandau. 4) Der kontroleführende Kasernen-Inspektor Jänicke von Potsdam nach Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expeditions-Gehilfe Langner als Post-Expediteur in Hausdorf. 2) Der invalide Gefreite Plischer als Briefträger in Steinau.

Versetzt: Der Post-Expediteur Funke von Löwen nach Zobten.

Freiwillig ausgeschieden: Der Packbote Huhndorf in Breslau.

Verstorben: Der Wagenmeister Krause in Münsterberg.

Entlassen: Der Briefträger Scupin in Steinau.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

h. Vom 1. Oktober 1860.

Lit. A. Nr. 2,746. 10,378. 12,767. 14,787 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 4,978 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 3,789. 6,596. 7,963. 9,150. 10,772. 11,461. 13,811. 17,129. 17,575 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 3,560. 3,661. 3,772. 4,306. 4,885. 5,213. 5,961. 7,474. 9,028. 9,728. 11,022. 13,011. 13,485 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 56. 78. 266. 301. 391. 400. 836. 905. 1,111. 1,382. 1,689. 2,064. 2,328. 2,832. 2,979. 3,080. 3,223. 3,410. 3,518. 3,552. 4,121. 4,124. 4,279. 4,414. 4,769. 4,871. 5,076. 5,169. 5,319. 5,405. 5,429. 5,678. 5,752. 5,806. 5,962. 6,795. 7,047. 7,069. 7,182. 7,246. 7,456. 7,674. 7,798. 8,167. 8,667. 8,890. 8,984. 9,242. 9,394. 9,596. 9,675. 10,056. 10,057. 10,164. 10,712. 11,004. 11,136. 11,482. 12,156. 12,496. 12,591. 12,644. 12,695. 12,756. 12,758. 12,834. 13,465. 14,134. 14,777. 14,919. 14,984. 14,987. 15,049. 15,324. 15,451. 15,485. 15,755. 15,777. 15,833. 16,003. 16,292. 16 314. 16,716. 16,808. 16,896. 17,241. 17,320. 17,467. 17,649. 17,890. 18,105. 18,199. 18,335. 18,341. 18,478. 18,647. 18,669. 18,741. 18,776. 19,003. 19,083. 19,120 à 10 Rthlr.

i. Vom 1. April 1861.

Lit. A. Nr. 574. 4,224. 5,791. 5,803. 7,232. 8,220. 8,497 à 1000 Rthlr.

Lit. C. Nr. 1,478. 3,293. 7,084. 8,527. 9,581. 12,688. 14,401. 14,547. 15,821. 15,885. 16,816. 17,964 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 1,551. 2,446. 2,803. 4,741. 6,331. 6,609. 8,123. 8,720. 8,766. 10,809. 12,400. 12,493. 13,924. 14,037 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 41. 136. 137. 248. 349. 350. 684. 721. 1,334. 1,510. 1,618. 1,623. 1,781. 2,838. 2,959. 3,085. 3,212. 3,301. 3,593. 4,202. 4,637. 4,880. 4,891. 5,293. 5,542. 5,914. 5,961. 6,117. 6,371. 6,637. 6,794. 7,078. 7,335. 7,365. 7,406. 7,498. 7,529. 7,984. 7,997. 8,066. 8,249. 8,380. 8,473. 9,422. 9,578. 9,701. 9,894. 9,974. 10,326. 10,633. 10,814. 10,856. 11,455. 11,832. 11,973. 12,515. 13,311. 13,488. 14,306. 14,475. 14,693. 14,771. 14,818. 14,841. 14,865. 14,971. 15,596. 15,698. 15,776. 15,946. 16,539. 17,016. 17,232. 17,384. 17,463. 17,537. 17,693. 17,968. 18,223. 18,235. 18,279. 18,336. 18,374. 18,421. 18,579. 18,694. 18,783. 18,852. 19,097. 19,273. 19,333 à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Malisch, Kreis Neumarkt, Karl Reche, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Gloschkau, desselben Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Juliusburg, Kreis Oels, Wilhelm August Theodor Bresler, zum evangelischen Schullehrer in Ludwigsdorf, desselben Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Ober-Kaiserswaldau, Kreis Goldberg-Haynau, Ernst Wolff, zum evangelischen Schullehrer in Wäldchen, Kreis Waldenburg.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Pech zum evangelischen Schullehrer in Perschau, Kreis Wartenberg.

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Tempelfeld, Kreis Ohlau, Hildebert Strauch, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Brieg.

6) Die Vokation für den Candidaten Adolph Suckow zum Hilfslehrer am Gymnasium zu Schweidnitz.

7) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach, Fritz Louis Leopold Hellmuth, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Bertholdsdorf, desselben Kreises.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Angestellt: Der versorgungsberechtigte Jäger Teuber auf Kündigung als interimistischer Holzhofsverwalter und Untererheber bei dem Holzhofe zu Frankenberg.

Befördert zum Förster: 1) Der Königliche Forstaufseher Geisler zu Grüntanne, Forstrevier Peisterwitz. 2) Der Königliche Forstaufseher Leonhardt zu Seydlitz, Forstrevier Stoberau.

Digitized by Google

Ernannt: Die Forstaufseher Exner zu Deutsch-Hammer, Rudolph zu Backen und Frühauf zu Groß-Lahse zu Förstern.

Pensionirt: Der Rentmeister des Charité-Amtes Prieborn und Rendant der Prieborner Forstkasse, Rechnungs-Rath Lampel.

Uebertragen: Dem Oberamtmann von Schönermarck die Verwaltung der Kasse des Charité-Amtes Prieborn und der Prieborner Forstkasse.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zum zehnten Collegen an dem Maria-Magdalenen Gymnasium zu Breslau beförderten bisherigen interimistischen Lehrer Dr. Oberdieck.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts Candidaten Johann Ernst Gottlob Rauck zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Domanze.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der General-Kommissions-Präsident Schellwitz zugleich zum Direktor der Rentenbank für die Provinz Schlesien. 2) Der Feldmesser Hartmann in Ratibor zum Vermessungs-Revisor.

Verliehen: 1) Dem Rechnungs-Rath Schnitzer der rothe Adlerorden vierter Klasse. 2) Dem Bureaudiener Riedel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: 1) Der Landgerichts-Assessor Brach an die Königl. Regierung zu Gumbinnen. 2) Der Regierungs-Assessor Kunisch-Richthofen zur Königl. Regierung in Königsberg i. Pr. 3) Der Gerichts-Assessor Bormann von dem Königl. Appellationsgericht hierselbst an das Kollegium der Königl. General-Kommission.

Pensionirt: Der Kanzleidiener Debschütz, welcher demnächst verstorben.

Ausgeschieden: 1) Der Spezial-Kommissarius, Gerichts-Assessor Schröder, wegen seines Rücktritts in den Justizdienst. 2) Der Feldmesser Schmidt zu Koslowagura, welcher sich von seinem Stations-Ort entfernt hat.

Verstorben: 1) Der Geheime Regierungs- und Fürstbischöfliche Ober-Konsistorial-Rath Dr. Koch, Ehrenmitglied des Kollegii. 2) Der Geheime Regierungs-Rath Masuch.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Der reglementsmäßig dotirte katholische Schul- und Organistenposten in Kapsdorf, Kreis Trebnitz, ist erledigt. Die Besetzung steht der Königlichen Regierung zu.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig ausgesetzt: 1) Der emeritirte Kaplan Franz Lux in Piltsch, und 2) der Partikulier Joseph Engler in Neisse der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Ersterer 150 Rthlr., Letzterer 25 Rthlr.

3) Desgleichen Ersterer dem Taubstummen-Institut zu Breslau 150 Rthlr.

4) Der zu Breslau verstorbene Kretschmer-Aelteste Friedrich Wilhelm Fröhlich der Haupt-Armen-Kasse daselbst 10 Rthlr.

5) Der Fleischermeister Wilhelm Knoppe zu Oberhermsdorf der evangelischen Kirchen-Kasse zu Gottesberg 20 Rthlr.

Schenkung: Die verwittwete Holzhändler Hundt, Juliane geb. Berger, zu Alt-Lässig, hat der evangelischen Kirchkasse zu Gottesberg 100 Rthlr. geschenkt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

1,739.	1,745.	1,750.	1,761.	1,836.	1,839.	1,841.	1,877.	1,949.	1,953.	2,073.	2,113.
2,341.	2,370.	2,501.	2,512.	2,525.	2,605.	2,609.	2,671.	2,729.	2,765.	2,831.	2,842.
2,923.	3,010.	3,018.	3,110.	3,196.	3,197.	3,231.	3,251.	3,300.	3,305.	3,401.	3,426.
3,477.	3,493.	3,525.	3,532.	3,596.	3,626.	3,655.	3,667.	3,692.	3,732.	3,791.	3,792.
3,802.	3,827.	3,904.	3,923.	3,975.	4,048.	4,066.	4,083.	4,180.	4,215.	4,276.	4,412.
4,579.	4,661.	4,750.	4,906.	4,969.	4,994.	5,015.	5,138.	5,176.	5,298.	5,352.	5,367.
5,447.	5,453.	5,454.	5,533.	5,549.	5,604.	5,613.	5,630.	5,662.	5,685.	5,760.	5,774.
5,807.	5,850.	6,009.	6,079.	6,080.	6,128.	6,139.	6,179.	6,244.	6,272.	6,309.	6,351.
6,370.	6,439.	6,455.	6,526.	6,535.	6,595.	6,738.	6,744.	6,771.	6,783.	6,872.	6,901.
6,951.	6,954.	6,991.	7,002.	7,007.	7,053.	7,088.	7,091.	7,102.	7,115.	7,146.	7,175.
7,206.	7,239.	7,247.	7,254.	7,301.	7,342.	7,348.	7,398.	7,445.	7,494.	7,513.	7,531.
7,710.	7,752.	7,768.	7,801.	7,853.	7,859.	8,014.	8,026.	8,059.	8,064.	8,108.	8,171.
8,230.	8,368.	8,411.	8,425.	8,480.	8,521.	8,590.	8,637.	8,643.	8,692.	8,694.	8,710.
8,746.	8,747.	8,774.	8,851.	8,928.	8,993.	9,122.	9,163.	9,208.	9,380.	9,424.	9,441.
9,509.	9,511.	9,552.	9,572.	9,666.	9,689.	9,705.	9,726.	9,731.	9,751.	9,755.	9,767.
9,772.	9,838.	9,868.	9,870.	9,911.	9,997.	10,230.	10,283.	10,285.	10,291.	10,340.	10,347.
10,348.	10,359.	10,385.	10,421.	10,436.	10,470.	10,655.	10,705.	10,745.	10,765.	10,779.	
10,788.	10,884.	10,906.	10,957.	10,997.	11,009.	11,051.	11,059.	11,073.	11,145.	11,163.	
11,259.	11,271.	11,277.	11,285.	11,300.	11,318.	11,347.	11,367.	11,386.	11,467.	11,504.	
11,533.	11,552.	11,555.	11,588.	11,609.	11,624.	11,626.	11,685.	11,708.	11,728.	11,754.	
11,779.	11,852.	11,864.	11,874.	11,897.	11,909.	12,002.	12,016.	12,073.	12,094.	12,146.	
12,172.	12,173.	12,209.	12,215.	12,258.	12,279.	12,291.	12,396.	12,438.	12,490.	12,545.	
12,628.	12,658.	12,716.	12,726.	12,770.	12,775.	12,785.	12,941.	13,005.	13,008.	13,030.	
13,058.	13,063.	13,209.	13,246.	13,336.	13,419.	13,512.	13,527.	13,553.	13,608.	13,619.	
13,697.	13,708.	13,713.	13,718.	13,742.	13,813.	13,824.	13,828.	13,856.	13,955.	13,991.	
14,032.	14,053.	14,064.	14,095.	14,105.	14,117.	14,260.	14,355.	14,373.	14,386.	14,387.	
14,388.	14,437.	14,464.	14,468.	14,516.	14,538.	14,561.	14,577.	14,615.	14,621.	14,631.	
14,684.	14,702.	14,705.	14,774.	14,790.	14,871.	14,926.	14,965.	15,188.	15,204.	15,275.	
15,287.	15,360.	15,393.	15,573.	15,575.	15,593.	15,666.	15,705.	15,718.	15,720.	15,769.	
15,811.	15,813.	15,853.	15,862.	15,992.	15,997.	16,022.	16,046.	16,091.	16,185.	16,240.	
16,273.	16,337.	16,379.	16,398.	16,455.	16,520.	16,592.	16,618.	16,627.	16,712.	16,753.	
16,825.	16,850.	16,902.	16,980.	17,020.	17,075.	17,166.	17,222.	17,229.	17,243.	17,267.	
17,286.	17,321.	17,390.	17,434.	17,511.	17,525.	17,601.	17,638.	17,689.	17,714.	17,778.	
17,838.	17,897.	17,898.	17,911.	17,939.	18,047.	18,053.	18,092.	18,190.	18,237.	18,281.	
18,303.	18,306.	18,338.	18,353.	18,377.	18,391.	18,395.	18,398.	18,443.	18,450.	18,503.	
18,522.	18,527.	18,548.	18,560.	18,561.	18,594.	18,620.	18,654.	18,655.	18,690.	18,691.	
18,749.	18,800.	18,822.	18,842.	18,864.	18,871.	18,985.	18,990.	19,014.	19,017.	19,032.	
19,048.	19,060.	19,065.	19,101.	19,103.	19,138.	19,166.	19,198.	19,200.	19,209.	19,215.	
19,217.	19,295.	19,367.	19,384.	19,400.	19,401.	19,411.	19,414.	19,433.	19,454.	19,459.	
19,479.	19,489.	19,499.	19,510.	19,546.	19,568.	19,606.	19,664.	19,695.	19,717.	19,759.	
19,768.	19,818.	19,832.	19,841.	19,946.	19,952.						

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1863 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Rennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 11 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. Oktober 1863 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1863, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber

Digitized by Google

frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1863 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 11 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Rennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. B. Nr. 2,152 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 1,206. 5,286. 8,021. 10,703. 14,945. 15,501 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,335. 8,823. 9,919 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 46. 2,623. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

f. Vom 1. Oktober 1859.

Lit. A. Nr. 18,649. 19,705 à 1000 Rthlr.
Lit. C. Nr. 7,290. 7,329. 15,276. 17,337 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 7,667. 7,693. 10,561. 10,769 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 308. 327. 331. 563. 751. 1,163. 1,303. 1,328. 1,356. 1,616. 1,782. 1,830. 2,205. 2,242. 2,327. 2,562. 2,656. 2,963. 3,008. 3,125. 3,215. 3,304. 3,354. 3,990. 4,117. 4,122. 4,245. 4,500. 4,527. 4,623. 4,636. 4,952. 5,088. 5,110. 5,253. 5,300. 5,411. 5,463. 5,629. 5,633. 5,635. 5,778. 5,823. 5,867. 6,024. 6,226. 6,245. 6,326. 6,353. 6,421. 6,447. 6,550. 6,793. 7,159. 7,163. 7,187. 7,284. 7,285. 7,325. 7,394. 7,577. 7,637. 7,844. 7,954. 8,308. 8,386. 8,414. 8,517. 8,912. 9,113. 9,116. 9,180. 9,336. 9,484. 9,515. 9,694. 9,808. 9,834. 9,835. 9,858. 9,859. 9,980. 10,005. 10,123. 10,334. 10,478. 10,505. 10,536. 10,578. 10,703. 10,804. 11,121. 11,153. 11,212. 11,411. 11,483. 11,765. 11,935. 11,984. 12,024. 12,104. 12,116. 12,232. 12,414. 12,646. 12,660. 12,711. 12,740. 12,755. 12,784. 12,899. 13,147. 13,272. 13,289. 13,418. 13,581. 13,795. 13,825. 14,038. 14,098. 14,168. 14,186. 14,281. 14,296. 14,360. 14,454. 14,530. 14,761. 15,076. 15,265. 15,348. 15,440. 15,586. 15,646. 15,661. 15,716. 16,107. 16,109. 16,114. 16,397. 16,573. 16,670. 16,755. 16,797. 16,972. 16,973. 17,156. 17,180. 17,185. 17,684. 17,764. 17,925. 18,113. 18,201. 18,248. 18,257. 18,275. 18,277. 18,380. 18,545. 18,617 à 10 Rthlr.

g. Vom 1. April 1860.

Lit. A. Nr. 10,797. 12,435. 14,661 à 1000 Rthlr.
Lit. B. Nr. 5,525. 5,528 à 500 Rthlr.
Lit. C. Nr. 4,137. 7,854. 9,678. 12,185. 12,891. 15,173 à 100 Rthlr.
Lit. D. Nr. 56. 1,278. 3,443. 4,403. 4,406. 6,620. 9,721. 9,964 à 25 Rthlr.
Lit. E. Nr. 63. 150. 550. 817. 850. 1,223. 1,567. 1,900. 2,975. 3,398. 3,603. 4,398. 4,419. 4,544. 4,822. 5,366. 5,465. 5,748. 6,059. 6,646. 6,707. 6,778. 7,183. 7,403. 7,471. 7,641. 8,352. 8,719. 8,741. 9,061. 9,111. 9,198. 9,211. 9,581. 9,754. 10,261. 10,272. 10,300. 10,807. 11,231. 11,995. 12,078. 13,112. 13,433. 14,099. 14,149. 14,167. 14,169. 14,189. 14,362. 14,712. 15,075. 15,077. 15,710. 15,831. 15,917. 16,590. 16,757. 17,178. 17,465. 17,938. 18,458. 18,671. 18,758 à 10 Rthlr.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 30 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Regulativ
zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer in Breslau.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit. 1. Stadtbezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Breslau.

Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt am linken Ufer der Oder, gegenüber der Einmündung der alten Oder in die Oder, geht längs dem Graben hinter dem Infanterie-Schießplatze bis zur Brücke auf dem Wege zur Dammstraße, dann mit Ausschließung der Dammhäuser auf dem nach der Posener Eisenbahn hinlaufenden Damme fort, überschreitet die Eisenbahn und verfolgt den Fahrweg, welcher in die Berliner Chaussee bei Nummerstein 43,04 einmündet. Hier überschreitet sie die Chaussee und geht an deren südlichem Rande mit Ausschließung der von Packisch'schen Besitzung und des Sabatki'schen Hauses bis zu dem zwischen Nummerstein 43,02 und 43,01 südlich einmündenden, die Weichbildsgrenze von Breslau bildenden Graben, ferner diesem Grenzgraben entlang, mit Ueberschreitung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und der Chaussee nach Groß-Mochbern, bis zur Straße von Gräbschen nach Breslau, dann an deren westlichem Rande bis zur Canther Thor-Expedition, wo sie die Expedition dem Stadtbezirke zuweisend auf den Schienenstrang der Verbindungs-Eisenbahn übergeht und denselben bis zur Schweidnitzer und zur Bohrauer Thor-Expedition, beide mit einschließend, verfolgt. Von dort läuft die Grenzlinie an dem östlichen Rande der Bohrauer Straße hinaus bis zur Einmündung der Strehlener Chaussee, dann diese entlang mit Einschließung des ganzen umzäunten Bahnhofes der Oberschlesischen Eisenbahn bis an das Dorf Huben, von da zwischen den Nummersteinen 0,28 und 0,29 der Strehlener Chaussee vor der Besitzung Nr. 29 in Huben an der Umzäunung des Bahnhofes fort bis an die Schienenstränge der Eisenbahn bei deren Nummerstein 0,09. Von hier bildet die Eisenbahn bis zu deren Nummerstein 0,16 die Grenzlinie, welche nunmehr nordöstlich den zur Ohlauer Chaussee zwischen deren Nummersteinen 0,32 und 0,33 führenden Feldweg verfolgt, die Chaussee durchschneidend mit Einschluß der Besitzungen von Franke und Kölisch bis an und über die Ohle fort, dem rechten Ohleufer entlang bis an den Marienauer Damm und auf diesem bis an die Oder am Weidendamme geht. Hier überspringt dieselbe die Oder in der Richtung nach dem Ausflusse der alten Oder, läuft am westlichen Ufer der letzteren bis zur Paßbrücke und längs der Ramslauer Landstraße bis zur Scheitniger Thor-Expedition, diese einschließend. Von hier geht dieselbe über die Fürstenstraße hinweg, mit Ausschließung des Hauses Nr. 13 an der kleinen Scheitnigerstraße, an den Galgengraben, längs diesem bis zu und weiter auf dem Damme, welcher von Brigittenthal nach dem hier die Weichbildsgrenze von Breslau bildenden Graben führt, ferner diesem Grenzgraben und Grenzraine entlang bis an die alte Oder und an dem Ufer derselben westlich bis zu deren Einmündung in den Oderstrom und bis zu dem oben bezeichneten Anfangspunkte der Linie.

In dem innern Stadtbezirke liegt demnach gegenwärtig die Stadt Breslau mit ihren Vorstädten, sowie diejenigen zu Alt-Scheitnig und Marienau gehörigen Ländereien, soweit sie von vorbemerkter Linie eingeschlossen werden. Auch gehören zum Stadtbezirke sämmtliche genannte Wege, Brücken, Gräben und Dämme, soweit sie nicht durch die vorstehende Beschreibung als davon ausgeschlossen bezeichnet sind. Ebenso werden zu dem innern Stadtbezirke alle auf oder innerhalb der Grenzlinien künftig entstehende bauliche Anlagen gehören.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandene oder künftig entstehende Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in

Digitized by Google

welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben. Für jetzt werden jedoch dahin nur gerechnet:

a. Vor dem Berliner Thore:

1) die Dammstraße,
2) die von Packisch'sche und Sabatki'sche Besitzung,
3) das Dorf Pöpelwitz mit dem Letzten Heller,
4) das Dorf Cosel,
5) das Dorf Klein-Gandau,
6) das Dorf Klein-Mochbern;

b. Vor dem Canther Thore:

7) das Dorf Gräbschen;

c. Vor dem Schweidnitzer Thore:

8) das Dorf Gabitz mit Höfchen-Commende,
9) das Dorf Kleinburg,
10) das Dorf Krietern,
11) das Dorf Neudorf-Commende nebst der Friedrichsstraße und Kleinburger Chaussee;

d. Vor dem Bohrauer Thore:

12) die Bohrauer Straße,
13) die Brunnenstraße,
14) die Gebäude auf dem Militär-, reformirten und jüdischen Kirchhofe,
15) das Dorf Lehmgruben,
16) das Dorf Herdain,
17) das Dorf Woischwitz nebst der chemischen Fabrik,
18) das Dorf Huben mit sämmtlichen Ziegeleien auf dessen Feldmark,
19) die Milde'sche Ziegelei bei Huben,
20) das Wasserhebewerk der Oberschlesischen Eisenbahn;

e. Vor dem Ohlauer Thore:

21) sämmtliche im Weichbilde von Breslau gelegenen Besitzungen an der Ohlauer Chaussee,
22) Rothkretscham nebst der Chausseegeldhebestelle und dem Gebäude auf dem Bernhardin-Kirchhofe daselbst,
23) der Wolfswinkel bei Rothkretscham,
24) die Knopfmühle ebendaselbst,
25) die Wärterhäuser Nr. 5 und 6 der Oberschlesischen Eisenbahn,
26) das Dorf Dürrgoi nebst der chemischen Fabrik von Wachsmann,
27) das Dorf Groß-Tschansch,
28) das Dorf Klein-Tschansch,

f. Vor dem Marienauer Thore:

29) das Dorf Marienau,
30) das Dorf Zedlitz nebst dem Kaffeehause an der Oder;

g. Vor dem Scheitniger Thore:

31) das Dorf Grüneiche,
32) das Dorf Alt-Scheitnig nebst Fischerau, sowie die Kalkbrennerei und das Gasthaus „Zum grünen Schiff",
33) das Haus Kleine Scheitnigerstraße Nr. 13,
34) Leerbeutel,
35) Wilhelmsruh;

h. Vor dem Hundsfelder Thore:

36) das Dorf Carlowitz nebst der Ziegelei, dem Artillerie-Depot und der Besitzung Neuhof daselbst,
37) das Dorf Schottwitz,
38) das Dorf Friedewalde mit dem Gasthause „Zur neuen Welt",
39) die im städtischen Weichbilde gelegenen Ziegeleien von Guder, v. d. Marwitz und Hain;

Digitized by Google

i. Vor dem Trebnitzer Thore:

40) das Dorf Rosenthal nebst der Chausseegeldhebestelle und den Ziegeleien auf dessen Feldmark,
41) das Dorf Lilienthal;

k. Vor dem Oswitzer Thore:

42) das Dorf Oswitz nebst der Besitzung Waidmannsruh,
43) die Blockhäuser an der Oderbrücke der Posener Eisenbahn.

B. Beamte. 1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren, in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuerbeamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steueramt in Breslau (Werderstraße Nr. 28), das Spezial-Steueramt (Junkernstraße Nr. 34), die Schlachthofsteuer-Expedition (an der Engelsburg), sowie durch die Steuer-Expeditionen an den unten benannten Land- und Wasser-Verkehrsstraßen, sowie an den Eisenbahnhöfen, soweit dieselben nach den folgenden Bestimmungen hierzu beauftragt und ermächtigt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk. 1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§ 1) an bis zu den Stellen, bei denen sie ihre schließliche Abfertigung erhalten, ist, gleichviel ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 77 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§ 6. Diese Steuerstraßen sind folgende:

1) die Berliner Chaussee und die Chaussee von Groß-Mochbern, sowie die in erstere einmündende Landstraße von Neukirch bis zur Berliner Thor-Expedition;
2) die Straße von Gräbschen zur Canther Thor-Expedition;
3) die Friedrichsstraße von Neudorf resp. Gabitz her zur Schweidnitzer Thor-Expedition;
4) die Strehlener Chaussee und Bohrauer Landstraße zur Bohrauer Thor-Expedition;
5) die Ohlauer Chaussee zur Ohlauer Thor-Expedition;
6) die Fahrstraße von Marienau längs dem Weidendamm zur Marienauer Thor-Expedition;
7) die Namslauer Landstraße von der Paßbrücke, sowie die Fürstenstraße von Alt-Scheitnig her zur Scheitniger Thor-Expedition;
8) die Hundsfelder Chaussee von der Carlowitzer Brücke zur Hundsfelder Thor-Expedition;
9) die Trebnitzer Chaussee von der Rosenthaler Brücke zur Trebnitzer Thor-Expedition;
10) die Oswitzer Landstraße von der Gröschelbrücke zur Oswitzer Thor-Expedition;
11) die Oder, lediglich für Schiffsgefäße, und zwar:
    a. stromabwärts bis zur Oderstrom-Expedition,
    b. stromaufwärts bis zur Steuer-Expedition am neuen städtischen Packhofe, falls mahlsteuerpflichtige Gegenstände daselbst zur Niederlage gebracht werden sollen, in allen übrigen Fällen jedoch bis zum alten Packhofe resp. zum Haupt-Steueramte;
12) die Oberschlesische und Posener Eisenbahn;
13) die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn;
14) die Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, und zwar ad 12 bis 14 nur für die auf Eisenbahnwagen eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände bis zu den Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen an den genannten Eisenbahnen.

Für den Fall, daß die Steuerstelle des Einganges zur schließlichen Abfertigung nicht befugt ist, muß der Einbringer die einzuführenden Gegenstände auf den von dieser Stelle auf dem Anmeldeschein zu bezeichnenden Straßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung daran vorzunehmen, der Steuerstelle, welcher die schließliche Abfertigung übertragen ist, zuführen.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen Wegen, als den im § 6 bezeichneten Steuerstraßen, ist verboten.

Digitized by Google

3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Eingangs-Expeditionen. a. Beim Eingange in die Stadt.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in den Stadtbezirk oder bei zu erweisendem Ausgange aus demselben ist vom Transportanten an der Thor-Kontrole resp. Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen. Für die Wasserstraße § 6 sub 11a. ist es, wenn der Wasserstand am Ober-Pegel 17 Fuß und mehr beträgt — was durch eine an der Oderstrom-Expedition ausgesteckte Fahne bezeichnet wird — nachgelassen, daß die Schiffe (excl. Gondeln und Handkähne) erst an der Goldbrücke anlegen, die Schiffsführer sich bei dem Aufsichtsbeamten daselbst melden und etwaige steuerpflichtige Gegenstände demnächst unter dessen Aufsicht zu Lande nach der Oderstrom-Expedition bringen.

Alle mit den Bahnzügen als Frachtgut ankommenden steuerpflichtigen Gegenstände mit Einschluß dessen, was die bei dem Bahnzuge befindlichen Beamten und Leute der Eisenbahn-Verwaltungen einbringen, ingleichen das lebende Schlachtvieh, müssen von den Zugführern oder Packmeistern den betreffenden Steuer-Expeditionen nach den dieserhalb bestehenden besonderen Regulativen schriftlich angemeldet werden.

Eisenbahn-Passagiere sind verpflichtet, die in ihrem Gepäck befindlichen steuerpflichtigen Gegenstände bei ihrer Ankunft dem anwesenden Steuerbeamten mündlich zu deklariren.

Die zur Revision und Gewichts-Ermittelung nöthigen Handleistungen hat der Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirkt (§ 2) eingehen.

Dieselben sind gleichfalls ohne Aufenthalt zu den Thor-Expeditionen zu führen, an welche dergleichen Steuerpflichtige mit ihrer Steuer-Entrichtung gewiesen sind.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußern Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung. 1. Abfertigungsstunden.

§ 9. Die Abfertigungsstunden der verschiedenen Steuerstellen sind folgende:

Bezeichnung der Jahreszeit und Tage.	1. Bei dem Haupt-Steueramte, dem Spezial-Steueramte und der Steuer-Expedition am städtischen Packhofe.	2. Bei der Steuer-Expedition am städtischen Schlachthofe.	3. Bei den im § 6 sub 1—11a. genannten Thor-Expeditionen.	4. Bei den Steuer-Expeditionen an den Bahnhöfen. a. Für Fracht- und Eilgüter.	4. b. Für den Personen-Verkehr.	5. Bei den Mühlen-Waage-Expeditionen.
1. An den Wochentagen:						
a. in den Wintermonaten Oktober bis incl. Februar						
Vormittags . . .	von 8—12 Uhr	von 8 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachmittags ununterbrochen	von 6 bis 12 Uhr	von 7 bis 12 Uhr	bei Ankunft und Abgang	von 8 bis 12 Uhr
Nachmittags . . .	von 2—5 Uhr	„	von 1 bis 7 Uhr	von 2 bis 7 Uhr	sämmtlicher Züge mit	von 2 bis 6 Uhr
b. in den übrigen Monaten						
Vormittags . .	von 7—12 Uhr	von 7 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags ununterbrochen	von 5 bis 12 Uhr	wie vorstehend	Personen-Beförderung.	von 7 bis 12 Uhr
Nachmittags . . .	von 2—5 Uhr	„	von 1 bis 8 Uhr	„	„	von 2 bis 6 Uhr.

Digitized by Google

	1.	2.	3.	4.		5.
2. An Sonn- und Festtagen: a. in den Winter-Monaten	Bei dem Special-Steuer-Amte.					
Vormittags . . .	von 8—9 Uhr	von 8—9 Uhr	von 6 bis 9 Uhr	von 7 bis 9 Uhr	wie vorstehend.	....
Nachmittags . . .	....	....	von 3 bis 5 Uhr	von 11 bis 12 Uhr Vormittags, jedoch lediglich für Eilgüter.		....
b. in den Sommer-Monaten Vormittags . . .	von 7—9 Uhr	von 7—9 Uhr	von 5 bis 9 Uhr			
Nachmittags . . .	....	....	von 3 bis 5 Uhr.			

2. Eingangszeit für steuerpflichtige Gegenstände.

§ 10. Nur innerhalb dieser Abfertigungsstunden (§ 9) dürfen steuerpflichtige Gegenstände, je nachdem ihre Abfertigung bei den Thor-Kontrolen oder bei anderen Abfertigungsstellen erfolgt, in den Stadt-Bezirk eingehen.

Jedoch werden in dringenden Fällen bei den Thor-Expeditionen auch außer den oben angegebenen Dienststunden die erforderlichen steuerlichen Abfertigungen vorgenommen werden, so lange die Thore geöffnet sind, wie auch Reisende, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen, zu jeder Zeit ihre Abfertigung erwarten dürfen.

§ 11. Sollten Gegenstände zur schließlichen Abfertigung an eine andere Steuerstelle gewiesen werden, so muß der Eingang so zeitig erfolgen, daß dieselben noch innerhalb der Dienststunden der letzteren daselbst eintreffen können.

II. Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht. 1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§§ 1 und 2) vorhandene und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuerbehörde stehen die im engern Stadtbezirk befindlichen Mühlen, nämlich:

1) die Königl. Claren-Mühle,
2) die städtische Mittel-Mühle,
3) die städtische Vorder-Mühle,
4) die Werder-Mühle,
5) die Marien-Mühle,
6) die Phönix-Mühle,
7) die Neu-Mühle,
8) die Mühle am großen Wehr,
9) die holländische Windmühle vor dem Berliner Thore.

Für die Phönix-, Vorder- und Neumühle, in denen hauptsächlich nur Mahlgut für Rechnung der Mühleninhaber bereitet wird, bestehen besondere Regulative, worin die Vorschriften über die Benutzung, den Betrieb und die Kontrole dieser Mühlen enthalten sind.

Was dagegen bei Benutzung und bei dem Betriebe der übrigen Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§ 18 bis 35 und 38 bis 58.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§ 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1) die Jacob'sche Windmühle bei Pöpelwitz,
2) die Windmühle bei Klein-Gandau,
3) die zwei Friebe'schen Windmühlen bei Gabitz,
4) die Windmühle bei Herdain,
5) die Windmühle bei Woischwitz,
6) die Knopfmühle bei Rothkretscham,

Digitized by Google

7) die Windmühle bei Carlowitz,

8) die zwei Windmühlen bei Rosenthal.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§ 37 bis 39 und 59.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. 1. Allgemeine Bestimmungen. a. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach dem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1833 genehmigten Tarife entrichtet werden.

b. Mahlscheine. aa. Deren Erfordernisse.

§ 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden zur Zeit vom Spezial-Steueramte (§ 4) ertheilt.

bb. In Bezug auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger, als einen Viertel-Centner, und mehr, als 100 Centner Getreide, wird ein Mahlschein in der Regel nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig 20 Centner Getreide oder mehr zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 10 Centner.

cc. In Bezug auf Körner-Gattung.

§ 21. Nach Verschiedenheit des Getreides werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt.

§ 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle, oder falls in derselben eine Waage-Expedition errichtet ist, beim Eingange zur Mühle und in Gegenwart des Waage-Beamten mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt werden. Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum achten Theile mit ungemalztem Getreide gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuer-Behörde vorbehalten.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf, sofern die Verwiegung in der Mühle selbst erfolgt, nur in den § 9, Kol. 5 vorgeschriebenen Stunden angenommen und verabfolgt werden. Findet dagegen die Verwiegung beim Spezial-Steueramt oder einer andern Erhebungsstelle statt, so darf die Annahme und Verabfolgung nur in den für diese Erhebungsstelle vorgeschriebenen Dienststunden erfolgen, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zur Erhebungsstelle erfolgen kann. Diejenige Getreide-Menge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden, und darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Erhebungsamt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision durch Beamte, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

Digitized by Google

d. Bezeichnung und Beschaffenheit der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen, schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zu der amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Die Säcke müssen, soweit deren Versiegelung beim Abgange des bereiteten Mahlgutes aus der Mühe nöthig ist (§§ 32 bis 35), ohne Einflickungen und deren Nähte nach innen gewendet sein.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältnisse des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§ 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1) vom Centner Weizen:	geschrootet .	99	Pfd. Schroot,
	gebeutelt .	82	= Mehl und 16 Pfd. Kleie,
	bei der Gries-Fabrikation .	35	= Gries, 48 Pfd. Mehl, 14 Pfd. Kleie,
2) vom Centner Roggen:	geschrootet .	99	= Schroot,
	gebeutelt .	82	= Pfd. Mehl und 16 Pfd. Kleie,
3) vom Centner Gerste:	geschrootet .	99	= Schroot,
	gebeutelt .	83	= Mehl und 14 Pfd. Kleie,

4) vom Centner Gerste zu Graupe:
   a. 13 Pfd. feine Graupe, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   b. 41 Pfd. mittlere Graupe, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot,
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupe, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot,
   d. 36 Pfd. gerissene Graupe, 7 Pfd. Grütze u. Gries, 25 Pfd. Mehl u. 18 Pfd. Spelsen,

5) vom Centner Hafer:	geschrootet .	98	Pfd. Schroot,
6) vom Centner Erbsen:	geschrootet .	99	= Schroot,
	gebeutelt .	85	= Mehl und 13 Pfd. Kleie.

Findet sich mehr vor, so tritt vor Ablassung des Mahlgutes aus der Mühle den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichtes, wenn solches $^1/_{16}$ Centner oder mehr beträgt, nach den Sätzen der Eingangssteuer bei dem Spezial-Steueramte, und außerdem, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl, Graupen, Grütze oder Gries mit dem Abgange das auf dem Mahlschein angegebenen Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen. a. Steuerpflichtiges Mahlgut.
1. Im Allgemeinen. aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle (§ 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe, sofern nicht eine eigene Steuer-Expedition für die Mühle besteht, zum Spezial-Steueramt oder der dafür bestimmten Erhebungsstelle und meldet daselbst schriftlich oder mündlich an:

1) den Namen des Eigenthümers der Körner,
2) die Menge und Gattung derselben, erstere nach Gewicht,
3) die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) was daraus bereitet werden soll,
5) auf welcher Mühle dies geschehen soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§ 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§ 26) wird von der im § 26 bezeichneten Hebestelle geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Anmeldende zur Verantwortung und Strafe gezogen.

cc. Versteuerung und Bezettelung.

§ 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von der im § 26 bezeichneten Hebestelle der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem der Waageschein zuvor von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Spezial-Steueramt rc. zurückbehalten worden.

Digitized by Google

dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§ 29. Das Mahlgut aus den nach § 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf dem nächsten Wege zu der im § 26 bezeichneten Hebestelle gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist.

2. Für die mit einer eigenen Waage-Expedition versehenen Mühlen.

§ 30. In Ansehung des Betriebes und der Kontrole der mit eigener Steuer-Expedition versehenen Mühlen (§ 13) sind ebenfalls die §§ 18 bis 29 maßgebend, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a. Das steuerpflichtige Getreide, welches in diesen Mühlen vermahlen werden soll, wird gleich bei der Einbringung in die Mühle der daselbst bestehenden Mühlen-Waage-Expedition zur Abfertigung gestellt, dort, wie die §§ 26 und 27 vorschreiben, deklarirt, revidirt und verwogen, worauf von dem betreffenden Waagebeamten ein Waageschein und ein Mühlen-Annahmeschein ausgestellt wird, welcher letztere zur einstweiligen Bezettelung des Mahlgutes dient. Eine Pfanderlegung bis zum Ertrage der Steuer kann gefordert werden.

b. Den Waageschein hat der Steuerpflichtige ohne Verzug dem Spezial-Steueramte vorzulegen, welches die Steuer erhebt und die Steuer-Quittung ausfertigt.

c. Der Mahlschein wird hierauf dem Steuernden zurückgegeben, welcher ihn ohne Verzug und jedenfalls vor Schluß der Dienststunden des folgenden Tages der Mühlen-Waage-Expedition vorlegt, worauf er vom Müller zur betreffenden Mahlpost gebracht wird. Der Mühlen-Annahmeschein wird der Mühlen-Waage-Expedition gleichfalls zurückgegeben und dient als Register-Belag.

d. Bevor der Mahlschein nicht zur betreffenden Mahlpost gelangt ist, darf letztere, welche bis dahin an einen besonders dafür bestimmten und bezeichneten Ort aufgestellt werden muß, nicht auf die Mahlgänge gebracht werden.

e. Nach der Vermahlung wird das Fabrikat von dem Waage-Beamten verwogen und mit der Steuer-Quittung, auf welcher das Rückgewicht vermerkt wird, dem Transportführer überlassen, soweit es richtig befunden ist.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Spezial-Steueramte oder der dafür bestimmten Erhebungsstelle, jedoch schriftlich, anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschrootes vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Die Bereitung von Branntwein- und Braumalzschroot in den mit einer besonderen Steuer-Expedition versehenen Mühlen erfolgt auf vorherige schriftliche Anmeldung bei dieser Expedition nach Vorschrift des § 30, und wird von dem Waage-Beamten die Mahlpost verwogen, das Waage-Attest und der Mühlen-Annahmeschein ausgefertigt und wegen Ausfertigung des Mahlscheins resp. der späteren Rückverwiegung nach Vorschrift des § 30 verfahren. Die Eintragung des Rückgewichts in das Schrootbuch erfolgt von dem Waage-Beamten.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, trägt die Erhebungsstelle, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke dort versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

So lange indeß in Breslau die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 4. Juni 1838 ertheilten Regulative sein Bewenden.

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird „Landmahlgut" genannt.

§ 33. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb des Stadtbezirkes Getreide, um solches in einer der im innern Stadtbezirk belegenen Mühlen (§ 13) vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Spezial-Steueramte resp. der dafür bestimmten Abfertigungsstelle, oder sofern die Mühle mit einer eigenen Waage-Expedition versehen ist, bei dieser Expedition schriftlich angemeldet, verwogen und revidirt, und wenn sich gegen die Deklaration Nichts zu erinnern findet, ein Mahlfreischein darüber ertheilt, mit welchem die Mahlpost in die Mühlenräume gelangt. Zur Erlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer ist der Mahlgast verpflichtet.

Digitized by Google

§ 34. Bei der Abfuhr des Landmahlgutes aus der Mühle wird dasselbe, wenn keine eigene Waage-Expedition vorhanden ist, bei dem Spezial-Steueramte ꝛc., sonst aber bei der Waage-Expedition mit dem Mahlfreischeine gestellt, revidirt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischeine bemerkt.

Ein etwaiges Mindergewicht gegen die im § 25 vorgeschriebenen Rückgewichtssätze unterliegt sofortiger Versteuerung in der daselbst angegebenen Weise. Demnächst wird das Mahlgut unter amtlichen Siegel-Verschluß gesetzt, worauf es unverweilt der Ausgangs-Thor-Expedition gestellt wird, welche nach richtigem Befunde den Ausgang auf dem Mahlfreischeine bescheinigt, das deponirte Pfand zurückzahlt und letzteres bei Rücksendung des Mahlfreischeines von der Erhebungsstelle wieder einzieht.

d. Mahlgut zur Niederlage auf dem städtischen Packhofe.

§ 35. Ebenso wird auch verfahren, wenn Mahlgut von Müllern und Gewerbetreibenden der Stadt Behufs der Aufnahme in die Niederlage auf dem städtischen Packhofe auf Mühlen im innern Stadtbezirk steuerfrei bereitet werden soll, und hat es in Bezug auf die weitere Behandlung solcher Mahlposten lediglich bei den Bestimmungen des Regulativs über die steuerliche Behandlung der auf dem städtischen Packhofe zu Breslau errichteten Niederlage für unversteuerte Mühlenfabrikate vom 3. Febr. 1862 sein Bewenden.

e. Bestimmungen für die Bereitung von Mahlgut für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks.

§ 36. Den im § 34 über die Controle des richtigen Ausgangs aus dem inneren Stadtbezirk gegebenen Vorschriften ist auch dasjenige Mahlgut unterworfen, welches für mahlsteuerpflichtige Gewerbetreibende im äußeren Stadtbezirk (§ 2) auf Mühlen des innern Bezirkes bereitet wird, nachdem von dem zur Vermahlung bestimmten Getreide die Mahlsteuer ohne Kommunal-Zuschlag nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen erhoben worden. Bei der Rückverwiegung solcher Mahlposten unterliegt ein Mehrgewicht an steuerpflichtigen Fabrikaten der Mahlsteuer ohne Kommunal-Zuschlag, ein Mindergewicht dagegen der Mahlsteuer mit Kommunal-Zuschlag.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

§ 37. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§ 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften der §§ 89 und folgende dieses Regulativs. Eine Ausnahme hiervon findet allein in Betreff des Mahlgutes der Gewerbetreibenden im äußeren Stadtbezirke (§ 2) statt, welche vor der Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der im § 26 und folgenden ertheilten Vorschriften bei derjenigen Thor-Kontrole zu entrichten haben, an welche sie zu diesem Behufe gewiesen sind. Eine Gestellung der Körner zur Verwiegung oder des Mahlguts zur Rückverwiegung findet indeß nicht statt.

D. Mühlen im äußeren Stadtbezirk, deren Besitzer einen Mehlhandel treiben.

§ 38. Diejenigen Mühlen im äußeren Stadtbezirke, deren Besitzer einen Mehlhandel treiben, ohne in Bezug auf denselben fixirt zu sein, unterliegen der speziellen Kontrole. Es muß daher alles Mahlgut ohne Unterschied, mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein, und sind außerdem die in dem § 26 und folgenden gegebenen Vorschriften für den Betrieb dieser Mühlen mit folgenden Aenderungen maßgebend:

a. Die Anmeldung sämmtlicher, beziehungsweise die Versteuerung der steuerpflichtigen Getreideposten erfolgt vor der Beschickung der Mühle bei derjenigen Thor-Expedition, an welche die Mühle zu diesem Zwecke gewiesen ist.

Eine Verwiegung der Getreideposten resp. eine Rückverwiegung des Mahlguts wird jedoch von der Thor-Expedition nur in Ansehung der Mahlposten für Bewohner des innern Stadtbezirks vorgenommen.

b. Die Thor-Expedition ertheilt auf Grund der Anmeldung resp. Verwiegung nach Umständen einen Versteuerungs- oder Mahlfreischein, wonächst die Mahlpost sofort in die Mühle aufzunehmen und am gehörigen Orte aufzustellen ist.

§ 39. Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf den §§ 37 und 38 gedachten Mühlen verarbeitet wird.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. 1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 40. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen.

Digitized by Google

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§ 41. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 42. In den Mühlenräumen werden von dem Mühleninhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner;
b. für Mahlgut aus solchen Körnern;
c. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
d. für Land- und Freigemahl;
e. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in den dafür bestimmten Räumen.

4. Mühlenbeschreibung.

§ 43. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen § 42, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steueramte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft ein Bedürfniß dazu vom Bezirks-Ober-Kontroleur erkannt wird. — Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steueramte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. Nach Gattung und Menge der Körner.

§ 44. Sowie die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen und sich überzeugen, ob das Mahlgut nach Gattung und Menge mit dem Mahlschein oder Mühlen-Annahmeschein übereinstimmt. Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steueramte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. Nach Bezeichnung der Säcke.

§ 45. Fehlt auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Weise, wie § 44 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlposten und Mahlscheinen.

§ 46. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mühlen-Annahmeschein resp. der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§ 24) nach vorn so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Jede Getreidemenge, über welche ein Mahlschein ertheilt worden, bildet eine Mahlpost für sich, und darf dieselbe mit anderen Mahlposten nicht zusammen vermahlen werden. Ebenso ist es nicht gestattet, eine Mahlpost während der Vermahlung auf andere Mahlgänge zu bringen, als auf denen dieselbe begonnen. Nur das Spitzen des Getreides darf auf besonderen Mahlgängen vollzogen werden.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

Gehen Mahlscheine inkl. der Mühlen-Annahmescheine verloren, so findet das gleiche Verfahren statt, wie solches im § 95 wegen Verlust von Thor-Anmeldescheinen vorgeschrieben ist.

§ 47. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

Digitized by Google

a. Die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

§ 48. Die Mahlscheine sind nur für 14 Tage gültig, so daß am 14ten Tage nach der Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände, wie Wassermangel, Frost, Ueberschwemmung oder Mühlenbauten, verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steueramte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde die Verlängerungsfrist auf dem Schein selbst bemerkt werden.

§ 49. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf drei Tage gültige Mahlscheine gegeben, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

8. Getreidebestände des Müllers.

§ 50. Die Getreidebestände des Müllers unterliegen keiner besonderen Kontrole, so lange sie in solchen Räumen lagern, welche nach Beurtheilung der Steuerbehörde hinreichend von den Mühlräumen selbst abgeschlossen sind. Findet aber eine Lagerung in mit den Mühlräumen zusammenhängenden Räumen, wie Mühlböden rc. statt, was übrigens nur in solchen Mühlen gestattet ist, die mit eigener Steuer-Expedition versehen sind, so müssen solche Getreidebestände gleich bei der Einbringung vom Müller der Steuer-Expedition nach Gattung und Scheffelzahl schriftlich angemeldet, von letzterer verwogen und in ein nach Anweisung des Haupt-Steueramtes zu führendes Notizbuch eingetragen werden. Diese Getreidebestände sind demnächst sofort auf die gedachten Lagerräume für unversteuertes Getreide zu bringen, welche mit gefalzten Brettern vollständig verschlagen und verschlußfertig eingerichtet sein müssen, auch unter Mitverschluß der Waage-Expedition stehen.

Die zum Verschluß erforderlichen Kunstschlösser werden auf Kosten des Müllers beschafft.

Auf diesem Getreidelager sind die einzelnen Posten möglichst getrennt zu halten, und ist auf jede Getreidepost die schriftliche Deklaration des Müllers als Revisions-Notiz zu stecken.

Soll Getreide aus diesen Lagerräumen zur Vermahlung gelangen, so ist auf Grund des beim Eingange ermittelten Gewichts, ohne Rücksicht auf etwaige zufällige Gewichtsverminderung, zuvor der Mahlschein zu extrahiren, auf Grund dessen das Getreide aus dem Lager in die eigentlichen Mühlräume abgelassen wird.

Der Müller ist gehalten, dem revidirenden Steuer-Beamten für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hilfe zu gewähren. Getreide aus diesen Lagerräumen darf nur mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes unversteuert und unvermahlen wieder herausgenommen werden.

9. Mahlmetze.

§ 51. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Abfertigungsstelle und zur Mühle gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit unter steuerlicher Kontrole geleert und dessen Inhalt aus der Mühle oder zu den übrigen unversteuerten Getreidebeständen des Müllers gebracht, resp. nach Maßgabe des § 50 abgefertigt.

10. Stein- und Staubmehl.

§ 52. Das Stein- und Staubmehl, welches nicht mit den eigentlichen Mahlposten bereits zur

Digitized by Google

Rückverwiegung gestellt ist, wird, falls nicht der Müller ein- für allemal erklärt hat, nur steuerpflichtiges Getreide vermahlen zu wollen, gleichfalls als unversteuert betrachtet.

Dasselbe wird in einem unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Kasten aufbewahrt, und dessen Inhalt bei zeitweiser Leerung zur Versteuerung gezogen, wenn nicht der Müller statt dessen die Zahlung eines mit der Steuerbehörde zu vereinbarenden jährlichen Aversums vorzieht.

11. Mahlgut-Vorräthe.

§ 53. Weder für den eigenen Bedarf des Müllers, noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten überhaupt darf Mahlgut in den Mühlenräumen oder den mit diesen in Verbindung stehenden Gebäulichkeiten aufbewahrt werden.

12. Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§ 54. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§ 106 bis 108 zu beachten.

13. Mühlen-Revision.

§ 55. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§ 42) muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über Alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachverwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen-Register.

§ 56. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller, sofern in der Mühle keine besondere Waage-Expedition errichtet ist, ein Register (das Mühlen-Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in 2 Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach der Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweis auf die Nummer des Mahlscheins, einzutragen und der Abgang sogleich nach Entfernung des Mahlguts aus der Mühle zu vermerken.

15. Mühlen-Revisionsbuch.

§ 57. Das Haupt-Steueramt hält für jede der unter Steueraufsicht stehenden Mühlen ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von dem Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle.

§ 58. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

F. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§ 59. Für die Inhaber der im äußeren Stadtbezirke belegenen, unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§§ 14 und 37) kommen die Bestimmungen der §§ 39, 41, 43, 55 und 57 dieses Regulativs zur Anwendung.

Das mit Mahlscheinen zur Mühle kommende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gattung und Gewicht zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlscheins die §§ 44 bis 48 zu beachten. Er ist verpflichtet, eine Waage von mindestens 5 Centner Tragfähigkeit in der Mühle zu halten.

Die Vorschrift des § 42 greift unter der Maßgabe Platz, daß nur drei Abtheilungen:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,

b. für dergleichen ohne Mahlscheine,

Digitized by Google

c. für mit Beschlag belegtes Mahlgut und Getreide
erforderlich sind.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen (§ 14) unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherheit des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

Für die Besitzer der im äußeren Stadtbezirke belegenen Mühlen, welche einen Mehlhandel treiben, ohne fixirt zu sein (§ 38), kommen dieselben Bestimmungen und außerdem die §§ 18, 20, 21, 25, 42, 43, 54, 56 und 58 zur Anwendung.

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im innern Stadtbezirk. 1. Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 60. Jeder Schlächter giebt der Schlachthofs-Steuer-Expedition oder der Thor-Steuer-Expedition, an welche er zu diesem Behufe gewiesen werden wird, eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die betreffenden Steuer-Expeditionen abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet haben.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen, und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken. — Von dieser Bestimmung sind nur die Räume des allgemeinen städtischen Schlachthofes ausgenommen.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.

§ 61. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres, und zwar spätestens bis zum 25. des letzten Monats im vorhergehenden Vierteljahre, hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 69) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§ 68) versteuern will. Diese Erklärung ist dann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn der Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz Steuernden behilflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 62. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von der betreffenden Steuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von der betreffenden Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 63. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Oberbeamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von der betreffenden Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 64. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden

Digitized by Google

kommen und es darf darin von Seiten des Schlächters Nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue umgetauscht, jedoch, nachdem sie durchgesehen worden sind, den Schlächtern auf Verlangen zurückgegeben, aber mit der Verpflichtung, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 65. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Schlachthof=Steuer=Expedition oder einer Thor=Expedition, soweit letztere nach § 89 zur Ertheilung derselben ermächtigt ist, geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§ 66. Das Schlachten darf in der Regel nur von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann die Schlachthofs=Steuer=Expedition oder ein Oberbeamter oder die betreffenden Thor=Kontrolen (§ 89) die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f. Anmeldung und Versteuerung. aa. Schlachtanzeige.

§ 67. Vor der Schlachtung muß der Steuer=Erhebungsstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor= und Nachmittags geschlachtet werden soll.

Bezüglich der auf dem städtischen Schlachthofe zu schlachtenden Viehstücke wird, so lange für diese eine besondere Schlachthofzinsquittung ertheilt wird, von sofortiger Angabe der Schlachtstunde Abstand genommen.

Erst wenn diese Viehstücke auf den Schlachthof gebracht worden, ist daselbst dem Kontrolebeamten die Schlachthofszinsquittung, jedenfalls vor Beginn der Schlachtung, vorzulegen und die Stunde der Schlachtung anzumelden, auch die Schlachthofszinsquittung mit dem Vermerke über die geschehene Anmeldung der Schlachtstunde bis zur vollzogenen Schlachtung aufzubewahren und den revidirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

bb. Abfertigung. 1. Nach Stücksätzen.

§ 68. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, der Steuer=Erhebungsstelle vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

2. Abfertigung nach dem Gewicht.

§ 69. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im § 68 bestimmt ist, nur die Gefälle=Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage der betreffenden Steuer=Hebestelle gebracht, dort verwogen und das Gewicht, sowie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 70. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 67 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang desselben von der betreffenden Steuerstelle in ihre Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 71. 1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, ganz oder theilweise, von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher Beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei der betreffenden Steuer=Erhebungsstelle gemeldet und daselbst die resp. Ab= und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht

Digitized by Google

und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft oder empfängt; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§ 73) oder die Steuerquittung und das Steuerbuch des Fleischers vorgelegt werden.

2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Fleischers aufgenommen werden, bevor nicht die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der betreffenden Steuer-Expedition erfolgt ist. Diejenigen Fleischer, welche nicht der speziellen Fleischkontrole unterliegen, sind indeß von der unter 1 und 2 dieses Paragraphen und im Alinea 2 des § 70 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Anmeldung des getheilten, überlassenen oder eingetauschten Fleisches Behufs Eintragung in die Steuerbücher entbunden.

3) Wer nach Gewicht steuert und von einem nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch nur zum Viertheil übernimmt, muß solches vor der Uebernahme der betreffenden Steuer-Expedition anmelden, und, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als den bei der Versteuerung nach dem Stücksatz entrichteten ergiebt, den Unterschied zwischen dem niederen und höheren Betrage nachzahlen.

4) Ebenso hat der Schlächter, welcher nach dem Stücksatze steuert und von einem nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art abnimmt, sofern die Steuer, nach dem Stücksatze berechnet, mehr als diejenige nach dem Gewichte beträgt, den Unterschied zwischen dem niederen und höheren Betrage nachzusteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf. a. Schlachtanzeige.

§ 72. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach § 66 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift § 67, jedoch ist noch anzugeben:

1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§ 73. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die betreffende Steuer-Erhebungsstelle der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 69 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen der Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§ 76), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Viehkontrolbuch vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§ 74. Niemand darf eine Schlachtung verrichten (§§ 72 und 73), ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Giltigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§ 75. Den eingerissenen Schlachtschein (§ 74) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordeen vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole. a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrolbücher.

§ 76. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:

1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlachtrevisions- und Versteuerungsbücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Digitized by Google

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche von der Schlachthofs-Steuer-Expedition oder derjenigen Thor-Expedition, an welche der betreffende Viehhalter zu diesem Behufe gewiesen ist, geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 62 bis 64.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1, als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes, Kontirung desselben und Verfahren bei sofortiger Versteuerung.

§ 77. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die § 6 bezeichneten Thor-, beziehungsweise Steuer-Expeditionen und nur in der § 9 gedachten Abfertigungszeit erlaubt. Jedoch können hiesige Fleischer mit dem auf dem Lande eingekauften kleinen Schlachtvieh, namentlich mit Kälbern, bis 10 Uhr Abends bei den Thor-Expeditionen eingelassen und abgefertigt werden.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer diesen Zeiten Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder eines Oberbeamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet, gezählt und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes oder sonstiger vom Haupt-Steueramte für annehmbar erklärter Sicherheit ein Thoranmeldeschein ausgestellt, oder, falls der betreffende Einbringer an derselben Expedition im Haupt-Vieh-Bestands-Register bereits ein Konto besitzt, in letzterem und in dem gleichzeitig vorzulegenden Steuer- oder Viehkontrolbuche das eingehende Vieh in Zugang gestellt.

Wird ein Thoranmeldeschein ausgestellt, so ist derselbe Behufs der Versteuerung oder Bestands-Anschreibung binnen 24 Stunden bei der betreffenden Steuer-Expedition vorzulegen und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der Eingangs-Thor-, beziehungsweise Steuer-Expedition zurückzustellen.

Für Privat-Personen und Schlächter eingehende Viehstücke, welche zur alsbaldigen Schlachtung nach dem Stücksatz bestimmt sind, können auch von den Thor-Expeditionen innerhalb ihrer Hebebefugniß (§§ 89 und 91) sofort nach Maßgabe der §§ 67 bis 70 und 72 bis 75 abgefertigt werden, in welchem Falle die Abfertigung auf Anmeldeschein fortfällt.

Haben jedoch die Fleischer ihr Versteuerungsbuch nicht bei sich, so kann das zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Vieh dennoch von der betreffenden Thorkontrole zur Versteuerung gezogen werden, wenn solches zu einer Zeit eingebracht wird, wo die Versteuerung bei der Schlachtsteuer-Expedition wegen Schluß der Dienststunden nicht mehr möglich ist. In diesem Falle erfolgt die Abfertigung nach Maßgabe der §§ 67 bis 69 auf Thoranmeldeschein, und wird für die Rücklieferung desselben ein Pfand von

15 Sgr. für einen Ochsen,
10 Sgr. für eine Kuh,
5 Sgr. für jedes kleinere Viehstück

erhoben, welches bei nicht erfolgender Rückstellung des Scheines binnen 3 Tagen ebenfalls verfällt.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 78. Jeden Viehzugang, er entstehe:

1) durch Ankauf in der Stadt,
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§ 76) der betreffenden Steuer-Expedition anmelden, und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und

ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbuches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§ 67 und 72) unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Viehkontrolbuches der betreffenden Steuer-Erhebungsstelle angezeigt, und zwar sowohl derjenigen, bei welcher die Steuerzahlung erfolgt, wie derjenigen, von welcher die Eintragung zum Bestande erfolgt war.

d. Abgang durch Verkauf.

§ 79. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird unter Vorlegung der im § 76 genannten Versteuerungs- oder Vieh-Kontrolbücher der betreffenden Steuer-Expedition durch eine besondere

Digitized by Google

Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangsthore Ueberzeugung von dem richtigen Ausgange genommen, und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

Diejenigen Viehbesitzer, deren Vieh im Haupt-Viehbestands-Konto eingetragen ist, müssen unter Vorlegung ihres Viehkontrolbuchs die Abschreibung im Konto binnen spätestens acht Tagen beantragen.

c. Abgang durch Sterben.

§ 80. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der der betreffenden Hebestelle zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus dem Stadtbezirke hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Kontroleur des Ausgangsthores zu bescheinigen, wonächst erst die Abschreibung im Haupt-Viehbestands-Konto auf Antrag des betheiligten Viehbesitzers erfolgt.

Auch kann krepirtes Vieh dem Abdecker zur vorschriftlichen Beseitigung überlassen werden, in welchem Falle ein Attest des letzteren darüber der betreffenden Steuer-Expedition vorzulegen ist.

f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§ 81. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor der betreffenden Steuer-Expedition, bei welcher das Vieh kontirt ist, davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Haupt-Viehbestands-Register bemerkt.

g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

§ 82. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Viehkontrolbuche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Kontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 83. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

i. Kontrolirung des fremden Viehes. aa. Zum Verkauf eingehend.

§ 84. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, namentlich zu den Viehmärkten, muß der betreffenden Thor-Expedition genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes oder anderweiter Sicherheit einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im § 76 genannten Vieh-Kontrolpflichtigen sind die Steuer- und Viehkontrolbücher nach der betreffenden Steuer-Expedition zu bringen, welche die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmeldeschein vermerkt.

Das etwa anderweitig verkaufte oder unverkauft wieder ausgehende Vieh muß der Einbringer durch entsprechende Bescheinigungen, welche beim Wiederausgange die betreffende Thor-Expedition ertheilt, nachweisen. Erst hiernächst erhält der Einbringer bei Rücklieferung des vollständig erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

Die Begünstigungen, welche für den Kärger'schen Viehkrug, sowie für den Handel mit Schweinen einzelnen Viehhändlern ertheilt sind, bleiben bis auf Weiteres nach den dieserhalb besonders ertheilten Bestimmungen fortbestehen.

Digitized by Google

bb. Durchgehend.

§ 85. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldeschein. Ausgenommen hiervon bleibt jedoch dasjenige Rindvieh, welches von Landwirthen beim Eingange als Zugvieh verwendet wird, sobald die Einbringer sich über ihre Person und die Zahl des Zugviehes durch eine von der Ortsbehörde auszustellende Legitimationskarte ausweisen können, welche den Beamten jederzeit vorzuzeigen, auch beim Eingange durch eine Thor-Expedition daselbst bis zum Wiederausgange niederzulegen ist.

4. Revision. a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 86. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision der Beamten. Die Schlächter und deren Gehilfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten, und dem revidirenden Beamten diejenige Hilfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Die Schlächter sind insbesondere verpflichtet:

1) sämmtliche Viehstücke, welche sie auf dem allgemeinen städtischen Schlachthofe aufstellen, beim Einbringen daselbst entweder selbst oder durch die in ihren Diensten stehenden Personen sofort dem Kontrolbeamten mündlich anzumelden und ebenso jede Besitzveränderung oder den Abtrieb solcher Viehstücke vorher demselben anzuzeigen;
2) über die in gemeinschaftlichen Schäfereien gehaltenen Viehstücke den Beamten durch die Schäfer selbst wahrheitsgetreue Auskunft über die Zahl und Gattung der ihnen gehörigen Viehstücke geben zu lassen, zu welchem Behufe solche Schäfer ein Notizbuch führen und vorlegen müssen, in welchem allabendlich der Viehbestand jedes einzelnen Schlächters genau nachgewiesen wird.

Auch sind die Steuerbeamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, welches sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen. Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Personen, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten (§ 76), haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrolbücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 87. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch — wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, — dasselbe vorzuwiegen oder zu einer Steuerwaage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleischkontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren und Keller (§ 60) wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

§ 88. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußern Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besondern Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§ 60 bis 71, 76, 78, 86 und 87 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß sie der Fleischkontrole (cfr. § 71) stets unterworfen sind.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch der Thor-Kontrole zur Ausgangs-Bescheinigung vorzulegen.

IV. Abschnitt. Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang. 1. Unversteuerte Anmeldung und Erhebungs-Befugnisse. a. Der Thor-Expeditionen an den Landstraßen.

§ 89. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht 2 Pfd. oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in den Stadtbezirk den betreffenden Thor- resp. Steuer-Expeditionen angemeldet werden, bei welchen sie, je nach der Befugniß derselben, entweder schließlich abgefertigt, oder zur schließlichen Abfertigung einer andern Hebestelle überwiesen werden.

Digitized by Google

Zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, ohne Beschränkung nach der Höhe der Steuer, sind befugt:

1) die Berliner Thor-Steuer-Expedition,
2) die Schweidnitzer " " "
3) die Bohrauer " " "
4) die Ohlauer " " "
5) die Scheitniger " " "
6) die Hundsfelder " " "
7) die Trebnitzer " " "

Die übrigen Thor-Expeditionen, welche für die Abfertigung der landwärts eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände bestehen, nämlich:

1) die Canther Thor-Steuer-Expedition,
2) die Marienauer " " "
3) die Oßwitzer " " "

sind nur zu einer Steuer-Erhebung bis zum Geldbetrage von 2 Thalern excl. Kommunal-Zuschlag, für einen Transport, sowie zur Erhebung der Schlachtsteuer von kleinem Vieh, als Schweinen, Kälbern und Schafvieh, befugt.

§ 90. Wer demnach mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren, wovon die Steuer, ausschließlich des Kommunal-Zuschlages, mehr als 2 Thaler beträgt, oder zur sofortigen Versteuerung bestimmtes lebendes Rindvieh zum hiesigen Verbrauch hierher einzuführen beabsichtigt, hat gleich die Richtung nach den im § 6 sub 1, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 dieses Regulativs vorgeschriebenen Steuerstraßen einzuschlagen, welche zu den in Bezug auf den eingehenden Gegenstand mit unbeschränkten Abfertigungsbefugnissen versehenen Thor-Expeditionen führen. Treffen dergleichen Transporte dennoch bei der Canther, Marienauer oder Oßwitzer Thor-Expedition ein, so erhalten die Transportführer einen Anmeldeschein, um damit auf den für den Transport speziell vorzuschreibenden Straßen der nächsten zur Abfertigung befugten Thor-Hebestelle zugeführt zu werden.

b. Der Steuer-Expeditionen an den Bahnhöfen.

§ 91. Alle mit den Bahnzügen ankommenden, der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Gegenstände erhalten, wenn sie zur sofortigen Versteuerung gelangen sollen, die schließliche Abfertigung bei den im § 6 sub 12 bis 14 genannten Steuer-Expeditionen, und zwar die mahlsteuerpflichtigen Gegenstände bei der Steuer-Expedition auf dem Oberschlesischen Bahnhofe unbeschränkt, bei den Steuer-Expeditionen auf dem Niederschlesischen und Freiburger Bahnhofe mit der Einschränkung, daß Steuerbeträge von mehr als 2 Thlr. excl. Kommunal-Zuschlag, welche für Transporte mittelst der Niederschlesisch-Märkischen oder Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn zu entrichten sind, bei der Zoll-Expedition am Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe eingezahlt werden müssen. Auch sind die Steuer-Expeditionen auf sämmtlichen Bahnhöfen hierselbst zur Erhebung der Schlachtsteuer von kleinem Vieh, als Schweinen, Kälbern und Schafvieh, ermächtigt.

c. Für den Schifffahrts-Verkehr.

§ 92. Für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, die zum städtischen Verbrauch wasserwärts auf der Oder eingehen, wird die Mahl- und Schlachtsteuer

1) bei der Oderstrom-Expedition für Transporte, welche stromabwärts daselbst eintreffen, bis zum Steuerbetrage von zwei Thalern excl. Kommunal-Zuschlag,
2) in allen übrigen Fällen jedoch beim Haupt-Steuer-Amte erhoben, welchem die stromaufwärts ankommenden Transporte direkt, die bei der Oderstrom-Expedition eintreffenden größeren Transporte jedoch mittelst Anmeldeschein zuzuführen sind.

Außerdem ist die Oderstrom-Expedition zur Erhebung der Schlachtsteuer von Schweinen, Kälbern und Schafvieh ermächtigt. Die stromaufwärts ankommenden Schiffsführer müssen ihre zum eigenen Verbrauch bestimmten steuerpflichtigen Lebensmittel bei der Oßwitzer Thor-Expedition versteuern, weshalb dieselben am Schiffsbauplatze vor der Füllerinsel anlegen und die steuerpflichtigen Gegenstände direkt und ohne Aufenthalt der genannten Thor-Expedition zuführen müssen.

d. Des Spezial-Steuer-Amtes und der Schlachthofs-Steuer-Expedition.

§ 93. Von den im Innern der Stadt belegenen Steuer-Hebestellen erhebt:

1) das Spezial-Steuer-Amt:

a. die Mahlsteuer von sämmtlichem Getreide und Malz, welches auf Mühlen des innern Stadtbe-

Digitized by Google

zirkes verarbeitet werden soll, ferner von den in der Niederlage unversteuerter Mühlenfabrikate lagernden Fabrikaten, sobald dieselben zum Verbrauch in dem Stadtbezirke oder für Gewerbetreibende des äußern Stadtbezirks abgemeldet werden,

b. die Mahl- und Schlachtsteuer für Gegenstände, welche mit der Post zum hiesigen Verbrauch eingehen, und die von Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirks im Fixationswege zu entrichtenden Steuerbeträge;

2) die Schlachthofs-Steuer-Expedition die Schlachtsteuer von dem Schlachtvieh, welches nicht bei den Thor-Expeditionen bereits zur Versteuerung gelangt ist.

§ 94. Zur Branntwein- und Bierbereitung eingehendes Schroot wird ohne Ausnahme mittelst Anmeldeschein an das Spezial-Steuer-Amt zur Abfertigung verwiesen.

2. Abfertigung auf Anmeldeschein.

§ 95. In allen Fällen, wo nach den vorhergehenden Bestimmungen eine Abfertigung auf Anmeldeschein erforderlich wird, können die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß gelegt und gegen volle Sicherheitsleistung abgelassen werden, oder es trift eine amtliche Begleitung bis zu der zur schließlichen Abfertigung befugten Hebestelle ein. In dem Anmeldeschein wird diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt, auch können in demselben besondere Straßen für den Transport vorgeschrieben werden, welche der Transportführer nicht verlassen darf. Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen worden, und muß etwaige Abweichungen sogleich berichtigen lassen, da die spätere Behauptung eines Irrthums nicht berücksichtigt werden kann.

Die schließliche Abfertigung der mit Anmeldeschein abgelassenen Gegenstände erfolgt auf Grund spezieller Verwiegung und Revision, deren Resultat von dem Revisionsbeamten auf der Rückseite des Anmeldescheines bemerkt wird.

Nach geschehener Abfertigung resp. Versteuerung, welche letztere mit Angabe der Nummer, unter welcher die Steuer im Einnahme-Journale gebucht ist, gleichfalls im Anmeldescheine bemerkt wird, erstattet die Hebestelle das am Thore eingelegte Pfand oder giebt dem Steuernden den Anmeldeschein zurück, um gegen Aushändigung desselben an die Eingangs-Expedition die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen. Gehen Thor-Anmeldescheine über Gegenstände zum unmittelbaren Durchgange durch den Stadtbezirk verloren, so wird das dem Steuerbetrage entsprechende Pfand eingezogen und zur Kasse verrechnet, falls nicht der wirklich erfolgte Ausgang von der Steuerbehörde als gehörig nachgewiesen erachtet wird. Auch kann der Verlust von Thor-Anmeldescheinen in jedem Falle in Gemäßheit des § 111 mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

3. Eingang mit Versendescheinen.

§ 96. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben unter Vorlegung des Versendungsscheines der Eingangs-Expedition anzumelden und werden von dieser die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Scheine in Uebereinstimmung gefunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung, sofern der Betrag der von solchen Gegenständen hier zu erlegenden Steuer nicht höher ist, als die Steuer am Absendungsorte. Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen, und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet. Auch müssen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§ 2) von außerhalb eingehen, der ihnen zunächst gelegenen Thor-Expedition angemeldet und nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang.

§ 97. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate jeder Art unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie von der Thor-Expedition, welcher sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach § 95 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in dem Stadtbezirke beim Haupt-Steuer-Amt oder einem Ober-Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Vom Thor-Kon-

Digitized by Google

troleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des § 95.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 98. Wenn abgabepflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Spezial-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Spezial-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu bemerken.

Auf Roggenmehl von mehr als einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt, und auf Weizenmehl findet zur Zeit die Ertheilung von Versendungsscheinen gar nicht statt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirk.

§ 99. Mehl, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußern Stadtbezirk (§ 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§ 94 und 95) ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis überdies gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses vom Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brot- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks, oder Fleischwaaren, welche zum Räuchern bei Fleischern des Stadtbezirks bestimmt sind, steuerfrei einzubringen. Der Teig, resp. die Fleischwaaren müssen jedoch der betreffenden Thorkontrole am Eingangsthor zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange der Back- resp. Fleischwaaren muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Kontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten oder Gewichts-Differenzen herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§ 100. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Namentlich haben Alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an andern Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt. Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen. 1. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 101. Jeder im engern oder äußern Stadtbezirk wohnende oder sich daselbst etablirende Bäcker, Fleischer und Händler mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen hat der nächsten Thor-Expedition eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Digitized by Google

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

Mit Genehmigung des Provinzial-Steuer-Direktors können einzelne, oder bestimmte Kategorieen von Gewerbetreibenden von dieser Verpflichtung entbunden werden.

2. Revisionsbücher.

§ 102. Jeder der im § 101 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zu- und Abgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Insbesondere erhalten die im äußern Stadtbezirk, sowie die vor den Thor-Expeditionen im innern Stadtbezirk wohnenden steuerpflichtigen Gewerbetreibenden von der Thor-Expedition ein besonderes Kontobuch, in welchem alle Zugänge an steuerpflichtigen Gegenständen Seitens der Thor-Expedition eingetragen werden.

Händler mit Backwaaren im äußern Stadtbezirk, welche von Bäckern dieses Bezirks Backwaaren zu entnehmen pflegen, haben alsbald bei der Entnahme die Menge der letzteren von diesen Bäckern in ihrem Kontobuche in Zugang stellen zu lassen.

§ 103. Der Abgang durch Verkauf ist, sobald er in einer Post von $^1/_2$ Centner und darüber erfolgt, sofort unter namentlicher Angabe des Empfängers in diesem Kontobuche (§ 102) abzuschreiben. Kleinere Verkäufe sind täglich summarisch abzuschreiben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 8 Uhr Abends erfolgt sein.

3. Revisions-Befugnisse der Beamten.

§ 104. Den Beamten stehen bei Revision solcher Gewerbetreibenden die gleichen Befugnisse zu, wie sie denselben im § 86 für die Revision der Fleisch- und Viehhändler ꝛc. eingeräumt sind.

4. Verkehr der Gewerbetreibenden vor den Thoren nach dem Innern der Stadt.

§ 105. Sind in den zum Stadtbezirk gehörenden Anlagen außerhalb der Thor-Expeditionen Gewerbetreibende ansäßig, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen oder mit lebendem Vieh nach dem Innern der Stadt verkehren, so haben dieselben derartige Transporte als von daher kommend, durch Legitimationsscheine gehörig auszuweisen, welche nach einem vorzuschreibenden Muster ausgestellt und bei der Thor-Expedition abgegeben werden müssen. Diese Legitimationsscheine werden demnächst mit den erfolgten Abschreibungen in den Viehbestands- oder Kontobüchern durch die Aufsichtsbeamten verglichen, wobei sich etwa herausstellende Differenzen die Einleitung einer Untersuchung resp. des Strafverfahrens zur Folge haben.

B. Besondere Bestimmungen. 1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§ 106. Müller, welche Mehlhandel treiben, dürfen die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahren, welche mit jenen in Verbindung stehen. Demgemäß dürfen auch in den zur Zeit bestehenden Mühlen Räume, welche mit den Mühlenräumen selbst in Verbindung stehen und welche bisher zur Aufbewahrung derartiger Mühlen-Fabrikate benutzt worden sind, ferner hierzu nur verstattet werden, wenn die Mühlenbesitzer dieselben auf ihre Kosten in einer nach spezieller Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes auszuführenden Weise gegen die Mühlenräume absperren.

§ 107 Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Kontobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von Außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuer-Quittungen als Beläge beim Kontobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von andern Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Spezial-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Digitized by Google

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Spezial-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 108. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Kontobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

2. Für andere Mehlhändler im Stadtbezirk.

§ 109. Für andere Mehlhändler im innern Stadtbezirk und innerhalb der Thor-Expeditionen kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet werden sollte, die Vorschriften der §§ 106 bis 108 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt. Strafen.

§ 110. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuerverkürzung aus § 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen. Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzungen befördern, verwirken dieselbe Strafe. Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis 10 Thaler geahndet, wenn nicht aus den im § 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau den 11. Juli 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Uebersicht des Inhalts.

Digitized by Google

III. Abschnitt. Schlachtsteuer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31. Breslau, den 31. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(198) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Digitized by Google

die erwähnten Formulare bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Juni 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(248) Dem schifffahrttreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Schiffsschleuse bei Ohlau einer nothwendigen Reparatur wegen von heute ab auf drei bis vier Wochen gesperrt werden muß. Breslau, den 23. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(244) Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät sind im abgelaufenen ersten Semester 1863 142 Brände, welche an bei ihr versicherten Gebäuden stattgefunden haben, und in deren Folge an Schaden-Vergütigungen insgesammt . . . . 76,009 Rthlr. angemeldet resp. liquidirt worden. Zu Deckung dieser Summe und der außerdem verursachten Nebenkosten an Lösch- und anderen Prämien, für Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für örtliche Prüfung neuer Versicherungs-Anträge, für den Bureau-Aufwand der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit die Anrechnung der Zinsen des Reservefonds unzulänglich ist, wird die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge für das erste Semester c. auf Höhe eines

(1½fachen) ein und einhalbfachen Beitragssimplums

hiermit von mir festgesetzt, so daß die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungssumme

in der ersten Klasse . . . . 1 Sgr.,
in der zweiten Klasse . . . . 2 Sgr.,
in der dritten Klasse . . . . 4 Sgr.,
in der vierten Klasse . . . . 6 Sgr.,

für die Kirchen jedoch blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen haben. Der Beitrag für die Versicherung von Fabriken 2c. ist dagegen nach den vereinbarten besonderen Vertrags-Bedingungen zu entrichten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird der 10. September d. J. als der äußerste Termin hiermit festgesetzt, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von den Assoziaten eingezahlt und von den Ortsvorständen an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieses Tages jeder noch rückständige Beitrag ohne weitere Verwarnung exekutivisch von den Restanten eingezogen werden wird. Diese Endfrist, welche nur für zur besonderen Berücksichtigung geeignete Fälle nachgelassen ist, darf übrigens die Ortsbehörde nicht abhalten, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und auf die zeitgemäße Ablieferung derselben mit Umsicht hinzuwirken.

Innerhalb drei Tagen nach Ablauf dieses äußersten Einlieferungs-Termins haben die Orts-Vorstände dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu überweisen, weil selbige im Unterlassungsfalle persönlich für den verbliebenen und von ihnen nicht nachgewiesenen Rückstand in Anspruch genommen werden müßten. Breslau, den 15. Juli 1863.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. von Schleinitz.

(247) Zu Landeck im Regierungsbezirke Breslau wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 25. Juli 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(249) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Braunkohlenbergwerk „Alexander" bei Weissig, Kreis Steinau, und das Graphitbergwerk „Karoline" bei Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, wegen unterlassener Receßgelderzahlung in das landesherrliche Freie gefallen sind.

Breslau, den 22. Juli 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(246) Bei der Personenpost zwischen Ohlau und Laskowitz sind vor dem Wirthshause in Ottag und vor dem Wirthshause in Jeltsch gegenüber dem Dominialhofe Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

zwischen Ohlau und Ottag auf . . ½ Meile,
zwischen Ottag und Jeltsch auf . . ¾ Meilen,
zwischen Jeltsch und Laskowitz auf . . ¾ Meilen.

Breslau, den 20. Juli 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Digitized by Google

(2001) In unser Firmenregister ist heute eingetragen worden:

a. bei Nr. 1117 der Uebergang der Firma: Joh. Böhm auf die verw. Kaufmann Böhm, Catharina, geb. Beck, durch Erbgang, und

b. Nr. 1384 die Firma: Joh. Böhm hier, und als deren Inhaberin die verwittw. Kaufmann Böhm, Catharina, geb. Beck, hier.

Breslau, den 16. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2009) In unser Firmenregister ist bei Nr. 326 das Erlöschen der Firma: Wilh. Grunow hier, heute eingetragen worden.

Breslau, den 16. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2010) In unser Firmenregister ist bei Nr. 444 das Erlöschen der Firma: Eugen Herrmann hier, heute eingetragen worden.

Breslau, den 17. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2011) In unser Firmenregister ist bei Nr. 714 das Erlöschen der Firma: Gustav Siemon hier, heute eingetragen worden.

Breslau, den 16. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(1984) In unser Gesellschaftsregister ist bei Nr. 32 die durch den Austritt des Kaufmanns Max Joseph aus der offenen Handels-Gesellschaft: „J. Liebrecht & Co." hier, erfolgte Auflösung dieser Gesellschaft, und

in unser Firmenregister Nr. 1378 die Firma: „J. Liebrecht & Co." hier, und als deren Inhaber der Kaufmann Isidor Liebrecht hier, heute eingetragen worden.

Breslau, den 11. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2002) In unser Gesellschaftsregister ist bei Nr. 271 die durch den Austritt des Kaufmanns Carl Kaiser aus der offenen Handels-Gesellschaft „C. Kaiser & Guttmann" hier, erfolgte Auflösung dieser Gesellschaft, und

in unser Firmenregister Nr. 1380 die Firma: C. Kaiser & Guttmann hier, und als deren Inhaber der Kaufmann James Guttmann hier, heute eingetragen worden.

Breslau, den 13. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2019) In unser Gesellschaftsregister ist Nr. 323 die von den Kaufleuten Hirsch Löbel Pape zu Poln.-Lissa und Eduard Pape hier, am 1. Januar 1858 errichtete, zu Poln.-Lissa mit einer Zweig-Niederlassung hier unter der Firma: H. L. Pape bestehende offene Handels-Gesellschaft heute eingetragen worden. Breslau, den 20. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(1950) In unser Prokurenregister ist Nr. 218 Wilhelm Traube hier, als Prokurist des Kaufmanns Samuel Traube hier, für dessen hier bestehende, in unserem Firmenregister Nr. 460 eingetragene Firma: S. Traube heute eingetragen worden.

Breslau, den 7. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(1951) In unser Prokurenregister ist heute

a. bei Nr. 132 das Erlöschen der dem Arnold Fietz von dem Kaufmann Gustav Kleinert, Inhaber der früher unter Nr. 762 eingetragenen Firma: Held & Kleinert hier, ertheilten Prokura, und

b. Nr. 220 Arnold Fietz hier, als Prokurist der Erben des hier verstorb. Kaufmanns Gustav Kleinert, nämlich: 1) dessen Wittwe Josepha, geb. Kur, 2) der minorennen Kinder Johann, Hedwig, Carl und Marie, Geschwister Kleinert, für deren hier bestehende, in unserem Firmenregister Nr. 1358 eingetragene Firma: Held & Kleinert

eingetragen worden. Breslau, den 9. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(1985) In unser Prokurenregister ist heute Nr. 221 Carl Ofsi hier, als Prokurist der Erben des am 18. Juli 1862 hier verstorbenen Maschinenbaumeisters Friedrich August Ofsi, nämlich:

1) dessen Wittwe Friederike, geb. Neuendorff,
2) dessen Kinder:
   a. Marie, verwittw. Bracht, geb. Ofsi,
   b. Anna,
   c. Carl,
   d. Elisabeth und
   e. Friedrich,
   (b.–e.) Geschwister Ofsi,

für deren hier bestehende, in unserem Firmenregister Nr. 1381 eingetragene Firma: „F. A. Ofsi" eingetragen worden. Breslau, den 14. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

Digitized by Google

(2012) In unser Prokurenregister ist Nr. 222 Siegismund Graumann hier, als Prokurist des Kaufmanns Moritz Wilhelm Heimann hier, für dessen hier bestehende, in unserm Firmenregister Nr. 1065 eingetragene Firma: M. W. Heimann heute eingetragen worden.
Breslau, den 16. Juli 1863. Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(1949) In unser Firmenregister ist sub laufende Nr. 72 die Firma: F. Hornig zu Strehlen, und als deren Inhaber der Produktenhändler Ferdinand Hornig am 15. Juli 1863 eingetragen worden.
Strehlen, den 15. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1986) In unser Firmenregister ist sub laufende Nr. 74 die Firma: Louis Caspari zu Strehlen, und als deren Inhaber der Kaufmann Louis Caspari am 21. Juli 1863 eingetragen worden.
Strehlen, den 21. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1987) In unser Firmenregister ist sub laufende Nr. 73 die Firma: J. Jeltsch zu Strehlen, und als deren Inhaber der Getreidehändler Julius Jeltsch am 21. Juli 1863 eingetragen worden.
Strehlen, den 21. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2016) In unser Firmenregister ist sub laufende Nr. 75 die Firma: Carl Heller zu Töppendorf, und als deren Inhaber der Schnittwaarenhändler Carl Heller am 24. Juli 1863 eingetragen worden.
Strehlen, den 24. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2000) In dem über das Vermögen des Kaufmanns Louis Todt zu Winzig eröffneten kaufmännischen Konkurse ist der Rechtsanwalt Bätke hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse ernannt.
Wohlau den 16. Juli 1863. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2017) Der Kaufmann C. G. Langer hierselbst beabsichtigt, auf dem Grundstück Wassergasse Nr. 15 eine Stärkefabrik anzulegen. — Dieses Vorhaben wird auf Grund der §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen, in deren Allgemeinem Büreau (2. Stock) Zeichnungen und Beschreibung der Anlage während der Amtsstunden eingesehen werden können.
Breslau, den 24. Juli 1863. Königliches Polizei-Präsidium.

(1990) Ihro Durchlaucht die Frau Gräfin von Lazareff, geb. Prinzeß Biron von Curland, hierselbst beabsichtigt, in der sogenannten Parkmühle, an Stelle des alten Stampfwerkes, einen Spitzgang anzulegen, ohne daß am Fachbaume und an der Fluthrinne etwas verändert wird. — Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, Gesetzs. Nr. 33 pro 1861, wird dies mit der Aufforderung zur öffentl. Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen bei uns anzubringen. Zeichnungen und Beschreibung können bei uns während der Amtsstunden eingesehen werden. Dyhernfurt, den 22. Juli 1863. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

(1953) Der Bauergutsbesitzer Carl Menzel zu Leutmannsdorf, Grundseite, beabsichtigt, auf seinem Grund und Boden daselbst einen neuen Ziegelofen zum gewerbsmäßigen Betriebe erbauen zu lassen. — Indem ich dies in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die betreffenden Zeichnungen und die Beschreibung der neuen Anlage in meinem Amtslokale eingesehen werden können, Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur dagegen binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen hier anzubringen sind. Schweidnitz, den 16. Juli 1863. Der Kreis-Landrath.

(1973) Die im Johanni-Termine 1863 fällig gewordenen Zinsen, sowohl der 4-, als auch der 3½prozentigen Großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikationen vom 1. bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch Schemata zu den Coupons-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Schlesischen Bankverein ausgezahlt. — Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen, und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachts-Termine 1863 gezahlt werden.
Berlin, den 21. Juli 1863. F. Mart. Magnus.

Sperrung der Neißbrücke bei Löwen.

(1989) Wegen eines Reparaturbaues der hiesigen Neißbrücke ist die Passage über dieselbe **vom 3. bis 22. August d. J.** unterbrochen. Alles Fuhrwerk, welches während dieser Zeit aus dem Falkenberger in den Brieger Kreis oder umgekehrt gelangen will, muß sich der Uebergänge über die Neisse bei Schurgast oder Michelau bedienen.
Löwen, den 21. Juli 1863. Der Magistrat.

Digitized by Google

5) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer August Grun zum zwölften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

6) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten zu Ober-Gräditz, Kreis Schweidnitz, Julius Reinhold Lebrecht Raffel, zum letzten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Entlassen: Der Hilfslehrer August Leuschner zu Peisterwitz, Kreis Ohlau, aus dem Schulamte.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Befördert zum Förster: Die Königlichen Forstaufseher Rudolph zu Riebnig, Forstrevier Stoberau, Becker zu Schmograu, Forstrevier Windischmarchwitz, und Brettschneider zu Schadeguhr, Forstrevier Windischmarchwitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Allerhöchst verliehen: Dem Kanzlei-Sekretair Witschel bei dem Appellationsgerichte zu Breslau aus Veranlassung seiner fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Freiherr v. Larisch aus Schweidnitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 2) Der Kreisgerichts-Rath Haack zu Löwenberg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen. 3) Die Referendarien Otto Freytag, Paul Kletke, Paul Stache, Hermann Berger, Franz Bauer, Friedrich Nixdorf und Gustav Lody zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Julius Göde und Heinrich Hanow zu Referendarien. 5) Die Rechts-Candidaten Erich Rawitscher, Wilhelm Brendel, Alfred Dierschke, Oskar Reichel, Otto Kober und Dr. juris Gustav Heyer zu Auskultatoren. 6) Der Bureau-Assistent August Strähler zu Schweidnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 7) Der Bureau-Assistent Gustav Werner zu Zobten zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 8) Der Bureau-Assistent Wilhelm Raschdorf zu Waldenburg zum Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten bei der Gerichts-Deputation zu Schönau im Bezirke des Kreisgerichts zu Jauer. 9) Der Bureau-Diätarius Karl Reimann zu Breslau zum Bureau-Assistenten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 10) Der Bureau-Diätarius August Bernhard zu Militsch zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz. 11) Der Civil-Supernumerarius Hugo Krause zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 12) Der Kalkulaturgehilfe Karl Simon zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 13) Der Bureau-Diätarius Bruno Bentkowski zu Ostrowo im Departement des Appellationsgerichts zu Posen zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 14) Der Civil-Supernumerarius Karl Lange zu Festenberg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 15) Der Stadtgerichtsbote und Exekutor Louis Juskowsky zu Breslau zum Gefangenenwärter bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts zu Breslau. 16) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Bernhard Voigt zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Wilhelm Zillmann zu Frankenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 18) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Julius Ernst zu Schweidnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst. 19) Der Trompeter Karl Hönisch zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 20) Der Polizei-Sergeant Joseph Zembrodt zu Habelschwerdt zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Gerichts-Kommission zu Mittelwalde im Bezirk des Kreisgerichts zu Habelschwerdt.

Versetzt: 1) Der Appellationsgerichts-Rath Hoyer zu Posen an das Appellationsgericht zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Direktor Koch zu Strehlen als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht zu Glogau. 3) Der Kreisgerichts-Direktor Hantusch zu Wollstein im Departement des Appellationsgerichts zu Posen als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Strehlen. 4) Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Wittke zu Strehlen als Kreisgerichts-Direktor an das Kreisgericht zu Grätz im Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 5) Der Kreisgerichts-Rath Molle zu Reinerz als Kreisgerichts-Rath und zugleich als Dirigent der zweiten Abtheilung an das Kreisgericht zu Strehlen. 6) Der Kreisrichter Schwindt zu Winzig an das Kreisgericht zu Reichenbach. 7) Der Rechtsanwalt und Notar Oehr zu Gleiwitz unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau als Rechtsanwalt an das Stadtgericht zu Breslau. 8) Der Gerichts-Assessor Freiherr v. Kittlitz zu Hirschberg als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kosel. 9) Der Gerichts-Assessor Herrmann Ber-

Digitized by Google

ger zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. 10) Der Gerichts-Assessor Georg Piper zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 11) Der Gerichts-Assessor Fedor Glatte zu Striegau in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau. 12) Die Referendarien Gustav Stiegert, Anton Kahlert und Karl Pickart aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 13) Der Referendarius Emil Colin aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Stettin und der Referendarius Bernard van Cleve aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 14) Der Referendarius Dr. Erich Birkner zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 15) Der Auskultator Karl v. Blacha zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 16) Der Kreisgerichts.Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Schaff zu Wohlau an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 17) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Hirschwälder zu Hirschberg als Rendant des Judizial-Depositoriums an das Stadtgericht zu Breslau. 18) Der Kreisgerichts-Deposital-Rendant Hoffmann zu Schweidnitz als Rendant des Pupillen-Depositoriums an das Stadtgericht zu Breslau. 19) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Bleul zu Wohlau als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Schweidnitz. 20) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Neunherz zu Schönau als Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Hirschberg. 21) Der Kreisgerichts-Sekretair Wegner zu Namslau an das Kreisgericht zu Brieg. 22) Der Kreisgerichts-Kanzlist Scholz zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Glatz.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Klemens Viecenz zu Glatz Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Der Gefangenenwärter bei dem Civilgefängnisse des Stadtgerichts Joseph Alich zu Breslau. 3) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Wilhelm Prinz zu Breslau.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungsrath Grauer zu Breslau. 2) Der Appellationsgerichts-Bureau-Assistent Kanzlei-Sekretair Werner zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Kanzlist Zenker zu Glatz. 4) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ernst Fiebach zu Landeshut.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Vietsch zu Hirschberg. 2) Der Kreisrichter Rahn zu Glatz. 3) Der Stadtgerichts-Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Lindner zu Breslau. 4) Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Otto zu Schweidnitz. 5) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Waschillowitz zu Mittelwalde. 6) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Johann Schneider zu Frankenstein.

Entlassen: 1) Der Referendarius David Kintscher zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Louis Koch zu Brieg. 3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Louis Hörder zu Breslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Gestorben: Der Staatsanwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor Sachs zu Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Supernumerarius Navratiel zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Verwaltung. 2) Der Zoll-Einnehmer von Plüskow in Friedland zum Steuer-Einnehmer in Herrnstadt. 3) Der Steuer-Einnehmer Kirchheim in Priebus zum Steuer-Einnehmer in Domslau. 4) Der Lazarethgehilfe Wiegner zum Grenz-Aufseher in Neuheide.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Lademeister Strecker in Breslau definitiv als solcher.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung: Der 13jährige Knabe Joseph Nimptsch, Sohn des Stellenbesitzers Nimptsch zu Stoschendorf, Kreis Reichenbach, hat am 10. Juni c. daselbst den 10jährigen Knaben Franz Sperling ebendaher vom Tode des Ertrinkens gerettet, und dabei große Entschlossenheit und Selbstaufopferung an den Tag gelegt, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der „Lebens-Versicherungs-Bank Kosmos" zu Zeyst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Grass. Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

(**241**) Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. wird die diesjährige **Kommissions-Prüfung** für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamts-Bewerber am 26., 28. und 29. **September** c. zugleich mit der Abiturienten-Prüfung stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 15. **September** c. unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben: a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königlichen Seminar-Direktor **Jungklaaß** zu Steinau am 25. September, Nachmittags 5 Uhr, persönlich.

Die **diesjährige Lehrerinnen-Prüfung** ebendaselbst wird Mittwoch den 30. **September** c. beginnen und den 1. und 2. **Oktober** fortgesetzt werden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 17. **September** c. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben: a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor **Jungklaaß** erfolgt Dienstag den 29. September, Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 13. Juli 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Winter-Semester 1863—64.

(**242**) I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast**. II. Philosophische Propädeutik; a. Psychologie: Professor Dr. **Heinzel**. III. Volkswirthschaftslehre: Regierungsassessor **Beutner**. IV. Landwirthschaftliche Disziplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 2) Schafzucht und Wollkunde; 3) Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle; 4) landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium: Direktor, Landes-Oekonomie-Rath **Settegast**. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; 6) allgemeine Thierproduktionslehre; 7) Rindviehzucht; 8) landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lehrer der Landwirthschaft Walter **Funke**. 9) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 10) Wiesenbau; 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator **Leisewitz**. 12) Pferdezucht; 13) Schweinezucht: Departements-Thierarzt **Lüthens**. 14) Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant **Schneider**. 15) Gemüse- und Weinbau; 16) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Akademischer Gärtner **Hannemann**. V. Forstwirthschaftliche Disziplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königlicher Oberförster **Wagner**. VI. Naturwissenschaftliche Disziplinen: 1) Unorganische Chemie; 2) a. Physik; b. Meteorologie; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. **Krocker**. 4) Analytische Chemie, privatim: Dr. **Martini**. 5) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 6) Oryktognosie und Geognosie; 7) land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Professor Dr. **Heinzel**. VII. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt **Lüthens**.

Digitized by Google

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disziplin; Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober, das Studien-Honorar beträgt für zwei Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel finden sich in dem Mentzel- v. Lengerkeschen landwirthschaftlichen Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1863. Der Direktor, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

(243) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Abschnitt V. unseres Tarifes vom 1. März 1862 nachfolgende Zusatzbestimmung aufgenommen ist:

„Wenn zum Transport von Kälbern, Böcken, Schweinen, Ferkeln, Schafen, Ziegen und Lämmern in Wagenladungen Etage-Viehwagen verlangt und gestellt werden, so erhöhen sich die Tarifsätze um die Hälfte pro Achse."

Dieser Zusatz-Bestimmung entsprechend werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 und des Ostbahn-Tarifs, vom 1. August c. ab zur Erhebung kommen:

1) für dergleichen Viehsendungen mit den Personenzügen . .	$18\frac{3}{4}$ Sgr.	} pro Achse
2) = = = = = Güterzügen . . .	15 =	} und Meile.

Für den Fall, daß Etagewagen in Ermangelung verlangter gewöhnlicher Viehwagen gestellt werden, kommt nur der gewöhnliche Tarifsatz von $12\frac{1}{2}$ Sgr. beziehungsweise 10 Sgr. pro Achse und Meile zur Anwendung und dem entsprechend nur der untere Raum der ersten Etage zur Viehverladung benutzt wird.

Bromberg, den 16. Juli 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

(245) Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Weihnachten 1863 von der Landschaft eingelöset werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September 1863 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1864, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1864 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849, S. 77 resp. 1858, Seite 584 und resp. 1849, Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezialhypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, am 15. Juli 1863. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst bestätigt: Die Wahl des Stadtraths Anton Paar zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Bestätigt: Der Königliche Kreisbaumeister Klein zu Wohlau als Deich-Inspektor des Dyhernfurther Deichverbandes.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: An Stelle des freiresignirten Schulen-Inspektors, Erzpriesters Lorenz in Kraschen, der Stadtpfarrer Cogho in Guhrau zum Schulen-Inspektor des Guhrauer Kreises.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kaplan Adolph Beininger zum Lehrer der lateinischen Klasse an der katholischen Schule zu Schweidnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Konradswalde, Kreis Habelschwerdt, Joseph Ruprecht, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Voigtsdorf, desselben Kreises.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Pinxen, Kreis Trebnitz, Gottlieb Menzel, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Dörndorf, Kreis Oels.

4) Die Vokation für den früheren Lehrer in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau, Theodor Würfel, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Kunzendorf, Kreis Trebnitz.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos“ in Zeyst domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 23sten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Vewaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Bank Kosmos zu Zeyst.
M. f. H. ꝛc. IV. 4865. M. d. J. I. A. 4718.

Digitized by Google

Statuten

der

Lebens-Versicherungs-Bank

Kosmos

in

Zeyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungs-Rath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos“** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der ertheilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes — Art. 3. — stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

Digitized by Google

fünfzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus

Einer Million, acht hundert Tausend Gulden,

getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungs-Rath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

a) durch Aufsichts-Commissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Digitized by Google

Art. 11.

Der General=Versammlung wird durch die Central=Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts=Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General=Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslokal der Gesellschaft und bei jedem Haupt=Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General=Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1	Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2	"
" zehn bis fünfzehn Aktien	3	"
" fünfzehn bis zwanzig Aktien	4	"
" zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien .	5	"
über fünf und zwanzig Aktien	6	"

Art. 14.

Zu den General=Versammlungen werden die Aktionäre von der Central=Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General=Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts=Commissar oder Mitglied des Verwaltungs=Rathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts=Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts=Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungs=Rathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Casse der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts=Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General=Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts=Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungs=Rathes und der Central=Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts=Commissaren, in der nächsten General=Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs=Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs=Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs=Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central=Direktion die Wahrnehmung der Geld=Angelegenheiten der

Digitized by Google

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungs-Rath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Funktionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachtheile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichsten Ausbreitung der Gesellschaft, Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Entbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — enthoben werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Digitized by Google

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien ꝛc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hülfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hülfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,
zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion
und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittelung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unpartheiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

Digitized by Google

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bewenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft **„Versicherungs-Bank Kosmos"** zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) Olivier.

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement
(gez.) de Jonge.

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank **„Kosmos"** für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Heimburg**, Jägerstraße 63a, zum General-Bevollmächtigten ernannt.

Druck von Carl Nöhring in Berlin, Prinzenstraße 27.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32. Breslau, den 7. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(256) Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1862 wird in Gemäßheit des § 94 des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Versicherungen in der Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	in Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo Dezbr. 1861 betrug die Versicherung . . .	16,688,100	814,790	1,231,770	2,037,710	642,190	3,567,920	24,982,480
Zugang pro 1862	1,179,440	41,220	78,970	110,030	19,170	137,980	1,566,810
zusammen	17,867,540	856,010	1,310,740	2,147,740	661,360	3,705,900	26,549,290
Abgang pro 1862	152,790	14,680	23,550	107,470	36,980	99,820	435,290
Mithin bleibt Versicherung ult. Dzbr 1862	17,714,750	841,330	1,287,190	2,040,270	624,380	3,606,080	26,114,000
und zwar: im Regierungsbezirk							
Breslau . . .	7,430,510	401,780	760,380	823,140	404,310	1,516,580	11,336,700
Liegnitz . . .	4,288,190	294,660	394,340	283,080	153,810	914,860	6,328,940
Oppeln . . .	5,996,050	144,890	132,470	934,050	66,260	1,174,640	8,448,360
Summa wie oben	17,714,750	841,330	1,287,190	2,040,270	624,380	3,606,080	26,114,000 incl. 47,330 gegen fixirten Beitrag.

An dieser Versicherungs-Summe von 26,114,000 Rthlr. participiren die nachstehenden Städte der ganzen Provinz, wie folgt:

Auras	76,000.
Bauerwitz	176,170.
Bernstadt	373,150.
Beuthen a. d. O.	227,300.
Beuthen OS.	317,020.
Bolkenhain	120,200.
Brieg	1,734,850. (incl. 19,980 fixirt).
Bunzlau	236,140.
Canth	138,470.
Constadt	185,420.
Cosel	160,080.
Creutzburg	548,480. (incl. 500 fixirt).
Falkenberg	144,620. (incl. 470 fixirt).
Festenberg	202,160.
Frankenstein	266,390.
Freistadt	70,220.
Friedeberg	57,660.
Friedland	124,160.

Digitized by Google

Glatz	325,140.
	(incl. 1,500 fixirt).
Gleiwitz	544,890.
	(incl. 300 fixirt).
Glogau, Groß-	716,370.
Glogau, Ober-	187,920.
	(incl. 4,360 fixirt).
Görlitz	212,520.
Goldberg	464,140.
Gottesberg	65,790.
Greiffenberg	42,720.
Grottkau	68,950.
Grünberg	753,280.
	(incl. 5,300 fixirt).
Guhrau	428,100.
Guttentag	211,220.
Habelschwerdt	55,710.
Hainau	219,620.
Herrnstadt	160,800.
	(incl. 720 fixirt).
Hirschberg	84,010.
Hohenfriedeberg	7,800.
Hoyerswerda	44,830.
Hultschin	104,940.
Hundsfeld	78,860.
Jauer	334,580.
Juliusburg	71,120.
Katscher	121,390.
Kieferstädtel	17,250.
Köben	105,940.
Krappitz	197,200.
Kupferberg	3,430.
Lähn	30,100.
Landeck	40,600.
Landeshut	251,790.
Landsberg OS.	90,920.
Lauban	151,540.
Leobschütz	608,510.
Leschnitz	92,250.
Lewin	37,190.
Liebau	101,640.
Liebenthal	30,120.
Liegnitz	214,860.
Löwen	124,320.
Löwenberg	111,420.
Loslau	59,820.
Lublinitz	262,030.
Lüben	361,360.
	(incl. 1,340 fixirt).
Marklissa	135,520.
Medzibor	105,610.
Militsch	158,830.
Mittelwalde	40,790.
Münsterberg	342,150.
Muskau	2,150.
Namslau	355,290.
Naumburg a. B.	39,480.
	(incl. 280 fixirt).
Naumburg a. Q.	4,990.
Neisse	161,160.
Neumarkt	340,770.
Neurode	198,940.
Neusalz	73,800.
Neustadt OS.	435,260.
Neustädtel	104,100.
Nicolai	171,930.
Nimptsch	238,970.
Oels	697,210.
	(incl. 130 fixirt).
Ohlau	480,000.
Oppeln	775,280.
Ottmachau	137,860.
Parchwitz	111,910.
	(incl. 200 fixirt).
Patschkau	174,400.
	(incl. 4,920 fixirt).
Peiskretscham	149,350.
Pitschen	125,070.
Pleß	276,640.
Polkwitz	213,710.
Prausnitz	283,780.
Priebus	29,910.
Primkenau	73,290.
Ratibor	160,340.
Raudten	199,240.
Reichenbach	326,010.
Reichenstein	95,090.
Reichthal	46,090.
Reinerz	49,300.
	(incl. 3,000 fixirt).
Rosenberg	273,820.
	(incl. 50 fixirt).
Rothenburg O.-L.	22,460.
Ruhland	98,610.
Rybnik	63,520.
Sagan	67,560.
Schlawa	17,090.
Schmiedeberg	114,380.
Schömberg	166,590.
	(incl. 370 fixirt).
Schönau	36,910.
Schönberg O.-L.	30,170.
Schurgast	43,150.
Schweidnitz	173,500.
Silberberg	52,870.
Sohrau	180,050.
Sprottau	6,190.
Steinau a. d. O.	277,280.

Digitized by Google

Strehlen	462,340. (incl. 420 fixirt).	Wansen	114,750.
Strehlitz, Groß-	326,480.	Wartenberg, Deutsch	83,660.
Striegau	316,610.	Wartenberg, Polnisch	81,430.
Stroppen	68,830.	Wartha	57,450.
Sulau	40,080.	Wilhelmsthal	12,420.
Tarnowitz	347,550.	Winzig	220,550. (incl. 1,490 fixirt).
Tost	144,250.	Wittichenau	55,750. (incl. 180 fixirt).
Trachenberg	229,980.	Wohlau	60,260.
Trebnitz	408,430. (incl. 1,800 fixirt).	Wünschelburg	100,950.
Tschirnau	37,350.	Ziegenhals	65,940.
Ujest	189,110.	Zobten	186,720.
Waldenburg	68,000.	Zülz	138,120.

In den Städten Dyhernfurth, Freiburg, Myslowitz, Seidenberg und Reichenbach O.-L. waren keine Gebäude bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät versichert.

Die Versicherungen haben im Jahre 1862 zugenommen, und zwar sind mehr:

in der ersten Klasse	1,026,650 Rthlr.,	
in der zweiten „	26,540 „	
in der dritten „	55,420 „	
in der vierten „	2,560 „	
in der sechsten „	38,160 „	
Zusammen also mehr		1,149,330 Rthlr.
dagegen weniger in der fünften Klasse		17,810 „
so daß nach Berechnung des Zuganges und Abganges die wirkliche Zunahme an Versicherungen im Jahre 1862 beträgt.		1,131,520 „

Die Versicherungs-Zunahme hat in jedem der drei Regierungs-Bezirke der Provinz stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirke	Breslau um	489,000 Rthlr.,
dito	Liegnitz um	283,200 „
dito	Oppeln um	359,320 „
	Zusammen also	1,131,520 Rthlr.

I. Einnahme pro 1862.

A. Pro 1861 et retro.

1) Uebertragener Bestand (incl. 100,000 Rthlr. Schlesischer Rentenbriefe, und 16,000 „ Bankscheine der hiesigen städtischen Bank)				116,479 Rthlr.	25 Sgr.	11 Pf.
2) Einnahme-Reste				1 „	12 „	10 „

B. Currente Einnahme pro 1862.

1) Ordentliche Beiträge	10,324 Rthlr.	4 Sgr.	3 Pf.			
2) Fixirte Beiträge	806 „	12 „	6 „			
3) Ordnungsstrafen	11 „	— „	— „			
4) Zinsen und anderweite Einnahmen	4,269 „	2 „	6 „			
				15,410 „	19 „	3 „

C. Ferner:

Für städtische Bankscheine baar erhoben	30,600 „	— „	— „
Die gesammte Einnahme beträgt daher	162,491 Rthlr.	28 Sgr.	— Pf.

II. Ausgabe pro 1862.

A. Rest-Ausgabe.

	Rthl.	Sgr.	Pf.			
1) Für die alte Städte-Feuer-Sozietät	20	—	—			
Latus	20	—	—	162,491 Rthlr.	28 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

	Rthl.	Sgr.	Pf.		
Transport	20	—	—		162,491 Rthlr. 28 Sgr. — Pf.
2) Abschätzungs- und Revisions-Kosten	18	23	9		
3) Brandschaden-Vergütigungen	2480	1	—		
4) Vergütigungen für Feuer-Eimer	19	10	—		
5) Spritzen- und andere Prämien	15	15	—		
				2,553 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf.	

B. Currente Ausgabe.

I. Verwaltungs-Kosten.	Rthl.	Sgr.	Pf.		
1) Besoldungen und Remunerationen	744	16	6		
2) Buchbinder-Arbeiten	5	13	6		
3) Für Drucksachen	140	—	—		
4) Abschätzungs-Kosten	122	—	6		
5) Diäten und Reisekosten des provinzialständischen Ausschusses	114	—	—		
6) Kassen-Verwaltungs-Kosten	96	1	10		
7) Tantieme für die Magisträte	1651	3	5		
				2,873 = 5 = 9 =	
II. Brandschaden-Vergütigungen, und zwar in den Regierungs-Bezirken:	Rthl.	Sgr.	Pf.		
a. Breslau	15,040	25	3		
b. Liegnitz	1,989	13	8		
c. Oppeln	9,886	3	9		
				26,916 = 12 = 8 =	
III. Vergütigung für Feuer-Eimer				92 = 24 = — =	
IV. Vergütigung für Spritzen- und andere Prämien				164 = — = — =	
V. Insgemein				16 = 2 = — =	

C. Ferner:

	Rthl.	Sgr.	Pf.		
1) An die hiesige städtische Bank gegen Baarzahlung zurückgegebene Bankscheine	29,600	—	—		
2) Bei der Breslauer städtischen Bank zinsbar angelegt	1,000	—	—		
				30,600 = — = — =	
Die gesammte Ausgabe beträgt demnach					63,216 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf.
Verbleiben also					99,275 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.
Hierzu kommt noch: Der Ausgabe-Rest mit					1,168 = — = — =
Mithin ist am Schlusse des Jahres 1862 ein Bestand von					100,443 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf.

und zwar:

a. in schlesischen Rentenbriefen	100,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
b. in Breslauer Stadt Bank-Scheinen	400 = — = — =	
c. in baarem Gelde	43 = 23 = 10 =	
	100,443 Rthlr. 23 Sgr 10 Pf.	

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. standen nach dem Course vom 31. Dezember 1862 al pari,

waren also werth	100,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Hierzu die Zinsen bis ultimo Dezember 1862 mit	1,000 = — = — =
Ferner in Breslauer Bankscheinen	400 = — = — =
und baar	43 = 23 = 10 =

so daß hiernach das Gesammt-Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am 31. Dezember 1862 in Wirklichkeit . . . . 101,443 Rthlr. 23 Sgr. 10 Pf. betrug. Einnahme-Reste waren Ende 1862 nicht vorhanden.

Digitized by Google

Brände sind im Jahre 1862 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 58 vorgekommen, und zwar:

a. im Regierungs-Bezirke	Breslau	25,
b. " " "	Liegnitz	9,
c. " " "	Oppeln	24.
		// 58.

und sind durch diese Brände 96 Wohnhäuser, 61 Stallungen, 32 Scheunen, 1 Brauerei, 1 Schulgebäude und 2 Fabrikgebäude gänzlich oder theilweise zerstört worden.

Zwei von diesen Bränden sind durch Kinder beim Spielen verursacht worden, bei den übrigen hat die Entstehungs-Ursache nicht ermittelt werden können. In drei Fällen hat die Brandschäden-Vergütigung von der Sozietät auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 und 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben stattgefunden:

in der Stadt Gleiwitz 4, in der Stadt Medzibor 4 und in der Stadt Praušnitz 3.

Die bedeutendsten unter den Bränden waren:

1) in der Stadt Bauerwitz den 24. April 1862	wofür	1260	Rthlr.
2) " " " Creutzburg den 2. November 1862	"	2363	"
3) " " " Medzibor den 16. September 1862	"	9994	"

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Da im Jahre 1862 an Brandschaden-Vergütigungen nur 28,228 Rthlr. zu zahlen waren, so konnten die ordentlichen Feuer-Societäts-Beiträge für das erste Semester ganz, und für das zweite Semester zu Drei Viertheilen erlassen werden.

Die Beiträge haben sich daher für das Jahr 1862 noch niedriger gestellt, als für das Jahr 1861. Dieselben betrugen nämlich für das Jahr 1862, und zwar:

in der I. Klasse	—	Sgr.	6	Pf.,
in der II. "	1	"	—	"
in der III. "	1	"	6	"
in der IV. "	2	"	—	"
in der V. "	2	"	6	"
in der VI. "	3	"	—	"

oder im Durchschnitt 1 Sgr. 9 Pf. für 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, während der Durchschnitt der ordentlichen Beiträge für das Jahr 1861 — 3 Sgr. 6 Pf. — und für das Jahr 1860 — 14 Sgr. betragen hat.

Breslau, den 25. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(257) Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten in Berlin vom 24. d. M. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß mit Rücksicht darauf, daß nach den Bestimmungen der 7. Ausgabe der Landespharmakopöe fast alle chemischen und pharmaceutischen Präparate künftighin von den Apothekern nicht mehr selbst angefertigt, sondern aus chemischen Fabriken rc. entnommen werden dürfen, bei der angeordneten Revision der bisher für die Arzneitaxe maßgebend gewesenen Prinzipien von der Aufrechnung sämmtlicher Laborations-Preise für diese Präparate hat Abstand genommen werden müssen und hierdurch ein erhebliches Sinken der Arzneitaxe hinsichtlich der Preise der gebräuchlichsten Arzneimittel herbeigeführt worden ist. Um den hierdurch entstehenden, für die Apotheker empfindlichen Ausfall einigermaßen zu decken, hat das Königliche Ministerium, abgesehen von anderen für die Berechnung der Arzneitaxe pro 1863 genehmigten Grundsätzen, beschlossen, auch die seither maßgebend gewesenen Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung eines Rabattes aufzuheben und dagegen die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medizinal-Edikts vom 21. September 1725 im § 3 des Abschnitts: „von denen Apothekern," nach welcher die auf den Rezepten verordneten Medikamente weder über noch unter der Arzneitaxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft treten zu lassen.

Hiernach ist die Festsetzung sub Nr. 3 der der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen des bei der Lieferung von dispensirten Arzeneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Horn, Med.-Wesen, Thl. 2, S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

Digitized by Google

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Rezepte von Aerzten verordnete Arzneien nicht allein von der **Verpflichtung** zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten hat **untersagt** werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Droguen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Hiernach ist künftig zu verfahren.

Breslau, den 28. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(252) Da sämmtliche Synagogen-Gemeinden im Breslauer Regierungsbezirk jetzt bestätigte Statuten besitzen, die am 17. März 1848 (Amtsblatt S. 89) bekannt gemachten **Synagogen-Bezirke** aber Abänderungen erfahren haben, so bringen wir nachstehend die **Synagogen-Hauptorte** zur öffentlichen Kenntniß.

1) **Bernstadt.** Der Bezirk umfaßt die Stadt Bernstadt und folgende im Kreise Oels gelegene ländliche Ortschaften: Vorstadt Bernstadt, Buchwald herzogl., Buchwald fr. Antheil, Cunzendorf fürstl., Cunzendorf gutsh., Fürsten-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Korschlitz, Kraschen, Langenhof, Laubsky, Ober-Mühlatschütz, Mittel- und Klein-Mühlatschütz, Ober- und Nieder-Mühlwitz, Naucke, Neudorf b. B., Pangau, Patschkey, Postelwitz, Ober- und Nieder-Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Ober- und Nieder-Schönau, Schützendorf, Stronn, Taschenberg, Ulbersdorf, Vielguth, Fürstlich- und Städtisch-Vogelgesang, Neuvorwerk, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß- und Klein-Zöllnig, Lampersdorf.

2) **Breslau.** Der Bezirk umfaßt die Stadt Breslau und den Kreis Breslau.

3) **Brieg.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Brieg.

4) **Glatz.** Der Bezirk umfaßt die Kreise Glatz, Frankenstein, Habelschwerdt und Neurode.

5) **Militsch.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Militsch mit Ausschluß der bei **Prausnitz** und **Trachenberg** aufgeführten Ortschaften.

6) **Münsterberg.** Der Bezirk umfaßt die Kreise Münsterberg und Nimptsch.

7) **Namslau.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Namslau.

8) **Neumarkt.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Neumarkt.

9) **Oels.** Der Bezirk umfaßt die Städte Oels, Hundsfeld und Juliusburg und die im Kreise Oels gelegenen Dörfer: Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buckowinke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Eichgrund, Groß-, Klein-, Neu- und Polnisch-Ellguth, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche, Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Jackschönau, Jenkwitz, Jäntschdorf, Juliusburg, Kaltvorwerk, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau, Netsche, Neudorf b. J., Neuhaus, Neuhoff b. W., Neuhoff b. R., Klein-Oels, Oppeln und Neugarten, Ostrowine, Klein-Peterwitz, Peucke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raacke, Rathe, Rotherinne, Sackrau, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Neu-, Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltschütz, Schwierse gutsherrl., Schwierse städtisch, Schwundnig, Sechskiefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Süßwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel und Zucklau.

10) **Ohlau.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Ohlau.

11) **Prausnitz.** Der Bezirk umfaßt die Stadt Prausnitz und die Dörfer Gürkwitz, Klein-Ellguth, Klein-Peterwitz, Klein-Krutschen, Groß-Kaschütz und Dambitsch.

12) **Schweidnitz.** Der Bezirk umfaßt die Kreise Schweidnitz, Reichenbach, Waldenburg und Striegau.

13) **Strehlen.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Strehlen.

14) **Trachenberg.** Der Bezirk umfaßt die Stadt Trachenberg und die zum Fürstenthum Trachenberg gehörigen Ortschaften, mit Ausnahme derjenigen, welche bei **Prausnitz** aufgeführt sind.

15) **Trebnitz.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Trebnitz.

16) **Wartenberg.** Der Bezirk umfaßt den Kreis Wartenberg.

17) **Wohlau.** Der Bezirk umfaßt die Kreise Wohlau, Guhrau und Steinau.

Breslau, den 24. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(253) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu **Münsterberg** die angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer **Mittwoch bis Sonnabend den 21. bis 24. Oktober d. J.** stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten,

Digitized by Google

welche bis zum Herbste 1861 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Theil nehmen wollen, haben bis zum 1. Oktober

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original;
2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen

an die unterzeichnete Regierung einzureichen, auch sich am 20. Oktober, 6 Uhr Abends, bei dem Herrn Seminardirektor Bock persönlich zu melden.

Breslau, den 27. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(254) Die Eröffnung der niederen Jagd, auf Hasen und Hühner, wird für dieses Jahr statt auf den 24. auf den 15. August c. ausnahmsweise hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 29. Juli 1863. Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(255) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir an Stelle des freiwillig zurückgetretenen Königlichen Lotterie-Einnehmers Grähl und des vor ihm freiwillig ausgeschiedenen Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalters Rauer zu Breslau den dortigen Königlichen Regierungs-Instituten-Hauptkassen-Buchhalter Baumgardt zu unserem Agenten für Breslau und Umkreis ernannt haben. In dieser Eigenschaft ist derselbe auch zur Vermittelung neuer Aufnahmen befugt.

Berlin, den 22. Juli 1863.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

(253) Die diesjährige Kommissions-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Reichenbach OL. wird vom 17. bis 19. September d. J. abgehalten werden. Schulamts-Aspiranten, (welche außerhalb des Seminars gebildet sind) und an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei der unterzeichneten Behörde bis zum 31. August zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen, zu denen kein Stempelbogen anzuwenden ist:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
3) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: der Tauf- und Familien-Name; Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; Wohnort und Kreis; Stand und Wohnort des Vaters; der Bildner und dessen Wohnort;
4) die Nachweise über genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
5) die Zeugnisse der Ortsbehörde oder des betreffenden Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamte.

Die Prüflinge melden sich persönlich den 16. September, Abends 6 Uhr, im Lehrsaale des Königlichen Seminars zu Reichenbach OL. ohne zuvor noch besondere Einberufung abzuwarten. Solchen Meldlingen, deren Zulassung zur Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig angezeigt werden. Alle Kommissions-Prüflinge müssen am Tage der Prüfung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Breslau, den 17. Juli 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

(251) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August c. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Fracht-Ermäßigungen ein:

1) Die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß

a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß;
b. Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht;
c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Komité zu Königsberg zu adressiren sind;

Digitized by Google

d. den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Sekretair der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandstation geschieht;
b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten;
c. denselben die Legitimation ad 1 d. beigegeben ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(250) Zwischen den Stationen Breslau, Liegnitz einerseits und Gera, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Kassel, Frankfurt a. M., Heidelberg, Baden, Basel andererseits ist eine direkte Expedition von Personen mit ihrem Reisegepäck in den beiden ersten Wagen-Klassen eingerichtet worden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die zu verausgabenden Billets eine 5tägige Gültigkeitsdauer haben.

Berlin, den 24. Juli 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Pensionirt: Der Landrentmeister und Rendant der Regierungs-Hauptkasse Rechnungsrath Nicky vom 1. Oktober c. ab.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Schiffsbaumeisters Julius Titze zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dyhernfurth auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmann Robert Lorenz, d. i. bis zum 1. Juli 1866.

Vereidet: Der Feldmesser Klein zu Schweidnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der Pfarrschule zu St. Mauritius zu Breslau, Anton Zimbal, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen katholischen Elementarschulen daselbst.

2) Die Vokation für den seitherigen Lehrer und Küster in Landsberg a. d. W., Joseph Rikisch, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Puschwitz, Kreis Neumarkt.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Grosen, Kreis Wohlau, August Weber, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Bockau, Kreis Striegau.

4) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Riemer zum evangelischen Schullehrer in Kenchen, Kreis Wartenberg.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Pensionirt: Der Förster Döring in Katholisch-Hammer vom 1. Oktober c. ab.

Angestellt: Der Hilfs-Aufseher Jäger Hübner als Forst-Aufseher zu Katholisch Hammer auf Probe.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent Helm in Breslau definitiv als solcher.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Neue-Welt Bezirk	32	Neugebauer	Kaufmann	Reuschestraße 19.
Kreis Brieg.				
Neu-Limburg-Liebnitz	28	Waller	Kolonist	Neu-Limburg.
Mollwitz	54	Schwarzer	Müllermeister	Mollwitz.
Briegischdorf	10	Hemsalech	Bauergutsbesitzer	Briegischdorf.
Kreis Frankenstein.				
Frankenstein	A.	Nackel	Wagenbauer	Frankenstein.
Kreis Glatz.				
Roms	44	Ritter	Gemeindeschreiber	Reinerz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Habelschwerdt.		
Petersdorf	43	Simon	Kolonist	Petersdorf.
Voigtsdorf	65	Peschke	Lehrer	Voigtsdorf.
Altmohrau	39	Schubert	Bauergutsbesitzer	Altmohrau.
Neu-Weißbach	41	Schneller	Kolonist	Neu-Weißbach.
Schönthal	52	Volkmer	Gärtner	Schönthal.
Schönfeld	51	Sindermann	Bauergutsbesitzer	Schönfeld.
		Kreis Militsch.		
Bogislawitz u. Rackelsdorf	7	Stropp	Rittergutsbesitzer	Bogislawitz.
Corsenz	49	Berger	Kantor	Corsenz.
Lanckawe	50	Bunke	Lehrer	Lanckawe.
		Kreis Münsterberg.		
Korschwitz, Miskowitz, Willwitz	2	von Chappuis	Rittergutsbesitzer	Korschwitz.
Ohlguth, Commende, Bürgerbezirk	21	Böer	Partikulier	Commende.
Leipe	40	Rehnelt	Gastwirth	Leipe.
		Kreis Namslau.		
Lorzendorf	13	Buchwald	Wirthsch.-Inspektor	Lorzendorf.
		Kreis Neumarkt.		
Neudorf	57	Lamm	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
		Kreis Oels.		
Pangau	46	Seidel	Wirthsch.-Inspektor	Pangau.
Bartkerei, Weißensee, Maliers, Budowinke	4	Speer	Herzoglicher Förster	Maliers.
Kritschen	27	Weiß	Wirthsch.-Inspektor	Kritschen.
Jackschönau		Bauschke	dito	Jackschönau.
		Kreis Reichenbach.		
Girlachsdorf G/A. Guhlau, Johannesthal	18	Völkel	Bauergutsbesitzer	Girlachsdorf G/A. Guhlau.
Girlachsdorf N/A.	17	Baier	dito	Girlachsdorf N/A.
Stolbergsdorf	46	Hänel	Kretschambesitzer	Stolbergsdorf.
Kuchendorf	25	Graf von Oriolla	Rittergutsbesitzer	Kuchendorf.
		Kreis Schweidnitz.		
Kallendorf, Eckersdorf	26	Kümmer	Stellenbesitzer	Kallendorf.
Ingramsdorf	24	Schmidt	Lehrer	Ingramsdorf.
Qualkau, Marxdorf	45	Fiedler	Gerichtsscholz	Qualkau.
		Kreis Steinau.		
Cammelwitz	5	Schilasky	Gerichtsscholz	Cammelwitz.
Tauer	36	Schröter	Wirthsch.-Inspektor	Tauer.
Thiemendorf	38	Elsner	Bauergutsbesitzer	Thiemendorf.
		Kreis Strehlen.		
Ob.-M.-N.-Podiebradt	30	Walter	Stellenbesitzer	Nieder-Podiebradt.
		Kreis Striegau.		
Haidau	8	Bartsch	Bauergutsbesitzer	Haidau.
		Kreis Trebnitz.		
Jeschütz	81	Bothe	Wirthsch.-Inspektor	Jeschütz.
		Kreis Waldenburg.		
Hausdorf	21	Polte	Bauergutsbesitzer	Hausdorf.
Polsnitz	35	Weinert	Maurermeister	Polsnitz.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Poln.-Wartenberg.				
Rippin-Fruschof, Rippin-Ellguth	20	Hoffmann	Freistellenbesitzer	Rippin.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Kontrol-Apparat für Spiritusbrennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf eine rottirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Saabe, Kreis Namslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 165 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die reglementsmäßig dotirte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule in Bärzdorf, Strehlener Kreises, wird durch den freiwilligen Abgang des jetzigen Lehrers zu Michaelis d. J. vakant. Bewerber um dieselbe haben sich bei dem Patron, Königlichen Landrath von Lieres zu Plohmühle bei Strehlen zu melden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß. Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33. Breslau, den 14. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-Samml. S. 359).

(260) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 19. Juni 1863 O. P. 3759 die Inkommunalisirung einer von dem Häusler Anton Brause erworbenen Ackerparzelle von 54 Quadrat-Ruthen Größe aus dem Gutsbezirke der Herrschaft Heinrichau, Kreis Münsterberg, in den Dorfgemeinde-Verband gleichen Namens;

2) 23. Juni 1863 O. P. 3808, daß die auf dem Rittergute Bärdorf, Kreis Münsterberg, errichtete, von dem Besitzer desselben an den Brauermeister Exner verkaufte Brauerei, bestehend aus Gebäuden ꝛc. und 1 Morgen 174 Quadr.-Ruthen Hofraum und Gartenland, aus dem Gutsbezirke des Rittergutes Bärdorf ausscheide und dem Dorfgemeinde-Verbande gleichen Namens einverleibt werde;

3) 1. Juli 1863 O. P. 3982 die Inkommunalisirung nachstehender von dem Rittergute Schlegel, Kreis Neurode, abverkaufter Parzellen in den Gemeinde-Verband von Schlegel:

1)	an die verehelichte Bauergutsbesitzer Walter	8	Mrg.	136	Quadr.-Rth.,
2)	" den Kolonisten Anton Gläser	5	"	78	" "
3)	" " Weber August Scholz	4	"	33	" "
4)	" " Kolonisten Joseph Herzig	4	"	4	" "
5)	" " Bergmann Joseph Strangfeld	7	"	89	" "
6)	" " Weber August Hoffmann	9	"	51	" "
7)	" " Bergmann Franz Hain	11	"	93	" "
8)	" " Antheilbauer Klemens Matzner	4	"	150	" "
9)	" " Tischler Franz Hoffmann	4	"	68	" "
10)	" " Stellenbesitzer Joseph Riedel	3	"	139	" "
11)	" " Bergmann Daniel Herzig	3	"	64	" "
12)	" " Kolonisten Joseph Tonke	3	"	81	" "
	Summa	70	Mrg.	86	Quadr.-Rth.;

4) 14. Juli 1863 O. P. 4265 die Inkommunalisirung derjenigen von dem Dominium Pänkendorf, Kreis Schweidnitz, abgezweigten Fläche von 2 Morgen 175 Quadrat-Ruthen, auf welcher die Zuckerfabrik steht, in den Gemeinde-Verband von Pänkendorf;

5) 8. Juli 1863 O. P. 4237, daß die von dem Rittergute Zedlitz, Kreis Steinau, abgezweigten Parzellen, und zwar

I. an den Oekonomen Robert Giesel zu Zedlitz

a. ein Stück Wiesenland von	—	Mrg.	168	Quadr.-Rth.,
b. ein Ackerstück von	1	"	111	" "
zusammen	2	Mrg.	99	Quadr.-Rth.,

II. an den Müllermeister Tietze zu Zedlitz

ein Ackerstück von . . . . 2 Mrg. 66 Quadr.-Rth.

aus dem Gutsbezirke von Zedlitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werden, dagegen die an das Dominium Zedlitz übergegangenen Parzellen, und zwar:

a. das aus der Stelle Hypoth.-Nr. 21 zu Zedlitz erworbene, der Stelle Hypoth.-Nr. 20 zugeschriebene Gehöft und Garten, nach dem Rezesse vom Jahre 1837 auf 1 Morgen 72 Quadrat-Ruthen vermessen, nach der Zuschreibungs-Verfügung vom 22. Januar 1861 1 Morgen 121 Quadr.-Ruthen enthaltend,

Digitized by Google

b. das aus der Stelle Hypoth.-Nr. 21 herrührende und Hypoth.-Nr. 20 zugeschriebene Auszugshaus,
c. die Hof- und Baustelle nebst Garten des Grundstücks Hypoth.-Nr. 20 von 2 Morgen 99 Quadr.-Ruthen Flächeninhalt,
d. aus der Mühlenbesitzung Hypoth.-Nr. 63 zu Zedlitz ein Ackerstück von 2 Morgen 66 Qu.-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Zedlitz ausscheiden und dem gleichnamigen Gutsbezirke einverleibt werden.

Breslau, den 1. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(261) Höherer Anordnung zufolge soll in der Stadt Breslau in der Gegend östlich von der in die Tauenzienstraße einmündenden Grünstraße eine neue Apotheke errichtet werden.

Qualifizirte Bewerber um diese Konzession haben sich bis zum 5. Oktober c. bei uns zu melden.

Breslau, den 5. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

(251) Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August c. in Königsberg i. Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Fracht-Ermäßigungen ein:

1) Die Beförderung der Ausstellungs-Gegenstände erfolgt für den Hintransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maßgabe, daß
a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg" tragen muß;
b. Getreide-Arten, Sämereien und sonstige Produkte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht;
c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung „zur Ausstellung nach Königsberg" an das Ausstellungs-Komité zu Königsberg zu adressiren sind;
d. den Frachtbriefen eine von dem Geschäftsführer der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Sekretair der Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Hausburg, gezeichnete Legitimation beizufügen ist.

2) Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandstation geschieht;
b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg" enthalten;
c. denselben die Legitimation ad 1 d. beigegeben ist.

Berlin, den 27. Juli 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(250) Zwischen den Stationen Breslau, Liegnitz einerseits und Gera, Weimar, Erfurt, Gotha, Eisenach, Kassel, Frankfurt a. M., Heidelberg, Baden, Basel andererseits ist eine direkte Expedition von Personen mit ihrem Reisegepäck in den beiden ersten Wagen-Klassen eingerichtet worden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die zu verausgabenden Billets eine 5tägige Gültigkeitsdauer haben.

Berlin, den 24. Juli 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns M. Philipp zum unbesoldeten Rathsherren der Stadt Oels auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hirschberg, Karl August Friedrich, zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ernannt: Der Forstaufseher Franke zu Passendorf, Forstrevier Carlsberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Superintendentur-Verweser, Pastor Deßmann in Bolkenhain, zum Superintendenten der Diözese Bolkenhain.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34. Breslau, den 21. August 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(262) Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5738. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersozietät auf Mobiliar-Versicherung.

Nr. 5739. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863.

Nr. 5740. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863.

Nr. 5741. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863.

Nr. 5742. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5743. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub 1. 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml. S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland.

Nr. 5744. Die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(263) Obgleich das durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November 1845 bestätigte Regulativ vom 8. desselben Monats und Jahres (Gesetzsammlung pro 1845, Seite 785; Außerordentliche Beilage zum diesseitigen Amtsblatt Nr. 53 pro 1845) im § 1 ausdrücklich anordnet, daß vom 1. Januar 1853 ab der Friedrich-Wilhelms-Kanal nur von Schiffsgefäßen befahren werden darf, deren äußere größte Breite nicht über 14⅙ Fuß, und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt, und obgleich der gedachte Termin wiederholt verlängert worden ist, kommen doch noch einzelne Schiffsgefäße vor, welche eine größere Breite und Länge als die vorbestimmte haben.

Da auf diese Weise aber das allgemeine Schifffahrts-Interesse in hohem Grade benachtheiligt wird, haben wir den betreffenden Kanalbeamten strenge zur Pflicht gemacht, fortan auf Befolgung der in Rede stehenden Bestimmung genau zu achten, und vom 1. Januar 1864 ab alle der letzteren nicht entsprechenden Schiffsgefäße unnachsichtlich zurückzuweisen.

Indem wir dies zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums bringen, bleibt diesem nunmehr lediglich selbst überlassen, sich vor den nachtheiligen Folgen zu schützen, welche aus längerer Nichtbeachtung der oben gedachten gesetzlichen Vorschrift nothwendig für dasselbe hervorgehen müssen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Frankfurt a. d. O. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 6. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(267) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Stück 31) wird das schifffahrttreibende Publikum hierdurch benachrichtigt, daß die Schiffsschleuse bei Ohlau vom 22. d. M. ab wieder benutzt werden kann.

Breslau, den 17. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(266) Zu Habelschwert im Regierungsbezirk Breslau wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 13. August 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Verzeichniß der Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg i. Pr. im Winter-Semester 1863/64.

(265) I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. II. Volkswirthschaftslehre: Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 3) Wollkunde. 4) Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. 5) Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. 6) Allgemeine Thierproduktionslehre. 7) Rindviehzucht. 8) Landwirthschaftliche Buchführung. 9) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz. 10) Pferdezucht: Thierarzt Neumann. 11) Düngerlehre, II. Theil: Dr. Heiden, privatim. 12) Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß. IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Chemie. 2) Physik. 3) Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. 4) Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden, privatim. 5) Landwirthschaftliche Mineralogie. 6) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 7) Landwirthschaftliche Zoologie. 8) Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke. VI. Thierheilkunde: 1) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 2) Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann. VII. Baukunst. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel. VIII. Mathematische Disciplin. Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober cr.; das Studienhonorar beträgt für zwei Jahre 100 Thaler und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält der Mentzel- v. Lengerke'sche Kalender, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1863. Der Direktor, Königliche Oekonomie-Rath L. Wagener.

(264) Im Winterhalbjahr 1863—64 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau: Direktor Dr. Hartstein. Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Krämer. Forstwissenschaft; Jagd und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Obstbaumzucht: Garten-Inspektor Sinning. Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten. Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Professor Dr. Sachs. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach. Arithmetik und Algebra mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn im August 1863.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Dr. Hartstein.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 34 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1863/64 vom 15. Oktober an gehalten werden.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyklopädie, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Einleitung in das alte Testament, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Weissagungen des Jesaias, Hr. Prof. Lic. Schultz.
* Erklärung des zweiten Theiles des Jesaias mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik, Derselbe.
Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
* Erklärung der Weissagungen Nahum's und Habakuk's, Hr. Lic. Rhode.
Auslegung des Evangeliums Matthäi, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Prof. Lic. Schultz.
Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung der Briefe an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Auslegung des Hebräerbriefes, Hr. Prof. Dr. Meuß.
Kirchengeschichte, zweite Hälfte, vom Zeitalter Gregor's VII. an, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Ueber den gegenwärtigen Zustand der christlichen Religion und Kirche, Fortsetzung, Hr. Lic. Rhode.
Christliche Dogmengeschichte, Hr. Prof. Dr. Semisch.
Dogmengeschichte, Hr. Lic. Rhode.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Hahn.
Dogmatik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
System des christlichen Lebens, in concreter Einheit mit der christlichen Erziehungswissenschaft, Hr. Professor Dr. Böhmer.
Praktische Theologie, zweiter Theil, umfassend Liturgik, Homiletik, Katechetik, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
* Geschichte der christlichen Predigt, Hr. Prof. Dr. Meuß.

---

* Theologisches Seminar: Exegetische Uebungen im A. T., Hr. Prof. Dr. Räbiger; — exegetische, kritische und dialektische Uebungen im N. T., Hr. Prof. Dr. Böhmer; — Kirchen- und dogmenhistorische Uebungen, Hr. Professor Dr. Semisch; — Uebungen für systematische Theologie, Hr. Professor Dr. Köstlin.
* Praktisches Seminar: Katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; — homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Hr. Dr. Scholz.
* Religionslehre des A. T., Hr. Prof. Dr. Stern.
Erklärung der kleinen Propheten, Derselbe.
Messianische Weissagungen des A. T., Hr. Dr. Scholz.
* Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
Allgemeine und specielle Einleitung in die hh. Schriften des N. T., Derselbe.
Erklärung der drei ersten Evangelien, Derselbe.
Kirchengeschichte, I. Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
Patrologie, Derselbe.
* Geschichte der kirchlichen Hymnen, Derselbe.

Digitized by Google

Erster Theil der generellen Dogmatik, Hr. Dr. Soffner.
Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und Gnade, Derselbe.
Moraltheologie, I. Theil, Hr. Dr. Scholz.
* Katechetik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
Pastoral-Theologie nach seinem Handbuche, Derselbe.

---

* Theologisches Seminar: Neutestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Friedlieb; — alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Stern; — kirchengeschichtliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Reinkens.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden, jener z. Z. keine Vorlesungen halten, dieser sie seiner Zeit ankündigen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Pandekten mit Ausschluß des Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Römischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Erklärung von Gajus' Institutionen, Hr. Dr. Marx.
* Erklärung ausgewählter Pandektenstellen, verbunden mit einem Disputatorium über dieselben, Hr. Dr. Göppert.
Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Hr. Dr. Marx.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Rive.
* Erklärung von Tacitus' Germania, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Derselbe.
Deutsches und preußisches Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
Bergrecht, Hr. Prof. Dr. Rive.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Canonischer Strafprozeß, Hr. Dr. Marx.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty.
* Gemeiner und preußischer Concursprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Gemeiner und preußischer Criminalprozeß, Derselbe.
Repetitorium über das preußische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof Dr. Schulze.
* Interpretation staatsrechtlicher Quellenstellen, Derselbe.
Preußisches Civilrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Preußisches Erbrecht, Hr. Dr. Göppert.
* Ausgewählte Capitel des englischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Eberty.

Heilkunde.

Encyklopädie und Hodegetik des medicinischen Studiums, Hr. Dr. Finckenstein.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Gesammtanatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
* Einzelne Capitel der chirurgischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Secir-Uebungen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Allgemeine und specielle Gewebelehre, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Ueber die Entwickelung der Gewebe des menschlichen Körpers, Derselbe.
* Specielle Lehre der Reflexbewegungen mit Rücksicht auf Pathologie, Hr. Dr. Auerbach.
Mechanik des menschlichen Skelettes, Derselbe.
* Physiologische Vorträge für Nichtmediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Functionen, Derselbe.

Digitized by Google

Mikroskopische und experimentelle Uebungen auf dem physiologischen Institute, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Mikroskopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Hr. Prof. Dr. Aubert.
* Allgemeine pathologische Anatomie mit Rücksicht auf Cellularpathologie, Hr. Dr. Cohn.
Specielle pathologische Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
Arzneimittellehre in Verbindung mit allgemeiner Therapie, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Diätetik, Hr. Dr. Lewald.
Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Derselbe.
* Elektrotherapie, Hr. Dr. Klopsch.
* Ueber die Natur der gewöhnlichen und insbesondere der Mineralquellen, Hr. Dr. Levy.
* Balneotherapie, Derselbe.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Verrenkungen, Derselbe.
* Ueber Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose.
* Ueber die chirurgischen Krankheiten der Knochen und Gelenke, Hr. Dr. Paul.
Ueber Fracturen und Luxationen, Hr. Dr. Klopsch.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber Anwendung des Augenspiegels, Hr. Prof. Dr. Förster.
Augenheilkunde, Derselbe.
* Untersuchung des Gehörorgans an der Leiche mit Bezug auf die Krankheiten desselben, Hr. Dr. Voltolini.
Ueber die Krankheiten des Gehörorgans, Derselbe.
Cursus der Laryngoskopie und Rhinoskopie (privatissime), Derselbe.
Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Derselbe.
* Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
Allgemeine Therapie, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Cohn.
Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Lewald.
* Colloquium über chronische Krankheiten und deren Behandlung durch Mineralwasserkuren, Hr. Dr. Levy.
* Ueber die epidemischen Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Häser.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
Ueber die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund.
Gynäkologische Operationen, Hr. Dr. Burchard.
* Geburtshilfliche Erforschungslehre, (privatissime et gratis), Derselbe.
Die Lehre vom menschlichen Becken, Hr. Dr. Freund.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Geschichte der Medicin, Hr. Prof. Dr. Häser.
* Geschichte der Syphilis und des Aussatzes, Hr. Dr. Finckenstein.
Psychiatrie, Hr. Prof. Dr. H. Neumann.
* Gerichtliche Psychologie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

* Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
* Psychologische Erklärung von Shakespeare's König Lear, Hr. Dr. Scherner.
Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Rhetorik oder die Lehre von der Verwirklichung der ethischen Ideen, Derselbe.
* Geschichte der Philosophie seit Kant, Hr. Prof. Dr. Braniß.
* Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Differentialrechnung und Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Lipschitz.
Theorie der partiellen Differential-Gleichungen, Derselbe.
* Ueber die Methode der kleinsten Quadrate, Hr. Prof. Dr. Galle.
Allgemeine Theorie der krummen Flächen und Raumkurven, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Die Elemente der Mechanik, Derselbe.
Theorische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle.
* Mathematische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schröter.
* Mathematische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Lipschitz.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimental-Physik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Elektricitäts-Lehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.
* Ueber die Verwendung der Optik auf die Chemie, Derselbe.
* Physikalische Uebungen, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
* Die Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
* Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Pharmazeutische organische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Pharmakognosie, Derselbe.
Allgemeine Hüttenkunde, Hr. Prof. Dr. Schwarz.
* Vom Eisen, Derselbe.
* Repetitorium über pharmazeutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Maaßanalyse, in seinem Laboratorium, (privatissime), Hr. Prof. Dr. Schwarz.
Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.

2) Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber.
Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.
Mineralogisches Practicum, Derselbe.
* Allgemeine physikalische Geographie der schweizerischen und deutschen Alpenlande, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Anatomische Morphologie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Hr. Professor Dr. Göppert.
Anatomie, Physiologie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Cohn.
* Ueber Ernährung der Pflanzen, Derselbe.
Deutschland's phanerogame Flora nach natürlichen Familien mit besonderer Rücksicht botanisch-geographischer Verhältnisse, Hr. Prof. Dr. Göppert.
* Kryptogamische Pflanzen mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
* Lichenologie, (privatissime), Hr. Dr. Körber.
* Ueber die Flora der Vorwelt, insbesondere die Charakter-Pflanzen der einzelnen Formationen, Hr. Professor Dr. Göppert.
* Botanische Uebungen, descriptive und mikroskopische, in dem neu begründeten Museum des botanischen Gartens, (privatissime), Derselbe.
* Der zweite Theil der Zoologie, die Säugethiere, Hr. Prof. Dr. Grube.
Conchyliologie, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen der Thiere, Derselbe.
* Physiologische Vorträge für Nichtmediciner, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schäferknecht Ernst Rüdiger zu Lohnig, Kreis Striegau, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: Die Wiederwahlen des Maurermeisters Christian Dewerny und des Seifenfabrikanten Wilhelm Wolff zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Ohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Groß-Mohnau, Kreis Schweidnitz, Robert Weidlich, zum katholischen Schullehrer in Grosen, Kreis Wohlau.

2) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Großburg, Kreis Strehlen, Johann Wilh. Böer;

3) die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau, Ernst Wilhelm Böhm;

4) die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Rosenthal, Kreis Brieg, Emil Jonas Alexander Gillert;

5) die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangel. Stadtschule zu Auras, Wilhelm Majunke;

6) die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der evangelischen Schule zu Neudorf-Commende bei Breslau, Karl Friedrich Herrmann Robert Duvrier,

zu Lehrern an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau, und

7) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer der evangelischen Elementarschule Nr. 14, Karl Friedrich Herrmann Walter;

8) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer der evangelischen Elementarschule Nr. 11, Heinrich Robert Theodor Menzel;

9) die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer der evangelischen Elementarschule Nr. 23, Wilhelm Rosteutscher,

zu zweiten Lehrern an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Kuno Theobald Engelhard Schwerk zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Hünern, Kreis Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Stilcke zu Görlitz zum Gerichts-Assessor. 2) Der Bureau-Assistent Aue zu Görlitz zum Kreisgerichts-Sekretair. 3) Der Bureau-Diätar Auske zu Carolath zum Kreisgerichts-Bureau Assistenten. 4) Der Bureau-Diätar Kabisch zu Guhrau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 5) Der invalide Feldwebel Fleischer zum Bureau-Gehilfen bei der Gerichts-Kommission zu Neusalz. 6) Der Hilfsunterbeamte Otto zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Glatte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Bunzlau. 2) Der Bureau-Assistent Klemmig zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz. 3) Der Bureau-Assistent Müller zu Glogau an das Kreisgericht zu Grünberg.

Zurückgenommen: Die Versetzung des Bureau-Diätar Harmuth zu Lauban an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: 1) Der Notar, Justizrath Neumann zu Grünberg ist auf seinen Antrag von dem Amte als Notar entbunden worden. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Brandenburg zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. 3) Der Appellationsgerichts-Auskultator Freiherr v. Rothkirch-Trach zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Sekretair Kahlert zu Görlitz.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Referendarius Klinghardt zu Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Die Militair-Invaliden Hornstein in Waldenburg und Obst in Freiburg als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Der Post-Expedient Elias von Oels nach Breslau. 2) Die Post-Conducteure Löff-

Digitized by Google

ler von Freiburg nach Breslau zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 und Caljan von Breslau nach Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem akademischen Künstler Karl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Königlichen Baurath a. D. Reimann in Herford unter dem 17. August 1861 ertheilte Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigtes Pfarramt: Durch das Ableben des Pastor Conrad in Langenöls, Kreis Nimptsch, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von c. 950 Rthlr., und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Vermächtnisse: 1) Die zu Trebnitz verstorbene verwittwete Elisabeth Schmidt geb. Schuster hat die Hälfte einer ausstehenden Forderung mit 450 Rthlr. der Armenkasse daselbst letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Kostenblut verstorbene Erzpriester und Pfarrer Franz Dürre hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 25 Rthlr. letztwillig vermacht.

3) Zur Verabfolgung des von dem zu Köchendorf, Kreis Ohlau, verstorbenen katholischen Pfarrer Franz Dressel der katholischen Kirche zu Friedeberg in Oestr.-Schlesien letztwillig zugewendeten Betrages von 100 Rthlrn. ist die landesherrliche Genehmigung gewährt worden.

4) Der Stadtgemeinde zu Glatz ist zur Annahme der ihr von dem daselbst verstorbenen Partikulier und Bürgermeister-Beigeordneten Joseph Hoffmann vermachten Erbschaft die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

Schenkung: Die Seitens der Wittwe Renata Mandel geb. Mandel zu Verlorenwasser im Kreise Habelschwerdt der dortigen Begräbnißkirche zur Unterhaltung eines Lokalkaplans gemachte Schenkung eines Kapitals von 5000 Rthlr. ist landesherrlich genehmigt, und für die Errichtung einer Lokalie in Verlorenwasser die staatliche Anerkennung ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 7. bis etwa zum 19. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes zu Breslau abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Die vierte Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 5. Oktober a. c. Der Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 „ „ „ „ „ 15 „ „ „

einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Polizei-Wissenschaft, Hr. Prof. Dr. Bergius.
Volkswirthschaftslehre, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Griechische Geschichte bis zur Zeit Philipp's von Macedonien, Hr. Prof. Dr. Neumann.
Geschichte des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Röpell.
Geschichte des preußischen Staates von der Zeit des großen Churfürsten an, Hr. Dr. Grünhagen.
* Geschichte der französischen Revolution von 1789, fortgesetzt bis in die neuere Zeit, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
* Uebungen des historischen Seminars, HHr. Prof. Dr. Röpell und Junkmann.
* Diplomatische Uebungen, Hr. Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
Hebräische Sprache, im Besondern Grammatik, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Erklärung des Propheten Malachai, Hr. Lect. Dr. Neumann.
Praktische Uebungen in der hebräischen Grammatik, Derselbe.
Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, Hr. Prof. Dr. Magnus.
* Syrische Schriftsteller, Derselbe.
* Chaldäische Grammatik und Erklärung des Buches Daniel, Derselbe.
* Arabische Grammatik, Derselbe.
* Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
* Erklärung leichterer und schwererer arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
* Persische Sprache, Derselbe.
Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
* Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe.
* Erklärung der Lieder des Rigveda, Derselbe.

2) Klassische.

Encyklopädie der Philologie, nebst historischer Einleitung, Hr. Prof. Dr. Haase.
Griechische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Syntax, Hr. Dr. Lübbert.
Metrik der Griechen und Römer, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Aristophanes' Acharner, Hr. Prof. Dr. Haase.
* Ergänzungen zu seiner im vorigen Halbjahre aufgestellten Auslegung des platonischen Timäus, Hr. Dr. Suckow.
Römische Literaturgeschichte bis auf das Augustäische Zeitalter, Hr. Prof. Dr. Hertz.
* Geschichte der Philosophie bei den Römern und Erklärung von Lucretius' fünftem Buche, Hr. Dr. Bernays.
* Uebungen des königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase und Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Uebungen des königl. philologischen Proseminars, Hr. Prof. Dr. Hertz und Hr. Dr. Lübbert.
* Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
* Philologische Colloquien, (privatissime), Hr. Dr. Lübbert.

3) Neuere.

* Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Rumpelt.
* Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Nibelungenliedes, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Althochdeutsche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Rückert.
Das angelsächsische Epos Beowulf, Derselbe.
Anfangsgründe der englischen Sprache, Hr. Lect. Dr. Behnsch.
* Byron's Cain, Derselbe.
* Erklärung altromanischer Sprachdenkmale, Hr. Dr. Karow.
Französische Grammatik mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Hr. Lector Freymond.
Die sechs ersten Bücher der Fabeln von Lafontaine, Derselbe.
Geschichte des Columbus nebst lyrischen Gedichten von Lamartine, (privatissime), Derselbe.
* Lustspiele von Lesage, „Turcaret" und „Crispin," Derselbe.

Digitized by Google

Anfangsgründe der italienischen Sprache, Hr. Lect. Marochetti.
* Erklärung schwieriger italienischer Schriftsteller, Derselbe.
Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.
* Italienische Grammatik und Erklärung von Ariost's „Rasendem Roland," Hr. Dr. Karow.
* Spanische Grammatik und Erklärung von Cervantes' „Don Quixote," Derselbe.
Neugriechische Grammatik, Hr. Lect. Dr. Peucker.
Geschichte der slavischen Literatur des laufenden Jahrhunderts, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
* Ueber die epische Dichtkunst bei den Slaven, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lect. Fritz.
* Lesen und Erklären eines polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache nach seiner Grammatik, Hr. Lect. hon. Dr. Kraiński.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, erste Hälfte, Hr. Dr. Baumgart.
* Die Geschichte des evangelischen Kirchengesanges bis auf Johann Eccard, Hr. Dir. Schäffer.
* Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
* Orgel-Unterricht, Hr. Dr. Baumgart.
Zeichnenkunst, Hr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Pfeifer.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35. Breslau, den 28. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden

(**269**) Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 11. Mai resp. 2. September 1859

Digitized by Google

gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. August 1863. Königliche Regierung.

(178) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausreichen. Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu .... Rthlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 29. Mai 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(270) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch der Verein der Windmühlenbesitzer des Neumarkter, Breslauer, Schweidnitzer und Striegauer Kreises von uns als solcher genehmigt worden ist, bei welchem Versicherungen von rentenpflichtigen Windmühlen gegen Feuersgefahr, Umsturz durch Sturm und gegen Beschädigung durch nicht zündende Blitze stattfinden können.

Breslau, den 20. August 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36. Breslau, den 4. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(275) Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bürgerwerder-Schleuse zu Breslau behufs des Einhängens neuer Oberthore vom 31. d. M. an auf drei Wochen gesperrt sein wird.

Breslau, den 27. August 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(274) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. Oktober d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium, nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860, schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einer Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Rthlr., für Chemiker, welche an den praktischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Rthlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. gez. Nottebohm.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 29. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(272) Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath mittelst Reskripts vom 24. Juni c. die Umpfarrung der Gemeinden Dorfbach und Falkenberg, Kreis Waldenburg, von der evangelischen Parochie Wüstegiersdorf zu derjenigen in Wüstewaltersdorf genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 18. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(271) Am 29. Juli wurde das neuerbaute evangelische Schulhaus in Landeck eingeweiht. Die Baukosten betrugen 1800 Rthlr.; 1400 Rthlr. von dieser Bausumme waren am Tage der Einweihung bezahlt, und zwar 500 Rthlr. aus den Mitteln des Vereins der Gustav-Adolph-Stiftung, 900 Rthlr. aus den Erträgen der durch die Bemühungen des Landecker Gemeinde-Kirchenraths veranstalteten Sammlungen. Herr Kaufmann Hoffmann aus Berlin, der nun schon seit einer Reihe von Jahren den evangelischen Lehrer zu Landeck aus eignen Mitteln mit jährlich 200 Rthlrn. besoldet hat, bewirthete nicht nur am Tage der Einweihung die Festgenossen, sondern erklärte sich auch bereit, die zu den Baukosten noch fehlenden 400 Rthlr. aus seinen Mitteln zu decken. Wir unterlassen nicht, diese gemeinnützige Handlungsweise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 22. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(270) Auf Grund des § 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Dezember 1852 (Schlesische Zeitung 1852 Nr. 331 und 332, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1853 Seite 2) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den dort bezeichneten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften auch der Verein der Windmühlenbesitzer des Neumarkter, Breslauer, Schweidnitzer und Striegauer Kreises von uns als solcher genehmigt worden ist, bei welchem Versicherungen von rentenpflichtigen Windmühlen gegen Feuersgefahr, Umsturz durch Sturm und gegen Beschädigung durch nicht zündende Blitze stattfinden können.

Breslau, den 20. August 1863. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

(273) Das korrespondirende Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß
vom 1. September d. J. ab
die Beträge, welche bei anderen Postanstalten behufs der Auszahlung an Adressaten in Breslau baar eingezahlt worden sind, nicht nur wie bisher bei der Briefausgabe-Expedition des Postamtes (Albrechtsstraße Nr. 26), sondern auch bei den Stadtpost-Expeditionen (Klosterstraße Nr. 18, Gräupnergasse Nr. 1 und Mehlgasse Nr. 1) und bei den Post-Expeditionen auf dem Oberschlesischen und dem Freiburger Eisenbahnhofe in Empfang genommen werden können, wenn

1) die Quittung auf dem betreffenden Scheine (Auszahlungs-Assignation) von dem Adressaten selbst ausgestellt worden ist, oder
2) wenn der Bevollmächtigte (Prokurist) des Adressaten die Quittung vollzogen hat, in diesem Falle aber nur dann, wenn der Brief durch den Briefträger dem Bevollmächtigten (Prokuristen) zugestellt worden ist.

In allen übrigen Fällen muß die Auszahlung ausschließlich bei der Briefausgabe-Expedition des Postamtes (Albrechtsstraße Nr. 26) erfolgen.

Breslau, den 26. August 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

Lektionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1863—64.

(268) Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil: Direktor, Professor Dr. Baumstark. 3) Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, insbesondere auch Buchführung. 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conservatorium: Professor Dr. Segnitz. 7) Schafzucht, Rindviehzucht und Schweinezucht. 8) Landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 9) Gemüsegartenbau: akademischer Gärtner Jarnack. 10) Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. 11) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 12) Gesundheitspflege der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Anorganische Experimentalchemie. 14) Uebungen im chemischen Laboratorium. 15) Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Trommer. 16) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. 17) Ueber landwirthschaftlich-schädliche Thiere und Pflanzenkrankheiten. 18) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie: Dr. Jessen. 19) Repetitorium über organische Chemie; Vorträge über analytische Chemie, sowie über Mineralogie und Geognosie: Assistent Dr. Scholz. 20) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil: Baumeister Müller. 21) Stereometrie, Trigonometrie und Arithmetik. 22) Mechanik und Maschinenlehre: Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1863. Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kämmerers Karl Matschke zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.
2) Der Guido Saul zum außergerichtlichen Auktions-Kommissarius in der Stadt Breslau.
Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Wolff zum Kreis-Thierarzt des Nimptscher Kreises.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die sechste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule in Poln.-Wartenberg ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt 200 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat.

Bestätigt: Die Statuten des Rettungshauses zu Ober-Peilau mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Wirklichen Geheimen Raths Dr. Freiherrn v. Schleinitz Excellenz, vom 17. Juli 1863 O. P. 4302.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37. Breslau, den 11. September 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(277) Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5745. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. Juli 1863.

Nr. 5746. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther.

Nr. 5747. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863.

Nr. 5748. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. und Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

(198) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 15. d. M. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Digitized by Google

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu . . . . . Rthlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über . . . . . Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erwähnten Formulare in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 11. Juni 1863. Königliche Regierung.

(281) Die Vorschrift im § 39 ad XIV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Kreditirung von Porto, wird vom 1. Oktober d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus kreditirten Betrag: $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(276) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 27. Juli 1863 O. P. 4627 die Inkommunalisirung der von dem Dominium Reindörfel, Kreis Münsterberg, an den Besitzer der sogenannten Buschmühle Hypothek.-Nr. 3 zu Wenig-Nossen verkauften, zwischen der letzteren und dem neugebauten Kommunikationswege nach Wenig-Nossen belegenen alten Straße und des daran stoßenden Ackerstückes im Flächeninhalt von zusammen 147 Quadr.-Ruth. in den Gemeinde-Verband von Wenig-Nossen;

2) 30. Juli c. O. P. 4599, daß die von dem Dominium Ober-Kunzendorf an die Freistelle Hypoth.-Nr. 2 daselbst abgetretenen Ackerparzelle von 2 Morg 52 Quadr.-Ruth. aus dem Gutsbezirke des Dominium Ober-Kunzendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gemeinde-Verbande einverleibt werde, dagegen die von der Stelle Hypoth.-Nr. 2 an das genannte Dominium abgetretene gleich große Ackerparzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Ober-Kunzendorf ausscheide und dem gleichnamigen Gutsbezirke inkommunalisirt werde;

3) 15. August 1863 O. P. 4871 die Inkommunalisirung der von der Fideikommißherrschaft Fürstenstein an den Dr. Brehmer in Görbersdorf verkauften, in Görbersdorf gelegenen vier Auenparzellen von zusammen 32 Quadr.-Ruth. in den Gemeindeverband von Görbersdorf.

Breslau, den 31. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(280) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen, Reskript vom 19. August 1863 (III. 8245 H.-M. u. III. 15,051 F.-M.) die Chausseegeld-Hebestelle zu Nieder-Rathen an der Wünschelburg-Scharfenecker Kreis-Chaussee nach Stat. Nr. 0,69/70 dieser Chaussee (in das früher Brosigtsche Haus) verlegt, und an der neuen Hebestelle das Chausseegeld wie bisher für eine Meile erhoben werden wird.

Breslau, den 31. August 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

(279) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. Oktober d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des § 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in Nr. 223 des Staats-Anzeigers vom 21. September 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung

1) des Geburtsscheins,
2) des Konfirmations-Scheins,
3) des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit, einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. September d. J. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Rthlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königlichen Gewerbehauses zu entrichten. Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor des Königlichen Gewerbe-Instituts. gez. Nottebohm.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(278) Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben. Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie. gez. Busse.

(94) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der seitherige Regierungs-Rath Hobrecht in Berlin zum ersten Bürgermeister der Stadt Breslau, unter Beilegung des Prädikats „Ober-Bürgermeister."

Bestätigt: 1) Der Landes-Aelteste v. Schmiedeberg auf Schwanowitz als Kreis-Deputirter des Brieger Kreises.

2) Die Wiederwahl der Stadträthe Wechmann und Janter und die Neuwahl des Kaufmanns Schönfelder, so wie des Gastwirths Randel zu unbesoldeten Stadträthen der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: 1) Der bisherige Kollaborator Johann Oberdick als ordentlicher Lehrer, und
2) der Lehramts-Kandidat Maywald vom katholischen Gymnasium zu Glatz zum Kollaborator am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Ziegenhals, Daniel Ernst Fronzek, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Brieg.
2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Freiburg, Julius Wilhelm Rudolph Pavelt, zum wirklichen Lehrer an der dortigen evangelischen Schule.
3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Ernst Wilhelm Thiem zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Heinzendorf, Kreis Guhrau.
4) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten an der katholischen Hauptschule zu Langenbielau, August Kaschel, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Nieder-Langenbielau, Kreis Reichenbach.
5) Die Vokation für den bisherigen Schul-Substituten in Neuzelle, Karl Schneeweiß, zum Lehrer an der neu errichteten Parallele zur 3. Klasse der städtischen katholischen Elementarschule Nr. 5 zu Breslau.
6) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Reichthal, Franz Hencinsky, zum Lehrer an der katholischen Schule in Groß-Butschkau, Kreis Namslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Die Erlaubniß zu predigen nach abgelegtem Examen pro venia concionandi den nachfolgenden Kandidaten: 1) Georg Friedrich Richard Peters aus Liegnitz, 2) Hugo Emil Tiesler aus Krotoschin, 3) Robert Hahn aus Breslau, 4) Gustav Emil Karaus aus Fraustadt, 5) Maximilian Schönwälder aus Brieg, 6) Paul Wilhelm Scholtz aus Breslau, 7) Bruno Erwin Vogt aus Marklissa.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach absolvirter Prüfung pro ministerio den Kandidaten des Predigtamts: 1) Karl Wilhelm Joachim aus Würbitz bei Beuthen a. d. O., 25¾ Jahr alt; 2) Kuno Theobald Engelhard Schwerk aus Paschkerwitz bei Trebnitz, 27 7/12 Jahr alt.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vokation für den zum 9ten ordentlichen Lehrer an der Realschule am Zwinger zu Breslau für den Elementar-Unterricht beförderten bisherigen Hilfslehrer Paul Thiemich.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor August Wenzel aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 2) Der Gerichts-Assessor Paul Trautwein zu Brieg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt. 3) Die Referendarien Dr. jur. Peter Joseph Marx und Gustav Metzler zu Breslau zu Gerichts-Assessoren. 4) Die Auskultatoren Oswald Jänsch, Herrmann Löwenfeld, Dr. jur. Herrmann Hayn und Karl Drescher zu Breslau, Friedrich Koschmieder zu Polnisch-Wartenberg und Emil Franzki zu Breslau zu Referendarien. 5) Der Staatsanwaltschaftsschreiber Louis Böhm zu Schweidnitz zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 6) Der Hautboist Reinhold Hendschuch und der Gefreite Franz Sobainsky zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfsexekutoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Uebertragen: Dem Kreisgerichts-Rathe Richter zu Hirschberg die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung des Kreisgerichts daselbst.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Reich zu Habelschwerdt als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Glatz mit der Funktion als erster Gerichts-Kommissarius zu Reinerz und als Dirigent der periodischen Gerichts-Deputation zu Reinerz. 2) Der Kreisrichter Panke zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Glatz. 3) Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Albrecht v. Schlieckmann zu Strehlen in den Bezirk des Kammergerichts. 4) Der Gerichts-Assessor Friedrich Nixdorf zu Breslau in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor. 5) Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Thiele zu Militsch als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Wohlau. 6) Der Kanzlist Herrmann Mühlbach zu Strehlen als Bureau-Assistent an das Kreisgericht zu Waldenburg. 7) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Ferdinand Dempe zu Canth an das Kreisgericht zu Frankenstein.

Gestorben: Der Referendarius Karl Reinhard zu Breslau.

Digitized by Google

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Versetzt: Der Staatsanwalts-Gehilfe Fuchs zu Inowraclaw in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht und Kreisgericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Carlsmarkt u. Althammer	24	Schönwiese	Wundarzt	Carlsmarkt.
		Kreis Frankenstein.		
Seitendorf	40	Feige	Bauergutsbesitzer	Seitendorf.
		Kreis Glatz.		
Reinerz	44	Pucher	Gutsbesitzer	Reinerz.
Dürrkunzendorf und Finkenhübel	19	Hötzel	Stellmacher	Dürrkunzendorf.
Rengersdorf	3	Guttler	Müllermeister	Rengersdorf.
Ober-Schwedeldorf	31	Krah	Müllermeister	Ober-Schwedeldorf.
Hassitz und Friedrichswarta	13	Strauch	Stellenbesitzer	Hassitz.
Ullschendorf	41	Kügler	Feldgärtner	Ullschendorf.
		Kreis Habelschwerdt.		
Altneisbach	41	Wachsmann	Gärtner	Altneisbach.
		Kreis Militsch.		
Nesigode und Willkawe	42	Rogner	Lehrer	Nesigode.
		Kreis Münsterberg.		
Bernsdorf	25	Berndt	Freigutsbesitzer	Bernsdorf.
Polnisch-Peterwitz	4	Walter	Böttcher	Polnisch-Peterwitz.
Reindörsel	1.	Römelt	Gasthofsbesitzer	Reindörfel.
Berzdorf	12	Webersinn	Freigutsbesitzer	Berzdorf.
		Kreis Ohlau.		
Minken	20	Kienast	Gerichtsscholz	Minken.
		Kreis Schweidnitz.		
Ludwigsdorf	35	Wiedemann	Wirthsch.-Inspektor	Ludwigsdorf.
Schwengfeld und Esdorf	12	Ulbrich	Wirthschafts-Beamter	Schwengfeld.
Wickendorf und Nieder-Arnsdorf	23	Müller	Restgutsbesitzer	Wickendorf.
Klein-Silsterwitz	56	Gröhlich	Häusler	Klein-Silsterwitz.
		Kreis Trebnitz.		
Hünern u. Kryczanowitz	24/16	Burghardt	Tischlermeister	Hünern.
Schlottau, Schlottauer Mühlen und Nieder-Kachel	8	Schumann	Krämer	Deutschhammer.
Buckowine	72	Augspurg	Lehrer	Buckowine.
Bruschewitz	70	Baron von Strachwitz	Majoratsherr	Bruschewitz.
Beckern, Guhlau, Kapaschütz, Würzen	20	Gramke	Gerichtsscholz	Kapaschütz.
Deutschhammer	8a.	Kienast	Lehrer	Deutschhammer.
		Kreis Waldenburg.		
Göhlenau	21	Kupfermann	Lehrer	Göhlenau.
		Kreis Polnisch-Wartenberg.		
Ottendorf, Otto-Langendorf, Ober-Mittel-Langendorf und Bischdorf	50	Scupin	Rittergutsbesitzer	Ottendorf.

Digitized by Google

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name	Charakter.	Wohnort.
Jeschunne, Kottowsky u. Erdmannsberg	7	Bunk	Gerichtsscholz	Jeschunne.
Groß-Woitsdorf und Baudißerei	50	Butte	Lehrer	Groß-Woitsdorf.
Polnisch-Steine.	27	Dabisch	Rittergutspächter	Polnisch-Steine.
Tscheschen und Dobrzetz	13	Bumbke	Lehrer	Tscheschen.
Conradau	13a.	Richter	Lehrer	Conradau.
		Kreis Wohlau.		
Gimmel	42	Laßwitz	Gerichtsscholz	Gimmel.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Ernannt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Greßner zu Glogau zum Appellationsgerichts-Kanzlisten.

Befördert: Der Hilfsbote Hocke zu Muskau definitiv zum Boten und Exekutor.

Versetzt: 1) Der Kreisrichter Bennhold aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. an das Kreisgericht zu Görlitz. 2) Der Bote und Exekutor Balzer zu Rothenburg an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Beschel zu Lauban in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Schkeuditz. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Most zu Görlitz.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Kanzlist Scholz zu Glogau vom 1. Oktober 1863 ab.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Breudel in Breslau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Neurode. 2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Ritschel zu Neurode und der Haupt-Amts-Assistent Sternitzke zu Bromberg zu Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Packmeister Bachmann in Breslau definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Flevet in Köln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Maschinenbauer Otto Jänicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorlegeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vacante Schulstelle: Die evangel. Lehrer- und Organistenstelle in Heidersdorf, Kreis Nimptsch, ist vacant. Das Einkommen derselben ist auf 185 Rthlr. abgeschätzt. Die Besetzung erfolgt durch die Königliche Regierung zu Breslau.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38. Breslau, den 18. September 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(282) Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5749. Die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863.

Nr. 5750. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer.

Nr. 5751. Die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863.

Nr. 5752. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Aktien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

(284) Der zum Vice-Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung beförderte bisherige Ober-Regierungs-Rath Herr v. Götz hat seine neuen Amts-Funktionen übernommen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Breslau, den 9. September 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

(285) Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich vermöge Ermächtigung Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. den Vorsitz der hiesigen Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommen-Steuer übernommen habe. Breslau, den 10. September 1863.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission für die klassifizirte Einkommensteuer,
Regierungs-Vice-Präsident. gez. v. Götz.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(286) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. März dieses Jahres, betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes des niederschlesischen Knappschafts-Vereins zu Waldenburg, machen wir hiermit bekannt, daß an Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Bergwerks-Inspektors Herrn Güttler der Obersteiger Herr Krügel zu Altwasser als Stellvertreter in den gedachten Vorstand eingetreten ist.

Breslau, den 7. September 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(283) Die Präparanden-Prüfung in dem Seminare zu Liebenthal pro 1863 wird hiermit auf Donnerstag den 15. bis Sonnabend den 17. Oktober anberaumt und zur persönlichen Meldung bei dem Seminar-Direktor Mittwoch der 14. Oktober 6 Uhr Abends festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 10. Oktober erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;

3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;

4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest neben einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung;

Digitized by Google

5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling das Kostgeld in halbjährigen Raten praenumerando, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst der Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand für das Seminar vorbereitet hat; e. ob und wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen?

Diejenigen Zöglinge, welche in Breslau für das Seminar in Liebenthal vorbereitet worden sind, haben Sonnabends, den 10. Oktober, am letztgenannten Orte sich einzufinden und bei dem Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Breslau, den 31. August 1863. Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Versetzt: Der Forstmeister Wagner von der Königl. Regierung zu Oppeln zur hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Bürgermeisters Gustav Schöneich zu Trachenberg auf eine anderweite Amtsperiode von zwölf Jahren.

Vereidet: Der Hauptmann a. D. Riebel zu Steinau als Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Ferdinand Prusse zum evangelischen Schulrektor zu Reichenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen Adjuvanten in Perschkenstein, Kreis Grottkau, Franz Kirchner, zum Lehrer an der katholischen Schule in Olsche, Kreis Militsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: 1) Die Vokationen für den bisherigen Pastor secund. der evangelischen Gemeinde in Grosburg, Kreis Strehlen, Christian Heinrich August Gerhard zum Pastor prim., und für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Karl Wilhelm Hermann zum Pastor secund. derselben Kirchgemeinde.

2) Die Vokation für den bisherigen Pfarrvikar in Gleiwitz, Gustav Penzholz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Gottesberg, Kreis Waldenburg.

3) Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Wilhelm Ferdinand Prusse zum evangelischen Pfarrer zu Reichenstein.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Packbote Schworczik als Post-Kondukteur in Breslau. 2) Der invalide Bombardier Schößler als Packetbesteller in Freiburg.

Versetzt: Der Packbote Hartmann von Breslau als Wagenmeister nach Münsterberg.

Entlassen: Der Post-Expediteur Scheefer in Schwirz.

Vermischte Nachrichten.

Vermächtnisse: 1) Der zu Kostenblut verstorb. Erzpriester und Pfarrer Franz Dürre hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 25 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Militsch verstorbene Kaufmann Jüdel Herrnstädter hat der Synagogen-Gemeinde daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Schwurgerichts-Sitzung: 1) Am 5. Oktober 1863 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1863.

2) Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 19. Oktober 1863.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39. Breslau, den 25. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(287) Am 15. September c. wird die Post-Expedition in dem Bade-Orte Reinerz außer Wirksamkeit treten.

Ferner werden vom 16. d. M. ab folgende Aenderungen in den Postverbindungen des Bezirks der Ober-Post-Direktion in Breslau zur Ausführung kommen:

A. Es werden aufgehoben:

1) die neunsitzige Personenpost zwischen Glatz und dem Bade Reinerz;

2) die Personenpost zwischen Cudowa und Reinerz;

3) die täglich zweimalige Personenpost mit neunsitzigem Wagen zwischen Frankenstein und dem Bade Landeck, und

4) die täglich dreimalige Personenpost mit achtsitzigem Wagen zwischen Freiburg und Salzbrunn.

B. In ihrem Gange werden geändert:

1) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und Reinerz (Stadt) mit viersitzigem Wagen:
aus Glatz um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der ersten Personenpost aus Frankenstein,
in Reinerz um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Reinerz um 5 Uhr früh,
in Glatz um 7 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Frankenstein;

2) die tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Reichenstein:
aus Frankenstein um 10 Uhr 10 M. Vormittags, nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Liegnitz ꝛc.,
in Reichenstein um 12 Uhr 10 Min. Mittags,
aus Reichenstein um 2 Uhr 45 Min. früh,
in Frankenstein um 4 Uhr 45 Min. früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Liegnitz, Breslau, Waldenburg ꝛc.;

3) die tägliche Personenpost zwischen Glatz und dem Bade Landeck:
aus Glatz um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der ersten Personenpost aus Frankenstein;
in Landeck (Bad) um 5 Uhr 25 Min Nachmittags,
aus Landeck (Bad) um 3 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Glatz um 7 Uhr Morgens, zum Anschluß an die zweite Personenpost nach Frankenstein;

4) die tägliche Kariolpost zwischen Landeck und Wilhelmsthal:
aus Landeck um 7 Uhr Morgens,
aus Wilhelmsthal um 11 Uhr Vormittags, zum Anschluß an die Personenpost nach und von Frankenstein;

5) die tägliche Botenpost zwischen Eisersdorf und Ullersdorf:
aus Eisersdorf um 4 Uhr früh,
aus Ullersdorf um 9 Uhr 40 Min. Abends, zum Anschluß in Eisersdorf an die Personenposten zwischen Glatz und Mittelwalde.

C. Neu eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Frankenstein und Bad Landeck mit viersitzigem Wagen:
aus Frankenstein um 10 Uhr 45 Min. Abends, nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges von Liegnitz,
in Bad Landeck um 3 Uhr 45 Min. früh,
aus Bad Landeck um 12 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Frankenstein um 5 Uhr 30 M. Nachmittags, zum Anschluß an den dritten Eisenbahnzug nach Liegnitz ꝛc.;

2) eine tägliche Personenpost zwischen Freiburg und Salzbrunn mit viersitzigem Wagen:
aus Freiburg um 8 Uhr 45 Min. Abends, nach Ankunft des dritten Eisenbahnzuges von Breslau ꝛc.;

 Digitized by Google

in Salzbrunn um 10 Uhr Abends,
aus Salzbrunn um 5 Uhr 40 Min. früh,
in Freiburg um 6 Uhr 40 Min. früh, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Breslau ꝛc.;
3) eine tägliche Botenpost zwischen Altwasser und Salzbrunn:
aus Altwasser um 9 Uhr 10 Min. Vormittags,
aus Salzbrunn um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags, zum Anschluß an die Eisenbahnzüge zwischen Breslau und Waldenburg.

Beichaisen werden bei sämmtlichen Personenposten in denjenigen Orten gestellt, wo sich Posthltereien befinden. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. 30 Pfund Passagiergepäck sind frei.

Breslau, den 12. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(289) Bei den Personenposten zwischen Reichenbach und Wünschelburg ist an der Schenke in Ebersdorf eine Haltestelle eingerichtet worden, deren Entfernung von Schlegel und von Volpersdorf auf je ½ Meile festgesetzt worden ist.

Breslau, den 16. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(290) Die Entfernung der Haltestellen bei der Personenpost zwischen Schweidnitz und Zobten ist vom 20. d. M. ab festgestellt worden:

von Schweidnitz	nach Weizenrodau	. . . . . .	auf	¾	Meilen,
= Weizenrodau	= Seiferdau	. . . . . .	=	¾	=
= Seiferdau	= Klein-Bielau	. . . . . .	=	½	=
= Klein-Bielau	= Rosalienthal	. . . . . .	=	½	=
= Rosalienthal	= Zobten	. . . . . .	=	¼	=
			in Summa	2¾	Meilen.

Breslau, den 18. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. gez. Schröder.

(288) Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli 1863 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöset werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1864, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1864 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. September 1863. Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Berufen: Der Pastor Gustav Gastrow aus Breslau, früher Pastor der von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Seefeld bei Kolberg, welcher seine Qualifikation in der durch Nr. 4 der General-Konzession vom 23. Juli 1845 vorgeschriebenen Weise nachgewiesen hat, zum Pastor der von der Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Kirchen-Gemeinde Wolfelwitz-Strehlen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vereidet: Der Feldmesser Wilhelm Knobloch in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Ossen, Kreis P.-Wartenberg ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 165 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Münchwitz, Kreis Poln.-Wartenberg, ist vakant. Das Besetzungsrecht steht der Königl. Regierung zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40. Breslau, den 2. Oktober **1863.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(292) Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5753. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des ersten Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern. Vom 5. August 1863.

Nr. 5754. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz.

Nr. 5755. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859.

Nr. 5756. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

Nr. 5757. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(293) Bei der heute öffentlich bewirkten neunten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien Nr. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1,089. 1,095. 1,406. 1,456 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

(298) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldver-

Google

schreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelooften Schuldverschreibungen liegt, außer an den vorstehend bezeichneten Orten, auch noch in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii, so wie in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisener hierselbst, Ring Nr. 37, zu gleichem Zwecke aus.

Breslau, den 24. September 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(300) Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. ist auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 22. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(299) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung S. 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. v. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Male in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten: bei Büchern und musikalischen Werken den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln und des Formats; bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlag vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, **bis zum 31. März 1864** ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliches, Holzstöcke, gestochenen Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare

Digitized by Google

von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Clichés, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Clichés ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Mühler.

Indem wir die Verleger ꝛc. hierdurch auf die Wahrung ihrer Rechte aufmerksam machen, veranlassen wir die Ortspolizeibehörden, etwaige Meldungen bis zum 31. März k. J. entgegenzunehmen und damit nach den vorstehenden Vorschriften zu verfahren.

Breslau, den 23. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(301) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß zu Gnichwitz, Kreis Breslau, eine evangelische Pfarrkirche errichtet worden ist, deren Parochial-Bezirk für jetzt die Ortschaften Gnichwitz und Schauerwitz im Breslauer Kreise und Stradau und Sachwitz im Neumarkter Kreise umfaßt.

Breslau, den 23. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(291) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Dezember d. J. ab die Ortschaften Gorkau mit Rosalienthal, Ströbel, Marxdorf und Wernersdorf von dem engeren Verbande des Königlichen Kreisgerichts in Schweidnitz abgetrennt und dem Bezirke der Gerichts-Kommission in Zobten zugeschlagen worden sind.

Breslau, den 17. September 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(294) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. September 1863 die Verwaltung des Königlichen Hüttenwerkes Friedrichshütte die Bezeichnung: „Königliches Hüttenamt" in Friedrichshütte erhalten hat.

Breslau, den 19. September 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(295) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verwaltung der Königlichen Friedrichsgrube zu Tarnowitz durch den Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. September 1863 die Bezeichnung „Königliche Berginspektion" in Tarnowitz erhalten hat.

Breslau, den 19. September 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(296) Zu dem seit dem 1. Juni c. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Spezialtarif für Spiritus-Transporte von sämmtlichen preußischen Versand-Stationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(297) Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(206) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten fünften Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 122,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

138 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 5. 26. 32. 35. 42. 62. 63. 64. 70. 77. 89. 98. 103. 126. 142. 149. 159. 194. 216. 227. 228. 234. 285. 298. 309. 316. 319. 335. 336. 346. 584. 585. 586. 590. 600. 608. 612. 616. 631. 658. 682. 687. 695. 699. 708. 746. 748. 755. 756. 763. 782. 783. 784. 791. 804. 822. 848. 850. 855. 856. 866. 877. 880. 886. 889. 892. 893. 899. 916. 922. 926. 936. 941. 947. 950. 972. 983. 992. 995. 1000. 1007. 1008. 1012. 1021. 1026. 1052. 1057. 1059. 1063. 1072. 1074. 1083. 1088. 1089. 1105.

1117. 1140. 1146. 1152. 1154. 1162. 1164. 1171. 1193. 1194. 1195. 1206. 1230. 1244.
1250. 1251. 1264. 1266. 1268. 1272. 1274. 1280. 1281. 1289. 1297. 1309. 1327. 1335.
1336. 1364. 1379. 1380. ,1385. 1390. 1392. 1409. 1560. 1572. 1577. 1586. 1589. 1597.
1600.

500 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 13. 14. 15. 16. 24. 25. 40. 48. 68. 86. 94. 99. 101. 105. 117. 126. 153.
155. 164. 168. 169. 174. 180. 187. 194. 199. 204. 209. 220. 226. 250. 254. 264.
285. 290. 291. 292. 300. 311. 328. 331. 343. 350. 375. 376. 392. 412. 413. 426.
432. 457. 461. 465. 467. 469. 470. 472. 473. 487. 512. 514. 518. 530. 547. 551.
555. 557. 558. 561. 574. 996. 998. 1310. 1314. 1317. 1318. 1319. 1321. 1324. 1340.
1351. 1354. 1356. 1359. 1370. 1377. 1381. 1390. 1391. 1400. 1408. 1412. 1414. 1419.
1430. 1436. 1442. 1456. 1460. 1469. 1484. 1485. 1488. 1492. 1493. 1514. 1513. 1525.
1538. 1543. 1544. 1554. 1561. 1567. 1580. 1581. 1592. 1625. 1626. 1628. 1631. 1647.
1649. 1657. 1672. 1687. 1701. 1704. 1713. 1742. 1749. 1753. 1757. 1763. 1766. 1791.
1792. 1794. 1801. 1804. 1812. 1821. 1823. 1824. 1828. 1832. 1835. 1841. 1866. 1867.
1869. 1875. 1891. 1904. 1906. 1923. 1925. 1930. 1932. 1933. 1948. 1955. 1956. 1961.
1964. 1966. 1981. 1988. 1991. 1993. 1995. 2013. 2014. 2015. 2032. 2037. 2049. 2057.
2071. 2077. 2088. 2101. 2109. 2124. 2132. 2155. 2161. 2165. 2166. 2172. 2178. 2187.
2188. 2199. 2216. 2226. 2229. 2235. 2236. 2238. 2250. 2280. 2283. 2285. 2286. 2288.
2295. 2297. 2299. 2311. 2319. 2328. 2330. 2336. 2341. 2344. 2355. 2366. 2372. 2405.
2412. 2413. 2415. 2424. 2428. 2434. 2449. 2452. 2455. 2456. 2461. 2465. 2467. 2472.
2482. 2487. 2491. 2505. 2523. 2525. 2532. 2554. 2564. 2565. 2571. 2581. 2626. 2634.
2636. 2654. 2656. 2658. 2660. 2665. 2670. 2678. 2714. 2715. 2720. 2728. 2735. 2758.
2771. 2773. 2776. 2784. 2811. 2832. 2838. 2839. 2840. 2844. 2852. 2855. 2859. 2864.
2870. 2871. 2886. 2900. 2903. 2919. 2923. 2925. 2945. 2956. 2966. 2973. 2981. 2990.
3001. 3003. 3017. 3020. 3027. 3036. 3039. 3048. 3052. 3061. 3063. 3068. 3070. 3080.
3093. 3101. 3102. 3105. 3115. 3122. 3132. 3159. 3161. 3162. 3164. 3169. 3195. 3201.
3202. 3205. 3207. 3569. 3576. 3587. 3607. 3609. 3618. 3623. 3625. 3630. 3636. 3643.
3655. 3673. 3685. 3686. 3688. 3691. 3695. 3706. 3711. 3719. 3731. 3736. 3739. 3740.
3753. 3755. 3760. 3767. 3768. 3792. 3795. 3798. 3809. 3811. 3818. 3826. 3831. 3845.
3847. 3851. 3856. 3857. 3861. 3865. 3868. 3896. 3904. 3912. 3915. 3924. 3925. 3930.
3937. 3944. 4012. 4024. 4026. 4030. 4037. 4044. 4061. 4062. 4066. 4067. 4089. 4105.
4106. 4111. 4118. 4122. 4126. 4130. 4140. 4146. 4147. 4148. 4153. 4156. 4157. 4175.
4178. 4183. 4189. 4198. 4203. 4215. 4217. 4219. 4220. 4221. 4231. 4236. 4248. 4262.
4265. 4270. 4285. 4303. 4309. 4311. 4313. 4328. 4329. 4336. 4342. 4345. 4348. 4356.
4359. 4369. 4383. 4393. 4395. 4410. 4419. 4420. 4421. 4426. 4455. 4460. 4465. 4469.
4474. 4479. 4486. 4497. 4498. 4517. 4520. 4529. 4557. 4563. 4565. 4581. 4597. 4599.
4600. 4601. 4602. 4604. 4607. 4610. 4628. 4631. 4633. 4646. 4667. 4674. 4676. 4696.
4703. 4705. 4707. 4711. 4715. 4720. 4721. 4752. 4754. 4757. 4761. 4772. 4774. 4777.
4779. 4790. 4797. 4802. 4807. 4808. 4811. 4812. 4816. 4826. 4832. 4834. 4839. 4846.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 7. 19. 37. 43. 45. 50. 58. 63. 76. 107. 116. 233. 234. 236. 239. 240.
241. 243. 247. 279. 292. 301. 315. 320. 326. 334. 336. 344. 349. 351. 355. 367.
369. 381. 386. 391. 399. 411. 417. 426. 446. 454. 460. 464. 465. 467. 469. 470.
473. 475. 4[illegible]. 484. 489. 503. 563. 565. 566. 567. 570. 571. 578. 581. 588. 592.
594. 596. 608. 613. 615. 622. 626. 638. 646. 655. 656. 664. 687. 697. 709. 720.
721. 741. 745. 746. 757. 769. 777. 791. 812. 818. 828. 830. 840. 844. 855. 875.
876. 879. 880. 883. 894. 896. 901. 912. 931. 941. 950. 953. 960. 966. 969. 970.
976. 978. 979. 980. 983. 985. 996.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1864

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1864 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1864 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapital in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungs-Tage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung
Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 562. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2763. 2805. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3955. 4031. 4035. 4112. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 20. 26. 27. 34. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 348. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 990.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 218. 290. 323. 324. 325. 329. 653. 656. 688. 788. 812. 818. 826. 842. 881. 980. 997. 1005. 1070. 1094. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410. 1411. 1412.

à 100 Rthlr.

Nr. 52. 62. 112. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 481. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559. 1573. 1588. 1705. 1756. 1831. 1836. 1876. 1909. 1926. 2038. 2060. 2064. 2179. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2483. 2524. 2582. 2588. 2593. 2732. 2743. 2780. 2829. 2831. 2943. 3009. 3022. 3054. 3078. 3097. 3098. 3099. 3581. 3610. 3611. 3710. 3742. 3757. 3832. 3862. 3916. 3936. 3956. 3961. 3982. 3984. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4310. 4325. 4353. 4428. 4429. 4437. 4464. 4558. 4590. 4591. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762. 4778. 4783.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 288. 330. 424. 434. 491. 548. 572. 599. 671. 690. 691. 765. 825. 852. 856. 910. 973. 1000.

Breslau, den 13. Juni 1863.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Frhr. v. Gaffron. Kracker von Schwarzenfeld. Frhr. v. Schuckmann. Becker. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Uebertragen: Dem Hofkammer-Büreau-Diätar Römer die Verwaltung der durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, Amts-Rentmeisters Hartwig, nach Berlin am 1. Oktober d. J. vakant gewordenen Amts-Rentmeister- und Forst-Receptor-Stelle zu Oelse und der damit vereinigten Amtskasse und Forst-Unter-Receptur von Fürstenau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der Ober-Bürgermeister, Geheime und Ober-Regierungs-Rath a. D. Elwanger zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen des General-Pächters Kutzner zu Herrnprotsch als Deichhauptmann des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes, des Regierungs-Raths a. D. v. Woyrsch auf Pils-

Digitized by Google

nitz als dessen Stellvertreter und des Königl. Bauraths Martins zu Breslau als Deich-Inspektor dieses Verbandes.

2) Die Wiederwahl des Kämmerers Rehrich zum Kämmerer und besoldeten Rathsherrn und die Neuwahl des Uhrenfabrikanten Becker zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Freiburg, ersterer auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren, letzterer auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wahl des Rathsherrn und Posthalters Herrmann König zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Glatz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Ernannt: Der Pfarrer Ernst Strecke zu Habelschwerdt zum Kreis-Schulen-Inspektor der dritten Schulen-Inspektion im Habelschwerdter Kreise, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Roha zu Wölfelsdorf.

Bestätigt: 1) Die Vokation des bisherigen Hilfslehrers an der evangelischen Vereinsschule zu Breslau, Karl August Albert Tiedtke, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Vokation des bisherigen Adjuvanten in Herrmannsdorf, Julius Kador, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

3) Die Vokation des bisherigen Lehrers in Krolkwitz, Gottlob Klinkert, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Wirrwitz, Kreis Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Radischau, Gustav Ferdinand Theodor Weber, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Klein-Tschuder, Kreis Wohlau.

5) Die Vokation für den bisherigen Substituten in Trebnitz, Ferdinand Schwab, zum vierten Lehrer an der katholischen Schule zu Trachenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Gefangenen-Anstalts-Prediger zu Breslau, Ewald Weber, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden Naselwitz-Wilschkowitz, Kreis Nimptsch.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ernannt: Der bisherige Königl. Bergmeister Rehler zum Königlichen Berginspektor bei der Friedrichsgrube in Tarnowitz, zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Juli 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Angestellt: Der bisherige Stations-Assistent Scholz in Breslau definitiv als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königl. Berg-Assessor Althans zu Berlin ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Patent-Zurücknahme: Das dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille wird hierdurch zurückgenommen.

Vermächtniß: Der zu Schweidnitz verstorbene Partikulier Johann Karl Graß hat der Armen- und Hospitalkasse daselbst je 5 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 40 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, ist auf Grund der §§ 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-S. von 1849 Nr. 19) von dem Herrn Minister des Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 20. Oktober d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den 28. Oktober d. J. festgesetzt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahlen sind in Gemäßheit der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahlreglements vom 4. Oktober 1861, welche nachfolgend von Neuem publicirt werden, auszuführen.

Die Wahlbezirke und Wahlorte für die Abgeordnetenwahlen sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Ges.-S. von 1860 S. 357) ein für allemal festgestellt.

Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahlkommissarien zur Wahl der Abgeordneten enthält das nachstehende Tableau.

Breslau, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlbezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, so wie der Wahlorte und der Wahl-Kommissarien.

Lauf. Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Kommissarien.
1	Kreis Guhrau, " Steinau, " Wohlau . .	Winzig	2	Landrath v. Goßler in Guhrau.
2	Kreis Militsch, " Trebnitz . .	Trebnitz	2	Landrath v. Salisch in Trebnitz.
3	Kreis Wartenberg, " Namslau, " Oels . .	Oels	3	Landrath v. d. Berswordt in Oels.
4	Stadt Breslau	Breslau	3	Oberbürgermeister Hobrecht in Breslau.
5	Kreis Breslau, " Neumarkt . .	Canth	2	Landrath v. Röder in Breslau.
6	Kreis Striegau, " Schweidnitz . .	Schweidnitz	2	Landrath von Gellhorn in Schweidnitz.
7	Kreis Waldenburg, " Reichenbach . .	Waldenburg	3	Landrath Olearius in Reichenbach.
8	Kreis Neurode, " Glatz, " Habelschwerdt . .	Glatz	3	Landrath v. Seherr in Glatz.
9	Kreis Frankenstein, " Münsterberg . .	Frankenstein	2	Landrath Groschke in Frankenstein.
10	Kreis Nimptsch, " Strehlen . .	Strehlen	1	Landrath v. Lieres in Strehlen.
11	Kreis Ohlau, " Brieg . .	Brieg	2	Landrath v. Prittwitz in Ohlau.

Anmerkung. Die Verordnung vom 30. Mai 1849 nebst dem Wahlreglement vom 4. Oktober 1861 folgen in einer außerordentlichen Beilage zu Stück Nr. 41.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(304) Zu Reichenbach i. Schl., zu Langenbielau und zu Peterswaldau, im Regierungs-Bezirk Breslau, werden am 1. k. M. Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden. Die für die Dauer der Bade-Saison in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Bad Landeck ist am 21. d. M. geschlossen worden. Der Schluß der Sommer-Telegraphen-Station zu Salzbrunn wird am 30. d. M. erfolgen.

Berlin, den 28. September 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(303) Mit dem 30. September c. treten die Post Expeditionen in den Bade-Orten Langenau und Bad Landeck außer Wirksamkeit.

In Folge dessen werden vom 1. Oktober c. ab die Personen-Posten zwischen Habelschwerdt und Langenau aufgehoben und die Personen-Posten zwischen Frankenstein und Bad Landeck, so wie zwischen Glatz und Bad Landeck auf die Strecke zwischen Frankenstein und Stadt Landeck, resp. auf die Strecke zwischen Glatz und Stadt Landeck beschränkt werden. Die Posten zwischen Landeck und Frankenstein resp. Glatz behalten ihren bisherigen Gang.

Breslau, den 28. September 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Kühne.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Allerhöchst verliehen: Dem Boten und Exekutor Enzig zu Glogau in Veranlassung seines funfzigjährigen Dienstjubiläums das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für funfzigjährige Dienste.

Befördert: 1) Der Bureau-Diätar Kachel zu Bunzlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Glogau. 2) Der Pionier a. D. Müller zu Sprottau zum Bureau-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Bureau-Diätar Tiesler zu Priebus. 2) Der Gefängniß-Nachtaufseher Vierjahn zu Liegnitz.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Möwes zu Goldberg unter Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 12. bis etwa zum 24. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41. Breslau, den 9. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**305**) Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5758. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

(**269**) Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Digitized by Google

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 11. Mai resp. 2. September 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen, in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(307) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Reskripts vom 11. September c. I. B. 5067 genehmigt, daß das von der Stadtkommune Brieg zur Erbauung eines Thorkontrolhauses aus dem Bauergute Hypoth.-Nr. 1 zu Rathau erworbene, seither zum Gemeinde-Bezirk Rathau gehörige, 55′ lange und 53′ breite Ackerstück von dem letztgedachten Bezirk abgetrennt und mit dem Kommunalgebiete der Stadt Brieg vereinigt werde.

Gemäß der Bestimmung im alin. 9 § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. September 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(302) Nach § 174 1. der Militair-Ersatz Instruktion vom 9. Dezember 1858 hat von jedem preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. inwiefern er noch militairpflichtig ist. — Der Nachweis der erfüllten Militair-Dienstpflicht resp. der Befreiung von derselben muß durch die im § 175 loco cit. verzeichneten Militair-Papiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Cirkular-Erlassen vom 24. Dezember 1833 — von Kamptz Annalen, Seite 1110 — und 16. November 1846 — Minist.-Bl. für die innere Verwaltung, Seite 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Kontrole-Vorschriften entstanden sind, wird hiermit bestimmt, daß nicht nur die im § 174 l. c. angeordnete allgemeine Kontrole der Militairpflichtigen, sondern auch die durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Kontrole der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehr-Mannschaften hinzugetreten sind,

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,

auf dem platten Lande, und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,
b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Ortsvorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welchen die erfolgten An- und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist.

Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die Polizei-Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welcher letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Es wird erwartet, daß die Behörden diese Anordnungen künftig überall streng zur Ausführung bringen werden, widrigenfalls wir genöthigt sein würden, mit der Festsetzung von Ordnungsstrafen einzuschreiten.

Breslau, den 22. September 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(309) Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. d. M. (Amtsblatt Stück 40), betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an

Digitized by Google

literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetz-Samml. S. 428 ff.), bringen wir höherer Anordnung zufolge die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. d. M. nebst den beigefügten Formularen in französischer und deutscher Sprache zur öffentlichen Kenntniß:

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863 entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention, conclue le 28 mars 1863 entre la Belgique et la Prusse pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la déclaration des intéressés ou de leurs ayants cause.

Une déclaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publié postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, les éditeurs auront la faculté de faire une déclaration collective, en y annexant deux exemplaires signés de leur catalogue.

Les intéressés auront le droit de réclamer pour chaque ouvrage un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la légation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'ils le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés antérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la disposition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater

Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrags von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Ja-

Digitized by Google

du 1 janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial, qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que de pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au département de l'intérieur dans les six mois, qui suivront la mise en vigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté, que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire au département de l'intérieur la déclaration préalable, dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre spécial par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le domaine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens, qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballages; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations et certificats

nuar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittels dieser Clichés, Holzstöcke, Platten &c. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel im Auftrag des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist, und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handels-Zeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Artikel 1) erwähnten Listen, An-

Digitized by Google

d'enregistrement dont il est question à l'art. 1 ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'éxécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 5 septembre 1863.
Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.
Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclarations d'enregistrement légal.
(Art. 1, § 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Declaration collective.

Date et No. d'enregistrement (1).
Je soussigné . . . .
demeurant à . . . .
représentant (2) de M. . . . .
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérique aux deux exemplaires du catalogue cijoint.
(Date et signature.)

---

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

No. 2. — Déclaration spéciale.

Date et No. d'enregistrement (1).
Je soussigné . . . .
demeurant à . . . .
représentant (2) de M. . . . .
léclare requérir d'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous:
Titre (3).
(4) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse;
(Date et signature).

---

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

meldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.
(gez.) Leopold.
(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Art. 1, alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

Nr. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und Nummer der Eintragung (1).
Ich Unterzeichneter . . . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.
(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.]

Nr. 2. — Anmeldung eines einzelnen Werks.

Datum und Nummer der Eintragung (1).
Ich Unterzeichneter . . . . . .
wohnhaft zu . . . .
in Vertretung von (2) . . . .
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:
Titel (3).
(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände:
desgl. der Druckbogen:
Datum d. Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

Digitized by Google

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique, on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproduktionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie 2c.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Komponisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.]

Breslau, den 1. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend Bezirks-Veränderungen nach § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359).

(**310**) Der Herr Ober-Präsident hat nach Zustimmung der Betheiligten genehmigt mittelst Erlasses vom

1) 10. September 1863 O. P. 4921, daß nachstehende, von dem Rittergute Kraschen und dem dazu gehörigen Vorwerke Kraschen-Niessen, Kreis Wartenberg, abgezweigte Parzellen:

1)	an den Gerichtsscholz und Stellenbesitzer Gottlieb Plunke in Kraschen	10	Morg.	—	Quadr.-Ruth.
2)	= = Häusler Friedrich Gahse in Kraschen	3	=	—	=
3)	= = Häusler Friedrich Bunk dito	5	=	90	=
4)	= = Häusler Friedrich Rother dito	5	=	—	=
5)	= = Stellenbesitzer Christoph Bunk dito	7	=	74	=
6)	= die Wittwe Helena Cusas in Kraschen-Niessen . . .	29	=	143	=
7)	= den Freistellenbesitzer Karl Nowak dito	19	=	81	=
8)	= = Freimann Karl Bunk dito	18	=	$23\frac{1}{2}$	=
9)	= = Gerichtsscholzen und Freimann Friedrich Bunk dito .	12	=	—	=
10)	= = Handelsmann Mendel Kaiser in Kraschen-Niessen .	11	=	150	=
11)	= = Häusler Karl Schwarz dito	6	=	155	=
12)	= = Häusler Karl Pomritz dito	13	=	93	=
13)	= = Freimann Friedrich Bunk dito	24	=	—	=
14)	= = Freimann Martin Zowa dito	12	=	25	=
15)	= = Freimann Friedrich Seela dito	8	=	86	=
16)	= die Freihäuslerin Susanna Kosack dito	8	=	13	=
17)	= den Freimann Michael Nowak dito	14	=	67	=
18)	= = = Karl Schwarz dito	44	=	65	=
19)	= = = Martin Seela dito	5	=	81	=
20)	= = = Karl Bunk dito	8	=	—	=
21)	= = = Balzer Nowak dito	14	=	102	=
22)	= = Freistellenbesitzer Friedrich Seela dito	6	=	—	=
23)	= = Freistellenbesitzer Karl Goretzky dito	4	=	—	=
24)	= die Schäfer Bergerschen Eheleute zu Kenchen . . .	11	=	—	=
25)	= den Freimann Christoph Bunk in Fürstlich-Niessen . .	15	=	—	=
	zusammen	319	Mrg.	$186\frac{1}{2}$	Qdr.-Ruth.

und zwar Nr. 1 bis 5 und 24 und 25 dem Gemeinde-Verbande von Kraschen, Nr. 6 bis 23 dem Gemeinde-Verbande von Kraschen-Niessen inkommunalisirt werden.

2) 16. September 1863 O. P. 5363, daß das von der Besitzerin des Rittergutes Schönborn, Kreis Breslau, an den Besitzer der Stelle Hypoth.-Nr. 6 daselbst abgetretene Dominial-Ackerland von $1\frac{1}{2}$ Morg. aus dem Gutsbezirke des Dominii Schönborn ausscheide und dem gleichnamigen Gemeindeverbande einverleibt werde, und das aus der Stelle Hypoth.-Nr. 6 zu Schönborn an das Dominium daselbst abgetretene gleich große Ackerstück aus dem Gemeindeverbande von Schönborn ausscheide und dem Bezirke des gleichnamigen Dominii inkommunalisirt werde.

3) 11. September 1863 O. P. 5193, daß die von 62 Neuhäuslern der Gemeinde Peisterwitz, Kreis Ohlau, erworbenen, von dem nach Abfindung der Gemeinde Peisterwitz dem Fiskus servitutfrei verbliebenen Ueberreste der zum Forstrevier Peisterwitz gehörigen sogenannten Peisterwitzer Hutung im Flächeninhalte von 100 Morg. dem Gemeindeverbande von Peisterwitz inkommunalisirt werden.

4) 16. September 1863 O. P. 5379, die Inkommunalisirung des von dem Rittergute Konradswalde,

Digitized by Google

Kreis Habelschwerdt, an den Besitzer des Bauergutes Hypoth.-Nr. 70 daselbst abgezweigten, im Oberdorfe gelegenen sogenannten Viehweges im Flächeninhalte von 5 Morg. 113 Quadr.-Ruth in den Gemeindeverband von Konradswalde.

Breslau, den 2. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(311) Nachdem die Nimptsch-Münsterberger Kreis-Chaussee — deren Ausbau von Diersdorf bis an die Strehlen-Frankensteiner Chaussee bereits in den Jahren 1858/1859 stattgefunden hatte — auch auf dem noch übrigen Theile bis zur Strehlen-Patschkauer Chaussee bei Kloster Heinrichau vollendet worden ist, wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen (Reskript vom 17. April 1863 $\frac{\text{III. 3957 M. f. H.}}{\text{III. 6347 F.-M.}}$) vom 15. Oktober d. J. ab an der in dem Berührungspunkte der von Tarchwitz und Willwitz kommenden Wege mit der genannten Chaussee errichteten Hebestelle zu Alt-Heinrichau im Münsterberger Kreise das Chausseegeld für eine Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 mit der Maßgabe erhoben werden, daß für den auf dem Tarchwitzer und Willwitzer Wege bei dieser Hebestelle die Chaussee betretenden oder verlassenden Verkehr eine Ermäßigung des Chausseegeldes nach dem Satze für eine halbe Meile stattfindet. Ebenso wird an der in Station Nr. 480 bestehenden Hebestelle bei Kunsdorf im Nimptscher Kreise anstatt des bisher von der Pekturanz erhobenen einhalbmeiligen Chausseegeldes ein einmeiliges Chausseegeld, dagegen an der Hebestelle Töpliwoda im Münsterberger Kreise von dem Verkehr nach und von Nimptsch anstatt des bisher erhobenen einmeiligen Chausseegeldes nur ein halbmeiliges Chausseegeld von dem gedachten Zeitpunkte ab nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 3. Oktober 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(296) Zu dem seit dem 1. Juni c. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Spezialtarif für Spiritus-Transporte von sämmtlichen preußischen Versand-Stationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion.
Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.
Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(297) Um die auf der diesseitigen Eisenbahn in unbedeckten Wagen zum Transport kommenden feineren Eisen-Sorten vor Regen und Schmutz zu sichern, werden von den Güter-Expeditionen auf Verlangen der Versender fortan Wagendecken, soweit solche vorhanden sind, gegen eine Entschädigung von 10 Sgr. für jeden angefangenen Tag und für jede Decke, jedoch nur innerhalb der Grenzen der diesseitigen Eisenbahn vorgeliehen werden.

Berlin, den 23. September 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(306) Die Inhaber folgender verlooster, und in Folge dessen zur Baarzahlung gekündigter 4prozentiger Pfandbriefe Litt. B.:

1) aus der 7ten Verloosung (Bekanntmachung vom 16. Dezember 1846, 22. Juni 1852 und 7. November 1855) Nr. 61,045 auf Bonoschau über 100 Thlr.

2) aus der 14ten Verloosung (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1861)

à 500 Rthlr.			Nr.	4,833	auf Baumgarten.	Nr.	49,911	auf Wiesegrade.
Nr.	2,148	auf Czeppelwitz.	„	4,953	„ Lossen rc.	„	49,941	„ Nassadel.
„	43,570	„ Ndr.-Buchwald rc.	„	4,988	„ dito	„	50,059	„ Cantersdorf.
„	44,281	„ Fürstenstein.	„	15,022	„ Siemianowitz.	„	50,213	„ Buschine.
„	45,106	„ Poln.-Krawarn.	„	15,094	„ dito	„	50,530	„ Tost rc.
			„	15,312	„ dito	„	50,910	„ Groß-Stein rc.
à 200 Rthlr.			„	49,440	„ Deutsch-Würbitz.	„	51,580	„ Miechowitz.
Nr.	3,272	auf Ratibor.	„	49,539	„ Dambrau.	„	51,639	„ dito
„	3,492	„ Saabor.	„	49,574	„ dito	„	52,071	„ Ratibor.
„	3,811	„ Carolath.	„	49,737	„ Poln.-Leipe.	„	52,145	„ dito
„	4,778	„ Matzdorf.	„	49,743	„ Jakobsdorf	„	52,209	„ dito

Digitized by Google

Nr.	52,252	auf	Ratibor.
„	52,345	„	Frohnau.
„	52,556	„	Simmelwitz.
„	52,663	„	Wackenau.
„	52,881	„	Roswadze.
	à 100 Rthlr.		
Nr.	6,004	auf	Ratibor.
„	6,309	„	Saabor.
„	6,403	„	dito
„	6,497	„	Grzybowitz.
„	6,687	„	Gr.-Petrowitz.
„	6,694	„	dito
„	7,852	„	Mallmitz.
„	8,010	„	Gr.-Deutschen.
„	8,420	„	Matzdorf.
„	8,463	„	Baumgarten.
„	8,651	„	Lossen rc.
„	8,720	„	dito
„	10,449	„	Siemianowitz.
„	17,470	„	dito
Nr.	17,482	auf	Siemianowitz.
„	61,348	„	Ulbersdorf.
„	61,466	„	Buchwald.
„	61,774	„	Dambrau.
„	62,251	„	Raffadel.
„	62,253	„	dito
„	62,293	„	Nor.-Buchwald rc.
„	62,323	„	Pogarell.
„	62,358	„	dito
„	62,406	„	Cantersdorf.
„	62,436	„	dito
„	62,571	„	Puschine.
„	63,798	„	Kl.-Tinz.
„	63,825	„	Mil.-Seichwitz.
„	64,270	„	Miechowitz.
„	65,058	„	Ratibor.
„	65,059	„	dito
„	65,552	„	Giesmannsdorf.
„	65,566	„	dito
„	65,719	„	Schottwitz.
„	65,731	„	Eckersdorf.
Nr.	65,736	auf	Eckersdorf.
„	65,737	„	dito
	à 50 Rthlr.		
Nr.	10,572	auf	Guhrwitz.
„	10,797	„	Rettkau.
„	10,819	„	Rauke.
„	10,832	„	dito
„	11,160	„	Skalung.
„	11,161	„	dito
„	11,221	„	Boyadel.
„	11,325	„	Ratibor.
„	11,683	„	Baumgarten.
„	11,742	„	Lossen rc.
„	12,490	„	Siemianowitz.
„	12,544	„	dito
„	12,556	„	dito
„	79,076	„	Koselwitz.
„	79,081	„	Massel.
„	79,106	„	Sczyrbitz.
„	79,133	„	Lederhose.
„	79,505	„	Giesmannsdorf.

werden hierdurch unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26 Februar d. J. wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe binnen vier Wochen bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben nach Abzug des Betrages der etwa fehlenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht spätestens bis zum 15. November d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der qu. Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung ihrer Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unserem Register und im Hypothekenbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe lediglich an die in unserem Gewahrsam befindliche Kapital-Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 27. September 1863. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Kreis-Kassen-Rendant Huth zu Templin zum Landrentmeister und Rendanten der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Tischlermeisters Eduard König zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löwen auf die noch übrige Dienstzeit des zum Bürgermeister-Beigeordneten gewählten Maurermeisters Fiebig.

2) Die Wiederwahl des unbesoldeten Rathmanns Scholz zu Tschirnau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 25. März 1864 an gerechnet.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau, Richard Friedrich Eduard Theodor Strauwald, zum Lehrer an einer der letzten Klassen der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: An der katholischen Stadtschule zu Frankenstein ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 217 Rthlr. jährlich vakant. Das Vocirungsrecht hat der Magistrat.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 41 des Amts=Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs=Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats=Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl=Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober=Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl=Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde=Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl=Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl=Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmännner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen=Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm=Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths=Bezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammt=Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt=Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl=Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl=Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Digitized by Google

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmannn übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine:

§ 18. Die Wahlmäner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt giltig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protrokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskusionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Digitized by Google

zu verlesen.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits 1 Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heidt.
von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai cj. a. fortan die folgenden Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet,

62*

Digitized by Google

daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammengerechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung), noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

[Diese §§ sind] § 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihen-

Digitized by Google

im Urwahltermine zu verlesen.

folge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Fall ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommmissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Vorsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten, Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirk angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Digitized by Google

Abtheilungs-Liste. Anlage A.

Fortlaufende Nr.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassifizirten Steuer, oder direkten Kommunalsteuer oder, der Einschätzung. Rt.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Betrag d. Gewerbesteuer. Rt.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rt.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rt.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den 3, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abthlg., weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32	2 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44	12 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52	8 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75	20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81	3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rtl. Klassen- u. 2 Rtl. Grundst.	16	16	—	32		
90	Meyer	3	—	—	3		
91—120	30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Rtl.	25	—	—	25		
203—220	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	$366\frac{1}{3}$		

Digitized by Google

Verhandelt den ten 186

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 9 bis 16 des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. . . . .

u. s. w. bis Nr. 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlages an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

u. s. w. bis Nr. 12.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(wird durch-)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar,

1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Digitized by Google

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: — strichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der

Digitized by Google

zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es haben erhalten
1. Stimmen,
2. "

u. s. w. bis Nr. 9.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännnern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . .
(4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . "
(4.) . . . . "

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden, und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war(en), daß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

(wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. Stimmen,
2. „

Da der . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

u. s. w. bis Nr. 8.

(wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.)

Da der . . . . aus . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. . . . . aus . . . .
2. . . . . aus . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . (3.) . . . .
2. . . . . (4.) . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen, (3.) . . . . . . Stimmen,
2. . . . . „ (4.) . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
und der . . . . aus . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .
2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . aus . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

(Randvermerk:) wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

(Randvermerk:) wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
. . . .	. . . .	. . . .
	. . . .	
	. . . . . .	

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42. Breslau, den 16. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(315) Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5759. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 10. August 1863.

Nr. 5760. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 21. August 1863.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5761. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Derenburg, Dannstedt nach Athenstedt.

Nr. 5762. Das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Osterode. Vom 9. September 1863.

Nr. 5763. Das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(316) Die Regierungen der Zollvereins-Staaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zoll-Tarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilg.	Hauptartikel.	Unter-Abtheilung des Hauptartikels.
1.	2.	3.	4.
Anilin / Flavin	II.	5. Droguerie- rc. Waaren.	a. Chemische Fabrikate rc.
Benzin	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen u. dergl.)	II.	27. Papier rc.	b. geleimtes rc.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten.			
— (Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, Jute und anderen losen, vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, wo-			

Digitized by Google

1.	2	3.	4.
mit die Bündel der Binsen, Fasern ꝛc. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll preußisch Breite	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Decken (Fußdecken) dergleichen mit einer über 2 Zoll preuß. breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
— — ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; auch dergl. in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweinborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle, oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:			
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden preuß. Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden preuß. Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. Gebleichte ꝛc.
— — dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
— — ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweinborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren	a. 1. Matten ꝛc. ungefärbte.
— — gefärbte	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren	a. 2. Matten ꝛc. gefärbte.
— — noch feinere, sparterie-ähnliche . . . . (S. übrigens Decken, Fußdecken.)	II.	35. Stroh- ꝛc. Waaren	b. Stroh- und Bastgeflechte ꝛc.
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II.	Allgemeine Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen)	II.	25. Material- ꝛc. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte ꝛc. trockene ꝛc.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen), geröstet, oder mit Zucker, Vanille oder dergleichen vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material- ꝛc. Waaren ꝛc.	p. Confitüren ꝛc.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene ꝛc.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine ꝛc.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt	II.	12. Holz ꝛc.	e. Hölzerne Hausgeräthe ꝛc.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- u. Pappwaaren.	b. geleimtes.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe
— hölzerne (beschlagene und unbeschlagene)	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e u. h.
— andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stengel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme)	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. Erzeugnisse ꝛc.
		(Gesetz vom 26. Februar 1861, Ges.-Samml. S. 112).	
Platten von Marmor ꝛc., rohe, s. Steine.			
— von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll preuß.	II.	33. Steine ꝛc.	b. Waaren ꝛc.
b. andere	II.	33. Steine ꝛc.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden ꝛc.	
Tabakspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig, oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet, oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges ꝛc.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind) . .	II.	6. Eisen ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe ꝛc.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine ꝛc.
— feine, aus gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur, wie Fayence.			
(Die übrigen zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863. Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh.

(**312**) Den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) gemäß sind bei der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg ausgeschieden:

a. Mitglieder:

1) der Kaufmann und Fabrikbesitzer F. Dierig in Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach,
2) der Königliche Kommerzien-Rath G. v. Kramsta zu Freiburg,
3) der Königliche Kommerzien-Rath H. W. Alberti zu Waldenburg, und
4) der Fabrikbesitzer Riemann zu Poln.-Weistritz, Kreis Schweidnitz, welcher noch auf zwei Jahre zu fungiren gehabt hätte, durch Verlegung seines Wohnsitzes nach Breslau.

b. Stellvertreter:

1) der Kaufmann R. Clauß zu Reichenbach,
2) der Kaufmann Hugo Frommann zu Schweidnitz, und
3) der Kaufmann A. Pätzold zu Waldenburg.

Bei den demzufolge am 31. März, 1. September und 21. Februar d. J. stattgefundenen Ersatzwahlen sind

a. zu Mitgliedern:

1) der Kaufmann Clauß zu Reichenbach,
2) der Königliche Kommerzien-Rath G. v. Kramsta zu Freiburg,
3) der Kaufmann Pätzold zu Waldenburg, und
4) der Kaufmann Stockmann zu Schweidnitz, letzterer auf zwei Jahre, an Stelle des durch Verlegung seines Wohnsitzes ausgeschiedenen Fabrikbesitzers Riemann;

b. zu Stellvertretern:

1) der Kaufmann Friedrich Dierig zu Langenbielau, Kreis Reichenbach,
2) der Kaufmann Hugo Frommann zu Schweidnitz,
3) der Kaufmann Hain in Waldenburg — wieder-, resp. neu gewählt worden.

Digitized by Google

Da diese Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, die Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. September 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(318) Für den Fall der Behinderung Eines oder des Andern der Herren Wahl-Kommissarien für die am 28. d. M. stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten, haben wir zu Stellvertretern ernannt:

a. im 1. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Riebelschütz in Wohlau,
b. im 2. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Heydebrandt in Militsch,
c. im 3. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn v. Zedlitz in Wartenberg,
d. im 4. Wahlbezirk: den Bürgermeister Herrn Bartsch hier,
e. im 5. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Knebel-Döberitz in Neumarkt,
f. im 6. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Rohrscheidt in Striegau,
g. im 7. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn Freiherrn v. Rosenberg in Waldenburg,
h. im 8. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Hochberg in Habelschwerdt,
i. im 9. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn Schwenzner in Münsterberg,
k. im 10. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Saldern in Nimptsch,
l. im 11. Wahlbezirk: den Königlichen Landrath Herrn v. Rohrscheidt in Brieg.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden &c.

(317) Zu Bernstadt im Regierungsbezirke Breslau wird am 10. d. Mts. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 7. Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

(296) Zu dem seit dem 1. Juni c. eingeführten Tarif für den schlesisch-sächsischen Verband-Verkehr ist der erste Nachtrag erschienen, enthaltend: einen ermäßigten Tarif zwischen Rawicz einer- und Dresden und Leipzig andererseits (via Glogau), so wie einen Spezialtarif für Spiritus-Transporte von sämmtlichen preußischen Versand-Stationen nach Leipzig, welche beide mit dem 21. d. M. in Kraft treten. Druckexemplare sind bei den gewöhnlichen Verkaufsstellen zum Preise von 6 Pf. das Stück zu haben.

Leipzig, Dresden, Berlin, Breslau und Glogau, im September 1863.

Direktorium der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. Königl. Sächsische Staats-Eisenbahn-Direktion. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn. Direktorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn. Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn.

(319) Der Extrazug, welcher an Sonn- und Festtagen Abends 7 Uhr 55 Minuten von Lissa nach Breslau abging, wird bis auf Weiteres nicht mehr abgelassen werden.

Berlin, den 11. Oktober 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Vorlesungen für Pharmaceuten.

(314) Die Candidaten der Pharmacie, welche hierselbst studiren wollen, werden aufgefordert, sich vom 15. October ab unter Beibringung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Director zum Empfange der zu ihrem Studium erforderlichen Anweisungen zu melden.

Breslau, den 3. October 1863.

Der Director des pharmaceutischen Studiums an hiesiger königlichen Universität. gez. Goeppert.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des zeitherigen Bürgermeisters Wilhelm Generlich zu Militsch auf eine anderweite Amtsperiode von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Regierungs-Referendarius Oswald Kerner in Oppeln zum Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

3) Die Wahl des Kaufmanns Karl Hentschel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Silberberg auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Fleischhauer, d. i. bis zum 28. Novbr. 1867.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer am Gymnasium zu St. Maria-Magdalena zu Breslau, Dr. Liersemann, zum Rektor der höheren Bürgerschule und der mit dieser in Verbindung zu bringenden evangelischen Elementar-Knaben- und Mädchen-Schule in Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreisvikar in Groß-Strehlitz, Joseph Lang, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde zu Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige Lehrer der Vorbereitungsklasse am Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau, Franz Schmidt, als Uebungslehrer am Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar daselbst.

Zuerkannt: Auf Grund der am 1. und 2. Oktober d. J. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung dem Fräulein:

1) Olga Richter aus Breslau die Befähigung als Vorsteherin einer höheren Töchterschule, und den Fräulein:

2) Helena Aumann aus Grünberg,
3) Klara Friedrich aus Breslau,
4) Anna Großmann aus Breslau,
5) Emma Knobloch aus Groß-Glogau,
6) Ottilie Köhler aus Breslau,
7) Jenny Lewysohn aus Grünberg,
8) Anna Lilie aus Breslau,
9) Helene Michaelis aus Breslau,
10) Charlotte Müller aus Liegnitz,
11) Pauline Müller aus Namslau,
12) Helene Schottky aus Breslau,
13) Bianka Stenzel aus Breslau,
14) Emilie Tscherner aus Hirschberg,
15) Anna Meißner aus Jauer,

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Versetzt: 1) Der Intendantur-Assessor Menger vom sechsten zum fünften Armee-Corps. 2) Der Intendantur-Sekretair Lichtenberg vom sechsten zum dritten Armee-Corps. 3) Der Intendantur-Sekretair Lissel vom vierten zum sechsten Armee-Corps.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Bei dem Ober-Berg-Amte:

Ernannt: 1) Die früheren Bergamts-Markscheider Segnitz und Hörold zu Ober-Bergamts-Markscheidern. 2) Die früheren Bergamts-Registratoren Reiche und Pattloch zu Ober-Bergamts-Sekretairen. 3) Die früheren Bergamts-Sekretaire Hofmeister und Kundt zu Ober-Bergamts-Bureau-Assistenten. 4) Die Berg-Exspektanten Foitzick, Hospelt, von Schmid und Ribbentrop zu Berg-Referendarien.

Gestorben: Der Berg-Referendar Paulke.

Bei den fiskalischen Bergwerken:

Ernannt: Der Bergmeister Rehler in Tarnowitz zum Berg-Inspektor.

Bei den fiskalischen Hüttenwerken:

Befördert: 1) Der Hüttenmeister Petzeld in Malapane zum Hütten-Inspektor. 2) Der Hüttenmeister Richter in Königshütte in die Klasse der Faktoren.

Versetzt: Der Hüttenmeister Wiebmer von Rybnikerhammer nach der Königlichen Eisengießerei bei Gleiwitz.

Gestorben: Der Lehrer Lindner bei der Bergschule zu Waldenburg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Zollamts-Assistent von Polenz in Oestr.-Oderberg und der Thor-Kontroleur Freudenreich zu Hauptamts-Assistenten in Breslau. 2) Der Steuer-Aufseher Ruppelt zu Breslau zum Thor-Kontroleur daselbst. 3) Die Supernumerarien Höpkemeier und Pauli zu Steuer-Aufsehern in Breslau. 4) Der Zoll-Einnehmer Tunk in Golkowitz zum Steuer-Einnehmer in Habelschwerdt. 5) Der Feldwebel Gröger zum Grenz-Aufseher in Reichenstein.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Sekretair v. Lagerström, unter Ernennung zum Ober-Post-Sekretair, als Expeditions-Vorsteher bei dem Königlichen Eisenbahn-Postamte Nr. 14. 2) Der pensionirte Gensdarm Kubin als Post-Expediteur in Reesewitz. 3) Die Militair-Invaliden Jahn, Sohr, Dohms, John,

Digitized by Google

Kalus, Maiwald, Kutta, sowie die versorgungsberechtigten Postillone Scholz, Bradtke, Steuer bei dem Postamte in Breslau als Post-Unterbeamte. 4) Der Packbote Mamczinsky als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Königlichen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14.

Pensionirt: 1) Der Packmeister Sturm. 2) Die Briefträger Geier und Steige in Breslau.

Freiwillig ausgeschieden: Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Stierand in Breslau.

Entlassen: Der Briefträger Peschke und der Packbote Bunke in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann Karl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, so weit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilger zu Essen unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Durch Versetzung des bisherigen Lehrers ist die reglementsmäßig dotirte katholische Schulstelle zu Glausche, Kreis Namslau, vakant geworden. Das Vocirungsrecht steht dem Fiskus zu.

2) Die katholische Schulstelle in Tschirne, Kreis Breslau, ist vakant, die Dotation reglementsmäßig. Das Vocirungsrecht hat Fiskus.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 9. November d. J., Vormittag 8½ Uhr, beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Vermächtnisse: 1) Der zu Schmolz verstorbene Partikulier August Oswald hat dem schlesischen Vereine zur Heilung armer Augenkranker zu Breslau 200 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

2) Der zu Kausern verstorbene Gutspächter Franz Schöbel hat ein bei dem Magistrat zu Breslau niederzulegendes Vermächtniß von 100 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig legirt, daß die Zinsen davon alljährlich am Sterbetage des Testators an die Aermsten des Dorfes Kausern durch das Dorfgericht vertheilt werden sollen.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 „ „ „ „ „ 15 „ „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43. Breslau, den 23. Oktober 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(320) Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5764. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5765. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudszen nach Schillehnen.

Nr. 5766. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863.

Nr. 5767. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5768. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863.

Nr. 5769. Die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863.

Nr. 5770. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom $\frac{\text{24. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1854. Vom 30. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(321) Durch Reskript des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. August 1863 und mittelst Urkunde des fürsterzbischöflichen Ordinariats zu Prag vom 23. September 1863 ist genehmigt worden, daß die katholischen Einwohner der Kolonie Dürrenberg, Kreis Habelschwerdt, aus ihrer bisherigen Parochie Schreckendorf nach Maßgabe der Umpfarrungsurkunde d. d. Ebersdorf den 28. Mai 1863 ausgepfarrt und in die Parochie Wilhelmsthal eingepfarrt worden sind.

Breslau, den 5. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(322) Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis incl. 20. November d. J. hierdurch bestimmt.

Breslau, den 19. Oktober 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Entlassen aus dem Staatsdienste auf seinen Antrag der Regierungs-Referendarius Held.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Prediger Johannes Kreyher zum evangelischen Hausgeistlichen an der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahlen des Sattlermeisters Karl Eckert und des Handschuhmachermeisters Ernst Geisler zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Stroppen auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier im dritten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 August Stiller, als Aufseher der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den Kandidaten der Theologie, Hugo Wenzel, zum Konrektor an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

2) Die Vokation für den ehemaligen Garnison-Schullehrer in Silberberg, Ludwig Meißner, zum Schullehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule resp. Kirche daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Schullehrer in Groß-Schweinern, Kreis Creuzburg, Christian Gruber, zum evangelischen Schullehrer in Polkowitz, Kreis Namslau.

Verliehen: Dem evangelischen Lehrer und Organisten Schlensog in Lossen, Kreis Brieg, der Titel eines Kantors.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Baryterde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: 1) Die letztwillige Verfügung des zu Groß-Glogau verstorbenen Regierungs-Direktor a. D. August Gebel, durch welche dem Kloster der barmherzigen Brüder zu Frankenstein 3000 Gulden zur Errichtung eines Krankenbetts und außerdem 83⅓ Rthlr. Preußisch zugewendet worden, ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Friedrich Adolph Franke hat der Haupt-Armen-Kasse daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 „ „ „ „ „ 15 „ „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44. Breslau, den 30. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(327) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Oktober 1863. Königliche Regierung.

(**328**) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oktober c. die Einberufung eines außerordentlichen Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf **Sonntag den 1. November d. J.** zu genehmigen, und des Herzogs von Ratiber, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Fürsten zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den ersten Direktor des Schlesischen Kredit-Instituts, Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und Schloßhauptmann Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Demgemäß wird die Eröffnung des Landtages nach vorangegangener gottesdienstlicher Feier in den noch näher zu bezeichnenden Kirchen am letztgedachten Tage, Mittags 12 Uhr, im hiesigen Ständehause erfolgen. Breslau, den 26. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den rechtzeitigen Eintrittstermin für die auf Beförderung dienenden jungen Leute.

(**325**) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium. In Vertretung. gez. Hering.

Vorstehende Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**326**) Die evangelischen Eingesessenen des im Trebnitzer Kreise belegenen Dominii Klein-Kommerowe sind mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur evangelischen Kirche in Trebnitz eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**206**) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten fünften Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 122,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

135 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 5. 26. 32. 35. 42. 62. 63. 64. 70. 77. 89. 98. 103. 126. 142. 149. 159. 194. 216. 227. 228. 234. 285. 298. 309. 316. 319. 335. 336. 346. 584. 585. 586. 590. 600. 608. 612. 616. 631. 658. 682. 687. 695. 699. 708. 746. 748. 755. 756. 763. 782. 783. 784. 791. 804. 822. 848. 850. 855. 856. 866. 877. 880. 886. 889. 892. 893. 899. 916. 922. 926. 936. 941. 947. 950. 972. 983. 992. 995. 1000. 1007. 1008. 1012. 1021. 1026. 1052. 1057. 1059. 1063. 1072. 1074. 1083. 1088. 1089. 1105. 1117. 1140. 1146. 1152. 1154. 1162. 1164. 1171. 1193. 1194. 1195. 1206. 1230. 1244.

1336. 1364. 1379. 1380. 1385. 1390. 1392. 1409. 1560. 1572. 1577. 1586. 1589. 1597. 1600.

500 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 13. 14. 15. 16. 24. 25. 40. 48. 68. 86. 94. 99. 101. 105. 117. 126. 153. 155. 164. 168. 169. 174. 180. 187. 194. 199. 204. 209. 220. 226. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 300. 311. 328. 331. 343. 350. 375. 376. 392. 412. 413. 426. 432. 457. 461. 465. 467. 469. 470. 472. 473. 487. 512. 514. 518. 530. 547. 551. 555. 557. 558. 561. 574. 996. 998. 1310. 1314. 1317. 1318. 1319. 1321. 1324. 1340. 1351. 1354. 1356. 1359. 1370. 1377. 1381. 1390. 1391. 1400. 1408. 1412. 1414. 1419. 1430. 1436. 1442. 1456. 1460. 1469. 1481. 1485. 1488. 1492. 1493. 1511. 1513. 1525. 1538. 1543. 1544. 1554. 1561. 1567. 1580. 1581. 1592. 1625. 1626. 1628. 1631. 1647. 1649. 1657. 1672. 1687. 1701. 1704. 1713. 1742. 1749. 1753. 1757. 1763. 1766. 1791. 1792. 1794. 1801. 1804. 1812. 1821. 1823. 1824. 1828. 1832. 1835. 1841. 1866. 1867. 1869. 1875. 1891. 1904. 1906. 1923. 1925. 1930. 1932. 1933. 1948. 1955. 1956. 1961. 1964. 1966. 1981. 1988. 1991. 1993. 1995. 2013. 2014. 2015. 2032. 2037. 2049. 2057. 2071. 2077. 2088. 2101. 2109. 2124. 2132. 2155. 2161. 2165. 2166. 2172. 2178. 2187. 2188. 2199. 2216. 2226. 2229. 2235. 2236. 2238. 2250. 2280. 2283. 2285. 2286. 2288. 2295. 2297. 2299. 2311. 2319. 2328. 2330. 2336. 2341. 2344. 2355. 2366. 2372. 2405. 2412. 2413. 2415. 2424. 2428. 2434. 2449. 2452. 2455. 2456. 2461. 2465. 2467. 2472. 2482. 2487. 2491. 2505. 2523. 2525. 2532. 2554. 2564. 2565. 2571. 2581. 2626. 2634. 2636. 2654. 2656. 2658. 2660. 2665. 2670. 2678. 2714. 2715. 2720. 2728. 2735. 2758. 2771. 2773. 2776. 2784. 2811. 2832. 2838. 2839. 2840. 2844. 2852. 2855. 2859. 2864. 2870. 2871. 2886. 2900. 2903. 2919. 2923. 2925. 2945. 2956. 2966. 2973. 2981. 2990. 3001. 3003. 3017. 3020. 3027. 3036. 3039. 3048. 3052. 3061. 3063. 3068. 3070. 3080. 3093. 3101. 3102. 3105. 3115. 3122. 3132. 3159. 3161. 3162. 3164. 3169. 3195. 3201. 3202. 3205. 3207. 3569. 3576. 3587. 3607. 3609. 3618. 3623. 3625. 3630. 3636. 3643. 3655. 3673. 3685. 3686. 3688. 3691. 3695. 3706. 3711. 3719. 3731. 3736. 3739. 3740. 3753. 3755. 3760. 3767. 3768. 3792. 3795. 3798. 3809. 3811. 3818. 3826. 3831. 3845. 3847. 3851. 3856. 3857. 3861. 3865. 3868. 3896. 3904. 3912. 3915. 3924. 3925. 3930. 3937. 3944. 4012. 4024. 4026. 4030. 4037. 4044. 4061. 4062. 4066. 4067. 4089. 4105. 4106. 4111. 4118. 4122. 4126. 4130. 4140. 4146. 4147. 4148. 4153. 4156. 4157. 4175. 4178. 4183. 4189. 4198. 4203. 4215. 4217. 4219. 4220. 4221. 4231. 4236. 4248. 4262. 4265. 4270. 4285. 4303. 4309. 4311. 4313. 4328. 4329. 4336. 4342. 4345. 4348. 4356. 4359. 4369. 4383. 4393. 4395. 4410. 4419. 4420. 4421. 4426. 4455. 4460. 4465. 4469. 4474. 4479. 4486. 4497. 4498. 4517. 4520. 4529. 4557. 4563. 4565. 4581. 4597. 4599. 4600. 4601. 4602. 4604. 4607. 4610. 4628. 4631. 4633. 4646. 4667. 4674. 4676. 4696. 4703. 4705. 4707. 4711. 4715. 4720. 4721. 4752. 4754. 4757. 4761. 4772. 4774. 4777. 4779. 4790. 4797. 4802. 4807. 4808. 4811. 4812. 4816. 4826. 4832. 4834. 4839. 4846.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 7. 19. 37. 43. 45. 50. 58. 63. 76. 107. 116. 233. 234. 236. 239. 240. 241. 243. 247. 279. 292. 301. 315. 320. 326. 334. 336. 344. 349. 351. 355. 367. 369. 381. 386. 391. 399. 411. 417. 426. 446. 454. 460. 464. 465. 467. 469. 470. 473. 475. 480. 484. 489. 503. 563. 565. 566. 567. 570. 571. 578. 581. 588. 592. 594. 596. 603. 613. 615. 622. 626. 638. 646. 655. 656. 664. 687. 697. 709. 720. 721. 741. 745. 746. 757. 769. 777. 791. 812. 818. 828. 830. 840. 844. 855. 875. 876. 879. 880. 883. 894. 896. 901. 912. 931. 941. 950. 953. 960. 966. 969. 970. 976. 978. 979. 980. 983. 985. 996.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür am 2. Januar 1864 unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1864 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapital in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungs-Tage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung

Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834. 924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 43. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 562. 1308. 1334. 1350. 1358. 1446. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041. 2073. 2110. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2763. 2805. 2921. 2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3714. 3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3955. 4031. 4035. 4112. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542. 4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4795.

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 20. 26. 27. 34. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 348. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 990.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 218. 290. 323. 324. 325. 329. 653. 656. 688. 788. 812. 818. 826. 842. 881. 980. 997. 1005. 1070. 1094. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410. 1411. 1412.

à 100 Rthlr.

Nr. 52. 62. 112. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 481. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559. 1573. 1588. 1705. 1756. 1831. 1836. 1876. 1909. 1926. 2038. 2060. 2064. 2179. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2483. 2524. 2582. 2588. 2593. 2732. 2743. 2780. 2829. 2831. 2943. 3009. 3022. 3034. 3078. 3097. 3098. 3099. 3581. 3610. 3611. 3710. 3742. 3757. 3832. 3862. 3916. 3936. 3956. 3961. 3982. 3984. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4310. 4325. 4353. 4428. 4429. 4437. 4464. 4558. 4590. 4591. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762. 4778. 4783.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 288. 330. 424. 434. 491. 548. 572. 599. 671. 690. 691. 765. 825. 852. 856. 910. 973. 1000.

Breslau, den 13. Juni 1863.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. Kracker von Schwarzenfeld. Frhr. v. Schuckmann. Becker. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Strehlen, Wilhelm Hille, zum Lehrer an der städtischen evangelischen Mittelschule zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine achte Sitzung im Jahre 1863 in der Zeit vom 12. bis etwa zum 24. November im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45. Breslau, den 6 November 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**324**) Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5771. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungs-Bezirks Münster.

Nr. 5772. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Boreck.

Nr. 5773. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863.

Nr. 5774. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8./9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863.

Nr. 5775. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königlich preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(**329**) Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863. gez. Wilhelm.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gegengez. Graf v. Itzenplitz.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§ 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§ 2. Der vom Könige ernannte Direktor führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bureaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Kuratorium.

§ 3. Das Kuratorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Dozenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Direktors.

§ 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Direktor im Besonderen ob:

1) die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12;

Digitized by Google

2) die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;

3) die Kontrole über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;

4) die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;

5) die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;

6) die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;

7) die Erstattung eines Jahresberichtes;

8) die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Kuratoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§ 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Kuratoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Allgemeiner Lehrplan.

§ 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§ 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1) Bergbaukunde,
2) Salinenkunde,
3) Allgemeine Hüttenkunde,
4) Eisenhüttenkunde,
5) Mechanik,
6) Maschinenlehre,
7) Markscheide- und Meßkunst,
8) Zeichnen und Konstruiren, mit Vorträgen über Projektions-Methoden und Schatten-Konstruktionen,
9) Repetitorien und Kolloquien über Mineralogie und Geognosie,
10) Repetitorien und Kolloquien über mathematische Disziplinen,
11) Allgemeine chemische Analyse, mit praktischen Arbeiten im Laboratorium,
12) Probirkunst auf trockenem und auf nassem Wege, theoretisch und praktisch.

Das spezielle Verzeichniß der Lektionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§ 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Direktor ertheilt und auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§ 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1) Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;

2) die immatrikulirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;

3) die immatrikulirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§ 11. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten. Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§ 12. Die nach § 10 und 11 zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§ 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§ 16) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§ 11 und 12), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§ 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der

Digitized by Google

Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§ 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeldlich (publice) gehalten.

§ 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich fünfstündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

§ 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Kuratorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§ 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§ 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§ 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§ 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§ 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Kolumne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(330) Die Kreis-Wundarzt-Stelle des Strehlener Kreises ist erledigt. In Folge dessen fordern wir qualifizirte Medizinal-Personen auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste um dieselbe zu melden. — Zum Wohnsitze des künftigen Kreis-Wundarztes ist Bohrau bestimmt.

Breslau, den 22. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(333) Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien für das Jahr 1862.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1862 überhaupt 1975 wirkliche Mitglieder und 693 beitragspflichtige Adjuvanten. — Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren überhaupt 494, und zwar 414 Wittwen und 80 Waisen, außerdem aber 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1862:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Kapitalszinsen	1605	21	—
„ II.	An Beiträgen der Mitglieder, Adjuvanten, Antrittsgeldern, Kollekten und Strafgeldern	7264	15	1
„ III.	Vermächtnissen und Geschenken	669	—	—
„ IV.	Insgemein	7802	14	2
„ V.	An zurückgezahlten Kapitalien	100	—	—
	Summa	17,441	20	3
	Latus	17,441	20	3

Digitized by Google

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	17,441	20	3
Hierzu: A.	Bestand aus dem Jahre 1861	301	6	4
B.	Reste desgl.	215	13	10
C.	Defekte	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	17,958	10	5

2) Die Ausgabe betrug:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Pensionen	6864	—	—
" II.	An Vorschüssen	—	—	—
" III.	An elocirten Kapitalien	10,895	19	4
" IV.	Insgemein	54	—	—
	Summa aller Ausgaben	17,813	19	4

Balance.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme betrug	17,958	10	5
Die Gesammt-Ausgabe betrug	17,813	19	4
Mithin blieb 1862 Baar-Bestand	144	21	1

Das Vermögen der Anstalt besteht in Kapitalien, und zwar:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) in schlesischen Pfandbriefen à 3½ pCt.	31,550	—	—
2) desgleichen à 4 pCt.	16,000	—	—
3) in schlesischen Rentenbriefen	1505	—	—
4) in Staatsschuldscheinen	200	—	—
5) in Resten	126	11	4
6) in baarem Bestande	144	21	1
Ueberhaupt in	49,526	2	5
Am Schlusse des Jahres 1861 betrug dasselbe	39,152	25	2
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	10,373	7	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. Oktober 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Die Einlösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

(332) Die Nummernliste der polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 19. und 20. September / 1. und 2. Oktober 1863 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester 1863 nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den DepositAl-Rendanten des hiesigen Königlichen Stadtgerichts und des hiesigen Königlichen Kreisgerichts, den Rendanten Hoffmann, Hirschwälder und Grande eingesehen werden.

Breslau, den 30. Oktober 1863. Königliches Appellations-Gericht.

(331) Auf Anordnung des Königlichen General-Post-Amts wird, wie bereits seit längerer Zeit den Landbriefträgern, vom 1. November c. ab auch den Ortsbriefträgern der größeren Post-Anstalten — bei den Post-Aemtern und bei den Post-Expeditionen erster Klasse — ein bestimmter Vorrath von Freimarken und Franko-Couverts auf den Bestellungsgängen mitgegeben werden, um davon auf Nachfrage der Korrespondenten sofort die verlangten Quantitäten gegen Erlegung des Werthes ohne Nebenkosten, so weit der jedesmalige Bestand reicht, abzulassen.

Für den hiesigen Ort ist diese Maßregel nur eine versuchsweise, deren Wiederaufhebung resp. Modifikation nach Maßgabe der zu machenden Erfahrungen vorbehalten bleibt.

Das bisherige Verfahren, nach welchem dem Publikum auf vorherige schriftliche Bestellung Freimarken und Franko-Couverts gegen Erstattung des Werthes derselben ohne Nebenkosten durch die Ortsbriefträger zugestellt worden und welches namentlich bei dem Bezuge größerer Quantitäten als zweckmäßig sich empfiehlt, bleibt fortbestehen.

Breslau, den 28. Oktober 1863. Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Kühne.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Kreisbote Haupt in Steinau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Neiderei, Gottlieb Wagner, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Polnisch-Hammer, Kreis Trebnitz.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Riemberg, Wilhelm Gasda, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Mittelschule zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor August Schneider zu Wünschelburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Glatz mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Wünschelburg. 2) Die Referendarien Paul Neugebauer, Emanuel Koschate und Otto Sommer zu Gerichts-Assessoren. 3) Die Rechtskandidaten Dr. jur. Theodor von Dybynski, Reinhold Haase, Albert Horn, Julius Sauer, Franz Gelinek, Bruno Kuchendorf, Eduard Ludwig, Bernhard v. Prittwitz-Gaffron, Max Eberhard, Hermann Neumann, Karl Schorske, Oskar Teuchert, Moritz Fliegel, Hugo Thomas und Paul Warmbrunn zu Auskultatoren. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Schickau zu Striegau zum Kreisgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Militsch. 5) Der Bureau-Assistent Emil v. Collani zu Winzig zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 6) Der Bureau-Assistent Friedrich Kunze zu Hermsdorf u. K. zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 7) Der Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent Hermann Merleck zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 8) Der Bureau-Diätarius Friedrich Wilhelm Beyer zu Zobten zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Zobten. 9) Der Bureau-Diätarius Karl Hellmuth zu Steinau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Winzig. 10) Der Kassen-Diätarius Oskar Stieff zu Breslau zum Salarienkassen-Assistenten bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 11) Der Bureau-Diätarius Paul Busch zu Oels zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Oels. 12) Der Kassen-Diätarius Adolph Klemm zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg. 13) Der Civil-Supernumerarius Karl Wagner aus Strehlen zum Bureau-Diätarius bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 14) Der Civil-Supernumerarius Franz Förster aus Frankenstein zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Brieg. 15) Der Civil-Supernumerarius Paul Sternberg aus Brieg zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg. 16) Der Civil-Supernumerarius Emanuel Riedel zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 17) Der Civil-Supernumerarius Anton Tschichoslos aus Trebnitz zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 18) Der Civil-Supernumerarius Emil Thomaß aus Landeshut zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Striegau. 19) Der Referendarius Ernst Illgner zu Breslau zum Bureau-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Jauer mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Schönau. 20) Der Gefangenenwärter Johann Breyer zu Landeshut zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Strehlen. 21) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Florian Schadler zu Liebau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Liebau. 22) Der Hilfsunterbeamte Joseph Prechtel zu Schömberg zum Boten, Exekutor und Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schömberg. 23) Der interimistische Bote und Exekutor August Pfennig, sowie die Hilfsboten und Hilfsexekutoren Florian Schneider und Ernst Burghardt zu Breslau zu Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Breslau. 24) Der Hilfsgefangenenwärter Heinrich Köhler zu Wohlau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau. 25) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Karl Diederich zu Reichenbach zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach. 26) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Benjamin Obst zu Frankenstein zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Frankenstein. 27) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Friedrich Stein zu Hermsdorf u. K. zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Hirschberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hermsdorf u. K. 28) Der interimistische Bote und Exekutor Eduard Hensel zu Oels zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Oels. 29) Der Bote und Exekutor Gustav Koblitz zu Landeshut zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 30) Der invalide Ser-

Digitized by Google

geant, bisherige Dorfgerichtsschreiber Ernst Schramm zu Schwarzwaldau (Kreis Landeshut) zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut. 31) Der Sergeant Peregrin Herzog zu Jauer zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

Versetzt: 1) Die Gerichts-Assessoren Karl Gorke und Gustav Metzler zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor. 2) Der Referendarius Adalbert Wagner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, sowie der Referendarius Dr. jur. Maximilian Neumann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, beide in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 3) Der Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor Reißmann zu Hirschberg als Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant an das Kreisgericht zu Waldenburg. 4) Der Kreisgerichts-Sekretair Warmuth zu Schmiedeberg als Kreisgerichts-Sekretair, Kontroleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht zu Hirschberg. 5) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Julius Serke zu Breslau als Kalkulaturbeamter an das Kreisgericht zu Wohlau. 6) Der Bureau-Diätarius Gustav Winke zu Strehlen an die Gerichts-Deputation zu Steinau im Bezirke des Kreisgerichts zu Wohlau. 7) Der Kassen-Diätarius Herrmann Albrecht zu Striegau an die Gerichts-Deputation zu Bolkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau. 8) Der Bureau-Diätarius Joseph Seidel zu Brieg an das Kreisgericht zu Strehlen. 9) Der Bureau-Diätarius Herrmann Torrige zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Hirschberg. 10) Der Bureau-Diätarius Karl Ernst Schatte zu Hirschberg an die Gerichtskommission zu Schmiedeberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg. 11) Der Bureau-Diätarius Joseph Gottschlich zu Glatz an die Gerichts-Kommission zu Neurode im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz. 12) Der Bureau-Diätarius Heinrich Lux zu Nimptsch an das Kreisgericht zu Glatz. 13) Der Bureau-Diätarius Emil Nickolmann zu Schönau an das Kreisgericht zu Oels. 14) Der Bureau-Diätarius Paul Becker zu Bolkenhain an die Gerichts-Kommission zu Freiburg im Bezirke des Kreisgerichts zu Schweidnitz. 15) Der Bureau-Diätarius Herrmann Friebe zu Freiburg an die Gerichts-Deputation zu Bolkenhain im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Auskultator Günther v. Dallwitz zu Hirschberg Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst. 2) Der bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz beschäftigt gewesene Bureau-Diätarius Adolph Scholz zu Striegau.

Pensionirt: 1) Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzleirath Witschel zu Breslau. 2) Der Kreisgerichts-Sekretair Lorenz zu Namslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendant Barthel zu Waldenburg. 2) Der Bureau-Assistent Helling zu Oels. 3) Der Bureau-Diätarius Robert Schmalz zu Bolkenhain.

Des Amtes entsetzt: Der Rechtsanwalt und Notar Adolph Oeschner zu Glatz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Reichenbach.		
Güttmannsdorf	43	Harbig, Anton	Bauergutsbesitzer	Güttmannsdorf.
Ober-Peterswaldau	44	Püschel, Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Güttmannsdorf.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Feldwebel Meyer zum Grenz-Aufseher in Lichtenwalde. 2) Der Sergeant Buckert zum Grenz-Aufseher in Freiwalde. 3) Der Supernumerarius Hergesell zum Steuer-Aufseher in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Lissa, Kreis Neumarkt, ist vakant. Das Einkommen wird auf 169 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Die verwittwete Frau Partikulier Christiane Schönherr geb. Hohaus zu Glatz hat der evangelischen Kirche daselbst zu kirchlichen Armenzwecken 100 Rthlr. geschenkt.

Druckfehler-Berichtigung: Die achte Schwurgerichts-Periode bei dem Schwurgerichte zu Breslau beginnt nicht am 12. November d. J., wie im Amtsblatt Stück 44 pag. 242 irrthümlich angegeben ist, sondern erst am 16. November c.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage des Regierungs-Amtsblattes.

Landtags-Abschied für die in dem Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1862 versammelt gewesenen Provinzial-Landtags den nachstehenden Bescheid.

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1. Gebäude-Steuer.

Als Normalstädte für die Einschätzung der im § 8 zu 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 317), gedachten ländlichen Gebäude sind für sämmtliche Kreise der Provinz die in dem Gutachten Unserer getreuen Stände vom 5. Dezember 1862 in Vorschlag gebrachten Städte bezeichnet worden. Eben demselben Gutachten gemäß ist von der Aufstellung besonderer Einschätzungsmerkmale im Sinne des § 8 zu 5 des Gesetzes für die Provinz Schlesien Abstand genommen, und nur angeordnet worden, daß bei Anwendung der Vorschriften im § 8 zu 1 des Gesetzes stets davon auszugehen sei, daß als Wohnungsraum für eine Familie mindestens — und insoweit die Landessitte nicht ein Mehreres erfordere — ein heizbares Zimmer erforderlich sei.

Die in dem Gutachten vom 5. Dezember 1862 ausgesprochene Besorgniß, daß bei Veranlagung der ländlichen Wohngebäude zur Gebäudesteuer den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke ein durch die Vorschriften des Gesetzes nicht gebotenes Gewicht beigelegt werden solle, hat zwar als eine begründete nicht anerkannt werden können. Es sind indessen, um den Anträgen Unserer getreuen Stände auch in dieser Beziehung entgegenzukommen, die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Beamten und Behörden mehrfach darauf hingewiesen worden, daß nach den Vorschriften im § 7 des Gesetzes bei der Einschätzung der daselbst bezeichneten ländlichen Wohngebäude neben den Gesammtverhältnissen beziehungsweise den Reinerträgen der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke auch die Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, sowie die Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten zu berücksichtigen seien.

2. Kreis-Ordnung.

Das von Unsern getreuen Ständen über die Reform der Kreis-Ordnung unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten wird bei den weiteren Erörterungen über diesen Gegenstand zur sorgfältigen Erwägung gelangen.

3. Regulirung des Schlesischen Land-Armen- und Korrektions-Wesens.

Durch das in der Angelegenheit wegen Regulirung des Schlesischen Land-Armen- und Korrektions-Wesens Seitens Unserer getreuen Stände unter dem 5. Dezember v. J. abgegebene Gutachten und die demnächst erfolgte Anhörung des Kommunal-Landtags der Oberlausitz ist die vollständige Erledigung Unserer Proposition vom 15. November v. J. nicht herbeigeführt, vielmehr bedarf es dazu und zu den sonst erforderlichen, die Ausführung der Sache vorbereitenden Beschlüsse und Wahlen weiterer Verhandlungen und Erklärungen, weshalb Wir die entsprechenden Vorlagen an Unsere getreuen Stände gelangen lassen werden.

Digitized by Google

II. Auf die ständischen Petitionen.

1. Regulirung des Oder-Stroms.

Wenn Unsere getreuen Stände in der Petition vom 4. Dezember 1862 die Beschleunigung der Oder-Regulirungs-Arbeiten erbitten, und hierbei die bestimmte Bereitwilligkeit aussprechen, diesem heilbringenden Unternehmen durch Geldmittel der Provinz die entsprechende Unterstützung gewähren zu wollen, so hat diese letztere Erklärung Unser landesväterliches Herz nur erfreuen können, und sehen Wir nunmehr der bereits nach dem Landtags-Abschiede vom 30. September 1856 erwarteten Beschlußnahme über eine bestimmte Betheiligung der Provinz an den Kosten dieses großen, in seiner Bedeutung von Unserer Regierung nie verkannten Werkes gern entgegen. Aus Staatsfonds ist in den 4 Jahren 1859/62 die Summe von 579,500 Thlr. zu diesem Zweck verwendet und in dem laufenden Jahre die Summe von 214,500 Thlr. verfügbar gemacht worden, und hiermit Alles geschehen, was bei der Lage des Staatshaushalts unter Berücksichtigung der sonstigen wichtigen Aufgaben der Bau-Verwaltung nur irgend geschehen konnte. Wir hoffen, daß die Verhältnisse es gestatten werden, auch in Zukunft, wenn irgend möglich in steigendem Maße, aus Staatsfonds dieses große und wichtige Werk der Oder-Regulirung nach den bisher befolgten bewährten Grundsätzen fördern zu können, sowie daß Unsere getreuen Stände ihre bestimmt erklärte Bereitwilligkeit, dieses Werk auch aus Mitteln der Provinz zu fördern, nunmehr in wirksamer Weise bethätigen werden.

2. Eisenbahn auf der rechten Seite der Oder.

Anlangend den von Unsern getreuen Ständen mittelst der Petition vom 6. Dezember v. J. befürworteten Antrag mehrerer Bewohner der Kreise Kreuzburg und Rosenberg bezüglich der Gewährung einer Zins-Garantie des Staats für eine Eisenbahn auf dem rechten Oder-Ufer, welche die Städte Kreuzburg und Rosenberg berühren und das in diesen Kreisen gelegene Thon-Eisenstein-Revier mit Breslau und Tarnowitz in Verbindung bringen soll, so wird Unsere Regierung einem solchen Projekte die thunlichste Berücksichtigung zu Theil werden lassen, sobald sich ein geeigneter Unternehmer für dasselbe findet, was bis jetzt nicht der Fall gewesen ist. Hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung Seitens des Staates für dieses Projekt verweisen Wir jedoch auf den im Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 ertheilten Bescheid, nach welchem hierüber die Entschließung noch vorbehalten bleiben muß. Zu einer anderweiten Entscheidung bietet die Sachlage zur Zeit keinen Anlaß.

3. Provinzial-Hilfskasse.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände in der Petition vom 6. Dezember 1862 haben Wir die nachfolgenden Aenderungen des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, de conf. 24. Mai 1853 —

zu § 14 Nr. 3 litt. c. „Zum Behufe der Sicherstellung von Hilfskassen-Darlehnen durch Verpfändung von Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder von inländischen Pfandbriefen wird der Pfandwerth dieser Effekten nach dem Börsen-Kurse derselben unter Rückschlag von 15 Prozent, jedoch niemals über den Nennwerth derselben, bestimmt."

zu §§ 12. 13 und 14. „Den vom Staate genehmigten Genossenschaften der Grundbesitzer zur Herstellung von Drain-Anlagen können Darlehne zu diesem Zwecke, wie anderen derartigen Genossenschaften, ohne besondere Sicherstellung durch Pfänder, oder Bürgen, unter denselben Maßgaben und Kautelen, wie sie bei Darlehnen an Gemeinden vorgeschrieben sind, gewährt werden,"

durch Unsern Erlaß vom 27. April 1863 landesherrlich bestätigt. — Dagegen haben wir der zu § 14 Nr. 3 lit. a. und b. beantragten Ausdehnung der Beleihungsfähigkeit von Grundstücken und hypothekarisch eingetragenen Forderungen bis zu drei Vierteln des Werths der zum Pfande dienenden Grundstücke Unsere Genehmigung versagen müssen.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) **v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.**

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 45 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Bekanntmachung.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach vorangegangenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr im hiesigen Ständehause in herkömmlicher Weise eröffnet, und hierbei zwei Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekrete vom resp. 2. September und 28. Oktober c., welche wie folgt lauten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unseren gnädigen Gruß und lassen ihnen folgende Proposition zur Berathung und Erledigung zugehen.

Durch das Uns überreichte Gutachten des sechszehnten Schlesischen Provinzial-Landtages vom 5. Dezember 1862 ist dem, Unseren getreuen Ständen zugegangenen Propositions-Dekret vom 15. November v. J., die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrektionswesens in der Provinz Schlesien betreffend, nicht vollständig genügt worden, indem der Provinzial-Landtag der Begutachtung über die, auf das Markgrafthum Ober-Lausitz bezüglichen Regierungs-Vorschläge sich enthalten hat. Wir fordern Unsere getreuen Stände auf, in dieser Beziehung das abgegebene Gutachten zu vervollständigen. Außerdem bedarf es noch der alsbaldigen Vornahme einiger anderer Beschlußfassungen und Wahlen, um die Ausführung der beabsichtigten Regulirung im Sinne der von Unseren getreuen Ständen hinsichts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz erklärten Zustimmung vollständig vorzubereiten. Unter Bezugnahme auf den Zweiten Nachtrag zu der mittelst Unseres Dekrets vom 15. November pr. vorgelegten Denkschrift, in welchem diese noch übrigen Aufgaben sämmtlich spezieller angegeben und motivirt sind, veranlassen Wir Unsere getreuen Stände, der Erledigung derselben sich zu unterziehen.

Zugleich ist Unser Kommissarius beauftragt, in Betreff der laufenden ständischen Verwaltung und der Dauer des Provinzial-Landtages Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc, entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz außerordentlich zusammenberufenen Ständen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen nachfolgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

Digitized by Google

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

2) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

3) Für die Bezirks-Kommissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Kommissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen. — Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf acht Tage bestimmt.

Wir bleiben unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1863.

(L. S.)

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Grf. v. Itzenplitz. v. Mühler. Grf. zur Lippe. v. Selchow. Grf. zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

vorgelesen und übergeben.

Breslau, den 1. November 1863.

Der Königliche Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46. Breslau, den 13. November 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(333) Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5776. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5777. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1863.

Nr. 5778. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerda und Graditz Seitens des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(336) Die Rückgabe von Kautionen betreffend.

Der als Auswanderungs-Unternehmer konzessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen und Comp. daselbst, hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst, abgegeben, und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des ꝛc. Böhme oder des ꝛc. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurückgegeben werden.

Köln, den 3. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(334) Nachdem zur Erleichterung des Verkehrs auf der oberen Oder unter Abänderung der Sätze und einzelner Bestimmungen des Tarifes vom 15. Dezember 1843, sowie der späteren zusätzlichen Vorschriften, namentlich des Erlasses vom 20. November 1862, ein neuer Tarif über Erhebung der Abgabe für Benutzung der Oder-Schleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau aufgestellt und durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Oktober c. genehmigt worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der genannten Abgabe nach diesem Tarif, dessen Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung bevorsteht, und welcher bei den betreffenden Hebestellen eingesehen werden kann, mit dem 15. November d. J. beginnen wird. Gleichzeitig wird nachstehend eine Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, die Anmeldung der Holzflöße und der zum Ableichtern dienenden Gefäße betreffend, veröffentlicht, mit dem Bemerken, daß das Formular zu der Anmeldung für die Erhebung der Schifffahrtsabgabe bei der betreffenden Hebestelle in Empfang zu nehmen ist, und daß rücksichtlich der Deklaration über die Größe der Holzflöße die Angaben am Fuße des Formulars die erforderliche Anleitung geben. Die Größe der Oberfläche nach Quadratfuß wird danach durch Vermessung der Länge und Breite mittelst eines in Fuß und Zoll getheilten Maßstabes, und durch Multiplikation beider Dimensionen ermittelt. Zur Erleichterung der Vermessung der Flöße wird für jetzt und bis auf Weiteres bestimmt, daß bei Feststellung der Dimensionen überschießende Zolle nur insofern berücksichtigt werden sollen, daß weniger als sechs Zoll ganz außer Ansatz gelassen, mehr als sechs Zoll dagegen für einen halben Fuß gerechnet werden.

Breslau, den 1. November 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor. gez. v. Maassen.

Unter Bezugnahme auf die in den zusätzlichen Vorschriften (Nr. 2) zu dem Tarife vom 21. d. M., nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist, dem Finanz-Minister ertheilte Ermächtigung, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Jeder Führer eines die vorbezeichneten Schleusen passirenden Flosses ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche des Flosses, ferner ob dasselbe ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenem Holze (Quadratholz) oder aus Balken besteht, sowie ob und womit es beladen ist, nach Maßgabe des vorgeschriebenen Musters schriftlich bei jeder Empfangsstelle anzumelden, auch derselben den Frachtbrief, das Schriftstück über die Abfertigung bei der zuletzt berührten Hebestelle und die erhaltene amtliche Vermessungsbescheinigung vorzulegen.

2) Die zum Ableichtern angenommenen Fahrzeuge, welche nur ein Sechstel des vollen Tarifsatzes zu entrichten haben, sind von dem Führer des Schiffsgefäßes, welches abgeleichtert wird, in der schriftlichen Anmeldung des letzteren, und zwar nach demselben, unter der Bezeichnung als „Ableichter" aufzuführen. Die Schiffsführer sind verbunden, nachzuweisen, daß die als Ableichter angemeldeten Gefäße wirklich nur als solche benutzt werden, und gehalten, die in dieser Beziehung von der Steuerbehörde ergehenden Anordnungen zu befolgen.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 15. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1863. Der Finanz-Minister.

(335) Vom 1. d. M. ab kommt für Schlachtvieh-Transporte in ganzen Wagenladungen in der Richtung von Breslau nach Berlin ein ermäßigter Spezial-Tarif zur Anwendung, von welchem Exemplare bei unseren Güter-Expeditionen zum Preise von 6 Pf. käuflich zu haben sind.

Berlin, den 4. November 1863 Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Maurergesellen Anton Neugebauer aus Herzogswalde, Kreis Grottkau, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Verliehen: Dem Kutscher Sauer zu Gublau, Kreis Trebnitz, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Julius Schmächtig vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Tischlermeisters Gottfried Kunert und des Ackergutsbesitzers Robert Kammler als unbesoldete Rathmänner der Stadt Friedland auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der höheren Töchterschule zu St. Maria Magdalena Dr. Hermann Luchs zum Rektor der städtischen höheren Töchterschule auf dem Ritterplatze zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

A. Im Bezirke des Appellationsgerichts.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig zu Glogau.

B. Bei den Kreisgerichten.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Müller zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Friedeberg a. Q. 2) Der Auskultator Oertel zu Lauban zum Appellationsgerichts-Referendarius. 3) Die Civil-Supernumerarien Escher zu Grünberg und Teichmann zu Freistadt zu Bureau-Diätarien.

Versetzt: Der Bureau-Diätar Escher zu Grünberg an das Kreisgericht zu Görlitz.

Pensionirt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Hartmann zu Glogau, vom 1. Januar 1864 ab. 2) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Langer zu Görlitz vom 1. Februar 1864 ab.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Zingel zu Liegnitz. 2) Der Kalkulator Schulz zu Bunzlau. 3) Der Bureau-Diätar Kottwitz zu Görlitz. 4) Der Bote und Exekutor Schunke zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Küsterstelle: Die Küsterstelle an der katholischen Minoritenkirche zu Glatz ist vakant worden. Die Besetzung derselben steht der Königlichen Regierung zu.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu № 46 des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Breslau pro 1863.

Instruktion

für die Verwaltungs-Kommission der Provinzial-Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau.

§ 1. Die, die Administration der Anstalt beaufsichtigende und leitende Behörde, welche als solche unmittelbar dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz untergeordnet ist, besteht aus einer Kommission, gebildet:

a. aus dem von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu ernennenden Vorstand,
b. aus drei durch den Provinzial-Landtag gewählten Mitgliedern, und drei für den Vertretungsfall zu wählenden Stellvertretern.

Die Wahl der Kommissionsmitglieder und Stellvertreter erfolgt von Landtag zu Landtag. Die Wählbarkeit Beider ist durch die Eigenschaft als Mitglied der Standschaft bedingt, aber nicht auf die Mitgliedschaft des Provinzial-Landtages beschränkt.

Die Rangordnung unter den ständischen Deputirten bestimmt sich nach dem landständischen Verhältniß.

§ 2. Bei dem Abgange oder bei der Abwesenheit eines der gewählten Kommissionsmitglieder tritt zunächst der Stellvertreter aus dem Stande ein, zu welchem das Mitglied der Verwaltungs-Kommission gehörte. Bei etwaigen Abgängen oder Abwesenheiten des Abgeordneten sowohl, als dessen Stellvertreter bleibt es dem Vorstande überlassen, einen der noch übrigen beiden Stellvertreter zu den Geschäften der Verwaltungs-Kommission einzuberufen. Diäten und Reisekosten für amtliche Verrichtungen werden den Kommissionsmitgliedern nach denselben Sätzen, welche den Provinzial-Landtags-Abgeordneten bewilligt sind, aus dem Fonds der Anstalt vergütet.

§ 3. Die Gegenstände der Geschäftsthätigkeit der Kommission sind:

a. die Beaufsichtigung und obere Leitung der gesammten Verwaltung der Anstalt in allen ihren einzelnen Theilen;
b. die Administration der Fonds des Instituts und das Kassen- und Rechnungswesen;
c. die Aufsicht und Disciplin über das Beamten- und Offizianten-Personal der Anstalt.

Die Vorschriften der Hausordnung, der Etats und der von dem Königlichen Ober-Präsidenten zu bestätigenden Instruktionen für die Administration und deren einzelne Mitglieder dienen der Verwaltungs-Kommission zum Anhalt und zur Vorschrift bei ihrer Geschäftsführung.

§ 4. Alles, was auf die medizinische und diätetische Behandlung der Pfleglinge Beziehung hat, bleibt zwar vornämlich dem pflichtmäßigen und sachkundigen Ermessen des Institutsarztes unter Zustimmung der Kommission überlassen, jedoch hat dieselbe insbesondere ein genaues Augenmerk auf die Behandlung der Kranken zu richten und die ihr aufstoßenden Bedenken dem Arzt zur Erwägung oder Besprechung mitzutheilen. Sollte der Erfolg dieser Mittheilungen den Ansichten und Erwartungen der Verwaltungs-Kommission nicht entsprechen, so hat diese ihre Bedenken dem Königl. Ober-Präsidenten vorzutragen.

§ 5. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt in allen ihren Zweigen hat die Verwaltungs-Kommission zu reguliren und demnächst das nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festgesetzte oder höhern Orts angeordnete Erforderniß durch die Administration der Anstalt in Ausführung bringen zu lassen. Zu dem Behufe wird der Kommission in Folge des von derselben hierzu ausgearbeiteten Entwurfes alljährlich ein Verwaltungs-Etat durch den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz zur Richtschnur zugefertigt oder der vorhandene verlängert.

§ 6. Innerhalb der Grenzen dieser Etats ist die Verwaltungs-Kommission zu verfügen berechtigt.

§ 7. Ueber die Benutzung der Grundstücke der Anstalt, sie mögen in Gebäuden, Ländereien oder Gärten bestehen, hat die Verwaltungs-Kommission zum Zweck der Anstalt uneingeschränkt zu bestimmen; zu Veräußerungen und Erwerbungen bedarf sie der Genehmigung des Provinzial-Landtages.

§ 8. Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen bei der Anstalt gehören daher auch zur Verfügung der Verwaltungs-Kommission, welche das Recht hat, sich beliebig zu wählender qualificirter Bauverständigen,

Digitized by Google

insbesondere aber nach Befinden des Departements-Bau-Bedienten zur Fertigung der betreffenden Anschläge, so wie zur Revision und Abnahme der gefertigten Bauten, jedoch gegen Gewährung der reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, welche auf den Grund der von den Regierungen festgesetzten diesfälligen Liquidationen zu zahlen sind, zu bedienen. Die Verwaltungs-Kommission hat von den an die betreffenden Bau-Bedienten gerichteten Requisitionen gleichzeitig der vorgesetzten Regierung Nachricht zu geben.

§ 9. Die Verwaltungs-Kommission hat über die getreue, ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Fonds der Anstalt sorgfältig zu wachen und dahin zu sehen, daß das Kassen- und Rechnungswesen bei derselben genau und nach den bestehenden Vorschriften geführt werde. Zu diesem Zweck ordnet sie monatliche Kassen-Revisionen an, überzeugt sich bei ihren Zusammenkünften von dem Zustande des Kassenwesens und läßt außerdem wenigstens einmal im Jahre eine außerordentliche, unvermuthete Kassen-Revision abhalten. Die jährlich von der Administration der Anstalt zu legende Rechnung wird von der Verwaltungs-Kommission zuvor revidirt und demnächst dem Königl. Ober-Präsidenten zur weiteren Veranlassung und Decharge eingereicht. Den versammelten Provinzial-Landständen ist jede dechargirte Rechnung nebst einer summarischen Uebersicht aus der, von dem Königl. Ober-Präsidenten zu dechargirenden Jahres-Rechnung der Anstalt nach ihren Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Titeln und einer Nachweisung der etwa vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 10. Der Verwaltungs-Kommission steht das Disziplinar-Recht über die Beamten der Anstalt innerhalb der gesetzlichen Schranken zu. Sie hat daher die Dienstführung und den sittlichen Wandel derselben fortwährend zu beobachten.

Findet sie gegen einen nicht auf Kündigung angestellten Beamten die Einleitung eines förmlichen Disziplinar-Verfahrens zum Zweck seiner Entfernung aus dem Amte zu veranlassen angemessen, so hat sie desfalls dem Ober-Präsidenten Behufs dessen weiterer Verfügung zu berichten, übrigens aber mit der vorläufigen Untersagung amtlicher Verrichtungen, Falls sie solche für angemessen erachtet, ohne Anstand vorzuschreiten. Zu den Stellen des Arztes, Geistlichen, des Hausverwalters und des Kontroleurs werden von der Kommission qualifizirte Personen dem Ober-Präsidenten zur Auswahl, Ernennung und Bestätigung vorgeschlagen. Die übrigen Beamten, sowie sämmtliche Wärter und Bedienstete werden lediglich von der Kommission nur auf Kündigung und in der Regel nur nach vorhergegangener Probedienstzeit angestellt.

Gratifikationen kann die Verwaltungs-Kommission bewilligen, insoweit der Besoldungstitel des Etats nicht überschritten wird. Ist dies aber der Fall, oder handelt es sich um neue Gehalte, Besoldungszulagen oder Pensionen, so muß die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidenten in jedem Falle eingeholt werden.

§ 11. In die Irren-Pflege-Anstalt zu Bunzlau werden nur solche präsumtiv unheilbare Gemüthskranke aus Schlesien, der Grafschaft Glatz und aus dem Königl. preußischen Antheile des Markgrafthums Ober-Lausitz, welche gemeingefährlich sind oder wegen Epilepsie oder anderer besonderer Zustände eine specielle Absonderung oder Obhut bedürfen, aufgenommen. Mithin sind alle ruhigen und gutmüthigen Geisteskranke, deren Gemüthszustand keine besondere Aufsicht erfordert, als für die Armenpflege des Orts oder der Anverwandten gehörig, zurückzuweisen. Diejenigen Gemüthskranken, welche gleich bei dem Ausbruch der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angemeldet und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, so wie die durch ihre Tobsucht gemeingefährlich werdenden Kranken sind vorzugsweise bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Sofern nicht dergleichen besondere Rücksichten eine Aufnahme herbeiführen, entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Aufnahme. In keinem Falle dürfen in diese Anstalt vermögende Gemüthskranke, welche nicht gemeingefährlich sind, zur Beschränkung des lediglich für gemeingefährliche Kranke bestimmten Raumes aufgenommen werden.

§ 12. Die Anträge zur Aufnahme in die Anstalt sind bei der ihr vorstehenden Verwaltungs-Kommission resp. durch die Kreis- oder städtischen Behörden zu formiren. Außer der ausführlichen Beantwortung der von der betreffenden Kommission vorzuschreibenden, die persönlichen Verhältnisse und den Krankheitszustand des Aufzunehmenden gehörig festzustellenden Fragen muß das Taufzeugniß oder der amtliche Geburtsschein und das Blödsinnigkeits-Erkenntniß vorgelegt werden, ohne welche Aktenstücke die Kommission keine Aufnahmen verfügen darf. In ganz dringenden Fällen ist jedoch die Aufnahme gegen ein gerichtliches Zeugniß darüber, daß der Blödsinnigkeits-Prozeß eingeleitet ist, und auf das Gutachten zweier approbirten Aerzte zuläßig.

§ 13. In die Anstalt müssen auch diejenigen Gemüthskranken aufgenommen werden, welche keiner einzelnen Kommune angehören, aber als Heimathlose oder Landarme aus der Provinz nicht fortgewiesen werden können. Zur Aufnahme derselben müssen zuerst die sechs Stellen benutzt werden, welche für solche Fälle in der Irren-Aufbewahrungs-Anstalt in Plagwitz als besonders reservirt erklärt worden und nun als

Digitized by Google

auf die Anstalt zu Bunzlau übertragen zu betrachten sind. Gemüthskranke, welche in einer anderen Provinz einen Wohnsitz haben, gehören nicht in die Anstalt.

§ 14. Bei allen Receptions-Verfügungen hat die Verwaltungs-Kommission den Punkt wegen der erwachsenden Verpflegungskosten sorgfältig ins Auge zu fassen und festzustellen.

§ 15. In allen Fällen, wo die Verpflegungskosten aus dem Vermögen des neu aufzunehmenden Pfleglings oder seiner zu dessen Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten berichtigt werden können, ist dahin zu sehen, daß der von der Verwaltungs-Kommission nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu normirende Betrag der Verpflegungskosten jeder Zeit praenumerando und drei Wochen vor dem Vierteljahrstage in Quartalraten eingezogen wird, worüber das Erforderliche in der von der Verwaltungs-Kommission zu erlassenden Receptions-Bewilligung ausgesprochen und zugleich die Ausführung gedachter Bestimmung der Administrations-Behörde der Anstalt vorgeschrieben werden muß.

§ 16. In solchen Fällen, wo in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes vom 22. Februar 1829 die unentgeltliche Aufnahme eines Geisteskranken in der Qualität eines Ortsarmen aus einer Kommune des Provinzial-Verbandes in eine der drei Anstalten nachgesucht wird, hat auch bei der hier in Rede stehenden Anstalt zu Bunzlau die Verwaltungs-Kommission darauf zu halten, daß vor allen Dingen

a. die Vermögenslosigkeit des unterzubringenden Gemüthskranken,
b. die Unvermögenheit der zu seiner Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten oder die Nichtexistenz solcher Verwandten

durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigt wird.

In diesem Falle ist die Kommission unbedingt ermächtigt und verpflichtet, die unentgeltliche Aufnahme der Gemüthskranken zu verfügen. Sollte die Gerichtsbehörde Bedenken tragen, ein Armuthszeugniß des Gemüthskranken auszustellen, weil dessen Besitz- und Vermögensverhältnisse so beschaffen sind, daß sie solches nicht gestatten, so ist die Gerichtsbehörde um einen Nachweis des Vermögenszustandes des Pfleglings zu requiriren. Reicht der Ertrag des Vermögens nur gerade hin, die Frau und die unerzogenen Kinder des Kranken zu ernähren und zu erziehen, so kann derselbe, so lange sich der Ehegenosse und die etwa vorhandenen Kinder nicht selbst ihr Brod zu verdienen vermögen, worüber die Gerichtsbehörde ebenfalls Auskunft zu ertheilen hat, nicht in Anspruch genommen werden. Immer sind solchen Falls nur die Nutzungen des Vermögens in Anspruch zu nehmen. Hat der Pflegling weder einen Ehegenossen noch Kinder, so ist jedes Vermögen desselben immer, jedoch nur zu theilweiser oder völliger Deckung der Selbstkosten der Verpflegung des Kranken, einzuziehen.

§ 17. Die Verwaltungs-Kommission bestimmt bei eingehenden Anträgen auf Annahme von Gemüthskranken mit Rücksicht auf deren frühere Standes-, Lebens- und Vermögens-Verhältnisse und nach hierüber eingezogenem Gutachten des Arztes der Anstalt, in welche Klasse der Aufzunehmende kommen soll, und setzt hierauf fest, welche von den etatsmäßig feststehenden Verpflegungssätzen ganz oder theilweise gezahlt werden sollen.

§ 18. Erhält die Verwaltungs-Kommission Anträge zur Aufnahme von Militärs, so finden folgende Grundsätze statt:

Es kann für unheilbar gemüthskranke Militärs nur in den Fällen noch aus dem Militär-Fonds etwas gewährt werden, wenn sie entweder, wie die Leute der Invaliden-Kompagnien und Invalidenhäuser, schon im Genusse einer Versorgung, also des Rechts sind, beim Ausscheiden aus dem Militärverbande ein Gnadengehalt fordern zu können, oder wenn sie bei dem durch die erklärte Unheilbarkeit ihrer Krankheit gebotenen Austritt aus dem Militärdienst nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften sich Ansprüche auf Invalidenwohlthaten (Gnadengehalt) erdient haben, welche dann prinzipienmäßig festgestellt und angewiesen werden. Ob in solchen Fällen, wo die Berechtigung zum Empfange eines Gnadengehalts an sich feststeht, ein erhöhtes Gnadengehalt erfolgen kann, wird eintretenden Falls nur nach den jedesmaligen individuellen Umständen bestimmt werden.

Wünschen die Königl. Militärbehörden, daß gemüthskranke Soldaten, Unteroffiziere und Feldwebel, welche der Geburt nach der hiesigen Provinz nicht angehören, in eine der schlesischen Irren-Versorgungs-Anstalten untergebracht werden, so zahlt der Militärfonds einjährliches Verpflegungsgeld von 60 Thlr. an die Anstaltskasse. Für unheilbare Offiziere, welche der erklärten Unheilbarkeit wegen aus dem Dienste scheiden, oder welche schon früher aus dem Dienste geschieden und demnächst krank geworden sind, kann nur insofern auf einen Verpflegungsbeitrag von 120 Thlr. jährlich aus der Pension gerechnet werden, als die Kranken überhaupt pensionsberechtigt sind und in Anwendung der bestehenden Vorschriften eine Pension bewilligt erhalten, oder schon im Genusse einer solchen sind, die Pension auch nicht weniger beträgt, indem eventuell (immer die Existenz

Digitized by Google

eines Pensionsanspruches vorausgesetzt) nur der geringere Betrag gewährt werden könnte, wofern nicht die Familie des Kranken zutritt oder überhaupt für seine Aufbewahrung unter polizeilicher Zustimmung anderweit sorgt.

§ 19. Erkrankt ein Beamter im Civildienst, so wird seine Pension, soweit sie nicht zum Unterhalt zu solchem berechtigter und desselben bedürfender, unerzogener Kinder unentbehrlich ist, zur Bezahlung der Verpflegungskosten in Anspruch genommen.

§ 20. Die Beurtheilung des Zustandes eines Pfleglings und der bei ihm etwa eingetretenen Besserung oder Wiederherstellung gehört zu den Obliegenheiten des Arztes der Anstalt, welcher daher auch zunächst darüber zu bestimmen hat, ob und unter welchen Modalitäten ein Pflegling ganz oder doch wenigstens vorläufig entlassen werden darf. Die Genehmigung der, der Anstalt vorgesetzten Verwaltungs-Kommission muß aber jederzeit eingeholt werden, und darf solche dieselbe nicht verweigern, wenn die Verwandten des Kranken denselben aus der Anstalt nehmen wollen, und wenn sie durch ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde nachweisen, daß er bei ihnen sichern Aufenthalt und zweckmäßige Pflege finden wird. Geheilte Kranke oder solche, deren Gemüthskrankheit den Charakter der Gemeingefährlichkeit verloren hat, müssen nach dem Ort, welchem sie angehören, zurückgebracht werden, und ist sich dieserhalb mit der Kreis-Polizei-Behörde wegen der Zurücknahme des Pfleglings in seine Heimath zu einigen. Wenn die Polizei-Behörde des Wohnorts auf vorherige Aufforderung 14 Tage verstreichen läßt, ohne die Abholung zu bewerkstelligen, ist selbige der Anstalt den aus dieser Versäumniß entstehenden Schaden, jedenfalls aber die persönlichen Unterhaltungskosten des Pfleglings zu erstatten verpflichtet.

§ 21. Die Bewaltungs-Kommission versammelt sich (wenn nicht dringende Anlässe ein außergewöhnliches Zusammentreten derselben erfordern) regelmäßig alle halbe Jahre in der Anstalt an Tagen, über welche sich der Vorstand mit den übrigen Kommissionsmitgliedern einigen wird.

Bei einer solchen Zusammenkunft untersucht sie die Anstalt in allen ihren Theilen, revidirt die Kasse, unterrichtet sich von allen in der abgelaufenen Frist vorgefallenen Ereignissen, zu welchem Zwecke ihr die Journale und Akten vorgelegt werden, überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit des gesammten Geschäftsganges, zieht alle die Anstalt betreffenden Angelegenheiten und Anträge der Administration in Berathung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

Ueber die in einer jeden Versammlung vorgekommenen Gegenstände und gefaßten Beschlüsse ist ein Konferenz-Protokoll zu führen, welches dem Kgl. Ober-Präsidenten der Provinz in Abschrift zu überreichen ist.

§ 22. Die Geschäfte werden bei diesen Konferenzen kollegialisch bearbeitet. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und wenn diese gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorstandes der Kommission. Hat derselbe alle drei Stimmen gegen sich, so ist er berechtigt, die Ausführung des Beschlusses, jedoch auf seine Verantwortung, bis zur Entscheidung des Königl. Ober-Präsidenten zu suspendiren.

§ 23. Die amtlichen Verfügungen, Mittheilungen und Berichte werden von der Kommission in ihrem Namen erlassen und von den Mitgliedern unterschrieben. In Abwesenheit der Letzteren ist in schleunigen Fällen der Vorstand berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortung sich beziehende Verfügungen ohne Aufenthalt zu erlassen. Von solchen getroffenen Verfügungen werden die Mitglieder der Kommission bald durch Circular bei den nächsten Konferenzen in Kenntniß gesetzt.

§ 24. Ueber die Vertheilung der näheren Beaufsichtigung der einzelnen Verwaltungszweige unter die Mitglieder der Kommission sich zu einigen, bleibt der Kommission überlassen, und, insoweit eine Einigung nicht erfolgt, bestimmt über diese Vertheilung der Vorstand derselben. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, alle schriftlichen Arbeiten und Aufträge des Letzteren in Gegenständen des ihnen zugefallenen speziellen Geschäftszweiges zu übernehmen und zu vollziehen.

§ 25. Da die Leitung der Geschäftsführung in den Händen des Vorstandes der Verwaltungs-Kommission der Anstalt beruht, so wird demselben der zur Besorgung der Expeditions-, Registratur-, Kontrol- und Kanzlei-Arbeiten nöthige Bureau-Aufwand vergütigt.

§ 26. Die Verwaltungs-Kommission und Administration führen das vorgeschriebene Dienstsiegel. Den Staatsbehörden bleibt vorbehalten, beliebige Nachrichten und Mittheilungen über die Anstalt direkt von der Kommission oder durch Vermittelung des Ober-Präsidenten einzuziehen, welchem im ersteren Falle die Kommission Abschrift ihrer Antwort einzureichen hat.

Vorstehende Instruktion wird mit der Maßgabe ausgefertigt, daß die nach § 10 zu treffende Wahl des dirigirenden Arztes der Allerhöchsten Bestätigung vorbehalten bleibt.

Breslau, den 20. Oktober 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Schleinitz.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47. Breslau, den 20. November 1863.

Thronrede
Sr. Majestät des Königs Wilhelm
bei Eröffnung des Landtags der Monarchie
am 9. November 1863.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staats-Ausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausrei-

Digitized by Google

chende Mittel bieten, sämmtliche Staats-Ausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Defizit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staats-Einnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Defizit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Kommunikationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theiles von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Aktien-Gesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Digitized by Google

Von dem bisherigen Verlaufe der Verhandlungen über die von der kaiserlich österreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment, noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(**337**) Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5779. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Genehmigung des Tarifes, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderschleusen bei Kosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist.

Nr. 5780. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Anlage einer Verbindungsbahn zwischen der Köln-Mindener Hauptbahn und der Ruhrorter Zweigbahn zu Oberhausen, so wie die Ertheilung des Expropriationsrechts für dieses Unternehmen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie III. und beziehungsweise Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staatsanleihe von 1859.

(**269**) Die den Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staats-Anleihe von 1859 nebst Talons wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. September d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse

Digitized by Google

einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu . . . . . Rthlr. der Staats-Anleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 11. Mai resp. 2. September 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen in den nächsten Tagen bei unserer Hauptkasse hierselbst, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 21. August 1863. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(343) Nachdem gegen die folgenden in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1) die New-Yorker Staats-Zeitung,
2) das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3) das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4) den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 11. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(342) Die Redaktion unseres Amtsblattes wird zum Amtsblatt pro 1863 wiederum, wie bisher, ein alphabetisches Sachregister zum Preise von 5 Sgr. pro Exemplar im Druck erscheinen lassen, wovon wir die Amtsblatt-Interessenten hierdurch in Kenntniß setzen. — Dasselbe wird in Breslau bei unserer Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude, außerhalb dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern von Mitte Januar k. J. ab käuflich zu haben sein. Zu letzterem Zweck wollen die Königl. Landraths-Aemter etwaige Subskriptions-Anträge entgegennehmen und den erforderlichen Bedarf an Sachregister-Exemplaren bis ult. Dezember d. J. unserer Amtsblatt-Redaktion anzeigen.

Breslau, den 14. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(338) Die Betriebs- und Kassen-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1862 werden hiermit in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Gesammt-Versicherung betrug:

Digitized by Google

	in den Klassen I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa aller Klassen. Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1861 . . .	18,480,570	5,854,760	3,698,490	21,200,690	49,234,510
am 1. Juli 1862	19,721,860	6,171,910	3,747,360	21,557,430	51,198,560
am Schlusse des Jahres 1862 . . .	20,924,300	6,461,670	3,806,760	21,856,680	53,049,410
Es ist also im Jahre 1862 die Versicherung gestiegen um	2,443,730	606,910	108,270	655,990	3,814,900
und zwar: im Regierungs-Bezirk Breslau um					1,695,340
im Regierungs-Bezirk Liegnitz um					654,600
im Regierungs-Bezirk Oppeln um					1,464,960
beisammen wie oben					3,814,900

Nach der, von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten und revidirten Rechnung über die im Jahre 1862 bei dieser Sozietät stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben betrug:

Die Soll-Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1861 .	—	—	—	252,359	19	5	—	—	—
2) Uebertragene Rückstände aus dem Jahre 1861 et retro:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	50	—	—	45	—	—
b. an Feuer-Sozietäts-Beiträgen	80,345	4	3						
davon Abgang gegen das Etats-Soll, welches der Rechnung pro 1861 zum Grunde gelegt worden, weil bei deren Abschluß die Heberolle an Beiträgen pro zweites Semester 1861 noch nicht festgestellt war	4,477	16	10						
//	75,867	17	5						
nachträglicher Zugang	40	25	9						
				75,908	13	2	1	13	—
B. Currente Einnahme.									
3) Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1862 . . . . (Dieser Summe treten in der Rechnung pro 1863 noch 94 Rthlr. 2 Sgr. nach später erfolgter Feststellung der Heberolle pro zweites Semester 1862 zu.)	—	—	—	157,519	3	8	98,960	16	10
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reserve-Fonds	—	—	—	10,494	29	—	—	—	—
5) Von einem katholischen Pfarrer aus Ober-Schlesien, Namens einer ungenannt sein wollenden Person eingeliefert . . . . welche von letzterer als Ersatz eines der Societät zugefügten Schadens im Beichtstuhle niedergelegt worden.	—	—	—	320	—	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen	—	—	—	496,652	5	3	99,006	29	10

Digitized by Google

Die Soll-Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1862 verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Aus Vorjahren.									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern aus dem Jahre 1861	34,203	8	4	—	—	—	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1862 liquidirt und festgesetzt worden, aus dem Jahre 1860	746	20	—						
aus dem Jahre 1861	6,356	7	6						
				41,306	5	10	234	—	—
B. An currenten Ausgaben.									
2) An Brandbonifikationen pro 1862 . . .	—	—	—	135,362	28	2	41,382	8	6
3) An Prämien für Löschhilfen, verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern, und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verlorene Löscheimer	—	—	—	703	3	—	—	—	—
4) An Verwaltungs-Kosten:									
a. bei der Provinzial-Direktion, einschließlich der Bureaumiethe, Beheizungs-, Beleuchtungs-, Druck-Kosten rc.	4,427	27	11						
b. bei der Haupt-Kasse	903	28	2						
c. in den 58 Kreisen der Provinz: Bureaukosten für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren, Meilengelder für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Deklarationen, an Brandschaden-Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten, an Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer	8,549	17	3						
				13,881	13	4	—	—	—
5) an Prozeß- und Schiedsgerichts-Kosten, so wie Diäten und Reisekosten für die Mitglieder des Provinzial-Landständischen Ausschusses zum Zwecke der Rechnungs-Abnahme pro 1861	—	—	—	78	9	6	—	—	—
Summa aller Ausgaben	—	—	—	191,331	29	10	41,616	8	6
Werden solche von der Gesammt-Einnahme per				496,652	5	3	99,006	29	10
abgezogen, so verbleibt Einnahme, bezüglich Vermögens-Bestand .				305,320	5	5	57,390	21	4
Wird hingegen von dem Vermögens-Bestande die Rest-Einnahme per				57,390	21	4			
abgezogen, so ergiebt dies den am Schlusse des Jahres wirklich vorhanden gewesenen Kassen-Bestand von				247,929	14	1			
welcher bestehet: in sicheren verzinsbaren Hypotheken mit							124,413	10	—
in zinstragenden Werthspapieren							119,700	—	—
in baarem Gelde							3,816	4	1
sind							247,929	14	1
Von der nachgewiesenen Abschluß-Summe per							305,320	5	5
müssen jedoch noch die im Jahre 1863 erst zur Anweisung gelangten Brandbonifikationen aus dem Jahre 1862 mit . . . . 3,807 Rthlr. 2 Sgr. — Pf.									
und eine dergleichen voraussichtlich noch anzuweisende von 45 „ — „ — „									
in Abzug kommen,							3,852	2	—
bleiben							301,468	3	5
Latus							301,468	3	5

Digitized by Google

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport	301,468	3	5
wogegen den kurrenten Einnahmen ad 3 die zu wenig pro zweites Semester pr. zum Soll gestellten Beiträge zutreten mit	94	2	—
wonach das Vermögen der Societät am Jahresschlusse 1862 nur die Höhe erreicht von	301,562	5	5

Hiernach hat sich das Vermögen der Sozietät, das am Rechnungsschlusse 1861 nur 287,637 Rthlr. 21 Sgr. betrug, im Jahre 1862 zwar um 13,924 Rthlr. 14 Sgr. 5 Pf. vermehrt, es ist aber dieser Ueberschuß bei der Ausschreibung pro erstes Semester 1863 in Anrechnung gebracht worden.

Der nachgewiesene Rückstand an Beiträgen per 98,960 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf. stellt das ganze Soll der kurz vor dem Rechnungs-Abschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro zweites Semester 1862 nach einem vorläufigen Ueberschlage dar, das nach definitiver Feststellung der Heberolle 99,054 Rthlr. 2 Sgr. erreicht. Alle diese Beiträge sind gegenwärtig bis auf 1 Rthlr. 10 Sgr. eingegangen.

Zu Deckung der Ausgaben an Brandbonifikationen des Jahres 1862 mußten im ersten Semester 1862 an Beiträgen 1½ Simpla, pro zweites Semester 2½ Simpla, überhaupt 4 Simpla ausgeschrieben und hiernach von den Associaten in der ersten Klasse 2 Sgr. 8 Pf., in der zweiten Klasse 5 Sgr. 4 Pf., in der dritten Klasse 8 Sgr. und in der vierten Klasse 16 Sgr., durchschnittlich aller Klassen 8 Sgr. auf das Hundert Versicherungs-Summe eingezogen werden. Kirchen leisteten nur die Hälfte dieser Sätze.

Diese beiden Ausschreibungen gewährten nach dem Eingangs bezeichneten Versicherungs-Stande

Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
pro erstes Semester 1862 .	6,364	13	6	4,082	7	2	4,931	21	9	43,180	21	3	58,559	3	8
pro zweites Semester 1862	11,262	5	5	7,128	29	7	8,350	1	5	72,312	25	7	99,054	2	—
Beisammen	17,626	18	11	11,211	6	9	13,281	23	2	115,493	16	10	157,613	5	8

Die Ausgaben an Brandbonifikationen betrugen im Jahre 1862 excl. der Verwaltungs-Kosten:

	I. Rthlr.	Sgr.	Pf.	II. Rthlr.	Sgr.	Pf.	III. Rthlr.	Sgr.	Pf.	IV. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summa Rthlr.	Sgr.	Pf.
laut der Rechnung pro 1862	8,131	25	2	6,955	8	5	10,788	10	—	109,487	14	7	135,362	28	2
hierzu die im Jahre 1863 angewiesenen Brandgelder pro 1862 einschließlich noch anzuweisender 45 Rthlr. .	1	—	—	175	—	—	100	—	—	3,576	2	—	3,852	2	—
Beisammen	8,132	25	2	7,130	8	5	10,888	10	—	113,063	16	7	139,215	—	2
mithin im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme . . .	46,14 pCt.			63,60 pCt.			81,98 pCt.			97,90 pCt.			88,32 pCt.		

Im Jahre 1862 hatte die Sozietät überhaupt 298 Brandfälle zu übertragen, welche 320 Wohn- und 523 Neben-Gebäude, 459 Besitzern gehörig, meist total eingeäschert haben.

Darunter sind enthalten:

5 Wassermühlen mit . . . . 4,865½ Rthlr. Entschädigung,
2 Windmühlen mit . . . . 1,097⅔ " dito
1 Papiermühle mit . . . . 1,061⅔ " dito
22 Schankwirthschaften (44 Gebäude) mit . . . 12,027½ " dito
12 Dominial-Gehöfte (19 Gebäude) mit . . . 15,593½ " dito
3 Kirchen- und Thurm-Gebäude, 2 Pfarrthei-, 5 Schulgehöfte.

Verursacht wurden diese Brände:

9 durch Blitzschlag, einschließlich eines Zerschmetterungsschadens,
22 durch Flugfeuer aus anderwärts, oder gar nicht versicherten Besitzungen,
3 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen,
17 durch unmündige Kinder, in der Mehrzahl mit ihnen zugänglich gewordenen Streichzündhölzern; bei selbigen lag nur in 4 Fällen Böswilligkeit oder Fahrläßigkeit vor, die an den

Digitized by Google

Schuldigen mit geringer Strafe oder durch Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt geahndet wurden,

3 erwiesenermaßen durch fahrläßige, und

12 durch böswillige erwachsene Brandstifter, die die gesetzliche Strafe getroffen hat, und von denen zwei sich der Bestrafung durch Selbstmord im Gefängnisse entzogen.

In sieben Fällen wurden die wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung Angeklagten durch gerichtliches Erkenntniß freigesprochen, und drei Brände wurden im Entstehen gelöscht.

In allen übrigen Fällen hat die Ursache der Brandentstehung nicht ermittelt, theils nicht ausreichend erweislich gemacht werden können.

Die höchsten Schaden-Vergütigungen beanspruchten

der Kreis Polnisch-Wartenberg (20 Brände) . . . 18,560 Rthlr.,
der Kreis Ohlau (23 Brände) . . . 13,108½ „

Breslau, den 3. November 1863. Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor. gez. v. Schleinitz.

(**340**) Dem konzessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Nieder-Lausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im Schlesischen Hauptbergdistrikte zu verrichten.

Breslau, den 7. November 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(**341**) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 14. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 16. bis 23. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 28. Dezember c. bis incl. 2. Januar 1864 bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 7. November 1863.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Kerner zu Wohlau zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk des Königlichen Kreisgerichts daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Posamentiers und Stadtverordneten-Vorstehers Karl Römer zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Glatz auf die noch übrige Dienstzeit des zum Bürgermeister-Beigeordneten gewählten Rathsherrn König, d. i. bis zum 9. Juli 1864.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Karl Hugo Theodor Ratsch zum evangelischen Schullehrer in Casawe, Kreis Militsch.

2) Die Vokation für den interimistischen Lehrer Johann Gottlob Walter zum evangelischen Schullehrer in Osselwitz, Kreis Wohlau.

3) Die Vokation für den früheren Lehrer im Rettungshause zu Schreibershau, Kreis Hirschberg, Johann Gottlob Wiemer, zum evangelischen Schullehrer in Dammer, Kreis Militsch.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Schulamts-Kandidaten Otto Ulrich zum zehnten Kollegen am Gymnasium zu St. Elisabeth zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen Gymnasial-Lehrer zu Schweidnitz, Adolph Suckow, zum zweiten Kollaborator an demselben Gymnasium.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Das mit der Küsterstelle verbundene Lehramt an der evangelischen Stadtschule zu Guhrau ist vakant. Das Diensteinkommen ist auf 406 Rthlr. festgestellt. Vocirungsberechtigt ist das evangelische Kirchen-Kollegium daselbst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48. Breslau, den 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(344) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag den 17. November: „Drottning Lovisa" — (Königin Louise);
Dienstag den 24. November: „Skåne" — (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag den 17. November: „Skåne" — (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die See-Postverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise, wie folgt, unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Sonntag und Donnerstag Morgens;
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

Betreffend Beschädigung der Telegraphenleitungen.

(346) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen rc., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder „stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Draht-„leitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremd-„artiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, „die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die „Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-An-„stalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen „Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis „20 Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahr-„lässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern „oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben ver-„loren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königliche Telegraphen-Direktion.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**345**) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:
1) den in London erscheinenden „Hermann",
2) die in Koburg erscheinende „Aera",
3) den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt",

auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden rc.

(**347**) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

96 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1,251. 1,399. 1,501. 1,519. 1,897. 1,911. 2,308. 2,962. 3,227. 3,810. 4,126. 4,427. 4,596. 4,770. 4,901. 5,371. 5,527. 5,628. 5,756. 5,909. 6,148. 6,490. 6,909. 7,548. 7,903. 8,289. 8,439. 8,480. 8,528. 8,669. 8,882. 9,331. 9,776. 9,882. 10,364. 10,402. 10,655. 10,794. 11,003. 11,260. 11,287. 11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,297. 14,263. 14,332. 14,402. 14,488. 14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,573. 15,919. 16,418. 16,648. 16,961. 17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861. 19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313. 21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 437. 581. 594. 768. 898. 955. 1,038. 1,284. 1,337. 1,427. 1,500. 1,569. 1,734. 1,964. 2,124. 2,402. 2,404. 3,059. 3,081. 3,276. 3,353. 4,414. 4,553. 4,609. 5,099. 5,191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1,234. 1,652. 1,712. 1,950. 2,010. 2,363. 2,419. 2,691. 3,147. 3,218. 3,557. 3,718. 3,908. 4,027. 4,636. 4,762. 4,866. 4,964. 5,004. 5,322. 5,600. 5,858. 6,305. 6,318. 6,378. 6,459. 6,510. 6,779. 6,930. 7,169. 7,488. 7,499. 7,703. 8,126. 8,427. 8,467. 9,024. 9,059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961. 11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,032. 15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604, 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949. 15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,863. 18,126. 18,164. 18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 91. 194. 394. 480. 635. 951. 1,098. 1,152. 1,157. 1,292. 1,648. 2,103. 2,146. 2,192. 2,203. 2,336. 2,363. 2,628. 2,655. 3,281. 3,609. 4,450. 4,452. 4,456. 4,727. 4,814. 5,402. 5,544. 5,714. 6,306. 6,602. 6,630. 6,639. 7,092. 7,578. 7,938. 7,978. 8,339. 8,837. 8,872. 8,901. 9,021. 9,421. 9,646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321. 11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300. 13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801. 844. 919. 959. 972. 1,036. 1,157. 1,185. 1,203. 1,232. 1,275. 1,320. 1,355. 1,365. 1,421. 1,430. 1,431. 1,456. 1,476. 1,531. 1,560. 1,568. 1,676. 1,702. 1,770. 1,819. 1,829. 1,927. 1,930. 1,946. 2,011. 2,013. 2,024. 2,027. 2,108. 2,144. 2,194. 2,245.

Digitized by Google

2,271. 2,323. 2,364. 2,441. 2,443. 2,544. 2,585. 2,725. 2,877. 2,885. 2,894. 2,954.
2,996. 3,030. 3,097. 3,154. 3,194. 3,209. 3,238. 3,285. 3,296. 3,306. 3,335. 3,403.
3,430. 3,490. 3,506. 3,545. 3,554. 3,573. 3,576. 3,657. 3,685. 3,730. 3,731. 3,737.
3,773. 3,817. 3,824. 3,828. 3,996. 4,028. 4,070. 4,105. 4,129. 4,141. 4,326. 4,364.
4,375. 4,387. 4,391. 4,400. 4,512. 4,529. 4,548. 4,592. 4,713. 4,737. 4,752. 4,761.
4,796. 4,801. 4,841. 4,929. 4,959. 4,997. 5,005. 5,010. 5,029. 5,103. 5,148. 5,170.
5,277. 5,368. 5,399. 5,409. 5,566. 5,660. 5,739. 5,744. 5,755. 5,847. 5,897. 5,979.
6,010. 6,058. 6,071. 6,214. 6,253. 6,287. 6,336. 6,354. 6,388. 6,501. 6,507. 6,674.
6,726. 6,727. 6,817. 6,886. 7,022. 7,027. 7,077. 7,201. 7,316. 7,344. 7,367. 7,402.
7,506. 7,508. 7,565. 7,591. 7,638. 7,648. 7,671. 7,778. 7,965. 7,978. 7,987. 8,036.
8,043. 8,121. 8,180. 8,197. 8,217. 8,275. 8,285. 8,401. 8,444. 8,474. 8,484. 8,505.
8,535. 8,576. 8,586. 8,658. 8,659. 8,675. 8,717. 8,798. 8,805. 8,819. 8,826. 8,904.
9,031. 9,041. 9,057. 6,107. 9,206. 9,223. 9,287. 9,291. 9,307. 9,455. 9,559. 9,692.
9,746. 9,800. 9,802. 9,837. 9,869. 9,871. 9,898. 9,910. 9,933. 10,032. 10,062. 10,075.
10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,513. 10,549. 10,557. 10,596.
10,715. 10,751. 10,898. 11,024. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397.
11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866.
11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115.
12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477.
12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645.
12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136.
13,146. 13,162. 13,204. 13,287. 13,312. 13,346. 13,365. 13,381. 13,462. 13,510. 13,544.
13,552. 13,562. 13,632. 13,635. 13,669. 13,729. 13,793. 13,797. 13,843. 13,915. 13,929.
13,939. 13,940. 13,980. 14,023. 14,026. 14,132. 14,223. 14,295. 14,394. 14,401. 14,474.
14,523. 14,603. 14,605. 14,697. 14,752. 14,775. 14,780. 14,785. 14,838. 14,986. 15,067.
15,080. 15,103. 15,105. 15,130. 15,148. 15,195. 15,217. 15,224. 15,293. 15,326. 15,335.
15,357. 15,372. 15,381. 15,403. 15,416. 15,434. 15,469. 15,513. 15,535. 15,549. 15,580.
15,640. 15,756. 15,759. 15,817. 15,837. 15,915. 15,959. 15,971. 15,978. 16,012. 16,025.
16,068. 16,073. 16,128. 16,141. 16,155. 16,192. 16,236. 16,241. 16,248. 16,291. 16,367.
16,389. 16,408. 16,439. 16,485. 16,495. 16,508. 16,521. 16,524. 16,531. 16,533. 16,645.
16,683. 16,759. 16,795. 16,826. 16,942. 16,991. 17,043. 17,078. 17,140. 17,142. 17,221.
17,246. 17,256. 17,268. 17,316. 17,344. 17,367. 17,417. 17,450. 17,493. 17,547. 17,560.
17,584. 17,588. 17,620. 17,621. 17,628. 17,644. 17,648. 17,696. 17,711. 17,788. 17,862.
17,891. 18,012. 18,085. 18,159. 18,265. 18,355. 18,358. 18,365. 18,369. 18,399. 18,471.
18,493. 18,535 18,537. 18,556. 18,610. 18,632. 18,637. 18,638. 18,648. 18,760. 18,782.
18,788. 18,812. 18,821. 18,880. 18,887. 18,911. 18,912. 18,930. 18,936. 19,001. 19,016.
19,123. 19,125. 19,175. 19,188. 19,212. 19,218. 19,226. 19,234. 19,263. 19,264. 19,307.
19,327. 19,335. 19,407. 19,417. 19,444. 19,540. 19,545. 19,547. 19,586. 19,619. 19,621.
19,641. 19,681. 19,715. 19,736. 19,748. 19,756. 19,780. 19,795. 19,876. 19,893. 19,894.
19,899. 19,922. 19,934. 19,935. 20,039. 20,041. 20,052. 20,056. 20,075.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Digitized by Google

Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(341) Bei der Breslau-Briegschen Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Weihnachts-Fürstenthums-Tag am 14. Dezember c. eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen sind die Tage vom 16. bis 23. Dezember c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zinskoupons die Tage vom 28. Dezember c. bis incl. 2. Januar 1864 bestimmt.

Die Zinskoupons sind für die verschiedenen Arten der Pfandbriefe je besonders zu verzeichnen.

Breslau, den 7. November 1863.

Breslau-Briegsches Fürstenthums-Landschafts-Direktorium. Graf von Sauerma.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der bisherigen Rathmänner Kaufmann Löwe und Sattlermeister Schöneich, sowie die Neuwahl des Färbermeisters Hugo Stein, letzterer an Stelle des Rathmanns Vogt, zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Steinau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Seifensiedermeisters Julius Schmidt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

3) Die Wiederwahl des Rathmanns Gregor Kapst zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wahl des Kaufmanns Hugo Grimm zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichthal auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren vom 1. Januar 1864 ab.

Gestorben: Der Kreisbote Korditzky zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Löwen, Wilhelm Arlt, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Stadtschulen zu Breslau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Stephan Hoffmann zum katholischen Schullehrer in Ober-Langenbielau, Kreis Reichenbach.

3) Die Vokation für den Adjuvanten Friedrich Wilhelm Schmeltz aus Sterzendorf zum evangelischen Schullehrer in Otto-Langendorf, Kreis Wartenberg.

4) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer an der höheren Töchterschule zu St. Maria Magdalena zu Breslau, Moritz Friedrich, zum vierten Kollegen an der neu errichteten höheren Töchterschule auf der Taschenstraße daselbst

5) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 17 zu Breslau, Julius Schubert, zum ersten Elementarlehrer an der höheren Töchterschule auf der Taschenstraße daselbst.

6) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 25 Karl Friedrich Wilhelm Tillert zum zweiten Elementarlehrer an der vorgenannten Töchterschule.

7) Die Vokation für die geprüfte Lehrerin Dorothea Schubert aus Breslau zur Lehrerin an einer der beiden Mädchenklassen an der katholischen Stadtschule zu Habelschwerdt.

8) Die Vokation für die geprüfte Lehrerin Anna Kaßner aus Kaltwasser, Kreis Lüben, zur Lehrerin an einer der beiden Mädchenklassen an der katholischen Stadtschule zu Habelschwerdt.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland" zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland" in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Klützow.

M. f. H. rc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6731.

Digitized by Google

„Nederland".

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Gutheißung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. 7 und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15)

für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellenden Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Renteversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode des Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontinen) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontinen) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben.

Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechszig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen.

Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn Johann Jacob Rochussen,
" Mr. Cornelis-Heinrich Boudewyn Boot,
" Eduard Joseph Mercier,
" Johannes Bosscha,
" August Joseph Dumon,
" Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,
" Friedrich van der Oudermeulen,
" Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,
" Heinrich van Beek Vollenhoven,
" Franciscus Johannes Baron van Wykerslooth von Weerdesteyn,
" Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,
" Mr. Michel Henri Godefroi,
" Antoine Charles Hennequin Graaf de Villemont,
" Hadelin Graaf de Liedekerke Beaufort,
" Maurice Joseph Graaf de Robiano,
" Alexander Graaf van der Burch,
" Wilhelm Vrolik,
" Robert Daniel Wolterbeek,
" Herman Rahusen,
" Jan van Eghen,
" Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,
" Johannes Emanuel Bonnike,
" Graf Adhemar du Val de Beaulieu,
" Mr. Henr. Alexander Hartogh,
" Mr. Isaac Jacobus Rochussen,
" Mr. Franz de Wildt,
" Johan van Heukelom,
" Mr. Wilhelm Cornelis Mees,
" Herman van der Wal Bake,
" Mr. Joh. Reymond Corver Hooft,
" Jonkhr. Pierre Herbert Bicker,
" Mr. Herman Ameshoff,
" Wilh. Jacob Elias Smissaert,
" Jean Charles 's Jacob,
" Christian Peter van Eghen,
" Daniel Willink van Collen,
" Mr. Joh. Peter Adolf van Wickefoort Crommelin,
" C. C. Scharff,
" Johannes Borski,
" Claude David Crommelin,
" Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,
" Jonkhr. Mr. Floris Daniel François de Mey van Alkemade,

den Herrn Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
" Mr. Anthony Luden Junior,
" Mr. Reinhard Crommelin,
" Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
" Jacob de Vos Jacobszoon,
" Franz Cornelis van Beekerath Glusenkamp,
" Charles Ectors,
" Heinrich Willink,
" Johannes Gerken,
die Frau Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
den Herrn Lucas Maximilian Schouwenburg,
" Wilhelm Elisa Rynbende,
die Frau Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Pook van Baggen,
den Herrn Nicolas Jan Pook van Baggen,
" Anna Wilhelm von Eghen,
" Charles Roosmale Nepveu,
" Wilh. Meerwein,
" Quiryn Blaauw,
" Henr. Jacob Elzer,
die Herren Trumper en Maertens,
" J. Bellage Tiberghien & Comp.,
" H. C. Voorhoeve & Comp.,
den Herrn Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
" David Koning,
" Salomon Rendorp,
" Joh. Wilh. Kaiser,
" Benjamin Nachenius,
" Johannes Nachenius Benjaminszoon,
" Christ. Abel Waitz,
" Peter Rahusen,
" David Rahusen,
" Alexander Mendel,
die Herren Gebrüder Boissevain,
Fräulein Maria Cornelia van Wyk,
den Herrn Stephanus Couwenberg,
die Frau Elisabeth Maria Altman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
den Herrn Ernst Rudolf Becker,
" Johannes Borrius Adolphzoon,
" Johann Salomon Bos,
" Patrice Meyerman,
" Felix Joh. Isabelle van Camp,
" André Langrand Dumonceau,
" Johann Bos,
" Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahuse zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenink im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wykersiooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entstehet durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Digitized by Google

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nacktem Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthsachen aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel. 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungsklassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungsklassen (Tontinen) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten December schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise- und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuern müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, giebt den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat 1 Stimme,
" " " 5 " 9 " " 2 Stimmen,
" " " 10 " 19 " " 3 "
" " " 20 " 39 " " 4 "
" " " 40 und mehr Actien hat 5 Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in den Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4 % vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5 % zu den ad d erwähnten 65 % geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15 %; c. den beiden Directoren 15 %; d. den Actionairen 65 %.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65 % jährlich 15 % von dem ad Zweitens oben erwähnten Ueberschusse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15 % und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 850,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hiervon muß in den Vorladungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annuliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langrand Dumonceau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schliessung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theilnahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

Digitized by Google

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebunskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräussern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsklasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegen ärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

Digitized by Google

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungsklasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungsklasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungsklasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungsklasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungsklasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingehet, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszulehren verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

Digitized by Google

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.



Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49. Breslau, den 4. Dezember 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(348) Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5781. Die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863.

Nr. 5782. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Rthlrn. Vom 10. Oktober 1863.

Nr. 5783. Das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863.

Nr. 5784. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Storkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee.

Nr. 5785. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungs-Bezirk Trier.

Nr. 5786. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Kolberger Soolbade-Aktienverein" mit dem Sitze zu Kolberg errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(153) Betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(351) In Folge einer Beschwerde des Fabrikbesitzers Ed. Arendt zu Zielenzig gegen die Regierung zu Frankfurt ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß der Berggeschworne Wagner zu Aschersleben sich der Prüfung und Abnahme eines, in der Maschinen-Fabrik zu Bernburg angefertigten Dampfkessels unterzogen hat. Die Bedenken der genannten Regierung gegen die Befähigung des ꝛc. Wagner sind zwar mit Rücksicht darauf, daß die Berggeschwornen im Sinne des § 2 des Regulativs vom 6. September 1848 zur Prüfung und Abnahme der Dampfkessel und Dampfmaschinen für technisch qualificirt zu erachten sind, beseitigt worden; es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, den Berggeschwornen dergleichen Prüfungen und Abnahmen von Dampfkesseln und Maschinen, welche nicht zu Zwecken des Berg-, Hütten- und Salinenbetriebs in ihren Revieren bestimmt sind, ohne vorherige Genehmigung des betreffenden Ober-Berg-Amts zu gestatten,

Digitized by Google

und ich veranlasse daher das Königliche Ober-Berg-Amt hierdurch, die Behörden Seines Distrikts demgemäß mit Anweisung zu versehen. Berlin, den 21. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Halle.

Abschrift des vorstehenden Erlasses zur Kenntnißnahme und Beachtung. (Zusatz bei dem B.-A. zu Rüdersdorf: „mit der Anweisung, bei den im dortigen Bezirke vorkommenden Fällen die Genehmigung der V. Abtheilung meines Ministeriums nachzusuchen.")

Berlin, den 21. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

An die Königlichen Ober-Berg-Aemter zu Breslau, Bonn, Dortmund und an das Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(**352**) Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853, welches wir als Beilage zum Stück 27 des Amtsblattes für das Jahr 1862 veröffentlicht haben, hat zum Artikel 25 folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung vorstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, die verfügbaren Fonds anzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder garantirt sind „durch die Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer Hypotheken-Anstalten, ohne „daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe den 5. Theil derjenigen Geldanlagen überschreiten darf, welche Kraft der alinea 2 bis 6 des vorgedachten Artikel 25 gemacht „worden sind."

Dies wird der Anordnung der Königlichen Ministerien für Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 18. d. M. gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(**94**) Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werth-Inhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Post-Verwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.,
für größere Entfernungen	2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werths-Angabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 11. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Schröder.

(**348**) Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1863.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker v. Schwarzenfeld aus Groß-Sürding,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck von hier, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Raths Horst, ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

Digitized by Google

87	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	87,000	Rthlrn.
21	„	„	B.	à	500	„	„	„	„	10,500	„
67	„	„	C.	à	100	„	„	„	„	6,700	„
54	„	„	D.	à	25	„	„	„	„	1,350	„
486	„	„	E.	à	10	„	„	„	„	4,860	„

zusammen 715 Stück im Werthe von . . . . 110,410 Rthlrn.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Friedrich Albert Heinrich Leopold Horst, Justizrath und Notar.

a. u. s.

(gez.) Obergethmann. v. Zschock. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 21. November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(347) Aufkündigung von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 121,440 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

96 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1,251. 1,399. 1,501. 1,519. 1,897. 1,911. 2,308. 2,962. 3,227. 3,810. 4,126. 4,427. 4,596. 4,770. 4,901. 5,371. 5,527. 5,628. 5,756. 5,909. 6,148. 6,490. 6,909. 7,548. 7,903. 8,289. 8,439. 8,480. 8,528. 8,669. 8,882. 9,331. 9,776. 9,882. 10,364. 10,402. 10,655. 10,794. 11,003. 11,260. 11,287. 11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,207. 14,263. 14,332. 14,402. 14,488. 14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,573. 15,919. 16,418. 16,648. 16,961. 17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861. 19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313. 21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 437. 581. 594. 768. 898. 955. 1,038. 1,284. 1,337. 1,427. 1,500. 1,569. 1,734. 1,964. 2,124. 2,402. 2,404. 3,059. 3,081. 3,276. 3,353. 4,414. 4,553. 4,609. 5,099. 5,191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1,234. 1,652. 1,712. 1,950. 2,010. 2,363. 2,419. 2,691. 3,147. 3,218. 3,557. 3,718. 3,908. 4,027. 4,636. 4,762. 4,866. 4,964. 5,004. 5,322. 5,600. 5,858. 6,305. 6,318. 6,378. 6,459. 6,510. 6,779. 6,930. 7,169. 7,488. 7,499. 7,703. 8,126. 8,427. 8,467. 9,024. 9,059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961. 11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,052. 15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604. 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949. 15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,863. 18,126. 18,164. 18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 91. 194. 394. 480. 635. 951. 1,098. 1,152. 1,157. 1,292. 1,648. 2,103. 2,146. 2,192. 2,203. 2,336. 2,363. 2,628. 2,655. 3,281. 3,609. 4,450. 4,452. 4,456. 4,727. 4,814. 5,402. 5,544. 5,714. 6,306. 6,602. 6,630. 6,639. 7,092. 7,578. 7,938. 7,978. 8,339. 8,837. 8,872. 8,901. 9,021. 9,421. 9,646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321. 11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300. 13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

504 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801. 844. 919. 939. 972. 1,036. 1,157. 1,185. 1,203. 1,232. 1,275. 1,320. 1,355. 1,365.

Digitized by Google

1,421. 1,430. 1,431. 1,456. 1,476. 1,531. 1,560. 1,568. 1,676. 1,702. 1,770. 1,819.
1,829. 1,927. 1,930. 1,946. 2,011. 2,013. 2,024. 2,027. 2,108. 2,144. 2,194. 2,245.
2,271. 2,323. 2,364. 2,441. 2,443. 2,544. 2,585. 2,725. 2,877. 2,885. 2,894. 2,954.
2,996. 3,030. 3,097. 3,154. 3,194. 3,209. 3,238. 3,285. 3,296. 3,306. 3,335. 3,403.
3,430. 3,490. 3,506. 3,545. 3,554. 3,573. 3,576. 3,657. 3,685. 3,730. 3,731. 3,737.
3,773. 3,817. 3,824. 3,828. 3,996. 4,028. 4,070. 4,105. 4,129. 4,141. 4,326. 4,364.
4,375. 4,387. 4,391. 4,400. 4,512. 4,529. 4,548. 4,592. 4,713. 4,737. 4,752. 4,761.
4,796. 4,801. 4,841. 4,929. 4,959. 4,997. 5,005. 5,010. 5,029. 5,103. 5,148. 5,170.
5,277. 5,368. 5,399. 5,409. 5,566. 5,660. 5,739. 5,744. 5,755. 5,847. 5,897. 5,979.
6,010. 6,058. 6,071. 6,214. 6,253. 6,287. 6,336. 6,354. 6,388. 6,501. 6,507. 6,674.
6,726. 6,727. 6,817. 6,886. 7,022. 7,027. 7,077. 7,201. 7,316. 7,344. 7,367. 7,402.
7,506. 7,508. 7,565. 7,591. 7,638. 7,648. 7,671. 7,778. 7,965. 7,978. 7,987. 8,036.
8,043. 8,121. 8,180. 8,197. 8,217. 8,275. 8,285. 8,401. 8,444. 8,474. 8,484. 8,505.
8,535. 8,576. 8,586. 8,658. 8,659. 8,675. 8,717. 8,798. 8,805. 8,819. 8,826. 8,904.
9,031. 9,041. 9,057. 6,107. 9,206. 9,223. 9,287. 9,291. 9,307. 9,455. 9,559. 9,692.
9,746. 9,800. 9,802. 9,837. 9,869. 9,871. 9,898. 9,910. 9,933. 10,032. 10,062. 10,075.
10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,513. 10,549. 10,557. 10,596.
10,715. 10,751. 10,898. 11,024. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397.
11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866.
11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115.
12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477.
12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645.
12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136.
13,146. 13,162. 13,204. 13,287. 13,312. 13,346. 13,365. 13,381. 13,462. 13,510. 13,544.
13,552. 13,562. 13,632. 13,635. 13,669. 13,729. 13,793. 13,797. 13,843. 13,915. 13,929.
13,939. 13,940. 13,980. 14,023. 14,026. 14,132. 14,223. 14,295. 14,394. 14,401. 14,474.
14,523. 14,603. 14,605. 14,697. 14,752. 14,775. 14,780. 14,785. 14,838. 14,986. 15,067.
15,080. 15,103. 15,105. 15,130. 15,148. 15,195. 15,217. 15,224. 15,293. 15,326. 15,335.
15,357. 15,372. 15,381. 15,403. 15,416. 15,434. 15,469. 15,513. 15,535. 15,549. 15,580.
15,640. 15,756. 15,759. 15,817. 15,837. 15,915. 15,959. 15,971. 15,978. 16,012. 16,025.
16,068. 16,073. 16,128. 16,141. 16,155. 16,192. 16,236. 16,241. 16,248. 16,291. 16,367.
16,389. 16,408. 16,439. 16,485. 16,495. 16,508. 16,521. 16,524. 16,531. 16,533. 16,645.
16,683. 16,759. 16,795. 16,826. 16,942. 16,991. 17,043. 17,078. 17,140. 17,142. 17,221.
17,246. 17,256. 17,268. 17,316. 17,344. 17,367. 17,417. 17,450. 17,493. 17,547. 17,560.
17,584. 17,588. 17,620. 17,621. 17,628. 17,644. 17,648. 17,696. 17,711. 17,788. 17,862.
17,891. 18,012. 18,085. 18,159. 18,265. 18,355. 18,358. 18,365. 18,369. 18,399. 18,471.
18,493. 18,535. 18,537. 18,556. 18,610. 18,632. 18,637. 18,638. 18,648. 18,760. 18,782.
18,788. 18,812. 18,821. 18,880. 18,887. 18,911. 18,912. 18,930. 18,936. 19,001. 19,016.
19,123. 19,125. 19,175. 19,188. 19,212. 19,218. 19,226. 19,234. 19,263. 19,264. 19,307.
19,327. 19,335. 19,407. 19,417. 19,444. 19,540. 19,545. 19,547. 19,586. 19,619. 19,621.
19,641. 19,681. 19,715. 19,736. 19,748. 19,756. 19,780. 19,795. 19,876. 19,893. 19,894.
19,899. 19,922. 19,934. 19,935. 20,039. 20,041. 20,052. 20,056. 20,075.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Digitized by Google

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooßten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1863.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(350) Das im § 15 unseres Gütertarifs festgesetzte Normal-Gewicht für den Transport von Mauer-Ziegeln wird hiermit aufgehoben und fortan der Frachtberechnung für dieselben das in jedem Falle durch Probeverwiegung zu ermittelnde wirkliche Gewicht zu Grunde gelegt werden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 20. November 1863.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.



(353) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der Ostbahn bei der Beförderung von „Pappe und Papier in Packen" **vom 4. Dezember d. J. ab** der Frachtsatz der ermäßigten Klasse A. des Tarifs (statt des seitherigen Satzes der Normalklasse) in Anwendung kommt.

Bromberg, den 27. November 1863. Königliche Direktion der Ostbahn.

(206) In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten fünften Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesammt-Betrag von 122,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

138 Stück Litt. A. à 500 Rthlr.

Nr. 5. 26. 32. 35. 42. 62. 63. 64. 70. 77. 89. 98. 103. 126. 142. 149. 159. 194. 216. 227. 228. 234. 285. 298. 309. 316. 319. 335. 336. 346. 584. 585. 586. 590. 600. 608. 612. 616. 631. 658. 682. 687. 695. 699. 708. 746. 748. 755. 756. 763. 782. 783. 784. 791. 804. 822. 848. 850. 855. 856. 866. 877. 880. 886. 889. 892. 893. 899. 916. 922. 926. 936. 941. 947. 950. 972. 983. 992. 995. 1000. 1007. 1008. 1012. 1021. 1026. 1052. 1057. 1059. 1063. 1072. 1074. 1083. 1088. 1089. 1105. 1117. 1140. 1146. 1152. 1154. 1162. 1164. 1171. 1193. 1194. 1195. 1206. 1230. 1244. 1250. 1251. 1264. 1266. 1268. 1272. 1274. 1280. 1281. 1289. 1297. 1309. 1327. 1335. 1336. 1364. 1379. 1380. 1385. 1390. 1392. 1409. 1560. 1572. 1577. 1586. 1589. 1597. 1600.

500 Stück Litt. B. à 100 Rthlr.

Nr. 13. 14. 15. 16. 24. 25. 40. 48. 68. 86. 94. 99. 101. 105. 117. 126. 153. 155. 164. 168. 169. 174. 180. 187. 194. 199. 204. 209. 220. 226. 250. 254. 264. 285. 290. 291. 292. 300. 311. 328. 331. 343. 350. 375. 376. 392. 412. 413. 426. 432. 457. 461. 465. 467. 469. 470. 472. 473. 487. 512. 514. 518. 530. 547. 551. 555. 557. 558. 561. 574. 996. 998. 1310. 1314. 1317. 1318. 1319. 1321. 1324. 1340. 1351. 1354. 1356. 1359. 1370. 1377. 1381. 1390. 1391. 1400. 1408. 1412. 1414. 1419. 1430. 1436. 1442. 1456. 1460. 1469. 1484. 1485. 1488. 1492. 1493. 1511. 1513. 1525. 1538. 1543. 1544. 1554. 1561. 1567. 1580. 1581. 1592. 1625. 1626. 1628. 1631. 1647. 1649. 1657. 1672. 1687. 1701. 1704. 1713. 1742. 1749. 1753. 1757. 1763. 1766. 1791. 1792. 1794. 1801. 1804. 1812. 1821. 1823. 1824. 1828. 1832. 1835. 1841. 1866. 1867. 1869. 1875. 1891. 1904. 1906. 1923. 1925. 1930. 1932. 1933. 1948. 1955. 1956. 1961. 1964. 1966. 1981. 1988. 1991. 1993. 1995. 2013. 2014. 2015. 2032. 2037. 2049. 2057. 2071. 2077. 2088. 2101. 2109. 2124. 2132. 2155. 2161. 2165. 2166. 2172. 2178. 2187. 2188. 2199. 2216. 2226. 2229. 2235. 2236. 2238. 2250. 2280. 2283. 2285. 2286. 2288. 2295. 2297. 2299. 2311. 2319. 2328. 2330. 2336. 2341. 2344. 2355. 2366. 2372. 2405. 2412. 2413. 2415. 2424. 2428. 2434. 2449. 2452. 2455. 2456. 2461. 2465. 2467. 2472. 2482. 2487. 2491. 2505. 2523. 2525. 2532. 2554. 2564. 2565. 2571. 2581. 2626. 2634. 2636. 2654. 2656. 2658. 2660. 2665. 2670. 2678. 2714. 2715. 2720. 2728. 2735. 2758.

Digitized by Google

2771. 2773. 2776. 2784. 2811. 2832. 2838. 2839. 2840. 2844. 2852. 2855. 2859. 2864
2870. 2871. 2886. 2900. 2903. 2919. 2923. 2925. 2945. 2956. 2966. 2973. 2981. 2990.
3001. 3003. 3017. 3020. 3027. 3036. 3039. 3048. 3052. 3061. 3063. 3068. 3070. 3080.
3093. 3101. 3102. 3105. 3115. 3122. 3132. 3159. 3161. 3162. 3164. 3169. 3195. 3201.
3202. 3205. 3207. 3569. 3576. 3587. 3607. 3609. 3618. 3623. 3625. 3630. 3636. 3643.
3655. 3673. 3685. 3686. 3688. 3691. 3695. 3706. 3711. 3719. 3731. 3736. 3739. 3740.
3753. 3755. 3760. 3767. 3768. 3792. 3795. 3798. 3809. 3811. 3818. 3826. 3831. 3845.
3847. 3851. 3856. 3857. 3861. 3865. 3868. 3896. 3904. 3912. 3915. 3924. 3925. 3930.
3937. 3944. 4012. 4024. 4026. 4030. 4037. 4044. 4061. 4062. 4066. 4067. 4089. 4105.
4106. 4111. 4118. 4122. 4126. 4130. 4140. 4146. 4147. 4148. 4153. 4156. 4157. 4175.
4178. 4183. 4189. 4198. 4203. 4215. 4217. 4219. 4220. 4221. 4231. 4236. 4248. 4262.
4265. 4270. 4285. 4303. 4309. 4311. 4313. 4328. 4329. 4336. 4342. 4345. 4348. 4356.
4359. 4369. 4383. 4393. 4395. 4410. 4419. 4420. 4421. 4426. 4455. 4460. 4465. 4469.
4474. 4479. 4486. 4497. 4498. 4517. 4520. 4529. 4557. 4563. 4565. 4581. 4597. 4599.
4600. 4601. 4602. 4604. 4607. 4610. 4628. 4631. 4633. 4646. 4667. 4674. 4676. 4696.
4703. 4705. 4707. 4711. 4715. 4720. 4721. 4752. 4754. 4757. 4761. 4772. 4774. 4777.
4779. 4790. 4797. 4802. 4807. 4808. 4811. 4812. 4816. 4826. 4832. 4834. 4839. 4846.

120 Stück Litt. C. à 25 Rthlr.

Nr. 3. 7. 19. 37. 43. 45. 50. 58. 63. 76. 107. 116. 233. 234. 236. 239. 240.
241. 243. 247. 279. 292. 301. 315. 320. 326. 334. 336. 344. 349. 351. 355. 367.
369. 381. 386. 391. 399. 411. 417. 426. 446. 454. 460. 464. 465. 467. 469. 470.
473. 475. 480. 484. 489. 503. 563. 565. 566. 567. 570. 571. 578. 581. 588. 592.
594. 596. 608. 613. 615. 622. 626. 638. 646. 655. 656. 664. 687. 697. 709. 720.
721. 741. 745. 746. 757. 769. 777. 791. 812. 818. 828. 830. 840. 844. 855. 875.
876. 879. 880. 883. 894. 896. 901. 912. 931. 941. 950. 953. 960. 966. 969. 970.
976. 978. 979. 980. 983. 985. 996.

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür am 2. Januar 1864 unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Serie II. Nr. 8 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1864 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1864 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapital in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungstermine präsentirt werden.

Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen für die Zeit vom Zahlungs-Tage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Zugleich bemerken wir, daß folgende in früheren Verloosungen gezogene Provinzial-Obligationen noch nicht präsentirt worden sind:

aus der zweiten Verloosung
Nr. 442 à 25 Rthlr.

aus der dritten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 134. 136. 145. 158. 160. 197. 214. 235. 302. 573. 630. 633. 654. 684. 834.
924. 938. 948. 970. 1022. 1322. 1413.

à 100 Rthlr.

Nr. 29. 45. 73. 76. 145. 146. 445. 458. 475. 486. 490. 562. 1308. 1334. 1350.
1358. 1446. 1475. 1518. 1547. 1551. 1640. 1752. 1796. 1822. 1844. 1845. 1854. 2041.
2073. 2119. 2120. 2182. 2185. 2208. 2245. 2296. 2495. 2555. 2669. 2763. 2805. 2921.
2947. 3015. 3084. 3085. 3089. 3091. 3103. 3104. 3165. 3571. 3594. 3597. 3598. 3714.
3735. 3756. 3772. 3776. 3777. 3782. 3852. 3872. 3878. 3879. 3910. 3955. 4031. 4035.
4112. 4166. 4170. 4176. 4179. 4224. 4234. 4263. 4399. 4400. 4438. 4501. 4511. 4542.
4559. 4617. 4647. 4677. 4683. 4684. 4685. 4725. 4795.

Digitized by Google

à 25 Rthlr.

Nr. 6. 20. 26. 27. 34. 56. 96. 100. 110. 232. 235. 280. 284. 289. 295. 300. 304. 327. 348. 377. 394. 398. 420. 455. 486. 554. 558. 568. 591. 632. 685. 719. 724. 725. 743. 786. 788. 831. 834. 850. 990.

aus der vierten Verloosung à 500 Rthlr.

Nr. 93. 218. 290. 323. 324. 325. 329. 653. 656. 688. 788. 812. 818. 826. 842. 881. 980. 997. 1005. 1070. 1094. 1275. 1286. 1296. 1325. 1356. 1410. 1411. 1412.

à 100 Rthlr.

Nr. 52. 62. 112. 131. 156. 230. 368. 399. 400. 466. 481. 1315. 1341. 1348. 1454. 1491. 1512. 1515. 1516. 1559. 1573. 1588. 1705. 1756. 1831. 1836. 1876. 1909. 1926. 2038. 2060. 2064. 2179. 2212. 2230. 2249. 2335. 2454. 2460. 2480. 2483. 2524. 2582. 2588. 2593. 2732. 2743. 2780. 2829. 2831. 2943. 3009. 3022. 3054. 3078. 3097. 3098. 3099. 3581. 3610. 3611. 3710. 3742. 3757. 3832. 3862. 3916. 3936. 3956. 3961. 3982. 3984. 3995. 4086. 4152. 4158. 4159. 4244. 4302. 4307. 4310. 4325. 4353. 4428. 4429. 4437. 4464. 4558. 4590. 4591. 4592. 4622. 4644. 4662. 4762. 4778. 4783.

à 25 Rthlr.

Nr. 17. 22. 55. 105. 244. 288. 330. 424. 434. 491. 548. 572. 599. 671. 690. 691. 765. 825. 852. 856. 910. 973. 1000.

Breslau, den 13. Juni 1863.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Frhr. v. Gaffron. Kracker von Schwarzenfeld. Frhr. v. Schuckmann. Becker. v. Götz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der Kammergerichts-Auskultator Graf v. Arnim-Boytzenburg zum Regierungs-Referendarius.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Stadtraths Anton Paar zum besoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren, vom 17. Juni 1864 ab.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Glausche, Kreis Namslau, Johann August Bieneck, zum katholischen Schullehrer und Organisten in Lorzendorf, desselben Kreises.

2) Die Vokation für den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementarschule Nr. 26 zu Breslau, Julius Völkel, zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangel. Elementarschulen daselbst.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Sprottau, Johann Heinrich August Pietsch, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer an der Stadtschule zu Grottkau, Wilhelm Merkel, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Kreis-Vikar in Bernstadt, Hermann Kadelbach, zum Lektor an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche von St. Bernhardin zu Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militär-Invalide Wurm als Packbote in Brieg.

Versetzt: 1) Der Post-Sekretair Tschenk von Köln nach Breslau; die Post-Sekretaire Lachmann von Brieg nach Glatz und Krause von Glatz nach Brieg. 2) Die Post-Expedienten Trödel von Polnisch-Wartenberg nach Breslau und Herrmann von Breslau nach Poln.-Wartenberg. 3) Die Post-Kondukteure Gerstmann von Breslau nach Oels und Bartsch von Oels nach Breslau.

Pensionirt: Der Post-Sekretair Klause in Breslau und der Packbote Hohaus in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung

Digitized by Google

als neu und eigenthümlich erachtete Wergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Vermächtnisse: 1) Die zu Brieg verst. Fischermeister Scholz hat der dasigen Armenkasse 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Der zu Militsch verstorbene Kaufmann Mendel Stoller hat der Synagogen-Gemeinde daselbst 100 Rthlr. letztwillig ausgesetzt.

3) Die zu Breslau verstorbene verehelichte Bureau-Assistent Jastrau, früher verwittwete Barchewitz, Anna Rosina Karoline geb. Nitschke, hat dem Knaben-Hospital in der Neustadt daselbst 100 Rthlr. letztwillig zugewendet.

4) Der zu Schweidnitz verstorbene ehemalige Kaufmann und Stadtrath Friedrich Scheil hat dem Bürger-Hospital daselbst 100 Rthlr. unter der Bedingung letztwillig legirt, daß die Zinsen davon am 31. März jeden Jahres an die 5 bedürftigsten Inquilinen des Hospitals gezahlt werden sollen.

5) Der zu Breslau verstorbene Partikulier Johann Karl Gottlieb Jahn hat dem Hospital für alte hülflose Dienstboten daselbst 49 Rthlr. 29 Sgr. letztwillig zugewendet.

Erledigte Schulstellen: 1) Die dritte evangelische Lehrer- und Kantorstelle zu Festenberg ist vakant. Das Einkommen der Stelle ist auf 313 Rthlr. geschätzt. Vocirungsberechtigt ist der freie Standesherr Graf v. Reichenbach-Goschütz.

2) Die katholische Lehrer-, Organisten- und Küsterstelle zu Zadel bei Frankenstein, ist vakant. Das Einkommen wird auf 310 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt sind die Graf v. Schlabrendorfschen Erben auf Stolz.

Schwurgerichts-Sitzung: Die erste Sitzungs-Periode pro 1864 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 12. Januar 1864. Eintritt in den Sitzungs-Saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 „ „ „ „ „ 15 „ „ „
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Hierzu zwei Beilagen, betreffend die Konzession und Statuten der Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam, so wie
die Konzession und Statuten der Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19 November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg**.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück**.

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. x. 4 5402.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechszig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef de Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Hendrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleysier, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschengracht nächst der Keizersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Deventer, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Sarphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Nymegen;

Herr Simon van der Held Ws., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Dert Louis Welsenk, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Stam, Sollicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namenlose Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namenlosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Prozent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Spätestens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden. — Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsiebenzig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, an welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Ws., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleysier und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraff, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Welsink, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Aktien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Neve, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Antheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuches kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem apparten, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar zugestellt werden.

Artikel fünf Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Ws. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Fredrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiesbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurückzunehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird stets und so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehmen, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April bis fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, wird der Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Policen, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Beläge, welche einen Vertrag oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der couranten Cassa, sollen so viel als möglich, in Belehnungen oder Prolongationen und nöthigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens soll Alles von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen einer der Schlüssel unter einem der Commissare dabier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Ausnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Comptoirs, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefportis und andere kleine Auslagen, empfangen die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß an die Aktionäre eine Auszahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährlichs beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Mäkler und Commissionäre, für das Ausbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent vom Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst auforingen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dylstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von Lambert Aard Maassen, ohne Gewerbe und Johannes Weers, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Regulierssgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Plevsier. — C. van der Held Ws. C. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel** Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig, Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Renvoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einnehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c. 2c. 2c.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des Ary Plevsier zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 36 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Pegraa & Co. in Cöln a/Rh.

Druck v. F. W. Bessen in Hilden.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holson, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Lew, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Betheiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jetzt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwählter Mitglieder für jetzt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Mäkler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung" genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweisurkunde für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens ¾ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Beläge und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Beistand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kauflustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Richtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; übt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauensperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten desselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anspruche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgefertigt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entsagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vorbemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwählt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risikos, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schifffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Banquiers zur vorstehend des Weitern auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Banquiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond“ genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenüen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenüen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorenthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Verwaltern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen ⅔ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Beläge beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Gesellschaft übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterwarfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an jährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schützt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzeleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen; wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Verhören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

bildenden Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nachzusuchen und womöglich durchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Bezug auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich denjenigen besonderen Verpflichtungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner irgend welchen andern Bedingungen und Einschränkungen fügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen aufzuerlegen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Kosten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das ausländische Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, um Versicherungen auszuführen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, dieselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die bisher „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (etwaige hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zwischen genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freisteht, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie jederzeit in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten- und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Verpflichtungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freisteht, und daß es ebenso dem Belieben der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actieninhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem zeitigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angeführte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsitzender, Vorsitzender-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die zeitigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die zeitigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welch. sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen sie von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Besitzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen District, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jedes Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local-Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichem über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeigneten Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Machtvollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gehörig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation bezieht sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Versammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Ueberhaupt ermächtigt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch beeinflußt derselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern zu der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf für eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Ausgelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche numerirt sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zusätzen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechzig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig substituirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Veräußerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Beneficien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzuertheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parlaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Ordre, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Befreiung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die zeitigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der zeitigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jezeitigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ „ „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

Soll	£		Haben	£	
An Schäden . . .	£ 281,656. 9. 11.	= ca. Thlr. 1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	£ 200,496. 5. 9.	= ca. Thlr. 1,336,641.
„ Verwaltungskosten	„ 46,338. 11. 6.	= „ „ 308,924.	Per Netto-Prämien-Einnahme. . . .	„ 436,065. 9. 11.	= „ „ 2,907,103.
„ Stempel . . .	„ 1,666. 5. 6.	= „ „ 11,108.	„ Zinsen	„ 27,681. 16. —.	= „ „ 184,545.
„ Löschmannschaft .	„ 3,502. 12. 7.	= „ „ 23,351.			
„ Prov. an Agenten	„ 35,802. 5. 6.	= „ „ 238,682.			
„ Agenturspesen . .	„ 9,900. 14. 11.	= „ „ 66,005.			
„ Rechtsunkosten. .	„ 2,721. 11. 5.	= „ „ 18,143.			
„ Dividenden f. 1861	„ 56,211. 14. —.	= „ „ 374,744.			
„ Vortrag des Gewinn-Saldo . .	„ 226,443. 6. 4.	= „ „ 1,509,622.			
	£ 664,243. 11. 8.	= „ „ 4,428,289.		£ 664,243. 11. 8.	= ca. Thlr. 4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

Soll	£		Haben	£	
An Rückversicherungen	£ 7,460. 6. 1.	= ca. Thlr. 49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebens-Versicherungen .	£ 762,262. 15. 9.	= ca. Thlr. 5,081,752.
„ Policen-Rückkauf .	„ 4,433. 19. —.	= „ „ 29,559.	Per Prämien . . .	„ 138,703. 3. 4.	= „ „ 924,688.
„ bezahlte Policen-forderungen . .	„ 68,181. 15. 5.	= „ „ 454,545.	„ Zinsen	„ 38,600. —. —.	= „ „ 257,333.
„ Bureaukosten . .	„ 13,713. 3. 9.	= „ „ 91,421.	„ Leibrenten-Conto-Saldo	„ 2,512. 5. 2.	= „ „ 16,746.
„ Aerztl. Honorar .	„ 1,236. 7. 6.	= „ „ 8,242.			
„ Stempel . . .	„ 177. 13. 4.	= „ „ 1,184.			
„ Provision . . .	„ 5,118. 2. 10.	= „ „ 34,121.			
„ Rechtsunkosten .	„ 216. 9. 3.	= „ „ 1,443.			
„ Saldo des Reservefonds für Lebens-Versicherungen .	„ 841,540. 7. 1.	= „ „ 5,610,269.			
	£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.		£ 942,078. 4. 3.	= ca. Thlr. 6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,659.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Büreau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 50. Breslau, den 11. Dezember 1863.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

(354) Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5787. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 5788. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II Emission). Vom 2. November 1863.

Nr. 5789. Den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863.

Nr. 5790. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Samml. S. 829). Vom 27. November 1863.

Nr. 5791. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich preußischen und der Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Sammlung für 1829 S. 101). Vom 27. November 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

Betreffend Ausreichung neuer Zinskoupons Ser. VII. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

(327) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Serie VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupon-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Kouverte bemerkt ist:

„Talons zu .... Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über .... Rthlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Juni k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.
Die Deputirten der Kurmark. Graf Häseler. Scharnweber.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Formulare zu Verzeichnissen der Talons, welche an unsere Hauptkasse Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons eingereicht werden, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Departements unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 22. Oktober 1863. Königliche Regierung.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

(359) Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. Nr. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrole persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Hauptkasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Rthlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons."

Digitized by Google

Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden

Berlin, den 28 November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den zuletzt ausgegebenen Talons vom 6 Mai 1859 gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, so wie bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Breslau, den 7. Dezember 1863. Königliche Regierung.

(356) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß

am Sonnabend, den 5. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund;
am Sonntag, den 6. Dezember d. J. die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt

stattfindet. Berlin, den 26 November 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

(360) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Kolicin, Skierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Betrifft den Zeitpunkt, bis zu welchem die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst nachgesucht werden muß.

(358) Gemäß der Bestimmungen im § 126 und 127 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 muß der Berechtigungsschein zum einjährigen Militärdienst bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige, in deren Bezirk der Antragssteller gestellungspflichtig ist, und zwar spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — Da es in neuerer Zeit vielfach vorgekommen ist, daß junge Leute, welche ihrer Militärdienstpflicht als einjährige Freiwillige zu genügen wünschten, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein nicht rechtzeitig nachgesucht haben, so bringen wir die vorgedachte Bestimmung hiermit zur Kenntniß der Betheiligten und machen dieselben namentlich auf die genaue Beachtung des erwähnten Termines mit dem Bemerken aufmerksam, daß alle diejenigen, welche diesen Termin versäumen, des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst verlustig gehen, und daß Gesuche um Wiedergewährung der verloren gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militärdienst fernerhin nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber auch dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben nur durch Unkenntniß der bestehenden Vorschriften motivirt sind. —

Vorstehende Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis- resp. Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 3. Dezember 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(355) Die kreiswundärztliche Stelle des Kreises Steinau ist erledigt. — Meldungen um selbige sind innerhalb 6 Wochen mit den erforderlichen Qualifikations-Nachweisen bei uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(361) Polizei-Verordnung

zum Schutz der Anlagen des durch Statut vom 17. Januar 1859 begründeten Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung für 1850 Seite 265), beziehungsweise des § 73 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 und der §§ 34 und 35 des Statuts vom 17. Januar 1859 (Gesetzsammlung für 1859 Seite 53) wird von uns zum Schutz der Graben- und sonstigen Anlagen des Verbandes zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

Digitized by Google

Ufer.

1. § 1. Die Bepflanzung der Ufer der Graben-Anlagen des Verbandes mit Holz- und Strauchwerk darf nur bis zur Entfernung von 6 Fuß vom oberen Uferrande statthaben. Auch müssen die schon vorhandenen Bäume 2c. dieser Bestimmung entsprechend auf Anordnung des Vorstands-Vorsitzenden innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist fortgenommen werden.

Auf beiden Ufern der Verbandsgräben muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Organen der Verbands-Verwaltung und Aufsichts-Behörden jederzeit gestattet werden. Wo die Passirbarkeit längs dem Landgraben-Ufer durch Seitengräben oder andere Ufer-Einschnitte gestört ist, haben die Adjacenten für die Wege-Verbindung durch Anlegung von Uebergangsstegen zu sorgen.

Die 3 Fuß breiten Grabenborde müssen unbeackert und vom Weidevieh verschont bleiben, auch ist das Reiten, Viehtreiben und das Fahren mit Wagen und Schiebkarren auf den dreifüßigen Grabenborden verboten.

Den Auswurf bei der Graben-Räumung, soweit derselbe nicht etwa zur sofortigen Befestigung der Ufer gebraucht wird, müssen die Uferbesitzer binnen 4 Wochen nach der Räumung oder binnen der von dem Vorstands-Vorsitzenden aus besonderen Gründen anderweit zu bestimmenden Frist bis auf eine Ruthe Entfernung vom Graben fortschaffen oder gleichmäßig planiren, wogegen ihnen auch die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zusteht.

Ufer-Einschnitte zu Zu- oder Ableitungs-Gräben, zu Kahnfahrten oder anderen Zwecken dürfen nur mit Genehmigung und nach Anweisung des Vorstands-Vorsitzenden gemacht werden.

Böschungen.

§ 2. Die Graben-Böschungen dürfen nur zur Sichelgräserei und zur Bepflanzung mit Faschinen-Weiden benutzt werden. Der Vorstands-Vorsitzende kann jederzeit ein Beschneiden dieser Weiden soweit anordnen, daß sie nicht in das Wasser hängen oder die bestimmte Breite des Grabenbetts beschränken. Soweit nicht eine zeitgemäße Ausnutzung obiger Nutzungsgegenstände das Betreten der Böschungen durch den Nutzungsberechtigten erforderlich macht, ist dasselbe verboten.

Wer daher die Böschungen unbefugt und außerhalb der etwa besonders genehmigten Fußstege betritt, wer darüber reitet, fährt oder Vieh darauf führt, treibt oder herumtreten läßt, ebenso wer die Böschungen zu Lager- oder Trockenplätzen oder auf ähnliche Art benutzt, verfällt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

Brücken.

§ 3. Alle in Zukunft zu erbauenden oder wiederherzustellenden Brücken über die Gräben des Verbandes sollen die ganze normalmäßige Breite des Grabenbetts überspannen, so daß die lichte Weite der Brückenöffnungen dieser Breite nach Abzug der Stärke der etwa erforderlichen Mittelpfeiler entsprechen muß. Jeder Neu- und Umbau solcher Brücken muß vorher dem Vorstands-Vorsitzenden unter Einreichung des Bauplans angezeigt werden und bedarf der Genehmigung desselben nach Anhörung des Verbands-Technikers.

Durchfuhrten, Triften und Tränkstellen.

§ 4. Durchfuhrten und Triften durch die Verbands-Gräben und Viehtränken in denselben sind verboten. Solche Anlagen können nur in Ausnahme-Fällen bei besonders nachgewiesenem dringenden Bedürfniß durch einen Beschluß des Vorstandes genehmigt, und müssen jederzeit wieder kassirt werden, wenn sie den Verbandsgräben an sich oder durch unsorgfältige Unterhaltung nachtheilig werden. Sie müssen nach den Anweisungen des Verbands-Technikers eingerichtet und namentlich eingezäunt werden. Demnächst ist das Tränken des Viehs nur an den besonders genehmigten Tränkstellen und an den erlaubten Durchfahrten und Durchtriften gestattet.

Stauwerke, Vorfluths-Hindernisse und Verunreinigung der Gräben.

§ 5. Stauwerke (Wehre, Schleusen) sind in den Gräben des Verbands verboten. Das Niederlegen von Flachs, Latten, Bauholz, Steinen, Faschinen und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, die Anlegung von Fischhältern und Zäunen, das Aufstellen von Garnsäcken, Netzen und anderen Fischereigeräthen, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Grabenbetten ist verboten, ebenso auch das Hineinwerfen todten Viehs oder lebender Thiere zum Ersäufen. Die zu wirthschaftlichen Nutzungszwecken gehaltenen Kähne müssen in den Kahnfahrten und Landungsplätzen untergebracht werden und dürfen nicht innerhalb des Grabenbetts liegen bleiben.

Abgänge der Haus- und Landwirthschaft oder eines Gewerbetriebes, Koth, Unrath und alle den Wasserlauf verunreinigende Gegenstände dürfen nicht in die Gräben geworfen, oder denselben durch Seitengräben zugeführt, oder dergestalt dem Grabenbett genähert werden, daß sie das Wasser hineinspülen kann.

Digitized by Google

Die Sohle der Seitengräben muß auf den untersten 50 Ruthen Länge in gleicher Höhe mit der Sohle des Verbands-Grabens und rein von Schlamm, Moder, Pflanzenwuchs ꝛc. gehalten werden.

Flößerei.

§ 6. Das Holzflößen auf den Verbands-Gräben ist verboten.

Beschädigungen.

§ 7. Wer die Graben-Anlagen des Verbandes und ihre Zubehörungen, namentlich die Böschungen, Pflanzungen auf denselben, die Uferbewährungen, Brücken, Pegel, die Bord- und Stationssteine, die Stations- und Nivellementspfähle, Warnungstafeln, die aufgestellten Baumaterialien, als Faschinen, Steinhaufen, Bretter, Stangen, Buhnenpfähle und dergleichen, die aufgestellten Bau-Utensilien, als Karren und dergleichen, in irgend einer Weise beschädigt, und ebenso, wer unbefugt Weidenruthen von den Pflanzungen an den Gräben abschneidet oder abbricht, oder unbefugt das auf den Graben-Böschungen wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft, ist nach dieser Verordnung straffällig.

Strafen.

II. § 8. Alle Uebertretungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet. (§ 18 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 und § 48 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§ 9. Neben der Strafe und Tragung der Kosten ist der Bestrafte zum Schaden-Ersatz verpflichtet.

Demgemäß ist die Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes oder die Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen dergestalt zu bewirken, daß die Ausführung auf Kosten des Säumigen oder Zuwiderhandelnden verdungen und der Kostenbetrag durch administrative Exekution eingezogen wird.

§ 10. Sofern sich die begangene Kontravention zu einem Pfändungsverfahren nach den Vorschriften der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 eignet, kann auch ein solches an Stelle des Strafverfahrens nach dieser Verordnung in Anwendung gebracht werden.

§ 11. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Kontraventionen zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einzuziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen (§ 49 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847).

§ 12. Alle Fälle der im Abschnitt I. erwähnten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen, wenn sie durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, werden mit den strengeren Strafen des Strafgesetz-Buches geahndet, insbesondere mit der Strafe der Vermögensbeschädigung, wenn eine Beschädigung vorsätzlich und rechtswidrig verübt ist, oder mit den Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung, wenn die Zuwiderhandlungen mit gemeiner Gefahr verbunden sind, und mit den Strafen des Diebstahls, wenn die Wegnahme des fremden Gegenstandes in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat.

Polizeiliches Verfahren.

III. Bei Uebertretungen gegen vorstehende Verordnung steht nach § 18, § 25 und nach § 32 des Statuts vom 17. Januar 1859 dem Vorstands-Vorsitzenden die Befugniß zu, eine vorläufige Strafe bis 5 Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, oder unter Umständen das Pfandgeld und die Kosten nach § 57 der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 festzusetzen. Für das zu beobachtende Verfahren ist das Reglement vom 30. September 1852, beziehungsweise beim Pfändungs-Verfahren § 56 und folgende der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 maßgebend.

Breslau, den 24. November 1863. Königliche General-Kommission für Schlesien.

(347) Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1864 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 124,440 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

96 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 13. 252. 411. 428. 573. 749. 935. 1,251. 1,399. 1,501. 1,519. 1,897. 1,911.

Digitized by Google

2,308. 2,962. 3,227. 3,810. 4,126. 4,427. 4,596. 4,770. 4,901. 5,371. 5,527. 5,628.
5,756. 5,909. 6,148. 6,490. 6,909. 7,548. 7,903. 8,289. 8,439. 8,480. 8,528. 8,669.
8,882. 9,331. 9,776. 9,882. 10,361. 10,402. 10,655. 10,794. 11,003. 11,260. 11,287.
11,527. 11,673. 12,490. 12,582. 12,622. 12,904. 13,297. 14,263 14,332. 14,402. 14,488.
14,742. 14,891. 14,989. 15,168. 15,178. 15,563. 15,573. 15,919. 16,418. 16,618. 16,961.
17,757. 17,907. 17,991. 18,656. 18,967. 18,997. 19,515. 19,561. 19,600. 19,672. 19,861.
19,979. 20,267. 20,274. 20,634. 20,827. 20,997. 21,085. 21,106. 21,178. 21,310. 21,313.
21,422. 21,438. 21,638. 21,660.

26 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

Nr. 437. 581. 594. 768. 808. 955. 1,038. 1,284. 1,337. 1,427. 1,500. 1,569.
1,734. 1,964. 2,124. 2,402. 2,404. 3,059. 3,081. 3,276. 3,353. 4,414. 4,553. 4,609.
5,099. 5,191.

88 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

Nr. 75. 469. 662. 782. 784. 846. 1,234. 1,652. 1,712. 1,950. 2,010. 2,363.
2,419. 2,691. 3,147. 3,218. 3,557. 3,718. 3,908. 4,027. 4,636. 4,762. 4,866. 4,964.
5,004. 5,322. 5,600. 5,858. 6,305. 6,318. 6,378. 6,459. 6,510. 6,779. 6,930. 7,169.
7,488. 7,499. 7,703. 8,126. 8,427. 8,467. 9,024. 9,059. 10,226. 10,252. 10,412. 10,961.
11,159. 11,177. 11,684. 11,798. 12,133. 13,161. 13,325. 14,538. 14,754. 14,994. 15,052.
15,073. 15,358. 15,423. 15,488. 15,586. 15,604. 15,696. 15,708. 15,793. 15,900. 15,949.
15,950. 16,020. 16,086. 16,248. 17,012. 17,041. 17,289. 17,378. 17,863. 18,126. 18,164.
18,217. 18,327. 18,697. 18,811. 18,888. 18,916. 18,921.

64 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

Nr. 91. 194. 394. 480. 635. 951. 1,098. 1,152. 1,157. 1,292. 1,648. 2,103.
2,146. 2,192. 2,203. 2,336. 2,363. 2,628. 2,655. 3,281. 3,609. 4,450. 4,452. 4,456.
4,727. 4,814. 5,402. 5,544. 5,714. 6,306. 6,602. 6,630. 6,639. 7,092. 7,578. 7,938.
7,978. 8,339. 8,837. 8,872. 8,901. 9,021. 9,421. 9,646. 10,218. 10,345. 11,042. 11,321.
11,606. 11,803. 11,989. 12,067. 12,289. 12,522. 12,679. 12,694. 13,063. 13,261. 13,300.
13,381. 13,639. 13,838. 13,875. 13,932.

501 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

Nr. 7. 185. 202. 214. 237. 247. 249. 254. 304. 329. 446. 728. 774. 782. 801.
844. 919. 959. 972. 1,036. 1,157. 1,185. 1,203. 1,232. 1,275. 1,320. 1,355. 1,365.
1,421. 1,430. 1,431. 1,456. 1,476. 1,531. 1,560. 1,568. 1,676. 1,702. 1,770. 1,819.
1,829. 1,927. 1,930. 1,946. 2,011. 2,013. 2,024. 2,027. 2,108. 2,114. 2,194. 2,245.
2,271. 2,323. 2,364 2,441. 2,443. 2,544. 2,585. 2,725. 2,877. 2,885. 2,894. 2,954.
2,996. 3,030. 3,097. 3,154. 3,194. 3,209. 3,238. 3,285. 3,296. 3,306. 3,335. 3,408.
3,430. 3,490. 3,506. 3,545. 3,554. 3,573. 3,576. 3,657. 3,685. 3,730. 3,731. 3,737.
3,773. 3,817. 3,824. 3,828. 3,996. 4,028. 4,070. 4,105. 4,129. 4,141. 4,326. 4,364.
4,375. 4,387. 4,391. 4,400. 4,512. 4,529. 4,548. 4,592. 4,713. 4,737. 4,752. 4,761.
4,796. 4,801. 4,841. 4,929. 4,959. 4,997. 5,005. 5,010. 5,029. 5,104. 5,148. 5,170.
5,277. 5,368. 5,399. 5,409. 5,566. 5,660. 5,739. 5,744. 5,755. 5,847. 5,897. 5,979.
6,010. 6,058. 6,071. 6,214. 6,253. 6,287. 6,336. 6,354. 6,388. 6,501. 6,507. 6,674.
6,726. 6,727. 6,817. 6,886. 7,022. 7,027. 7,077. 7,201. 7,316. 7,344. 7,367. 7,402.
7,506. 7,508. 7,565. 7,591. 7,638. 7,648. 7,671. 7,778. 7,965. 7,978. 7,987. 8,036.
8,043. 8,121. 8,180. 8,197. 8,217. 8,275. 8,285. 8,401. 8,444. 8,474. 8,484. 8,505.
8,535. 8,576. 8,586. 8,658. 8,659. 8,675. 8,717. 8,798. 8,805. 8,819. 8,826. 8,904.
9,031. 9,041. 9,057. 6,107. 9,206. 9,223. 9,287. 9,291. 9,307. 9,455. 9,559. 9,692.
9,746. 9,800. 9,802. 9,837. 9,869. 9,871. 9,898. 9,910. 9,933. 10,032. 10,062. 10,075.
10,093. 10,237. 10,256. 10,296. 10,329. 10,446. 10,508. 10,513. 10,549. 10,557. 10,596.
10,715. 10,751. 10,898. 11,021. 11,064. 11,077. 11,096. 11,098. 11,222. 11,245. 11,397.
11,418. 11,419. 11,606. 11,617. 11,638. 11,643. 11,701. 11,744. 11,769. 11,858. 11,866.
11,875. 11,878. 11,894. 11,920. 11,949. 12,018. 12,042. 12,047. 12,089. 12,109. 12,115.
12,225. 12,272. 12,306. 12,334. 12,348. 12,352. 12,408. 12,436. 12,454. 12,457. 12,477.
12,495. 12,534. 12,539. 12,558. 12,570. 12,572. 12,605. 12,616. 12,630. 12,641. 12,645.
12,667. 12,685. 12,778. 12,805. 12,997. 13,002. 13,032. 13,050. 13,099. 13,126. 13,136.

Digitized by Google

13,146.	13,162.	13,204.	13,287.	13,312.	13,346.	13,365.	13,381.	13,462.	13,510.	13,544.
13,552.	13,562.	13,632.	13,635.	13,669.	13,729.	13,793.	13,797.	13,843.	13,915.	13,929.
13,939.	13,940.	13,980.	14,023.	14,026.	14,132.	14,223.	14,295.	14,394.	14,401.	14,474.
14,523.	14,603.	14,605.	14,697.	14,752.	14,775.	14,780.	14,785.	14,838.	14,986.	15,067.
15,080.	15,103.	15,105.	15,130.	15,148.	15,195.	15,217.	15,224.	15,293.	15,326.	15,335.
15,357.	15,372.	15,381.	15,403.	15,416.	15,434.	15,469.	15,513.	15,535.	15,549.	15,580.
15,640.	15,756.	15,759.	15,817.	15,837.	15,915.	15,959.	15,971.	15,978.	16,012.	16,025.
16,068.	16,073.	16,128.	16,141.	16,155.	16,192.	16,236.	16,241.	16,248.	16,291.	16,367.
16,389.	16,408.	16,439.	16,485.	16,495.	16,508.	16,521.	16,524.	16,531.	16,533.	16,645.
16,683.	16,759.	16,795.	16,826.	16,942.	16,991.	17,043.	17,078.	17,140.	17,142.	17,221.
17,246.	17,256.	17,268.	17,316.	17,344.	17,367.	17,417.	17,450.	17,493.	17,547.	17,560.
17,584.	17,588.	17,620.	17,621.	17,628.	17,644.	17,648.	17,696.	17,711.	17,788.	17,862.
17,891.	18,012.	18,085.	18,159.	18,265.	18,355.	18,358.	18,365.	18,369.	18,399	18,471.
18,493.	18,535.	18,537.	18,556.	18,610.	18,632.	18,637.	18,638.	18,648.	18,760.	18,782.
18,788.	18,812.	18,821.	18,880.	18,887.	18,911.	18,912.	18,930.	18,936.	19,001.	19,016.
19,123.	19,125.	19,175.	19,188.	19,212.	19,218.	19,226.	19,234.	19,263.	19,264.	19,307.
19,327.	19,335.	19,407.	19,417.	19,444.	19,540.	19,545.	19,547.	19,586.	19,619.	19,621.
19,641.	19,681.	19,715.	19,736.	19,748.	19,756.	19,780.	19,795.	19,876.	19,893.	19,894.
19,899.	19,922.	19,934.	19,935.	20,039.	20,041.	20,052.	20,056.	20,075.		

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1864 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. Nr. 12 bis 16, so wie gegen Quittung,

in term. den 1. April 1864 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1864, worauf die Inhaber der verlooften Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1864 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 12 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 2. November 1863. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

(357) Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Weihnachten 1863 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 4 bis 23. Januar 1864 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Generallandschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der 3½ prozentigen von den 4 prozentigen, konsignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Johannistermine oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 19. Dezember d. J. ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling, in Dresden bei dem Bankier M. Kaskel.

Breslau, den 2. Dezember 1863. Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl des Kaufmanns Wilhelm Baumann zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Praußnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Gerbermeisters Wilhelm Siegel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lewin auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Hülfslehrer Paul Benende zum ordentlichen Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brieg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Dauß zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Herrnstadt. 2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Habicht zu Glogau zum Gerichts-Assessor. 3) Der Auskultator Stieler v. Heydekampf zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius. 4) Der Bureau-Gehilfe Fleischer zu Neusalz zum Bureau-Diätar. 5) Der Civil-Supernumerar Pätzold II. zu Grünberg zum Bureau-Diätar. 6) Der Hilfsunterbeamte Neumann zu Greiffenberg definitiv zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor v. Bülow zu Löwenberg in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg. 2) Der Hilfsunterbeamte Klatt zu Guhrau an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Munzig in Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kanzlist Meerholz zu Bunzlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio den nachfolgenden Kandidaten des Predigtamts: 1) Paul Petrus August Aebert aus Heidau bei Liegnitz, 25½ Jahr alt. 2) Karl Gotthelf Franz Crusius aus Biesig bei Reichenbach i. d. L., 28¾ Jahr alt. 3) Richard Karl Gotthelf Karow aus Bunzlau, 31¾ Jahr alt. 4) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen bei Oels, 25½ Jahr alt.

Die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegtem Examen pro venia concionandi den nachbenannten Kandidaten der Theologie: 1) Richard Eugen Georg Barth aus Oels. 2) Dietz Konrad Baron von Czettritz-Neuhaus aus Kolbnitz bei Jauer. 3) Karl Müller aus Ratibor. 4) Julius Robert Neumann aus Groß-Tinz, Kreis Liegnitz. 5) Ernst Wilhelm Teller aus Paschwitz, Kreis Breslau. 6) Julius Theodor Adolph Thiemann aus Sorau in der Lausitz. 7) Johann August Paul Tittel aus Fraustadt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur v. Etzdorf in Bleischwitz zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau. 2) Der Sergeant Radecke zum Grenz-Aufseher in Freiwalde.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle zu Fellhammer, Kreis Waldenburg, ist vakant. Das Einkommen derselben ist auf 321 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt sind der Fürst von Pleß und die Dominien Neu-Weißstein und Alt-Lässig.

Vermächtniß: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Meyer Rheinberger hat dem Taubstummen-Institut daselbst 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

Hierzu eine Beilage, betreffend die Konzession und Statuten der Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner in Brüssel.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

Digitized by Google

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October **1868**.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¾ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Societé pour la formation et la gestion d'associations „mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseiti„ger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Di: Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von	5	Actien	haben	Anspruch	auf	1 Stimme.
„	10—29	„	„	„	„	2 Stimmen.
„	30—49	„	„	„	„	3 „
„	50—69	„	„	„	„	4 „
„	70 und darüber		„	„	„	5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel. *

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ic.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die im Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrerere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,342,073. 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zinsgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51. Breslau, den 18. Dezember 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

(366) In Folge der für die Königliche Marine unter dem 8. hujus Allerhöchst befohlenen Kriegsbereitschaft werden alle Marine-Reserven, mit alleinigem Ausschluß derer des See-Bataillons und der See-Artillerie, sowie die Seedienstpflichtigen, beide bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, hierdurch aufgefordert, sich bei dem nächsten Landwehr-Bataillon sofort zu melden.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königlich Preußisches Ober-Kommando der Marine.

Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirksfeldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeitverlust erreicht werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur insofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemännisches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Königlich Preußisches Ober-Kommando der Marine.

(364) In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind bei der hiesigen Handelskammer wegen Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

I. von den Mitgliedern:

Königl. Kommerzienrath Franck, H. L. Schlarbaum,
" " Molinari, Ad. Liebich,
" " Heimann, R. Sturm,

II. von den Stellvertretern:

A. Haase, S. Kaufmann,
R. Schöller, A. Reder

ausgeschieden.

Von den am 9. Oktober c. Gewählten haben

I. als Mitglieder:

Königl. Kommerzienrath J. A. Franck, A. Liebich,
" " Th. Molinari, R. Schöller,
" " E. Heimann,

II. als Stellvertreter:

A. Haase, Aurel Andersjohn, S. Kauffmann,

die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Da der Wahlakt zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, und die vorgenannten Neu- resp. Wiedergewählten die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des § 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. Dezember 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

(362) Die Irren-Bewahr-Anstalt zu Plagwitz ist im Monat Juli d. J. aufgelöst und für dieselbe die Irrenpflege-Anstalt bei Bunzlau eröffnet worden, deren Verwaltung nach Maßgabe der in den Amts-

Digitized by Google

blättern der Provinz bereits veröffentlichten Instruktion vom 20. Oktober d. J. von einer in Breslau ihren Sitz habenden besonderen Kommission geführt wird.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Dezember 1863.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. gez. v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(**363**) Ich bestimme auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 2. November d. J., daß die Train-Bataillone vom nächsten Jahre ab zur Annahme von einjährigen Freiwilligen berechtigt sein sollen. Den Termin zur Einstellung derselben setze ich auf den 1. November jeden Jahres fest und normire die Zahl vorläufig auf 4 per Bataillon. Diejenigen Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden unentgeltlich beritten gemacht, jedoch sind sie verpflichtet, die Rations-Vergütung nicht allein während des Dienstjahres, sondern event. auch für die Zeit von der Ausrangirung bis ult. Oktober, neben der Vergütung für die Reitzeugstücke 2c., zu entrichten. Sie haben hiernach das Weitere anzuordnen.

Schloß Babelsberg, den 7. November 1863.

gez. Wilhelm.

An die Minister des Krieges und des Innern. ggez. v. Roon. Graf Eulenburg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 5. Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

(**365**) Vom 15. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden, wogegen Toillette-Seife nach wie vor zur Normal-Klasse zählt.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahlen:

a. des Rittergutsbesitzers, Regierungsraths a. D. v. Woyrsch auf Pilenitz als Deichhauptmann;
b. des Bezirks-Vorstehers Auras aus Breslau als dessen Stellvertreter;
c. des Stadtbaurath v. Roux aus Breslau als Deich-Inspektor

des Breslau-Coseler Deichverbands.

2) Die Wahl des Vorwerks- und Fabrikbesitzers Johann Gottfried Göllner zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Schweidnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

3) Die Wiederwahl des Apothekers Neumann zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten und die Wahl des Konditors Joseph Andres zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des bisherigen Rathmanns Albert Tintler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

5) Die Wahlen des Gastwirths Karl Nitsche und des Schneidermeisters Eduard Hähnel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 20. Januar 1864 ab.

Vereidet: 1) Der Bauführer Ernst Busse zu Breslau. 2) Der Feldmesser Flügel zu Habelschwerdt.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den zeitherigen Hilfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg, Johann Karl August Döring, zum zweiten Lehrer der reformirten Elementar- und Armenschule, sowie zum Kantor der Hofkirche zu Breslau.

2) Die Vokation für den Schul-Adjuvanten Moritz Böhme in Klein-Ellguth zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Korschlitz, Kreis Oels.

3) Die Vokation für den früheren Schullehrer in Pollowitz, Kreis Namslau, Karl Kraft, zum evangelischen Schullehrer in Stein, Kreis Oels.

Digitized by Google

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Tschirne, Kreis Breslau, Erdmann Schneeweiß, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Kapsdorf, Kreis Trebnitz.

5) Die Vokation für den früheren Hilfslehrer in Oelse, Kreis Striegau, Hugo Nowack, zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Altwasser, Kreis Waldenburg.

6) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Schwiebedawe, Julius Berthold Johann John, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Wirschkowitz, Kreis Militsch.

7) Die Vokation für den bisherigen zweiten Lehrer Karl Theodor Krause, zum ersten Lehrer an der evangelischen Schule in Wirschkowitz, Kreis Militsch.

8) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Gllieschwitz, Julius Krause zum evangelischen Schullehrer in Carbitz, Kreis Militsch.

9) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Kaltebortschen, Eduard Binner, zum Lehrer an der neugegründeten evangelischen Schule zu Cranz, Kreis Wohlau.

10) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Alt-Friedland, Karl Hermann Ilgmann, zum evangelischen Schullehrer in Raspenau und Rosenau, Kreis Waldenburg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Stadtgerichts-Rathe Baumeister zu Breslau die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Zarnikow zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 2) Der Kreisrichter Seger zu Nimptsch zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Glatz und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neurode. 3) Der Gerichts-Assessor Karl Wittig zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zum Notar im Bezirke des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut. 4) Die Referendarien Julius Dittmar, Karl Kurek, Ernst Bietsch, Richard Matthies, Gustav Wolff, Erwin Klie, Theodor Urban und Manfred v. Standar zu Gerichts-Assessoren. 5) Der Auskultator Herrmann Hartmann zum Referendarius. 6) Die Rechts-Kandidaten Bernhard Dittrich, Reinhold Schmidt und Karl Groke zu Auskultatoren. 7) Der Bureau-Assistent Karl Wasserke zu Brieg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Namslau. 8) Der Bureau-Assistent Johann Schumann zu Oels zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg. 9) Der Kanzlei-Diätarius Gottfried Schulz zu Breslau zum Kanzlisten bei dem Appellationsgerichte zu Breslau. 10) Der Hilfsbote und Hilfsexekutor Gustav Schneider zu Bolkenhain zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Jauer. 11) Der vormalige Sergeant August Gewohn zu Münsterberg zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Oels. 12) Der vormalige Sergeant, jetzige Strafanstalts-Hilfsaufseher, Eduard Krebs zu Brieg zum Hilfsboten und Hilfsexekutor bei der Kreisgerichts-Deputation zu Trachenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Militsch.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichts-Direktor v. Wurmb zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Glogau. 2) Der Kreisrichter Reimann zu Reinerz an das Kreisgericht zu Jauer. 3) Der Gerichts-Assessor Eugen Lindenau zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg. 4) Der Gerichts-Assessor Gustav Lody zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 5) Der Referendarius Adolph Bock zu Breslau, nach seiner Ernennung zum Gerichts-Assessor, in das Departement des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. 6) Die Referendarien Melchior Tyrankiewicz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, Friedrich Feichtmayer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Anton Elsner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, und Wilhelm Munzig aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, sämmtlich in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 7) Der Kreisgerichts-Sekretair Ilisch zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Landeshut.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Gerichts-Assessor Julius Brückner zu Breslau Behufs der Uebernahme des Amtes als Bürgermeister der Stadt Sorau. 2) Der Gerichts-Assessor Joseph Kammler zu Frankenstein Behufs der Uebernahme des Amtes als Bürgermeister der Stadt Neustadt OS. 3) Der Auskultator Woldemar Krause zu Landeshut.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Winter zu Namslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Grasnick zu Jauer. 2) Der Kreisgerichts-Rath Paur zu Brieg. 3) Der Kreisgerichts-Rath Pietsch zu Frankenstein. 4) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Baumann zu Striegau. 5) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Wilhelm Anders zu Trachenberg. 6)

Digitized by Google

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Eduard Krause zu Breslau. 7) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Friedrich Mond zu Jauer.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichts-Sekretair Aurel Pohl zu Landeshut.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Brieg.		
Kauern	24	Kucka, Johann Gottlieb	Scholiseibesitzer	Kauern.
Karlsburg u. Tarnowitz	11	Nowack, Daniel	Gerichtsschreiber	Stoberau.
Alzenau, Pogarell und Johnsdorf	37	Steiner, Karl Wilhelm	Scholiseibesitzer	Alzenau.
Rosenthal und Buchitz	41	Schwarzer, Gottlieb	Lehrer	Rosenthal.
Schönfeld	45	Zirkel Karl Friedr. Ernst	Lehrer	Schönfeld.
Rogelwitz	55	Kunze, Gottlieb	Lehrer	Rogelwitz.
Raschwitz	56	Kittlaus, Ernst	Lehrer	Raschwitz.
Schreibendorf	46	Schreiner, Julius	Gastwirth	Schreibendorf.
Alt-Cöln	13	Tilzmann, Michael	Lehrer	Alt-Cöln.
Pramsen	49	Otto, Karl	Lehrer	Pramsen.
Kantersdorf	9	John, Ernst	Lehrer	Kantersdorf.
Mangschütz	40	Becker, Friedrich	Kretschambesitzer	Mangschütz.
Groß-Jenkwitz	22	Arndt, Ernst Gustav	Lehrer	Groß-Jenkwitz.
Groß-Neudorf	33	Kolsch, Karl Gottlob	Bauergutsbesitzer	Groß-Neudorf.
Linden	29	Geppert, Johann Gottlieb Benjamin	Bauergutsbesitzer	Linden.
Groß- und Klein-Döbern und Smortawe	15	Weickert, Rudolf	Lehrer	Groß-Döbern.
Zindel	53	Winkler, Joh. Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Zindel.
Klein-Neudorf	34	Mann, Johann Gottlieb	Bauergutsbesitzer	Klein-Neudorf.
Taschenberg	51	Preßlich, Wilhelm	Mühlenbesitzer	Taschenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: Der bisherige Stations-Assistent erster Klasse Karl Jäkel in Lissa zum Königlichen Stations-Vorsteher zweiter Klasse.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. d. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent auf ein Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1963 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen, durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staat ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Klein-Tschuder, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen ist auf 165 Thlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Ihre Königliche Hoheit, die Frau Prinzessin Mariane der Niederlande hat der evangelischen Gemeinde zu Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, zur Erbauung eines Betsaales 500 Thlr. geschenkt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Digitized by Google

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Raſuren enthalten. Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adreſſe muß den Empfänger und den Beſtimmungsort ſo deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entſtehen können. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen. Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

Gattungen der Depeſchen.

§. 7. Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeſchen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden iſt. II. Dienſt-Depeſchen. III. Privat-Depeſchen.

Beſondere Beſtimmungen für Staats-Depeſchen.

§. 8. Staats-Depeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müſſen als Staats-Depeſchen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als ſolche beglaubigt ſein.

Beſondere Beſtimmungen für Privat-Depeſchen.

§. 9. Bei Privat-Depeſchen iſt die Faſſung in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeſchen in niederländiſcher, engliſcher oder italieniſcher Sprache geſtattet iſt, werden beſonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chifferuſchrift iſt bei Privat-Depeſchen ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Beförderung der Börſencourſe, Waaren-, Getreidepreiſe 2c. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beſchränkungen geſtattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten ſollten.

Beanſtandung der Annahme.

§. 10. Depeſchen, welche den vorſtehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweiſung.

§. 11. Privat-Depeſchen, deren Inhalt gegen die Geſetze verſtößt oder aus Rückſichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen. Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhalts ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabe-Station oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Rekurs nicht ſtattfindet. Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeſchen ſteht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden. Soll der Adreſſat den Botenlohn bezahlen, ſo kann die Aufgabe-Station ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerſtattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht ſtattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andrerſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt. Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereins-Station mittelſt Eiſenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Digitized by Google

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Xr. Oesterreichisch, 28 Xr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die **einfache** Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine **einfache** Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. &c., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. &c. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch **direkte** Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
nach Zonen.	nach Meilen.	eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs	Cent.
I.	bis 10	—	8	—	40	-	28	-	50	1	—	—	4	—	20	·	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in **einem** Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen (/). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Kr. Oesterreichisch = 28 Kr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Kr süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Kr. Oesterreichisch, 21 Kr. süddeutsch, 35 Cents

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52. Breslau, den 25. Dezember **1863.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

(373) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . 2 Sgr.
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher . . . . 3 Sgr.
nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . 4 Sgr.
Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache
Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird.

Rekommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für rekommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thaler oder jeden Theil von 10 Thalern der deklarirten Summe hinzu.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Deklaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken unteren Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr vorauszubezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. für je $2\frac{1}{2}$ Loth excl.,
mithin bis $2\frac{1}{2}$ Loth excl. 9 Pfennige,
von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Loth excl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.,
von 5 bis $7\frac{1}{2}$ Loth excl. $2\frac{1}{4}$ Sgr. u. s. w.

Digitized by Google

Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzugesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Korrekturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Korrekturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet; die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pf. für je 2½ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Korrekturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe tarirt.

Zeitungen, Preiscourante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden, das Porto beträgt 9 Pf. pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Post-Verkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1863. General-Post-Amt. gez. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(369) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1863 in unserem Verwaltungs-Bezirk die Martini-Marktpreise:

für einen Scheffel Weizen	2 Rthlr.	— Sgr.	2 Pf.
„ „ „ Roggen	1 „	14 „	10 „
„ „ „ Gerste	1 „	6 „	3 „
„ „ „ Hafer	— „	28 „	1 „
für einen Centner Heu	1 „	12 „	5 „
für ein Schock Stroh	5 „	10 „	3 „

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1864 vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen nach diesen Preissätzen jedesmal die Liquidationen anzufertigen, so weit für letztere die Marktpreise überhaupt zur Anwendung kommen.

Breslau, den 8. Dezember 1863. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(368) Im höheren Auftrage bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen freiwilligen Empfänger unseres Amtsblatts und öffentlichen Anzeigers, welche das Abonnement auf das Amtsblatt und den Anzeiger pro 1864 nicht rechtzeitig erneuern oder bei der betreffenden Post-Anstalt anmelden, die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern des Jahrgangs nur insoweit beanspruchen können, als die vorhandenen Exemplare dazu ausreichen. Spätere Bestellungen können demnach nicht vollständig effektuirt werden.

Breslau, den 16. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(371) Der Getreidehändler Ruth aus Klein-Jenkwitz ist in der Nacht vom 12. zum 13. d. M. auf der Chaussee zwischen Rosenhain und Frauenhain seiner Baarschaft beraubt und dabei so verwundet worden, daß er nach ohngefähr 24 Stunden verstarb.

Wir sichern Demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzuzeigen vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von **Fünfzig Thalern** zu.

Breslau, den 16. Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(370) Das Königliche Konsistorium für die Provinz Schlesien hat mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchenraths und des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten eine in den evangelischen Kirchen der Provinz zum Bau einer evangelischen Kirche in Giersdorf, Kreis Frankenstein, auf den zweiten Sonntag nach Epiphanias künftigen Jahres abzuhaltende Kirchen-Kollekte ausgeschrieben.

Die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen und der hiesige Magistrat werden daher hiermit angewiesen, die

Digitized by Google

hiernach eingehenden Kollektengelder anzunehmen und mittels Lieferzettels an unsere Instituten-Hauptkasse abzuführen, uns aber gleichzeitig Bericht über die erfolgte Einsendung unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages zu erstatten.

Breslau, den 5. Dezember 1863. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ꝛc.

(367) Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die beiden Steinkohlenbergwerke „Combinirte Neue Heinrich-Grube“ und „Wilhelmine“ bei Hermsdorf, Kreis Waldenburg, durch den gewerkschaftlichen Beschluß vom 17. Oktober d. J. zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Consolidirte Neue Heinrich-Grube“ vereinigt worden sind, und diese Vereinigung von uns durch die Urkunde vom heutigen Tage als bergwirthschaftlich zulässig genehmigt worden ist.

Breslau, den 3. Dezember 1863. Königliches Ober-Bergamt.

(365) Vom 15. d. M. ab wird auf der diesseitigen Eisenbahn die im gewöhnlichen Haushalt zur Verwendung kommende Seife zur ermäßigten Klasse A. tarifirt werden, wogegen Toilette-Seife nach wie vor zur Normal-Klasse zählt.

Berlin, den 10. Dezember 1863. Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(372) In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619) stattgehabten 16ten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Prozent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 56,500 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	521	auf Wettschütz.	Nr.	40,659	auf Dittersbach.	Nr.	41,222	auf Ratibor.
=	859	= Siemianowitz.	=	40,700	= Fürstenstein ꝛc.	=	41,316	= Krumlinde.
=	883	= dito	=	40,708	= dito	=	41,320	= Grunwitz.
=	40,296	= Pogarell.	=	40,717	= dito	=	41,332	= Simmelwitz.
=	40,300	= Nieder-Stradam.	=	41,010	= Labandt.	=	41,405	= Seifersdorf ꝛc.
=	40,310	= Puschine.	=	41,127	= Poln.-Krawarn ꝛc.			
=	40,432	= Groß-Stein ꝛc.	=	41,162	= Ratibor.			

à 500 Rthlr.

Nr.	1,150	auf Boyadel.	Nr.	43,684	auf Nieder-Stradam.	Nr.	44,877	auf Labandt.
=	1,908	= Koschentin ꝛc.	=	43,740	= Groß-Krutschen.	=	45,045	= Poln.-Krawarn.
=	2,501	= Siemianowitz.	=	43,856	= Groß-Stein ꝛc.	=	45,111	= Ratibor.
=	2,607	= dito	=	43,880	= dito	=	45,117	= dito
=	43,146	= Ulbersdorf ꝛc.	=	43,894	= dito	=	45,169	= dito
=	43,372	= Lohnau ꝛc.	=	44,062	= Tost ꝛc.	=	45,180	= dito
=	43,499	= Raudnitz.	=	44,112	= dito	=	45,267	= dito
=	43,501	= dito	=	44,273	= Fürstenstein ꝛc.	=	45,424	= Krumlinde.
=	43,643	= Cantersdorf ꝛc.	=	44,306	= dito	=	45,508	= Giesmannsdorf.
=	43,653	= dito	=	44,865	= Labandt.	=	45,509	= dito

à 200 Rthlr.

Nr.	3,566	auf Saabor.	Nr.	49,049	auf Bonoschau.	Nr.	50,113	auf Cantersdorf.
=	4,005	= Glinitz ꝛc.	=	49,180	= Elend.	=	50,165	= Ndr.-Stradam.
=	4,388	= Rostersdorf.	=	49,350	= Brune.	=	50,232	= Groß-Krutschen.
=	4,677	= Koschentin ꝛc.	=	49,728	= Poln.-Leipe.	=	50,350	= Groß-Stein ꝛc.
=	4,893	= Lossen ꝛc.	=	49,776	= Rogau.	=	50,354	= dito
=	15,043	= Siemianowitz.	=	49,890	= Haltauf.	=	50,395	= dito
=	15,106	= dito	=	49,891	= dito	=	50,409	= dito
=	15,189	= dito	=	49,957	= Ndr.-Buchwald.	=	50,454	= dito
=	15,201	= dito	=	49,984	= Pogarell.	=	50,785	= Fürstenstein ꝛc.
=	15,217	= dito	=	50,001	= dito	=	50,929	= Zobten.
=	15,235	= dito	=	50,009	= dito	=	51,088	= Klein-Tinz.
=	15,243	= dito	=	50,041	= dito	=	51,588	= Miechowitz.
=	15,305	= dito	=	50,099	= Cantersdorf.	=	51,650	= dito

Digitized by Google

Nr. 51,664 auf Heidänichen.	Nr. 52,065 auf Ratibor.	Nr. 52,567 auf Simmelwitz.
= 51,676 = Baumgarten.	= 52,117 = dito	= 52,579 = dito
= 51,695 = Labandt.	= 52,124 = dito	= 52,858 = Roswadze.
= 51,940 = Rostersdorf.	= 52,168 = dito	= 52,868 = dito
= 52,007 = Poln.=Krawarn ꝛc.	= 52,511 = Mühlrädlitz.	
= 52,056 = Ratibor.	= 52,540 = Krumlinde.	

à 100 Rthlr.

Nr. 5,995 auf Ratibor.	Nr. 62,154 auf Raudnitz.	Nr. 63,370 auf Fürstenstein ꝛc.
= 6,008 = dito	= 62,203 = Kunern.	= 63,371 = dito
= 6,070 = dito	= 62,297 = Nd.=Buchwald ꝛc.	= 63,385 = dito
= 6,073 = dito	= 62,320 = Pogarell ꝛc.	= 63,407 = dito
= 6,084 = dito	= 62,359 = dito	= 63,416 = dito
= 6,097 = dito	= 62,414 = Cantersdorf.	= 63,418 = dito
= 6,238 = Waldvorwerk.	= 62,418 = dito	= 63,426 = dito
= 6,389 = Saabor.	= 62,423 = dito	= 63,442 = dito
= 6,417 = dito	= 62,443 = dito	= 63,458 = dito
= 6,501 = Bladen.	= 62,456 = dito	= 63,558 = Niklasdorf.
= 7,679 = Rostersdorf.	= 62,484 = dito	= 63,578 = N.=Schreibendorf.
= 7,770 = Lanisch.	= 62,511 = Ndr.=Stradam.	= 64,464 = Labandt.
= 7,771 = dito	= 62,512 = dito	= 64,522 = dito
= 8,054 = Koschentin.	= 62,516 = dito	= 63,537 = dito
= 8,066 = dito	= 62,550 = Puschine.	= 64,756 = Rostersdorf.
= 8,079 = dito	= 62,590 = dito	= 64,802 = Poln.=Krawarn.
= 8,059 = dito	= 62,621 = Gr.=Krutschen.	= 64,811 = dito
= 8,113 = dito	= 62,773 = Gr.=Stein ꝛc.	= 64,833 = dito
= 8,123 = dito	= 62,798 = dito	= 64,869 = dito
= 8,142 = dito	= 62,808 = dito	= 64,877 = dito
= 8,181 = dito	= 62,814 = dito	= 64,907 = Ratibor.
= 8,391 = Matzdorf.	= 62,825 = dito	= 64,960 = dito
= 8,731 = Lossen ꝛc.	= 62,851 = dito	= 65,041 = dito
= 8,796 = dito	= 62,864 = dito	= 65,099 = dito
= 10,141 = Sieminanowitz.	= 62,972 = Rudzinitz.	= 65,112 = dito
= 17,418 = dito	= 62,992 = dito	= 65,168 = Frohnau.
= 17,428 = dito	= 63,013 = Tost ꝛc.	= 65,365 = Ober=Sodow.
= 17,659 = dito	= 63,097 = dito	= 65,401 = Mühlrädlitz.
= 61,082 = Bonoschau.	= 63,153 = dito	= 65,438 = Krumlinde.
= 61,352 = Ulbersdorf.	= 63,230 = dito	= 65,439 = dito
= 61,363 = dito	= 63,252 = dito	= 65,442 = dito
= 61,480 = Kl.=Schweinern.	= 63,273 = dito	= 65,464 = Simmelwitz.
= 61,603 = Deutsch=Würbitz.	= 63,281 = dito	= 65,497 = dito
= 61,999 = Jakobsdorf.	= 63,334 = Fürstenstein ꝛc.	= 65,605 = Ober=Lichtenau.
= 62,000 = dito	= 63,357 = dito	= 65,612 = dito
= 62,029 = Rogau.	= 63,358 = dito	= 65,940 = Roswadze.
= 62,112 = Raudnitz.	= 63,364 = dito	

à 50 Rthlr.

Nr. 11,027 auf Brune.	Nr. 11,242 auf Boyadel.	Nr. 12,495 auf Siemianowitz.
= 11,194 = Boyadel.	= 11,626 = Koschentin ꝛc.	= 79,557 = Roswadze.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,945 auf Haltauf.	Nr. 22,284 auf Waldvorwerk.	Nr. 82,199 auf Groß=Krutschen.
= 21,072 = Rettkau.	= 22,304 = Saabor.	= 82,444 = Rostersdorf.
= 21,523 = Brune.	= 22,565 = Rostersdorf.	

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

Digitized by Google

vom 1. Juli 1864 ab
bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) hierselbst in den Geschäftsstunden derselben erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe aufhört.

Sollte die Präsentation der qu. Pfandbriefe nicht bis spätestens den 15. August 1864 erfolgen, so muß das im § 50 der allegirten Verordnung vorgeschriebene Präklusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe veranlaßt werden.

Breslau, den 14. Dezember 1863. Königliches Kredit-Institut für Schlesien. Frhr. v. Gaffron.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ueberwiesen: Die Regierungs-Assessoren v. Ysselstein und Beyer der Königlichen Regierung.

Entlassen auf sein Ansuchen: Der Regierungs-Referendarius Graf von der Recke-Volmerstein aus dem Staatsdienste.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Meyenn auf Kunzendorf zum Mitgliede des Kreis-Sparkassen-Kuratorii zu Steinau, auf die Dauer von drei Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns August Stütze zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Nimptsch auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Schicke, d. i. bis zum 10. April 1866.

3) Die Wiederwahl des bisherigen Beigeordneten Wilhelm Carl zum unbesoldeten Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Herrnstadt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab.

4) Die Wahlen des Partikuliers Karl Hoffmann und des Kaufmanns Adolph Auer zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Auras, ersterer auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, vom 1. Januar 1864 ab, letzterer auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Schmidt, d. i. bis zum 1. Dezember 1866.

5) Die Wahl des Registrators Reinhold Theodor Metzner zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Reichenbach auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

6) Die Wahl des Kaufmanns Raimund Zangi zum Bürgermeister-Beigeordneten und die Wahl des Brauermeisters Eduard Brandt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Reichenstein, ersterer auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren, letzterer auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns Scholz, d. i. bis zum 8. Februar 1867.

7) Die Wiederwahl des Kaufmanns August Schöpke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Gustav Adolph Schor zum zweiten selbstständigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Hermsdorf, Kreis Waldenburg.

2) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Raspenau, Erdmann Katterwe, zum evangelischen Schullehrer in Lehmwasser, Kreis Waldenburg.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer und Organisten in Jürtsch, Adolph Wilhelm Ferdinand Scholz, zum Schullehrer und Organisten an der evangelischen Schule und Kirche in Dorf Leubus, Kreis Wohlau.

Ertheilt: Dem Vorstande des Rettungshauses zur heiligen Hedwig zu Breslau die Konzession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Schule für katholische Knaben und Mädchen daselbst.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten Georg Maximilian Herrmann Conrad zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Strehlitz, Kreis Oels.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Expedienten-Anwärter Waschke in Breslau und Schunke in Nimptsch als Post-Expedienten bei den Post-Anstalten daselbst. 2) Der ehemalige Unteroffizier Neugebauer als Post-Expediteur in Schmolz. 3) Die Militair-Invaliden Pradel in Waldenburg und Pohl in Glatz als Post-Unterbeamte.

Versetzt: 1) Die Post-Expedienten Elias von Breslau nach Ohlau, Gruhn von Freiburg nach

Digitized by Google

Breslau, Arndt von Breslau nach Brieg, Dietrich von Brieg nach Breslau zu dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 5. 2) Der Post-Expediteur Rückert von Schmolz nach Charlottenbrunn.

Freiwillig ausgeschieden: Der Packetbesteller Hornstein in Waldenburg.

Verstorben: 1) Der Post-Expedient Schmidt und der Briefträger Schmidt in Breslau. 2) Der Post-Expedient Herrmann in Wohlau. 3) Der Post-Expediteur Otto in Altwasser.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: 1) Dem Maschinenfabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstellen: 1) Die Organisten- und evangelische Lehrerstelle in Groß-Saul, Kreis Guhrau, ist vakant. Das Einkommen ist auf 291 Rthlr. abgeschätzt, wovon aber ein Adjuvant erhalten werden muß. Das Besetzungsrecht steht der Königlichen Regierung zu.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Pöpelwitz ist vakant. Das Einkommen ist auf 184 Rthlr. abgeschätzt. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verst. Kaufmann Meyer Rheinberger hat zur Vertheilung an Arme des Nikolai-Bezirks erste Abtheilung daselbst 100 Thlr. letztwillig ausgesetzt und der Kasse der Gesellschaft der Freunde ebendaselbst 100 Thlr., so wie der Blinden-Unterrichts-Anstalt ebenda ebenfalls 100 Thlr. letztwillig zugewendet.

2) Das Stiftsfräulein Agnes v. Glaser hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 25 Rthlr. und dem Gustav-Adolph-Verein in Schlesien 300 Rthlr. in vierprozentigen oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, und zwar letztere Summe unter der Bedingung letztwillig ausgesetzt, daß dieser Betrag zu Altarschmuck und Altargeräthen an evangelischen Kirchen Schlesiens, Pommerns und der Mark, deren Gemeinden deutsch sind und in denen deutsch gepredigt wird, vertheilt werde.

Belobigung: Der fünfzehnjährige Schulpräparand Julius Bielitz zu Blumerode, Kreis Neumarkt, hat am 17. Juni c. den Schulpräparanden Herrmann Stoll ebendaselbst mit eigener erheblicher Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet, welche lobenswerthe Handlung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß des Königs Majestät zu bestimmen geruht haben, daß die Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den genannten rc. Bielitz mit Rücksicht auf seine noch nicht erreichte selbstständige Lebensstellung bis zu einem geeigneteren Zeitpunkte ausgesetzt werden soll.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine erste Sitzung im Jahre 1864 in der Zeit vom 11. bis etwa zum 20. Januar im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichtsgebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 11. Januar 1864 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die erste Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1864.

Amtsblätter aus den Jahren

1815 bis 1859 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
1860 und 1861 " " " " " 15 " " "
einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1858 bis 1862 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen, so wie Sach-Register zum Amtsblatt à 5 Sgr. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1863
an das Haus der Abgeordnete[n]

Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. Mts. an Mich zu richten
pfangen. Ihr Inhalt sowohl, als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen Mich g
Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Des
Vermittelung Meiner Minister, Mein Königliches Wort an das Haus der Abgeordneten.

Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner
die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode
fassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche
Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung des Art. 99 der
schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem e
treuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen; dasselbe hat aber Anor
gierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der V
fassungs-Verletzung angeführt.

Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungs-Verl
können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueb

Das Haus der Abgeordneten hatte von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Fi
haushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rück
sprochen hatte, unmöglich war, den unausführbaren Beschlüssen des Hauses ihre Zustimmung zu erthei
verfassungsmäßiges Recht ausübend, hatte das Herrenhaus den vom Hause der Abgeordneten bis zur
geänderten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1862 abgelehnt.

Da nun die Festsetzung dieses Etats nach der Vorschrift der Verfassung für die vorjährige Sitz
tages unmöglich geworden war, und da die Verfassung für einen solchen Fall keine Bestimmungen ent
ständlich, wenn das Haus der Abgeordneten eine Verfassungs-Verletzung darin erkennen will, daß Mei
waltung ohne gesetzlich festgestellten Etat fortgeführt hat. Ich muß es vielmehr als eine Ueberschrei
mäßigen Befugnisse des Hauses der Abgeordneten bezeichnen, wenn das Haus seine einseitigen Beschl
oder Verweigerung von Staats-Ausgaben als definitiv maßgebend für Meine Regierung betrachten
zeichnet das Recht der Ausgabe-Bewilligung als das oberste Recht der Volksvertretung. Auch Ich erken
werde es achten und wahren, so weit es in der Verfassung seine Begründung findet. Ich muß aber
merksam machen, daß nach der Verfassung die Mitglieder beider Häuser des Landtages das ganze
Staatshaushalts-Etat nur durch Gesetz, nämlich durch einen von Mir genehmigten, übereinstimmenden
des Landtages der Monarchie festgestellt werden kann. War eine solche Uebereinstimmung nicht zu er
Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen.
wortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan.

Wenn die Adresse aber ausführt, »daß die neue Session begonnen habe, ohne daß Meine Re
liches Entgegenkommen auch nur die Aussicht eröffnet habe, zu einer geregelten Handhabung der Finan
die Heeres-Einrichtungen auf gesetzliche Grundlagen zu stützen,« so muß Mich das im höchsten Grade
ist dabei gänzlich mit Stillschweigen übergangen, daß in der Eröffnungsrede des allgemeinen Landta
Vorlage des Budgets pro 1863 und 1864, die Vorlage einer Ergänzung zum Gesetze vom 3. Sep
Verpflichtung zum Kriegsdienst angekündigt worden und außerdem behufs nachträglicher Genehmigun
Abgeordneten, die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben pro 1862 zugesagt wor
von Meinem Finanzminister angegebenen Zeitpunkte erfolgen wird. Wie kann das Haus der Abgeor
Einsicht verschließen, daß Meine Regierung es sich dringend angelegen sein läßt, die Finanzverwaltun
als möglich wieder auf eine gesetzliche Basis zu stellen?

Wenn in Veranlassung des eingetretenen Konflikts von mehreren ständischen Corporationen
Bewohner vieler Kreise des Landes Mir zahlreiche Adressen überreicht worden sind, in denen die Unte
sönliche Ergebenheit und ihre Zustimmung zu den Anordnungen Meiner Regierung ausgedrückt h
unangenehm berührt, dieselben in der Adresse des Hauses der Abgeordneten als eine kleine, der Nation
Minderheit bezeichnet zu sehen. Ich habe diese Kundgebungen aus allen Ständen und Klassen
mit Befriedigung empfangen und muß den Vorwurf, daß die Theilnehmer in Treue und

Digitized by Google

n.

beschlossen hat, ein-
lauben, daß es dem
halb richte Ich, ohne

Regierung. Es wird
des Landtages ver-
durch Beschlüsse des
Verfassungs-Urkunde
rusten und gewissens-
dnungen Meiner Re-
Beschwerde über Ver-

etzung hätte erkennen
rzeugung zurückweisen.
stellung des Staats-
alt wiederholt ausge-
len. Sein gleichfalls
Unausführbarkeit ab-

ngsperiode des Land-
hält, so ist es unver-
ne Regierung die Ver-
tung der verfassungs-
sse über Bewilligung
will. Die Adresse be-
hne dies Recht an und
das Haus darauf auf-
Volk vertreten und der
Beschluß beider Häuser
reichen, so war es die
w Sie hätte unverant-

imierung durch thatsäch-
gezen zurückzukehren und
un befremden. Denn es
Ehes der Monarchie die
tember 1814 über die
Eg durch das Haus der
den ist, welche zu dem
neten sich darnach der
g des Staates so bald

eind aus der Mitte der
Zeichner Mir ihre per-
hat es Mich
entfremdete
Unterthanen
preußisches

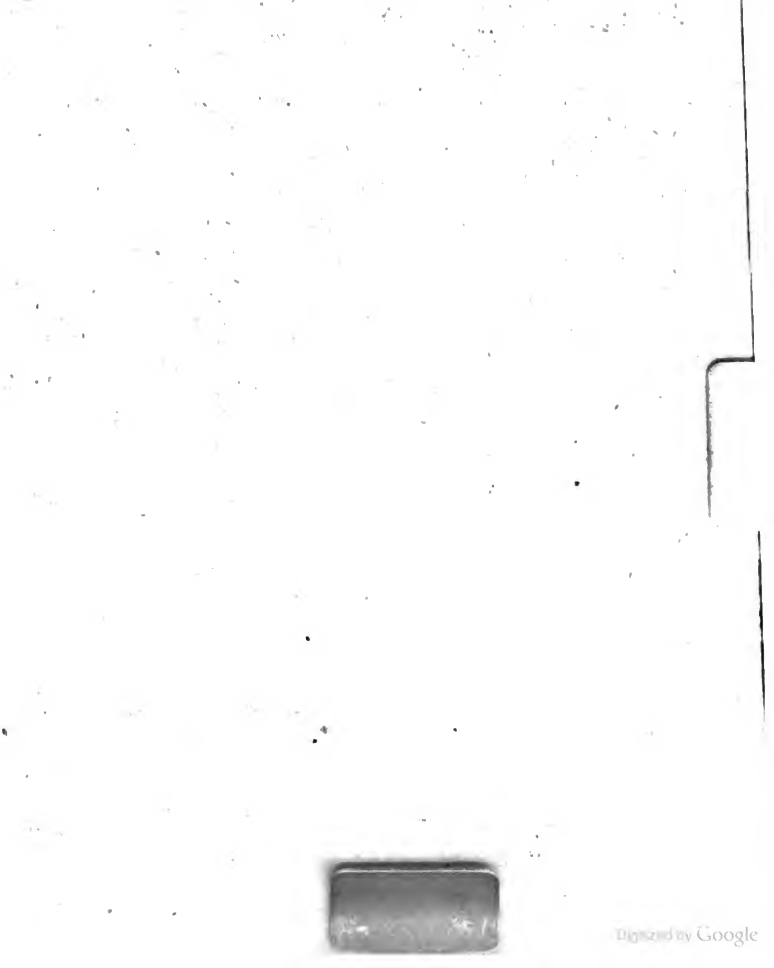
Es ist mit der gedachten Rechnungsvorlage nichts anderes beabsichtigt, als daß wo möglich dasjenige für das Jahr 1862 nachträglich ausgeführt werde, was leider rechtzeitig nicht ausgeführt ist, nämlich eine gesetzliche Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Es wird nicht beabsichtigt, zugleich damit eine Decharge-Ertheilung für die Regierung zu erbitten. Diese kann nach der Verfassung erst erbeten werden, wenn nach dem Artikel 104 die Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorliegen. Die Oberrechnungskammer aber kann die Rechnungen des Vorjahres nicht schon in diesem Jahre zur Erledigung bringen, sondern erst später, und daher wird es auch erst im nächsten Jahre oder vielmehr erst nach 2 Jahren möglich sein, wie eine 12jährige Erfahrung lehrt, die — Bemerkungen der Oberrechnungskammer vorzulegen, und das zu beantragen, was der Artikel 104 verlangt. Ich glaube, daß dieses Verfahren ein korrektes ist und einen Weg darbietet, auf dem es gelingen kann, das, was von Ihnen verfassungswidrig genannt wird, zu beseitigen. Es ist, darüber bin ich nicht zweifelhaft, das von Ihnen angegriffene Verfahren der Rechnung ein nicht durch die Verfassung vorgesehenes, und insofern kann man sagen, ein nichtverfassungsmäßiges, aber ein verfassungswidriges ist es nicht. Ich werde das so lange mit gutem Gewissen, und ich glaube mit Erfolg bestreiten können, bis mir eine positive Verfassungsbestimmung nachgewiesen wird, welche für den zu meinem tiefsten Bedauern vorliegenden Fall ein Verfahren vorschreibt, gegen welches die Regierung eine Verletzung begangen hat. Ich wünsche, meine Herren, daß diese Worte, die ich aus innerster Ueberzeugung gesprochen habe, von Ihnen so aufgenommen werden, wie ich glaube es erwarten zu

Vaterland gegen Andere zurückstehen, als ungerechtfertigt un
unbekannt geblieben sein kann, was Ich auf jene Adressen geant
Das Haus der Abgeordneten hat ferner eine Beschw
Begründung derselben auf die Maßregeln Meiner Regierun
Presse Bezug genommen. Da hierbei jedoch, wie auch nicht
Ausübung der Disziplin nicht überschritten worden sind un
Unsere Gerichte zu erkennen haben, so war der Landesver
rührten Vorgängen zu beschäftigen und sie zum Gegenstande
Das Haus der Abgeordneten wird die in der Verfa
n ... denn nur auf dieser Grundlage ist eine Verstän
... wirken Meiner Regierung mit der Landesvertretu
... in Betreff der Festsetzung des Staatshaushalts-Eta
Eta ... durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Recht
... ng entgegen, das Recht der Bewilligung und Ver
... eten übertragen werden. Es ist Meine landesher
... efugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, wei
... eren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für
Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte
Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die aus
Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des
Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß
nicht ferner unbeachtet lassen wird und fordere dasselbe nu
gegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk de
dürfniß ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen
und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glor
demselben angewiesen hat. Berlin, de

An das Haus der Abgeordneten.

BAYERISCHE ... MÜNCHEN

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google